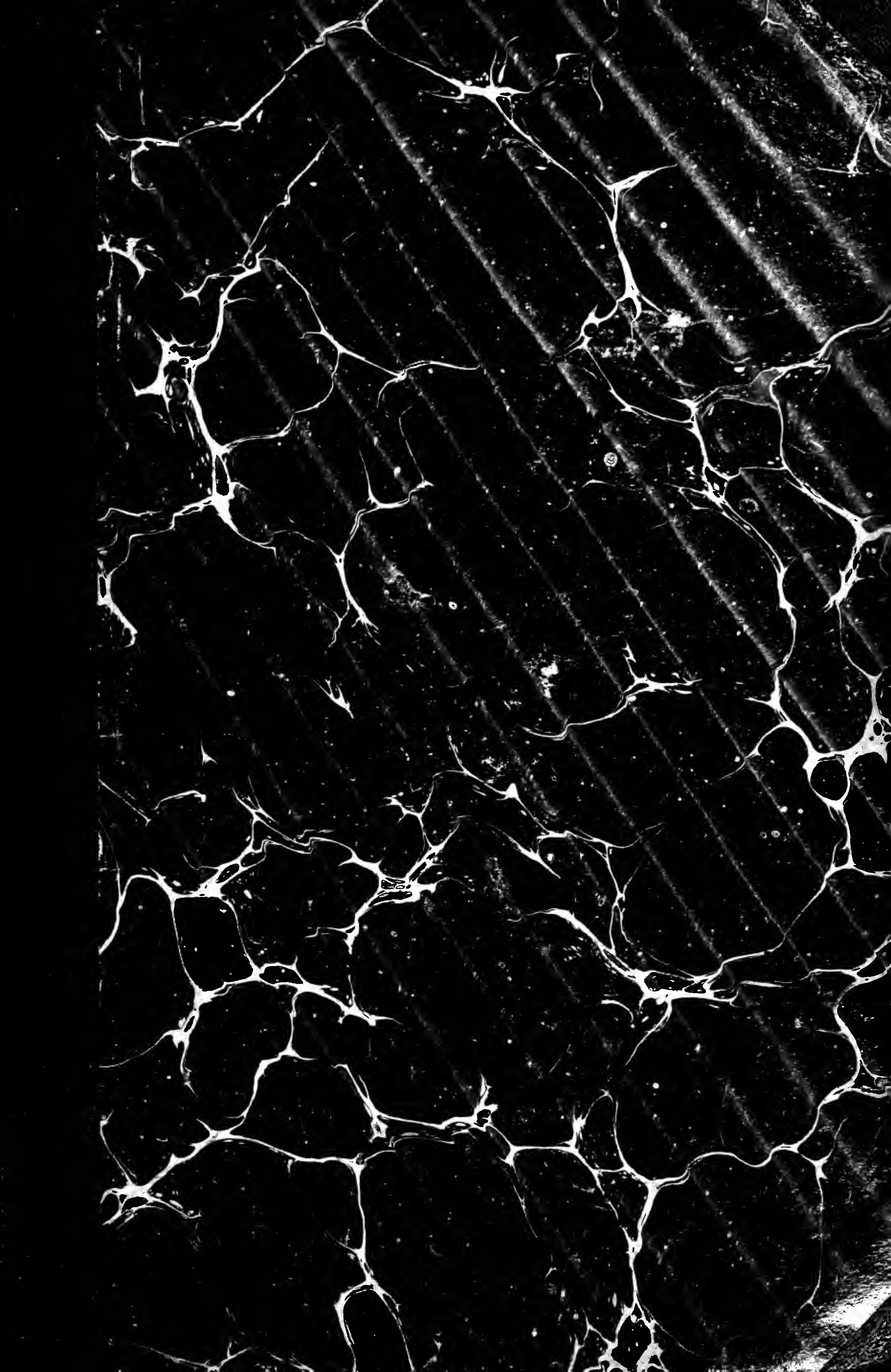
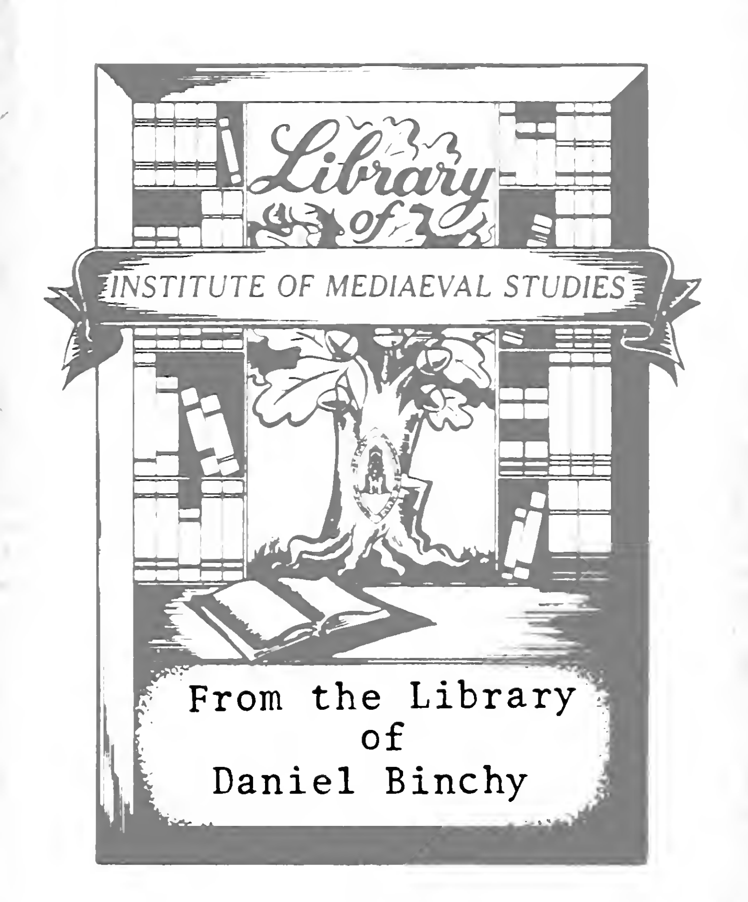



Library of
INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
From the Library
of
Daniel Binchy


The Institute of Mediaeval Studies
LIBRARY
Toronto, Ontario



ZEITSCHRIFT

FÜR

VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. FRANZ BERNHÖFT
o. ö. Professor an der Universität Rostock,
Geh. Justizrat

Dr. GEORG COHN
o. ö. Professor an der Universität Zürich,
correspond. Mitglied der R. Accademia di Scienze,
Lettere ed Arti di Padova, Ehrenmitglied der
Juristischen Gesellschaft zu Berlin

UND

Dr. JOSEF KOHLER
o. ö. Professor an der Universität Berlin, Geh. Justizrat, Auswärtigem Mitgliede des Königl. Instituts voor de Taal-Land-en Volkenkunde van Nederlandsch Indië, Correspondirendem Delegirten der Société Académique Indo-Chinoise zu Paris, Correspondirendem Mitglied der Société de Législation comparée in Paris und der Genootschap van kunsten en wetenschappen in Batavia, Ehrenmitglied des Istituto di Storia del Diritto Romano an der Universität Catania, Mitglied der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Köln, LL.D. der Universität Chicago, Auswärtigem Mitglied der Utrechter Genossenschaften für Künste u. Wissenschaft, Correspondirendem Mitglied der Akademie der Wissenschaften des Institutes von Bologna, Ehrenmitglied der Hellenischen philologischen Gesellschaft in Konstantinopel, der Società internazionale degl'intellettuali in Rom und des Vereins deutscher Redakteure.

DREISSIGSTER BAND.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1913.



Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

I.

Zur Rechtsgeschichte Afrikas.

Von

Josef Kohler.

Ich hatte den Plan gefaßt, der seinerzeit von Bernhard Dernburg lebhaft unterstützt wurde, eine Zusammenstellung dessen machen zu lassen, was in der früheren Literatur über Afrika berichtet wird. Die Arbeit ging nicht so von statten, wie ich wünschte, und wird kaum in der von mir geplanten Weise zur schließlichen Durchführung gelangen können. Wohl aber kann ich in verschiedenen Bruchstücken Auszüge mitteilen, die aus der früheren Literatur gemacht wurden und die als Quellenwerke zur Rechtsgeschichte Afrikas dienen mögen. Natürlich sind sie mit der Vorsicht aufzunehmen, die bei allen früheren Berichten von Nichtethnologen notwendig ist, allein die Berichte der einzelnen stehen unter so starker Kontrolle durch die Mitteilung anderer und durch dasjenige, was wir heute wissen, daß sich die Schlacken ziemlich leicht ausscheiden lassen. Jedenfalls werden die Berichte dazu beitragen, die Forschungen über die seelischen Erscheinungen dieser Völker zu erweitern und zu vertiefen.

Dazu kommt noch das weitere. Wenn wir Mitteilungen aus alter Zeit lesen, so gibt uns dies zugleich einen Anhaltspunkt, die mehrhundertjährige Geschichte des Rechtes der Völker zu erforschen und zu zeigen, daß auch hier Entwicklung und Leben ist, wenn sich auch, wie bei allen Völkern mit mangelhafter Individualisierung, der Fortschritt nur in langsamem Zeitmaße vollzieht.

Den Anfang mache ich mit Auszügen, welche der Forscher und Reisende Dr. Max Schmidt am hiesigen Museum für Völkerkunde, mein ehemaliger Schüler, aus drei holländischen Werken aus den Jahren 1676, 1709 und 1810 gemacht hat.

I.

Aus altholländischen Berichten.

Von

Dr. **Max Schmidt,**
Direktorialassistent am Museum für Völkerkunde, Berlin.

1.

Dr. **O. Dapper.** Teil (Bd.) 1 u. 2: Naukeurige Beschrijvinge der Afrikaensche Gewesten van Egypten, Barbaryen, Lybien, Biledulgerid, Negrosland, Guinea, Ethiopien, Abyssinie: Vertoont in de Benamingen, Grenspalen, Revieren, Steden, Gewassen, Dieren, Zeeden, Drachten, Talen, Rijkdommen, Godsdiensten en Heerschappyen. Met Lantkaerten en afbeeldingen van Steden, Drachten en na't Leven getekent, en in Kooper gesneden. Getrokken nyt verscheyde hedendaegse Lantbeschrijvers en geschriften van bereisde Ondersoekers dier Landen. Den tweeden druck, Amsterdam **1676.**

Teil (Bd.) 3: Naukeurige Beschrijvinge der Afrikaensche Eylanden: Als Madagaskar, of Sant Laurens, Sant Thomee, d'eilanden van Kanarien, Kaep de Verd, Malta en andere: Vertoont in de Benamingen, gelegenheit, Steden, Revieren, Gewassen, Dieren, Zeden, Drachten, Talen, Rijkdommen, Godsdiensten en Heerschappyen. Met Afteikeningen der Eilanden en verscheide Afbeeldingen. Amsterdam **1676.**

Bd. III, S. 60. Rechtssatzung. Madagaskar.

Die Untertanen werden nicht nach Gesetzen oder Verordnungen regiert, noch gibt es auf der ganzen Insel irgendwelche geschriebenen Gesetze, sondern alles geschieht nach dem natürlichen Recht, welches dreierlei Art ist, nämlich: 1. Massindili oder Fürstenrecht, 2. Massinpob, das natürliche Recht von besonderen Leuten, und 3. Massintane, das Recht

oder die Gewohnheit des Landes. Das Fürstenrecht oder Massindili (Massindili kommt von Massin, die Gewohnheit, und Hadili, Gebot) ist nichts anderes als dessen eigener Wille, gegründet auf dem Vorsatz, einem Jeglichen Recht zu verschaffen, Streitigkeiten beizulegen und die Verbrecher an Mitteln oder am Leibe zu strafen. Das natürliche Recht oder Massipob ist eine bestimmte Art von Handeln bei gewissen Leuten, in ihren Werken, bei ihrem Sprechen, beim Kaufhandel, ihre Art und Weise zu leben, desgleichen in allen Dingen, die unternommen werden. Massintane ist eine Gewohnheit des betreffenden Landes, sowohl im allgemeinen als im besonderen, welche in allen vorkommenden Fällen für ein sicheres Recht gehalten wird, nämlich die Art zu pflanzen, Dörfer zu bauen, Kriege zu führen, fröhliche Tänze, Waffenübungen und andere dergleichen Sachen anzustiften. Diese Gewohnheiten sind so alt, daß das Fürstenrecht allein darauf begründet ist, so daß dasselbe nicht verändert werden kann. Wenn ihnen der Herrscher etwas Ungewöhnliches befehlen sollte, würden sie sich bald hören lassen (S. 61), daß ihren Vorfahren solches unbekannt gewesen sei und nicht bei ihnen steht, solches auszuführen, wogegen der Fürst nichts machen kann. Und diese Gewohnheit ist so fest bei ihnen eingewurzelt, daß sie dieselbe aus keinem Grunde verändern. Sie rechnen dasjenige, was sie von ihren Voreltern als einen Gebrauch empfangen haben, viel höher als das, was man sie lehren würde.

Bd. II, S. 236. Regierung. Königreich von Angola oder Dongo.

Das Königreich Angola oder Dongo wird heutigentags durch einen besonderen König beherrscht, der dem König von Kongo nicht das geringste Zeichen von Untertänigkeit beweist. Früher aber war es in einzelne Herrschaften geteilt, die durch ihre eigenen Herrscher oder Sovasen beherrscht wurden, und diese bewiesen, obgleich sie die vollkommene Herrschaft hatten, dem Könige von Kongo Gehorsam.

Bd. II, S. 239. Regierung. Königreich von Angola oder Dongo.

Das ganze Königreich ist in einzelne Landschaften und jede Landschaft wieder in einzelne Herrschaften geteilt. Die Herrscher über diese Herrschaften werden Sovasen genannt. Ein jeder derselben hat eine gewisse Anzahl aus seinem Volk zu Höflingen, welche „Makottes“ heißen und niemals anders als mit gebogenen Knien und mit Händeklappen mit ihm reden dürfen, obgleich sie selbst als besondere Leute die Freiheit haben, ihren Herrn anzusprecheu und sich mit ihm über alle vorfallenden Angelegenheiten zu beratschlagen.

Bd. II, S. 335/338. Regierung. Abessinien.

S. 335. Der abessinische Staat wird durch ein Oberhaupt beherrscht, das Acegne oder vielmehr, wie Godignus will, Acegus, das ist Oberherrscher, genannt wird, weil er so viele Königreiche besaß. Diesen Oberherrscher nennen seine eigenen Untertanen gewöhnlich Negus, das ist König, die Mohren Asiklabassi, die Araber Sultan Asiklabassi, er aber selbst nennt sich, wenn er an die europäischen Fürsten schreibt, wie auch in anderen öffentlichen Schriften Negus Negas, das ist König der Könige, in Ansehung seiner Unterkönige. Die Portugiesen nennen ihn gewöhnlich Priester Jan oder Pape-Jan.

S. 338. Im Namen dieses Priesters Jan wird ein jedes Unterkönigreich, wie Tigre, Dambea, Gojam, Amara, Narea durch einen Unterkönig beherrscht, wie auch eine jede Landschaft durch einen besonderen Landeshauptmann. Das ganze Reich wird sehr wohl und mit großer Gerechtigkeit regiert und der König von seinen Befehlshabern und Beamten auf das Ehrerbietigste geehrt.

Bd. II, S. 277. Regierung. Hottentotten.

Einige der Hottentotten haben ihre Könige, wie die Kochaquas, andere ihre Obersten, wie die Gorachouquas oder Tabaksdiebe, Goringhaikonas oder Wassermänner, große und

kleine Kariguriquas und Horuas. Die übrigen, welche tiefer landeinwärts wohnen, werden gleichfalls durch Oberste beherrscht, wie die Chainoquas, oder leben ohne irgendwelches Oberhaupt in das Wilde hinein, wie die Sonquas, oder stehen unter einem König, wie die Namaquas und Heusaquas.

Bd. II, S. 256. Politische Organisation. Kochoguas oder Saldanhars. Hottentotten.

Alle die Kochoguas oder Saldanhars stehen unter einem Obersten oder Könige, den sie Kochgue nennen. Zu seiner Hilfe hat er einen Unterkönig und noch einen weiteren, der dem Range nach der dritte im Reiche ist.

Bd. III, S. 60. Politische Organisation. Madagaskar.

Was die Regierung betrifft, so geben Vincent de Blank und Casper de Sant Bernardino vor, daß auf der Insel sechs Königreiche seien, welche einander stets bekriegten. Aber Marcus Paulus, der Venetianer, bezeugt, daß zu seiner Zeit vier Oberhäupter, Cheques, das Regiment geführt haben. Heutigentags hat jede Landschaft ihren Herrn (Dian), der über jedes Dorf einen Vogt (Filoubei) zu setzen pflegt.

Bd. III, S. 17. Regierung. Landschaft von Tametari bis an die Bucht von Antongil auf Madagaskar.

Was die Regierung anlangt, so wird jedes Dorf von einem Herrscher, Filoubei in der Landessprache genannt (und so werden alle Vornehmen genannt), regiert, von denen jeder in seinem Dorfe die Gerichtsbarkeit hat. Aus ihrer Mitte wird der älteste des Stammes ausgewählt, der die unter ihnen vorfallenden Streitigkeiten schlichtet. Sie stehen einander im Kriege bei gegen diejenigen, die aus einem anderen Stamme sind. Wenn aber einige Filoubei unter sich Krieg anfangen, so treten sie als Vermittler dazwischen, um sie, wenn es ihnen gelingen sollte, miteinander auszusöhnen.

Bd. II, S. 191. Regierung. Inseln im Kongofluß.

Diese Inseln oder „Aufwügler“ des Königreichs Kongo

werden beherrscht durch besondere Häupter, die sie durch die meisten Stimmen wählen. Aber die anderen Inseln werden vom König von Kongo oder von seinen Edelleuten regiert.

Bd. II, S. 182. Regierung. Monomotapareich.

Ehe die Portugiesen den Seestrand beherrschten, erkannten alle Könige dieser an der See gelegenen Länder den Herrscher Monomotapa als ihren Oberherrn an. Auch hat er noch heutigentags etliche davon unter seinem Gehorsam, die ihm jährlich eine bestimmte Abgabe zahlen müssen.

Sonst hat er in seinem Reiche selbst viele große Fürsten unter sich. Weil sich aber einige der weitentlegensten zuweilen empören, so behält er ihre nächsten Landeserben nach einer alten Gewohnheit meistenteils an seinem Hofe, damit er ihre Gunst durch ihre Erziehung gewinnen und zugleich die Könige, deren Nachkommen es sind, unter Zwang halten kann. Auch sendet er alle Jahre an diese ihm untertänigen Könige und Herren einige Gesandte, um ihnen ein neues Feuer zu bringen, mit dem Befehl, alle die anderen Feuer auszulöschen. Sobald der Gesandte am Hofe eines von diesen Fürsten erscheint, muß ein jeder sein Feuer auslöschen und darf es nicht eher wieder anzünden, als bis der Gesandte das neue Feuer angelegt hat. Von diesem Feuer müssen dann alle Untertanen desselben Fürsten ihr Feuer holen und in ihre Häuser tragen. Wer sich weigert, solches zu tun, wird für einen Aufrührer gehalten und gestraft.

Bd. II, S. 143. Politische Organisation. Königreich Lovango oder Land der Bramas.

In alter Zeit ist das Land von Lovango nach den Untersuchungen, welche die Holländer an der Hand der Aussagen der ältesten und erfahrensten Neger gemacht haben, in verschiedene Landschaften geteilt gewesen, als Majumba, Kylonga, Piri, Wansi und Lovango, die von verschiedenen

Völkern bewohnt waren, jede von einem besonderen Herrscher regiert wurden und beständig miteinander im Kriege lagen.

Bd. II, S. 14. Politische Organisation. Königreich Kquoja in Cabo Monte.

Alle diese Länder, Bolm, Cilm, Kquilliga und Karrodoboe werden von Herrschern oder Unterkönigen zu Lehn besessen und stehen unter dem König von Kquoja oder Kabo Monte.

Bd. I, S. 377. Tributpflichtigkeit. Regierung. „Negros-Land".

Was die Regierung anlangt, so leben einige Völkerschaften ohne König, ohne Oberherrn, ohne Gesetz und irgendwelche Regierung. Andere stehen unter verschiedenen Königen, unter denen von den binnenländischen Gebieten der vornehmste der König von Tombut ist, der über den größten Teil der 15 binnenländischen Königreiche als Gualata, Guinee, Melli, Tombuto, Gayo, Guber, Agadez, Kano, Kasena, Zegzeg, Zanfara, Guangura, Burno, Gaoyo und Nubie zu gebieten hat.

Ebenso ist die ganze Seeküste von Negros-Land vom Kap de Verde bis zum Königreich von Lovango in viele verschiedene Königreiche unterschieden.

Bd. I, S. 425. Politische Organisation. Königreich Kasamanse oder Kasanyas (Negrosland).

Der König von Kasamanse steht unter einem anderen König, seinem Nachbarn, genannt Janem, und dieser letztere wieder unter einem anderen, der weiter landeinwärts wohnt und in dieser Weise erkennt einer den anderen über sich an, aber gleichwohl stehen alle unter der Oberhoheit des Königs von Mandinga.

Bd. II, S. 81. Regierung. Königreich Fantyn. Goldküste.

Das Land wird von verschiedenen Herrschern regiert, über die wieder alle ein oberster Herrscher, der König, zu herrschen scheint.

Bd. II, S. 113. Regierung. Goldküste.

Alle die an der See gelegenen Dörfer werden durch einen Braffo (Herrscher), sowie durch Kaboséros oder Hauptleute regiert.

Bd. II, S. 9. Regierung. Kapez- und Kumbasstämme im Königreich Serre-Lions.

Die Kapez und Kumbas, die alten Bewohner des Königreichs von Serre-Lions, stehen unter der Herrschaft ihrer Könige, die ihnen Recht sprechen und ihre Streitigkeiten schlichten. Zu welchem Zwecke sie neben ihren Palästen bestimmte rundgebaute Galerien, Funkos genannt, haben, in denen sie Gehör verleihen und Recht über ihre Untertanen sprechen. In jeder Funko steht ein erhabener Thron, mit Matten belegt, als Sitz für den König und ihr gegenüber stehen sehr lange Stühle für die Vornehmen, mit denen der König sich beratschlägt, die darum auch Solatekis, das ist Ratsleute genannt werden.

Bd. II, S. 1 2. Tributpflichtigkeit. Königreich Mandinga am Gambeafluß.

Der König von Mandinga herrscht seit einigen Jahren mit einer solchen Macht, daß beinahe alle die Könige und Völkerschaften von Oberguinea ihm Abgaben bezahlen und Heerdienst leisten, besonders die Kasangas. Auch standen beinahe alle die Königreiche an dem Gambeaflusse unter seiner Herrschaft.

Bd. II, S. 76. Herrschaft. Dorf Moure, Königreich Sabou.

Die Einwohner vom Dorfe Moure stehen durch das Bezahlen von einigen Abgaben unter dem König von Sabou, doch werden sie durch einen besonderen Herrscher (Braffo) und „Kaboséros“, „Hauptleute“, beherrscht.

Bd. II, S. 3. Politische Organisation. Königreich von Bena (Hauptstadt). Sousos (Stamm).

Die Herrschaft dieses Königs erstreckt sich über sieben

Königreiche, aber nichtsdestoweniger steht er unter Konche, dem Kaiser aller Sousos.

Bd. II, S. 81. Einkommen des Königs. Königreich von Fantyn.

Das Einkommen des Königs besteht in Abgaben, die die Einwohner ihm einbringen und in Zöllen von den Waren, die dort gekauft werden.

Bd. II, S. 202. Einkünfte des Königs. Königreich Kongo.

Die Einkünfte des Königs bestehen hauptsächlich in den jährlichen Abgaben, welche ihm seine Untertanen aufbringen, wie der Herzog von Bamba, Batta, Sundo, Nambanganga, Bumbi, Mussulo, Oando, Quingengo, auch andere, die als Grafen gehalten werden, als der von Pembo, Pango und dergleichen Herren. Und diese Abgaben bestehen in Hirse, Schneckengehäusen (Simbos), Böcken und dergleichen.

Allen diesen genannten Herrschern, welche bei dem Flusse Danda wohnen, ist eine gewisse jährliche Abgabe auferlegt, die sie dem Könige auf Jakobstag unfehlbar bezahlen müssen. Alsdann haben sie ein großes Fest und jeder Herr bekommt vom Könige einige kleine Verehrungen. Von allen diesen jährlichen Abgaben, welche von gewissen dazu bestimmten Amtleuten empfangen werden, behält der König für sich ungefähr 120 Silberkronen, das sind 16 Reichstaler weniger als 400. Dazu kommen noch etliche kleine Geschenke, die jeder Herr außer seinen Abgaben dem Könige verehrt, und diese bestehen, wenn es auf das höchste kommt, in zwei Böcken, obgleich die meisten einige Früchte geben.

Bd. II, S. 159. Abgaben für die Freiheit Handel zu treiben. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Für die Vergünstigung des freien Handels in Lovango müssen die Weißen fort und fort Geschenke geben; erstlich dem Könige und seiner Mutter, als auch seiner Gemahlin, zwei Edelleuten, welche als Aufseher über die Kaufhäuser gesetzt sind, und anderen Beamten mehr, danach auch dem größten Hauptmanne, der über Majumbo sein Gebiet hat.

Bd. II, S. 168. Der König bekommt das Fell des getöteten Leoparden. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Der König nimmt das Fell des getöteten Leoparden an sich.

Bd. II, S. 281. Einkünfte des Königs. Monomotapareich.

Die Eingesessenen sind von allen Abgaben frei und haben dem Könige nichts zu bezahlen. Aber sie müssen, wenn sie Gehör bei ihm haben wollen, ein Geschenk mitbringen. Denn es ist in diesen Ländern nicht gebräuchlich, daß ein Untertan seinen Sohn anspricht, ohne irgendein Geschenk zum Zeichen des Gehorsams und der Ehrerbietung zu überreichen. Desgleichen sind alle angesehenen Leute verbunden, dem Könige von 30 Tagen an 7 Tagen Frondienste zu leisten oder Hofdienste zu tun.

Die Kaufleute, welche in diese Länder kommen, um zu handeln, müssen ihm auch einige Geschenke geben, um einen freien Zugang zu erhalten, sonst verfallen sie in seine Ungnade.

Bd. I, S. 409. Einkünfte des Königs. Königreich Zenega.

Der König von Zenega hat keine bestimmte Einnahme aus Zöllen oder Steuern, sein Hauptreichtum besteht in den Geschenken, die andere Fürsten ihm bringen, um seine Freundschaft zu erwerben. Dann bereichert er sich auch durch den Verkauf von Sklaven.

Bd. I, S. 410. Einkünfte der Herrscher. König von Juala in Zenega.

Außer dem Zoll der Waren der Portugiesen und anderer Händler dieser Küste, der 10 % beträgt, bezieht der König von Juala eine jährliche Steuer von jedem seiner Untertanen, je nach der Größe seines Vermögens.

Bd. I, S. 409. Erbrecht des Herrschers am Nachlaß der Fremden. Gebiet des Königreichs Zenega.

Die Könige dieser Gebiete, vor allem Luchi Fur, der König von Baool, haben den Brauch, daß sie den Nachlaß

von Portugiesen und Fremden anderer Völker nach deren Tode an sich nehmen und sich sogar weigern, aus dem Nachlasse die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen.

Bd. II, S. 27. Einkünfte des Königs. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Es erscheint keiner vor dem König, ohne Geschenke für ihn zu bringen.

Bd. II, S. 23. Fell und Zähne der erlegten Leoparden an den König gegeben. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Das Fell und die Zähne des getöteten Leoparden werden dem König gegeben.

Bd. I, S. 26. Abgaben an den König. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Für die Erlaubnis, Elefanten oder Büffel zu erlegen, empfängt der König die Hälfte der Beute, beim Erlegen von Wildschweinen und anderem Wild den dritten Teil. Aber „Wasserelefanten" und „Seekühe" kommen ihm ganz zu, und der Erleger hat nichts zu beanspruchen, erhält vielmehr nur das, was der König ihm davon zum Geschenk verehrt.

Vom Reis- und Maisertrag empfängt er eine freiwillige Abgabe, die aber geringer ist als der zehnte Teil.

Bd. II, S. 105. Dienstleistungen an den Herrscher. Goldküste.

Gewöhnlich helfen die Bewohner zuerst dem König oder dem Brasso (Herrscher eines bestimmten Dorfes), unter dessen Herrschaft sie stehen, sein Land besäen, wofür sie nach getaner Arbeit mit Palmwein und Lebensmitteln beköstigt werden.

Bd. II, S. 167. Oeffentliche Lasten. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Alle Frauen der Untertanen des Königs müssen alle Jahre vom ersten bis zum vierten Neujahrsmond das königliche

Ackerland umhacken, welches ein Strich ist von ungefähr einer Stunde breit und zwei Stunden lang und in gewisse Felder abgeteilt ist, damit eine jede wisse, wie weit sich ihr Teil erstreckt. Alsdann sind fast alle Männer bewaffnet und aufs köstlichste gekleidet, wie auch die Frauen, und gehen hin und wieder, um die Frauen zur Arbeit zu ermahnen und dafür zu sorgen, daß ihnen keiner Ueberlast aufbürde. Auf gleiche Weise müssen aller Edelleute Felder durch die Frauen ihrer Untertanen bearbeitet werden. Aber das reife Getreide wird für eine allgemeine Speise gehalten, worüber der Edelmann zu schalten hat.

Bd. II, S. 218. Macht des Herrschers. Anthropophagie. Königreich Makoko.

Der König allhier wird noch für viel mächtiger gehalten, als der von Kongo, weil ihm zehn andere Könige tributpflichtig sind und seine Herrschaft sich über ein so großes Land erstreckt, daß alle Tage an seinem Hofe 200 Leibeigene, welche zum Teil zum Tode verurteilte Verbrecher sind, zum Teil als Tribut gegeben werden, für die Tafel des Königs und seiner Höflinge geschlachtet werden.

Bd. II, S. 112,113. Herrschermacht. Goldküste.

Die Könige haben hier viel Gewalt und regieren beinahe alle mit absoluter Macht ihr kleines Land. Wenn sie auch dem äußeren Anscheine nach nicht in besonderem Ansehen stehen, so handeln sie doch überall nach ihrem eigenen Willen. Nach Belieben schicken sie Leute in die Verbannung oder lassen andere aus der Verbannung zurückkehren. Sie haben vollkommen Recht über Krieg und Frieden. Die Diener des Königs können für begangene Untaten nicht bestraft werden. Ein regierender König fordert manchmal von dem einen oder dem anderen Geld mit der Zusicherung, es diesem wieder zu erstatten, ja er läßt manchmal mit Gewalt das Geld wegnehmen, wofür niemand von ihm Vergeltung fordern darf. Der Gläubiger

muß vielmehr warten, bis der König tot ist und der Erbfolger den Nachlaß angetreten hat. Dann macht ein jeder seine Forderungen geltend, die der Erbfolger, wenn die Schuld als eine gerechte anerkannt wird, bezahlen muß.

Bd. II, S. 127. Herrschermacht. Benin.

Der König von Benin herrscht mit einer unbegrenzten Macht und nennt alle seine Untertanen, wenn es auch noch so große Adelige sind, Sklaven. Jedoch werden keine Kinder als seine Sklaven anerkannt, bevor sie nicht von ihrem Vater oder ihrer Mutter dem König vorgestellt worden sind, der dann den Befehl erteilt, das Kind mit einem ordentlichen Schnitt zu kennzeichnen, und alsdann ist das Kind ein Sklave des Königs neben allen den anderen, denn sein ganzes Volk, groß und klein, muß ohne Ausnahme bekennen, Sklave des Königs zu sein. Sein Gebiet erstreckt sich über viele Städte, Dörfer und Flecken, und kein anderer König kommt ihm in bezug auf die vielen und schönen Städte gleich. Verschiedene Königreiche wie Istanna, Forkado, Jaboe, Isago und Oedobo sind diesem Königreiche tributpflichtig.

Bd. II, S. 208. Menschen beim Begräbnis des Königs getötet. Königreich Kongo.

Wenn der König gestorben ist, so wird er in einer großen Grube sitzend begraben, und ehemals sprangen zwölf junge Jungfrauen, dem alten Gebrauche nach, freiwillig zu ihm in das Grab, um ihm im anderen Leben zu dienen.

Bd. II, S. 168/169. Sklaven beim Begräbnis getötet. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Man tötet auch viele Leibeigene, welche zur Leiche des Königs in das Grab oder in ein anderes Gewölbe daneben gesetzt werden, um dem Könige in der anderen Welt, wie sie glauben, zu dienen.

Bd. I, S. 428. Sklaven mit ins Grab gegeben. Königreich Guinale. Negros-Land.

Bei dem Begräbnis des Königs werden diejenigen seiner Frauen und Diener, die ihm im Leben am nächsten standen, und seine Günstlinge, auch sein Pferd, getötet und ihm mit ins Grab gegeben, um sich ihrer im Tode bedienen zu können.

Bd. II, S. 33. Beim Begräbnis Sklaven getötet. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Beim Begräbnis eines Adeligen werden ein oder zwei von seinen Sklaven oder Sklavinnen getötet und mit ins Grab gegeben. Vorher wird denselben, während sie an der Leiche sitzen und die Fliegen verscheuchen, von den Freunden des Verstorbenen Geschenke zugetragen.

Bd. II, S. 120. Beim Begräbnis des Königs Menschen getötet. Königreich Arder (Guinea).

Wenn ein König gestorben ist, dann werden zwei oder drei Monate nach seinem Tode zwei seiner Nebenfrauen und einige seiner Frauen durch Erwürgen getötet, nicht, um ihm im anderen Leben zu Diensten sein zu können, woran sie selbst nicht glauben, sondern um sein Vermögen kundzutun.

Bd. II, S. 125. Beim Begräbnis Sklaven getötet. Benin.

Sie begraben ihre Toten mit allen ihren Kleidern und schlachten, vornehmlich bei Leuten von Ansehen, eine bestimmte Anzahl von Sklaven, um sich ihrer in der anderen Welt zu bedienen.

Es ist geschehen, daß eine bestimmte Frau vor ihrem Tode angeordnet hat, daß bei ihrem Tode 78 Sklaven und außerdem ein Diener und ein Mädchen geschlachtet werden sollten. Es stirbt dort keine Person von Ansehen, ohne daß Menschenblut fließt.

Bd. II, S. 107. Töten von Sklaven beim Begräbnis. Goldküste.

Beim Begräbnis eines Königs oder anderer großen Herren werden zum Schlusse einige Sklaven getötet, um ihm in

der anderen Welt zu Diensten zu sein. Doch geschieht dies eigentlich, um das Vermögen des Verstorbenen zu zeigen.

In Atzijn kam es vor, daß ein Knabe lebendig neben die Leiche eines Kaboséros in einen hohlen Baum gesteckt wurde und die Oeffnung dann zugemacht wurde, so daß der Knabe nach einigen Tagen elendig gestorben war.

Bd. II, S. 338. Erbfolge in die Herrschaft. Abessinien.

In der Erbschaft des Reichs folgt der älteste Sohn dem Vater. Wenn aber kein Sohn vorhanden ist, dann wird der geschickteste aus seinen Blutsfreunden erkoren. Einige meinen, daß der älteste Sohn das Reich nicht erbt, noch durch den Reichsrat dazu erkoren wird, sondern daß die Krone demjenigen zufalle, den der Vater auf seinem Totenbett dazu erwählt hat. Sanut schreibt, daß alle Söhne des Königs auf dem Berge Amara bewahrt würden, doch mit Ausnahme desjenigen, der der künftige Nachfolger des Reichs sein soll, entweder seines Alters oder seiner Geschicklichkeit zur Herrschaft wegen, oder aber, weil er mehr Gönner oder Stimmen hat. Sobald dieser zu sterben kommt, holt man von genanntem Berge einen anderen, welchen die Größten des Hofes für den Geeignetsten halten. Und hieraus sieht man, daß es kein Wahlreich, sondern ein Erbreich ist.

Bd. II, S. 208/209. Erbfolge in die Herrschaft. Königreich Kongo.

Im Erben der Herrschaft wird mit den königlichen Kindern keine gesetzmäßige Ordnung gehalten, auch nicht beobachtet, ob sie dem ältesten oder dem jüngsten Sohne, ja, ob sie den ehelichen oder unehelichen Kindern zukomme. Darum wählen die Adeligen nach dem Tode des Königs einen aus seinen männlichen Erben, er sei ehelich oder unehelich, nach ihrem eigenen Gutdünken, je nachdem, welchen sie für den geschicktesten halten oder am meisten begünstigen. Ja, sie übergehen häufig die Kinder des Königs und geben die Herr-

schaft dem Bruder oder dem Vetter des verstorbenen Königs, je nach der meisten Menge der Stimmen.

Bd. II, S. 160/161. Erbfolge in die Herrschaft. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Wenn der König stirbt, so treten seine Kinder nicht an des Vaters Stelle, sondern die Herrschaft geht auf den ältesten Bruder und, wenn kein Bruder vorhanden ist, auf die Kinder der Schwester über.

Die Nachfolger des Königs (oder die Reichserben) haben ihre Wohnungen in verschiedenen Orten, Städten und Flecken, jeder an dem ihm zugewiesenen Orte. Und je näher sie zur Erbschaft der Krone kommen, um so näher wohnen sie (S. 161) bei der Stadt Lovango. Sobald der König stirbt, wird der nächste Reichserbe, der im nächsten Dorfe wohnt, zur Herrschaft befördert und der nächste nach ihm nimmt dann seine Wohnung ein. Also tun sie alle nacheinander bis auf den geringsten, aber unter der Voraussetzung, daß sie von Mutterseite her von adeligem Blute sein müssen.

Manikai ist der erste Reichserbe und wohnt in einer großen Stadt, Kai genannt, ungefähr 1½ Meilen von Lovango entfernt.

Mambuke ist der zweite Reichserbe und wohnt in einem großen Dorfe 4 oder 5 Meilen landeinwärts, Buke genannt.

Manizellage, der dritte Reichserbe, wohnt in dem großen Dorfe Zellage, 10 oder 12 Meilen von Lovango.

Manikat, der vierte Reichserbe, wohnt in einem Flecken Kat, etwa 15 Meilen von Lovango.

Mani-injami, der fünfte Reichserbe, wohnt im Flecken Injami.

Der jüngste Bruder des jetzigen Königs wohnt im dritten Erbsitze Zellage oder Chilasia, von wo er nach Buke zieht, sobald dieser Erbsitz ledig wird, und von Buke nach Kai, dem nächsten Erbsitze, wenn er von seiner Gemahlin ein Kind bekommt und ihren Hausgötzen geopfert hat.

Aber, wenn auch Manikai sich nach des Königs Tode die Herrschaft anmaßt, so kommt er doch nicht gleich in des Königs Hof, sondern es gehen gewöhnlich 6 Monate hin, ehe er sich dahin begibt, da er so lange in seiner Stadt bleibt, bis alle Begräbnisfeierlichkeiten erledigt sind.

Bd. II, S. 282. Erbfolge. Monomotapareich.

Nach des Vaters Tod erbt der erstgeborene Sohn die Herrschaft.

Bd. II, S. 42. Erbfolge in der Herrschaft. Kquoja.

Wenn die Könige, Oberkönige sowohl als Unterkönige, sterben, so ist der älteste Bruder der Erbfolger und kommt in den Besitz der Reisfelder, Sklaven und Frauen, freiwillig oder unfreiwillig, mit Ausnahme derjenigen, die der Erblasser zu seinen Lebzeiten an seine Kinder gegeben hat.

Bd. II, S. 130. Bestimmung und Ernennung des Nachfolgers in die Herrschaft. Benin.

Wenn der König im Sterben liegt und Söhne hinterläßt, was wegen seiner vielen Frauen gewöhnlich der Fall ist, so läßt er einen seiner Edelleute, der Onegwa genannt wird, rufen, dem er den Namen des Nachfolgers nennt, was der Onegwa keinem offenbaren darf, vor allem nicht, bevor der König eine geraume Zeit tot ist. Gleich nach dem Tode des Königs übernimmt dieser Onegwa die Aufsicht über den Nachlaß des Königs, und die Kinder des Verstorbenen fallen dann vor ihm auf die Knie und begrüßen ihn, obgleich noch niemand weiß, wer von ihnen die Herrschaft erben soll. Ein jeder bietet dem Onegwa, zumeist um König zu werden, große Geschenke an, obgleich dieser noch keinem etwas offenbaren darf. Dann, wenn es Zeit ist, läßt er den Owe-Asserry oder Siasseere, den obersten Befehlshaber über das Heer rufen (der der nächste nach dem König ist) und erklärt ihm, welcher Sohn von dem Verstorbenen als der Nachfolger bezeichnet ist, worauf der Owe-Asserry oder

Siasseere vier- oder fünfmal fragt, ob der König solches wirklich bestimmt habe, was jener bejaht. Dann läßt der Onegwa den zum Nachfolger bestimmten Sohn des Verstorbenen rufen und sagt ihm an, daß er sogleich zum Siasseere gehen soll. Dem bietet er viele Güter an, damit er ja bald den neuen König einsetze, und der Siasseere befiehlt dem künftigen Könige heimzugehen. Nach Verlauf von 5 oder 6 Tagen kommt der Siasseere wieder zum Hof und fragt den Onegwa nochmals, ob der König die Nachfolge so bestimmt habe, was dieser durch zwei- oder dreimaliges Jasagen beantwortet. Dann wird dem zum Nachfolger bestimmten Sohn, der auf die Knie fällt, die Herrschaft übertragen, ihm ein königliches Gewand angezogen und dann setzt er sich nieder und nimmt die Begrüßung aller seiner Vasallen vom Siasseere bis zum letzten entgegen. Nach dieser Feierlichkeit muß der neue König in ein anderes Dorf, Ooseboe genannt, gehen, um dort seinen Hof zu halten, da seine Zeit zur Herrschaft noch nicht gekommen ist. Doch kann er wohl nach Benin kommen, um einige Opferhandlungen (S. 131) von Menschen und Vieh zu Ehren seines verstorbenen Vaters zu vollziehen. Wenn es nun dem Siasseere Zeit zu sein scheint, dann wird der neue König von diesem nach Benin gerufen, wo er fortan seinen Hof hält und nach seinem Willen herrscht.

Bd. II, S. 130. Erbfolge in die Herrschaft. Benin.

Die Herrschaft geht auf einen der Söhne und in Ermanglung von Söhnen auf die Brüder über.

Bd. II, S. 120. Erbfolge. Königreich Arder, Guinea.

Die Erbfolge in die Herrschaft geht auf den ältesten oder jüngsten Sohn des Königs, ohne daß die anderen Kinder zu irgendwelchem Rang erhoben werden, und dies darum, damit das Reich um so ruhiger beherrscht werde. Ebendasselbe geschieht auch mit den Kindern der Edelleute. Denn der König nimmt alle Güter, die der Vater gewonnen hat,

zu sich und läßt den Kindern nichts als das Haus mit den Frauen ihres Vaters, und gebraucht sie danach zum Salzmachen oder anderen Dingen, ohne jemand zu verschonen, außer seiner eigenen Mutter. Denn diese halten sie in großen Ehren.

Das Gut des gemeinen Mannes fällt nach dem Tode jemandes an den Edelmann, unter dem er gewohnt hat.

Bd. I, S. 399. Erbfolge in die Herrschaft. Mutterrecht. Unterkönigreich von Kayor. Königreich Zenega.

Zehn Meilen von dem Königshof liegt ein Flecken mit Namen Embar, wo diejenigen wohnen, die von königlichem Geschlecht oder Schwesterkinder von ihm sind und Hoffnung auf die Herrschaft haben.

Bd. I, S. 412. Herrscher. Erbfolge in die Herrschaft. Königreich Zenega.

Die Könige pflegten einst einander nicht durch Erbfolge in die Herrschaft zu folgen, sondern drei oder vier Große des Landes, von denen viele vorhanden sind, machten unter sich einen König, doch noch einen aus adeligem Stamme, den sie manchmal nach der Wahl wieder zum Lande herausjagten.

Wenn aber heute ein König stirbt, der einen oder mehrere Brüder hinterläßt, so folgt der älteste davon in die Herrschaft, und nach dem Sterben des ältesten Bruders des Königs und aller seiner anderen Brüder erbt der älteste Sohn des ersten Königs die Krone und nach ihm dessen Bruder, und endlich nach dem Absterben seiner eigenen Brüder seine eigenen Kinder dem Alter nach oder beim Nichtvorhandensein von Kindern der älteste Sohn seines Bruders. Bei dieser Erbfolge ist bemerkenswert, daß alle Brüder des Königs vor den Söhnen des Königs in Betracht kommen.

Bd. II, S. 9. Erbfolge in die Herrschaft. Kapez und Kumbas. Stämme in Serre-Lions.

Wenn ein König gestorben ist, folgt der jüngste Sohn in die Herrschaft, und, wenn kein Sohn vorhanden ist, der Bruder oder nächste Blutsverwandte des Verstorbenen.

Bd. II, S. 236. Weibliche Herrscher. Königreich von Angola oder Dongo.

Der König, welcher um das Jahr 1640 ohne männliche Erben starb, hatte drei Töchter und einen Vetter. Die älteste Tochter Anna Xinga wollte nach ihrer heidnischen Weise die Krone erben.

Bd. II, S. 147. Weibliche Herrschaft. Landschaft Gobby. Königreich Lovango.

Die Regierung des Landes ist gegenwärtig in den Händen einer Frau.

Bd. II, S. 279. Amazonen. Monomotapareich.

In diesem Reiche besitzen auch einige streitbare Frauen, welche, wie die Amazonen gewaffnet zu Felde ziehen, und für das tapferste Kriegsvolk der Monomotapas gehalten werden, eine besondere Landschaft, die ihnen der Großfürst zu eigen gegeben hat. Wiewohl ihnen Sanut ein besonderes Königreich zuschreibt, das auf den Grenzen des Königreichs Damout und Gorage doch etwas mehr nach dem Süden zu liegen soll.

Bd. II, S. 128. Regierung. Benin.

Es werden vom König zur Regierung des Reiches Groß-Benin unter anderen drei „Oberreichsräte“, Fiadoors bei den Portugiesen genannt, angestellt, welche die Obersten des Landes nach dem König sind (über ihnen steht niemand außer dem obersten Befehlshaber übers Heer und der Mutter des Königs), von denen jeder über einen bestimmten Bezirk der Stadt die Gewalt hat, woraus sie großen Gewinn ziehen. Ihre Amtsbezeichnungen sind Ongoyne, Ossade und Arribo. Desgleichen wird jede Stadt und jedes Dorf von einer bestimmten Anzahl Oberhäupter oder Edelleute regiert, Fiadoors

genannt, die alle nicht mit Leibesstrafen bedrohten Gerichtssachen erledigen und den Verklagten je nach der Größe seines Vergehens zu einer bestimmten Vermögensstrafe verurteilen. Alle mit Leibesstrafen bedrohten Vergehen werden in Groß-Benin, wo das oberste Gericht ist, abgeurteilt, wo alle Tage Gerichtsverhandlungen stattfinden.

Das Dorf Gotton wird von fünf und das Dorf Arbon von sieben Edelleuten regiert.

Bd. II, S. 203. Regierung. Königreich Kongo.

Eine jede Landschaft hat ihren besonderen Richter, der im Namen des Königs, obwohl sie keine Satzungen noch bürgerlichen Rechte haben, alle vorfallenden Streitigkeiten vergleicht und in kleineren Sachen gefangennehmen und freilassen kann, auch gewisse Geldbußen auflegen kann. Aber in wichtigen Sachen ist einem jeden vergönnt, sich von diesem Richter auf den König zu berufen, ja, wohl sogleich, ehe er bei diesem Richter gewesen ist, bei dem Könige seine Zuflucht zu suchen. Ja, es müssen auch alle Halssachen vor den König gebracht werden, welcher als das Oberhaupt das Urteil fällt.

Bd. II, S. 205. Regierung. Königreich Kongo.

Die meisten Landschaften oder Herrschaften des Königreichs Kongo werden von ihren besonderen Herren, welche sie Mani nennen, beherrscht. Diese Herrscher führen gewöhnlich bei dem Namen Mani den Namen des Landes, über welches sie herrschen, wie Mani-vamma, Herrscher von Vamma.

Der König von Kongo gebietet mit vollkommener freier Macht und hat ein sehr großes Ansehen bei seinen Untertanen und straft diejenigen, die ihn beleidigen, sehr strenge, nämlich mit einer ewigen Leibeigenschaft. Seine Pracht beweist er namentlich im Speisen seines Adels, der ihm neben den Edelknaben zu Diensten steht.

Bd. II, S. 203. Regierung. Ratsversammlung. Königreich Kongo.

In bürgerlichen und Staatssachen, wie auch in denen, welche Krieg und Frieden betreffen, hat der König keine anderen Räte als zehn oder zwölf von seinen besten und liebsten Edelleuten, welche mit ihm über die Wohlfahrt des Reiches sich beratschlagen und Entschlüsse fassen; auch den gefaßten Entschluß im Namen und auf Befehl des Königs zur Ausführung bringen.

Bd. II, S. 37/38. Regierung und Lehnshoheit. Königreich Kquoja.

S. 37. Das Königreich Kquoja-Berkoma wird gegenwärtig von einem König regiert mit dem Titel Dondagh, mit Namen Flamboere der vierte. Der König von Kquoja ist wie seine Vorfahren ein Untertan des Königs von Folgia und besitzt das Land von Kaep de Mont oder Kquoja und die umliegenden Gebiete, die früher von den Völkern Vey und Puy bewohnt wurden, von den Folgias zu Lehn. Deshalb wird, wenn der König von Kquoja stirbt, dessen Erbfolger von den Gesandten des Königs von Folgia „gehuldigt" (gewissermaßen anerkannt). Ebenso wie der König von Bolmberre durch den König von Kquoja die Anerkennung und den Titel Dondagh empfängt, ohne daß der König von Bolmberre den Folgias hierüber irgendwie Kenntnis zu geben hätte.

Diese Anerkennung geschieht in folgender Weise: Der Erbfolger wird ganz flach mit dem Gesicht nach oben auf die Erde gelegt, und dann etwas Erde auf seinen Leib gestreut, und dann gefragt, welchen Namen er beigelegt haben will. Man nennt ihm einige Namen und zwar so lange, bis er selbst antwortet. Der Name, den er nennt, wird ihm dann mit dem Titel Dondagh und zugleich mit dem Land beigelegt. Alsdann lassen sie ihn aufstehen und geben ihm einen Bogen und einen Köcher mit Pfeilen, um das Land damit zu beschirmen. Für diese Anerkennung des

Königs müssen die Kquojas viele Geschenke an die Folgias als eine schuldige Abgabe geben, namentlich Sklaven, Tücher, Gefäße und dergleichen mehr.

Bd. II, S. 42. Lehnspflichtigkeit. Königreich Kquoja.

Wie die Kquojas unter den Folgias stehen, ebenso stehen die Folgias unter dem Kaiser von Manou oder Manoë, einem mächtigen Fürsten und gewaltigen Herrscher über verschiedene andere Länder. Der König von Manou erhält von den Folgias eine jährliche Abgabe von Sklaven, Salz, roten Tüchern, Gefäßen und dergleichen mehr, wofür er wieder an die Folgias als Erkenntlichkeit seiner Dankbarkeit bestimmte Kleidungsstücke, Quaquasche Kleider genannt, übergibt.

Bd. II, S. 159. Regierung. Beamte. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Der König von Lovango hat verschiedene vornehme Fürsten, welche als Reichsräte das Königreich beherrschen helfen: nämlich Manibomme oder Manibellullo, Manikinga, Manimatta und andere mehr.

Der erste, Manikomme, das so viel heißt als Seeoberster, hat Lovangiri unter seiner Herrschaft und ist wohl der Vornehmste.

Der zweite, Manibombo, hat die Landschaft Lovangomongo unter sich.

Der dritte, Manibeloor, hat die Landschaft Kilongo unter seiner Herrschaft und ist ein Untersucher der Zauberer und hat diejenigen, die vom Bondestrank fallen, in seiner Verwahrung. Auch läßt er durch sein Volk diejenigen, die den Bondestrank eingenommen haben, heilen. Er hat noch über ein anderes Land, Kilongatiamokango genannt, unabhängig zu gebieten, also derart, daß der König dort nichts zu sagen hat.

Manikinga gebietet über die Landschaft Piri.

Manimatta ist über die Heeresmacht gesetzt.

Außer diesen findet man noch verschiedene geringere Reichsbeamte, wie Manidonga, den Statthalter von Pattovei, der des Königs Gemahlinnen und Frauenzimmer bewacht, vier Mabunden oder Mavunden, von denen zwei des Königs Schenken bei Tage und zwei des Abends sind, den Buton Ambamma, einen Diener des großen Hauptmannes Bomma, und dann noch sehr viele andere dergleichen Bediente, mit einer großen Anzahl Edelleute des Königs.

Ueber den genannten vier gewöhnlichen Schenken hat der König noch einen Oberschenk, der bei ihm in großen Ehren steht und Mabonde-Lovango, das ist der oberste Schenk von Lovango, genannt wird. Dieser trägt Sorge für alles und hat über die anderen vier Schenken zu gebieten. Jeder benachbarte Bezirk von Lovango hat auch einen Edelmann, der vom König als Hauptmann darüber gesetzt ist.

Bd. II, S. 83. Beamter. Königreich Akara. Goldküste.

In Groß-Akara ist ein besonderer Beamter als Aufseher über die Kaufleute vom Könige eingesetzt. Er ist mit vollkommener Machtbefugnis auf den Marktplätzen ausgestattet, hat die Taxen für die Verkaufspreise festzusetzen, um Streitigkeiten und Unglücksfällen, die sonst entstehen würden, vorzubeugen. Und vor diesen Beamten haben alle Kaufleute ebensolche Furcht, wie vor dem König selbst, da er nicht allein die Uebertreter der Vorschriften nach seinem Gutdünken bestrafen kann, sondern auch beim Vorkommen von Schlägereien oder aus Mißvergnügen darüber, daß ihm die Hände nicht genügend gefüllt werden, alle Wege schließt.

Bd. II, S. 9. Ernennung der Mitglieder der Ratsversammlung. Kapez- und Kumbasstämme in Serre-Lions.

Wenn der König einen Ratsherrn machen will, so läßt er ihn in den Ratssaal (Funko) kommen und in einen hölzernen mit allerhand Zierwerk geschmückten Stuhl setzen. Dort schlägt er ihn mit einem blutigen Ziegenfelle auf die Backen, so daß das Gesicht und der Mund des neuen Ratsherrn blutig

aussehen. Danach wird Reismehl gestreut und ihm alsobald ein roter Hut auf den Kopf gesetzt. Hiermit ist der neue Ratsherr gemacht.

Bd. II, S. 40. Ratsversammlung. Königreich Kquoja.

Ansprachen, die Rechtsgeschäfte oder Staatssachen betreffen, nimmt der König im Rathaus entgegen, und zwar in Gegenwart seiner Ratsherren, die nicht immer in gleicher Zahl in der Ratsversammlung, Simannoë genannt, erscheinen.

Bd. I, S. 413. Herrschertitel. Königreich Zenega.

Unter der Regierung von Zuchali, dem König von Zenoga, herrschte ein bestimmter Herrscher namens Budomel oder wie andere schreiben Burdomel, über die Gebiete bei Kap de Verde (das heutige Königreich von Kayor), nach welchem seither alle Könige von Kayor oder Kap de Verde allgemein Burdumel genannt werden, welchem Titel der spezielle Name des betreffenden Herrschers beigefügt wird.

Bd. II, S. 134. Regierung. Königreich von Ouwerre oder Forkado bei Benin.

Der König hat gewöhnlich drei große Edelleute zu seinen Räten, welchen bestimmte Bezirke angehören, über die sie im Namen des Königs gebieten, ohne daß sich jemand dem entgegenstellte.

Bd. II, S. 127. Beamter. Benin.

Das Heerlager wird befehligt von einem Beamten, der Owe-Asserry bei ihnen heißt, der den Oberbefehl über das ganze Heer hat und alles nach seinem Willen tun kann, wie der König selbst.

Bd. I, S. 412. Beamte. Zoll. Königreich Zenega.

Jedes Dorf an der Seeküste von Kap de Verde hat sein besonderes Oberhaupt, Algayere oder Alkaide genannt, das durch den König von Kayor angestellt ist, um den Zoll von den ausländischen Schiffen, die diese Küste anlaufen, einzuziehen.

Bd. II, S. 39. Beamte. Königreich Kquoja.

Wenn irgend jemand von Rang auf des Königs Befehl ausgeschickt worden ist und abwesend bleibt und nicht zurückkommen will, so sendet der König ihm durch zwei Trommelschläger seinen Schild. Diese Trommelschläger müssen vor dem Abwesenden so lange trommeln, bis er mit ihnen kommt.

Bd. II, S. 9. Einsetzung des Königs. Kapez- und Kumbasstämme in Serre-Lions.

Wenn ein König gestorben ist, folgt sein jüngster Sohn oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Bruder oder sonst nächste Verwandte des Verstorbenen. Bevor sie den Nachfolger zum Könige ernennen, wird er in seinem Hause gesucht und von dort geknebelt und gebunden nach dem Königspalast gebracht. Dort gibt man ihm mit einer Rute eine bestimmte Anzahl Schläge. Dann wird er losgebunden, mit königlichen Kleidern angetan und in den Gerichtssaal gebracht, wo sich die Vornehmsten des Königreichs versammelt haben. Da erzählt der älteste der Reichsräte mit langer Rede das Recht des neuen Königreichs und gibt dem Könige nach Beendigung der Rede die Abzeichen der königlichen Würde in die Hände, vor allem ein Beil und ein anderes Gerät, womit die Verbrecher enthauptet werden. Und hiermit ist er in seinem Reiche bestätigt. Diese Art der Bestätigung des Königs war zu den Zeiten üblich, als Bolmberre dem Königreich von Kquoja noch nicht unterworfen war.

Bd. II, S. 174. Benennung des Königs. Königreich von Lovango.

Der König nennt sich selbst Mani-Lovango, aber er wird von seinem Volk Mokisie genannt, weil er, wie sie sagen, eine ungewöhnliche Kraft in sich hat, namentlich die, mit einem Worte jemanden zu töten und das ganze Land zu vernichten, jemanden schnell hochzubringen oder zu erniedrigen, reich oder arm zu machen, nach freiem Ermessen.

Bd. II, S. 120. Herrschermacht. Regierung. Königreich Arder (Guinea).

Der König von Arder herrscht mit absoluter Macht und starker Gewalt über sein Land, und hält nach Landessitte einen mächtigen Hofstaat sowohl was Kleidung, als was Bedienung anlangt. Ihm wird von seinen Untertanen mit großer Ehrfurcht begegnet, er ernennt die Adeligen und Unterherrscher und straft die Verbrecher, ohne bei irgend jemandem Widerspruch zu finden.

Jedes Dorf, wie Jakkijn und Ba, wird im Namen des Königs durch einen Fidalgo, „Adeligen“, regiert, der den Eingeborenen auf Befehl des Königs eine große Steuer abfordert.

Bd. II, S. 282. Stellung des Herrschers. Monomotapareich.

Der oberste Herrscher wird gewöhnlich Benomotapa genannt, was soviel heißt als Kaiser.

Bei allen seinen Untertanen ist er in großen Ehren und wird auch von ihnen auf den Knien bedient. Außer den Portugiesen darf ihn niemand stehend ansprechen. Wenn er trinkt, erhebt sich unter den Umstehenden ein solches Zurufen von Lobreden, daß der ganze königliche Hof davon erschallt. Alle seine Höflinge, die ihm zu folgen pflegen, bleiben in seiner Gegenwart stille sitzen und dürfen nicht ein Wort reden.

Bd. II, S. 130. Menschenopfer. Benin.

Es werden auf Befehl des Königs verschiedene Festzeiten zu Ehren des verstorbenen Königs abgehalten, verbunden mit Menschen- und Tieropfern, welche die Zahl von vierhundert bis fünfhundert jährlich betragen, doch werden nicht mehr als 23 Menschen an einem Tage geschlachtet. Die meisten von diesen sind Verbrecher, die den Tod verdient haben und zur Zeit dieses Festes im Block liegen. Wenn nun nicht die genügende Zahl von Verbrechern vorrätig ist, so schickt der König, um die nötige Zahl voll zu bekommen, einen seiner Diener auf die Straße, um einen

jeden, der ohne Licht ausgeht, zu fassen und mitzunehmen. Für gewöhnlich wird dieser sogleich ins Gefängnis gebracht, wo er einen baldigen Tod zu erwarten hat. Ein Reicher kann sich selbst mit einer Geldbuße loskaufen. Selbst die Sklaven der großen „Fiadoors" werden hierbei nicht verschont, nur können diese Herren den betreffenden gegen einen anderen Sklaven umtauschen.

Bd. II, S. 129. Stellung der Mutter des Königs. Benin.

Des Königs Mutter wird in großen Ehren gehalten und hat einen besonderen Hofstaat, aber außerhalb der Stadt, frei und schön gebaut, wo sie mit vielen Frauen und Töchtern Hof hält, und wo über alle Regierungsangelegenheiten beratschlagt wird; doch dürfen kraft eines besonderen Gesetzes der König und seine Mutter einander nicht sehen, solange sie leben.

Bd. II, S. 282. Frauen des Herrschers. Monomotapareich.

Der König hält gewöhnlich über tausend Frauen, die alle Töchter seiner ihm untertänigen Herren sind. Unter diesen ist die erstgetraute die Oberste über alle die anderen, wenn sie auch von niedrigerem Stande entsprossen ist.

Bd. II, S. 208. Ehefrau des Königs. Königreich Kongo.

Seine Ehefrau wird Maninombanda, das so viel heißt als Königin, oberste Frau, genannt. Dieser Gemahlin muß alle Jahre das ganze Reich eine Abgabe aufbringen, die sie Pintelso nennen. Diese Abgabe wird folgendermaßen eingefordert: In der Nacht pflegt der König in alle Häuser zu gehen und läßt die Matten oder Schlafstätten messen, wie breit sie sind, nämlich wie viele Spannen ein jedes Bett breit ist. Auf jede dieser Spannen rechnet er einen Menschen, so daß, wenn in einem Hause nur zwei Personen wohnen, die Bettstätte aber sechs Spannen breit ist, für sechs Personen bezahlt werden muß.

Bd. II, S. 160. Stellung der Frau. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Die Frauen des Königs sind bei diesem in keinem großen Ansehen, denn sie müssen ebenso wie die anderen Frauen arbeiten und ihre Kost gewinnen.

Bd. II, S. 128. Ehe des Königs. Polygamie. Benin.

Der König hat eine große Menge von Frauen, der gegenwärtige wohl über tausend, denn als sein Vater Kambadje starb, bekam er mit der Erbschaft alle unbeschlafenen Frauen seines Vaters. Die beschlafenen dieser Frauen dürfen sich nicht wieder verheiraten und werden alle in ein Kloster eingesperrt. Wer von diesen letzteren beim Verkehr mit einem Buhler abgefaßt wird, muß zusammen mit diesem sterben.

Bd. II, S. 208. Nebenfrauen des Königs. Königreich Kongo.

Der König hält so viele Beischläferinnen, wie er will und seine Gemahlin darf ihn deswegen nicht bestrafen.

Der König hat unter anderen auch zuweilen etliche junge Jungfrauen, die ihre Jungfrauenschaft bewahren, bis er stirbt.

Bd. II, S. 161/162. Verbot, den König essen oder trinken zu sehen. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

S. 161. Niemand, es sei Mensch oder Tier, darf den König, bei Todesstrafe, essen sehen.

S. 162. Ein Kind, das in dem Raume, in welchem der König trank, geschlafen hatte und während des Trinkens des Königs erwachte, wurde zum Tode verurteilt.

Bd. II, S. 163. Niemand darf den König trinken sehen. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Wer den König trinken sieht, wird mit dem Tode bestraft. Es darf auch kein Untertan in des Königs Gegenwart trinken, wenn er ihm nicht den Rücken zukehrt.

Bd. II, S. 23. König ißt kein Leopardenfleisch, da dieser König der Tiere ist. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Das Fleisch des getöteten Leoparden wird von der Gemeinde unter Festlichkeiten verzehrt.

Denn der König ißt nichts vom Leoparden, da, wie er sagt, auch kein Tier seinesgleichen ißt und er deshalb auch keinen König essen kann, denn der Leopard wird von ihnen als König des Waldes angesehen.

Bd. II, S. 131. Töten der Brüder des Königs. Benin.

Wenn ein neuer König zur Herrschaft gekommen ist, so trachtet er sogleich danach, alle seine anderen Brüder umzubringen, um desto sicherer herrschen zu können und keine Rivalen der Herrschaft zu haben, oder er läßt sie gewöhnlich nicht länger als 20 oder 25 Jahre alt werden, aus Furcht vor einem Komplott mit den Freunden eines umgebrachten oder verbannten Fiadoors oder Reichsrates.

Bd. II, S. 113. Adelsstand. Goldküste.

Man trifft in diesen Gegenden eine große Menge von „Fidalgos“ oder Edelleuten an. Durch dreierlei Abgaben kann jemand diesen Adelsstand erlangen, durch Hingabe eines Hundes, eines Schafes und einer Kuh, neben einigen anderen Dingen von weniger Wichtigkeit wie Palmwein und Branntwein. Eine große Festlichkeit und verschiedenerlei Zeremonien sind mit der Ernennung zum Adel verknüpft.

Der „Fidalgo“ hat das Recht Sklaven zu kaufen und gegen andere Dinge zu verkaufen, was anderen nicht erlaubt ist.

Diese „Fidalgos“ halten untereinander Brüderschaft.

Bd. II, S. 232. Stände. Königreich von Angola oder Dongo.

In jeder Landschaft von Angola oder vielmehr in jeder Herrschaft sind viererlei Arten von Einwohnern zu unterscheiden. Die ersten sind Edelleute, welche sie Mokatas nennen, die zweiten sind eigentliche Landsassen, wie Handwerksleute und Bauern, welche man Kinder der Landschaft oder der Herrschaft nennt. Die dritten, die man Quisios

nennt, sind geborene Leibeigene der Herrschaft und dem Herrn der Herrschaft als Erbgut verbunden. Die vierten, Mobikas genannt, sind auch Leibeigene, aber keine eingeborene, sondern erkaufte und durch den König den Gebietern der Herrschaft zugekommene. Denn alle Menschen, welche sie im Kriege gefangen bekommen, werden zu Leibeigenen gemacht. Wie auch viele von den Leibeigenen der beiden Arten daher Leibeigene geworden sind, weil sie oder ihre Freunde irgend etwas verbrochen haben.

Bd. II, S. 63. Berufsgeschlechter. Quaqua, Stamm an der Quaquaküste bei der Zahnküste.

Die Quaquaschen Neger haben einen gut geregelten Staat. Bei ihnen müssen z. B., wenn ein bestimmtes Geschlecht aus Fischern besteht, alle Fischer bleiben, ohne sich verändern zu können. Ebenso sind alle Kaufleute derartig bevorrechtigt, daß kein anderer den Handel betreiben darf, sondern ein jeder seine Sache durch die Berufskaufleute verhandeln lassen muß.

Bd. II, S. 26. Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Die Frauen reinigen das Feld, das besät werden soll, vom Gestrüpp und die Männer hauen die großen Bäume um. Die Arbeit der Frauen ist es auch, den Mais zu säen und die Hülsen von dem Reis und der Hirse zu stampfen. Aber wenn viel Land zu bearbeiten und viel zu säen ist, dann helfen die Männer zuweilen den Frauen, damit sie bald fertig werden.

Die Arbeit der Männer ist Fischen, Jagen und Bauen der Häuser.

Bd. II, S. 9. Rechtsverfahren. Kapez- und Kumbasstämme im Königreich von Serre-Lions.

Allda (in den Funkos, Galerien zur Rechtsprechung) erscheinen die Parteien, welche Recht begehren, mit ihren Rechts-

beiständen, die man Troën nennt. Diese sind mit mancherlei Federbüschen geschmückt, haben Schellen an den Füßen und lange Pfeile in den Händen. Auch tragen sie Masken vor dem Gesicht, damit sie freimütig und ohne Furcht ihr Wort tun möchten. Wenn die Rechtssache auf beiden Seiten vorgebracht und behandelt ist und die Ratsherren ihr Gutdünken eröffnet haben, dann fällt der König das Urteil und dieses wird alsobald vollzogen.

Bd. II, S. 43, 44, 45 und 46. Belli-Paaroverband und Rechtsverwirklichung. Königreich Kquoja in Hondo bei den Völkern Manu in Folgien, Gala und Gebbe bis an den Fluß Zestes, auch bei den Bolmassen und Zilmassen.

S. 43. Neben der Beschneidung haben sie noch eine andere Gewohnheit, welche sie Belli-Paaro nennen und sagen, daß es ein Tod, eine Wiedergeburt und Einverleibung in die Versammlung der Geister und Seelen sei.

S. 44. Das Zeichen Belli-Paaro empfangen sie sehr selten, nämlich alle 20 oder 25 Jahre nur einmal, und hiervon erzählen sie wunderliche Dinge, nämlich, daß sie getötet, gebraten und ganz verändert werden, das alte Leben aufgeben und einen neuen Verstand und neue Wissenschaft bekommen. Das Zeichen für Belli-Paaro sind einige Reihen Schnitte, welche vom Halse über beide Schulterblätter hingehen und ebenso aussehen, als wenn sie mit Nägeln daraufgedruckt werden. Diejenigen, welche dies Zeichen haben, halten sich selbst für verständig und können, wenn sie alte Leute sind, an allen Versammlungen und Beratschlagungen über des Landes Angelegenheiten, auch wenn jemand zum Tode verurteilt wird, erscheinen und ihre Meinung darüber sagen. Dagegen haben die Ungezeichneten, welche sie Quolga nennen, das ist Unreine, Nichtswissende, Unheilige, Unverständige in keiner Versammlung etwas zu sagen und müssen sich schämen, einigen Ratschlägen beizuwohnen.

S. 45. Wenn der Wiederlebendiggewordene unter die

Leute und in die Häuser gebracht worden ist, dann kann er bei Belli-Paaro, das so viel ist als bei göttlichem Rechte oder bei Gottes Rache schwören. Denn, wenn er jemandem etwas aus offenbarer Macht verbieten oder gebieten will, z. B. daß der oder dieser nicht aus dem Dorfe ziehen mag, oder daß einer irgendeinen Acker nicht schände, oder etwas nicht wegtrage, dann setzt er einen Stock in die Erde mit einem Büschel Binsen oder Schilfrohr in Gestalt eines Besens oben auf und beschwört es mit den folgenden Worten durch den Mund zweier oder dreier Menschen: Hucquonono Hucquo, welche den Belli eigentlich angehen und sonst in der Sprache nicht üblich sind. Wer wider diese Beschwörung handelt, der fällt, je nachdem die Sache wichtig ist, in eine gewisse Strafe. Wer dieses Gebot übertritt, der wird in einen Korb voll Dornen gelegt und im Dorfe hin und her geschleppt, so daß ihm die Haut und das Fleisch abgeschunden wird. Auch wird ihm zugleich Pfeffer, mit Wasser gemengt, in Mund, Augen und Ohren, ja über den ganzen Körper gegossen.

S. 46. Das Beschwören aber in Sachen des Ehebruchs geschieht allein durch die Obrigkeit und nicht ohne vorhergehende gewisse Untersuchung, aber dieses geht nur gegen die ehebrecherische Frau. Der klagende Mann, der seine Frau bei Belli oder bei der Rache des Bundes beschwören will, oder den Geistern übergeben haben will, wie sie es nennen, bringt sie des Abends auf den Spielplatz vor den Rat, der sich zu dem Ende versammelt. Allda wird die Frau, nachdem man die Geister herzugerufen, geblendet (= Augen verbunden oder sonst zeitweise am Sehen verhindert), weil die Frauen die Geister nicht sehen dürfen. Denn diejenigen, welche dieselben irgendwie zu sehen bekämen, würden, wie sie sagen, die Geister wegholen. Wenn sie vor dem Rate steht, wird ihr befohlen, das böse Leben zu lassen und sich mit keinem als mit ihrem Manne einzulassen. Hierauf hört man einen Klang, als wenn es Geister

oder vielmehr hölzerne Puppen wären. Dieser wird von jemandem erklärt und überlaut vor der ganzen Gemeinde ausgerufen, mit Bedrohungen, daß man solches Volk, wenn sie es hinfort wiedertun würden, nicht leben lassen wollte, sondern nach ihrem Verdienste strafen würde, und wenn diese beschworene und übergebene Frau sich aufs neue mit jemanden vermischen würde, sollten beide von den Geistern weggeführt werden.

Auf eben dieselbe Weise wird auch jemand wegen verschiedener anderer Verbrechen bei dem Belli beschworen, wenn er des Königs Gebot überträte, wie z. B. daß niemand eines anderen Blut vergießen soll, daß keiner des anderen Sklaven wegführen soll oder verkaufen soll oder verbergen soll, wie auch, daß die Sklaven aus keinerlei Ursache in andere Länder ziehen sollen u. dgl. m.

Diejenigen, welche nun diese Gebote übertreten, werden von den Geistern weggeholt. Denn die Geister kommen des Abends mit einem großen Getümmel in das Dorf und hierzu haben die Aeltesten oder Priester des Bundes einige Raseköpfe, welche an verschiedenen Stellen ein großes Gerase machen, damit sich die Eingeborenen über die Geschwindigkeit der Geister verwundern möchten. Wenn sie auf den Spielplatz gekommen sind, wohin sie die Missetäter gesetzt haben, oder wo diese sitzen, so nehmen sie dieselben mit. Dieses tun sie mit so schrecklichem Gerase, daß man das Schreien der Missetäter nicht hören kann, die sogleich nach dem heiligen Busch geschleppt werden, von wo sie niemals wieder zurückkommen. Keine der Frauen und keiner der Ungezeichneten darf aus den Häusern sehen. Und wenn solches geschähe, so würde der Betreffende ohne Gnade mit fortgeschleppt.

Wenn es auch genugsam bekannt ist, was es heißt, vom Belli getötet, gebraten und wieder neu gemacht zu werden, als auch, daß die Rache des Belli anders nichts sei als des Königs Recht, so darf gleichwohl niemand aus Furcht vor

dem Tode sich unterwinden, etwas davon zu sagen. Denn die Aeltesten oder Priester des Belli halten diese Sache so heilig, daß selbst der König, der doch des Belli Haupt ist, sich erklärt, unter ihm zu stehen und dem Geheimnis auch unterworfen zu sein. Gleichwohl trägt er im Rate Sorge, daß ohne sein Vorwissen niemand beschworen noch von den Geistern weggeführt wird. Auch hält er seine Gemahlinnen frei davon, die er von den benachbarten Königen hat, um keinen Krieg heraufzubeschwören, und läßt die Strafe des Belli meist nur über die Eingeborenen ergehen, es sei denn, daß die anderen sich allzusehr versündigten oder wider die Gebote handelten.

Bd. II, S. 47/48. Ordal. Königreich Kquoja.

S. 47. Niemand wird „den Geistern“ (Belli) zur Vollstreckung der Strafe übergeben, bevor man die Sache nicht genau untersucht und den Beschuldigten rechtschuldig befunden hat. Hierzu haben sie ein bestimmtes Wasser von Kräutern und Rinden gekocht, welches die Aeltesten des Geheimbundes Belli dem Beschuldigten auf die Hand gießen. Wenn er nun Schuld hat, brennt es und beißt ihm die Haut ab, wenn er aber unschuldig ist, dann tut es ihm keinen Schaden.

Derartige Bewährstücke haben sie auch im Ehebruch, Diebstahl und in Lügen.

Wenn alle Vorbereitungen getroffen und die Geister, die in und um das Töpfchen sind, den Wahrsagerlohn, der zum Opfer gegeben ist, angewiesen, dann nimmt der Bollimo den Arm oder das Bein des verdächtigen Menschen und wäscht die Haut ganz rein mit Wasser ab, damit das Kräuterwasser ungehindert wirken kann. Dann tunkt er seinen Wahrsagerstock in das Töpfchen und tropft das Wasser damit auf den Arm oder das Bein des verdächtigen Menschen (S. 48) mit diesen Worten: Hat dieser Schuld daran oder hat er dieses oder das getan, so brenne ihn dieses Wasser dermaßen, daß die Haut abgeht. Wenn nun durch dieses Wasser

die Haut nicht abgeht oder verletzt wird, dann hält man den Menschen für unschuldig und versucht es an einem anderen und dann wieder an einem anderen so lange, bis der Rechtschuldige gefunden ist.

Besonders pflegt man dieses Wahrsagerwasser an den Frauen, die man des Ehebruchs bezichtigt, zu versuchen.

Bd. II, S. 34/35. Der Geist des Toten wird ersucht, den Mörder zu bestimmen. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Die Untersuchung der Todesursache geschieht auf folgende Weise. Sie nehmen die Leiche oder anstatt ihrer ein Stück von ihrem Kleide mit einigen Teilen ihrer Nägel und mit etwas Haar. Das Bündel wird an die Mitte eines Reisstampfers gebunden, der mit den beiden Enden auf die Köpfe zweier Männer gelegt wird. Von einem Dritten wird dann der Tote unter Zusammenschlagen mit zwei Beilklingen nach der Ursache seines Todes gefragt. Sind die gestellten Fragen zu bejahen, so werden die Stockträger gezwungen, mit den Köpfen zu nicken, sind die Fragen zu verneinen, so sind sie gezwungen mit den Köpfen zu schütteln. Wird auf diese Weise erfragt, daß der Tod durch einen anderen Menschen verursacht worden ist, so wird weiter gefragt, ob der Täter männlich oder weiblich sei usw., bis eine bestimmte Person als schuldig erkannt wird. Diese wird dann sogleich gefesselt und befragt, ob sie die Schuld eingestehen will. Ist sie nicht zum Geständnis zu bringen, so kommt das Kquonygiftordal zur Anwendung.

Wenn es nun aber vorkommt, daß der Geist des Verstorbenen stumm und taub ist und auf die Fragen nichts durch Zeichen zu verstehen gibt, so wird er gefragt, ob irgendwelche „Souahma“ seinen Verstand so beeinflußt haben, daß es ihm unmöglich ist, ein Zeichen zu geben oder den Souahma zu bestimmen. Wird dies bejaht, so wird der Tote sogleich begraben und nicht weiter befragt.

Dann gehen sie zu einem Weissager, „Jakehmo“ (das

ein bestimmter Menschenschlag ist), der unter viel Getue den „Souahmo“ aussucht und nennt. Wenn die Antwort und der Beweis durch den Jakehmo erfolgt sind, so findet, wie vorher, das Kquonygiftordal statt.

Bd. II, S. 35. Giftordal. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Der Gifttrank wird aus dem Bast von der Rinde eines bestimmten Baumes hergestellt. Es werden dem Beschuldigten davon 3 oder 4 Schalen voll zur Morgenstunde zu trinken gegeben. Währenddessen beschwören sie das „Kquony“ (das Gift), daß es den Beschuldigten, wenn er schuldig wäre, töten möge, anderenfalls aber aus seinem Leibe wieder herauskommen möchte, worauf der Beschuldigte durchgehends leugnet. Wenn er nun das Kquony-Gift vollständig ausbricht, so wird er für unschuldig gehalten. Kann er aber hierzu nicht kommen, so stirbt er an dem Gift und sein Leichnam wird verbrannt oder in den Fluß geworfen, ohne irgendwelche Rücksicht darauf, ob der Betreffende von hoher oder niedriger Abkunft ist.

Bd. II, S. 283. Giftordal. Monomotapareich.

Wenn die Richter die Wahrheit einer zweifelhaften Sache ausforschen wollen, dann geben sie dem Beschuldigten die Rinde eines besonderen Baumes klein zerschnitten in Wasser zu trinken. Wenn der Beschuldigte diesen Trank ohne Erbrechen bei sich behält, dann ist er frei, aber wenn er sich danach bricht, so wird er für schuldig befunden und verurteilt.

Bd. II, S. 137. Reinigungseid. Landschaften von Kalbarien, Kriké, Moko, Bani und andere.

Wenn jemand unter ihnen irgendeines Vergehens beschuldigt wird und sich davon reinigen will, so leistet er einen Eid in folgender Weise: Er schneidet sich selbst mit einem Messer in den Arm und saugt sein eigenes Blut heraus, wodurch er als von der ihm vorgeworfenen Missetat

gereinigt angesehen wird. Dieselbe Art der Eidleistung findet sich im hohen Land von Amboises, in Ambo und Boetery.

Bd. II, S. 242. Ordal. König von Angola oder Dongo.

Auch ist bei ihnen eine andere Beschwörung, Bulungo genannt, üblich. Der Zauberer, Ganga, ruft durch eine besondere Stimme und besondere Gebärden den Teufel an, wenn er etwas ausforschen will. Dann läßt er sich den Haufen, unter welchem der Schuldige vermutet wird, versammeln (doch beim Ehebruch nur die Frau allein) und streicht dann mit einem glühenden Eisen einem jeden über den Arm oder über das Bein, wodurch der Schuldige allein beschädigt wird.

Bd. II, S. 156/157. Erkundung des am Tode eines Großen Schuldigen. Ordal. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Wenn nun der nächste Blutsfreund des Verstorbenen (eines Großen) seine schuldige Pflicht im Untersuchen des Todes seines Onkels oder Neffen dartun will, so beginnt er seine Fragen vorzustellen, was auf vielerlei Weise geschieht, aber die folgende ist die gewöhnlichste.

Er geht zum Ganga oder Teufelsbanner und setzt sich da hinter dem Hause auf die Erde nieder. Ein großes Messer liegt vor ihm. Darauf drückt er vielmals mit den Fingern und reibt dann die Hände gegeneinander. Wenn das eine Weile geschehen ist, fragt der Teufelsbanner oder er selbst: Ein solcher ist gestorben, wir haben ihn begraben, ist er durch Zauberkunst umgebracht oder haben ihn die Moquisen getötet? Wenn er nun unter diesem Reiben und Fragen anfängt, die Hände mit Gewalt übereinanderzuschlagen und nicht weiter reiben kann, weil er die übereinandergeschlagenen Hände nicht mehr in seiner Gewalt hat, auch zuweilen wie ein unsinniger Mensch aufspringt, so glauben sie für gewiß, daß ein Zauberer den Verstorbenen getötet

hat. Hierauf fangen sie aufs neue an, weil sie nun schon wissen, daß er nicht von sich selbst gestorben ist, und sagen abermals: Ein solcher ist gestorben und durch die Moquisen oder Zauberei umgebracht; wo wohnt der, der solches getan hat, hier oder anderswo, oder ist es einer von seinen Blutsverwandten? Und dies tun sie so lange, bis sie allmählich mehr zu wissen bekommen, wenn sie meinen, daß mehr Menschen damit zu tun gehabt haben, fragen sie, ob es ein Mann oder ob es Frauen sind? Durch was für Zauberei sie ihn getötet haben und was sie dazu veranlaßt hat? Zuweilen laufen sie wohl 2 oder 3 Monate von einem Dorfe zum anderen und von einem Teufelsbanner zum anderen, und lassen fast keine Teufelsgeister unbefragt, bis sie zu wissen meinen, wer solches getan hat, wo er wohnt und unter welchem Herrn er steht. Auch nehmen sie, wenn sie den Schuldigen nicht offenbaren, das ganze Dorf vor, um ihn aus allen Einwohnern auszusuchen, und verfügen sich dann zu einem der Edelleute des Königs und lassen den König bitten, zu erlauben, daß einem Teile des Dorfes, in welchem sie meinen, daß der Schuldige wohnt, der Bondestrank eingegeben werden möchte. Wenn sie diese Vergünstigung erhalten haben, gehen sie zum Obersten der Bondeseingeber, Konda genannt, und begehren einige Leute, die den Bondestrank machen und eingeben sollen. An dem Morgen, wo es vor sich gehen soll, kommen alle Beschuldigten aus dem Dorfe zusammen, von denen niemand zu Hause bleiben darf, um nicht verdächtig zu erscheinen. Sie setzen sich mitten im Dorfe auf einem freien Platze zur Erde nieder, oder aber, wenn ein solcher vorhanden ist, auf dem Markt. Dann nimmt der, welcher den Bondestrank eingeben soll, aus jedem Teile des Dorfes einen Mann, und diese Ausgewählten müssen vor dem ganzen Dorfe den Bondestrank trinken. Fällt nun einer von diesen, so muß die ganze Bewohnerschaft des betreffenden Bezirks trinken, da sie glauben, daß der Schuldige notwendig unter ihnen

sein muß. Wenn aber keiner der Männer aus dem betreffenden Bezirke fällt, so müssen auch die Frauen herhalten, die zwar selbst nicht trinken, sondern andere für sich trinken lassen. Wenn nun eines oder mehrere fallen, so werden die Frauen, für welche die Gefallenen getrunken haben, ergriffen, als Zauberinnen ausgerufen und totgeschlagen.

Bd. II, S. 152/154. Giftordal. Königreich von Lovango oder das Land der Bramas.

Der höchste Schwur geschieht bei dem Trinken von der Bondeswurzel. Dieses Trinken geschieht, um den Nachweis für irgendeine Tatsache zu bringen, die geschehen sein soll, so z. B., wenn jemand gesonnen ist, einen anderen aus Haß durch seine sog. Moquisien oder Götzenbilder umzubringen oder zu bezaubern, das sie Takka nennen, daß niemand toll, lahm, blind, sinnlos oder auf irgendeine andere Weise beschädigt wird.

Die Bondeswurzel ist von einem Baume, rötlich von Farbe, sehr bitter und zusammenziehend und bekommt, wie sie sagen, durch die Beschwörung ihres Ganga oder Teufelsbanners erst ihre vollkommene Kraft. Diese Wurzel schräppen sie mit einem Messer in einen Topf voll Wassers, wovon ein jeder der Beschädigten ein Gläschen oder anderthalb bekommt. Und hierzu hat der König gewisse Bondesgeber verordnet.

Dieser Bondestrank dient auch dazu, die Ursache und den Stifter eines anderen Unheils, das irgendeinem zustößt, zu untersuchen und auszuforschen. Denn sie glauben, daß niemand sterben kann, er werde denn durch die genannten Götzenbilder, welche sie Moquisien nennen, umgebracht. Entweder, wenn er sich an sich selbst oder in dem, was ihm geboten oder verboten ist, vergreift oder andere durch dieselben des Lebens oder der Gesundheit beraubt. Zum Beispiel wenn jemand in das Wasser fällt und ertrinkt, so schreiben sie dieses nicht dem Unglück zu, sondern glauben

hartnäckig, daß er von jemand bezaubert worden ist und daß ihn sein Feind durch seine Götzenbilder dazu gebracht hat. Wenn jemand im Busche oder auf dem Wege von einem Tiger oder Wolfe totgebissen wird (S. 153), so bilden sie sich ein, daß der Tiger ein Dokkien, das ist ein Zauberer, oder Mensch gewesen ist, der sich selbst durch seine Götzenbilder in einen Tiger oder Wolf verwandelt hat. Dieses glauben sie so fest, daß sie andere, die das Gegenteil behaupten, auslachen und für Narren halten. Dasselbe glauben sie von dem, der von einem Baume fällt, denn sie sagen, daß der Baum verzaubert sei. Oder wenn jemandem sein Haus oder seine Habe verbrennt, so sagen sie, daß es irgendeiner durch seine Götzenbilder angesteckt habe. Oder wenn in der Regenzeit außergewöhnlich lange trockenes Wetter bleibt, so glauben sie, daß irgendein Götzenbild nicht befriedigt sei und daß jemand den Regen aufhält. Oder wenn jemand vom Donner erschlagen wird, so schreiben sie es derselben Ursache zu.

Oder wenn jemand eines wichtigen oder am Leibe strafbaren Vergehens, wie des Diebstahls oder der Zauberei beschuldigt wird, und dieses durch den Ausspruch ihres Ganga oder Teufelspriesters nicht in Erfahrung gebracht werden kann, dann wird dem Beschuldigten der Teufelstrank eingegeben, welches das äußerste Mittel ist, um irgend etwas auszuforschen. Denn derjenige, welcher beschuldigt wird, gestohlen zu haben, oder einen anderen bezaubert zu haben, muß den Bondestrank trinken, was in folgender Weise geschieht:

Der Ankläger muß den König um Erlaubnis bitten und fordern, daß er einen Meister des Bondestrankes bestellen möge, wofür er dem Könige seine Gebühr bezahlt. Von diesen Meistern oder Eingebern des Bondestrankes gibt es ungefähr acht oder zehn, die durch den König oder seine Edelleute dazu eingesetzt sind. Diese setzen sich im Halbkreis unter blauem Himmel an einen breiten Weg auf die

Erde nieder, ungefähr um 3 Uhr nachmittags. Die Ankläger treten dann mit ihrer ganzen Freundschaft und Nachbarschaft hinzu. Diese ermahnen die Trankeingeber, den wahren Sachverhalt ohne Ansehen der Person an den Tag zu bringen, was sie geloben und mit Eid durch die um sie herstehenden Fetische bestätigen. Der Beschuldigte stellt sich mit seinem Geschlecht und seinen Nachbarn gleichfalls ein. Selten wird ein Mensch allein, sondern gewöhnlich die ganze Nachbarschaft beschuldigt, um einen durch den Bondestrank auszuforschen. Sie stellen sich alle in eine Reihe und kommen einer nach dem anderen zu den Bondeseingebern. Unter fortwährendem Trommeln bekommt jeder Beschuldigte ungefähr anderthalb Glas vom Bondestranke und verfügt sich dann wieder an seinen Platz.

Sobald sie den Bondestrank alle miteinander getrunken haben, erhebt sich einer von den Bondestrankeingebern, welcher einige Stücke von Backofenbäumen in der Hand hält und sie nach dem Beschuldigten wirft, mit der Absicht, daß er niederfallen soll, und wenn er keine Schuld hat, wieder aufstehen soll, um zum Zeichen der Unschuld zu pissen. Hierauf schneidet der Bondeseingeber die Wurzel vor ihnen allen in Stücke, und ein jeder muß darüber hin- und wiedergehen. Wenn nun der eine oder andere dabei zu Fall kommt, dann erheben die Umstehenden ein Geschrei. Der Gefallene liegt wie ein Besessener ohne Sprache da, zieht seine Glieder zusammen und erschrickt, wenn er von den Umstehenden an seinen Leib geworfen wird, über alle Maßen. Dies wird als ein Zeichen dafür gehalten, daß ein solcher dessen, was ihm vorgeworfen wird, schuldig ist.

Wer aber pißt, dem erweisen seine Gönner und Freunde allerlei Ehre wegen seiner Unschuld und bringen ihn mit einem ungemeinen Freudengeschrei bis an seine Wohnung. Der Gefallene wird, wenn (S. 154) es sich um eine Halssache handelt, oder wenn er viele Mißgönner hat, ungefähr eine Viertelstunde von der Stadt auf einen breiten Weg

geschleppt und dort in Stücke gehauen. Aber wenn es keine Halssachen betrifft und man den Beschuldigten verschonen will, dann versuchen sie den Trank abzutreiben, aber einige sterben trotzdem dabei.

Einige, die beschuldigt werden, lassen wohl ihre Leibeigenen an ihrer Statt trinken. Wenn aber der Leibeigene fällt, dann muß der Herr selber auch trinken, und dem Leibeigenen wird dann etwas eingegeben, um den Trank wieder abzutreiben. Fällt dann der Herr, und die Sache hat viel auf sich, so muß er sterben. Handelt es sich aber um eine kleine Sache, dann kann er mit einigen Leibeigenen loskommen.

Zuletzt kommen die Beschuldiger und bringen den Gefallenen, nachdem ihm der Trankeingeber Mütze und Kleider abgenommen hat, die ihm zukommen, vor des Königs Hof und begehren das Urteil. Und dieses lautet dahin, daß man ihn zerhauen soll. Aber ein solcher Missetäter ist fast schon tot und verstandlos, weil die Jungen so gewaltig mit Sand auf ihn werfen. Männer wie Frauen schleppen ihn auf den Weg, wo man ihn in kleine Stücke zerhauen soll. Einige, die der Zauberei verurteilt sind, werden auch wohl verbrannt.

Bd. II, S. 152. Eid. Königreich von Lovango oder Land der Bramas.

Gewöhnlich schwören sie bei dem König mit den Worten Tyga Manilovanga. Aber der höchste Schwur geschieht beim Trinken der Bondeswurzel.

Bd. III, S. 47. Eid. Madagaskar.

Die feierlichsten und höchsten Eide leisten sie bei den Seelen ihrer Vorfahren.

Bd. III, S. 61. Vergehen. Strafe. Madagaskar.

Der Beleidigte kann sich selbst Recht verschaffen, wenn er einen auf der Tat ertappt. Die Räuber und Diebe halten sie für Schlangen und töten sie, ohne sie vors Gericht zu stellen.

Ehebrecher werden auch gestraft und die Frauen bisweilen getötet oder fortgejagt.

Es gibt auch viel Zwiespalt unter ihnen, wenn das Vieh in Torraks oder Reisfeldern Schaden tut, oder wenn einer es mit des anderen Weibe hält, oder wegen Verleumdung oder Beschimpfung oder Auspflückung der Ignameswurzeln belangt wird. Wenn einer über eines auf der Erde Liegenden Füße tritt, ohne sich zu entschuldigen, oder aus Versehen auf einen anderen speit, so wird er deswegen vom Richter gestraft.

Bd. III, S. 60. Diebstahl. Madagaskar.

Ein Dieb muß das Gestohlene vierfach erstatten, wenn er Mittel hat, oder einen anderen zu bekommen weiß, der für ihn auslegt. Wo nicht, so muß er in wichtigen Sachen mit dem Leben bezahlen oder des Bestohlenen Sklave werden.

Bd. II, S. 276. Totschlag. Strafe. Hottentotten.

Wenn jemand einen anderen im Zorn totschlägt oder verwundet, das rechnen sie sehr schwer an, besonders, wenn es jemand von Ansehen, von gutem Verstande und Reichtum begangen hat, denn sie sagen, daß ein solcher, der mehr mit Verstand begabt ist als ein anderer, sich besser vorsehen sollte und anderen mit einer guten Lebensführung vorangehen sollte. Und darum wird ein solcher an einem Baum erwürgt und dann bei dem Getöteten mit ins Grab gelegt. Dagegen kommen gewöhnliche und einfältige Leute, wenn sie etwas Vieh hergeben, auch wohl mit einer geringeren Strafe los. Etlichen Verbrechern, die den Tod verdient haben, werden auch wohl die Knie durchnagelt und mit einem eisernen Nagel an die Schultern festgeheftet, so daß sie langsam sterben.

Bd. II, S. 275. Blutschande. Hottentotten.

Wenn jemand, er sei reich oder arm, eine Blutschande begeht, nämlich ein Sohn mit seiner Mutter, ein Bruder

mit der Schwester oder ein Vater mit der Tochter und so fort, so wird dafür gehalten, daß solche Leute nicht strenge genug bestraft werden können.

Beide Beteiligte werden unter grausamen Martern getötet.

Bd. II, S. 274/275. Diebstahl. Strafe. Hottentotten.

Diejenigen, welche sich eines Diebstahls schuldig machen und sich einander einige geringe Dinge fortnehmen, werden von dem König selbst, wenn man sie auf der Tat ertappt, mit einem Prügel geschlagen. Sonst wird ihnen keine schwerere Strafe angetan. Aber diejenigen, welche etwas Großes stehlen, wenn sie nämlich einem anderen im Schlafe seinen Reichtum, der in Korallen besteht, vom Halse oder von den Ohren nehmen, werden härter bestraft. Ebendieselbe Strafe wird denen angetan, die einem anderen sein Vieh stehlen und es wieder verhandeln, und zwar auf die folgende Weise: Der Korallen- oder Viehdieb wird erstlich an Händen und Füßen festgebunden und bekommt einen ganzen Tag weder Essen noch Trinken. Des anderen Tags gehen einige der Aeltesten zum König, um zu fragen, ob sie mit der Rechtsausführung, welche ohne einige Verurteilung, wiewohl nicht ohne Beweis geschieht, fortfahren sollen. Hierauf erscheint der König mit vielem Volke, das ihn als Leibwache begleitet, unter einem Baume und läßt den Missetäter vor sich bringen. Dieser wird alsdann an den Baum gebunden und über den ganzen Körper so stark gegeißelt, daß ihm das Blut haufenweise über die Füße läuft. Darauf bindet man ihn mit dem Gesicht nach dem König gekehrt anders fest und gießt ihm ein besonderes, geschmolzenes Harz vom Halse bis über das Herz hin über den bloßen Leib, so daß die Haut abgeht und in Fetzen herunterhängt. Hierauf wird er wieder losgemacht und gespeist, aber sogleich wieder an Händen und Füßen gebunden und so drei Tage nacheinander ohne Essen gelassen. Endlich, wenn er alle diese Schmerzen erduldet hat, wird er

zuweilen auch noch verbannt und aus seiner Horde verstoßen, so daß er als Leibeigener bei anderen leben muß.

Bd. II, S. 335. Vergehen. Strafe. Abessinien.

Die Gerichtsherren sind sehr strenge und scharf im Bestrafen der Missetaten. Denn die, welche ein wenig vom Glauben abweichen und auf eine andere Meinung geraten, werden gesteinigt. Die aber den Gottesdienst, den sie einmal angenommen haben, ganz verlassen oder Gott und die Heiligen lästern, läßt man lebendig vor allem Volk verbrennen. Die Mörder übergibt man den nächsten Freunden des Ermordeten, die sich nach ihrem Belieben an ihnen rächen mögen. Diese verkaufen dann einige aus Habsucht als Sklaven. Anderen tun sie einen langsamen Tod mit unerträglicher Pein an. Den Dieben sticht man die Augen aus und gibt ihnen danach die Sklaven des Reiches zu ihren Wegleitern, mit denen sie durch das ganze Land gehen mögen, um mit Singen und Spielen ihr Brot zu erbetteln. Doch wird ihnen bei Leibesstrafe auferlegt, daß sie nicht länger als einen Tag an einem Orte bleiben sollen. Andere geringe Missetaten werden entweder mit Geißelung oder mit Bann und selten mit Geldbuße bestraft.

Bd. II, S. 203. Vergehen. Strafe. Königreich Kongo.

Bei der Bestrafung der Zauberei und Abgötterei sind sie offenbar sehr strenge, denn der geringste Zauberer wird zum Feuertod verurteilt. Wer einen Totschlag begeht, der muß sterben. Seine Missetat wird ihm öffentlich vorgehalten und er dann durch Zeugen zum Tode verwiesen oder freigesprochen. Wenn ein Missetäter, der kein Leibeigener ist, zum Tode verurteilt wird, und enthauptet werden soll, so verfallen alle seine Güter mit seinen Leibeigenen dem Könige, dergestalt, daß weder Frauen noch Kinder, weder der Vater noch die Brüder oder andere Blutsverwandte etwas davon bekommen. Einige werden auch geringer Missetaten wegen, ja auch einige, die man in den Verdacht

von Missetaten zieht, ohne daß hinreichende Beweise vorhanden wären, verbannt, und zwar unter Verlust aller ihrer Güter, welche alle dem Könige anheimfallen.

Bd. II, S. 200. Ursache des Todes eines der Eheleute wird auf den längstlebenden gelegt. Königreich Kongo.

Wenn bei ihnen ein Ehemann oder eine Ehefrau stirbt, so wird die Schuld allezeit auf den längstlebenden von ihnen gelegt. Denn sie glauben fest, daß der Mensch unsterblich sei und von selbst nicht sterben könne. Darum glauben sie, wenn jemand stirbt, daß er entweder mit Gift getötet ist, oder aber von seinen Freunden, die in der anderen Welt leben, abgefordert worden ist. Daher nehmen die Freunde des Verstorbenen dem längstlebenden der Ehegatten alle Güter und tun ihm 8 Tage lang große Pein an, indem sie ihm die Haut zerreißen mit den Worten: Also muß derjenige oder diejenige, wenn er oder sie an unseres Freundes Tod schuldig ist, die Schuld büßen. Wenn diese 8 Tage um sind, dann bringt man die Sache zur richterlichen Entscheidung, und wenn der oder die Beschuldigte freigesprochen wird, so bleibt er oder sie im Hause wohnen, wenn aber nicht, so wird der oder die Beschuldigte von da herausgejagt.

Bd. II, S. 282/283. Vergehen. Strafe. Monomotapareich.

Der König und alle Gerichtsherren sind sehr strenge in Handhabung ihres Amtes und belegen die Missetäter mit überaus strengen Strafen. Die Urteile des Richters werden durch den König befestigt und die Missetäter nach Anhörung der Parteien und Zeugen sogleich zur Strafe gestellt. An dem, der ein Vergehen begangen hat, wird sogleich die Strafe vollstreckt. Wenn aber die Art des Vergehens erheischt, daß der Missetäter einige Tage verwahrt wird, so wird er, um desto länger seine Strafe zu fühlen, an einen Baum gebunden, und es wird eine Wache bei ihm aufgestellt. Wenn jemand einem anderen ohne Ursache unrecht

tut, so wird er nackt auf die Erde gelegt und überaus unbarmherzig mit einem Strick voller Knoten geschlagen, was ihm gleichwohl zu keiner Unehre gereicht, denn dieser Strafe sind auch die Richter unterworfen. Ja der König legt sie den größten Herren und Obrigkeiten selbst auf, obwohl im Geheimen und in seiner Gegenwart mit Verlust ihres Amtes.

Bd. II, S. 172. Tod durch Zauberei. Königreich von Lovango.

Es ist auch unter ihnen eine allgemeine Vorstellung, daß der Mensch keines natürlichen Todes sterben könne, daß derjenige, durch den er ums Leben gebracht ist, einige verborgene Plätze habe, wo er durch die Kraft der Zauberei den Verstorbenen aus dem Grabe auferstehen mache und zu seinem Dienst und Andacht halte, damit er durch dieses Mittel sich bereichern möge.

Bd. II, S. 159/160. Diebstahl. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Diebstahl wird nicht mit dem Tode bestraft, es sei denn, daß jemand den König bestohlen hat.

Wenn ein Dieb auf der Tat ergriffen oder nach derselben gefangen wird, so muß er selbst oder es müssen seine Freunde das Gestohlene erstatten, und der Dieb wird gebunden. Man bindet ihm Arme und Beine und legt ihn jedermann zum Spotte auf den Weg. Diese Strafe tut man einem jeden an.

Bd. II, S. 232. Verbrechen. Strafe. Königreich von Angola oder Dongo.

Wenn ein Sovas oder Herrscher den geringsten Verdacht hat, daß ihm einer seiner Untertanen oder Lehnsleute unrecht tun will oder seinen Feinden Vorschub zu tun trachtet, so läßt er nicht allein diesen, sondern auch seine Frau und alle Freunde töten oder aber zu Leibeigenen machen.

Bd. II, S. 233. Vergehen. Strafe. Königreich von Angola oder Dongo.

Die Bestrafung der Verbrecher, welche den Tod verdient haben oder nicht verdient haben, geschieht immer auf die gleiche Weise, nämlich der Herrscher macht sie mit Frauen und Kindern, ja mit ihrem ganzen Geschlechte zu Leibeigenen. Aber manchmal verklagen sie einander nicht, sondern schaffen die Gegenpartei durch Gift aus dem Wege, und dieses tun sie geringerer wie größerer Vergehen wegen. Im Untersuchen werden auch wenig Umstände gemacht, um die Wahrheit dessen, dessen einer angeklagt ist, zu erfahren. Man glaubt vielmehr allein den Worten des Herrschers oder eines einzigen Zeugen, der solches befestigt. Wenn jemand, der nur das geringste dem Herrscher schuldig ist, stirbt, so macht der Herrscher alle Kinder des Verstorbenen zu Leibeigenen.

Bd. II, S. 28. Auf Zauberei steht Todesstrafe. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Die „Souah-Monou“ oder „Gifteingeber“ oder „Blutsauger“, wie sie diejenigen nennen, die in Abwesenheit einer Person dieser das Blut entziehen können, und die „Senearts“, welche mit preisenden Worten einem Kinde, dem Reis oder den sonstigen Pflanzungen oder anderem mehr Schaden zufügen können, werden, wenn sie durch das entsprechende Verfahren überführt sind, mit dem Tode gestraft.

Bd. I, S. 414. Vergehen. Strafe. Königreich Zenega.

Bei Vergehen wird niemanden eine Leibesstrafe zuerkannt, indem alles durch einige Sklaven und Güter, die der Schuldige dem Könige gibt, gesühnt wird.

Bd. II, S. 48. Strafvollzug. Königreich Kquoja.

Sobald man den Täter durch das Ordal herausgefunden hat, so wird er ohne einigen Verzug zum Tode verurteilt. Diese Weise der Todesstrafe ist allda verschieden. Aber die allgemeinste und bei den Schwarzen an diesem Gold-

strande von alters her gebräuchlichste ist die folgende. Der Scharfrichter oder derjenige, dem die Ausführung des Urteils übertragen worden ist, nimmt den Missetäter, dem man die Augen verbunden und die Hände auf dem Rücken zusammengeknebelt hat, und führt ihn auf ein offenes Feld oder in einen Busch oder anderswohin, nach seinem Belieben, weil man allda keinen bestimmten Ort zum Gerichte zu haben pflegt. Hier läßt er ihn niederknien und wirft ihm einen Wurfspeer durch den Leib hin, so daß er zur Erde niederfällt. Danach hackt er ihm mit dem Haumesser sogleich den Kopf ab, denn sie glauben, daß der Mensch nicht tot sei, wenn man ihm nicht den Kopf abgeschlagen habe. Der Rumpf wird geviertelt und von den Frauen mit Heulen und Weinen den Vögeln vorgeworfen. Aber die Freunde holen den Kopf als ein großes Geschenk und sieden ihn in einem Kessel und trinken davon die Suppe.

Bd. III, S. 45. Ehebruch. Madagaskar.

Unter Getrauten wird der Ehebruch für einen Diebstahl gehalten, worauf wie beim Diebstahl Geldstrafe gesetzt ist. Doch gereicht diese Strafe niemandem zum Schimpfe.

Bd. II, S. 275. Ehebruch. Hottentotten.

Wenn jemand beim Ehebruch oder bei Hurerei ergriffen wird, so läßt man den Mann und die Frau, wenn sie nicht miteinander verwandt sind, geißeln. Wenn aber die Eltern befinden, daß sie einander in Stand und Reichtum gleichen, dann läßt man zu, daß sie einander heiraten. Wenn solches nicht geschieht, so wartet man so lange, bis man sieht, ob die Tochter befruchtet ist oder nicht. Denn, wenn sie schwanger ist, müssen die Betreffenden einander heiraten, wenn der Freier noch so gering wäre, damit die Tochter ihre Ehre wieder bekomme, denn ein uneheliches Kind zu haben, gilt als große Schande.

Bd. II, S. 273. Ehebruch. Hottentotten.

Der Ehebruch wird, wenn solches bekannt wird, auf Befehl des „Obersten“ heftig gestraft.

Bd. II, S. 208. Ehebruch der Frau des Königs. Königreich Kongo.

Ja selbst die Königin ist dem Ehebruch nicht abgeneigt, wenn es jemand wagt, des Nachts durch die Strohwand zu brechen, obgleich sie dabei sehr vorsichtig sein muß. Denn, wenn der König es erführe, so wäre sie samt dem Ehebrecher dem Tode verfallen.

Bd. II, S. 155. Ehebruch. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Wenn einer die Frau eines anderen beschläft, so erhebt sich unter ihnen ein großer Streit und der Ehebrecher muß dem Manne eine Buße zahlen, deren Höhe sich nach seinem Vermögen richtet. Wenn nun der Ehemann seine Frau wegen einer solchen Missetat fortjagt und ein anderer dieselbe für seine Frau annimmt oder sie beschläft, so fängt der beleidigte Ehemann wieder Streit an, so lange bis er völlig befriedigt ist und ihm die Frau des anderen für die seinige übertragen worden ist.

Wenn jemand mit einer Edelfrau zu tun gehabt hat, so wird der Ehemann solches durch das eine oder andere Mittel im verborgenen zu rächen suchen.

Bd. II, S. 160. Ehebruch der Königsfrauen. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Wenn eine der Frauen des Königs mit einem fremden Manne zu tun gehabt hat, so verfällt sie der Strafe des Todes.

Wenn eine von des Königs Frauen schwanger ist, so muß ein Mann für sie den Bondestrank trinken, um zu erfahren, ob sie mit keinem anderen als mit dem Könige zu schaffen gehabt hat. Wenn nun der Mann, der den Bondestrank getrunken hat, nicht fällt, sondern sein Wasser abschlägt, dann wird die Frau für redlich gehalten. Wenn er aber fällt, dann wird die Frau verbrannt, und der Mann, mit dem sie zu tun gehabt hat, lebendig in der Erde vergraben.

Bd. II, S. 124. Bei Todesstrafe den Frauen verboten, mit Europäern den Beischlaf zu vollziehen. Benin.

Es ist den Frauen bei Todesstrafe verboten, mit einem Europäer den Beischlaf zu vollziehen.

Bd. II, S. 48. Ehebruch. Strafe. Königreich Kquoja.

Wenn eine der vornehmsten Frauen die Ehe bricht und der König sich darüber erzürnt, so läßt er ihr ein sog. Belli eingeben, damit sie zu keiner männlichen Person, sie sei klein oder groß, kommen dürfe. Und wenn solche Frauen einen Mann oder eines Mannes Kleider berühren, so fallen sie sofort in Ohnmacht. Dieses hat der jetzige König zwei Frauen tun lassen, von denen die eine, als sie ihrer Tochter Kind, da sie nicht wußte, daß es ein Knäblein war, empfing, in Ohnmacht fiel und daran auch gestorben wäre, wenn die anderen Frauen den König nicht bewogen hätten, daß er dem Bollimo, der ihr das Belli eingegeben hatte, befahl, sie aus dem Banne zu erlösen. Dieses Werk tut niemand als der König und dieser bringt es sehr selten zur Anwendung.

Bd. II, S. 27. Ehebruch. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Die Frauen sind sehr zum Ehebruch geneigt.

Bd. II, S. 106. Ehebruch. Goldküste.

Wenn der Mann sich mit fremden Frauen einläßt, so können seine Frauen nichts dagegen machen, sondern müssen sich damit, daß er ihnen einen Wert von 3 oder 4 Gulden entrichtet, begnügen. Während hingegen der Mann, wenn eine seiner Frauen Ehebruch treibt, diese verstoßen und verkaufen kann.

Bd. II, S. 30. Namengebung. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Das Namengeben der männlichen Kinder ist mit großen Festlichkeiten und Zeremonien verbunden. Etwa am achten

oder zehnten Tage nach der Geburt erhält das Kind von einem bestimmten Manne den Namen.

Solche Umstände werden bei der Namengebung der weiblichen Kinder nicht gemacht, die von einer bestimmten Frau unter bestimmten Zeremonien ausgeführt wird.

Bd. III, S. 57. Beschneidung. Madagaskar.

Die Beschneidung wird mit großen Feierlichkeiten gewöhnlich im Mai, wenn es ein „Freitagsjahr“ ist (denn sie rechnen ihre Jahre nach den Tagen der Woche), gehalten, besonders bei den Anossi und Matatane, denn die anderen beschneiden zu beliebiger Zeit. Dann kommen alle Blutsfreunde und die ganze Schwägerschaft des Kindes in das Dorf, wo die Zeremonie geschehen soll.

Bd. II, S. 346. Beschneidung und Taufe. Abessinien.

Alle Abessinier, sowohl Geistliche als auch Weltliche, werden am achten Tage nach ihrer Geburt beschnitten und am vierzigsten getauft. Die Mädchen aber am sechzigsten.

Bd. II, S. 43. Beschneidung. Königreich von Kquoja.

Die Kinder beschneiden sie, wenn sie ein halbes Jahr alt sind, wiewohl es zuweilen durch die Mutter aus Barmherzigkeit bis in das zweite oder dritte Jahr aufgeschoben wird.

Bd. II, S. 48/49. Geheimbund der Frauen, „Nesogge“. Königreich Kquoja.

S. 48. Wie nun diese Männer das Zeichen Belli haben, so haben fast auf dieselbe Weise die Frauen ein Zeichen des Bundes, das sie „Nesogge“ nennen. Dieses hat seinen Ursprung in Gale genommen und ist jetzt auch in Folgia und Kquoja gebräuchlich. Man bringt zehn- oder zwölf- oder auch wohl mehrjährige Töchter als auch Frauen an einen besonderen abgeschiedenen Ort in einen Busch nicht weit vom Dorfe.

S. 49. Wenn das Fest nach Rückkehr ins Dorf beendet ist, dann können die betreffenden Frauen bei Noe-Soggo,

das ist bei ihrem Bunde, schwören, um ihren Worten einen Nachdruck und Glauben zu geben, wiewohl sie mit ihren Eidschwüren wenig ausrichten.

Bd. III, S. 47. Aussetzen der neugeborenen Kinder. Madagaskar.

Kinderaussetzung ist in der Form üblich, daß sie die Kinder durch einen Sklaven fern vom Dorfe etwa in einen Dornenbusch oder in eine Hecke tragen und dort verhungern und verdursten lassen.

Die Ursache hierfür ist, daß die Onbyassen vorgeben, die Kinder seien nicht in einem glücklichen Monat oder Tage oder einer glücklichen Stunde geboren. Besonders aber, wenn der Onbyassa sieht, daß des Kindes Planet ihm zuwider ist, dann sagt er, das Kind werde seinen Vater und seine Mutter ermorden, Unglück haben und zu allem Bösen geneigt sein, weshalb es besser wäre, daß es jetzt gleich umkomme.

Einige Eltern auch lassen die Kinder gleich nach der Aussetzung durch ihren Sklaven wieder holen und von diesem aufziehen. Doch halten sie solches Kind nicht mehr für das ihrige, sondern eignen es dem Pflegevater oder der Pflegemutter zu.

Bd. II, S. 8. Mannbarkeitszeremonien und Verheiratung der Mädchen. Kapezstamm von Serre-Lions.

In jeder Stadt oder jedem Dorf steht ein großes Haus von den anderen abgesondert, wo die Mädchen des Ortes ein ganzes Jahr unter der Leitung eines sehr achtbaren alten Mannes von adeligem Geschlecht zubringen. Nach Ablauf des Jahres gehen die Mädchen alle schön geschmückt zum Orte zurück, wo sie im Beisein ihrer Eltern und vieler Junggesellen tanzen, welche letzteren diejenigen von ihnen auswählen, welche ihnen am besten zur Heirat gefallen. Dies geschieht, nachdem sie einige Dinge an den Vater gegeben haben, bevor sie die betreffenden Mädchen mit sich fortführen, ebenso wie auch der Bräutigam an den erwähnten

alten Mann für die Unterweisung seiner Braut einen bestimmten Lohn bezahlen muß.

Bd. II, S. 154. Mutterrecht. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Das Kind folgt seiner Mutter und ist Leibeigener, wenn die Mutter Leibeigene ist, wenn auch der Vater ein freier Mann ist. Wenn aber der Vater Leibeigener und die Mutter frei ist, so ist auch das Kind frei, derart, daß die Kinder nicht vom Vater, sondern von der Mutter ihre Freiheit haben.

Bd. II, S. 281. Stellung der Frau. Monomotapareich.

Den Frauen wird dort gewöhnlich so große Ehre angetan, daß auch des Königs Söhne selbst, wenn sie irgendeiner auf dem Wege begegnen, ihr zu weichen verpflichtet sind.

Bd. II, S. 233. Stellung der Frau. Arbeitsteilung. Königreich von Angola oder Dongo.

Die Frauen bebauen das Land und die Männer sorgen für die Kleider.

Bd. II, S. 155. Stellung der Frau. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Die Frauen werden im allgemeinen sehr wenig geachtet. Sie müssen das Land umhacken, säen, ernten, Hirse stampfen, zu Mehl reiben und kochen und ihren Männern zu essen geben, die für nichts als für den Trank sorgen. Wenn der Mann ißt, steht die Frau von ferne und sieht ihm zu. Bleibt etwas übrig, so ist es für sie. Bleibt nichts übrig, so bekommt sie auch nichts. Ja, die Frauen sind ihren Männern so untertänig, daß sie dieselben nur auf ihren bloßen Knien ansprechen und beim Begegnen, um ihnen Ehrfurcht zu erwecken, in die Hände klopfen.

Bd. II, S. 117. Stellung der Frau. Königreich Arder (Guinea).

Die Frauen sind ihren Männern sehr untertan, aber sehr zur Hurerei geneigt.

Bd. III, S. 56. Als Frauen verkleidete Männer. Madagaskar.

Es gibt da gewisse weibliche und zugleich weibische Männer, Tsekats genannt, welche junge Burschen suchen, und stellen sich gegen sie verliebt, kleiden sich als Frauen und nehmen Weibernamen an und geben den Burschen Geschenke, um bei ihnen zu schlafen, wodurch sie Gott einen Dienst zu tun gedenken. Denn sie hassen das Weibervolk und wollen nicht damit umgehen, da sie in der Jugend ein Gelübde getan haben, niemals ein Weib zu beschlafen.

Bd. II, S. 106. Freudenmädchen. Atzijn und umliegende Plätze bis an die Quaquaküste. Goldküste.

Jedes Dorf hat zwei oder drei Freudenmädchen, die durch einen Kabaséro (Herrscher) zu ihrem Berufe im Beisein einer großen Menschenmenge in ganz besonderer Weise eingeweiht werden.

Unter Beschwörungsformeln verpflichtet sich eine solche, sich jedem für eine bestimmte, ganz niedrige Summe hinzugeben ohne Rücksicht auf dessen Vermögen und ohne ihre eigenen Blutsverwandten auszuschließen; alles, was sie einnimmt, muß sie dem Kabaséro (Herrscher) aushändigen, wofür sie die Freiheit hat, von allen Eßwaren, die sich in jemandes Haus oder auf dem Markt befinden, sich zu ihrem Unterhalte zu nehmen, ohne daß jemand sie bei bestimmter Strafe daran verhindern könnte. Nach ihrer Einweihung hält sie sich 8 Tage lang auf einem bestimmten (befestigten) Platze auf, wo jeder Vorbeigehende ihr 2 oder 3 Kakraven (vierkantige Goldstücke von bestimmtem Geldwerte) geben muß.

Bd. II, S. 273. Verheiratung. Hottentotten.

Wenn sich jemand in eine Jungfrau verliebt, so ersucht er seinen Vater, ihm zu erlauben, sie zu heiraten. Dann geht er auch zu den Eltern der Jungfrau und spricht sie darum an. Wenn nun die Eltern in sein Anliegen willigen, so muß die Tochter ihn, ob sie will oder nicht, heiraten.

Und dann gibt sie ihm zur Befestigung der Treue einen fetten Kuhdarm um den Hals, den er so lange tragen muß, bis er von selbst zerreißt und abfällt. Sobald dies geschehen ist, werden zwei der fettsten Schafe aus der ganzen Herde für das neuvermählte Paar geschlachtet. Niemand als sie und ihre Eltern dürfen davon essen, weil sonst die Ehe nicht für gültig erachtet wird. Die Hochzeit dauert nicht länger als einen Tag.

Bd. III, S. 45. Ehe. Madagaskar.

Ein jeder kann so viele Frauen haben, als er ernähren kann. Die Frauen eines Mannes hassen sich gegenseitig als Todfeinde. Die dunkelfarbigen Einwohner machen keinen großen Prunk bei ihren Hochzeiten, sondern nur die hellfarbigen, die Zafferamini, wenn sie ihre vornehmste Frau heiraten, was bei ihnen Mirachibei genannt wird.

Bd. II, S. 333. Ehe. Abessinien.

Ein jeder nimmt so viele Frauen als er will. Der König hat gewöhnlich vier Frauen, welche alle Töchter der benachbarten Könige sind.

Bd. II, S. 199/200. Ehe. Königreich Kongo.

Das Eheschließen geschieht bei den Einwohnern von Kongo nach der Weise der römischen Kirche, obgleich ein jeder so viele Nebenfrauen hat, als er ernähren kann. Wenn eine von diesen Nebenfrauen länger im Hause gewesen ist, so muß die Frau, welche der Mann nach der päpstlichen Weise geheiratet hat, unter ihrem, als der ältesten Beischläferin, Gehorsam stehen.

Wenn die jungen Töchter und Jungfrauen beschlossen haben, zu heiraten, dann begeben sie sich in ein dunkles Häuschen und beschmieren und färben sich mit Oel und rotem Takulholze von Majumba. In diesem Häuschen bleiben sie ungefähr einen Monat, und nach Verlauf dieser Zeit wählen sie denjenigen von ihren Freiern, von dem sie den

meisten Dienst genossen, und nehmen ihn zum Ehemann. Dieser kauft ihnen dann hübsche Kleider.

Bd. II, S. 191. Ehe. Insel Bommo im Kongofluß.

Sie wissen von keinem Trauen oder von einer Ehe, sondern diejenigen, die miteinander von Jugend auf umgegangen sind und einige Zuneigung zueinander bekommen haben, fügen sich, wenn sie zu ihren Jahren gekommen sind, bloß wie das Vieh zusammen, ohne einiges Ehegepränge. Denn sie halten nichts von Keuschheit, sondern nehmen so viele Frauen und Beischläferinnen als sie selbst wollen. Gleichwohl hat die erste Beischläferin, als die älteste, den Vorzug vor allen den anderen.

Bd. II, S. 281. Ehe. Erbfolge. Monomotapareich.

Ein jeder vermag so viele Frauen zu heiraten als er ernähren kann, obgleich die erste Frau für die vornehmste und für die Hausmutter gehalten wird, weil ihr alle die anderen zu Diensten stehen und ihre Kinder nach des Mannes Tod das Gut erben. Aber niemand darf eine als Frau heiraten, die nicht alt genug ist, Kinder zu gebären. Daher freuen sie sich, wenn eine Tochter ihre Periode bekommt. Hingegen werden die alten Frauen nicht geachtet. Sie halten es auch für einen Greuel und eine Todsünde, wenn jemand eine Jungfrau berührt, ehe sie ihr mannbares Alter erreicht.

Bd. II, S. 154. Verheiratung. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Bei Heiraten finden keine besonderen Zeremonien statt, und die Vermählten finden sich einfach mit Bewilligung der Freunde zusammen. Einige wählen Kinder von 6, 7 und 8 Jahren zu ihren Frauen, welche sie, wenn sie 10 Jahre alt geworden sind, zu sich holen, um sie nach ihrer Weise selbst zu erziehen. Wenn die Frau sich schlecht aufführt, häufig ausläuft oder halsstarrig ist, so können die Männer die betreffende, ohne Widerspruch irgend jemandes, einfach fortjagen.

Aber einige Eltern lassen ihre Töchter nicht eher beschlafen oder dem Manne folgen, als bis sie ihre Menstruationszeit gehabt haben, was man ihnen leicht ansehen kann, weil sie dann bis auf einen kleinen Kranz alles Haupthaar abscheren lassen. Dieser Kranz wird ihnen nach Beendigung der Menstruationszeit an der Stirne befestigt. Wer eine solche Tochter haben will, der geht zu ihren Freunden und kauft sie für einen gewissen Preis zu seiner Frau. Wenn es vorkommt, was oft geschieht, daß eine Jungfrau, ehe sie ihre Periode gehabt hat, beschlafen wird, so müssen alle beide in Gegenwart etlicher hundert Menschen bei dem Könige vor seinem Hofe erscheinen und zeigen, wie sie ihr Werk verrichtet haben. Dann läßt der König sie los.

Bd. II, S. 160. Polygamie. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Der König von Lovango hat mehrere tausend Frauen, ja wohl bei 7000, wie die Schwarzen sagen.

Bd. II, S. 155. Polygamie. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Ein jeder Edelmann kann so viele Frauen haben, als er Mittel hat, um sie zu kleiden und zu ernähren. Einige große Edelleute haben 10, ja wohl 20 Frauen, aber gewöhnliche Leute gewöhnlich nur 2 oder 3, je nachdem sie die Macht haben, sie zu unterhalten.

Bd. II, S. 147. Ehe, Polygamie. Landschaft Gobby, Königreich Lovango.

Jeder nimmt so viele Frauen als er will und ernähren kann. Bekommt er von außerhalb von einem Fremden Besuch, so wird er ihm sogleich eine von seinen Frauen, von denen er gewöhnlich zwei oder drei hat, zum Beischlaf anbieten. Ebenfalls werden die Frauen nicht bestraft, wenn sie von ihren Männern beim Ehebruch abgefaßt werden. Wenn ein Mann getraut ist, so wird er von den Freunden

der Frau nicht geachtet, bevor er seine Frau nicht mit seinen Fäusten ordentlich durchgeprügelt hat. Erst dann wird er mit zum Geschlecht gerechnet.

Bd. II, S. 233. Polygamie. Königreich von Angola oder Dongo.

Jeder Mann hat so viele Frauen als er haben will oder ernähren kann. Gleichwohl wird die älteste oder erste für die oberste gehalten, ja für das Haupt, wenn sie nach Art der römischen Kirche getraut ist.

Bd. II, S. 237/238. Polygamie. Königreich von Angola oder Dongo.

Alle Männer, welche Xinga, die Kronprätendentin von Angola, bei sich hat, mögen so viele Beiweiber halten, wie sie wollen; doch unter der Bedingung, daß sie, wenn sie schwanger geworden sind, die Frucht nach der Geburt gleich töten müssen.

Unter allen diesen ist alle Zeit eine die vornehmste, welche sie die große Frau nennen, und hierbei sehen sie nicht auf das Alter, wie in Kongo gebräuchlich ist, sondern es wird oftmals diejenige ausgewählt, die ihnen am meisten gefällt.

Bd. II, S. 117. Eheschließung. Königreich von Arder (Guinea).

Die Eheschließung geschieht durch das Geben von zwei oder drei Kleidern durch den Bräutigam an die Braut und außerdem von 8 bis 10 Töpfen Bier, die die Freunde und Nachbarn miteinander austrinken.

Bd. II, S. 117. Verheiratung. Königreich von Arder (Guinea).

Wenn ein junger Mann heiraten will und sein Augenmerk auf ein bestimmtes Mädchen geworfen hat, dann sucht er dieses einfach davon in Kenntnis zu setzen, was leicht ist wegen der großen Freiheit, welche die Töchter dort haben, weshalb auch die meisten selten lange ledig bleiben. Und es kann geschehen, daß ein einfacher junger Mann, ja selbst der Abkömmling von einem Sklaven, die Tochter eines Adeligen zur Ehefrau bekommt. Sind nun beide willens-

einig, so ist die Heirat damit geschlossen, ohne daß von der einen oder der anderen Seite die Eltern davon in Kenntnis gesetzt zu sein brauchen.

Bd. II, S. 117. Ehe. Ehebruch. Polygamie. Königreich Arder (Guinea).

Der gemeine Mann heiratet so viele Frauen als er unterhalten kann, doch haben sie nebenher noch häufig Umgang mit anderen Frauen, ohne daß die Ehefrauen ihre Männer dafür bestrafen können. Aber, wenn die Frau beim Ehebruch abgefaßt wird, so kann der Mann sie verkaufen oder verstoßen.

Bd. II, S. 117. Ehe. Polygamie. Königreich von Arder (Guinea).

Ein Adeliger kann so viele Frauen heiraten als ihm gutdünkt. Außerdem sucht er sich alle Jahre zwei oder drei adelige Mädchen von 8 oder 10 Jahren aus, die ihm vollständig nackt zu Diensten stehen müssen zur Zeit da sie bei ihm schlafen, alsdann bekommen sie ein Kleid und werden als Frauen angesehen.

Bd. II, S. 124/125. Ehe. Benin.

S. 124. Jeder Mann heiratet so viele Frauen als er haben will und unterhalten kann. Daneben hält er sich noch eine große Anzahl von Nebenfrauen.

Eine Tochter wird durch den Vater nicht eher zur Heirat bestimmt, als bis sie 12 oder 14 Jahre alt ist, nach welcher Zeit der Vater nichts mehr mit ihr zu tun hat.

S. 125. Nach der Geburt eines Kindes vollzieht der Ehemann an der betreffenden Frau nicht eher wieder den Beischlaf, als bis das Kind ein bis anderthalb Jahre alt ist. Doch weiß er sich inzwischen hinreichend mit anderen Frauen zu behelfen.

Bd. II, S. 133. Polygamie. Königreich von Ouwerre oder Forkado bei Benin.

Jeder kann so viele Frauen heiraten als er will oder bekommen kann. Bisweilen teilt der König einige Witwen aus.

Bd. I, S. 408. Verheiratung. Polygamie. Königreich Zenega.

Die Verheiratung geschieht ohne weitere Festlichkeiten, und jeder kann so viele Frauen nehmen, als ihm gefällt, die er auch wieder verlassen kann und andere trauen, sobald es ihm gefällt.

Der König hat wohl über 30 Frauen, die jede an einem Orte für sich wohnen.

Auf dieselbe Weise leben der Adel und die großen Herren.

Bd. II, S. 106. Verheiratung. Goldküste.

Wenn jemand heiraten will und ihm ein Mädchen gefällt, so stellt er nicht dieser einen Antrag, sondern er unterhandelt allein mit deren Eltern, die ihm die Tochter, wenn er nur kein Sklave ist, so leicht nicht abschlagen, vorausgesetzt, daß der Brautpreis bezahlt ist, der in 6 oder 7 Gulden für die Eltern und in zwei Kleidern für die Braut besteht. Diese wird dem Bräutigam dann des Abends vors Haus gebracht mit einer ihrer Spielgenossinnen, welche während der Zeit von ganzen 8 Tagen zwischen den Neuvermählten liegt, damit der Bräutigam sich bezwinge und seine Leidenschaften zügeln und inzwischen die Braut kennen lerne.

Bd. II, S. 181. Polygamie. Königreich von Ansiko.

Sie halten so viele Frauen und Beischläferinnen als sie wollen.

Bd. II, S. 106. Polygamie. Goldküste.

Jeder Mann kann so viele Frauen heiraten, als ihm gefällt, und als er unterhalten kann.

Bd. II, S. 28. Polygamie. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Die Männer haben im allgemeinen so viele Frauen als sie ernähren können und als sie Brautpreise bezahlen können.

Bd. II, S. 38. Polygamie. Königreich Kquoja.

Der König von Kquoja hat eine große Menge Frauen,

die er vornehmlich aus dem Auslande kommen läßt, so aus Gala, Hondo, Folgia und anderen Gebieten mehr.

Bd. II, S. 160. Art Polyandrie. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Die „Makonda", die dem Könige als „Mutter" zugeordnete, kann beliebig viele Männer zum Beischlaf zu sich kommen lassen. Dasselbe ist auch der eigenen Mutter des Königs, seinen Schwestern, ja allen, die aus königlichem Blute entsprossen sind, vergönnt, wiewohl eine jede auf Anraten des Königs ihren eigenen Eheherrn hat, welcher sie der Unzucht wegen auf keinerlei Weise strafen mag. Wenn aber ihr Eheherr sich zu einer anderen Frau verläuft, so ist er kraft der Gesetze des Todes schuldig.

Bd. II, S. 160. Stellung der „Mutter" des Königs. Art Polyandrie. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Dem Könige wird durch das Oberhaupt der Reichsräte eine „Mutter" zugeordnet, die älteste aus dem Geschlechte, welche sie „Makonda" nennen, der er mehr Gehorsam erkennen muß als seiner eigenen Mutter. Diese Makonda hat große Freiheiten und Vorrechte vor den Edelleuten sowohl als vor dem gemeinen Manne. Auch ist der König verpflichtet, in allen wichtigen Sachen ihres Rates zu pflegen. Sie hat im Reiche ein solches Ansehen und eine solche Macht, daß sie den König, wenn er ihr zuwider ist, oder mit ihr nicht friedlich leben will, aus dem Wege zu räumen vermag. Sie kann beliebig viele Männer zum Beischlafe zu sich kommen lassen.

Bd. II, S. 238. Polyandrie, „männliche Nebenfrauen". Königreich von Angola oder Dongo.

Die Königin Anna Xinga pflegt sich 50 oder 60 Nebenfrauen für sich selbst zu halten, die in Wirklichkeit Jünglinge sind, aber in Frauenkleider gekleidet sind. Denn sie will unter den ihrigen nicht als Frau gelten, weshalb sie

auch immer Männerkleider trägt und sich als Mann ausgibt, ebenso wie sie die 50 oder 60 Jünglinge, die sie aus den schönsten und besten aussucht, für Frauen ausgibt. Alle diese Jünglinge haben Frauennamen, die Königin aber läßt sich mit Mannesnamen nennen. Sie versucht diese Jünglinge oftmals und läßt sie ungehindert mit den schönsten Negerinnen, die sie in ihrem Dienste hat, umgehen, nur um zu sehen, ob sie ihr auch getreu sind und keine Gemeinschaft mit anderen Frauen haben.

Bd. II, S. 140. Heirat zwischen nahen Blutsverwandten. Länder beim Fluß Gabon und beim Kap Lope-Gonzalvez.

Bei den Heiraten wird keine Rücksicht auf die Blutsverwandtschaft genommen, denn die Mutter vermag ihren Sohn zu heiraten und der Vater seine Tochter.

Bd. II, S. 31. Enthalten der Frauen von den Männern während der Zeit des Säugens. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Die Frauen enthalten sich ihrer Männer so lange, als das Kind noch nicht ordentlich gehen kann, gewöhnlich ungefähr anderthalb Jahre lang. Sie glauben, daß das Kind, welches so lange Muttermilch saugt, durch das Uebertreten dieser Gewohnheit Schaden leiden würde. Daher wird die Gewohnheit mit großer Sorgfalt aufrecht erhalten, ja selbst die Frauen rechnen die Uebertretung derselben als große Schande.

Bd. I, S. 408. Enthalten der Frau während der Schwangerschaft und der Zeit des Säugens. Königreich Zenega.

Die Einwohner glauben, daß die Frau, wenn sie während ihrer Schwangerschaft oder während der Zeit daß sie noch säugt, den Beischlaf vollzieht, sterben müßte. Der Mann behilft sich inzwischen mit seinen anderen Frauen, wenn er welche hat, wenn nicht, so weiß er stets andere nach seinem Wohlgefallen anzutreffen.

Bd. II, S. 233. Enthalten von der Frau. Königreich von Angola oder Dongo.

Eine Frau geht nicht eher wieder zu ihrem Manne, als bis das Kind Zähne bekommt. Denn sie glauben, daß das Kind sofort sterben würde, wenn sie es täten.

Bd. II, S. 30. Geschenk an den Ehemann durch die Eltern der Braut. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Wenn jemand, der von adeligem Geschlecht ist, seine Tochter ihrem Manne zusenden will, das heißt, nachdem der Brautpreis vom Bräutigam bezahlt ist, so schickt er durch Sklaven oder Untertanen zwei Hemden, einen Köcher mit Pfeilen und einen Säbel mit Tragband an den Mann mit als Geschenk und außerdem drei oder vier Behälter mit Reis und anderen Kleinigkeiten.

Bd. III, S. 48. Das neugeborene Kind wird mit der im Wochenbett verstorbenen Mutter begraben. Madagaskar.

Ein Kind, bei dessen Geburt die Mutter stirbt, wird lebendig mit der Mutter begraben. Sie sagen, es sei dem Kind besser, daß es sterbe, weil es zur Erziehung keine Mutter mehr habe.

Bd. III, S. 61. Zugehörigkeit des Kindes bei Ehetrennung. Madagaskar.

Wenn eine getraute Frau von ihrem Manne geschieden ist und nachträglich ein Kind gebiert, so wird es so lange für des rechten Mannes Kind gehalten, bis sie mit Bewilligung desselben einem anderen Manne angetraut ist, da sie dann erst den Brautschatz, wenn er ihrem Vater bezahlt ist, wieder zurückgeben muß.

Bd. II, S. 29. Verheiratung und Brautpreis. Erdienen der Braut. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Das Freien geschieht mit Geschenkgeben und Dienen und geht sehr langsam vor sich. Denn einige, welche kein Vermögen haben, um Geschenke zu geben, bekommen ihre Frauen

durch Dienen. Sie bauen Häuser, arbeiten auf den Feldern und tun alle Dienste, die ihnen vorfallen können. Und dieses dauert oft drei oder vier Jahre, ehe die Tochter geheiratet werden kann.

Wenn nun einer Gefallen an einer Frau findet, die von den Kaufleuten aus anderen Ländern mitgebracht worden ist, wie solches bei allen umliegenden Völkern, wie den Folgias, den Hondoos, Gebbes und Galas, geschieht, um dieselben hier bei den Vey oder Kquojas zu verheiraten, oder wenn jemand es auf ein älteres Mädchen abgesehen hat, die noch für keinen anderen bestimmt ist, dann läßt der Mann dieses Mädchen auf den Abend zu sich in sein Haus kommen, um etwas Gutes zu essen und zu trinken. Und dieses läßt sie, wenn sie ihre Ehre in acht nimmt, mindestens zwei- oder dreimal geschehen, ehe sie sich merken läßt, daß es ihr gefällt. Nach Verlauf dieser Zeit schläft sie wohl neun oder zehn Nächte bei ihrem Freier, ehe sie ihren Brautschatz fordert, für den Fall, daß sie mit dem Freier in demselben Dorfe wohnt.

Aber wenn die Jungfrau im Dorfe fremd ist und ihre Angehörigen, welche sie mitgebracht haben, weiterziehen wollen, so fordert sie ihre Brautgabe, bevor sie mit diesen weggeht. Wenn aber die Angehörigen auf ihrer Rückkehr wieder durch den Ort kommen, so bleibt sie solange bei ihrem Bräutigam und fordert dann erst bei ihrem späteren Fortgehen ihre Brautgabe. Diese besteht in Dreierlei.

Erstens fordert sie ihr „Kola“ oder „Toglu“, was soviel heißt als gebet mir etwas, das ihr bei der Hand habt, es mögen Korallen oder ein anderer Zierat sein.

Als Zweites begehrt sie ihr „Jafing“, welches in anderen Gütern besteht, welche die Weißen dahin bringen wie Tücher oder Kleider.

Als Drittes fordert sie ihr „Lefing“, das ist ein Kasten oder sonstiges Behältnis, um die Kola oder die Jafing hineinzulegen, oder aber sie läßt sich einen Sklaven geben, der

ihr ihre Brautgabe bewahren soll. Sodann geht sie mit ihren Angehörigen, mit denen sie gekommen ist, fort.

Das Kind, welches aus einem solchen Beischlaf entspringt, läßt der Vater, wenn es ein Sohn ist und dieser schon laufen kann, holen, aber eine Tochter bleibt gewöhnlich bei ihrer Mutter. Wenn es nun dem Manne beliebt, diese Jungfrau, welche er beschlafen hat, zu heiraten, dann sendet er durch seine Leute ihren Eltern Geschenke, damit sie ihr Einverständnis dazu geben. Diese fragen dann die Tochter, ob sie will, daß sie die Geschenke in ihrem Namen empfangen sollen, das ist soviel, als ob sie des Mannes Frau werden will. Wenn sie dann den Eltern antwortet, daß sie die Geschenke annehmen will. dann ist die Treue fest, wenn sie es aber verneint, dann werden die Geschenke wieder zurückgeschickt. Nach vollzogener Eheschließung muß der Mann dennoch den Eltern und Blutsfreunden noch alle Zeit etwas schenken, weil die Frau niemals ohne Geschenke zu ihren Eltern zu Besuch geht, was gewöhnlich einmal im Jahre geschieht. Aber sie bringt für ihren Mann wieder einige Geschenke mit, ja die Diener des Mannes, welche die Frau auf dem Wege begleitet haben, nehmen, wenn diese wieder wegzieht, Geschenke für den Mann mit.

Bd. III, S. 60. Eigentum am Grund und Boden. Madagaskar.

Es ist auf der ganzen Insel nicht ein Fuß breit Erde, die nicht ihren gewissen Herrn hat. Es ist daher nicht richtig, daß ein jeder allda sich nach Belieben Ländereien zueignen könne.

Bd. III, S. 39. Eigentum am Grund und Boden. Madagaskar.

Jeder Horrach (Reisacker) hat seinen besonderen Herrn, worüber häufig große Streitigkeiten unter ihnen entstehen. Ebenso wie um die guten Ländereien, auf denen Ignameswurzeln gepflanzt werden.

Bd. II, S. 167. Recht am Grund und Boden. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Ein jeder mag das Land bebauen, wo er will, und auch, so viel er begehrt. Doch, was einer angebaut hat, darf der andere ihm nicht fortnehmen.

Bd. II, S. 25. Recht am Boden. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Ein jeder kann überall sein Feld für die Saat herrichten, da Platz genug ist und zwei Drittel des ganzen Landes unbebautes Buschland ist. Soweit wird die Billigkeit unter ihnen berücksichtigt, daß niemand auf einem Feld, das ein anderer hergerichtet hat, säen wird.

Bd. II, S. 106. Kein Privateigentum am Grund und Boden. Goldküste.

Niemand besitzt irgendein Ackerland für sich, sondern der König hat allen Grund und Boden unter sich, so daß niemand ohne seine Erlaubnis darauf säen darf, wobei noch die meisten Flächen unbebaut liegen.

Bd. II, S. 26. Jagd- und Fischereirecht. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Die Jagd und Fischerei stehen jedem frei.

Bd. II, S. 334. Geld. Abessinien.

Bei ihnen findet man gar keine inländische Münze, sondern sie bezahlen mit kleinen Stücken Gold und Silber nach Gewicht. Gleichwohl gehen unter ihnen fremde Goldmünzen um mit arabischer Schrift. Auch schreibt Jarrich, daß sie das Salz an Geldes Statt gebrauchen und Pinto eignet ihnen die goldenen sog. Oqueas zu, von denen ein jeder 12 portugiesische Krusaden galt.

Bd. II, S. 202/203. Geld. Königreich Kongo.

In diesem Königreich findet man kein silbernes oder goldenes gemünztes Geld, sondern ihr Geld sind gewisse Schneckengehäuse, Simbos genannt, welche bei der Insel Lovando gefischt werden.

S. 203. Die Leute von Songo gebrauchen auch die brasilischen Simbos vom Flusse Janeiro an Geldes Statt. Diese sind kleine Schneckengehäuse und werden gewöhnlich mit dem Maße gemessen. Aber in den Oberländern werden sie nicht geachtet.

Bd. II, S. 217. Geld. Königreich von Fungeno. Angola.

Tücher aus dem Baste von Matombe haben die Portugiesen in Lovando allezeit an Geldes Statt gebraucht, und diese Tücher haben noch heute bei den angolischen Schwarzen diese Bedeutung.

Bd. II, S. 233/234. Geld. Lovando in Angola.

Das gangbare Geld, wofür man in Lovando alles einkaufen kann, sind besondere Tücher, die in Lovango vom Flachse der Matombenbäume gewebt werden.

Auch blaue baumwollene Tücher aus Benin haben hier Geldeswert.

Außerdem gelten die „Simbos", Schneckengehäuse, als Geld. In Lovando braucht man an Geldes Statt ebenso das rote Takulholz von Majumba und Pao de Hikongo, das aus Benguella kommt, welches ungefähr einen Fuß lang zerhauen wird und seinen gesetzten Wert hat, dergestalt, daß ein jeder weiß, wieviel Früchte, Hühner und andere Dinge er dafür kaufen könne.

Bd. II, S. 157. Geld. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Das gangbare Geld der Lovangoleute sind schlechtgewebte Tücher von Matombeblättern.

Bd. II, S. 111. Geld. Goldküste.

Vor der Ankunft der Portugiesen kannte man kein Geld, sondern es bestand nur Tauschhandel. Gegenwärtig geschieht die Bezahlung durch abgewogenes Gold. Ferner haben sie kleine vierkantige Goldstückchen, die sie Kakaver nennen, in Gebrauch. Die Bevölkerung von Akara gebraucht an Stelle der Münzen kleine eiserne Spieße oder Kreuze von Fingerlänge, oben mit einem Halbmond versehen.

Bd. II, S. 160. Gläubigerrecht. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Wenn jemand in Schulden gerät und so verarmt, daß er nachher keine Mittel weiß, seine Schulden zu bezahlen, so kann der Gläubiger für den Fall, daß der Schuldner flüchtig wird, irgend jemand von seinem Geschlechte in Haft nehmen lassen, so lange bis er seine Bezahlung erhält.

Bd. II, S. 274. Erbfolge. Hottentotten.

Wenn ein Mann oder eine Frau gestorben ist und die Leiche begraben wird, dann müssen alle Angehörigen selbst bis in den dritten Grad, wenn es auch nur ein Kind von einem Vierteljahr ist, sich den kleinen Finger an der linken Hand abhauen und zum Toten in das Grab werfen lassen. Wenn aber der Verstorbene viel Vieh gehabt hat und einige Angehörige hinterläßt, so müssen diejenigen, welche das Vieh erben, wie z. B. eine Schwester von der anderen, eine Tochter von der Mutter, eine Mutter von der Großmutter, von jedem kleinen Finger ein Glied ablösen lassen, ehe sie das Vieh zu sich nehmen dürfen. Der Kranke vermag auf seinem Totenbette nicht das geringste wegzuschenken. außer an diejenigen. die es als gesetzliche Erben haben sollen.

Bd. II, S. 200. Erbfolge. Königreich Kongo.

Es ist ein Brauch bei diesen Völkern, daß, wenn drei Brüder sind und einer von ihnen stirbt, die beiden überlebenden seine Nebenfrauen teilen und sich damit vergnügen. Wenn nun noch einer von diesen zwei Uebriggebliebenen stirbt, dann nimmt der letztlebende alle Nebenfrauen zu sich und beschläft sie. Aber nach Absterben auch des dritten bleiben alle Nebenfrauen im Sterbehause und werden von demjenigen, der in den Besitz des Hauses kommt, auch wenn es der Sohn selbst ist, angenommen.

Bd. II, S. 157. Erbfolge. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Die Kinder erben nach des Vaters Tode nicht, aber der älteste Bruder oder die älteste Schwester erben, und diese sind verbunden, die Kinder zu erziehen, bis sie ihren Unterhalt gewinnen können.

Bd. II, S. 160. Erbfolge in die Frauen. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Wenn der König stirbt, behält sein Nachfolger alle seine Frauen und nimmt selbst noch sehr viele dazu.

Bd. II, S. 124. Verfügen über die Frau nach dem Tode ihres Mannes. Benin.

Die Frau, welche von ihrem verstorbenen Manne einen Sohn hat, wird beim Tode ihres Mannes zur Dienstmagd ihres Sohnes und wird keinem anderen Manne zur Frau gegeben. Sie muß ihm wie eine Sklavin Dienste leisten und darf ohne Einwilligung des Sohnes keinen Mann heiraten. Wenn einer diese Witwe zur Frau haben will, so wendet er sich deshalb an den Sohn und verspricht diesem an Stelle seiner Mutter eine andere Frau zu geben, die, solange der Sohn will, seine Sklavin sein muß.

Alle beschlafenen Frauen fallen nach dem Tode ihres Mannes an den König, der sie dann wieder zur Heirat bestimmt, die unbeschlafenen aber fallen teils dem Sohne zu und werden teils von anderen als Frauen genommen.

Es kommt auch vor, daß der König einige dieser Frauen nicht wieder zur Heirat bestimmt, sondern sie zu „Regetairen“ macht, welche dem Könige eine jährliche Abgabe zu entrichten haben. Da diese das Joch eines Mannes nicht zu fürchten haben, so wählen sie sich beliebig viele Freier und geben sich als Huren hin. Wenn diese „Regetairen“ außerehelich schwanger werden und einen Sohn gebären, so sind sie von dem Entrichten ihrer Abgabe frei, ist es aber eine Tochter, so gibt sie der König dem einen oder dem anderen zur Frau.

Bd. II, S. 125. Erbschaft. Benin.

Der Mann nimmt alles Gut seiner verstorbenen Frau an sich, ohne den Kindern von dem, was die Mutter ihnen bei Lebzeiten gegeben hat, irgend etwas zu lassen. Aber anderseits kann die Frau nach dem Tode ihres Mannes nicht das geringste von seinen Gütern an sich nehmen, sondern alles, sowohl Frauen, als Sklaven, als sonstige Güter, verfällt dem König. Wenn Söhne vorhanden sind, so macht der König den ältesten häufig zum vollständigen Erbfolger in bezug auf einige der unbeschlafenen Frauen. Die beschlafenen Frauen aber werden anderen Männern zu Ehefrauen gegeben.

Bd. II, S. 107. Erbfolge. Goldküste.

An der ganzen Goldküste ist es Brauch, daß die Frauen nach dem Tode ihres Mannes nicht alle dessen Güter erben, sondern nur die Kleider und Schmuckgegenstände (wenn ihr Wert nicht allzu hoch ist) behalten, die ihr Mann ihnen bei seinen Lebzeiten gegeben hat.

Was die Erbfolge in die Herrschaft anlangt, so folgt der älteste Bruder, und in Ermangelung seiner der älteste des Geschlechts in die Königsherrschaft, ohne daß die Kinder des Verstorbenen irgendwie in Betracht kämen, selbst nicht beim Erben des väterlichen Nachlasses, denn dieser geht von dem verstorbenen Vater an dessen Bruder oder, wenn ein solcher fehlt, an die Kinder der Schwester. Zu Akara erben die Kinder sowohl den Nachlaß des Vaters wie den der Mutter mit der Ausnahme, daß in bezug auf die Nachfolge in die Herrschaft der Bruder vorgeht.

Bd. I, S. 414. Erbfolge. Königreich Senega.

Wenn jemand stirbt und Frauen, Kinder, Tiere, Sklaven und Eisen hinterläßt, worin sein Hauptreichtum besteht, so nehmen seine Brüder und Schwestern den ganzen Nachlaß an sich, ohne daß die Kinder irgend etwas behalten und sich daher behelfen müssen, wie es geht.

Bd. II, S. 35. Erbfolge. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Wenn ein Mann stirbt mit Hinterlassung nur von minderjährigen Kindern, dann kommt der älteste Bruder in den Besitz der Erbschaft. Traut sich ein Sohn des Verstorbenen trotz seiner Minderjährigkeit die Verwaltung der Hinterlassenschaft seines Vaters zu, so tritt er wegen der Anerkennung seiner Erbfolge unter besonderen Zeremonien vor den König. Nach dem Tode des ältesten Sohnes folgt der zweitälteste. Aber, bleibt der älteste Sohn selbst am Leben und hat er selbst Kinder, so behalten die jüngeren Brüder nur die Sklaven und Sklavinnen, welche ihr Vater ihnen bei seinen Lebzeiten geschenkt hatte. (Es ist nämlich Sitte, daß Leute von Vermögen ihren Kindern, Söhnen sowohl als auch Töchtern, schon vom ersten Kindesalter an einige Sklaven zur selbständigen Verfügung geben.) Wenn nun ein Mann ohne Söhne stirbt und nur Töchter hinterläßt, und auch kein Bruder von ihm am Leben ist, so erbt der Sohn des väterlichen Bruders und dieser wird der Vorsteher des Haushaltes des Verstorbenen, damit der Name nicht aussterbe.

Ist überhaupt kein Erbe von väterlicher Seite da, so erbt der König und nimmt Sklaven, Güter und Frauen an sich und verteilt sie an seine Untertanen.

Bd. II, S. 32. Grabbeigaben. Königreich Kquoja oder Cabo Monte.

Dem Toten werden, falls er reich war oder wenn ihm viel geschenkt worden ist, viele Dinge mit ins Grab gegeben.

Bd. II, S. 155. Dem Toten werden Sachen ins Grab mitgegeben. Königreich von Lovango. Land der Bramas.

Die Bekannten und Freunde bringen etliche Sachen, welche sie der Leiche mit in das Grab geben wollen. Auch suchen sie zu ebendemselben Grunde sein eigenes Gerät zusammen.

Wenn der Verstorbene viel Gut hat, so wird ein Teil mit ihm begraben. Das andere wird über seinem Grabe auf

Stangen gehängt, aber erst mit Messern zerschnitten, damit es nicht gestohlen wird.

Bd. I, S. 408. Grabbeigaben. Königreich Zenega.

Die alltäglichen und gebräuchlichsten Gebrauchsgegenstände werden ins Grab mitgegeben.

Bd. II, S. 2. Erbschaft. Königreich von Bena (Hauptstadt) der Sousos (Stamm).

Die Angehörigen bringen beim Todesfall Tücher, Gold und andere Dinge als Gabe an das Grab und teilen diese in drei gleiche Teile. Der eine Teil ist für den König bestimmt, der zweite für die nächsten Blutsverwandten des Verstorbenen, denen die Sorge für die Begräbnisfeierlichkeiten obliegt, und der dritte Teil wird mit dem Toten vergraben. Denn sie glauben, daß der Tote alle diese Dinge, die ihm ins Grab mitgegeben werden, in der anderen Welt vorfindet.

2.

Willem Bosman, Nauwkeurige Beschryving van de Guinese Goud-Tand- en Slavekust. Deel 1, 2. Amsterdam **1709**.

Bd. II, S. 239. Regierung. Benin.

Was die Regierung anlangt, so wird dieselbe in der Hauptsache vom König und den drei „großen Männern“ (den drei obersten Beamten) ausgeübt. Das erstere, wie ich glaube, mehr dem Namen nach und das letztere in Wirklichkeit. Jede Landschaft hat ihren besonderen Unterherrscher, und alle diese Unterherrscher hängen von den genannten drei „großen Männern“ ab und können ohne deren Zustimmung nicht das geringste ausrichten.

Bd. II, S. 221. Regierung. Benin.

Das eine der großen Dörfer, Boededoe genannt, sowie das umliegende Gebiet wird von einem Unterkönige und

einigen ihm zugestellten Großen im Namen des Königs regiert. Doch erstreckt sich die Gewalt dieses Unterkönigs nur auf unwichtigere Angelegenheiten, wie bürgerliche Streitigkeiten und das Einziehen von Steuern für den König. In allen wichtigen Angelegenheiten muß er sich an den Hof des Königs wenden und von dort seinen Auftrag holen.

Bd. II, S. 220. Ansehen des Königs. Benin.

Es gilt für die Freien als eine Ehre, Sklaven des Königs genannt zu werden.

Bd. II, S. 225/226. Herrschermacht. Benin.

Der König herrscht mit absoluter und souveräner Macht, indem sein Wille Gesetz und Richtschnur für alle seine Untertanen ist, wogegen sich kein Mensch auflehnen kann.

Bd. II, S. 253. Beamte. Benin.

Wer etwas mit dem König zu besprechen hat, der muß sich an die drei „großen Männer" (die drei höchsten Beamten) wenden. Diese überbringen dem König das Gesagte und bringen die Antwort zurück.

Bd. II, S. 129. Regierung. Fida, Sklavenküste.

Die Regierung wird in Sachen, die das Land oder Krieg betreffen, von dem König und seinen vornehmsten Großen ausgeführt.

Bd. II, S. 131. Regierung. Beamter. Fida, Sklavenküste.

Der König hatte einen Günstling mit Namen Kapitän Karter um sich, dem als sog. „Kapitein Blanke" als Amt die Aufsicht über die europäischen Angelegenheiten und den Handel anvertraut war.

Bd. I, S. 58. Regierung. Fantijn an der Goldküste.

Hier führt kein König die Herrschaft, sondern an Stelle eines solchen ein vornehmes Oberhaupt, das Braffo genannt wird, den man als Statthalter bezeichnen könnte, aber das Wort selbst bedeutet „Vorangänger" oder „Verfechter". Er

ist der Erste und hat die größte Macht im ganzen Land, doch wird seine Macht durch einen Rat der alten Leute in Schranken gehalten, welche die Angelegenheiten nach ihrem Belieben erledigen, ohne sich viel um den Braffo zu kümmern. Außer diesen alten Leuten steht über jeden Teil von Fantijn noch ein vornehmes Oberhaupt von großem Vermögen, und diese Oberhäupter geben dem Braffo manchmal auch nicht viel Zoll, so daß er in Wirklichkeit nur dem Namen nach der Oberste ist.

Bd. I, S. 154. Regierung. Goldküste, zumeist Axim und Ante.

Zwischen den Ländern, die durch Könige, und denen, welche als Republiken regiert werden, ist ein großer Unterschied in bezug auf die Art der Rechtsverwirklichung. Ich will hier nur von den Republiken sprechen und mich dabei hauptsächlich nach denen von Axim und Ante richten, welche uns noch wohl als die geregelsten vorkommen. Die Regierung in Axim wird gebildet durch die „Caboceros“ (Hauptleute) und die „Mancevos“ (junge Mannschaft). Durch die Caboceros werden alle bürgerlichen oder gewöhnlichen Sachen, welche alltäglich vorfallen, erledigt; während über die das ganze Land betreffenden Angelegenheiten, wie das Entscheiden über Krieg und Frieden, über das Aufbringen und Bezahlen von Abgaben an andere Länder (was aber selten vorkommt) von den Caboceros und Mancevos gemeinsam verhandelt wird. Und in solchen Fällen führen die Mancevos häufig das erste Wort, namentlich dann, wenn die Caboceros keinen großen Reichtum an Gold oder Sklaven besitzen.

Bd. I, S. 176/177. Regierung. Herrscher. Goldküste bei Axim.

S. 176. Die Macht der hier in der Umgegend lebenden Könige ist so klein, daß sie häufig nicht über die Macht eines einfachen Hauptmanns oder Kapitäns von einem gewöhnlichen Dorfe hinausgeht.

S. 177. Ein König muß hierzulande seine Gewalt mit großer Energie aufrecht erhalten. Je größere Macht oder

je größeren Reichtum an Gold und Sklaven er besitzt, um so höher wird er geachtet, während er im anderen Falle nichts über seine Untertanen zu gebieten hat.

Die Könige halten hier in ihren Wohnungen oder wie man sagen kann an ihrem Hofe gar keinen Staat, woran man sie von den anderen unterscheiden kann. Vor ihrem Hause sieht man keinen Wächter und keine Bediente, und wenn sie in ihrem Dorfe ausgehen, so haben sie nur selten ein anderes Gefolge als zwei kleine Knaben, von denen der eine ihren Säbel und der andere ihren Stuhl trägt und kein Mensch geht ihm aus dem Wege. Aber wenn die Könige jemanden in einem anderen Dorfe besuchen wollen oder auch wohl, wenn sie selbst von einer hohen Person Besuch bekommen, so tragen sie ihre Größe viel mehr zur Schau. Bei solchen Gelegenheiten sind sie immer von einer Menge bewaffneten Volks umgeben und lassen einige Schilde um sich hertragen und einen Sonnenschirm über ihr Haupt halten. Und bei solchen Gelegenheiten sind ihre Frauen alle prächtig geschmückt, während sie sonst im Dorfe ganz einfache Kleidung tragen.

Bd. I, S. 126. Erbfolge in die Herrschermacht. Guinea, Goldküste.

Die Erbfolge in die Königsherrschaft und die Herrschaft eines Unterherrschers ist die vom Vater auf den Sohn, und in Ermangelung eines solchen auf den nächsten männlichen Erben. Häufig wird auch auf die Befähigung eines solchen Erben oder auf dessen Vermögen an Sklaven und Geld Rücksicht genommen und einer, der hiermit reichlicher versehen ist, dem zunächst in Betracht kommenden Erben vorgezogen.

Bd. II, S. 13. Tötung von Sklaven beim Begräbnis eines Großen. Guinea, Goldküste.

Beim Begräbnis eines Großen werden auch verschiedene seiner Sklaven getötet und mit ins Grab gegeben, um, wie ihre Meinung ist, dem Verstorbenen in der anderen Welt

zu dienen. Vor allem werden seine Bossums umgebracht (das sind die dem Fetisch Geweihten), von denen der eine männliche sein vornehmster Diener, die andere weibliche eine seiner Frauen ist.

Bd. I, S. 64. Frauenregierung. Agonnasland, Goldküste.

Das Agonnaseland wird „gegenwärtig“ und schon seit einiger Zeit durch eine Frau regiert, und das immer mit so viel Mut und Einsicht, wie in anderen Ländern bei den Männern, welche die Herrschaft haben.

Bd. II, S. 220. Tributpflichtigkeit. Rio Formosa oder Rio de Benin.

Die Bewohner dieses Flusses und des umliegenden Landes haben ihre eigenen verschiedenen Herrscher, doch alle diese sind Vasallen des Königs von Benin (außer denen von Awerri und den Usanings).

Bd. II, S. 152. Ehrerbietung gegen den König. Fida, Sklavenküste.

Der König von Fida wird von seinen Untertanen wie ein Gott geehrt. Jeder, einerlei, ob hoch oder ob niedrig, legt sich in seiner Gegenwart auf die Knie oder auf den Bauch nieder; und wenn sie des Morgens zu seiner Begrüßung gehen, so werfen sie sich zunächst vor der Tür des Königshauses nieder, küssen dreimal nacheinander die Erde und unter Händeklatschen murmeln sie etwas im Munde. Hiernach kriechen sie auf Händen und Füßen in das Innere des Hauses, um die geschilderte Ehrbezeugung noch einmal zu wiederholen.

Bd. II, S. 137. Verbot, den König essen zu sehen. Fida, Sklavenküste.

Niemand darf den König essen sehen.

Keiner kann den Schlafplatz des Königs erfahren.

Bd. II, S. 135/136. Einkommen des Königs. Fida, Sklavenküste.

Die Einnahmen dieses Königs sind im Verhältnis zu diesem

Lande ziemlich groß. Ich glaube, daß er von mehr als hundert Steuereinnehmern bedient wird, die sich über das ganze Land zerstreut haben, um auf allen Märkten und Wegen und bei den durchziehenden Händlern die Steuern einzufordern, die unglaublich viel betragen, denn nichts, so gering es auch sein mag, wird in dem ganzen Lande verkauft, wovon nicht der König seine Steuern abzieht. Wenn er alles bekommen würde, wäre es eine sehr große Summe, aber die Steuereinzieher sichern so viel für sich selbst, daß der König nur vielleicht den vierten Teil vom Ganzen bekommt.

Für den Sklavenhandel mit den Europäern gibt es drei Zolleinnehmer, welche für jeden Sklaven, der verhandelt wird, einen Reichstaler Zoll für den König einziehen müssen.

S. 136. Von den Bußen und Steuern, die in den verschiedenen Gebietsteilen von seinen Unterkönigen erhoben werden, kommt dem König die Hälfte zu, doch wenn er tatsächlich einen vierten Teil davon bekommt, kann er sehr zufrieden sein.

Die beiden großen Flüsse bei Fida sind so fischreich, daß des Königs Steuern, die ein jeder von ihnen einbringt, den Wert von ungefähr hundert Sklaven betragen, was noch kaum die Hälfte von dem ist, was die Steuereinzieher einziehen.

Zu diesen Einnahmen des Königs kann man noch das rechnen, was er von jedem ankommenden Schiffe erhält, so den Zoll, den Vorteil, den er aus seinen eigenen Handelsgeschäften zieht und die üblichen Geschenke, die ihm zu entrichten sind.

Bd. II, S. 249. Einkünfte des Königs. Benin.

Der König hat ein großes Einkommen, da das Land groß und voll von Unterherrschern ist. Ein jeder von letzteren weiß, wie viel Sack Muschelgeld er jährlich an den König abliefern muß, was eine große Summe ausmacht.

Andere im Range weniger hoch als die vorhergehend

Stehenden liefern an Stelle der Geldzahlungen Kühe, Schafe, Hühner, Kleider, kurz alles, was er zu seiner Hofhaltung nötig hat, so daß er für letztere nichts auszugeben hat und sein ganzes jährliches Einkommen an Geld zurücklegen kann.

Bd. II, S. 225/226. Stände. Beamte. Benin.

Drei Stände lassen sich außer dem König unterscheiden.

S. 226. Auf diesen folgen als der angesehenste Stand nach ihm drei Personen, die hier als „große Männer“ bezeichnet werden. Diese drei sind allezeit um den König, und jeder, der etwas mit dem König zu verrichten hat, muß sich zunächst an diese drei wenden, welche es auf sich nehmen, dem König darüber zu berichten und Bescheid zurückzubringen. Indessen sagen sie dem König nur das, was sie ihn wissen lassen wollen, und berichten auch als Antwort im Namen des Königs zurück, was ihnen wohl gefällt. Darum beruht eigentlich fast die ganze Regierung dieses Landes auf diesen dreien, um so mehr, weil außer einigen wenigen, die dadurch begünstigt werden, niemand zugelassen wird, den König zu sehen und noch viel weniger, ihn zu sprechen.

Die zweite Art Standespersonen sind diejenigen, welche man hier Aré de Boe oder Straßenkönige nennt, von denen die einen die Aufgabe haben, das gemeine Volk zu beaufsichtigen, die anderen die Aufsicht über die Sklaven haben, wiederum andere haben die Aufsicht über die Kriegsangelegenheiten, andere über das Vieh, über die Feldfrucht usw. Alles, was man nur ausdenken kann, hat seine eigenen Fürsorger.

Aus diesen „Aré de Boes“ werden die Unterkönige und Herrscher über die einzelnen Gebietsteile, die unter der Hoheit des Königs stehen, auserwählt. Alle stehen unter dem Befehl der drei „großen Männer“ des ersten Standes, denen sie für alle ihre Verrichtungen Rechenschaft ablegen müssen. Ihr Amt oder ihr Herrschaftsgebiet bekommen sie auf Empfehlung dieser drei Männer vom Könige. Als Ab-

zeichen ihrer Würde wurde ihnen vom Könige ein Perlenhalsband verliehen, das sie immer tragen mußten und niemals ablegen durften. Wenn sie dieses nun durch Unglück verloren oder es sich durch Unachtsamkeit stehlen ließen, so waren sie sicher dem Tode verfallen.

Bd. II, S. 134/135. Stände und Beamte. Fida, Sklavenküste.

Die Anstellungen, welche der König vergibt, sind dreierlei Art:

1. Zunächst gibt es Unterkönige, „Fidalgos“ oder „Gouvernadors“ genannt, die den ersten Stand des Reiches ausmachen; und die machen, allerdings nicht, wenn sie beim König sind, aber dann, wenn sie an Orten ihres Gebiets sind, immer ebensogroßen Hofstaat, ja einen noch größeren als der König selbst.

2. Der zweite Stand sind die obersten Kapitäne, hier „Kapitein Grandes“ genannt, doch die meisten von diesen sind auch zugleich Unterkönige oder haben die Regierung über das eine oder das andere Land.

3. Der dritte Stand sind die gewöhnlichen Kapitäne. Hiervon gibt es eine große Menge und ein jeder (S. 135) von ihnen hat sein besonderes Amt, so z. B. als Kapitän vom Markt, der die Aufsicht über die Marktangelegenheiten hat, als Kapitän über die Sklaven, als Kapitän über die Trinker- und Gefangenenhäuser, als Kapitän vom Strand, kurz, man kann sich nichts ausdenken, worüber der König nicht einen Kapitän zur Aufsicht gestellt hat.

Daneben gibt es noch eine Menge von Kapitänen, die es mehr ehrenhalber, des Namens wegen sind, ohne ein besonderes Amt dabei zu haben. Ein jeder muß für eine solche Kapitänsstelle, je nach ihrer Bedeutung, an den König eine große Summe bezahlen, obgleich es dem Namen nach heißt, daß er diese Stellen wegschenkt und die Seinen damit begünstigt.

Bd. II, S. 249. Abgaben. Benin.

Zoll im eigentlichen Sinne wird nicht bezahlt, aber jeder

bezahlt hier für die Freiheit, Handel treiben zu dürfen, jährlich eine bestimmte Summe an das Oberhaupt seines Wohnplatzes, der davon wiederum einen Teil an den König sendet. Da diese Abgabe fest bestimmt und ohne wesentliche Veränderung ist, so kann der König wissen, was er jährlich für eine Einnahme daraus zu erwarten hat.

Bd. I, S. 192. Sklaven. Guinea, Goldküste.

Der Reichtum beruht auf der Vielheit der Sklaven.

Der Herr muß für die Handlungen seines Sklaven, wie Diebstahl, Ehebruch usw. eintreten und die den Sklaven auferlegte Buße bezahlen.

Bd. I, S. 190. Kinder von Sklaven. Guinea, Goldküste.

Die Kinder von Sklavinnen, mögen sie als Ehefrauen angenommen sein oder nicht, gehen nach dem Tode des Besitzers auf dessen Erben über. Wer dies vermeiden will, muß daher die betreffende Sklavin mit den Kindern vor seinem Tode unter den erforderlichen Förmlichkeiten frei machen.

Bd. I, S. 126. Sklaverei. Goldküste.

Die Sklaverei wird dadurch begründet, daß der Betreffende entweder durch Armut dazu gebracht wird, oder durch seine Angehörigen in die Sklaverei verkauft wird, oder auch die im Kriege Gefangenen werden zu Sklaven gemacht.

Bd. II, S. 251. Sklaven. Benin.

Die männlichen Sklaven stammen alle von auswärts, denn die einheimischen können nicht als Sklaven verkauft werden. Sie sind vielmehr alle frei und man findet nur die Bezeichnung „Sklaven des Königs“.

Auch fremde männliche Sklaven dürfen, wenn sie in das Reich von Benin eingeführt sind, nicht wieder herausgebracht werden, doch in bezug auf die weiblichen Sklaven steht es jedem frei, dieselben zu verkaufen, wohin er will.

Bd. I, S. 172. Kriegsgefangene zu Sklaven gemacht. Guinea.

Die gewöhnlichen Kriegsgefangenen, die kein Lösegeld aufbringen können, werden zu Sklaven gemacht und als solche entweder verkauft oder nach Belieben zu Diensten verwendet. Aber wenn hohe Persönlichkeiten unter den Feinden gefangen genommen werden, so werden diese wohl bewahrt und auf ein hohes Lösegeld gestellt. Doch denjenigen, der den Krieg gegen sie begonnen hat, sollen sie nicht leicht gegen ein Lösegeld freilassen aus Furcht, daß der Krieg wieder beginnen könne.

Bd. II, S. 251. Fremdenrecht. Benin.

Die Bewohner des größten Dorfes in Benin sind alle Eingeborene, denn Fremde dürfen dort nicht wohnen.

Bd. I, S. 154/155. Rechtsverwirklichung. Axim, Goldküste.

Wenn jemand von einem anderen etwas zu fordern hat, so begibt er sich mit gefüllter Hand, nämlich mit einer Gabe von Gold und Branntwein zu den „Großen“ und legt ihnen nach Uebergabe seiner Geschenke seine Sache vor mit der Bitte, daß sie ihn die Sache gewinnen lassen. Wenn sie ihm nun geneigt sind, so wird sogleich oder nach einem oder zwei Tagen, je nachdem es gelegen ist, die volle Ratsversammlung versammelt, welche, nachdem man lange genug beratschlagt hat, das Urteil zu seinem Vorteil fällt, und dies oftmals gegen alles Recht und alle Billigkeit, nur deshalb, weil sie bestochen war. Aber ist die Ratsversammlung ihm im Gegenteil nicht günstig gestimmt, weil sie vielleicht von der Gegenpartei mehr Geld empfangen hat, so wird er, so sehr er auch im Recht ist, den Prozeß verlieren. Oder sollten sich die Ratsherren dessen schämen, so lassen sie die Sache unerledigt, so daß der Betreffende genötigt ist, eine bessere Gelegenheit oder andere Richter abzuwarten, was ihm manchmal während seines ganzen Lebens nicht glückt, weshalb er dann die Rechtssache seinen Angehörigen bei der Erbschaft hinterlassen muß. Und diese

wissen sich bei passender Gelegenheit der Sache dann noch sehr wohl zu bedienen, wenn sie auch vielleicht schon 30 Jahre her sein mag. Es erscheint fast unglaublich, wie gut sie dann nach so langer Zeit die Sache noch im Gedächtnis bewahrt haben.

Bd. I, S. 166/167. Rechtsverwirklichung. Goldküste.

S. 166. Es gibt noch eine andere Art von Rechtsverwirklichung, von welcher die Mancevos (junge Mannschaft) Meister sind, welche in jedem bedeutenderen Dorfe unter sich eine Gesellschaft begründet haben, um (S. 167) über alle kleinen Missetaten anderer zu urteilen und das Urteil auszusprechen. Wenn nun einer von den Bewohnern glaubt, von einem anderen durch Fluchen, Schelten oder Schlagen beleidigt zu sein, so klagt er diesen bei der Gesellschaft dieser Mancevos an und fordert diese auf, ihn zu bestrafen. Nach oberflächlicher Untersuchung verurteilen diese dann den Beleidiger in eine Buße von einigen Reichstalern. Zeigt dieser sich unwillig, die Buße zu bezahlen, weil er sich für unrechtmäßiger Weise verurteilt glaubt, oder weil seine Verteidigung nicht berücksichtigt worden ist, so gehen die Mancevos einfach auf den Markt und holen dort auf seine Rechnung so viel Ware, als dem Werte der ihm auferlegten Buße gleichkommt, was er dann gegen seinen Willen bezahlen muß.

Bd. II, S. 129. Rechtsverfahren in Strafsachen. Fida, Sklavenküste.

Bei Aburteilung von Vergehen versammelt der König seinen Rat, der aus den vornehmsten Großen besteht, und läßt jeden sein Urteil über die Höhe des zuzumessenden Strafmaßes abgeben. Gefällt ihm das Urteil, so läßt er es zur Ausführung bringen, hat er eine andere Auffassung von der Sache, so entläßt er den Rat und entscheidet nach eigenem Gutdünken.

Bd. I, S. 155. Zwangsmaßregeln gegen den säumigen Schuldner. Axim an der Goldküste.

Es kommt vor, daß die eine der beiden Parteien, welche einen Vertrag miteinander geschlossen haben, sich benachteiligt sieht und nicht länger auf die Erfüllung des Vertrages von seiten der Gegenpartei warten will. Sie nimmt dann, bei einer ihr günstigen Gelegenheit, einiges Gold oder sonstiges Gut, was es auch sein mag, an sich, woraus sie sich bezahlt machen kann. Sie läßt das Gut nicht allein von ihrer Gegenpartei nehmen, sondern von irgend jemandem, wenn er nur in derselben Stadt oder in demselben Dorfe wohnt. Sie gibt dieses Gut nicht eher wieder her, als bis ihre Forderung aus dem Vertrage erfüllt ist oder sie mit Gewalt zur Uebergabe des Gutes gezwungen wird. Ist sie kräftig genug, das genommene Gut zu beschirmen, so behält sie es fürs erste im Besitz, und es entsteht dadurch ein Rechtsstreit zwischen drei Parteien. Zunächst zwischen den beiden zuerst erwähnten, zu welcher dann als dritte diejenige hinzukommt, deren Gut fortgenommen ist, die dann wiederum einen rechtlichen Anspruch gegen denjenigen hat, um dessenwillen das Gut als Pfand fortgenommen ist. Hieraus entsteht dann oftmals Mord und Totschlag, ja manchmal ganze Kriege.

Bd. II, S. 240 241. Ordale. Benin.

S. 240. Wenn jemand einer bestimmten Missetat beschuldigt wird und die Beschuldigung nicht allzu klar ist, so muß er sich mit Ordalen reinigen, was auf fünf verschiedene Weisen geschehen kann. Die vier ersten Arten von Ordal sind für geringe und bürgerliche Sachen bestimmt, während das fünfte in Sachen von größerer Wichtigkeit, wie Verrat gegen das Leben des Königs oder ähnliches, zur Anwendung kommt. Zu diesem letzteren Ordal werden nur vornehme Personen und auch diese nur auf Befehl des Königs zugelassen.

Das erste Ordal besteht darin, daß dem Angeklagten vom Priester eine Feder durch die Zunge gesteckt wird. Geht die Feder glatt durch, so ist es ein Zeichen von Unschuld, bleibt die Feder mitten in der Zunge stecken, so wird er als schuldig verurteilt.

S. 241. Das zweite Ordal besteht darin, daß der Priester in eine längliche Rolle oder in eine Kugel sieben oder neun Hühnerfedern steckt, welche der Beschuldigte eine nach der anderen herausziehen muß. Wenn die Federn sich leicht herausziehen lassen ist er unschuldig, im entgegengesetzten Falle schuldig.

Beim dritten Ordal macht man dem Angeklagten Saft von grünen Kräutern in die Augen. Wenn er keine Nachteile davon hat, so ist er unschuldig, aber werden seine Augen rot und entzündet, so muß er die betreffende Buße als Schuldiger bezahlen.

Beim vierten Ordal wird dem Angeklagten vom Priester mit einem glühenden kupfernen Armring dreimal über die Zunge gestrichen. Je nachdem er eine Brandwunde erhält oder nicht, ist er schuldig oder unschuldig.

Fünftes Ordal. Wenn jemand einer schweren Missetat beschuldigt ist und sich mit Ordal reinigen will, so sucht man die Erlaubnis des Königs nach. Hat man diese, so wird der Beschuldigte an einen bestimmten Fluß gebracht, dem die Kraft zugeschrieben wird, daß er den Unschuldigen, welchen man hineinwirft, auch wenn er nicht im geringsten schwimmen kann, sicher und ohne Gefahr ans Land bringt, doch den Schuldigen, auch wenn er schwimmen kann, auf den Grund zieht.

Bd. II, S. 131. Ordal. Fida, Sklavenküste.

Wenn jemand eines Vergehens beschuldigt wird und dieses ihm nicht klar genug bewiesen werden kann, so muß er sich, wenn er sich nicht als schuldig bekennt, ebenso wie es an der Goldküste Gebrauch ist, durch Eide in Verbindung

mit Ordalien reinigen, oder aber, was hier ebenso verbreitet ist, er muß sich an einen Fluß nicht fern vom Königshof bringen lassen, dem die Eigenschaft zugeschrieben wird, daß er denjenigen, der hineingeworfen wird, auf den Grund zieht, wenn er schuldig ist, im anderen Falle aber unbeschädigt wieder ans Land kommen läßt. Da sie fast alle schwimmen können, so habe ich fast niemals gesehen, daß der Fluß jemanden für schuldig erklärt hat.

Bd. II, S. 129. Vergehen. Strafe. Fida, Sklavenküste.

Todesstrafe kommt hier selten zur Anwendung, eigentlich nur bei Totschlag und dann, wenn der Betreffende sich geschlechtlich mit den Frauen des Königs oder der anderen Großen eingelassen hat. Da die Neger große Furcht vor dem Tode haben, so vermeiden sie alles mit der größten Vorsicht, was sie in den Verdacht eines hierbei in Betracht kommenden Vergehens bringen kann.

Vier spezielle Fälle von der Anwendung der Todesstrafe:

1. u. 2. Zwei Negern, die wegen Mordes verurteilt waren, wurde lebendig der Bauch aufgeschnitten, die Eingeweide herausgeholt und der Leichnam dann auf dem Markt auf Pfähle gesteckt.

3. Ein Neger, der mit einer Frau des Königs Gemeinschaft gehabt hatte, wurde mit der betreffenden Frau auf den Gerichtsplatz geführt und dort als Zielscheibe zum Speerwerfen benutzt. Dann wurde er des Gliedes beraubt und dieses ins Feuer geworfen. Dann wurden beide gefesselt in eine Kuhle geworfen und mit Uebergießen von kochendem Wasser zu Tode gemartert.

4. Ein Neger, der sich an den Frauen des Königs vergangen hatte, wurde mit einer der Frauen zum Feuertod verurteilt und verbrannt.

Bd. II, S. 240. Strafen. Benin.

Andere Vergehen als Diebstahl, Totschlag und Ehebruch können mit Geldbuße gesühnt werden, und die Höhe der

Buße richtet sich nach der Schwere des Vergehens. Wer unvermögend ist, wird an Stelle der Geldbuße geprügelt.

Bd. II, S. 228. Todesstrafe. Benin.

Die Perlenketten, welche der König als Auszeichnung verleiht, hat er allein in Verwahrung, ohne daß dieselben bei Todesstrafe von anderen nachgemacht oder an sich genommen werden dürften.

Bd. II, S. 242. Verteilung des Bußgeldes. Benin.

Die Bußen, welche wegen Vergehen bezahlt werden, werden folgendermaßen verteilt: Zunächst wird der durch den Diebstahl oder das sonstige Vergehen Geschädigte zufriedengestellt. Dann bekommt der betreffende Unterherrscher des Gebiets seinen Anteil und das übrige bleibt für die vielmals erwähnten drei „großen Männer“, die drei ersten Beamten des Königs. Wenn diese letzteren mit der Bußleistung zufrieden sind, so ist es damit abgetan, aber es kommt häufig vor, daß sie dieselbe wieder zurücksenden.

Bd. I, S. 166. Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches. Goldküste.

Jemand macht gegen einen anderen geltend, daß sein Sohn, Neffe, Sklave oder sonst jemand ihm irgendein Leid oder eine Schmach angetan habe, wofür er von ihm völlige Vergeltung haben will. Andernfalls will er sich auf dessen Verantwortung ums Leben bringen oder seinen eigenen Körper in irgendeiner Weise verletzen, oder auch einen anderen niederschießen. Wird ihm die geforderte Geltung nicht zuteil und führt er die angedrohte Tat wirklich aus, so wird der wegen der Vergeltung Angegangene verantwortlich gemacht, als ob er die Tat begangen hätte, vorausgesetzt, daß die vorgegebene Beleidigung wahr ist.

Bd. II, S. 132. Vergehen. Fida, Sklavenküste.

Auf dieselbe Weise wie der König urteilen die Unterkönige in den ihnen zukommenden Gebieten die Vergehen

ab, wobei sie meistens zu ihrem Vorteile den Delinquent zu einer Geldbuße verurteilen.

Bd. II, S. 131. Vergehen. Bußgelder. Fida, Sklavenküste.

Die anderen Vergehen (außer Mord und Ehebruch mit den Frauen des Königs) werden mit Geldbußen abgemacht, die der König an sich nimmt, ohne seine Unterherrscher hinzuzuziehen, mit Ausnahme nur eines seiner Günstlinge mit Namen Kapitein Karter, den man mit Recht die Seele des Königs nennen kann, da dieser ohne ihn nichts zur Ausführung bringt.

Bd. I, S. 192. Einstehen für Handlungen Angehöriger. Guinea, Goldküste.

Desgleichen wie für Sklaven müssen die Neger auch eintreten für ihre Söhne, Neffen und sonstigen Nahestehenden. Doch hierin helfen die sämtlichen Fremden einander gewöhnlich und ein jeder steuert nach Vermögen mit bei. Wenn solches nicht der Fall ist, so trifft den Missetäter der Tod oder die Sklaverei.

Bd. II, S. 154. „Zeitliches Asyl". Fida, Sklavenküste.

Sobald der Tod des Königs ruchbar geworden ist, so fällt ein jeglicher über das Gut seines Nächsten her und raubt und stiehlt so viel als er kann und das ganz offenkundig, ohne daß irgendwelche Strafen dafür zu erwarten wären, da mit dem Absterben des Königs auch zugleich alles Recht und alle Billigkeit aufgehört hat.

Dieser Zustand dauert so lange, bis der neue König an der Regierung ist, der durch ein offenkundiges Verbot die widerrechtlichen Handlungen fortan verbietet und verhindert.

Bd. II, S. 233. Ehebruch. Strafe. Benin.

Der Ehebruch wird, wenn man den Namen des Schuldigen kennt, wie folgt bestraft: Wenn der Ehemann bemerkt, daß seine Frau Ehebruch treibt, so muß er allen Eifer darauf verwenden, den Ehebrecher bei der Tat abzufassen,

denn ohne dieses kann er nichts ausrichten. Aber, wenn ihm dieses glückt, so hat er das Recht, den Ehebrecher seiner ganzen Habe zu berauben und diese fortan als sein Eigentum anzusehen. Die schuldige Ehefrau wird gehörig geprügelt und aus dem Hause gejagt.

Bei Reichen und Gutsituierten wird der Ehebruch auf dieselbe Weise bestraft, doch suchen hier oft die Angehörigen der Frau den Ebemann, um der Frau keinen Schaden anzutun, mit einer Summe Geldes auszusöhnen, wofür er dann in den meisten Fällen die Frau wieder annimmt.

Die Herrscher des Landes gehen mit den Ehebrechern des Landes noch viel schärfer vor. Wenn sie eine ihrer Frauen mit einem Manne beim Ehebruch ertappen, so werden beide getötet und ihre Leichen den wilden Tieren vorgeworfen.

Bd. I, S. 188/189. Ehebruch. Guinea, Goldküste.

Der Ehebruch wird beim gewöhnlichen Manne mit 40, 50 oder 60 Gulden gebüßt, doch diejenigen, die sehr begütert sind, müssen viel mehr bezahlen, ebenso diejenigen, die Ehebruch mit der Frau eines sehr Begüterten getrieben haben.

Bd. I, S. 188/189. Ehebruch. Guinea, Goldküste.

Der Ehebruch wird beim gewöhnlichen Manne mit 40, 50 oder 60 Gulden von diesem gebüßt.

Bd. I, S. 195. Ehebruch der Männer. Landeinwärts der Goldküste.

So eifersüchtig die Frauen auch auf ihre Männer sind, so haben sie doch nichts dagegen zu sagen, wenn diese sich mit anderen Frauen einlassen und sie dadurch zu kurz kommen.

Bd. I, S. 193. Ehebruch. Strafe. Hinterland der Goldküste, weiter landeinwärts gelegene Orte.

Wenn ein Neger die Frau eines anderen beschlafen hat, so ist es nichts neues, daß derjenige, welcher die Tat be-

gangen hat, dafür Schaden leiden muß, und häufig müssen seine Freunde noch mit ihm leiden, denn wenn der beleidigte Ehemann eine große Macht hat, so begnügt er sich nicht damit, den Missetäter dafür einfach leiden zu lassen, sondern er wird nicht eher ruhen, als bis er denselben um die Ecke gebracht hat („van kant heeft geholpen“), und ist der Schuldige kein freier Neger, sondern ein Sklave, so steht sein Tod unwiderruflich fest, und das auf die grausamste Weise, welche man sich ausdenken kann. Und von dem Herrn des Sklaven wird noch obendrein eine Bußzahlung verlangt. Und da in dieser Gegend die Männer nicht so leicht Gelegenheit zu Handelsgeschäften haben, wie die am Strande wohnenden (die Frauen also nicht leicht verkauft werden können), so ist eine Frau, welche beim Ehebruch abgefaßt worden ist, in großer Gefahr, getötet zu werden. Diejenige, welche mit einem männlichen Sklaven Ehebruch getrieben hat, ist sicher zusammen mit diesem dem Tode verfallen. Und außerdem müssen ihre Angehörigen an den Mann noch alle etwas hergeben.

Jeder vornehme Neger ist in solchen Fällen zum größten Teile sein eigener Richter, und liegt die Sache so, daß er sich zu schwach fühlt, so ersucht er seine Freunde, ihm zur Hilfe zu kommen, die dazu sogleich bereit sind, weil sie ihren Vorteil davon haben.

Bd. II, S. 118. Ehebruch. Fida, Sklavenküste.

Wenn jemand hier sich mit der Frau eines anderen des Ehebruchs schuldig macht, so ist er, wenn der beleidigte Ehemann nur einigermaßen vermögend ist, dem Tode verfallen, ja es gerät sogar sein ganzes Geschlecht wegen der Missetat dieses einen in die Sklaverei.

Was die Frauen des Königs angeht, so ist einer, der dieselben nur berührt hat, es mag versehentlich oder absichtlich sein, dem Tode verfallen oder er verliert zum mindesten seine Freiheit, um ewiger Sklaverei zu verfallen. Deshalb

lassen sich auch diejenigen Männer, welche irgend etwas in der Nähe der Wohnung des Königs zu tun haben, durch Rufen hören, damit die Frauen des Königs wissen, daß ein Mann in der Nähe ist.

Bd. II, S. 261. Ehebruch. Zahnküste.

Die Bewohner kümmern sich nicht viel darum, ob ihre Frauen sich mit anderen Männern abgeben.

Bd. II, S. 239. Totschlag. Benin.

Totschlag ist noch seltener als Diebstahl. Wenn jemand einen anderen ums Leben bringt, so wird er, wenn es durch einen scharfen Schlag geschehen ist, getötet. Ist der Täter ein Sohn des Königs oder sonst eine vornehme Person, so wird er verbannt und unter sicherem Geleit über die Grenze gebracht. Wenn jemand einen anderen mit der Faust oder mit etwas anderem durch einen Unglücksfall totschlägt, ohne daß der Geschlagene Blut läßt, und er daher nicht gewaltsam gestorben zu sein erscheint, so kann der Totschläger sein Leben freikaufen dadurch, daß er den Toten auf seine Kosten anständig begraben läßt und dann an seiner Stelle einen Sklaven gibt, damit dieser getötet werde. Hiernach gibt er eine beträchtliche Geldsumme an die „Großen", „Hommes Grandes", und die Freunde des Getöteten müssen sich damit zufrieden geben.

Bd. I, S. 157/158. Totschlag. Axim, Goldküste.

S. 157. Totschlag wird entweder mit Tötung des Totschlägers oder mit Geldbuße bestraft.

158. Selten kommt es vor, daß der Totschläger getötet wird, da er gewöhnlich einige Mittel oder reiche Freunde hat, um die Buße zu bezahlen.

Können der Totschläger oder seine Freunde die Summe nicht entrichten, so wird er auf grausame Weise getötet.

Die Höhe der Geldbuße richtet sich in Axim danach, ob ein Freier oder ein Unfreier umgebracht ist. Bei Ermordung

eines besonders Vornehmen ist die Buße viel höher als bei einem gewöhnlichen Freien.

Bd. II, S. 239. Diebstahl. Strafe. Benin.

Diebstahl kommt selten vor.

Kommt er aber vor, und wird der Dieb ertappt, so muß er das gestohlene Gut zurückgeben und außerdem eine Buße entrichten. Doch, wenn er unvermögend ist, so gibt er das Gestohlene zurück, so gut er kann und wird an Stelle der Buße gehörig durchgeprügelt. Wird der Diebstahl an einem von der Regierung begangen, so wird der Dieb auch wohl mit dem Tode bestraft.

Bd. I, S. 139. Diebstahl. Goldküste.

Wenn jemand des Diebstahls beschuldigt wird und die Schuld nicht ganz klar ist, so muß der Beschuldigte sich durch den Eidtrank reinigen, womit die Vorstellung verbunden ist, daß ihn die Fetische töten würden, wenn er des Diebstahls schuldig wäre.

Bd. I, S. 158/159. Diebstahl. Axim, Goldküste.

Diebstahl wird im allgemeinen mit Zurückgeben der gestohlenen Sachen und außerdem Zahlung einer Buße bestraft. Die letztere richtet sich nach der Art des Diebstahls sowie nach der Person des Stehlers wie des Bestohlenen, und kann nach den verschiedenen Umständen sehr verschieden hoch sein.

Vor Gericht auf das Ansehen der Person zu sehen, wird keineswegs als Ungerechtigkeit empfunden. Das Gute dabei ist, daß die Reichen gewöhnlich härter als der gemeine Mann bestraft werden.

Bd. I, S. 159. Diebstahl. Axim, Goldküste.

Menschendiebstahl strafen die Neger sehr schwer und selbst mit dem Tode.

Viehdiebstahl, so das Stehlen von Schweinen und Schafen ebenso schwer, wobei sie den Gedanken haben, daß das Vieh wehrlos ist und niemanden zur Hilfe rufen kann.

Wegen Stehlens eines Schafes soll einer leichter zum Tode verurteilt werden als wegen Totschlags.

Bd. I, S. 197. Namengebung. Guinea, Goldküste.

Gleich nach der Geburt erhält das Kind in den allermeisten Fällen drei Namen, manchmal jedoch auch bloß einen. Zunächst wird es nach dem Tag der Woche benannt, an dem es geboren ist, und sodann für den Fall, daß es ein Knabe ist, nach den beiden Großvätern, und für den Fall, daß es ein Mädchen ist, nach den beiden Großmüttern. Doch nehmen die Neger es hiermit nicht so genau, und einige nennen ihre Kinder nach sich selbst oder nach anderen Angehörigen. In der Folge nehmen mit dem Lebensalter auch die Namen immer zu. Hat jemand sich im Kriege tapfer geschlagen, so erhält er einen neuen Namen danach, ebenso, wenn er eine vornehme Person bei den Feinden erschlagen hat. Wer ein wildes Tier erschlägt, erhält auch einen neuen Namen. So kann die Zahl der Namen wohl bis zu 20 Stück auflaufen. Mit dem vornehmsten Namen wird er bei feierlichen Gelagen angeredet, sein gewöhnlicher Name, mit dem er alltäglich angeredet wird, ist einer von denjenigen, die er bei der Geburt erhalten hat.

Einige werden auch wohl nach der Zahl von Kindern genannt, welche die Mutter geboren hat, als das achte, neunte oder zehnte Kind. Doch dies kommt nur bei denen vor, deren Mutter über sechs oder sieben Kinder geboren hat.

Bd. II, S. 234. Beschneidung. Benin.

Mit acht oder vierzehn Tagen findet bei Knaben und Mädchen die Beschneidung statt.

Bd. I, S. 198. Beschneidung. Guinea, Goldküste.

An der Goldküste werden die Kinder nicht beschnitten, mit Ausnahme der Kinder von Accra.

Bd. II, S. 127. Beschneidung. Fida, Sklavenküste.

Die Beschneidung der kleinen Kinder, namentlich der Söhne, ist gebräuchlich.

Bd. II, S. 335. Zwillinge. Benin und Arebo.

In ganz Benin gilt die Geburt von Zwillingen als ein gutes Zeichen, ausgenommen in dem Ort Arebo, wo das Gegenteil der Fall ist. Dort nämlich wird eine Frau, die Zwillinge gebiert, sogleich zusammen mit diesen umgebracht. Wenn der Mann begütert ist, so kauft er seine Frau dadurch, daß er eine andere zum Schlachten übergibt, frei.

Bd. II, S. 234. Uneheliche Kinder. Benin.

Wenn ein Mädchen schwanger ist, so kann es bis zur Entbindung keinen Mann heiraten. Das Kind gehört, wenn es ein Knabe ist, dem König und wird diesem als sein Eigentum übergeben. Doch wenn es eine Tochter ist, so gehört sie dem Vater, der sie nach Belieben an einen Bewerber verheiraten kann.

Bd. I, S. 190. Konkubinen. Guinea, Goldküste.

Einige Neger haben außer ihren Frauen auch noch Konkubinen. Die Kinder dieser Konkubinen gelten als unehelich und werden nicht mit zur Verwandtschaft gerechnet.

Bd. I, S. 200. Freudenmädchen. Goldküste.

In den Landschaften Eguira, Abocroe, Ancober, Axim, Ante und Adom gibt es Mädchen, die keinen Mann heiraten und die man eigentlich als Huren bezeichnen muß. Dieselben werden auf die folgende Weise feierlich in ihr Amt eingeführt:

Wenn die Mancebos (Jungen Männer) sehen, daß ihnen eine Hure mangelt, so gehen sie mit ihrem Anliegen zum Caböceer (Großen) und suchen ihn zu veranlassen, eine Hure fürs Gemeinwesen zu verschaffen. Dieser versucht dann eine hübsche Sklavin einzukaufen. Andernfalls besorgen die Mancebos den Kauf auch wohl selber. Diese Frauen werden

dann auf den Markt gebracht, neben einer anderen Frau, die ihr die nötigen Unterweisungen zu geben hat. Hiernach wird das Mädchen mit Erde beschmiert und es werden für sie eine Anzahl von Opferhandlungen vorgenommen, damit sie in ihrem neuen Beruf glücklich sein und viel Geld verdienen möge. Dann wird ihr ein kleiner, noch nicht mannbarer Junge zugeführt, der sich zum Schein mit ihr einläßt als Zeichen dafür, daß sie von nun an jeden, selbst einen solchen Jungen, zulassen muß. Dann wird ihr einige Schritte vom Wege ab eine kleine Hütte gebaut, wo sie sich 8—10 Tage aufhalten muß und sich mit jedem männlichen Wesen, das zu ihr kommt, einlassen muß. Hiernach bekommt sie den Namen Abelcré oder Abelecré, was soviel wie Hure bedeutet. Dann verschafft man ihr einen Wohnplatz an einem abgelegenen Orte im Dorfe, wo sie sich fortan jedem hingeben muß, so wenig Lohn derselbe auch geben will.

Jedes Dorf in den genannten Landschaften hat etwa drei solcher Huren, je nach der Größe der Gemeinde. Das Geld, welches sie verdienen, bringen sie ihren Meistern, die ihnen davon soviel aushändigen, als sie zu ihrem Lebensunterhalt und zur Beschaffung ihrer Kleider brauchen.

In den Landschaften von Commany, Elmina, Fetu Saboe, Fantijn u. a. hat man die vorerwähnten Huren nicht.

Bd. I, S. 203. Freudenmädchen. Fida, Sklavenküste.

In der Landschaft von Fida und Umgegend, in allen Andrasenlanden sind Freudenmädchen in großer Anzahl vorhanden und sind für einen noch geringeren Preis als an der Goldküste zu haben. In Fida habe ich eine Menge von Hütten gesehen, die überall an den großen Wegen durch das ganze Land hin standen. Hier müssen sich die Freudenmädchen an bestimmten Tagen in der Woche einfinden, um sich jedem, dem es gefällt, hinzugeben.

Bd. I, S. 199. Kinderverlobung. Guinea, Goldküste.

Wenn einige Haushaltungen sich miteinander verschwägern

wollen, so verheiraten (besser verloben) sie ihre Kinder gleich von der Geburt ab miteinander, wobei, ohne daß weitere Zeremonien stattzufinden brauchten, nur Uebereinkunft der Eltern nötig ist.

Bd. II, S. 231/232. Verheiratung. Benin.

Bei der Verheiratung finden wenig oder besser gar keine Zeremonien statt, sowohl bei Reichen wie bei Armen, nur daß die einen die Freunde der Braut reichlicher traktieren wie die anderen.

Die Verheiratung geschieht auf die folgende Weise: Wer heiraten will, gibt seine Absicht einem seiner Freunde, der in Ansehen steht, kund, und dieser sucht von den Angehörigen des Mädchens die Einwilligung zu erwirken, die, wenn das Mädchen noch nicht verlobt ist, selten verweigert wird. Ist die Einwilligung erlangt, so versieht der Brautwerber das Mädchen mit neuen Kleidern und Schmuck und traktiert ihre Angehörigen gut, und damit ist die Verheiratung ohne weitere Zeremonien geschlossen.

Bd. I, S. 185. Heirat. Brautpreis. Guinea, Goldküste.

Wer ein Mädchen heiraten will, wendet sich deswegen an deren Vater, Mutter oder die ihr zunächst stehenden Freunde, die ihm selten sein Vorhaben abschlagen. Ist die Tochter mannbar, so nimmt der Ehemann sie gleich mit sich, anderenfalls läßt er sie noch die nötige Zeit bei den Eltern. Die Tochter bringt nichts mit in die Ehe, der Ehemann hat nur zu den Unkosten der Verheiratung beizusteuern, die in ein wenig Gold, Wein, Branntwein und einem Schaf für die Freunde bestehen und in einigen neuen Bekleidungsstücken für die Braut, was sich meistens nach dem Vermögen des Bräutigams richtet.

Bd. I, S. 187. Besonders durch die Stellung bevorzugte Frauen. Guinea, Goldküste.

Die besonders vermögenden Männer haben zwei durch ihre Stellung besonders bevorzugte Frauen, die von der ge-

wöhnlichen Hausarbeit frei sind. Einmal die Hauptfrau, der die Leitung des Hausstandes obliegt, und die über die anderen Frauen zu gebieten hat. Sodann die dem Fetisch geweihte Frau, die eine ganz besondere Stellung einnimmt, und auf deren eheliche Treue besonderer Wert gelegt wird. Diese letzteren Frauen müssen immer Sklavinnen sein.

Bd. II, S. 251. Frauenarbeit. Benin.

Die Frauen müssen die Einkäufe auf dem Markt besorgen, die Haushaltung und die Kinder versorgen, die Hühner füttern, das Land bearbeiten, kurz so viele Arbeit verrichten, daß ihnen nicht viel Muße übrig bleibt.

Bd. I, S. 186. Frauenarbeit. Guinea, Goldküste.

Die Frauen müssen die Feld- und Hausarbeit verrichten.

Bd. I, S. 197. Absonderung der Frau beim zehnten Kind. Anteseland, Goldküste.

Als eine Frau im Anteseland zehn Kinder geboren hatte, mußte sie sich von ihrem Manne absondern und ein ganzes Jahr in einer kleinen Hütte abgesondert von Menschen wohnen, wo sie mit dem zum Lebensunterhalt Nötigen versorgt wurde. Nach Ablauf der genannten Zeit und nachdem die hierbei gebräuchlichen Zeremonien erfüllt sind, kehrt eine solche Frau zu ihrem Manne zurück und lebt wieder mit ihm in derselben Gemeinschaft wie vorher.

Bd. II, S. 231. Polygamie. Benin.

Die Männer heiraten so viele Frauen, wie sie unterhalten können.

Bd. II, S. 261. Polygamie. Zahnküste.

Ein jeder heiratet hier so viele Frauen, als er unterhalten kann.

Bd. II, S. 261. Vielweiberei. Cabo Monte, Zahnküste.

So man den Negern glauben kann, so hat der König nicht unter 400 Frauen, die alle in einem Dorfe bei ihm wohnen.

Bd. I, S. 186. Polygamie. Guinea, Goldküste.

Ein jeder heiratet so viele Frauen, wie er will und wie seine Mittel ihm erlauben. Doch selten kommt man hier über die Zahl 20 hinaus. Die meisten begnügen sich mit drei, vier oder bis zu zehn. Nur die ganz Vornehmen kommen bis zu 20.

Bd. I, S. 186. Verheiratung. Guinea, Goldküste.

Bei der Verheiratung findet keine besondere Festlichkeit statt.

Bd. II, S. 117. Polygamie. Fida, Sklavenküste.

Die Einwohner haben wohl jeder 40 oder 50 Frauen, die vornehmen Standespersonen 300 oder 400, auch einige wohl 1000 und der König zwischen 4000 und 5000.

Bd. I, S. 190. Gütertrennung der Ehegatten. Guinea, Goldküste.

Die Eheleute haben keine Gütergemeinschaft. Jeder bleibt im Besitz seiner Habe. Ueber die Unkosten der Haushaltung vertragen sie sich, wobei die Kosten des Essens hauptsächlich der Frau, die der Kleidung hauptsächlich dem Manne zufallen. Stirbt einer von beiden, so nehmen dessen Angehörigen den Nachlaß an sich, ohne dem Ehegatten, der noch überdies zu den Kosten der Bestattung beitragen muß, etwas davon zu lassen.

Bd. I, S. 186. Rückgabe des Brautpreises. Guinea, Goldküste.

Wenn die Frau den Mann verläßt, so müssen die Frau und ihre Angehörigen ihm alle die Geschenke und Unkosten zurückgeben und erstatten, welche er bei Gelegenheit der Verheiratung verausgabt hat.

Verstößt der Mann die Frau, so hat er keinen Anspruch auf Rückgabe der Unkosten, ausgenommen, wenn er gewichtige Gründe anführen kann, die das Verstoßen rechtfertigen.

Bd. I, S. 138. ***Eidtrank zur Befestigung von Bündnissen.*** *Goldküste.*

Beim Eingehen von Bündnissen findet Eidtrinken (oder „Fetisch machen“ genannt) statt. Wenn die Beteiligten den Eidtrank trinken, so sprechen sie dabei die Worte, daß der Fetisch sie töten möge, wenn sie den Verpflichtungen des Bündnisses nicht nachkommen würden. Diesen Eidtrank muß ein jeder, der in den Verband eintritt, trinken. So müssen, wenn eine Landschaft sich der anderen zur Hilfeleistung verpflichtet, die vornehmsten Häupter den Eidtrank trinken und dabei aussprechen, daß der Fetisch sie töten möge, wenn sie nicht dabei helfen würden, den Feind zu verfolgen, um ihn, wenn möglich, zu vernichten.

Bd. I, S. 132. Verpfändung der eigenen Person. Guinea, Goldküste.

Sobald ein Neger sieht, daß er von sich selbst nicht bestehen kann, so verpfändet er sich an diese oder jene Person gegen eine bestimmte Summe Geldes, oder es wird auch wohl, wenn er in Not ist, von seinen Angehörigen getan. Von dem nun, an den er verpfändet ist, erhält er seinen Unterhalt und muß ihm dafür die Dienste leisten, welche ihm aufgetragen werden, die sehr gering sind und keiner Sklavenarbeit gleichen. Sie bestehen nur darin, seinem Herrn mit der Waffe zur Verfügung zu stehen und in der Saatzeit für ihn zu arbeiten, so viel ihm beliebt.

Bd. II, S. 127. Spiel. Fida, Sklavenküste.

Sie sind leidenschaftliche Spieler, wobei sie häufig alles, was sie an Geld und Gut besitzen, verspielen und schließlich um ihre Frauen und Kinder und zuletzt um ihre eigene Person spielen.

Bd. II, S. 139. Handelsgeschäfte. Sklavenküste. Goldküste.

Man kann mit den Negern dieser Gegenden (Sklavenküste) nicht handeln, ohne zuweilen große Summen an sie zu ver-

borgen. An der Goldküste ist dasselbe ganz alltäglich, und was ihnen auf dem einen Markttage geborgt wird, das bezahlen sie auf dem nächsten und man hat selten Verluste dabei.

Bd. II, S. 224/225. Handel. Benin.

Der Handel der Einwohner wird durch Menschen, die ausdrücklich von der Regierung hierzu bestimmt sind, betrieben.

An diese und somit an das Oberhaupt muß man bei seiner Ankunft einige Kleidungsstücke bezahlen, aber diese sind von so geringem Werte, daß es nicht darauf ankommt.

Bd. II, S. 224. Handel. Bezahlung. Benin.

Die Bezahlung für gelieferte Handelsware leisten die Leute von Benin nicht gleich, sondern gewöhnlich erst dann, wenn der betreffende Kaufmann bei seiner nächsten Reise wieder ins Land kommt, dann aber prompt.

Bd. II, S. 138. Handel. Fida, Sklavenküste.

Bevor der Sklavenhandel mit irgend jemandem betrieben werden konnte, mußten zunächst dem Könige alle Sklaven, welche er in Vorrat hatte, abgekauft werden und zwar gegen einen festgesetzten Preis, der gewöhnlich ein Drittel oder ein Viertel mehr als bei den anderen Verkäufern betrug.

Bd. I, S. 168. Geltendmachen unbezahlter Schuld. Goldküste.

Benachbarte Länder, die vorher in Freundschaft lebten, werden häufig auf die folgende Weise verfeindet.

Wenn eine vornehme Person des einen Landes eine Forderung an eine Person des benachbarten Landes hat und diese in Verzug gerät, so läßt der Gläubiger aus dem Lande des Schuldners so viele Güter, Kaufmannswaren oder Sklaven rauben, daß er sich reichlich bezahlt gemacht zu haben glaubt. Dann legt er die geraubten Menschen in Eisen und läßt sie, wenn er kein Lösegeld dafür erhält, verkaufen. Ist nun der Schuldner ein nachgiebiger Mensch, und besteht die Schuld zu Recht, so wird er, um seine Landsgenossen

zu befreien, möglichst schnell seine Gläubiger befriedigen, wozu ihn auch die Freunde des Gefangenen, wenn sie mächtig genug sind, zwingen können. Will der Schuldner aber nicht bezahlen, so muß er seinen Gläubiger als einen unrechtschaffenen Menschen in seinem Lande hinstellen und versuchen, jedem klar zu machen, daß man ohne seine Schuld unrechterweise so gehandelt hat. Dringt er hiermit bei seinen Landsleuten durch, so sucht er wieder einige Gefangene in dem anderen Lande zur Vergeltung zu machen und inzwischen rüsten sich alle zu den bevorstehenden Streitigkeiten zwischen den beiden Ländern.

Bd. I, S. 165. Unbezahlte Schuld. Goldküste.

Bei nicht bezahlter Schuld nimmt der Gläubiger, ohne dem Schuldner vorher Anzeige zu machen, irgendeinem Dritten irgendeinen Wertgegenstand fort und beruft sich dem Eigentümer gegenüber auf den Schuldner, an welchen der Eigentümer sich wegen Schadenersatz zu halten hat. Da der Gläubiger häufig einen viel wertvolleren Gegenstand als die Schuld beträgt, an sich nimmt, und da der Eigentümer seinerseits einen sehr hohen Wert als Entschädigung für das ihm genommene Eigentum beansprucht und den Wert angibt, unter welchem er den ihm genommenen Gegenstand freiwillig nicht hergegeben hätte, so liegt in dieser Art der Eintreibung der Schuldforderung ein großer Nachteil für den Schuldner.

Bd. I, S. 192. Streitigkeiten um die Erbfolge. Guinea, Goldküste.

Manchmal geschieht es, daß um die Erbschaft große Streitigkeiten entstehen, aber der Grund hierfür liegt nicht in der Unkenntnis davon, wer der zur Erbfolge Berechtigte ist, sondern darin, daß einige Mächtige ihr Erbrecht weiter als ihnen zusteht ausdehnen wollen.

Bd. I, S. 192. Erbfolge. Guinea, Goldküste.

Wenn keine Nichten oder Neffen von mütterlicher Seite

vorhanden sind, so erben die Schwestern und Brüder. Fehlen auch diese, so folgen andere Freunde, die dem Verstorbenen von mütterlicher Seite her am nächsten gestanden haben. Doch hierbei ist die Rechnung so verwirrt und dunkel, daß bisher noch kein Europäer ein richtiges Verständnis davon hat erlangen können; und wie ich versichert bin, auch niemals bekommen wird.

Bd. I, S. 190. Erbfolge. Guinea, Goldküste.

An der Goldküste geht die Erbschaft nicht auf die Kinder über (Accra allein ausgenommen). Nur da, wo es sich um die Erbfolge in die Herrschaft handelt, sei es die Herrschaft über einen ganzen Staat oder sei es die über ein einzelnes Dorf, ist der älteste Sohn der Nachfolger des Vaters und erbt außer der Herrschaft dessen Schild und Säbel. Aber sonst erbt auch er keine anderen Güter vom Vater. Soweit es sich erfahren ließ, sind die Kinder der Brüder und Schwestern die rechtmäßigen Erben und zwar so, daß sie nicht alle gleichmäßig die Erbschaft antreten, sondern so, daß die Erbschaft eines Mannes allein auf den ältesten Sohn seiner Schwester (oder auch dessen Sohn) und die Erbschaft einer Frau auf die älteste Tochter ihrer Schwester (oder deren Tochter) übergeht.

Bd. I, S. 191. Erbfolge. Mutterrecht. Goldküste.

Die Verwandten väterlicher Seite, wie der Vater, dessen Brüder oder Schwestern, kommen bei der Erbfolge nicht in Betracht.

Bd. II, S. 238. Erbfolge. Benin.

Wenn jemand von Stand stirbt, so geht der Nachlaß auf den ältesten Sohn über, doch aus der Erbschaft muß er einen Sklaven an den König liefern, ebenso auch an die drei „großen Männer“ mit beifolgendem Gesuch, seinem Vater in seinem Rang folgen zu dürfen. Dies bewilligt ihm der König und erklärt ihn auch für den rechtmäßigen Erben

in die Nachlassenschaft des Vaters. Den übrigen Brüdern gibt er oft mehr ab, als ihm beliebt. Die Mutter unterhält er nach ihrem Stand und läßt sie alles das behalten, was sie von seinem Vater bekommen hat. Die übrigen Frauen des Vaters, wenigstens diejenigen, mit denen jener keine Kinder gehabt hat, nimmt der Sohn, soweit sie ihm gefallen, zu sich und benützt sie als seine Frauen. Doch diejenigen, welche ihm nicht gefallen, sowie deren Kinder nimmt er wohl zur Arbeit mit in sein Haus, aber benützt sie nicht als Ehefrauen und läßt zu, daß sie sich, um ordentlich leben zu können, etwas Geld verdienen.

Hat der Verstorbene keine Kinder hinterlassen, so ist sein Bruder der Erbfolger, und wenn kein Bruder vorhanden ist, der nächste seiner Angehörigen. Kann überhaupt kein rechtmäßiger Erbe gefunden werden, so fällt die Erbschaft an den König.

Bd. II, S. 153. Erbfolge. Fida, Sklavenküste.

Nach dem Erbrecht kommt der älteste Sohn des Königs bei dessen Tode zunächst als Nachfolger in Betracht.

Bd. II, S. 119. Erbfolge. Fida, Sklavenküste.

Beim Sterben eines Hausvaters erbt der älteste Sohn alle dessen Güter, auch seine Frauen, die er fortan als seine eigenen benutzt, außer seiner Mutter, welcher letzteren er eine abgesonderte Wohnung und den nötigen Unterhalt verschafft. Dies ist bei dem Könige, den Standespersonen (Kapitänen) und Gemeinen der Fall.

3.

Lodewyk Alberti, De Kaffers aan de Zuidkust van Afrika. Natuur en Geschiedkundig beschreven. Amsterdam 1810.

S. 167/168. Organisation. Kaffern.

S. 167. Die Kaffern sind in Horden oder Krale verteilt. Jede Horde hat ihr Oberhaupt, dessen Macht und Ansehen

in bezug zu anderen Oberhäuptern von der Anzahl der zugehörigen Hausgemeinschaften abhängt. Manchmal (S. 168) wohnt eine Horde nicht beieinander, sondern läßt sich an verschiedenen Plätzen in zwei oder drei Abteilungen nieder. In diesem Falle werden solche Abteilungen, bei denen sich das Oberhaupt selbst nicht befindet, durch besonders dazu angestellte Beamte verwaltet. Das Oberhaupt trägt den Namen Inkoossie, was soviel als Herr oder Haupt bedeutet. Alle Oberhäupter, die mit ihren Horden bestimmte Landstrecken bewohnen, stehen wiederum unter einem obersten Oberhaupt, der das ganze umliegende Gebiet als sein Herrscherbereich ansieht und eine unbegrenzte Herrschaft ausübt.

S. 173/175. Abgaben an das Oberhaupt. Kaffern.

Von der Ernte muß jeder Haushalt einen Teil der geernteten Frucht, sowie in jedem Jahre einige Rinder abgeben. Der Vater, der eine Tochter verheiratet, tritt auch einige der hierfür bedungenen Kühe ab, dafür, daß seine Tochter unter der Aufsicht der Frauen des Oberhauptes die für eine Hausfrau nötigen Kenntnisse erworben hat. Von jedem Stück, das im Umkreis des Wohnplatzes geschlachtet wird, gehört die Brust dem Oberhaupt. Dasselbe gilt von allen gefangenen und getöteten Elentieren. Endlich sind alle Elephantenzähne, Tigerfelle und Kranichschwanzfedern, die auf der Jagd erbeutet sind, rechtliches Eigentum des Oberhauptes.

S. 175. Abgaben von Vieh und Feldfrüchten werden im Versäumnisfalle durch Zwangsmittel eingefordert. Und die Hinterziehung der bei der Jagd vorgeschriebenen Abgaben wird auf das strengste bestraft.

S. 158. Ansprüche des Herrschers. Kaffern.

Außer den Zähnen müssen auch die Ohren und der Schwanz des getöteten Elephanten an das Oberhaupt der Horde abgeliefert werden.

S. 173. Anspruch des Herrschers. Kaffern.

Die Zähne des erlegten Elefanten werden als das rechtliche Eigentum des Herrschers des betreffenden Gebietes angesehen und müssen diesem ausgeliefert werden.

S. 158. Anspruch des Herrschers. Kaffern.

Außer den Zähnen müssen auch die Ohren und der Schwanz des erlegten Elefanten an das Oberhaupt abgeliefert werden.

S. 173. Anspruch des Herrschers. Kaffern.

Die Tigerfelle müssen an den Herrscher des betreffenden Gebietes abgeliefert werden.

S. 80. Anspruch des Herrschers auf Dienstleistungen. Kaffern.

Alle Mädchen sind nach den Mannbarkeitszeremonien bis zu ihrer Verheiratung verpflichtet, dem Herrscher oder dessen Frau auch ohne Entgelt Dienste zu leisten; aber sie empfangen dann eine Kuhhaut zum Geschenk, um sich einen neuen Mantel daraus zu verfertigen.

S. 78. Anspruch des Herrschers auf Dienstleistung. Kaffern.

Ein Teil der Jünglinge bleibt nach der Jünglingsweihe noch eine geraume Zeit, aber nicht mehr ohne Entgelt in dem Dienste des Herrschers, der darin besteht, daß sie dessen Kühe melken, den Gerichtsplatz in Ordnung halten, die Ställe reinigen und dergleichen Geschäfte verrichten. Sie lösen einander in diesem Dienste ab.

S. 189|190. Heeresfolge. Kaffern.

Durchgehends werden die Oberhäupter von niedrigerem Range, die dem obersten Herrscher unterworfen sind, durch dessen Beamte von dem zu unternehmenden Heereszuge unterrichtet und der gemeine Haufen ist zu einem blinden Gehorsam verpflichtet, ohne daß jemand sich dem Aufgebot entziehen könnte.

S. 169|170. Macht des Oberhauptes der Horde. Kaffern.

S. 169. Jedes Oberhaupt regiert seine Horde mit un-

begrenzter Macht, gibt und beseitigt Gesetze, insofern seinen Untertanen dabei kein offenbares Unrecht geschieht und er sich dabei keine neuen aus den früheren Zeiten nicht begründete Forderungen anmaßt. In solchen Fällen werden durch die genannten Ratsleute im Namen des Volkes Gegenbedenken eingebracht, ja nötigenfalls Mittel aufgebracht, um solchen Unrechtmäßigkeiten tatkräftig zu begegnen und dadurch eine Regierung zu mäßigen, welche anderenfalls im vollsten Sinne willkürlich herrschen würde. Das Oberhaupt hat das Recht über Leben und Tod, und die Vollstreckung eines solchen durch ein billiges Urteil gefällten Todesurteils wird ohne irgendwelches Murren angeschaut. Ein ungeschicktes Oberhaupt kann durch die Uebermacht seiner Gegner wegen einer begangenen Missetat von seinem Posten entsetzt und eine andere Person an seine Stelle gesetzt werden.

S. 170/171. Vorrechte des Oberhauptes. Kaffern.

S. 170. Allein das Oberhaupt wird von allen gegrüßt, mit Aussprechung seines Namens.

Wenn ein Oberhaupt irgendeinen Wohnplatz besucht, so gibt man ihm, mögen die Bewohner zu seiner Horde gehören oder nicht, ein Rind, welches er durch sein Gefolge, das ihn immer begleitet, schlachten läßt und in Gesellschaft (S. 171) der betreffenden Horde verzehrt. Mit ebensolcher Auszeichnung wird die Frau des Oberhauptes empfangen. Beide trinken nur Milch von eigenen Kühen.

Das Gefolge eines Oberhauptes besteht aus Beamten und Bedienten, von denen die letzteren der niederen Volksklasse angehören.

Während einer Krankheit des Oberhauptes darf kein Beischlaf vollzogen werden, und zwar ist dieses bei Todesstrafe verboten.

S. 194. Todesstrafe auf Verlassen des Anführers. Kaffern.

Der oberste Anführer darf im Kampfe bei Todesstrafe nicht verlassen werden.

S. 205. Totengebräuche. Kaffern.

Das Oberhaupt, welches eine seiner Frauen durch den Tod verliert, unterzieht sich denselben Totengebräuchen, wie sie bei den Männern der niederen Klasse üblich sind, nur mit dem Unterschied, daß er schon am dritten Tage wieder aus seiner Einsamkeit zum Kraal zurückkehrt.

S. 177 (vgl. S. 120). Einfluß der Mutter des Oberhauptes. Kaffern.

Die Mutter des Oberhauptes behält für ihr ganzes Leben einigen Einfluß auf die Regierung der Horde. In wichtigen Fällen bedient sich das Oberhaupt ihres Rates und faßt keine Beschlüsse ohne ihre Vorkenntnis und Billigung.

S. 172. Frauen des Oberhauptes. Kaffern.

Die Frauen des Oberhauptes genießen dieselben Vorrechte wie ihr Ehemann und werden, wenn sie selbst von vornehmer Familie gleichen Ranges abstammen, mit um so höherer Achtung behandelt.

Alle gemeinen Frauen sind ihnen zu allerlei Diensten verpflichtet. Sie leisten ihnen überall Gesellschaft und verrichten für sie alle Arbeit, die im Haushalt oder im Landbau vorfällt, zu welchem Zwecke sie in besonderen Abteilungen verteilt werden. Außer dem notwendigen Unterhalt erhalten sie für solche Dienstleistungen durchgehends nicht mehr als Kuhhäute für ihre Kleidung.

S. 205. Begräbnis des Oberhauptes. Kaffern.

Die Begräbnisart der Oberhäupter und ihrer Frauen ist von den Begräbnisgebräuchen beim Tode eines gemeinen Mannes sehr verschieden.

Nach Ablauf verschiedener Wochen nach dem Tode eines Oberhauptes wird der Wohnplatz vollständig verlassen, ohne jemals wieder von anderen Familien, sei es derselben Horde oder einer fremden, bezogen zu werden.

S. 177. Vormundschaft. Kaffern.

Aufziehen und Unterweisen der minderjährigen Söhne des verstorbenen Oberhauptes wird solchen Beamten übertragen, die zur Abteilung ihrer Mutter gehören, durchgehends jedoch mit Hinzuziehung und unter der Aufsicht eines Onkels oder eines anderen nahen Verwandten.

S. 177. Regentschaft. Kaffern.

Stirbt das Oberhaupt der Horde bei Unmündigkeit seiner Söhne, so findet manchmal eine Regentschaft statt unter Heranziehung der Beamten oder auch wohl unter Hinzufügung des Bruders oder des anderen nächsten Blutsverwandten des Verstorbenen, nach dem Gutbefinden der angesehensten Witwe bis zur Zeit, daß der älteste Sohn volljährig wird und mithin selbst regieren kann.

S. 205. Erbrecht. Kaffern.

Die Beamten sind die Erben der vom Oberhaupte hinterlassenen Waffen und Zierate.

S. 168. Beamte. Rat. Kaffern.

Jedes Oberhaupt einer Horde ernennt eine Anzahl von Beamten, deren Zahl im Verhältnis zur Bevölkerung seines Gebiets steht. Hierzu werden vor allem gereifte, nicht sehr junge Personen aus der obersten Volksklasse auserwählt.

Diese Beamten bilden zusammen den Rat des Oberhauptes. So wie jener selten einen Beschluß faßt, ohne ihre Meinungen eingeholt zu haben, so machen sie seine Befehle im bestimmten Zeitpunkte bekannt, rufen die wehrbaren Mannschaften zum Kriege auf, führen sie unter ihrer Anführung gegen den Feind an, vollstrecken die Strafurteile und verrichten sonst alles, was ihr Amt mit sich bringt.

Der Rat des obersten Oberhauptes besteht größtenteils aus den anderen Oberhäuptern von niedrigerem Range.

S. 189. Kriegserklärung. Kaffern.

Vor dem Kriege findet stets eine Kriegserklärung statt.

Man schickt einen Abgesandten, der mit einem Löwenschwanz als Kennzeichen seiner Vollmacht die Kriegserklärung überbringt.

S. 195. Kriegsgefangene. Kaffern.

Diejenigen, welche ohne Waffen ergriffen und gefangen genommen worden sind, werden nicht getötet, sondern werden nach geschlossenem Frieden ohne Lösepreis wieder freigegeben. Frauen und Kinder sind nicht in der geringsten Gefahr, ihr Leben zu verlieren.

S. 162. Gastfreundschaft. Kaffern.

Der Fremdling wird überall freundlich empfangen, und wenn er irgendwo eine Wohnung antrifft, so braucht er sich um Lebensunterhalt und Schlafstelle überhaupt nicht zu bekümmern. Selbst das Anbieten eines Mädchens zum Beischlaf wird nach den Begriffen des Kaffers zur gastlichen Beherbergung gefordert. Der Gast, mit welchem man in keiner näheren Beziehung steht, empfängt zunächst Milch und ferner alles, was die gewöhnliche Haushaltung zu der bestimmten Jahreszeit mit sich bringt. Kommt ein den Hausgenossen Nahestehender zu Besuch, dann wird, wenn das Vermögen des Gastgebers es erlaubt, ein Stück Vieh geschlachtet.

S. 181/182. Rechtsverwirklichung. Kaffern.

S. 181. Klagt jemand bei dem Oberhaupt seinen Schuldner an wegen Nachlässigkeit in der Bezahlung seiner Schuld, dann wird der letztere durch einen der Beamten an seine Pflicht erinnert. Bezahlt er dann ohne Bedenken auf der Stelle (S. 182), dann muß der Ankläger im Falle, daß die Schuld aus mehr als einem Rind besteht, für diesen richterlichen Beistand eine verhältnismäßige Summe an das Oberhaupt entrichten, wovon der betreffende beauftragte Beamte auch entweder mit einem Rinde oder, wenn ein solches überhaupt nicht bezahlt wird, mit einigen Wurfspießen für seine Mühe belohnt wird. Beträgt die ganze

Schuldforderung nur ein Rind, dann geschieht der richterliche Beistand ohne Entgelt. Der Schuldner, welcher der Ermahnung des Oberhauptes sogleich folgt, hat nichts mehr als seine Schuld zu bezahlen. Ist er dagegen widerspenstig, dann werden nicht nur Zwangsmittel angewendet, sondern er wird noch obendrein zu einer willkürlichen Strafe verurteilt. Da die Beamten von jeder Strafbuße einen bestimmten Anteil erhalten, so werden sie nicht selten dazu verführt, den Einfluß, den sie auf das Oberhaupt haben, zum Nachteile von Personen, die bei ihnen angeklagt sind, zu mißbrauchen.

S. 179. Rechtsprechung. Kaffern.

Niemand darf sein eigener Richter sein (mit Ausnahme des Falls, daß der Ehemann seine Frau auf frischer Tat beim Ehebruch ertappt, wo es ihm freisteht, den Verführer auf der Stelle totzuschlagen), sondern alle Rechtssachen müssen zur Aburteilung vor das Oberhaupt der Horde gebracht werden, zu welcher der Beleidiger gehört.

S. 99. Strafverfahren. Kaffern.

Das Oberhaupt der betreffenden Horde bestimmt mit seinen Beamten, welche Art von Strafe der der Zauberei Beschuldigte zu verbüßen hat.

S. 180. Vergehen. Totschlag. Bestrafung. Kaffern.

Absichtliche Tötung wird nach dem Recht mit dem Tode bestraft. Ein solches Urteil wird meistens durch den Rat der Beamten und selten vom Oberhaupt selbst gefällt, wobei das Vieh und alle Habe des Verurteilten an diesen fällt. Oftmals wird auch zum Vorteil des Angeklagten das Urteil dahin gefällt, daß dieser durch Zahlung einer bestimmten Anzahl Vieh an das Oberhaupt frei wird.

S. 98/100. Bestimmung des Täters bei vermeintlicher Zauberei. Kaffern.

Ist jemand erkrankt oder gestorben, so verlangt man den Täter, durch dessen bösen Zauber die Krankheit vermutlich

verursacht ist, zu bestrafen. Um ihn ausfindig zu machen, wendet man sich an die Zauberin, die sich in einer Hütte absondert und sich schlafend stellt, um den Täter im Traume zu sehen. Auf Bitten der Menge, und nachdem sie einige Wurfspieße zum Geschenk erhalten hat, tritt die Zauberin unter gewissen Zeremonien aus der Hütte heraus, wird mit Mänteln überdeckt, wirft diese nach einer Weile ab und bezeichnet den Täter dadurch, daß sie ihn mit dem Schafte eines der geschenkten Wurfspieße berührt. Um den Beweis zu bekräftigen, gibt die Zauberin den Platz an, wo der vermutliche Täter sein Zaubermittel verwahrt, man begleitet sie dorthin, wo sie dann einen Schädel, ein Stück Fleisch oder einen anderen Teil eines menschlichen Körpers zum Vorschein holt, womit dann die Tat als unwiderleglich erwiesen ist.

S. 100. Strafe für Zauberei. Kaffern.

Die Strafe für Verursachung von Krankheit oder Tod durch Zauberei besteht durchgehends darin, daß man den Täter auf den Rücken legt, seine Arme und Beine an Pfählen festschnürt und dann eine große schwarze Art von Ameisen auf die Augen, unter die Arme, an die Seiten und auf den Unterleib ausschüttet, nachdem man vorher diese Teile mit Wasser angefeuchtet hat, was unerträgliche Schmerzen und Aufschwellen des ganzen Körpers verursacht.

Die zweite Strafe besteht darin, daß man glühend heißgemachte Steine dicht an beide Seiten und den Unterleib des Täters legt, der in der vorigen Weise gefesselt ist.

Beide Strafen haben oftmals den Tod zum Gefolge. Ist dies nicht der Fall, so wird der vermeinte Täter aus der Horde verbannt. Manchmal wird die Todesstrafe verhängt und der Verurteilte in diesem Falle mit Keulen hingerichtet. Die Hütte des Verurteilten wird stets verbrannt. Sein Vieh und seine übrigen Besitzungen fallen an das Oberhaupt, wobei dessen Beamte auch einiges zum Geschenk bekommen.

S. 174. Strafe auf Zerbrechen der vom Oberhaupte geschenkten Elfenbeinarmringe. Kaffern.

Wer die ihm vom Oberhaupte geschenkten Elfenbeinarmringe aus irgendwelchem Grunde absichtlich zerbricht, hat den Verlust aller seiner Güter, ja sogar den Tod zu befürchten.

S. 181. Diebstahl. Viehschaden. Kaffern.

Wenn jemandem ein Rind gestohlen wird und er unter Bezeichnung des Diebes und vor allem unter Vorzeigung des einen oder anderen erkennbaren Stückes Haut, Schwanz oder Kopf, die durch den Dieb meistens in kleine Stücke zerschnitten und vergraben werden, sein Eigentum nachweisen kann, dann wird nicht nur der Hauptdieb zu einer willkürlichen Strafe verurteilt, welche durchgehends in Entrichtung von Vieh besteht, sondern auch alle die, welche sich in das gestohlene Tier teilten, müssen jeder ein besonderes Rind an das Oberhaupt entrichten. Dies gilt selbst in bezug auf Kinder, die davon gegessen haben. Aus dem Betrag der gezahlten Strafsumme wird der Bestohlene schadlos gestellt.

Diebstahl an Feldfrüchten oder Schaden, der durch mangelnde Beaufsichtigung des Viehs verursacht wird, werden auf gleiche Weise durch Verurteilung zu einer Viehbuße gestraft und vergütet.

S. 124/125. Ehebruch. Kaffern.

S. 124. Der Ehebruch einer Frau wird für ein schweres Vergehen gehalten und auch als solches bestraft, vor allem an dem Verführer, obgleich sich der betrogene Ehegatte manchmal durch eine besondere Vergütung seiner betrogenen Ehre befriedigen läßt.

Dagegen ist der Umgang mit einer Witwe oder Jungfrau für diese in keinerlei Weise entehrend, selbst dann nicht, wenn derselbe durch Folgen offenkundig wird.

S. 125. Nur wenn Schwangerschaft folgt, muß der Ver-

führer das Mädchen entweder heiraten oder mit den Eltern oder nächsten Verwandten des Mädchens eine Uebereinkunft betreffs der zu leistenden Vergütung treffen.

S. 140/141. Ehebruch. Kaffern.

Der Ehebruch ist nach den Begriffen des Kaffers nur von seiten der Frau möglich, der Mann ist in dieser Hinsicht nicht gebunden. Daher das Sprichwort bei ihnen, „der Mann ist für alle Frauen, die Frau dagegen allein für ihren Mann geschaffen". Infolgedessen wird der ehebrecherische Umgang mit einem fremden Manne einer Frau mit Sicherheit verdacht, obgleich man sie durchgehends für minder schuldig erachtet als ihren Verleiter und diesen darum auch allein straft.

S. 141. Trifft der Ehemann seine Frau auf frischer Tat beim Ehebruch, so hat er das Recht, ihren Verführer auf der Stelle zu töten. Aber das geschieht selten; meistens zieht der beleidigte Ehemann es vor, sich über die ihm angetane Beleidigung beim Oberhaupt der Horde zu beschweren, wobei der Verführer stets verurteilt wird, dem Oberhaupt zur Strafe eine bestimmte Anzahl Vieh zu entrichten, wovon der beleidigte Ehemann die Hälfte bekommt. Entdeckt der Mann den Ehebruch seiner Frau durch ihre Schwangerschaft, dann muß sie dem Oberhaupt ihren Verführer bekannt geben und wird im Falle hartnäckiger Weigerung auf dessen Befehl durch körperliche Züchtigung dazu gezwungen. Bei erschwerenden Umständen, so wenn eine Schwangerschaft herbeigeführt ist, wird der Verführer viel strenger, wenn auch meistens mit derselben Strafart, bestraft, und auch dann empfängt der beleidigte Ehemann die Hälfte der in Leistung von Vieh bestehenden zuerkannten Strafe. Die Ehebrecherin selber hat keine weitere Strafe zu erleiden. Man nimmt an, daß sie allein durch die angewandten Listen des Verführers zur Untreue gegen ihren Mann verführt worden ist.

S. 73/74. Beschneidung. Kaffern.

S. 73. Bei diesen Kaffern ist die Beschneidung allgemein gebräuchlich und findet durchgehends in dem Alter statt, in welchem die Jünglinge mannbar werden.

S. 74. Wenn sich bei einer Horde eine Anzahl von Jünglingen befindet, die sich der Zeit der Mannbarkeit nähern, oder dieselbe schon erreicht haben, so werden sie zusammen zum Herrscher geführt, um sich der Beschneidung zu unterziehen.

S. 175. Wirkung gleichzeitiger Beschneidung. Kaffern.

Diejenigen Jünglinge, welche zugleich mit den Söhnen eines Oberhauptes beschnitten sind, gehören zu dessen zukünftiger Horde und sind bei ihrer Heirat und dem Verlassen ihrer väterlichen Wohnung verpflichtet, „voortaan derzelver stam uit te maken“.

S. 77/78. Mannbarkeitserklärung der Jünglinge. Kaffern.

Nach vollkommener Genesung von der Beschneidung werden die Bekleidungsstücke und die Trinkgeräte, welche die Jünglinge bis dahin getragen hatten, mit der Hütte, in der sie während der Beschneidungszeit gelebt hatten, verbrannt. Dann müssen die Beschnittenen die weiße Farbe, mit der sie vorher bemalt waren, abwaschen, und werden so gereinigt durch den besonderen für diese Beschneidungszeremonien vorhandenen Beamten vor das Oberhaupt geführt. Hier empfangen sie von ihren Eltern neue Mäntel und alle sonstigen für Männer bestimmten Bekleidungsstücke. Dann findet ein Mahl statt, bei welchem die Jünglinge die größte Mäßigkeit an den Tag legen müssen. Nach diesem Mahle werden die Jünglinge von ihrem Vater oder Onkel mit Wurfspießen und Keulen versehen, wobei ihnen durch diese, sowie durch den betreffenden Beamten des Oberhauptes vorgestellt wird, daß sie sich fortan als Männer zu betragen hätten, daß man ihnen darum Waffen in die Hände (S. 78) gebe, damit sie dem Oberhaupte, dem sie Treue und Gehorsam

schuldig wären, beharrlich beschirmten usw. Dann müssen die Jünglinge Beweise von ihren Fähigkeiten im Laufen und im Gebrauch ihrer Waffen ablegen, und das Fest selbst wird mit einem Tage beschlossen.

S. 79. Mannbarkeitserklärung der Mädchen. Kaffern.

Sobald bei einem jungen Mädchen zum erstenmal die Menstruation eingetreten ist, wird sie in eine in einiger Entfernung vom Wohnplatz zu diesem besonderen Zwecke errichtete Hütte gebracht und darf dieselbe während ihres Zustandes nicht verlassen. Alle noch nicht mannbaren Mädchen werden versammelt, um ihr Gesellschaft zu leisten und sie zu bedienen. Der Genuß von Milch wird von dem jungen Mädchen und ihren Begleiterinnen sorgfältig gemieden. Nach Verlauf dieser Zeit muß sie sich ganz waschen, sich mit roter Erde färben und mit Fett bestreichen, wonach sie Perlen, Ringe und andere Zierate zum Geschenk empfängt. Nach verschiedenen weiteren festlichen Zeremonien muß sie ihren Mund mit frischer Milch ausspülen und wird von dem Augenblick an in die Gesellschaft der erwachsenen Frauen aufgenommen.

S. 135. Ehehindernisse. Kaffern.

Niemals heiratet der Onkel seine Nichte oder die Tante ihren Neffen, noch auch heiraten Geschwisterkinder untereinander.

Bei Verwandten so naher Verwandtschaft ist jeder geheime Umgang absolut verboten, auch dann, wenn man vollkommen sicher ist, daß derselbe nicht entdeckt werden kann.

S. 145. Verkauf der Tochter zur Ehe. Kaffern.

Der Kaffer verkauft seine Tochter an den Mann, der sie zu heiraten wünscht, zum höchstmöglichen Preise, ohne sich um ihre Geneigtheit im mindesten zu bekümmern.

S. 127. Frauenkauf. Kaffern.

Der Mann, welcher ein Mädchen zur Frau begehrt, muß

sie von ihren Eltern kaufen. Mit ihnen macht er den Vertrag wegen des Preises, der allzeit in einer Anzahl von Rindern besteht. Auf diese Weise wird eine Heirat verabredet und geschlossen, ohne daß die Zustimmung des Mädchens selber gefordert würde, das hierin ganz von dem Willen ihrer Eltern abhängt.

S. 128/134. Heirat. Kaffern.

S. 128. Wenn ein Kaffer ein Mädchen zu heiraten wünscht, verfügt er sich deswegen zunächst zu ihren Eltern und, wenn er diese nicht abgeneigt findet, so bringt er ihnen einige Stück Vieh und bei Erklärung von Unzufriedenheit noch mehr, bis man endlich wegen des Preises übereingekommen ist und die festgesetzte Anzahl geliefert ist. Gewöhnlich werden dabei nicht mehr als zehn Stück Rindvieh verlangt. Hin und wieder bringt man den Reichtum des Bräutigams in Rechnung, um dann einen höheren Preis zu beanspruchen. Wenige Tage danach begeben sich die Eltern und Nächstverwandten mit der Braut, wie sie jetzt genannt wird, in Begleitung ihrer Spielgefährtinnen nach dem Wohnplatz des Bräutigams, wo das Oberhaupt der Horde mit seinem Gefolge, die Blutsverwandten des Bräutigams und beinahe alle Bewohner des Kraals (S. 129) zusammenkommen. Nun muß sich die Braut einer genauen Untersuchung aller Teile ihres Körpers unterziehen, was durch die weibliche Verwandtschaft des Bräutigams an einem abgesonderten Platze geschieht. Vier Tage werden Feste gefeiert. Am vierten Tage wird die Braut, nachdem sie von ihren Spielgefährtinnen frisch bemalt ist, sonst ganz nackt, nur mit einem Tuch um die Hüften bekleidet, durch zwei ihrer Gefährtinnen unter den Gästen herumgeführt, um auch diesen die Versicherung von dem gesunden Zustand ihres Körpers zu geben. Endlich wird sie vor das Oberhaupt der Horde geführt, das sich zu diesem Zwecke auf dem Gerichtsplatz niedergelassen hat. Nachdem dieser seine Zufriedenheit mit der Heirat zum

Ausdruck gegeben hat (S. 130), gibt er der Braut Ermahnungen betreffs der Ehepflichten, daß sie von jetzt ab den Haushalt und vor allem den Landbau ihres Mannes mit allem möglichen Eifer betreiben und sich in jeder Beziehung als eine brave Hausfrau betragen solle, so daß niemals irgendeine Klage über sie vorgebracht werde. Die Braut bedankt sich danach für diesen Rat und kehrt zu ihrer Gesellschaft zurück. Danach erscheint der Bräutigam, und auch an ihn richtet das Oberhaupt eine Ermahnung, daß er von dem Augenblick an, wo er die väterliche Hütte verlasse und seinen eigenen Haushalt begründe, diesem als ein Mann vorstehen solle, daß er nicht nur dafür zu sorgen habe, daß es niemals an Fleisch und Milch zum Unterhalte seiner Frau und Kinder mangele, sondern, daß er auch darauf bedacht sein solle, daß das Oberhaupt selbst und auch andere Gäste, die bei ihm zu Gaste kämen, gehörig beherbergt würden, und endlich, daß er an das Oberhaupt die fällige Steuer auf die Dauer entrichten könne. Zum Schluß des Hochzeitsfestes überreichen die dort anwesenden Männer an die Braut ein Gefäß mit Milch mit der Hinzufügung, daß dieselbe von den Kühen herstammt, welche der Verwandtschaft des Bräutigams zugehören, wovon die Braut (S. 131) vom Augenblick des Verlöbnisses bis zum gegenwärtigen Augenblick nicht hat trinken dürfen. Die Braut trinkt von der Milch. Die ganze versammelte Menge bringt ihre Fröhlichkeit durch Tanzen, Springen und allerlei sonstiges Gebaren zum Ausdruck unter oftmaligen Rufen: Sie trinkt die Milch. Diese Aeußerlichkeit ist es, welche für das Zeichen einer unverletzlichen Verbindung der Braut mit den Blutsverwandten des Bräutigams gehalten wird.

Kann der Bräutigam die Geneigtheit des Mädchens nicht gewinnen, obgleich deren Eltern mit der Verheiratung einverstanden sind, so kommt es vor, daß das Mädchen ihre Abneigung dadurch zu erkennen gibt, daß sie das Vieh, welches der Bräutigam ihren Eltern gebracht hat, wieder

aus dem Gebiet herausjagt. Solange aber die Eltern den Handel als einen vorteilhaften betrachten, kann sie nichts Wesentliches damit ausrichten (S. 132) und hat bei andauernder Weigerung nichts anderes zu erwarten, als daß sie durch körperliche Züchtigung zum Gehorsam gezwungen wird.

Dann und wann kommt es auch vor, daß die Eltern die Verheiratung ihrer Tochter mit einem bestimmten Manne wünschen. Solch ein Mädchen wird dann durch eine größere Anzahl ihrer weiblichen Spielgenossen nach dem Wohnplatz des zukünftigen Bräutigams geführt; aber diese Gesellschaft darf nach feststehendem Gewohnheitsrecht nicht während der Nacht ankommen. Die Mädchen setzen sich ganz in der Nähe der Hütte der Eltern des gewünschten Bräutigams nieder und geben auf Befragen an, daß sie aus sehr ferner Gegend kommen. Wenn auch das letztere unwahr ist, so bedient man sich dieser Sprechweise dennoch aus alter Gewohnheit. Dann wird den Gästen eine leere Hütte angewiesen und Holz und Feuer. Lebensmittel bringen sie sich selbst mit (S. 133). Am folgenden Tage findet die körperliche Untersuchung der angebotenen Braut statt durch die weiblichen Verwandten des Jünglings und diese geben von dem Befund der übrigen Verwandtschaft öffentliche Mitteilung. Dann wird der Jüngling von seinen Eltern gefragt, ob er gewillt sei, das angebotene Mädchen zu heiraten, wobei man ihn versichert, daß diese den Mühen seines Haushaltes gewachsen sei. Diese Frage wird durchgehends bejahend beantwortet, jedoch behält der Sohn sich vor, das Mädchen in eigener Person selbst näher kennen zu lernen. Und dies geschieht in der folgenden Nacht, wo die Spielgenossinnen sie ihm ganz überlassen. Fällt diese nähere Bekanntschaft (S. 134) nach Gefallen des Jünglings aus, so beginnen die Unterhandlungen zwischen ihm und den Eltern des Mädchens wegen des zu bezahlenden Brautpreises. Inzwischen kehrt das Mädchen nach Haus zurück, und wenn der Vertrag geschlossen ist, wird die Ehe in der gewohnten Weise geschlossen.

S. 134. Kindbett. Kaffern.

Bis zur Zeit des ersten Kindbetts der neuverheirateten Frau nutzen die Eltern derselben nicht die Milch von den als Brautpreis ausbedungenen und erhaltenen Kühen. Beim Kindbett ihrer Tochter geben sie den Eltern ihres Schwiegersohns einige Stücke Vieh zum Geschenk.

S. 136/137. Enthalten der Ehefrau. Kaffern.

S. 136. Während der Menstruationszeit sondert sich der Ehemann von der Frau ab, soweit, daß er nicht wie sonst an ihrer Seite, sondern auf einer getrennten Matte schläft. In gleicher Weise wird die Frau nach ihrem Kindbett einen ganzen Monat lang von ihrem Manne verlassen. Während dieser Zeit nutzt er nicht die Milch von einigen Kühen, die allein der Frau zur Nahrung reserviert bleibt. Auch unterbleibt so lange der gemeinschaftliche Gebrauch des für Speise und Trank bestimmten Hausrats. Nach der angegebenen Zeit (S. 137) kehrt der Mann zu der Hütte seiner Frau zurück und ißt mit ihr, wie vorher, gemeinschaftlich. Jedoch trinkt er keine Milch mit ihr aus demselben Topf, solange als das Kind noch Muttermilch bekommt. Auch ist bis zu dieser Zeit der Beischlaf verboten, obschon es dem Manne freisteht, sich anderweitig zu vergnügen, ohne daß seine Frau ihn deswegen tadeln könnte. Wahrscheinlich hat diese Enthaltung von den Frauen (unter Begünstigung durch eine nicht sehr feurige Natur) ihren Hauptgrund in der Schwierigkeit, welche das auf dem Rücken tragen von mehr als einem Kinde besonders auf Reisen haben würde.

S. 135/136. Polygamie. Kaffern.

Die Polygamie ist bei den Kaffern im Gebrauch. Die Anzahl von Frauen, welche der Mann heiraten kann, ist nicht gesetzlich festgelegt, sondern hängt allein von seinem Willen und vor allem von seinem Vermögen ab. Die weniger bemittelten Leute müssen sich mit einer Frau begnügen, andere haben ihrer zwei und selten mehr. Das Oberhaupt

allein ist infolge seines größeren Besitztums in der Lage, eine größere Anzahl von Frauen zu haben, und es gibt unter ihnen solche, die bis zu sechs oder acht Frauen haben.

Zwei Frauen bewohnen gewöhnlich mit ihrem Ehemann (S. 136) ein und dieselbe Hütte. Stirbt die eine Frau, so nimmt die andere die hinterlassenen Kinder als die ihrigen an und ebenso macht der Vater niemals einen Unterschied zwischen den von verschiedenen Frauen geborenen Kindern. Sollte es indessen geschehen, daß zwei Frauen uneinig miteinander leben, dann muß die jüngste vor der ältesten weichen, die gemeinschaftliche Hütte verlassen und sich eine neue bauen. Durchgehends besitzt die Frau, welche mit dem gemeinschaftlichen Ehemann am längsten verheiratet ist, einige Vorrechte, welche selbst durch den Mann zur Begünstigung der jüngeren nicht geschmälert werden können. Bei Trennung der Frauen werden gesonderte Haushaltungen eingerichtet. Der Mann nimmt seine Mahlzeiten und seinen Aufenthalt nach Wohlgefallen und unter Abwechslung bald bei der einen und bald bei der anderen seiner Frauen.

S. 135. Schwägerschaft. Kaffern.

Durchgehends lassen verschwägerte Familien keine Gelegenheit vorübergehen, um diese neue Gemeinschaft zu stärken. Die allgemeine Unzufriedenheit bei Vernachlässigung solcher gegenseitigen Dienstleistungen macht diese fast zur Pflicht.

S. 136. Schwiegerscheu. Kaffern.

Von dem Augenblick an, wo eine Ehe in der bestimmten Form von dem Oberhaupt der Horde befestigt ist, dürfen Schwiegervater und Schwiegertochter sich nicht mehr in Gegenwart von anderen Personen begegnen. Geschieht dies zufällig, so ist die Tochter verpflichtet, dem Schwiegervater zu entfliehen. Ebenso darf sie in seiner Gegenwart ihr Haupt nicht entblößen. Dasselbe wird auch zwischen Schwieger-

sohn und Schwiegermutter sorgfältig beobachtet, woraus sich erkennen läßt, welchen Abscheu man im allgemeinen vor der Blutschande hat.

S. 134. Brautpreis. Verheiratung einer jungen Witwe. Kaffern.

Die Wiederverheiratung einer Witwe verschafft den Eltern neue Vorteile, wenn auch diese geringer sind als bei einem unverheirateten Mädchen. Auch sind bei Wiederverheiratung einer Witwe die Feierlichkeiten bei der Verheiratung von geringerer Bedeutung.

S. 134. Empfänger des Brautpreises. Kaffern.

Wenn der Vater zur Zeit der Verheiratung seiner Tochter nicht mehr lebt, dann tritt ihr ältester Bruder an dessen Stelle ein. Dieser erhält dann das Vieh, das beim Heiratsvertrag ausbedungen ist und gibt einen Teil an die jüngeren Brüder ab.

S. 135. Rückgabe des Brautpreises beim Tode der Frau. Kaffern.

Wenn eine Frau in der Zeit ihrer Fruchtbarkeit stirbt ohne Hinterlassung von Kindern, muß dem Witwer das Vieh, welches sie ihm gekostet hat, zurückerstattet werden. Eine wirkliche Unfruchtbarkeit aber ist überhaupt nicht bekannt.

S. 201,202. Witwentrauer. Kaffern.

Nach dem Tode des Mannes geht die Frau mit einem Teile des Herdfeuers in den Wald und verbleibt dort in der Einsamkeit, ohne daß sich ihr jemand nähern darf. Die frühere Hütte, in der sie mit ihrem Manne gewohnt hat, steckt sie in Brand. In der Einsamkeit verbleibt sie einen Monat lang und nährt sich von wilden Kräutern. Nach Verlauf dieser Zeit wirft sie ihre Kleider fort, wäscht ihren ganzen Körper, kratzt sich Brust, Arme und Beine mit scharfen Steinen auf, umgürtet ihre Hüften mit einem aus Gras geflochtenen Schurz und kommt bei Sonnenuntergang zum Wohnplatz zurück. Auf ihr Begehren gibt man ihr Kohlen, um in der Nähe der alten Hütte ihr Feuer an-

zumachen. Sie erhält süße Milch zum Ausspülen ihres Mundes und damit gilt die Unreinheit als beendet. Kohlen und Milch werden ihr durch unbeschnittene Jünglinge gereicht, damit Volljährige dadurch nicht verunreinigt würden.

S. 202. In gleicher Weise, nur mit geringen Abweichungen, betrauert der Mann den Verlust seiner verstorbenen Frau.

S. 140. Ehescheidung. Kaffern.

Sehr selten kommt es vor, daß Eheleute einander verlassen, und noch seltener ist eine tatsächliche Ehescheidung. Die Frau, welche ihrem Manne entläuft, wird auf Befehl des Oberhauptes der Horde zu ihrer Pflicht zurückgeführt. Ebensowenig steht es dem Manne frei, seine Frau willkürlich zu verlassen. Rechtliche Zwangsmittel zur Aufrechterhaltung der Ehe scheinen selten gefordert zu werden.

S. 154/155. Eigentum an Jagdbeute. Kaffern.

Ein erlegtes Wild ist wohl das Eigentum des Erlegers. Er ist aber verpflichtet, dasselbe mit der übrigen Gesellschaft zu teilen.

S. 147. Verträge. Kaffern.

Geschlossene Verträge werden selten oder niemals gebrochen. Solches kommt niemals vor bei Horden, welche von Europäern entfernt wohnen.

S. 161. Leihe. Kaffern.

Wer weniger Vieh besitzt, als er zu seinem und seiner Angehörigen Unterhalte bedarf, bekommt sogleich von einem anderen, der solches im Ueberfluß hat, einige Kühe auf zwei, drei oder mehr Jahre zur Leihe, wofür er aber die Hälfte der geworfenen Kälber abtreten muß. Häufig geschieht eine solche Unterstützung, ohne daß der geringste Vorteil dafür für den Verleiher ausbedungen wäre.

S. 98. Geld. Kaffern.

Die Wurfspieße haben bei den Kaffern einen gewissen Wert. Man tauscht dafür Vieh und andere Wertobjekte ein.

S. 146. Geld. Kaffern.

Bevor die Kaffern mit den Europäern bekannt wurden, scheinen die Wurfspieße an Geldes Statt gedient zu haben und als solches in den Handel gebracht zu sein. Auch jetzt noch findet solches statt, mittlerweile aber haben Kupfer, Messing und Glasperlen einen ähnlichen Wert angenommen.

S. 117. Abtreten des Viehs an den Sohn. Kaffern.

Getrost gibt der altgewordene Kaffer sein Vieh an seinen Sohn und wohl durchgehends an den, der zuletzt heiratet und die väterliche Wohnung nicht verläßt. Mündlich macht er nur einige Bedingungen betreffs einiger Milchkühe, und ist im übrigen einer guten Behandlung von seiten der Kinder ganz sicher.

S. 176. Erbfolge. Kaffern.

Auf den angeborenen und wohl von der Mutter herstammenden Rang gründet sich das Recht der Oberherrschaft. Schon bei Lebzeiten des Oberhauptes werden seine Untertanen und Viehherden in so viel Teile geteilt, als es Frauen besitzt. Jede Abteilung hat ihr besonderes Kennzeichen. Die Söhne der einzelnen Frauen eines Oberhauptes erben nach des Vaters Tode den Teil von Untertanen und Vieh, welches ursprünglich für sie bestimmt ist, zugleich mit ihrer Mutter. Sie alle sind geborene Oberhäupter über ihren erblichen Anteil der väterlichen Herde. Jedoch hat der älteste Sohn der ihrer Abstammung nach vornehmsten Frau des gemeinschaftlichen Vaters den Rang über seinen eigenen Brüdern und seinen Stiefbrüdern, die seiner Oberherrschaft unterworfen sind. Hierdurch erklärt sich von selbst die Menge von Oberhäuptern bei den Kaffern und ebenso die unter ihnen bestehende Rangverschiedenheit.

II.

Bemerkungen zur Rechtsgeschichte Afrikas.

Von

Josef Kohler.

Die Darstellung von Dapper ist schon von alters her berühmt gewesen, und auch noch heutzutage wird sie namentlich von den Forschern über das Recht der Hottentottenstämme benutzt. Sie stammt aus einer Zeit, in welcher eine Reihe von afrikanischen Nationen noch in Blüte waren, die nunmehr teilweise untergegangen oder vollständig desorganisiert sind und ihr eigenes Selbst verloren haben. Aber auch die Schilderungen von Bosman und Alberti sind von hohem Werte. Alle diese Darstellungen zeigen uns, daß das Recht der Bantuvölker während der $2^1/_2$ Jahrhunderte im großen und ganzen dasselbe geblieben ist; die Abweichungen sind meistens Desorganisationen, welche auf den Einfluß von außen zurückzuführen sind, so wenn beispielsweise viele Stämme die Beschneidung aufgegeben haben und bei anderen die Jünglingsweihe abhanden gekommen ist.

Insbesondere hat das Häuptlingstum bereits dieselbe Stellung wie heutzutage, eine Stellung, die allerdings wandelbar ist, je nach der Bedeutung der Persönlichkeiten, welche die Häuptlingswürde zu bekleiden vermochten: sie reicht hinauf bis zum äußersten Despotismus und steigt herab bis zur vollständigen Ohnmacht, so daß der Häuptling kaum in der Lage ist, seinen Willen durchzuführen, und vollständig von den Großen des Reiches abhängt. Wir finden bei entwickeltem Häuptlingstum auch eine starke Organisation von Beamten, unter welche die Funktionen der Regierung verteilt sind, und auch das Recht der Finanzierung ist sehr verschiedenartig ent-

wickelt. Die mächtigen Häuptlinge sind in ihren Bestrebungen bis dahin gelangt, daß sie über die Habe, und mehr und minder selbst über die Frauen eines jeden verfügen. Auch die Häuptlingsfolge ist verschiedenartig, wie heute noch: bald volle mutterrechtliche Gliederung, bald Gliederung nach Vaterrecht, aber mit mehr oder minder ausgeprägten mutterrechtlichen Reminiszenzen; bald auch Wahl der Großen innerhalb derselben Familie. Daß unter Umständen die Frauenherrschaft besteht und daß namentlich auch die Königinwitwe einen großen Einfluß ausübt, wird uns von den alten Holländern erzählt, wie von den heutigen Forschern.

Ueber den Totemismus hören wir wenig; offenbar haben die Beobachter jener Zeit ihr Augenmerk nicht darauf gerichtet, und, was sie in dieser Beziehung bemerkten, war ihnen unverständlich oder bedeutungslos. Doch finden wir bereits die Schwiegerscheu erwähnt, und zwar hier in eigentümlicher Weise (S. 118 f.): von dem Augenblick des Verlöbnisses an darf die Braut keine Milch trinken von den Kühen, welche der Verwandtschaft des Bräutigams gehören; erst mit der Ehe wird dieser tabu gelöst; ebenso wie der Mann während der Periode der Frau nicht von der Milch der Kühe trinken darf, welche für die Frau bestimmt sind. Offenbar tritt, wie bei vielen Völkern, mit der Verlobung eine Entfremdung ein, die erst durch die Ehe gelöst wird, weil ein Umgang während dieser Zwischenzeit nicht als angemessen erscheint.

Von der Jünglingsweihe erfahren wir durch Alberti (S. 115) einiges, aber allerdings nicht mit der Ausführlichkeit, wie sie sich bei heutigen soziologischen Forschern findet, weil man in jenen Zeiten derartige Aeußerungen der Menschenseele nicht vollkommen zu würdigen vermochte.

Die Ehe als Frauenkauf, auch in der Gestalt des Abverdienens der Frau, wird erwähnt, ebenso wie die allgemeine Polygynie mit den Haupt- und Nebenfrauen.

Auch über Kinderverlobung wird berichtet, ferner über die Tobiasnächte, die beispielsweise an der Goldküste 8 Tage

dauern, und ebenso über die Karenzzeit nach der Geburt, wonach eine längere Zeit hernach kein ehelicher Umgang stattfinden darf, — meist so lange als die Frau das Kind nährt oder auch bis es Zähne bekommt: man glaubt, daß eine Zuwiderhandlung entweder den Tod der Frau, oder den Tod des Kindes zur Folge habe.

Auch die Behandlung der Zwillinge, die bald eine günstige, bald eine ungünstige ist, wird erwähnt: bald sind sie eine Gabe guter Geister, bald eine Ausgeburt schlimmer Mächte, vgl. für das letztere die Erwähnung S. 95.

Die Frauen fallen nach dem Tode des Mannes an dessen Erben: auch diese Aeußerung des Vaterrechts wird eindringlich geschildert.

Vom Schuldrecht sei hier nur erwähnt, was S. 100 f. über die Selbstverpfändung gesagt ist; doch ist die Stellung des Pfandlings eine recht milde. Im übrigen sind die Kreditgeschäfte anerkannt und ihre schlanke Abwicklung gewöhnlich. Das Repressalienrecht, wonach man für die Schuld eines Mannes auch seine Landsleute haften läßt, ist auch hier vertreten (S. 101) und beruht auf der bekannten Idee der Gesamthaftung.

Die Mitteilungen über den Belizauber und den Ordalismus sind besonders schätzenswert und ergänzen das, was wir bisher wissen, in bedeutsamer Weise; so was das Bahrordal betrifft (S. 36): anstatt der Leiche kann auch ein Kleiderbündel mit Nägeln und Haaren vom Toten zur Untersuchung dienen, und die Träger sind auf die Frage über Tat und Täter genötigt, durch Nicken oder Kopfschütteln die richtige Antwort zu geben.

Das Giftordal (der Bondestrank) war schon damals in Uebung, wie es noch heute in unseren Kolonien vorkommt, soweit die deutsche Machtsphäre es nicht ausgerottet hat, vgl. namentlich S. 37 u. 39. Hierbei wird uns mitgeteilt, daß der Angeschuldigte den Trank durch einen Sklaven trinken lassen kann; wenn aber dann der Sklave diesem Trank unterliegt, so muß der Angeklagte selber den Trank noch einmal trinken, während man den Sklaven durch ein Gegenmittel zu retten

sucht. Auch vom Blutordal wird uns erzählt (S. 37), indem der Beschuldigte sich verwundet und sein eigenes Blut aussaugt: offenbar besteht hier der Gedanke, daß das Blut ihn selbst vergiftet, wenn er schuldig ist. Sodann wird das Heißeisenordal erwähnt in der Art, daß der Beschuldigte an Armen und Beinen mit dem heißen Eisen bestrichen wird. Auch die Händereibungsprobe, indem der Priester immer die Hände übereinander reibt, während die Namen der verdächtigen Personen genannt werden, ist bekannt: derjenige gilt als schuldig, bei dessen Nennung der Priester nicht weiter reiben kann. Auch der Eidestrank wird erwähnt (S. 93 u. 100): es wird ein Trank getrunken, der einem Fetisch geweiht wird, und wer Falsches sagt, unterliegt dem Fluch des Fetischgeistes.

Eine ganze Reihe von Ordalien schildert Bosman (S. 86), darunter auch das Wasserordal: der Schuldige kann nicht über den Fluß schwimmen und wird durch den Geist heruntergezogen; sodann das Ordal des Bestreichens der Augen mit einer scharfen Salbe, das Feuerordal mit Brennen der Zunge und ähnliches — alles Ordalien, die auch aus anderer Quelle bekannt sind.

Daß aber auch das Dukdukwesen vorkommt, erfahren wir aus Dapper: es ist der Beligeist, dem sich der Verband der Jünglinge weiht und, von dem erfüllt, sie wie Sturmwind einhereilen, den Schuldigen bestrafen und dem Vergewaltigten sein Eigentum wiedergeben.

Wie diese Berichte mit dem heutigen Rechte übereinstimmen, wird noch offenkundiger werden, wenn es mir seinerzeit erlaubt wird, die auf Grund des Fragebogens eingereichten Antworten aus unseren Kolonien zu veröffentlichen. Jedenfalls aber — nach diesen übereinstimmenden Berichten mehrerer Jahrhunderte von Dutzenden unabhängiger Beobachter — ist zu sagen: wer hiernach die Stichhaltigkeit unseres Materials abstreitet, gibt damit nur den Beweis, daß ihm die richtige Kritik ebenso fehlt, wie der geschichtliche Sinn.

III.

Zur Lehre vom gräko-ägyptischen Kauf.

Von

Mag. iur. **Benedikt Frese**, Jaroslaw (Rußland).

Literatur.

Berger, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden. Leipzig 1911.

Bruck, Zur Geschichte der Verfügungen von Todes wegen im altgriechischen Recht. Breslau 1909.

Bruns und Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem 5. Jahrhundert. Leipzig 1880.

Bry, Essai sur la vente dans les papyrus gréco-égyptiens. Paris 1909.

Frese, Očerki greko-egipetskago prava, I. Teil. Jaroslawl 1912.

Freundt, Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Rechte. Leipzig 1910.

Gradenwitz, Einführung in die Papyruskunde. I. Heft: Erklärung ausgewählter Urkunden. Leipzig 1900.

Koschaker, Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht. Leipzig 1911.

Lewald, Beiträge zur Kenntnis des römisch-ägyptischen Grundbuchrechts. Leipzig 1909.

Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. Leipzig 1891.

Derselbe, Ueber drei neue Handschriften des syrisch-römischen Rechtsbuchs. Berlin 1905.

Mitteis und Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. II. Band: Juristischer Teil. I. Hälfte: Grundzüge. Leipzig 1912.

Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht, I. Teil. Leipzig 1909.

Preisigke, Girowesen im griechischen Aegypten. Straßburg 1910.

Rabel, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte, I. Teil. Leipzig 1902.

Sachau, Syrische Rechtsbücher. Berlin, Bd. I, 1907; Bd. II, 1908.

Wilamowitz-Moellendorff, Die griechische Literatur des Altertums. (Kultur der Gegenwart, Teil I, Abteil. VIII.)

Um uns überhaupt ein Bild vom gräko-ägyptischen Kauf machen zu können, müssen wir die Urkunden kennen lernen, die bei diesem Vertrage errichtet zu werden pflegen.

In der Ptolemäerzeit ist beim Kauf die Errichtung zweier Urkunden üblich, wenigstens in bezug auf Immobilien und vielleicht auch Sklaven. In der Römerzeit finden wir bereits eine Abweichung von dieser Regel, insofern als nunmehr der Kaufvertrag auch auf Grund nur einer Urkunde geschlossen werden kann [1]).

Beim Kauf von Mobilien wurde wohl von jeher nur eine Urkunde aufgenommen.

Es werden in der Ptolemäerzeit beim Kauf von Immobilien folgende zwei Urkunden errichtet: das Kaufprotokoll (ὠνή) und die Vollzugsurkunde (παραχώρησις [2]), καταγραφή [3]).

Das Kaufprotokoll setzt sich zusammen aus dem Bericht über den Verkauf (ἀπέδοτο ὁ δεῖνα) und den Kauf (ἐπρίατο ὁ δεῖνα), der Angabe des Kaufobjekts und des Kaufpreises und der Nennung des βεβαιωτής. Dieser letztere ist der Verkäufer selbst, welcher in seiner Eigenschaft als Eviktionsgarant vom Käufer ausdrücklich angenommen zu werden pflegt [4]). Nur ausnahmsweise erscheint neben dem Verkäufer noch ein Dritter als Eviktionsgarant, und zwar wird derselbe dann als Mitverkäufer bezeichnet [5]).

Die gewöhnlich in Form einer Homologie (ὁμολογεῖ ... παρακεχωρηκέναι, κτλ.), also einer einseitigen Erklärung auftretende Vollzugsurkunde enthält den Verzicht des Ver-

---

[1]) Vgl. Mitteis, Grundzüge, 174, 179 f. — A. M. Wilcken, Archiv II, 389 und Preisigke, Girowesen, 440.

[2]) Arg. P. Grenf. I 27; II 33 (vgl. Rabel, Sav.-Zeitschr. XXVIII, 318 [2]); P. Goodsp. 6 (vgl. Wilcken, Arch. III, 114). Vgl. auch P. Gen. 20 und P. Grenf. II 25.

[3]) P. Petrie II 23 (4) = P. Petrie III 53 c (καταγράψαι οἰκίαν).

[4]) Vgl. Mitteis, Reichsrecht, 505.

[5]) P. Lond. III 1204 (S. 10—11), lin. 17—18: συνεπικελεύοντος ... καὶ συνπωλουμένου τοῦ ἑαυτῶν πατρός ...

käufers auf das Grundstück, zuweilen auch eine Quittung über den Empfang des Kaufpreises [6]), und das Versprechen, dem Käufer βεβαίωσις leisten zu wollen. Der Verkäufer verspricht in der Regel die Unterlassung eigener Angriffe und übernimmt die prozessualische Defensionspflicht gegenüber Angriffen Dritter, sowie die materielle Eviktionshaftung, welche in einer auf eine bestimmte Summe Geldes lautenden Konventionalstrafe besteht.

Wie sich diese Konventionalstrafe zum Kaufpreis verhielt, läßt sich bei der Dürftigkeit der Zeugnisse nicht feststellen. In einer Vollzugsurkunde (BGU III 998, col. II) wird das Verhältnis dahin bestimmt, daß die Konventionalstrafe das Doppelte des Kaufpreises betragen soll. Zu der Konventionalstrafe tritt regelmäßig noch eine Fiskalmult.

Wird die Sache dem Käufer von einem Dritten strittig gemacht, so tritt der Verkäufer in seiner Eigenschaft als Garant in den Eviktionsprozeß ein und zwar, wie es scheint, in der Weise, daß er die Parteirolle des Käufers vollständig übernimmt [7]).

Im griechischen Recht — mit Ausnahme des attischen — ist die βεβαίωσις mit der Stellung von Kaufbürgen seitens des Verkäufers verknüpft. Die gräko-ägyptischen Papyri dagegen kennen in Uebereinstimmung schon mit den älteren demotischen Urkunden die βεβαίωσις nur als einfaches Garantieversprechen des Verkäufers. Diese Uebereinstimmung führt uns zu der Annahme, daß hier eine Einwirkung des altägyptischen Rechts auf das hellenistische stattgefunden hat.

Die einheitliche Kaufurkunde der römischen Zeit (καταγραφή [8]), seltener παραχώρησις [9]), eine Kombination von

---

[6]) P. Gen. 20.

[7]) Wir ersehen das aus dem Hermiasprozeß P. Tor. I, col. IV, 3—5: Ἀπολλώνιον . . . πεπρακέναι τῶι Ἁρμάει . . . καὶ τοῦ Ἀπολλωνίου διαδεξαμένου ὑπὲρ τοῦ Ἁρμάιος τὴν κρίσιν . . . Vgl. Rabel, Die Haftung des Verkäufers I (1902), 14; Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht I, 345.

[8]) Der Ausdruck καταγραφή begegnet uns in folgenden Urkunden: P. Fay. 100, 14; P. Oxy. I 100, 11; P. Lond. II 334 (S. 211), 21; P.

Kauf- und Vollzugsurkunde, entspricht in der Regel dem Schema[10]:

Ὁμολογεῖ { πεπρακέναι / ἀπέχειν / βεβαιώσειν.

Sie enthält zunächst die Verkaufserklärung des Verkäufers. Hieran schließt sich die Benennung und Beschreibung des Kaufobjekts. Ein Grundstück wird nach seiner örtlichen Lage zu den Nachbargrundstücken näher bestimmt. Nun folgt die Quittung über den Empfang des Kaufpreises und die Erklärung des Verkäufers, daß der Käufer vom Tage der Errichtung der Urkunde ab Besitz und Eigentum an der Sache haben solle. Den Schluß bildet das Gewährleistungsversprechen des Verkäufers.

Die Vollzugsurkunde der römischen Zeit (καταγραφή, seltener παραχώρησις), welche sich an ein vorausgegangenes Kaufprotokoll (ὠνή) anschließt, ist weit ausführlicher gehalten als die ptolemäische Vollzugsurkunde. Sie gleicht im wesent-

---

Kairo 43 (ed. Preisigke), 28; BGU IV 1128, 14; 1130 col. I, 21. Καταγράφειν bedeutet eigentlich „niederschreiben", aber das Wort wird auch gebraucht von der Errichtung der Urkunde selbst und der durch die Niederschrift herbeigeführten Wirkung. In solchem Fall bedeutet καταγραφή soviel wie „Auflassungsurkunde", „Auflassungserklärung" und „Eigentumsübertragung" (vgl. Mitteis, Grundzüge, 177 f.). Dafür spricht auch der Umstand, daß in den späteren zweisprachigen Glossaren καταγραφή übersetzt wird mit perscriptio, mancipatio. Vgl. Gradenwitz, Einführung, 54, 104. — Die Behauptung Lewalds (Grundbuchrecht, 62[4]), daß das Wort καταγράφειν in der Auflassungsurkunde selber erst seit dem 4. Jahrhundert n. Chr. vorkommt, wird durch P. Giss. 51 (202 n. Chr.), lin. 6 widerlegt. Vom 4. Jahrhundert ab heißt es in den Urkunden über Verkauf von Immobilien: ὁμολογῶ πεπρακέναι καὶ καταγεγραφηκέναι. Vgl. BGU II 456; P. Goodsp. 13; P. Fior. 66; P. Grenf. I 60 u. a.

[9]) Beim Kauf von beweglichen Sachen wird die einheitliche Kaufurkunde auch πρᾶσις, ὠνή genannt. Vgl. BGU I 13, Verso; P. Oxy. II 264, 10; BGU I 87, 17; P. Lond. II 333 (S. 199).

[10]) Bry, Essai sur la vente, 70.

lichen der einheitlichen Kaufurkunde[11]). Wie für diese, so ist auch für die Vollzugsurkunde die gebräuchlichste Form die der Homologie.

Vom einfachen Kaufprotokoll (ἀπέδοτο — ἐπρίατο κτλ.) ist wohl zu unterscheiden das erweiterte Protokoll[12]), das vor allem auch die Kaufpreisquittung enthält. Das erweiterte Protokoll ist uns nur für die römische Zeit bezeugt. Von ihm wird später noch die Rede sein.

Es entsteht nun die Frage, welche juristische Bedeutung wir den eben besprochenen Urkundentypen beizumessen haben.

Mitteis faßt das Kaufprotokoll (ὠνή) als obligatorischen Kaufvertrag auf, aus welchem für beide Teile ohne weiteres die Erfüllungshaftung entsteht[13]). Die auf das Kaufprotokoll folgende Vollzugsurkunde bezeichnet er als Auflassungsurkunde. Diese Trennung von obligatorischem Kauf und Auflassung nennt Mitteis „gespaltener Kauf" [14]).

Für die Kaiserzeit erkennt Mitteis neben dem „gespaltenen Kauf" noch das Vorkommen eines „einheitlichen Kaufs" an[15]), d. h. eines Kaufes auf Grund nur einer Urkunde, die eine Kombination von Kauf- und Auflassungsurkunde darstellt.

Obgleich Mitteis den obligatorischen Kauf für das gräko-ägyptische Recht für voll erwiesen hält, habe ich doch Bedenken, mich seiner Meinung anzuschließen. Wenn wir das einfache, angeblich obligatorische Kaufprotokoll näher betrachten, so gewinnen wir durchaus nicht den Eindruck, als hätten wir es hier mit einer Urkunde zu tun, welche Haftung und Gebundenheit der Parteien ohne weiteres begründet.

---

[11]) Mitteis, Grundzüge, 179 f.

[12]) P. Par. 17; P. Oxy. II 375 u. 380 descr.; III 577 descr.; IX 1209.

[13]) Mitteis, Grundzüge, 175: „Die ὠνή hat unzweifelhaft obligatorische Kraft, d. h. sie verpflichtet zum Vollzug der Leistungen."

[14]) Mitteis, Grundzüge, 174.

[15]) Mitteis, loc. cit. 179 f.

Gegen Mitteis' Ansicht sprechen vor allem folgende Erwägungen[16]:

Das einfache Protokoll enthält nicht eine Erklärung von Kontrahenten, sondern stellt nur einen kurzen Bericht über die von den Parteien erzielte Willenseinigung dar. Wir finden in ihm daher wohl stets die Angabe des Kaufpreises, niemals aber eine Quittung über dessen Empfang[17]. Da nun die βεβαίωσις im engsten Zusammenhang mit der Kaufpreisquittung steht und diese letztere im Kaufprotokoll nicht enthalten ist, so suchen wir auch vergeblich nach einem ausdrücklichen Garantieversprechen des Verkäufers. Keine Haftungspflicht irgendwelcher Art wird hier erwähnt, die Exekutivklausel begegnet uns nie. Auch Unterschriften der Parteien, welche das vorhergegangene Protokoll bestätigten, kommen nicht vor. Errichtet wird die Urkunde freilich vor dem Notar; dieser Umstand allein berechtigt uns aber noch nicht zu der Annahme, daß dem Kaufprotokoll bereits haftungbegründende Kraft innewohne.

Es ist demnach wohl denkbar, daß das Protokoll nur einen Schuldvertrag darstellt, der die Einigung der Parteien hinsichtlich des Kaufobjektes, des Kaufpreises und des βεβαιωτής enthält, jegliche Haftung aber zunächst noch ausschließt. Ist nun das Kaufprotokoll ein bloßer Schuldvertrag ohne Haftung der Parteien, so kann die Erfüllung dieses Vertrages nur eine freiwillige sein. Damit wäre zugleich eine beiderseitige Rücktrittsmöglichkeit gegeben. Nur unter dieser Voraussetzung können wir die Funktion der gräko-ägyptischen Arrha recht verstehen. Sie ist nicht, wie Mitteis annimmt[18], als Abschwächung des obligatorischen Vertrages aufzufassen, sondern sie bestärkt vielmehr den nichtobligatorischen Kaufvertrag,

---

[16]) Vgl. Frese, Očerki greko-egipetskago prava, 149 f.

[17]) A. M. Bry, Essai sur la vente, 219 f.: „La συγγραφή se borne à dire: ‚Un tel a acheté pour tel prix'. L'absence de toute autre indication conduit bien à admettre que ce prix a été totalement versé ..."

[18]) Mitteis, Grundzüge, 186.

insofern als eine Haftung überhaupt erst durch Hingabe der Arrha entsteht. Diese Haftung ist aber nicht Erfüllungshaftung, sondern sie ist ganz und gar auf die Arrha selbst abgestellt [19]): der Käufer, der den Kaufpreis nicht zahlt, verwirkt die Arrha, — der Verkäufer, der trotz Preisanbietung nicht zur Erfüllung schreitet, soll auf Zahlung des doppelten Betrages der Arrha haften. Darüber hinaus gibt es keine Haftung, mit anderen Worten, die Haftung ist eine gegenständlich beschränkte.

Die Erfüllung des bloßen Kaufvertrages kann also in keinem Fall erzwungen werden. Die Parteien sind an den Schuldvertrag nicht gebunden, eben weil der consensus an sich nicht haftungbegründende Kraft hat. Erst die Hingabe der Arrha bewirkt eine Haftung und verwandelt das bisher unentgeltliche Rücktrittsrecht in ein entgeltliches.

Man könnte nun die Frage aufwerfen, weshalb denn überhaupt das Kaufprotokoll errichtet wurde, wenn es nicht bindende Kraft besaß. Eine Erklärung liegt vielleicht darin, daß beim Kauf eine Verkehrssteuer (ἐγκύκλιον [20])) entrichtet werden mußte, und zwar noch vor Errichtung der καταγραφή. Um diese Steuer zu bemessen, mußte irgend eine Einigung der Parteien vorliegen. Die Einigung der Parteien aber fand ihren zuverlässigen Ausdruck in dem vor dem Notar errichteten Kaufprotokoll. Unter dem Kaufprotokoll finden wir denn auch in der Regel den Vermerk des Trapeziten über die entrichtete Verkehrssteuer. Wenn der καταγραφή kein Protokoll vorausging, mußte, wie es scheint, der Veräußerungswille anders dokumentiert werden, z. B. durch einen Eid vor der Behörde [21]) oder durch eine noch vor Errichtung der καταγραφή gegebene ὑπογραφή des Verkäufers [22]).

Daß die Parteien in der Tat ein Rücktrittsrecht haben, darauf dürfte auch der Umstand hindeuten, daß der Verkäufer

---

[19]) Partsch, Gött. gel. Anz. 1911, Nr. 12, S. 722 u. 725.

[20]) Mitteis, Grundzüge, 183 f.

[21]) P. Oxy. I 100; II 263; vgl. auch BGU II 543.

[22]) P. Lond. III 1158 (S. 151); P. Lips. 3.

in einem Kaufprotokoll aus römischer Zeit[23]) διατιθέμενος genannt wird, und in einem anderen Falle[24]) die Verkäuferin — ebenfalls noch vor Aufsetzung der καταγραφή — διατιθεμένη. Nun heißt ja διατίθεσθαι nicht nur „verfügen" schlechtweg, sondern vor allem „testamentarisch verfügen" [25]). Die gräkoägyptische διαθήκη aber stellt eine widerrufliche Verfügung dar. Das Gemeinsame der testamentarischen Verfügung und der Verfügung des Verkäufers liegt vielleicht gerade darin, daß beide an sich widerruflich sind. Darum erscheint auch das Kaufprotokoll als die geeignete Form für eine divisio parentis inter liberos. Als eine solche väterliche Teilung in Gestalt eines Kaufprotokolls muß meines Erachtens der eigentümliche Kauf in P. Par. 5 (= P. Leid. M.) aufgefaßt werden.

Wann tritt nun die Erfüllungshaftung der Parteien ein?

Was den Verkäufer anlangt, so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn der Käufer vorgeleistet, d. h. den vollen Kaufpreis bezahlt hat. In BGU II 543 (27 v. Chr.) erklärt der Verkäufer Akusilaos vor der Behörde unter Eid, er werde das ihm gehörige Grundstück auflassen, weil er vom Käufer den Kaufpreis empfangen habe:

Ὄμνυμι — εἶ (l. ἦ) μὴν παραχωρήσειν ἐπάναγκον Σωχάρμῳ — τὸν ὑπάρχοντά μοι κλῆρον κτλ. — διὰ τὸ ἀπεσχηκέναι με τὴν τοῦ κλήρου τιμὴν κτλ.

Es dürfte von Interesse sein, daß ein alexandrinischer Papyrus (BGU IV 1131, col. I)[26]) zu besagen scheint, daß auch den Erben des vorleistenden Käufers gegenüber der Verkäufer zur Errichtung der καταγραφή verpflichtet war.

---

[23]) P. Oxy. I 99.

[24]) P. Oxy. II 242.

[25]) Bruck, Verfügungen von Todes wegen, 16 f.

[26]) Berger, Strafklauseln, 187 f. — Arsinoë hat von Isidoros ein Haus gekauft und den Kaufpreis bezahlt (lin. 26—27). Vor Errichtung der καταγραφή stirbt Arsinoë. Isidoros verspricht nun dem Sohne der Verstorbenen, Apollonios, die eine Hälfte des Hauses ihm zu übereignen, da der Tochter der Arsinoë die andere Hälfte zukam.

Der Grundsatz des gräko-ägyptischen Kaufrechts, daß der Verkäufer zur Erfüllung schreiten muß, wenn er den vollen Kaufpreis empfangen hat, tritt auch beim Lieferungskauf[27]) zutage. Hier wird die Lieferung von Wein, Getreide usw. unter Hinzufügung der Exekutivklausel versprochen, jedoch erst nachdem der Verkäufer den Empfang des Kaufpreises bescheinigt hat.

Wenn wir daran festhalten, daß die Zahlung des Kaufpreises die Erfüllungshaftung des Verkäufers nach sich zog, so müssen wir annehmen, daß auch auf Grund des erweiterten Protokolls, das, wie bereits erwähnt, die Quittung über den Empfang des Kaufpreises enthält, der Verkäufer wenigstens zur Erfüllung gezwungen werden konnte. Ja, es fragt sich, ob nicht das erweiterte Protokoll, das sich seinem Inhalte nach der Vollzugsurkunde annähert, in seiner Wirkung der καταγραφή gleichzusetzen ist?

Wenden wir uns nun zu der Frage nach der Erfüllungshaftung des Käufers.

Eine Erfüllungshaftung für den Käufer gibt es meines Erachtens aus dem Kaufe selbst nicht. Die Bestellung einer Arrha bewirkt sie, wie wir gesehen, ebensowenig. Auch eine Teilzahlung führt nicht einen Anspruch des Verkäufers auf die Zahlung des Kaufpreisrestes herbei. Um den Käufer zur Erfüllung, d. h. zur Zahlung des Kaufpreises anzuhalten, mußte der Verkäufer zu einem anderen Mittel greifen. Dieses bot sich ihm dar in Gestalt des abstrakt verpflichtenden Darlehensscheines (δάνειον). Mittels des fingierten δάνειον verspricht der Käufer die Zahlung des Kaufpreises, wogegen der Verkäufer seinerseits ein besonderes Versprechen abgibt, nach erfolgter Zahlung die Eigentumsübertragung zu vollziehen.

Es scheint mir möglich, zur Stütze meiner Ansicht BGU IV 1157 heranzuziehen. Der eigentliche Inhalt dieser Urkunde besteht in einer μισθοπρασία und läuft im wesentlichen auf den

---

[27]) P. Hib. 84 a (285/4 v. Chr.); P. Rein. 30; P. Hamb. 21 u. a.

Verkauf eines Bootes hinaus. Der besondere Wert der Urkunde liegt darin, daß sie in ihrem ersten Teil noch andere Urkunden erwähnt, die ihr vorausgegangen sind, und zwar:

1. eine δάνειον-Urkunde auf den Betrag von 1032 Drachmen, ausgestellt von den beiden Käufern (l. 4 fg., 15 fg.). Das ist der geschuldete Kaufpreis;

2. eine besondere Urkunde mit dem Versprechen des Verkäufers, das Boot zu übereignen, wenn der volle Betrag von 1032 Drachmen gezahlt worden ist (l. 7 fg.);

3. eine Urkunde, enthaltend die Quittung über den Empfang von 300 Drachmen und die Uebereignung von 1/3 Boot (l. 9 fg.).

Den Schluß bildet die vorliegende Urkunde mit der Quittung über den Empfang von 732 Drachmen und der Uebereignung von 2/3 Boot (l. 14 fg.).

Auch in BGU IV 1127 haftet der Käufer wie ein Darlehensschuldner, denn angedroht werden ihm die für jene Zeit charakteristischen Folgen des Verzuges beim Darlehen: das ἡμιόλιον und 24% Verzugszinsen. Ob in diesem Falle auch noch eine besondere δάνειον-Urkunde ausgestellt war, läßt sich leider nicht ersehen. Es handelt sich hier um den Verkauf einer Goldgießerei. Ein Teil des Kaufpreises ist bereits gezahlt. Wenn der Rest des Kaufpreises, 300 Drachmen, innerhalb einer bestimmten Frist vom Verkäufer hinzuempfangen ist, soll die Auflassung erfolgen. Wenn der Verkäufer trotz Anbietung des Kaufpreisrestes die Auflassung verweigert, so soll der Käufer das Recht haben, das Geld auf Namen und Gefahr des Verkäufers in der Bank zu deponieren und auch ohne seine Mitwirkung die Auflassungsurkunde errichten zu lassen. Gerät der Käufer in Verzug, so soll er die 300 Drachmen mit dem ἡμιόλιον und 24% Verzugszinsen zahlen.

Es sei hier endlich noch BGU IV 1146 erwähnt, ein Vertrag über Ratenzahlung eines Kaufpreises. In dieser Urkunde wird eine darlehensähnliche Haftung der Käufer bezüglich des von ihnen geschuldeten Kaufpreises (l. 7—8) begründet. Wenn

die Käufer mit einer Rate säumig werden sollten, so wird sofort die ganze Summe resp. deren Rest fällig, und zwar wiederum mit dem ἡμιόλιον und 24% Verzugszinsen.

Der Grundsatz des gräko-ägyptischen Kaufrechts, daß der Verkäufer erst dann zur Erfüllung schreiten muß, wenn er den vollen Kaufpreis empfangen hat, ist überhaupt dem hellenistischen Kaufe eigen und findet lebendigen Ausdruck in dem Roman des Chariton von Aphrodisias[28]), eines Schriftstellers, der wahrscheinlich im ersten Jahrhundert n. Chr. lebte. Der betreffende Hergang ist in Kürze folgender: Die Heldin des Romans, Kallirrhoe, wird als Sklavin verkauft. Leonas, der Verwalter des Dionysios, kauft sie für seinen Herrn, und zwar wird der Kaufpreis πρὸ τῆς καταγραφῆς gezahlt, um dadurch den Rücktritt des Verkäufers auszuschließen (δεδιὼς μὴ ἄρα μεταθῆται). Die Zahlung des Kaufpreises begründet also eine Gebundenheit des Verkäufers und ein Recht des Käufers auf Errichtung der καταγραφή. Treffend sagt Leonas in seinem späteren Bericht an den Herrn:

ἐγὼ γὰρ ἐκείνῳ τάλαντον δέδωκα, δεῖ δὲ ἐνταῦθα γενέσθαι νομίμως τὴν καταγραφήν.

Eine Gewähr für die juristische Zuverlässigkeit der Darstellung liegt in der Tatsache, daß der Verfasser unseres Romans Schreiber in dem Bureau eines Sachwalters war[29]).

Auch das zum hellenistischen Rechtskreise gehörige syrisch-römische Rechtsbuch bietet uns einen indirekten Beleg für die Richtigkeit unserer Auffassung hinsichtlich des gräko-ägyptischen Kaufrechts, daß der Vertrag allein die Parteien noch nicht bindet. Wenngleich das syrische Rechtsbuch bereits den römischrechtlichen Grundsatz der Erfüllungshaftung auf Grund des bloßen consensus der Parteien kennt[30]), so läßt sich doch

---

[28]) Vgl. Freundt, Wertpapiere, 44—45.

[29]) Wilamowitz-Moellendorff, Die griechische Literatur des Altertums (Kultur der Gegenwart, Teil I, Abteil. VIII), 184.

[30]) Vgl. Mitteis, Ueber drei neue Handschriften des syrisch-römischen Rechtsbuchs (Abh. d. kgl. preuß. Akademie, 1905), 56.

aus R II 20 in Verbindung mit anderen Stellen (L 38, R I 13, Par. 18, Ar. 20, Arm. 14) deutlich ersehen, daß „das Gesetz der Richter“ (vgl. R I 13) damit eine wesentliche Neuerung gebracht hat. Die abweichende provinziale Rechtsanschauung dürfte in der Frage R II 20 durchblicken:

„Ob gültig ist der Kauf einer Habe, Häuser, Vieh oder einer anderen Sache auf Grund eines Vertrages zwischen Verkäufer und Käufer, wenn sie sich über den Preis des Verkaufsobjektes geeinigt haben; wenn (ferner) eine Arrha nicht gegeben wird und der vereinbarte Preis nicht gezahlt worden ist, sondern nur der Vertrag vorliegt?“

Unverkennbar liegt in dieser Frage ein gewisses Befremden und wir dürfen daraus schließen, daß das römische Recht hier in einen schroffen Gegensatz zu der Anschauung des Volksrechts trat, wonach beim Kaufe eine Haftung der Parteien nur dann entstehen konnte, wenn der volle Kaufpreis oder wenigstens eine Arrha gegeben worden war.

Besonders deutlich wird die hellenistische Anschauung, daß der bloße Vertrag die Parteien nicht bindet, in der Pariser Handschrift des syrischen Rechtsbuches zum Ausdruck gebracht. Es heißt hier in der ersten Hälfte von Par. 21:

„Wenn ein Mann eine Sache kauft oder mietet einen Besitz und gibt als Arrha eine beliebige Summe Geldes, so ist es dem Käufer oder Verkäufer nicht erlaubt, daß er zurücktritt.“

Aus dieser Stelle können wir entnehmen, daß, wenn ein bloßer Vertrag vorliegt und keine Arrha gegeben ist, die Parteien ohne weiteres zurücktreten können. Durch das Geben und Nehmen einer Arrha wird das unentgeltliche Rücktrittsrecht, welches bisher bestand, beseitigt, und an seine Stelle tritt, wie die zweite Hälfte von Par. 21 zeigt, ein entgeltliches:

„Wenn aber zurücktritt der Verkäufer, so gibt er das Doppelte von der Arrha, die er bekommen hat. Und wenn der Käufer nicht kaufen will, so wird ihm die Arrha, die von ihm genommen, nicht (zurück) gegeben.“

Als Beweis dafür, daß der hellenistische Kaufvertrag zunächst nur als einfache, keine Haftung begründende Abrede der Parteien zu denken ist, mag schließlich noch eine ganze Reihe von Reskripten des Codex Justinianus dienen. Mit einer Ausnahme rühren sie sämtlich von Diocletian her, dessen Reskripte sich bekanntlich fast durchweg auf die östliche Reichshälfte beziehen. In den hier in Betracht kommenden Stellen sind die Anfrager von der Anschauung durchdrungen, daß ein einseitiger Rücktritt vom Kaufvertrage ihnen nicht verwehrt werden könne. Die Kaiser belehren sie eines Besseren, indem sie auf die Natur des Kaufes als eines Konsensualkontraktes hinweisen und als einzige Möglichkeit der Lösung des Kaufvertrages den contrarius consensus bezeichnen:

c. 5, C. 4, 10: Sicut initio libera potestas unicuique est habendi vel non habendi contractus, ita renuntiare semel constitutae obligationi adversario non consentiente minime potest. quapropter intellegere debetis voluntariae obligationi semel vos nexos ab hac non consentiente altera parte, cuius precibus fecistis mentionem, minime posse discedere.

c. 3, C. 4, 44: De contractu venditionis et emptionis iure perfecto alterutro invito nullo recedi tempore bona fides patitur . . .

c. 5, § 1, C. 4, 44: Quod si iure perfecta venditio est a maiore viginti quinque annis, intellegere debes consensu mutuo perfectam venditionem resolvi non posse.

c. 12, § 1, C. 4, 38: . . . nec enim licet in continenti facta paenitentiae contestatio consensu finita rescindit.

c. 8, C. 4, 54: Tempore contractus inter emptorem et venditorem habitam conventionem integram servari, si ab ea posteriore non recedatur pacto, certum est.

c. 1, C. 4, 45: Re quidem integra ab emptione et venditione utriusque partis consensu recedi potest: etenim quod consensu contractum est, contrariae voluntatis adminiculo dissolvitur.

c. 2 pr. C. 4, 45: Perfectam emptionem atque venditionem re integra tantum pacto et consensu posse dissolvi constat.

c. 6, C. 4, 44: Non est probabilis causa, propter quam rescindi consensu factam venditionem desideras. quamvis enim duplum offeras pretium emptori, tamen invitus ad rescindendam venditionem urgueri non debet.

Nach alledem unterliegt es, wie mir scheint, keinem Zweifel, daß der gräko-ägyptische Kauf durchaus nicht als Konsensualkontrakt, sondern als reiner Barkauf anzusehen ist[31]). Die Errichtung der καταγραφή erfolgt immer erst nach vorausgegangener Preiszahlung. Grundsätzlich ist also ein Kreditkauf nicht möglich, wohl aber können die Parteien indirekt dazu gelangen, indem der Verkäufer sich den Kaufpreis durch eine novatorische Urkunde als δάνειον versprechen läßt, bevor er zur Auflassung schreitet. Die Kaufpreisquittung darf selbstverständlich in der καταγραφή nicht fehlen, sie ist aber in solchem Fall natürlich fiktiv[32]).

Der Uebergang des Eigentums an der Kaufsache geschieht nicht durch Tradition: diese ist ein juristisch völlig indifferenter Vorgang. Die Errichtung der καταγραφή ist hier allein ausschlaggebend; mit ihr ist die dingliche Wirkung der Eigentumsübertragung verknüpft. Das wird seit dem zweiten Jahrhundert n. Chr. in der Urkunde selber besonders kenntlich gemacht durch die Worte: ἀπὸ τοῦ νῦν εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον κρατεῖν καὶ κυριεύειν κτλ. (von jetzt ab auf immer sollen Besitz und Eigentum dem Käufer gehören[33]). In den alexandrinischen

---

[31]) Mitteis, der die gräko-ägyptische ὠνή als Konsensualkontrakt auffaßt, leugnet doch nicht (Grundzüge, 187), daß die Auflassungsurkunde „begriffsmäßig" Urkunde über einen Barkauf ist; vgl. auch Bry, Essai sur la vente, 219 f.

[32]) Rabel, Sav.-Zeitschr. XXVIII, 374 f.; Mitteis, Grundzüge, 117, 137, 187. — P. Par. 8; BGU I 189; IV 1146; 1157 lin. 4 f. (vgl. lin. 15); P. Oxy. II 318 descr. + P. Kairo 43, ed. Preisigke (= P. Oxy. II 306 descr.).

[33]) Bry, Essai sur la vente, 229 f. — In den Urkunden über den Verkauf von beweglichen Sachen finden wir die Klausel κρατεῖν καὶ κυριεύειν nicht. Eine Ausnahme bildet P. Lond. III 1164 h, der von der μισθοπρασία eines Schiffes handelt; vgl. de Ruggiero, Bull. dell' Ist. di dir. rom. XX, 48 f.

Urkunden finden wir diese Klausel bereits in der augusteischen Zeit.

Mit der Errichtung der *καταγραφή* wird auch die βεβαίωσις-Haftung begründet. Diese setzt sich beim Kauf von Immobilien[34]) und Sklaven meist aus drei Elementen zusammen[35]). Wir unterscheiden:

1. das Versprechen eines Mehrfachen des empfangenen Kaufpreises, in der Regel des doppelten Betrages (τιμὴ διπλῆ) oder auch des anderthalbfachen (ἡμιόλιον);

2. das Versprechen, die βλάβη, *δαπανήματα καὶ ἀναλώματα* zu ersetzen, also das id quod interest; mitunter wird auch dieses verdoppelt;

3. eine Strafe an den Fiskus.

Beim Kauf von Mobilien finden wir eine nähere Bestimmung des Umfanges der βεβαίωσις-Haftung nur ausnahmsweise.

Daß, wie einige Gelehrte[36]) annehmen, das römische Recht auf die Gestaltung des gräko-ägyptischen Eviktionsrechts mit eingewirkt habe, ist wenig wahrscheinlich[37]). Dagegen spricht, daß die Zahlung des doppelten Kaufpreises im Falle der Eviktion bereits in ptolemäischer Zeit versprochen wurde. Ferner ist die Fiskalmult dem römischen Rechte völlig fremd, und schließlich wird die Schadensersatzfrage, welche angeblich mit dem id quod interest der actio empti zusammenhängen soll, schon in der augusteischen Epoche aufgerollt — also zu einer Zeit, wo die römische Regreßklage wohl noch nicht die actio empti, sondern die actio ex stipulatu war.

---

[34]) Beim Mobiliarkauf ist eine Bestimmung des Umfanges der Eviktionshaftung sehr selten.

[35]) Rabel, Die Haftung des Verkäufers, 146 f.; Bry, loc. cit. 287 f.; Berger, loc. cit. 127 f.; Mitteis, Grundzüge, 189.

[36]) Berger, loc. cit. 132; de Ruggiero, Bull. dell' Ist. di dir. rom. XIV, 112 f.

[37]) Eher könnte man einen geschichtlichen Zusammenhang mit dem Recht von Gortyn annehmen, welches dem Käufer neben dem duplum pretii noch einen Anspruch auf Schadensersatz gibt. Vgl. das Stadtrecht von Gortyn VI 22 f., 42 f.; IX 13 f.

Die Gewährleistung des Verkäufers für Mängel der Kaufsache greift im Rechte der Papyri nur bei Sklaven- und Tierkäufen Platz, und auch hier ist ihre Anwendung nur beschränkt. Beim Kauf von Tieren wird sie fast immer von den Parteien ausgeschlossen. So werden Kamele, Esel usw. gewöhnlich verkauft τοῦτο τοιοῦτο ἀναπόριφον, d. h. so wie sie sind und nicht zurückzugeben. Eine Ausnahme bildet P. Lond. II 303 (S. 195), wo der verkaufte Esel vom Käufer zurückgegeben werden darf, wenn er lahmt (l. 17: χωρὶς πηροῦ).

Bei Sklavenkäufen wird die Haftung für Mängel nicht so vollständig abgelehnt, wie es beim Tierkauf zu geschehen pflegt. Der Sklave wird regelmäßig verkauft als ἀναπόριφος πλὴν ἱερᾶς νόσου καὶ ἐπαφῆς[38]), d. h. nicht zurückzugeben, außer bei Epilepsie und ἐπαφή.

Ein lebhafter Streit besteht hinsichtlich der Frage, was unter ἐπαφή zu verstehen sei. Die beiden einander gegenüberstehenden Deutungen des Worts sind Aussatz (Wilamowitz-Moellendorff)[39]) und Inanspruchnahme auf Grund eines dinglichen Rechts. Die letztere Deutung ist von Gradenwitz[40]) aufgebracht und wird jetzt namentlich von Kübler[41]) verteidigt. Sowohl für die eine als für die andere Ansicht läßt sich manches anführen. Eine endgültige Entscheidung der Frage ist zurzeit noch nicht möglich.

Im großen ganzen wären in der Mängelfrage die gräkoägyptischen Sklaven- und Tierkäufe das, was das syrische Rechtsbuch[42]) ἁπλῆ ὠνή nennt. In P. Kairo 1, lin. 18, 20

---

[38]) P. Oxy. I 94, 11; 95, 19—20; II 263, 10—11; BGU I 193, 13; III 987, 5; IV 1059, 8—9; P. Lond. II 251 (S. 317) lin. 15; P. Lips. 5 col. II, 8.

[39]) Gött. gel. Anz. 1898, 683; vgl. auch Sudhoff, Sav.-Zeitschr. XXX, 406 f.; Mitteis, Grundzüge, 194; Koschaker, Babyl.-assyr. Bürgschaftsrecht (1911), 247[59].

[40]) Einführung, 60.

[41]) Sav.-Zeitschr. XXIX, 474 f.; XXXII, 366 f.; vgl. auch Berger, loc. cit. 140[4].

[42]) L 39, L 113 b, R II 41.

(ed. Preisigke) und den Basiliken[43]) finden wir hierfür den Ausdruck ἁπλῆ πρᾶσις.

Es sei hier noch die Frage berührt, ob nach der constitutio Antonina das römische Kaufrecht die Kraft hatte, sich gegenüber dem gräko-ägyptischen durchzusetzen. Wenngleich die alten gräko-ägyptischen Kaufformulare sich jahrhundertelang erhielten und wir sie in den späteren byzantinischen und ravennatischen Kaufurkunden noch zu erkennen vermögen, dürfen wir daraus doch nicht ohne weiteres den Schluß ziehen, daß das römische Recht gegenüber dem hellenistischen sich nicht hätte behaupten können, und daß nach der constitutio Antonina der Konsensualkauf nicht anerkannt worden wäre. Das syrische Rechtsbuch kennt zweifellos den römischen Konsensualkauf mit Erfüllungshaftung beider Parteien[44]), und diese Tatsache mahnt uns auch in bezug auf das gräko-ägyptische Rechtsgebiet zur Vorsicht.

---

[43]) Bas. 29, 10, 48; vgl. Bruns, Komm. z. syr. Rechtsbuch, 208.

[44]) L 38; R I 13; R II 20; Par. 18; Ar. 20; Arm. 14. — L 38 bereitete bisher dem Ausleger Schwierigkeiten; der Inhalt dieser Stelle deckt sich jedoch mit den entsprechenden Stellen der anderen Handschriften des syrischen Rechtsbuches. Vgl. Sachau, Syrische Rechtsbücher, I, 190 f., welcher jetzt, bei Annahme mehrerer Dittographien, einen Rekonstruktionsversuch von L 38 macht.

IV.

Bemerkung über das hellenistische Kaufrecht.

Von

Josef Kohler.

Der Verfasser der Abhandlung S. 129 f. stellt zwei Thesen auf, welche durch die vergleichende Rechtswissenschaft vollkommen bestätigt werden:

1. Die Konsensualverträge wirken zuerst nur indirekt bindend und gelten erst später als direkt verpflichtend. Dies ergibt das indische, das babylonische, und später noch das islamische Recht und ist von mir bereits in dieser Zeitschrift vor vielen Jahren Bd. 3, S. 162 ausgesprochen worden. Besonders interessante Züge weist in dieser Beziehung das assyrische Recht auf, wie dies aus den demnächst erscheinenden assyrischen Rechtsurkunden von Ungnad und mir hervorgehen wird.

2. Der Kaufvertrag wird für den Verkäufer erst mit der Zahlung des Kaufpreises verpflichtend und überträgt erst dann das Eigentum. Dieses ergibt sich klar aus dem babylonischen Rechte und zwar aus dem Rechte Hammurapis, wie aus dem Recht der spätbabylonischen Zeit; daher auch die ständige Klausel: der Kaufpreis ist vollständig bezahlt worden. Man vergleiche meine Bemerkung zu den Hammurapi-Urkunden (Kohler und Ungnad III, S. 240):

„Der überwiegende Zug des Rechtes geht sicher dahin, daß zur Uebertragung des Grundeigentums die Zahlung des Kaufpreises als erforderlich erschien, und gewiß hat man hier, wie sonst, wenn der Käufer Kredit suchte, die Sache in der

Art gewendet: man hat den Kaufpreis als gezahlt dargestellt und den konstruktiv gezahlten Kaufpreis als Darlehen zurückgegeben."

Dasselbe ergibt sich auch aus den assyrischen Urkunden, die demnächst erscheinen werden. Es ist aber auch der Grundsatz des altdeutschen Rechts: der Kaufkredit erfolgt in Form eines mit dem Kaufvertrag verbundenen fiktiven Darlehens.

Man sieht, daß eine Reihe von Problemen viel leichter gelöst wird und daß namentlich auch die Wissenschaft des hellenistischen Rechts viel schneller vorwärts schreiten kann, wenn man sich nicht einseitig beschränkt, sondern auf die Analogien anderer Rechte Rücksicht nimmt.

Ueber das griechische Recht vgl. auch noch unten meine Besprechung des Hallenser Papyrus.

V.

Die rechtlichen Folgen der begattungslosen Befruchtung im Talmud und in der nachtalmudischen Literatur[1]).

Von

Dr. **B. Kahane**-Berlin.

I.

Die rechtlichen Folgen für die Frau.

Es heißt im 3. Buch Mose, Kap. 21, Vers 13: „Und er (der Hohepriester) darf nur eine Frau in ihrer Jungfraulichkeit heimführen." Im Talmud wird berichtet[2]):

> Sie (die Gelehrten) fragten den ben Zoma[3]):
> „Wie ist es mit einer Jungfrau, die schwanger ist,
> bezüglich des Hohenpriesters? Sollen wir
> etwa die (Behauptung) des Samuel[4]) ernstlich

---

[1]) [Es ist höchst interessant, daß diese modernste aller Fragen bereits die Talmudgelehrten beschäftigt hat. Vgl. Rohleder, Die künstliche Zeugung beim Menschen (1911) und Eugen Wilhelm, Die künstliche Zeugung beim Menschen (1911). Eine Empfängnis in der Badewanne wird allerdings physiologisch kaum möglich sein. — Kohler.]

[2]) Traktat Chagigah p. 14 b, letzte Zeile.

[3]) Sein Name ist Simon ben Zoma. Lebte am Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr. Gehörte zur zweiten Generation der Tannaiten. Er genoß wegen seines Wissens und seines Wesens die Hochschätzung seiner Lehrer und Kollegen. Besonders hervorragend soll er als Ausleger der heiligen Schrift gewesen sein. Die Mischnah sagt von ihm (Traktat Sotha, Abschn. 9, Mischnah 15): „Mit dem Tode ben Zomas hörten auch die Schriftausleger auf."

[4]) Der Defloration. — Siehe auch Preuß, Biblisch-talmudische Medizin, Berlin 1911. Wir wundern uns, wie Preuß die Antwort übersehen konnte.

in Erwägung ziehen, der sagte: ich kann
mehrere Male den Beischlaf ausüben ohne
Blut[5]), oder die (Geschicklichkeit) des Samuel
wäre etwas, das sonst nicht vorkommt?"
Er antwortete ihnen: „Die (Geschicklichkeit)
des Samuel kommt sonst nicht vor und
wir ziehen in Erwägung, daß sie vielleicht
in einer Ambati[6]) (ἐμβατή, Badewanne) schwanger geworden ist."

Erklärung dieser Talmudstelle.

Um den Sinn der an ben Zoma gerichteten Frage richtig zu verstehen, sind mehrere Voraussetzungen erforderlich. Erstens die Bibel legt nicht bloß Gewicht auf das Vorhandensein der Jungfrauschaft, sondern vielmehr auf strenge Keuschheit, d. h. der Hohepriester dürfe nur eine solche Jungfrau heiraten, die sich ihre Virginitas in Reinheit, nämlich ohne männliche Berührung, erhalten hat. Zweitens wird vorausgesetzt, daß das Vorhandensein der Virginitas sich mit Sicherheit feststellen läßt. Drittens ist in dem uns vorliegenden Falle das Vorhandensein der Virginität bei der „schwangeren Jungfrau" ebenso gewiß wie ihre Schwangerschaft selbst. Viertens kann es zuweilen, wenn auch sehr selten, vorkommen, daß die Jungfernschaft durch geschlechtlichen Verkehr nicht verletzt wird. Fünftens endlich wird auch mit der Möglichkeit gerechnet, daß das Geschlechtsorgan der Frau den männlichen Samen zuweilen auch ohne Koitus aufnehmen, d. h. daß eine Jungfrau auch ohne männlichen Beischlaf geschwängert werden kann.

Hiervon ausgehend, ist die an ben Zoma gerichtete Anfrage leicht verständlich. Ein vorangegangener richtiger Koitus wäre in unserem Falle nicht gut anzunehmen, denn dagegen spricht deutlich das Vorhandensein der Virginitas. Andererseits aber läßt sich die vorhandene Schwangerschaft noch viel weniger wegdenken. Hier kann daher nur eine der beiden

---

[5]) Siehe Raschi zur Stelle. Ueber Raschi siehe Anm. 9.

[6]) Badewanne, Behälter zum Baden. Siehe weiter S. 152.

letzten Voraussetzungen in Frage kommen: entweder hat ein Beischlaf stattgefunden, aber der Mann ist dabei so vorsichtig und geschickt verfahren, daß eine Verletzung der Jungfernschaft vermieden wurde, oder die Schwängerung ist auf eine andere Art als durch Beischlaf zustandegekommen.

Der Sinn der an ben Zoma gerichteten Frage ist somit klar und deutlich: hat hier ein geschlechtlicher Verkehr stattgefunden? wenn auch allerdings so geschickt, daß die Virginitas unverletzt blieb — in diesem Falle darf ein Hoherpriester diese Jungfrau nicht heiraten, und wenn er sie geheiratet hat, ohne vorher die Schwangerschaft bemerkt zu haben, findet er beim ersten Beischlaf die Jungfernschaft vor, so liegt eine Scheidungspflicht vor und somit auch ein Scheidungsgrund, denn sie hat sich die Jungfernschaft nicht in reiner Keuschheit erhalten. Oder — und das ist die Kehrseite der Frage — vielleicht ist sie auf eine andere Weise, ohne geschlechtlichen Verkehr, schwanger geworden, so daß ihre Keuschheit rein geblieben ist? — in welchem Falle der Hohepriester sie wohl heiraten darf, und wenn er sie geheiratet hat, ohne vorher von der Schwangerschaft gewußt zu haben, beim ersten Beischlaf jedoch die Virginitas intakt vorfindet, so ist für ihn keine Scheidungspflicht vorhanden und somit auch kein Scheidungsgrund.

Diese Deutung der Frage ist die einzig richtige. Die Tatsache, daß in der Frage noch kein Wort enthalten ist, welches die Möglichkeit einer Befruchtung ohne Beischlaf andeutet, läßt keineswegs den Schluß zu, man habe bei der Fragestellung mit einer solchen Möglichkeit noch gar nicht gerechnet. Denn es wäre ja sonst unbegreiflich, was die Gelehrten mit ihrer Anfrage eigentlich bezwecken wollten. Wir würden indes trotz dieses und noch anderer wichtiger Bedenken, die aufzuzählen wir uns hier der Kürze wegen versagen müssen, jene Möglichkeit nicht schon in der Fragestellung voraussetzen, wenn nicht die Antwort des ben Zoma uns direkt dazu zwänge. Für einen jeden, der nur einigermaßen im Talmud Bescheid weiß, ist es etwas Selbstverständliches, daß die Momente, die

zu einer Anfrage geführt, sich erst aus ihrer Beantwortung ergeben. Im übrigen spricht für die Richtigkeit unserer Auffassung keine geringere Autorität als die der Tossaphisten[7]). Im Talmudtraktat K'tuboth, p. 6 b zitieren sie unsere Talmudstelle mit folgenden Worten: „Eine Jungfrau, die schwanger ist, wie ist es bezüglich der Priesterschaft? Sollen wir etwa die (Geschicklichkeit) des Samuel in Erwägung ziehen, der gesagt hat, . . ., oder vielleicht ist sie in einer Ambati schwanger geworden?“ Daraus, daß die Tossaphisten die Möglichkeit einer Schwängerung in der Badewanne schon in die Frage aufnehmen, ergibt sich deutlich genug, daß wir in der Auslegung der Talmudfrage das Richtige getroffen haben.

Zu dieser letzten Ausführung sahen wir uns nur deswegen veranlaßt, weil eine anerkannte talmudische Autorität aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, Rabbi Jehuda Rosanes[8]), in der Auffassung dieser Talmudfrage von der unserigen ein wenig abzuweichen scheint. Eine gründliche Widerlegung dieses bedeutenden und von uns hochgeschätzten Gelehrten halten wir jedoch an dieser Stelle nicht für angebracht; denn schließlich kommt es uns zuletzt doch hauptsächlich auf die Antwort des ben Zoma an. Und ihre Richtigkeit, sowie auch die Konsequenzen, die sich aus ihr ergeben müssen, gibt auch Rosanes ohne weiteres zu. Allerdings steht er dieser Annahme des

---

[7]) Die Tossaphisten sind scharfsinnige und geistreiche Erklärer des Talmuds. Die Tossaphistenschule blühte in Frankreich im 12. Jahrhundert. Aus Hochschätzung und Bewunderung Raschis, des unvergleichlichen Talmudkommentators, den sie übrigens nur ergänzen wollten, nannten sie ihre scharfsinnige und treffende Erklärung zum Talmud nur: Tossaphot, d. h. „Zusätze“. In den Talmudausgaben sind Tossaphot und Raschi dem Texte beigedruckt und zwar so, daß das mittlere Feld der Talmudtext ausfüllt, die Innenseiten von Raschi und die Außenseiten von Tossaphot eingenommen werden.

[8]) Gestorben 1727. Verfasser des geschätzten Kommentars „Mischnah le-Melech“ zum großen Werke „Mischne Thora“ des Maimonides. — Jene Stelle ist im 2. Bande, Hilchoth „Issure Biah“, Absch. 17, Halachah 13.

ben Zoma, daß eine Frau ohne jeden Beischlaf geschwängert werden kann, sehr skeptisch gegenüber, und nur dieser Skeptizismus ließ ihn übersehen, daß man schon in der Fragestellung mit dieser Möglichkeit gerechnet hat und damit auch rechnen mußte.

Nunmehr wollen wir noch kurz auf die Antwort des ben Zoma selbst zurückkommen, sowie auch die daraus für die Frau sich ergebenden Rechtsfolgen berühren. Der Klarheit halber führen wir die Antwort noch einmal an: „Die (Geschicklichkeit) des Samuel kommt sonst nicht vor, und wir ziehen in Erwägung, daß sie vielleicht in einer Ambati (Badewanne) schwanger geworden ist.“ Zu dem Worte „in einer Ambati“ sagt Raschi[9], der Talmudkommentator kat' exochen: „Ein Gerät, in dem man sich den ganzen Körper wäscht, und es ist anzunehmen, daß dort jemand Samen entleert hat und er (der Samen) ist in ihr Inneres eingedrungen.“ Mit anderen Worten: Ein Mann badet in einer Badewanne, in der er bebefruchtungsfähigen Samen verliert; eine empfängnisfähige Frau badet nach, natürlich in derselben Wanne und in demselben Wasser, und der Samen nimmt seinen Weg — sei es zufällig, sei es durch höhere Fügung — nach der Gebärmutter der badenden Frau, wo er die Entwicklung eines lebensfähigen Wesens hervorruft. Und in einer anderen Stelle seines Kommentars[10] zitiert Raschi: „Wenn eine Jungfrau schwanger ist, ziehen wir in Erwägung, daß sie vielleicht in einer Badewanne schwanger geworden und sie ist der Priesterschaft erlaubt,“ d. h. der Hohepriester darf sie heiraten, und wenn er ihre

---

[9]) Hebräisch nur drei Buchstaben: R' ŝ' j', Abbreviatur für Rabbenu (unser Lehrer) Salomo Jizchoki. Geboren 1040 zu Troyes in der Campagne, gestorben 1105. Es dürfte kaum einen mit jüdischer Wissenschaft sich befassenden Gelehrten geben, der in der Heiligen Schrift sich ohne seine Erklärungen zurechtfände oder in einem Talmudtraktat. Er ist vornehmlich der bewährteste Führer durch die Klippen und Untiefen des Talmuds.

[10]) Traktat Sabbath 151 a.

schon vor der Hochzeit begonnene und nicht von ihm herrührende Schwangerschaft erst nachher bemerkt, so liegt für ihn keine Pflicht und kein Grund zur Scheidung vor.

Aus dieser Entscheidung des ben Zoma geht deutlich hervor: Erstens, daß mit der Möglichkeit einer Schwängerung auch ohne geschlechtlichen Verkehr zu rechnen ist; zweitens, daß sich für die in Betracht kommende Frau rechtlich keinerlei nachteilige Folgen ergeben. Denn wenn schon für den Hohenpriester, der durch besondere Vorschriften an eine strenge Reinheit seiner Ehe gebunden ist, in solchem Falle kein Grund und keine Pflicht besteht, eine Scheidung herbeizuführen, so ist es selbstverständlich, daß in jeder anderen Ehe eine Frau deswegen weder in ihrer Achtung herabgesetzt, noch in ihren Rechten geschmälert werden darf. Nur ein Beispiel: Nach talmudischem Rechte begründet Ehebruch seitens der Frau eine Scheidungspflicht. Liegt aber Vergewaltigung vor, so fällt die Scheidungspflicht und somit auch der Scheidungsgrund fort; ist aber die Vergewaltigte die Ehefrau eines, wenn auch nur gewöhnlichen Priesters, so bleibt die Scheidungspflicht bestehen. Und wenn dem Hohenpriester, dem das Gesetz bei der Wahl seiner Ehefrau noch engere Grenzen setzt als dem gewöhnlichen Priester, eine Jungfrau die Jungfernschaft in die Ehe mitbringt, entscheidet ben Zoma, daß kein Grund und keine Pflicht zur Scheidung besteht, ohne daß im Talmud auch nur der mindeste Versuch gemacht wird, ihm zu widersprechen! Es liegt also somit klar auf der Hand, daß nach der Entscheidung ben Zoma's — und gemäß unserer Ausführung nach talmudischer Auffassung überhaupt — eine Schwangerschaft, die ohne geschlechtlichen Verkehr bewirkt wird, die Ehre und die Rechte der Frau unangetastet läßt.

Es ist allerdings auffällig, daß der Talmud dieses Thema nie wieder berührt. Nach Ansicht des Rabbi Jehuda Rosanes [11]) hätte es dem Talmud an Gelegenheit dazu nicht gefehlt. Dieser

---

[11]) Siehe oben S. 151.

Umstand veranlaßt ihn zu der Annahme, die Gelehrten im Talmud dürften die Entscheidung des ben Zoma nicht anerkannt haben. Unter anderem stützt er sich auch darauf, daß auch in der nachtalmudischen Literatur sehr wenig davon die Rede ist, wenn er auch zugibt, daß die wenigen, die darüber schreiben, das Thema im Sinne des ben Zoma weiter entwickeln.

Wir können seine Meinung nicht teilen. Wären die Gelehrten im Talmud gegen ben Zoma, so hätten sie sicherlich eine Entscheidung von so weittragender Bedeutung nicht unwidersprochen gelassen. Und wir dürfen ohne Bedenken die Behauptung aufstellen, daß man in Gegenden, wo die Juden ihre eigene Gerichtsbarkeit haben, heute noch im gegebenen Falle die Entscheidung des ben Zoma sehr wohl berücksichtigen wird, allerdings unter der Voraussetzung, daß alle Momente des Falles auf das Vorhandensein einer Schwangerschaft ohne Beischlaf hinweisen. Wenn aber der Talmud trotzdem dieses Thema nicht mehr berührt und auch in der nachtalmudischen Literatur nur wenig darüber zu lesen ist, so sind die Gründe dafür anderswo zu suchen. Daß solche „Fälle“ etwas Häufiges wären, dürfte selbst in unserer Zeit kaum ein Mensch behaupten. Da scheute man sich vor den unübersehbaren Folgen. Man wollte nicht durch die Annahme einer Schwängerung bei „geschlossener Tür“ (dies der talmudische Ausdruck für eine unverletzte Jungfernschaft) der Unkeuschheit Tür und Tor öffnen. Wir möchten nur ein Beispiel zur Demonstration des talmudischen Gedankenganges wählen. Ein Ehemann ist von seiner Heimat zwei oder mehrere Jahre abwesend. Als er dann wieder zu seiner Ehefrau heimkehrt, überrascht sie ihn mit einem kleinen Kinde, das später als neun Monate nach seiner Abreise geboren ist. Daß er der Vater des Kindes sei, wird im allgemeinen niemand annehmen. Nun braucht es nur allgemein bekannt zu sein, daß man zum Kinderhaben den Mann zuweilen entbehren kann, daß man nur im Wasser einer Badewanne gebadet zu haben brauche, in der unmittelbar vorher

ein Mann gebadet hat, oder daß man in einem Bett auf einem Laken[12]) gelegen haben könne, auf dem vorher ein Mann geschlafen habe: und die Ehre jedes gefallenen Weibes wäre gerettet. Wir möchten dann die Frau sehen, die in dem oben geschilderten Beispiel dem Mann freiwillig eingestehen wird, daß sie mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt hat! Die Sorge für das Kind kann sie nach jüdischem Rechte ihrem Manne nicht aufzwingen[13]); allein um ihre Schuld sicher feststellen zu können, muß er schon andere Beweise als das Kind in der Wiege bringen.

II.

Der Gegenstand wird im Talmud noch nach zwei Richtungen hin genauer behandelt. Erstens entsteht die Frage, ob in der nachtalmudischen Literatur von dem Falle die Rede ist, daß eine künstliche Befruchtung ohne Willen der Person, von der der Samen herrührt, stattfindet; zweitens, „wie der Satz begründet ist, daß der Mann, von dem der Samen herrührt, in jeder Beziehung als der Vater des Kindes anzusehen und zu behandeln ist".

Die erste Frage kann in einem engeren oder in einem weiteren Sinne verstanden werden; in einem engeren: „ohne Willen" zur Befruchtung, und in einem weiteren: „ohne Willen" zur Samenentleerung. Uns will es jedoch scheinen, daß schon nach der Annahme des Talmuds eine Befruchtung ohne Beischlaf stattfindet, auch ohne Willen zur Samenentleerung. Denn im Anschluß an die Entscheidung des ben Zoma versucht der Talmud den Einwand: „Es heißt doch aber, ein jeder (männliche) Samen, der nicht schießt (spritzt) wie ein Pfeil, ist nicht zeugungsfähig?" Und die Antwort darauf lautet: „Vielleicht war

---

[12]) Nach der nachtalmudischen Literatur kann eine Frau schwanger werden, wenn sie auf einem Laken schläft, auf welchem vorher ein Mann geschlafen und darauf Samen entleert hat.

[13]) Nach Auffassung in der nachtalmudischen Literatur ist derjenige, von dem der Samen stammt, Vater des Kindes in jeder Beziehung.

er auch früher (während der Entleerung) schießend wie ein Pfeil."

Es kommt demnach dem Talmud hauptsächlich auf die Art an, wie der Samen das männliche Glied verläßt, dagegen hält er für die Befruchtung den Willen zur Samenentleerung nicht für erforderlich. Diese Ansicht vertritt auch Rabbi Jonathan Eibeschitz[14]) in seinem posthumen Werke „Bene Ahuwa" [15]) gelegentlich einer Polemik gegen Rosanes. Er beruft sich dabei auch auf die Tossaphisten[16]), nach welchen der Wille zur Samenentleerung für die Befruchtung nicht nötig zu sein scheint. Nur meint Eibeschitz, daß wohl nach Raschi[17]) der Wille zur Samenentleerung vorhanden sein müsse, wenn der Samen befruchtungsfähig sein soll.

Es würde uns jedoch von unserem Thema zu weit abbringen, wollten wir auf die Ausführungen von Eibeschitz näher eingehen. Es genügt für unseren Zweck vollständig, wenn wir wissen, daß eine so bedeutende und allgemein anerkannte Autorität wie Eibeschitz der Meinung war, daß eine Befruchtung ohne Beischlaf auch ohne Willen zur Samenentleerung stattfinden kann, und daß er diese Meinung im Talmud in den Tossaphisten begründet findet.

Wir glauben aber auch nicht fehlzugehen, wenn wir die Behauptung wagen, daß auch die nachtalmudischen Gelehrten, sofern sie unser Thema berühren, die Meinung von Eibeschitz stillschweigend voraussetzen. Zur Begründung dieser Behauptung dürfte die Erzählung über die Abstammung ben Siras vollständig genügen. Denn nebst der Entscheidung des ben Zoma wird von den nachtalmudischen Gelehrten die Schuldlosigkeit der Frau sowie die Reinheit der Abstammung des

---

[14]) Eine besonders hervorragende rabbinische Autorität, geb. 1690, gest. 1764.

[15]) Herausgegeben von seinem Enkel Dr. Gabriel Eibeschitz, Prag 1819.

[16]) Zum Talmud Kerithoth p. 11 a.

[17]) Daselbst zur Stelle.

Kindes mit dieser Erzählung begründet. Sie lautet wörtlich [18]): „Ben Sira ist geboren aus dem Samen Jeremias. Denn die Tochter Jeremias badete nach ihrem Vater in einer Badewanne mit warmem (Wasser) und sie nahm auf den Samen ihres Vaters, wurde schwanger und gebar. Und alle legten für sie Zeugnis ab wegen ihrer großen Frömmigkeit, daß sie nicht gebuhlt habe. So stimmten alle darin überein, daß sie in der Badewanne, in der sie gebadet, ihn (den Samen) aufgenommen habe. Und weil er (ben Sira) geboren wurde aus Samen ohne Beischlaf, nannte man ihn „Sohn des Samens“ („ben Sera“); und als er groß und ihm (seine Abstammung) bekannt wurde, schämte er sich seines Namens, und man wandelte seinen Namen um in ben Sira, entsprechend dem Zahlenwert des Jermijahu [19]).“ — Nun kann man sich zu dieser Erzählung stellen, wie man will. Tatsache aber ist, daß bedeutende und maßgebende rabbinische Gelehrte, unter ihnen der Rabbenu Perez in seinen Anmerkungen zum „S'mak“ [20]), bei praktischen Entscheidungen auch auf diese Erzählung sich stützten. Diese Autoritäten aber konnten unmöglich angenommen haben, daß eine solche Persönlichkeit wie Jeremias den Samen mit Willen in die Badewanne entleert habe! Denn eine Samenentleerung mit Willen kann, wenn es nicht von vornherein zum Zwecke der Befruchtung geschieht — was übrigens in unserem Falle erst recht ausgeschlossen ist —, nur durch Onanie, durch Selbstbefleckung bewirkt werden. Nun dürfte es allgemein bekannt sein, wie sehr die Schrift die Selbstbefleckung verpönt [21]).

---

[18]) Zitiert im Maharil S. 61, Spalte 4, Ausgabe Hanau 1528. — Verfasser des Werkes ist R. Jakob ben Mose Möllin Halevi zu Mainz; geb. 1363, gest. 1427.

[19]) Der Zahlenwert des Namens Jeremijahu beträgt 271, ebenso der des Namens Sira.

[20]) „S'mak“ ist eine Abbreviatur für „Sefer Mizwoth Katon“ von R. Isaak ben Joseph aus Corbeil, gest. 1280. — R. Perez war ein Schwager und Schüler von R. Isaak.

[21]) I. Buch Mose, Kap. 38, Vers 9 u. 10.

Gott tötet die Söhne Jehudas, darunter den Onan, nach welchem man die Selbstschändung mit Onanie bezeichnet, wegen ihrer Selbstbefleckung. Und im Talmud [22]) wird eine jede Onanie direkt als Mord bezeichnet; ja auch nur das Bewirken einer Errektion „mit Willen“ wird streng untersagt [23]). Die einzig richtige Konsequenz aus der Auffassung der rabbinischen Gelehrten wäre daher diese, daß eine Befruchtung ohne Beischlaf auch ohne den Willen der Person, von der der Samen herrührt, stattfinden kann.

Wir wenden uns nunmehr der Beantwortung der zweiten Frage zu: „Wie ist der Satz begründet, daß der Mann, von dem der Samen herrührt, in jeder Beziehung als der Vater des Kindes anzusehen und zu behandeln ist.“ Eine streng rechtliche Begründung dieses Satzes konnten wir bis jetzt nicht finden. Die uns vorläufig bekannten Stellen, welche dieses Thema behandeln, berühren die zivilrechtliche Seite nicht, wenn sie auch den Satz allgemein gebrauchen, „er ist sein Sohn in jeder Beziehung“. Möglich, daß die Praxis keine Gelegenheit dazu gab und daß daher auch kein Anlaß zur rechtlichen Begründung vorhanden war. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß die Richtigkeit dieses Satzes als selbstverständlich galt, so daß man eine Begründung desselben als überflüssig ansah. Bestand doch das Schwierige des ganzen Problems vorzugsweise darin, ob eine Schwängerung ohne Beischlaf überhaupt möglich sei. In dem Moment aber, wo man ernstlich mit dieser Möglichkeit rechnete, war es auch klar, daß nur derjenige als Vater in Betracht komme, von dem der Samen herrührt. Denn letzten Grundes wird man doch nicht durch den Genuß des Beischlafes zum Vater, auch nicht durch den Willen zur Befruchtung oder zur Samenentleerung, sondern lediglich durch den Samen. Es kommt demnach hauptsächlich darauf an, lückenlos nachzuweisen, von wem der Samen herrührt; alles andere ergibt sich dann von selbst.

---

[22]) Traktat Nidda p. 13 a u. a. a. St.

[23]) Das. p. 13 b.

Im folgenden wollen wir nur noch einige Stellen aus der nachtalmudischen Literatur anführen, die sich mit unserem Thema befassen. Schon in der Schrift ist der Beischlaf mit einer menstruierenden Frau streng verboten[24]. Das Kind, das selbst vom legitimen Manne während der Menstruation seiner Frau mit dieser gezeugt wird, nennt man „Sohn der Menstruierenden“, und es hat auch für das Kind sehr nachteilige Folgen. Nun wird berichtet, daß an Rabbenu Perez[25] folgende Frage gerichtet wurde[26]: „Menstruierende Frauen dürfen doch schlafen auf Laken, worauf ihre Männer gelegen haben; dagegen müssen sich Frauen in acht nehmen, auf Laken zu schlafen, worauf ein fremder Mann gelegen habe, in der Befürchtung, vielleicht habe er Samen darauf zurückgelassen, wovon sie schwanger werden könnte: demnach dürfte doch aber auch eine menstruierende Frau nicht auf dem Laken schlafen, worauf ihr Mann gelegen hat, denn sie könnte doch eventuell von dem Samen ihres Mannes schwanger werden und das Kind wäre doch dann der Sohn einer Menstruierenden?“ Und er erwiderte: „Da in einem solchen Falle kein sündhafter und verbotener Beischlaf vorliegt, so wäre das Kind vollständig als von makelloser Geburt stammend anzusehen, selbst wenn die Schwangerschaft durch den Samen eines anderen Mannes entstehen sollte; denn auch ben Sira, bei dem dieser Fall vorliegt, war von makelloser Geburt (obgleich von Vater und Tochter abstammend). Wenn aber die Frauen sich trotzdem in acht nehmen, auf Laken zu schlafen, auf denen ein fremder Mann geschlafen hat, so geschieht es nur wegen der „Feststellung“, denn es wäre zu befürchten, daß er (nämlich der Sohn dieser Schwangerschaft) vielleicht eine (Halb-) Schwester vom selben Vater heiraten würde, wie es heißt (bei einer

---

[24]) III. Buch Mose, Kap. 18, V. 19 u. a. a. St.

[25]) Siehe oben Anm. 20.

[26]) Zitiert bei „Bach“ zum Tur Joreh Deah § 195. — Bach ist eine Abbreviatur für „Bajith Chadasch“ („Neues Haus“), ein sehr scharfsinniger Kommentar von R. Joel Sirkes (gest. 1641) zu den „Vier Turim“.

anderen Gelegenheit) in Jebamoth[27])". Mit anderen Worten: man würde in solchem Falle nicht „feststellen" können (oder auch gar nicht dazu kommen, feststellen zu wollen), wer eigentlich der Vater sei. Und es könnte doch vorkommen, daß der Sohn in Unkenntnis darüber, daß eigentlich der fremde Mann sein Vater sei, die Tochter dieses fremden Mannes, somit seine eigene Schwester väterlicherseits heiraten würde.

Diese Ansicht des R. Perez ist maßgebend geworden für den Satz: er ist sein Sohn in jeder Beziehung, oder, was dasselbe ist, derjenige Mann, von dem der Samen herrührt, ist in jeder Beziehung als der Vater des Kindes anzusehen. Die späteren Gelehrten stützen sich hierbei auf die Antwort des R. Perez. Es sei nur noch ein hierauf bezüglicher Fall erwähnt: Das Kindererzeugen nämlich wird als erstes Gebot der Schrift angesehen: „Gott segnete sie (die Menschen) und Gott sprach zu ihnen: seid fruchtbar und vermehret euch" [28]). Hat jemand zwei fortpflanzungsfähige Kinder, und zwar eine Tochter und einen Sohn, so hat er die Pflicht der Kindererzeugung erfüllt[29]). Der Chelkath Mechokek[30]), ein Kommentar zum Schulchan-Aruch Eben-ha-Eser, wirft die Frage auf, ob ein Mann, dessen Frau in einer Ambati (Badewanne) schwanger wird und Kinder gebärt, dadurch die Pflicht der Kindererzeugung erfülle? und ob ein solches Kind in jeder Beziehung als sein Kind anzusehen wäre? Der Beth Samuel[31]), ebenfalls ein Kommentar zum Schulchan-Aruch Eben-ha-Eser, beantwortet diese Frage unter Berufung auf die Antwort des R. Perez dahin, daß ein solches Kind in jeder Beziehung als sein Kind anzusehen ist.

---

[27]) Traktat Jebamoth 41 a u. 42 a.

[28]) I. Buch Mose, Kap. 1, V. 28.

[29]) Traktat Jebamoth 61 b.

[30]) § 1 zum Abs. 6.

[31]) Daselbst. — Beide Kommentare sind den Folioausgaben des Schulchan-Aruch Eben-ha-Eser am Rande beigedruckt.

VI.

Stammesorganisation und Häuptlingstum der Haida und Tsimshian.

Von

Leonhard Adam, Berlin [1]).

Literatur.

a) Haida.

1) Boas in 4th Report of the Committee on the North-Western Tribes of the Dominion of Canada (British Association for the Advancement of Science).

2) Derselbe in 5th Report. Newcastle-upon-Tyne 1889.

3) Derselbe in 12th (Final-) Report, London 1899: „The Social Organization of the Haida".

4) Dawson, Report on the Queen Charlotte Islands 1878. (Geological Survey of Canada.) Montreal 1880.

5) Frazer, Totemism and Exogamy, Vol. III, p. 278—306. London 1910.

6) Niblack, The Coast Indians of Southern Alaska and Northern British Columbia.

7) Poole, Queen Charlotte Islands. London 1872.

8) Swan, The Haida Indians of Queen Charlotte Islands, Brit. Columbia. (Smithsonian Contributions to Knowledge — 267 — Vol. XXI.) Washington 1876.

9) Swanton, Contributions to the Ethnology of the Haida. (Publications of the Jesup North Pacific Expedition, ed. by Franz Boas; Memoir of the American Museum of Natural History, New York.) Vol. V, Part 1. Leiden und New York 1905. (Zitiert als „Swanton Ethn.".)

10) Derselbe im Handbook of American Indians north of Mexiko, ed. by Frederick Webb Hodge. (Bureau of American Ethnology, Bulletin 30.) Part 1. Washington 1907.

---

1) [Aus meinem rechtsvergleichenden Seminar. — Kohler.]

11) Derselbe, Haida Texts and Myths (Skidegate Dialect). Smithsonian Institution, Bur. of Am. Ethn. Bulletin 29. Washington 1905. (Zit. „Skidegate Texts".)

12) Derselbe, Haida Texts — Masset Dialect. (The Jesup North Pacific Expedition, ed. by Franz Boas. Memoir of the Am. Mus. of Nat. Hist., New York.) Leiden und New York 1908. (Zit. „Masset Texts".)

13) Derselbe, The Development of the Clan System and of Secret Societies among the North-Western Tribes. („American Anthropologist", New Series. Vol. VI. Lancaster, PA. U. S. A. 1904.)

14) A. Woldt, Capitain Jacobsens Reise an der Nordwestküste Amerikas 1881—83. Leipzig 1884. (Zit. „Jacobsen".)

b) Tsimshian.

15) Boas, Die Tsimshian. (Zeitschr. f. Ethnologie, Berlin 1888, S. 231 bis 247.) (Zit. „Boas Tsimshian".)

16) Derselbe, Tsimshian Texts (Nass River Dialect). Smithsonian Inst., Bur. of Am. Ethn. Bulletin 27. Washington 1902. (Zit. „Boas Texts".)

17) Frazer III, p. 306—317.

18) Mayne, Four years in British Columbia and Vancouver Island. London 1862.

Außerdem Nr. 2, 3, 4, 6. 13.

Ueber beide Völker ferner kurze Angaben bei Aurel Krause, Die Tlinkitindianer. Jena 1885, p. 303—320.

Einleitung.

In dem Gebiete, das sich von den Königin-Charlotte-Inseln bis zur Nordspitze der Insel Vancouver erstreckt, hat die nordwestamerikanische Kultur ihre höchste Ausbildung erreicht [1a]) und zwar am augenfälligsten bei den Haida und Tsimshian. Die Haida insbesondere waren bis in die neueste Zeit durch ihre körperlichen Eigenschaften wie durch ihre Kunstfertigkeit berühmt [2]). Ihre Intelligenz wird als über die der benachbarten Stämme hinausgehend geschildert.

[1a]) Boas, 12th Rep., p. 670.

[2]) Dawson 115 B. Die Haidas haben feste Niederlassungen. Ihre Häuser sind gediegener im Bau, präziser in der Zimmerarbeit und

Sie bewohnen die Königin-Charlotte-Inseln und den südlichen Teil des Prince-of-Wales-Archipels. Das letztere Gebiet war früher von Tlinkit besetzt. Die dortigen Ortsnamen sind noch tlinkitisch[3]). Die jetzt hier ansässigen Haida werden als Kaigani bezeichnet.

Die Wanderung nach Alaska erfolgte erst in neuerer Zeit, nach Dawson zwischen 1720 und 1730; vielleicht muß sie noch später angesetzt werden[4]). Die Nachrichten über die Wanderung und die Beteiligung einzelner Familien dabei sind so bestimmt, daß die ermittelte Zeit recht verläßlich erscheint[5]). Einige Sippen zogen in corpore hinüber: die S'alᴇ'ndas nach Sakoā'n (Shakan); die K·'oē'tas nach demselben Platze; die K·aok·ē'owai nach G·angyā'n (How-aguan); und die Taslā'nas nach Kasaā'n[6]).

Ornamentierung als anderswo: „This may be due in part to the comparatively late date at which the Haidas have come closely in contact with the whites, but probably also indicates an original greater facility in constructive and mechanical processes than is found among the other tribes. This would be fully borne out by their present character in these regards. Especially in the great number, size, and elaborate carving of the symbolical posts, is this superiority shown." Seitdem ist es dank Alkohol, Prostitution, Infektionskrankheiten usw. auch hier anders geworden. Noch von Dawson wurde die Bevölkerung, einschließlich der Kaigani, auf 8328 geschätzt. Das war zwischen 1836 und 1841. Nach dem Zensus von 1890 dagegen beträgt die Gesamtzahl aller Haida nur noch 900. Vgl. Swanton in Handbook I, 522. In jüngster Zeit soll die Abnahme etwas nachgelassen haben.

[3]) Swanton, Tlingit 408.

[4]) Swanton, Ethn. 88: „Nach den Angaben des Reisenden Douglas müßte Dā'dans zur Zeit seines Besuches eine regelrecht bewohnte Stadt gewesen sein. Trifft dies zu und beruht außerdem die heutige Behauptung der Indianer auf Wahrheit, daß Dā'dans nach der Einwanderung niemals regelrecht bewohnt worden ist, so ist es möglich, daß die letztere erst nach der Berührung mit den Weißen vor sich ging, d. h. zu viel jüngerer Zeit, als Dawson angibt. Sonst halte ich seine Schätzung für ziemlich richtig."

[5]) Swanton, Ethn. 88, 89.

[6]) Boas, 12th Rep. 653.

Nach den Erzählungen der Indianer waren Streitigkeiten die Ursache der Wanderung. Swanton aber weist darauf hin, daß außerdem eine Uebervölkerung des nördlichen Haidagebietes zugrunde gelegen haben dürfte. Die Haida waren als unberührter Stamm recht zahlreich und erfreuten sich einer zunehmenden Volkszahl. Es scheint, als ließe sich bei ihnen seit Generationen eine Nordwärtsbewegung feststellen, und „der nächste Schritt, hinüber nach Alaska, war nur ein wenig größer als einige der früheren. An klaren Tagen sind die Gebirge der Prince-of-Wales-Insel von einigen Punkten der Graham-Insel aus völlig sichtbar. Es bedurfte nur einer Gelegenheit, um die Leute zu veranlassen, nordwärts zu ziehen“ [7]).

Haida, Tlinkit und Tsimshian bilden die Nordgruppe der Küstenstämme und gehören wegen ihrer übereinstimmenden physischen Eigenschaften zusammen. Besondere Aehnlichkeiten lassen sich wiederum bei den beiden ersten Stämmen wahrnehmen, nämlich hinsichtlich der sozialen Organisation und der Sprache [8]). So ist z. B. eine Anzahl von Tiernamen der Haida mit den entsprechenden der Tlinkit identisch; doch findet dies eine einfache Erklärung, da es sich um bloße Lehnworte handelt (vgl. darüber unten S. 258). Linguistisch verwandt scheinen beide Sprachen nicht zu sein. Zwar weichen sie von allen übrigen Sprachen des Landes ab. Doch die Verschiedenheit der Wortschätze und der grammatischen Elemente ist so bedeutend, daß die bisher vorhandenen Uebereinstimmungsmerkmale einen gemeinsamen Ursprung keineswegs als wahrscheinlich vermuten lassen, obschon die beiden Sprachen im Außenverhältnis zu anderen der nordpazifischen Küste in eine Gruppe gehören [9]).

Die drei nördlichen Völker sind seit langem in verschiedenen Beziehungen miteinander verbunden. So ist es z. B.

---

[7]) Swanton, Ethn. 90.

[8]) Swanton in Handbook I, 520, Spalte 1 unten.

[9]) Boas, 5th Rep. 8.

sehr erklärlich, wenn die Kaigani von den Tlinkit die Unterteilung der Sippen in Hausgruppen übernommen haben [10]). Nach der Einwanderung traten die Haida in ein enges Freundschaftsverhältnis zu den Tlinkit, und zahlreiche Ehen wurden zwischen Angehörigen der beiden Völker geschlossen. Dies wurde durch die sehr ähnliche Stammeseinteilung begünstigt [11]). Durch die lange Dauer dieser Zustände wird die starke tlinkitische Beeinflussung der Graham-Insel verständlich.

In seiner Einführung zu den Masset-Texten nennt Swanton die Mythologie dieses Gebietes ein Mittelding zwischen der tlinkitischen und der der eigentlichen (d. h. noch eigenartigen) Haida in Skidegate.

Ein Masset-Haida scheine im Archipel von Süd-Alaska ebenso daheim zu sein wie im eigenen Lande und gebe Tlinkiterzählungen mit fast der gleichen Geläufigkeit und Selbstverständlichkeit wie eigene wieder [12]).

Noch engere Beziehungen sind zwischen Haida und Tsimshian vorhanden. So wird in einer Erzählung vom Ursprunge gewisser Haidasippen folgendes vermerkt: Die Ahnen von Those-born-at-Qā'gials, Sand-Town-People, Middle-Town-People und die Ahnen der Einwohner der Tsimshian-

---

[10]) Swanton, Ethn. 90.

[11]) Swanton, Tlingit 414.

[12]) Masset Texts, Introduction. Die späteren Zitate aus diesen Texten sind also entsprechend zu beurteilen. Ueberhaupt sollen die Masset-Texte vom rein ethnologischen Standpunkte wenig erfreulich sein, da sie Merkmale von Einflüssen der Missionare zeigen. Swanton schreibt die Schuld daran freilich nicht minder seinen Dolmetschern wie den Erzählern selbst zu. Dieser Einfluß führe nicht gerade fremde Elemente in die Geschichten ein, kürze sie aber und nehme ihnen teilweise ihre alte Bedeutung. Auch offenbare sich in Masset weniger Ehrfurcht den alten Mythen gegenüber als in Skidegate und man könne deshalb darauf rechnen, daß sie mit größerer Freiheit wiedergegeben würden. Bei den für die vorliegende Arbeit erheblichen Stellen wird man in dieser Beziehung kaum etwas zu fürchten haben.

stadt Kitkatla schwammen miteinander auf den Wassern der Flut; und als diese gefallen war, trennten sie sich nach den verschiedenen Plätzen, welche sie später innehatten[13]). Wenn Swanton auf die nahe Verwandtschaft hinweist, die nach dem Glauben der Indianer zwischen den Ahnen der betreffenden Haidafamilien bestand, so ist an dieser Stelle in erster Reihe auf das innige Verhältnis zu der genannten Tsimshiansippe aufmerksam zu machen.

Mannigfach sind die Einflüsse der Tsimshian auf das religiöse Leben der Haida. Die Tsimshian behaupten, die Haida hätten ursprünglich gar keine Religion gehabt und vor noch nicht weit zurückliegender Zeit ihre religiösen Bräuche adoptiert[14]). Dafür spricht der Umstand, daß die meisten Gesänge in der Tsimshiansprache gesungen werden[15]). So unter anderem bei dem Ka-ta-gun-Tanz[16]). Ueberhaupt steht diese Sprache bei den Haida hoch in Ehren[17]). Zahlreiche der unten näher zu besprechenden Abzeichen (crests) sind von den Tsimshian übernommen worden[18]). Jacobsen hörte und fand später bestätigt, daß die Haida sogar viele Masken und Tanzrasseln von den Tsimshian kaufen[19]). Dies ist erstaunlich, da die Haida in historischer Zeit in fast noch höherem Ansehen als Holzbildhauer und -schnitzer stehen als die Tsimshian.

Die engen Beziehungen zwischen den Stämmen schließen indessen zeitweilige Kriegszüge nicht aus[20]).

Die Tsimshian bewohnen die Küste Britisch-Kolumbiens vom Naßflusse im Norden bis Millbank-Sund im Süden, einschließlich der vorgelagerten nahen Inseln und des Skeenatals.

---

[13]) Swanton, Ethn. 77.
[14]) Dawson 121 B.
[15]) Krause 309.
[16]) Dawson 128 B.
[17]) Dawson 121 B.
[18]) Swanton, Ethn. 112.
[19]) Jacobsen 29.
[20]) Boas Texts 232 gibt ein Beispiel.

Von den Tlinkit werden sie Ts'ōtshe'n, von den Hēiltsuk, ihren südlichen Nachbarn, Kwē'tela genannt; die Haida aber — und das ist bemerkenswert — bezeichnen die einzelnen Stämme der Tsimshian mit deren eigenen Namen [21]).

Die Tsimshian haben auch auf andere Stämme eingewirkt. So vermutet Boas, daß die Hēiltsuk ihr Totemsystem übernommen haben [22]). Umgekehrt verdanken z. B. die Tsimshian den Hēiltsuk die Zeremonie der Einführung neuer Mitglieder in den Menschenfressergeheimbund [23]).

I.

Stammesorganisation.

A. Haida.

1. Die Clans.

Die Haida zerfallen in zwei exogame, matriarchalische Clans: Rabe und Adler [24 u. 25]). Nach Swantons Forschungen ist es wahrscheinlich, daß die Ursprünge der beiden Clans

---

21) Boas, Tsimshian 231.

22) Boas in 4th Report of the Committee on the North-Western Tribes of the Dominion of Canada, p. 5.

23) Boas, 12th Rep. 677.

24) Swanton, Ethn. 62; Boas, 12th Rep. 675; Dawson 134 B.

25) Dawson hatte geglaubt, daß die Haidas, Kaiganis (die er als besonderen Stamm anführt), Tsimshians und die Nachbarvölker ein gemeinsames, d. h. intertribales Totemclansystem hätten. Danach sind die Clans Adler, Wolf, Krähe, Schwarzer Bär und Schwertwal über diese Völker verteilt, derart, daß die Mitgliederzahlen der Clans in jedem Stamme im Gleichgewicht stehen (134 B). Dies ist seither als unrichtig erkannt worden (vgl. Frazer III, 283). Dawson hat sich dadurch täuschen lassen, daß in der Tat Heiratsbeziehungen zwischen fremden Stämmen bestehen, daß aber die Regeln der Exogamie sich hierbei nicht nach den Totems, sondern rein äußerlich nach den zahlreichen bei den einzelnen Clans gebräuchlichen Abzeichen richten. Ferner scheint Dawson überhaupt die Natur dieser Abzeichen überschätzt zu haben, was man ihm indessen nicht zum Vorwurf machen darf. Ist man sich doch darüber bis heute noch nicht einig geworden.

ganz verschieden sind. Die Raben tragen Merkmale von Ureinwohnern, während betreffs der Adler Erzählungen über ihre auswärtige Herkunft im Umlaufe sind.

So berichtet eine Geschichte über die Entstehung der südlichen Adlergruppen: Einst wurden sämtliche Bewohner einer großen Stadt im Haidalande Opfer einer Feuersbrunst. Nur eine Frau blieb am Leben. Nach verschiedenen Abenteuern erreichte sie das Tsimshianland, heiratete einen Häuptling und gebar ihm viele Kinder. Von diesen kehrten einige ins Land ihrer Mutter zurück. Von den Kindern stammen fünf der vornehmsten Haidafamilien und einige bedeutende Tsimshianfamilien ab. — Mag diese Erzählung auch nur die Tatsache deuten, daß die betreffenden Gruppen dem gleichen Clan angehören — so meint Swanton — es ist immerhin seltsam, daß alle Ahnherren mehr vom Festlande als von der Haidaseite stammen sollen, und daß (mit einer kleinen, von Swanton vorher erwähnten Ausnahme) derartige Ueberlieferungen unter den Rabensippen fehlen. Einen Beweis dafür, daß alle Angehörigen des Adlerclans fremder Herkunft sind, haben wir freilich nicht (Swanton, Ethn. 68).

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhange, daß einst eine „wilde Bande" von Haida, die von den übrigen Indianern als „unzivilisiert" beschrieben wurde, an der Westküste der Königin-Charlotte-Inseln lebte und zu den Raben gerechnet wurde. Zudem waren alle bedeutenderen Ortschaften mit Ausnahme der verhältnismäßig modernen Dörfer Tann und Ninstints im Eigentum von Rabenfamilien.

Dem Rabenclan werden auch alle wichtigeren Gottheiten zugeschrieben, die das Haidavolk anerkennt[26]). Die religiösen Zeremonien finden wir unter beide Clans verteilt.

Der einzige, der den Ū'lala (Figur eines Zeremonialtanzes) in den nördlichen Städten spielen konnte, war La'tel, Häuptling der Skī'daoqao. Der einzige Mann, der diese Rolle in

---

[26]) Swanton, Development 482, 483.

Skidegate zu geben wußte, sollte der Häuptling von Thoseborn-at-Rose-Spit sein: „it belonged to Raven families." Aehnlich wurde der „Feuerwurfgeist" nur von Raben gespielt[27]). Und so sind in jedem Clan gewisse Rollen vertreten; aber es sind ja immer nur einzelne Häuptlinge die Akteure, und zu sagen, daß der betreffende Geist zu dem ganzen Clan gehöre, wäre nicht ganz richtig. Hier spielen andere Einflüsse mit: so wird der Grislybär nur von Xᴀ'na, dem Häuptling der Skî'daoqao gegeben, „being considered too high for any one else in Masset." Allerdings hören wir, daß ein Häuptling, welcher das Recht hat, in einer der erwähnten Rollen aufzutreten, anderen Mitgliedern seines Clans gestatten darf, ihn darin zu vertreten.

Gewisse Momente können als Belege für die Theorie dienen, daß die Exogamie auf ein Bündnis zwischen fremden Stämmen zurückgehe[28]). „Die Angehörigen des anderen Clans werden häufig geradezu als Feinde angesehen. Selbst Mann und Frau zögerten nicht, einander zu verraten und dem Tode zu weihen, wenn es den Vorteil der eigenen Familie galt.

Zuzeiten scheint es beinahe, als wäre jede Ehe ein Bündnis zwischen verschiedenen Stämmen. Ein Mann zeugt eher Nachkommen für sein Weib als für sich selbst und ist geneigt, seine wahren Abkömmlinge in den Kindern seiner Schwester zu sehen; sind sie es doch, welche in seine Stellung eintreten und seine Familie fortführen" [29]). Die zuletzt angeführte Tatsache wird wohl ihre Erklärung darin finden, daß die exogamen Gruppen Totemclans sind. Immerhin mag sie hier genannt werden.

Die Haida haben, wie die Tlinkit, ein ausgesprochenes klassifikatorisches Verwandtschaftsystem[30]), was auf frühere Gruppenehe schließen läßt.

---

[27]) Swanton, Ethn. 180, 181.

[28]) Vgl. Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 29, S. 115.

[29]) Swanton, Ethn. 62.

[30]) Swanton, Ethn. 62 ff.

Ein Mann gebraucht für die nachstehend verzeichneten Personen die angegebenen Namen:

Aeltere Generation	Vaters Clan	Mutters Clan
Männer	Väter tcî'ng̣alañ	Onkel qā'g̣alAñ
Frauen	vor der Heirat des Mannes: Tanten sqā'ng̣alañ	Mütter a'og̣alAñ

Außerdem nennt er alle Männer seiner eigenen Generation und seines eigenen (d. h. mütterlichen) Clans, die älter sind als er selbst, „ältere Brüder“, alle, die jünger sind, „jüngere Brüder“. Alle Frauen der eigenen Generation und des eigenen Clans heißen „Schwestern“, alle Frauen derselben Generation des anderen Clans „Cousinen“. In der nächst jüngeren Generation nennt der Mann alle Männer und Frauen vom anderen Clan „Kinder“.

Eine Frau gebraucht folgende Namen:

Aeltere Generation	Vaters Clan	Mutters Clan
Männer	Väter xā'tg̣alAñ	Onkel qa'g̣alAñ
Frauen	Tanten sqā'ng̣alAñ	Mütter a'og̣alAñ

Alle Frauen ihrer eigenen Generation aus ihrem Clan, die älter sind als sie selbst, sind ihre „älteren Schwestern“, und alle Frauen derselben Generation und desselben Clans, welche jünger sind, nennt die Frau „jüngere Schwestern“. Alle Männer ihrer eigenen Generation und ihres eigenen Clans sind für sie „Brüder“, und alle Männer und Frauen der nächst tieferen Generation und ihres eigenen Clans sind ihre „Kinder“ [31 u. 32]).

[31]) Vgl. Frazer III, 305/06.

[32]) Genau übereinstimmend das klassifikatorische Verwandtschaftssystem der Tlinkit. Vgl. Swanton, Tlingit 424, wo auch die entsprechenden Haidabezeichnungen gegeben werden.

Die Mitglieder der beiden Totemclans Rabe (Qoala oder oder Hoya) und Adler (Gîtî'ns [Gitina, Gyit'ina' oder Got])[33] stammen nach ihrer eigenen Auffassung nicht von den beiden Tieren ab, sondern von je einer Frau[34]. Der zweite Name des Adlerclans, „Gîtî'ns“ [35] ist bis jetzt nicht zu übersetzen noch zu deuten[36]. Möglicherweise enthält er das Wort für „Sohn“: gît[37].

Die Clans haben lediglich Bedeutung für die Fragen der Eheschließung und Abstammung: „the two clans have no governmental functions“ [38]. Von der Mutterfolge wird uns eine Ausnahme berichtet. Ist der Clan des Vaters an Zahl sehr gering, so wird er durch ein etwa neugeborenes Kind verstärkt, und zwar wird das Kind des Vaters Schwester zum Stillen gegeben. Es gilt dann als zu der Tante gehörig, darf aber nach Erreichung eines gewissen Alters der eigentlichen Mutter zum weiteren Aufziehen wiedergegeben werden[39].

Das starke Zusammengehörigkeitsgefühl der Clangenossen wurde bereits erwähnt. Kommt ein Indianer in ein fremdes Dorf, wo er Feindseligkeiten zu gewärtigen hat, so sieht er

---

[33]) Swanton, Ethn. 62; Frazer III, 280.

[34]) Swanton in Handbook I, 522, Sp. 2 und Swanton, Ethn. 75; vgl. Boas, 12th Rep. 674 und 5th Rep. 23. Abstammungsglaube ist ja schon nach der bekannten Definition Frazers nicht erforderlich, nach der sich ein Totem darstellt als „a class of material objects which a savage regards with superstitious respect, believing that there exists between himself and every member of the class an intimate and altogether special relation. As distinguished from a fetish, a totem is never an isolated individual, but always a class of objects“. — Eine Definition, die, abgesehen von dem nicht überall vorhandenen „respect“ vor dem Totemtier, dauernd unanfechtbar zu sein scheint.

[35]) „Adler“ heißt „Skamskwin“. Swan, Plate 1, Fig. 1.

[36]) Swanton, Ethn. 62.

[37]) Swanton, Development 481.

[38]) Swanton, Ethn. 68.

[39]) Dawson 134 B. Frazer I, 71 rechnet die Haida denn auch zu den zwischen Mutter- und Vaterrecht schwankenden Stämmen.

sich nach einem Hause um, das durch seinen Totempfahl als zu seinem eigenen Totem gehörig gekennzeichnet ist. Dort findet er Gastfreundschaft und Schutz seitens des Hausherrn gegen Unbilden, totemverwandte Sklaven werden zurückgekauft usw.[40]), kurz, Dawson kann mit Recht sagen, daß die Totemgenossen so angesehen würden, als seien sie Glieder einer Familie[41]).

Die Mitwirkung bei feierlichen Gelegenheiten im anderen Clan ist fast die gleiche wie wir sie bei den Tlinkit kennen gelernt haben. Stirbt ein Mann, so besorgen die Clangenossen seines Weibes das Begräbnis; veranstaltet sein Nachfolger einen potlatch zur Aufrichtung des Erinnerungspfahls, so ladet er sie ein. Bei anderen potlatches dagegen erfolgt Vermögensverteilung an Mitglieder des eigenen Clans[42]).

2. Die Sippen.

Jeder Clan zerfällt in eine große Anzahl von Sippen, die ihren Namen gewöhnlich von einem Dorfe oder Lagerplatz herleiten. Die Zahl der einen Clan bildenden Sippen ist recht schwankend. Anscheinend nahm ursprünglich jede von ihnen einen gewissen Platz oder ein bestimmtes Dorf ein[43]).

---

[40]) Dawson 134 B.

[41]) Teilweise steht hiermit eine Bemerkung Swantons (Ethn. 68) im Widerspruch: „Familien des gleichen Clans waren eher zu gegenseitigen Kriegen geneigt als solche der entgegengesetzten Clans.“ Dies scheint damit zusammenzuhängen, daß in jedem Clan gewisse Familien als besonders vornehm gelten, und daß so unter Familien desselben Clans leicht Eifersucht entsteht. Denn bei irgendwelchen akuten Vorfällen bekämpfen sich gelegentlich auch Familien verschiedener Clans, was durchaus einleuchtet.

[42]) Swanton. Ethn. 68. Masset Texts 727. Hier liest man (Note 1) von einem potlatch für Mitglieder des eigenen Clans, bei welchem Haushäuptlinge dieses Clans und Frauen von Haushäuptlingen des anderen zur Teilnahme berechtigt waren. Die zuletzt erwähnten Frauen gehörten natürlich dem Clan des Gastgebers an. Vgl. auch Swanton, Ethn. 155, Anm. 1.

[43]) Nach Boas, 5th Rep. 26 f. leiten die Sippen ihre Namen sogar

Im Laufe der Zeit teilten sich die Familien dadurch, daß gewisse Gruppen von Individuen ihren Aufenthaltsort wechselten und eine neue Gemeinschaft bildeten. Einige Unterabteilungen entstanden unvermittelt infolge innerer Zwistigkeiten[44]. Die Entwicklung solcher Abspaltungen ist deutlich zu verfolgen; wir können den Prozeß in allen Stadien wahrnehmen und kennen zudem eine ganze Anzahl historischer Belege[45].

Lebte die Sippe ursprünglich in einem Hause zusammen, so verteilt sie sich heute oft auf mehrere Familienhäuser.

Bei den Kaigani hat der tlinkitische Einfluß, wie bereits erwähnt, eine förmliche Teilung in „Hausgruppen" hervorgerufen, welche bei allen Sippen außer den „Sandstadtleuten" Platz gegriffen hat.

Die „Hausgruppe" ist nicht die Bewohnerschaft eines Hauses. Sie besitzt oft mehrere Häuser und hat in einem uns bekannten Falle den größeren Teil eines ganzen Dorfes inne. Doch ihren Namen führt eine solche Gruppe nach irgend einem Hause, ohne daß stets ein wirkliches Haus genannt zu sein braucht; es genügt, wenn die Herkunft des betreffenden Personenverbandes aus einer Hausgemeinschaft erkennbar ist[46]. Swanton erfuhr von 4 Hausgruppen der Middle-Town-People, 5 der Earth-Eaters und 2 der Inlet-born.

Wissen die Indianer auch, daß sie einem Volke angehören, so fehlt es doch an einem Nationalgefühl; dieses tritt

---

von ihren Häusern ab. Werde ein neues Haus vom Häuptling der Sippe gebaut, so erhalte dies den Namen des alten, dessen Platz es einnehme. Diese Tatsache besage, daß die Häuser ursprünglich als Gemeinschaftshäuser der Sippe angesehen werden müßten; ebenso Dawson 116 B. Bei neuen Ansiedlungen wird das Haus des Sippenoberhauptes zuerst gebaut. Masset Texts 400/401, 413, 457.

[44]) Beispiel Boas, 12th Rep. 651.

[45]) Swanton, Ethn. 66; vgl. die genaue Genealogie ebenda p. 75. Wie die Clans, so führen auch die bedeutenderen Sippen, wie z. B. die Sand-town-people, ihren Ursprung auf eine Stammutter zurück.

[46]) Swanton, Ethn. 90.

ganz zurück hinter dem starken Zusammengehörigkeitsgefühl der Sippe.

Als eine Kriegerschar aus Kloo erfuhr, daß fünfzig beladene Kanus der Inlet-Haida zu Port Simpson überfallen, die Insassen getötet worden waren, hätte sie keine Veranlassung gefühlt, ihre Landsleute an den Tsimshian zu rächen, wenn nicht unter den Erschlagenen ein Sippenmitglied von ihr gewesen wäre. Nur aus diesem Grunde bekriegte sie die Räuber[47]).

Das Küstenland des Haidagebiets, ebenso die verschiedenen Ströme und Flüsse stehen im Eigentum der verschiedenen Sippen, während man sich um das Innere des Landes wenig kümmert. Diese Landstriche der Sippen vererben sich von Generation zu Generation. Sie können vertauscht oder sonstwie vergeben werden. Auch gibt es Fischereigerechtigkeiten auf fremdem Boden, ebenso das Recht, Beeren zu sammeln u. dgl. Die berechtigte Sippe hat ein Entgelt zu entrichten.

So fest ist die Idee des Privateigentums eingewurzelt — berichtet Dawson —, daß an einigen Küstenstrichen Stöcke als Grenzmarken in die Erde gesteckt werden — „und wehe dem ehrlosen Indianer, der sich irgendeine Sache von Wert anzueignen wagte — etwa einen gestrandeten Hai, Seehund oder Seeotter, der auf fremdem Ufer angeschwemmt wurde“ [48])!

Neben dem Sippeneigentum ist das persönliche Eigentum recht ausgebildet. Kleidung, Geräte, aufgespeicherte Vorräte und vor allem die Geldsurrogate: Blankets, Kupferplatten, auch Sklaven, gehören dem einzelnen[49]).

---

[47]) Swanton, Ethn. 70.

[48]) Dawson, 117 B f.

[49]) Vgl. Masset Texts 677 ff. In dieser Erzählung, betitelt „Der Blinde, welcher Häuptling wurde“, hat ein Mann reichliche Nahrung aufgespeichert und läßt sich während einer Hungersnot von den anderen Leuten alles teuer um Sklaven, Kupferplatten und Blankets abkaufen. (Der Zaubercharakter der ganzen Erzählung hat mit dieser für uns bedeutsamen Tatsache nichts zu tun.)

Die Crests.

Jede Sippe besitzt eine Anzahl von Abzeichen (crests), wie wir sie schon bei den Tlinkit kennen gelernt haben.

Es gibt drei Aufzählungen, zwei von Boas (1889 und 1899) und eine von Swanton (1905)[50]. In jeder Serie finden wir eine Anzahl bestimmter crests wieder; die Gesamtzahl aber ist mit den Jahren gewachsen; einige Abzeichen endlich sind nur in einer Serie angegeben.

Die folgenden Tafeln (S. 176 u. 177) enthalten die drei Tabellen kombiniert. Da einige offenbar identische Crests in mehreren Serien verschieden benannt sind, wurde auf eine Uebersetzung zwecks leichterer Kontrolle verzichtet.

Die wagerechten Reihen sind fortlaufend numeriert. Identische Abzeichen stehen auf einer Reihe nebeneinander.

Die Swantonsche Liste ist als die größte streng alphabetisch geordnet, die übrigen nur, soweit es anging, also z. B. nicht B 14 oder B 26.

Die Ziffern unmittelbar hinter den Namen der zweiten und dritten Liste geben an, in wievielen Sippen das Abzeichen vorkommt.

Die Liste A ist nur der Vollständigkeit halber angeführt. Sie ist recht unzuverlässig, denn sie beruht nicht auf persönlichen Feststellungen von Boas, sondern auf Erkundigungen[51]. Auffällig ist, daß sich für beide Clans eine gleiche Anzahl von Abzeichen ergibt, was nach Ausweis der anderen Listen sicher unrichtig ist. Hier hat offenbar bei der Aufzeichnung ein Vorurteil mitgespielt, daß die beiden Stammeshälften symmetrisch sein müßten. Sind nun auch die meisten Angaben zutreffend (vgl. z. B. Nr. 15, 16, 17, 31; Nr. 41, 53, 54, 64), so daß die Hauptfehler der Aufzählung im Fortlassen wichtiger crests bestehen, so finden sich doch positiv falsche Ein-

---

[50]) Boas, 5th Rep. 26; 12th Rep.; Swanton, Ethn. 114, 115.

[51]) Boas, 5th Rep. 8: „I am not acquainted with the subdivisions of the Haida.“

Abzeichen des Rabenclans.

Nr.	A Boas 1889	B Boas 1899 Gesamtzahl der Sippen: 22		C Swanton 1905 Gesamtzahl der Sippen: 20	
1	—	—		abelone-shell	1
2	bear	black-bear	14	black-bear	2
3	—	—		black-bear with abelone	1
4	—	cirrus-cloud	2	cirrus-cloud	3
5	—	storm-cloud	1	cumulus-cloud	4
6	—	—		dentalium-carvings	1
7	—	dogfish	1	dogfish	3
8	—	—		drying-frame	1
9	—	—		flicker	3
10	—	—		G̣ā′dji	1
11	—	gyitgalya	1	Ġitga’lgia	4
12	—	grizzly-bear	1	grisly-bear	12
13	—	hawk	2	hawk	2
14	—	owl	1	horned-owl	1
15	delphinus orca	killerwhale	21	killerwhale	19
16	moon	moon	4	moon	4
17	mountain-goad	mountain-goat	1	mountain-goat	3
18	—	—		new moon	1
19	rainbow	rainbow	1	rainbow	8
20	—	—		raven	3
21	—	—		raven-fin	2
22	—	rock-slide	1	—	
23	—	—		sea-grisly-bear	2
24	sea-lion	sea-lion	1	sea-lion	5
25	—	—		sea-lion's head	1
26	skate	devilfish	1	skate	1
27	—	—		star	1
28	—	stratus-cloud	1	stratus-cloud	1
29	sun	—		—	
30	ts’ᴇ′maōs	Tsamaos	7	TCA′maos	8
31	thunder-bird	thunder-bird	2	thunder-bird	3
32	—	—		tree	2
33	—	Tsilialas	2	—	
34	—	land-otter	1	weasel	1
35	wolf	wolf	2	wolf	4
36	—	woodpecker	2	—	
37	—	—		worm	1
Summe	11 Abzeichen	22 Abzeichen		33 Abzeichen	

Abzeichen des Adlerclans.

Nr.	A Boas 1889	B Boas 1899 Gesamtzahl der Sippen: 18		C Swanton 1905 Gesamtzahl der Sippen: 15	
38	—	—		abelone	1
39	beaver	beaver	12	beaver	12
40	—	—		blue hawk	1
41	—	—		cedar limbs	1
42	codfish	—		—	
43	—	—		copper	3
44	—	—		T of copper	2
45	—	—		cormorant	3
46	—	—		cumulus-cloud	2
47	—	—		dog	1
48	—	dogfish	2	dogfish	2
49	—	—		dragon-fly	2
50	duck	—		—	
51	eagle	eagle	17	eagle	15
52	—	evening-sky	1	—	
53	Waski	Wasq	1	five-finned killerwhale	1
54	frog	frog	5	frog	9
55	—	halibut	1	halibut	6
56	—	—		heron	2
57	—	humming-bird	1	humming-bird	3
58	—	—		martinhat	1
59	—	—		mica	1
60	—	monster-frog	1	—	
61	moon	—		—	
62	owl	—		—	
63	—	—		Q̂ingi's hat	1
64	raven	raven	3	raven	5
65	—	—		S^{E}ā'ñu	1
66	—	sculpin	9	sculpin	9
67	—	Sgango	1	—	
68	shark	—		—	
69	—	skate	1	skate	1
70	—	—		star-blanket	1
71	—	starfish	1	starfish	2
72	—	—		Wā'sgo	3
73	—	Watsat	1	—	
74	—	land-otter	1	weasel	3
75	whale	—		whale	7
76	—	—		yellow cedar-bark	1
Summe	11 Abzeichen	16 Abzeichen		30 Abzeichen	

stellungen, wie die der „Eule" (A 62; vgl. B und C 14) oder des „Mondes" in den Adlerclan (A 61; vgl. Nr. 16).

Was die Listen B und C angeht, so ist die letztere durch größeren Reichtum an crests ausgezeichnet, obwohl Swanton für beide Clans weniger Sippen angibt als Boas. Beide Tatsachen sind indessen durchaus verständlich. Erstens ist die Entwicklung der crests eine stetig aufsteigende, so daß noch in historischer, ja neuester Zeit andere entstanden sind. Die Geschichte und das Wesen der Haidasippen und -familien aber ist von Swanton erst eigentlich erforscht worden; so wurden erst durch ihn verschiedene Gruppen als Teile einer Sippe erkannt; außerdem ist die Größe und Bedeutung der Sippen, wie oben erwähnt, so schwankend, daß die kleinen Differenzen (2 bzw. 3) leicht in Kauf genommen werden können.

Bemerkenswert ist die große Verschiedenheit der Frequenzzahlen von B 2 und C 2 (black bear). Dazu vergleiche man B 12 und C 12 (grisly-bear), wo ungefähr das umgekehrte Verhältnis vorliegt, und man wird die genannten Abweichungen getrost auf ein bloßes Versehen zurückführen dürfen.

Zur Bedeutung der crests: Wir zitieren zunächst eine Bemerkung von Boas: „Die Sippenmitglieder sind durch Bande der Blutsverwandtschaft verbunden, nicht durch eine imaginäre Verwandtschaft mittels des Totems (d. i. crests. D. Verf.). Die letztere besteht nur innerhalb der Phratrie (d. h. des hier sog. Clans. D. Verf.). Es ist zu beachten, daß die Embleme der Sippe (gens) nur Erinnerungszeichen an gewisse Ereignisse sind, und daß sie keine Verwandtschaft zwischen Mensch und Emblem zum Ausdruck bringen" [52]).

Als Hauptbeleg wird genannt, daß der Rabe ein Emblem des Adler-, nicht aber, wie man doch annehmen sollte, des Rabenclans sei.

Aehnlich spricht sich Swanton [53]) aus: „Was auch immer

---

[52]) Boas, 5th Rep. 27.

[53]) Swanton, Ethn. 112.

sein Ursprung sei, es ist augenscheinlich, daß das Crestsystem heute ein bloßes Wappensystem darstellt, mittels dessen ein Mann seinen Rang und seine Stellung auf der sozialen Stufenleiter zum Ausdruck bringt. Einige crests jedoch wurden von übernatürlichen Wesen erlangt; und wenn wir in Betracht ziehen, daß der Schwertwal das älteste Rabenabzeichen ist (darüber unten. Anm. d. Verf.) und bedenken, welche wichtige Rolle dieses Tier in der Haidamythologie spielt, können wir kaum zweifeln, daß das System in der Religion wurzelte. Anzeichen lassen vermuten, daß es aus der Vorstellung vom persönlichen Manitu hervorgegangen ist."

„Wie ich bereits erwähnte, ist die Anwesenheit des Raben unter den Abzeichen des Adlerclans, statt dort, wohin er eigentlich zu gehören scheint (nämlich in den Rabenclan), den Haida selbst ebenso rätselhaft wie uns. Neben anderen Momenten läßt dies auf einen verhältnismäßig jungen Ursprung des Crestsystems schließen."

Zunächst ein Wort über das Einheitsgefühl von Sippen- und Phratriemitgliedern. Freilich nennen sich die Sippen mit Ortsnamen. Dennoch scheint es nicht glaublich, daß eine imaginäre Verwandtschaft mittels des Totems nur innerhalb der Clans existieren sollte; richten sich doch die exogamen Beziehungen verschiedener Stämme nach crests, nicht nach der Phratrie- bzw. Clanzugehörigkeit [54]). Mindestens die Bemerkung Swantons von der rein äußerlichen Wappenqualität der crests muß daher mit Vorsicht aufgenommen werden.

Es wird im folgenden versucht werden zu zeigen, daß das Crestsystem nichts ist als eine Degenerationsstufe des sozialen Totemismus, ja, daß die Entstehung vieler crests die gleiche ist wie die echter Totems, wenn

---

[54]) Vgl. z. B. Boas, 5th Rep. 27: „any Haida, who has the raven among his emblems, when marrying a Tlingit, is considered a member of the raven phratry and vice versa, the emblems always deciding to which phratry an individual is to be reckoned." — Näheres weiter unten im Text.

auch die Crestgemeinschaft nicht dasselbe bedeutet wie ein Totemclan.

Es ist verwunderlich, daß Swanton das Crestsystem nicht in diesem entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhange darstellt, sich wenigstens hütet, die doch so naheliegende Frage nach den Beziehungen zwischen crest und Totem zu berühren, und daß er dennoch von der Wahrscheinlichkeit spricht, daß das Crestsystem sich aus dem persönlichen Manitu entwickelt habe, mit anderen Worten, daß er die bekannte Theorie von Franz Boas, Alice C. Fletcher, Charles Hill-Tout usw. über die Entstehung des Gruppentotems ohne weiteres auf den Ursprung der Crestgemeinschaft anwendet.

Es ist daraus zu entnehmen, daß Swanton die Wesensgleichheit bzw. Verwandtschaft und geschichtliche Zusammengehörigkeit von Totem und Crest anerkennt.

Die Entstehung der Crests ist ganz verschieden, und entsprechend ist es mit der das crest führenden Gruppe, der Crestgemeinschaft. Eine solche kommt mittelbar oder unmittelbar zustande, je nachdem eine Einzelperson das Abzeichen gewinnt und auf die Gruppe überträgt oder diese es selbst erwirbt.

Elemente eines Glaubens an die Abstammung vom Abzeichen- bzw. Totemtier sind vorhanden; denn in einer Reihe von Erzählungen wird der Ahn mit dem Abzeichentier identifiziert[55]. Aber niemals so, daß das Tier als Ahn gilt, sondern daß erst ein zum Tier gewordener Mensch Stammvater wird[56]. Man kann behaupten, daß der Glaube einer Her-

---

[55]) Vgl. Swanton, Ethn. 231.

[56]) Ich möchte hier auf eine Erzählung der Tsimshian aufmerksam machen, betitelt: „Growing-Up-Like-One-Who-Has-A-Grand-mother". (Boas Texts 137 ff., besonders p. 165 f.) Dort trifft ein Mann mit einem riesigen, zauberhaften Frosche zusammen, besteht mit ihm verschiedene Abenteuer, erlegt ihn schließlich und bemächtigt sich seiner Haut, die er zum Tauchen benutzt. Später pflegt er sich eines Froschblankets zu bedienen, wenn er ausgeht. Allmählich gelingt es ihm

kunft von einem Tiere als solchem ganz und gar fehlt[57]). Abgesehen davon aber ist die mittelbare Entstehung der Crestgemeinschaft die regelmäßige, d. h. diejenige, bei welcher die Gewinnung des Abzeichens durch eine Einzelperson voraufgeht, und zwar gibt ein Zusammentreffen bzw. Abenteuer des Ahnen mit dem betreffenden Wesen die Grundlage ab.

Die Art, wie der Ahn das Totem erwirbt, ist ganz ähnlich den Vorgängen, die uns aus dem übrigen Nordamerika über den Erwerb des persönlichen Manitu bekannt sind[58]), und hierauf fußt die schon erwähnte Theorie einer Reihe amerikanischer Ethnologen, an ihrer Spitze Franz Boas, nach welcher das Clantotem sich in Nordwestamerika aus dem persönlichen Manitu entwickelt habe.

In der Tat wird diese Annahme durch die meisten Erklärungen über Totems und Crests so gestärkt, daß sie für die Mehrzahl der Fälle unstreitig zur richtigen Auffassung führt. Daraus aber, daß wir auch von unmittelbarer Entstehung einer Crestgemeinschaft hören, muß gefolgert werden,

---

immer schwerer, die Decke vom Körper zu entfernen, bis er sie schließlich überhaupt nicht mehr herunterbekommt, eines Tages nicht heimkehrt und von nun an in Froschgestalt in der See lebt. — Hier kann man ebensogut wie von einer Identifizierung des Menschen mit dem Tiere von einem Beleg für G. A. Wilkens' Theorie über die Entstehung des Totemismus aus dem Seelenwanderungsglauben sprechen. Es ist übrigens in diesem Falle nicht davon die Rede, daß der in den Frosch verwandelte Mensch jetzt erst Ahnherr wird; vielmehr verläßt er eine bereits bestehende Familie. Außerdem wird überhaupt nicht von der Entstehung eines Clans oder einer Crestgemeinschaft infolge der Verwandlung gesprochen. Der Fall hat also nur allgemeinere, aber deshalb nicht geringe Bedeutung. Vgl. auch Text unten S. 183.

[57]) Vgl. hierzu Goldenweiser, „Totemism, an Analytical Study" (Amer. Folklore Bd. 23, 1910), p. 192 ff., bes. 196, und Boas, 4th Rep. 5. Legenden zur Deutung des Ursprungs von Abzeichen siehe bei Swanton, Ethn. 108 f.

[58]) Boas, 12th Rep. 675.

daß eine unmittelbare Entstehung auch eines Totemclans in unserem Gebiete vorgekommen sein kann[59 u. 60]).

---

[59]) Ziehen wir nun gar die Phratrien der Tlinkit oder die beiden Clans der Haida in Betracht, so wäre eine mittelbare Entstehung solange überhaupt abzulehnen, wie wir an einen verschiedenen Ursprung der exogamen Parteien zu denken haben (vgl. Text S. 168 und Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 29, S. 116). Und da die Anlässe für diese Vermutung nicht in der bloßen Sympathie der Clangenossen zueinander und der Abneigung der Angehörigen verschiedener exogamer Parteien gegeneinander liegen, sondern in bestimmten Tatsachen, so wird man dem Swantonschen Gedankengang über die Grundlagen der Phratrienbildung bei allen weiteren Ausführungen Beachtung schenken müssen; natürlich wird man angesichts zweier Phratrien, die sich ihren Namen nach als ehemalige Totemclans darstellen, und die ethnographisch verschiedenen Ursprungs sind, an die Priorität der Exogamie vor dem Gruppentotemismus glauben dürfen (darüber im Text S. 264), und die Ausbreitung eines Totems von einer Einzelperson über eine bestehende, quasi vorgezeichnete Gruppe wäre unmöglich.

[60]) Die Boassche Theorie. Vgl. die Literaturzusammenstellung bei Frazer IV, 48, die ich hier wiedergebe: F. Boas, „The Social Organization and the Secret Societies of the Kwakiutl Indians" (Report of the United States National Museum for 1895 [Washington 1897]), p. 336, 393, 662. Derselbe in 12th Rep., p. 674—677. Alice C. Fletcher, „The Import of the Totem" (Salem, Mass., 1897), p. 8 ff. C. Hill-Tout, „The Origin of Totemism among the Aborigines of British Columbia" (Transactions of the Royal Society of Canada, Second Series 1901—1902, Vol. VII, Section II), p. 6 ff. Derselbe, „Some Features of the Language and the Culture of the Salish" (Amer. Anthropologist, New Ser. VII, 1905), p. 681 ff. Father A. G. Morice, „The Canadian Dénés", Annual Archaeological Report 1905 (Toronto 1906), p. 205. Vgl. auch Kohler, Bd. 12, S. 228 dieser Zeitschrift. — Der Vorgang beim Erwerbe des Schutzgeistes ist etwa der folgende: Ein Jüngling unterzieht sich feierlichem Fasten und Läutern und bekommt so die Fähigkeit, einen Geist zu sehen, der sein Schutzherr wird. Bei den Küstenstämmen des Nordwestens nun erscheint der Geist dem Ahnherrn des Clans und wird von seinen Abkömmlingen ohne persönliche Einführung geerbt. Die Aehnlichkeit zwischen dem Erwerbe des persönlichen Manitu und der Erlangung einer Geheimbundsmitgliedschaft ist nach Boas größer, da es nötig ist, daß jedes Mitglied vom presiding spirit des Bundes eingeführt wird. Daher habe sich jedes neue Mitglied denselben

Ein Beispiel für mittelbare Entstehung eines Crests: Eine Anzahl Indianerfrauen sind im Walde, unter ihnen die Häuptlingstochter. Diese beginnt, über die Bären, die im Walde hausen, zu spotten. Darauf erscheinen die Bären, töten die Frauen bis auf die Häuptlingstochter und bringen sie zu ihrem Könige, der sie zu seiner Frau macht. Als Bärin wird sie von Indianern auf einem Baume sitzend erblickt, gibt sich ihnen zu erkennen und geht mit ihnen ins Dorf. Nachher wird sie Stammmutter aller Angehörigen des Bärentotems [61]).

Hier wird also offenbar zunächst der mit der Frau in Beziehung getretene Bär ihr Schutzgeist, oder er tritt zu ihr in ein bestimmtes Verhältnis, kraft dessen sie ihn als Abzeichen führt, um dieses Verhältnis aufrecht zu erhalten oder auch nur anzudeuten; denn er ist für sie ein „natürlicher Helfer mit magischen Kräften" [62]); und dieser Glaube ist es auch, der nun die Uebertragung des Crests oder Totems auf die Nachkommen bewirkt: die Zauberkraft des Tierabzeichens beim Ahnen soll auch dessen Deszendenten zugute kommen, und die Folge ist die Anlegung des gleichen Abzeichens [63]).

Zeremonien zu unterziehen, welchen sich die betreffenden Indianer zur Zeit der Pubertätserreichung zu unterwerfen pflegten.

[61]) Niblack, Erläuterung zu Plate XLIX: „The bear-mother", Plastik in Talkschiefer; Abguß im Berliner Kgl. Mus. f. Völkerk.

[62]) Goldenweiser 218.

[63]) Entstehungsgeschichten von Crests liegen einem Teile der bekannten totem-poles zugrunde. Es werden die Personen des betreffenden Vorganges dargestellt und so eine Allegorie gegeben. Andere Pfähle wieder tragen nur die Crests des Hauseigentümers und seiner Frau selbst, gelegentlich auch nur Crests einer Familie. (Vgl. Swanton, Ethn. 122; Frazer III, 290.) Nicht zutreffend ist die von Wundt kundgetane Auffassung, wonach der Totempfahl „aus einer Anzahl menschlicher Köpfe besteht, welche die Ahnen des Clans darstellen, und über diesen als Krönung den Kopf des Totemtiers zeigt", und „offenbar ein symbolischer Ausdruck für den Gedanken" ist: „Diese Generationsreihe steht unter dem Zeichen dieses Totemtiers, d. h. die

Ein Beispiel für unmittelbare Entstehung eines Crests:

Im Dorfe NaĔku'n wohnte die Rabenfamilie Qua'dōs mit den Emblemen Bär, Schwertwal, Regenbogen und stratus. Die Familien- oder Sippenmitglieder hatten, wie es heißt, die Gewohnheit, Adler in Schlingen zu fangen. Eines Tages fing ein Mann auf diese Weise einen Falken. Ein anderer Mann stahl den Vogel, ließ aber eine Kralle in der Schlinge zurück. Dies führte zu einem Streite, dessen Ergebnis ein Kampf war. Darüber teilte sich die Sippe: die eine Partei wanderte aus und lebt heute als Sippe Stl'EngEḷā'nas zu Asegoa'n in Alaska; sie gilt noch als Zweig ihrer Stammfamilie. Beide Gruppen führen auf Grund der geschilderten Vorgänge den Falken und auch dieselben Personennamen[64]).

Was die neue Sippe zusammenhält, ist nicht die Verwandtschaft ihrer Glieder, sondern das betreffende Ereignis, das eine gewisse Anzahl von Angehörigen der Stammsippe in Gegensatz zu den übrigen und in ein gesteigert solidarisches Verhältnis zueinander setzte. Ich will jetzt nicht darauf eingehen, daß auch die Stammsippe das Falkenemblem übernimmt und nicht nur die neu entstandene Gruppe. Es hängt dies sehr wahrscheinlich mit der nachher zu behandelnden Entwertung des Totems zum Crest und dem Verluste des eigentlichen Totemcharakters zusammen.

Welche Rolle das Abzeichen aber auch spielen möge, es ist sicher, daß, rein äußerlich genommen, unmittelbar die Entstehung eines echten Totemclans sich in keiner Weise von der einer zusammentretenden Crestgemeinschaft unterschieden

---

Säule ist nichts anderes als ein erweitertes Wappen." (Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie, herausgeg. v. Kohler, Bd. V, 1911/12, Berlin u. Leipzig.) Gerade der Haidapfahl im Lichthofe des Berliner Museums, den Wundt erwähnt und besonders im Auge zu haben scheint, ist weit davon entfernt, Wundts Auffassung zu rechtfertigen.

[64]) Boas, 12th Rep. 651; vgl. auch ebenda 650; ferner Dawson 163 B u. 165 B.

haben kann. In beiden Fällen haben wir es mit der Neubildung von Gruppen auf Grund bestimmter Ereignisse zu tun und sehen die äußerliche Kenntlichmachung der neuen Gemeinschaft in der Annahme des Abzeichens.

Aber wir haben auch eine ganze Anzahl von Erzählungen, in denen Abzeichen auf profane Weise erworben werden. Natürlich: sobald die religiöse, überhaupt die tiefere Bedeutung einer Institution sinkt, greifen die Umgangs- und Erwerbsformen des gewöhnlichen Lebens Platz, und was früher kraft seiner wichtigen Bestimmung nur unter besonderen Umständen vor sich ging, spielt sich jetzt ohne Förmlichkeit und in rein äußerlicher Weise ab. — Das Totem ist also zum crest geworden; diese crests sind erst neben dem echten Totem aufgetreten, um es schließlich ebenfalls zum crest zu degradieren [65]). Nur das Wahrzeichen der Phratrie behält seinen besonderen Charakter, indem es nicht zum sozialen Rangabzeichen hinabsinkt:

„Alle Raben der Nordspitze von Graham-Island haben ein Recht, den Raben bei Potlatches zu benutzen (also wie ein Abzeichen), weil der Rabe ihr Großvater war; doch sie betrachten ihn nicht als richtiges Abzeichen (crest)“ [66]).

Wohl aber ist der Rabe ein wahres crest beim Adlerclan (vgl. oben S. 178), und dies wird darauf zurückzuführen sein, daß er hier verhältnismäßig spät, d. h. schon zur Zeit der echten Crests, aufgekommen ist, wo daher der rein äußerliche Charakter des Abzeichens dem Widerspruche vorbeugte, der zur ausgesprochen totemistischen Epoche in diesem Falle un-

---

[65]) Crests neben dem Totem erwähnen die älteren Berichte bei den Tlinkit. Anders Swanton, zu dessen Zeit nur noch Crests zu konstatieren waren. Seine Auffassung ist also nicht unzutreffend, wie ich in dieser Zeitschrift Bd. 29, S. 118 bemerkte, sondern bedarf eben nur des Zusatzes, daß sie auf die Tlinkit, die Swanton sah, beschränkt bleiben muß. Und Swantons Arbeit soll ja auch ausschließlich Selbstbeobachtetes bringen.

[66]) Swanton, Ethn. 111.

fehlbar entstanden wäre, ja, dessen voraussichtliches Eintreten die Entstehung eines Rabenclans innerhalb des großen Adlerclans (= -phratrie) gar nicht möglich gemacht hätte.

In der Tat hören wir, daß der Adlerclan das Rabencrest auf äußerliche Weise erhielt: „In Skidegate sagte ein Mann, daß das Rabencrest durch die betreffende Familie von einem kleinen Mädchen erlangt wurde, die in Łi'elʌñ lebte und einen Raben hielt, und die durch Empfang eines Wals entschädigt wurde“ [67]). Offenbar liegt hier unmittelbare Entstehung einer Crestgemeinschaft vor [67a]). Ebenso in Masset Story Nr. 84 [68]), wo eine Sippe, Rear-Town-People, einer weniger kriegstüchtigen, Those-born-at-House-Point, einfach das Falkenbild fortnimmt und von nun an als Crest führt.

Mittelbare Entstehung eines solchen rein äußerlichen Crests finden wir z. B., wenn von einem Häuptling erzählt wird, er habe für seine Leute bei einem Häuptlinge der Tsimshian ein Abzeichen geholt: „I came to see you because I wanted a crest“ [69]). Profaner kann man sich die Erlangung des Abzeichens nicht vorstellen. Und so gibt es eine Reihe von Belegen für den Erwerb von anderen Sippen. Auch von außen, von den Tsimshian, sind zahlreiche Abzeichen übernommen [70]), wofür wir eben ein Beispiel anführten.

Es ist anzunehmen, daß die hohe künstlerische Kultur

---

[67]) Swanton, Ethn. 111. Hier lesen wir übrigens, daß die Adlerleute den Adler als wahres Crest ansehen und hoch bewerten. Dies ergibt sich auch aus unserer Tabelle (vgl. Nr. 51), nach welcher, Swanton zufolge, sämtliche fünfzehn Adlersippen das Adlercrest führen.

[67a]) Anders nach einer bei Swanton, Ethn. 109 mitgeteilten abweichenden Version: „Einer der Gîtî'ns von Skidegate lebte im Tsimshianlande und starb daselbst an Muschelvergiftung. Um seine Freunde zu versöhnen, gab man ihnen einen Rabenhut (d. h. einen Hut mit Rabendarstellung). So erhielten die Adler das Rabencrest. Der Mann, der es empfing, hieß Kiłga'lxagawan.“

[68]) Masset Texts 772, 774.

[69]) Masset Texts 754.

[70]) Swanton, Ethn. 112. Vgl. Frazer III, 281.

der Nordgruppe die Entwicklung des Crestwesens begünstigt hat[71]).

Wie man aus den Tabellen ersieht, sind nicht alle Crests Tierdarstellungen. Einige (Nr. 10 C, 11, 30, 33 B, 53, 65 C, 67 B, 72 C, 73 B) sind von Ungeheuern oder Fabelwesen hergeleitet. Doch ist dies nicht von wesentlicher Bedeutung, höchstens daß man hier nicht mehr mit Frazer von „a class of material objects" sprechen dürfte; dafür haben wir aber auch keine eigentlichen Totems, sondern Crests vor uns.

Diese Fabelwesen hängen mit der Tierwelt zusammen; teils sind es Zwittergestalten, teils Steigerungen einzelner Tiergattungen. So ist das Wesen Sg·a'ngō̄ (Sgango, 67 B) ein Mann, der in ein Ungeheuer verwandelt wurde, weil er rohe Fische und Vögel aß. Er lebt in einer Höhle, hat lange Ohren, trägt einen hohen Hut usw.[72]). Und das Wesen Waski oder Wasq (Nr. 53) nennt Swanton geradezu den „fünfflossigen Schwertwal".

Soweit die crests Himmelserscheinungen bedeuten, hängen sie mit solchen Ungeheuern zusammen, bilden somit keine Ausnahme. Cirrus-Wolke und Cumulus-Wolke z. B. (vgl. Nr. 4, 5) sind das Festgewand des Wesens „The-One-in-the-Sea", das zum Rabenclan gerechnet wird; das gleiche gilt vom Regenbogen (Nr. 19), dem Festkleide des zum Rabenclan gerechneten Obersten aller übernatürlichen Wesen in den Wäldern, namens „Supernatural-One-upon-whom-it-thunders"[72a]). Auch das Mineralreich stellt Crests (vgl. Nr. 59 [Glimmer]). Interessant sind Nr. 8 (drying-frame, offenbar das Gestell zum Netztrocknen, welches vor den Häusern am Strande steht), Nr. 58 und 63, die man sich in der Tat nur als Crests, nicht als Totems vorzustellen vermag, weiter Nr. 44, eine als Geldsurrogat dienende, T-förmige Kupferplatte.

---

[71]) Vgl. Boas, 12th Rep. 676.

[72]) Das Emblem gehört der Adlerfamilie K'ā'was im Dorfe Ky'iu'st'a oder Kioo-sta. Dawson 162 B.

[72a]) Swanton, Ethn. 108.

Bemerkenswert ist auch das Crest „rock-slide“ = Felsgleitbahn (Nr. 22). Swantons Gewährsmann wußte nicht zu vermelden, wie es in Aufnahme gekommen war. Doch wurde Swanton zu verstehen gegeben, daß das Abzeichen „die unwiderstehliche Gewalt des Häuptlings“ versinnliche[72b]).

Nun zur Verteilung und Frequenz der Crests.

Lassen wir es dahingestellt, wie die Unstimmigkeit in Nr. 2 B u. C und in Nr. 12 B u. C unserer Tabelle zu lösen ist, d. h. ob es sich in Wahrheit um den Grislybären oder den schwarzen Bären als stark frequentiertes Abzeichen handelt; das ist hier unwesentlich. Jedenfalls sind nach Boas wie nach Swanton die häufigsten Abzeichen des Rabenclans Schwertwal (Nr. 15) und Bär. Im Adlerclan sind es Adler und Biber (Nr. 51 u. 39)[73]). Boas hält die genannten Embleme für die ältesten, und sicherlich mit Recht. Wenn er aber sagt, daß sie wahrscheinlich die ursprüngliche totemistische Organisation des Stammes darstellten[74]), so möchte ich ihm nicht beistimmen; betrachtet man nämlich das Verhältnis der einzelnen Frequenzzahlen zu den Gesamtzahlen der Sippen (im Rubrum der Tabellen), so findet man, daß die vier verbreitetsten Crests sich nicht auf vier verschiedene Gruppen verteilen, sondern daß z. B. das Bibercrest (Frequenzzahl nach Boas 13) und das Adlercrest (17) unter den 18 Adlersippen meist nebeneinander geführt werden. Und nichts ist ja auch natürlicher: Der Adler, der nach Boas bei 17 von 18 Sippen, nach Swanton bei sämtlichen 15 vorkommt, ist das ursprüngliche Totem des ganzen Clans. Wenn aber dreizehn bzw. zwölf Sippen daneben den Biber führen, so zeigt dies, daß wir es nicht mit den Rudimenten eines durch Abzweigung entstehenden Unterclans zu tun haben, sondern, daß der Gedanke der Unterteilung in echt totemistische Gruppen fern-

---

[72b]) Swanton, Ethn. 109.

[73]) Vgl. Frazer III, 283.

[74]) Boas, 12th Rep. 653, 654.

gelegen hat, und daß wir es hier schon mit einem von Anfang an wahren Crest von mehr äußerlichem Charakter zu tun haben. Im Rabenclan fehlt ja das Rabenemblem, und das wichtigste Crest ist der Schwertwal; doch auch hier kommen wir zu keinem anderen Schlusse. Es zeugt vielleicht von noch viel früherem Eintritt der Entwertung des Totems, wenn der Clan durchweg den Schwertwal als Crest benutzt, obwohl der Name des Clans und der Gebrauch des Rabenzeichens zeigt, daß es sich um einen ursprünglich reinen Rabenclan handeln dürfte[75]).

Ueber die Anwendung der Abzeichen gilt folgendes[76]): Nicht alle Sippenmitglieder benutzen sämtliche Abzeichen, die der Sippe zustehen. Die Jugend besitzt zunächst nur die allgemeinsten Embleme; so hat etwa ein Jüngling aus dem Adlerclan das Adlerabzeichen; gehört er zum Rabenclan das Bären- oder Schwertwalzeichen. Die Befugnis zum Tragen weiterer Crests erhält man durch Rangerhöhung mittels potlatches. Die Benutzung sämtlicher Crests gebührt nur dem Sippenoberhaupte[77]). Ueber die Vererblichkeit der Crests wird sogleich zu sprechen sein. Hier sei bemerkt, daß nach Swanton ein Mann, der von seinen Kindern sehr eingenommen war, diesen das Recht zum Gebrauche seiner eigenen Abzeichen geben konnte. Doch mußten sie sogleich nach Verheiratung der Kinder zurückgegeben werden. Nur

---

[75]) Wie frühzeitig die Profanisierung totemistischer Embleme erfolgt sein muß, darf man vielleicht daraus entnehmen, daß bereits ein in so vielen Familien vorkommendes Crest wie Tsamaos (Nr. 30 der Tabelle) von den Tsimshian entlehnt sein soll: vgl. Boas, 12th Rep. 654: Der Name ts'ema'â's ist eine korrumpierte Form von ts'em'a'ks = „im Wasser", einem fabelhaften Ungeheuer, wahrscheinlich der personifizierte Snag (spezielle amerikanische Bezeichnung für einen im Wasser schwimmenden, der Schiffahrt gefährlichen Baumstamm).

[76]) Vgl. die Zusammenstellung bei Frazer III, 281 und Boas 12th Rep. 27.

[77]) Swan 4: „The chief will have all the figures tattooed on his body to show his connection with the whole."

gelegentlich behielt ein Kind ein solches Abzeichen sein Leben lang[78]). Swanton erzählt, daß junge Leute aus vornehmen Familien, welche die wertvolleren Embleme noch nicht erworben hatten, diese dennoch auf ihren Grabsäulen angebracht bekamen, falls sie in der Jugend starben.

Auf die besonderen Verhältnisse bei Häuptlingen bzw. Sippen- oder Hausgruppenvorstehern wird später eingegangen werden.

Einiges ist über die Clanäquivalenz bei den Stämmen der Nordgruppe zu sagen[79]). Wie erwähnt, stehen die verschiedenen Stämme in Heiratsbeziehungen zueinander. Gewisse Clans bzw. Phratrien entsprechen sich nun auf den stammverschiedenen Seiten und werden als verwandt angesehen, so daß eine Ehe unter ihren Angehörigen nicht möglich ist. Diese Identität wird aber nicht bei gleichnamigen Clans vorausgesetzt, sondern bei solchen mit durchschnittlich übereinstimmenden Crests, da „Crests als viel wichtiger angesehen werden, als der bloße Name des Clans" (Swanton).

So betrachtet jeder Clan die Mitglieder eines stammfremden, aber mit gleichen Abzeichen ausgestatteten Clans als seine „Freunde". Swanton gibt folgende Tabelle der sich entsprechenden Clans bzw. Phratrien. (Ueber die Tsimshianclans wird weiter unten erst zu handeln sein. Hier müssen jedenfalls die Namen schon angeführt werden:)

Haida	Tlinkit	Tsimshian	Bellabella
Rabe Adler	Wolf (Adler) Rabe	Wolf und Bär Rabe und Adler	Adler und Schwertwal Rabe

Ueber diese Erscheinung speziell bei den Haida und Tsimshian bemerkt Swanton[80]), er vermute, daß in früher Zeit die Haidaraben zuerst mit den Tsimshian des Bären-

[78]) Vgl. Frazer III, 286.
[79]) Swanton, Ethn. 65 ff., 112 ff. Boas, 5th Rep. 27.
[80]) Swanton, Ethn. 66.

und Wolfclans zu Kitkatla in Berührung traten, welche sie dann als ihre „Freunde“ ansahen und mit denen sie Abzeichen austauschten. Später, als sie mit den anderen zwei Tsimshianclans in Kontakt kamen, mußten sie diese von demselben Standpunkte aus ansehen wie der Bären- und der Wolfclan der Tsimshian. Da die Abzeichen des Rabenclans der Tlinkit denen des Adlerclans der Haida entsprechen und umgekehrt, so vermutet Swanton hier den gleichen Sachverhalt.

Meines Erachtens können wir dieser Ueberlegung einiges entgegenhalten. Wenn die Haidaraben zuerst die Tsimshianbären und -wölfe kennen lernten „with whom they exchanged crests“, so würde ein solcher Austausch doch schon beiderseits Abzeichen voraussetzen, dergestalt, daß der eine Teil derselben von den Haida zu den Tsimshian, der andere von diesen zu jenen überging. Dann hätten ursprünglich beiderseits verschiedene Abzeichenkombinationen vorgelegen. Nimmt man aber an, daß eine Partei, z. B. die Tsimshian, der anderen, also z. B. den Haida, überhaupt erst die Crests gebracht habe, so kommen wir zum gleichen Resultat: ursprünglich standen sich äußerlich und auch in anderen Beziehungen verschiedene Parteien gegenüber.

In beiden Fällen hätten nach Swantons eigener, allerdings nicht an der genannten Stelle vertretener Theorie sich mit großer Wahrscheinlichkeit exogame Beziehungen entwickeln müssen und nicht eine an die Empfindungen von Clangenossen gemahnende „Freundschaft“[81]).

Die Swantonsche Vermutung wirkt um so eigentümlicher, als sich bei beiden Haidaclans derselbe Vorgang ungefähr gleichzeitig abgespielt haben müßte.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß eine der zwei Rabenfamilien in Masset Abzeichen angenommen hat, die sich in Skidegate bei Adlerfamilien finden, offensichtlich ohne Kenntnis, daß diese Zeichen bereits dem anderen Clan angehörten[82]).

---

81) Vgl. Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 29, S. 114 ff.

82) Swanton, Ethn. 107.

Weitere Familien- bzw. Sippensonderrechte. Jede Familie hat bestimmte Namen in Gebrauch, nicht nur für Personen, sondern auch für Häuser, Kanus, sogar Lachsreusen und Löffel. Der ständig wiederkehrenden Benennung mit traditionellen Familiennamen liegt der Seelenwanderungsglaube zugrunde. Man nimmt an, daß die Seele eines toten Ahnen oft wiedergeboren wird, und zwar in der Person eines seiner Abkömmlinge. Besteht die Vermutung, daß ein solcher Fall eingetreten sei, so erhält das neugeborene Kind den Namen des Ahnen oder der Ahnfrau, die in ihm zu neuem Leben eingekehrt ist. Solche Ereignisse werden von den Schamanen in Träumen und Visionen erkannt. Gemeinhin glaubt man, daß ein Mensch stets in seinem eigenen Clan und meist sogar in der gleichen Familie wiedergeboren wird. Niemand kann also in seinem eigenen Sohne wiedergeboren werden, wohl aber in seinem Enkel. Gehörte der Großvater indessen einer anderen Familie an, so konnte sein Name in der Regel nicht verwendet werden. In diesem Falle erhielt der Enkel den Namen eines Großonkels oder anderen männlichen Familienmitglieds (Familie = Mutterfamilie)[83].

Wie die einzelne Sippe zu ihren Namen gekommen ist, darüber bestehen Erzählungen, welche den Deutungen der Crests analog sind[84].

In religiöser Beziehung finden sich bei manchen Sippen Besonderheiten. Als Beispiel seien die Sand-Town-People von Ninstints angeführt, von denen es hieß, daß sie allein vom Grislybärengeist besessen seien. Im übrigen hören wir von „wichtigen“, „bedeutenden“ und „hervorragenden“ Familien, ohne nähere Begründung des Ausnahmecharakters[85], ähnlich wie bei den Tlinkit.

---

[83]) Das Vorstehende nach Frazer III, 297 f. Swanton, Ethn. 117 ff. Dawson 122 B, 131 B.

[84]) Skidegate Texts 324.

[85]) Vgl. den Text oben S. 163; ferner Masset Texts 769 mit Fußnote 2 und 770 mit Fußnote 1. Swanton, Ethn. 70.

In der Sippe herrscht, wie im Clan, Mutterfolge: das Kind gehört zur Sippe der Mutter und erhält später die entsprechenden Crests. Ueber die Personennamen wurde schon gesprochen. Desgleichen ist erwähnt worden, daß und unter welchen Bedingungen ein Mann seinen Kindern Crests leihen konnte (oben S. 189). Nach der Ueberlieferung fand in einem bestimmten Falle regelmäßig eine Uebertragung des Abzeichens vom Vater auf die Kinder statt, nämlich dann, wenn der Vater das Abzeichen persönlich erlangt hatte, dieses also erst durch ihn Sippenemblem wurde. Diese Tatsache ist von eminenter Bedeutung für die Frage der Entstehung von Totemclans. Wir sehen, daß die Mutterfolge beim Aufkommen einer Crestgemeinschaft (bzw. eines Totemclans) keine Rolle spielt, vorausgesetzt, daß ein Mann das Zeichen gewinnt.

So soll die Gestalt des Mondes zuerst von einem Manne des Sea-Lion-town-Volkes geschnitzt worden sein, der das Abzeichen seinem Sohne gab, einem der Raben von Tc!ā'al.

Daß der Rabe ein Abzeichen des Adlerclans ist, statt, wie man erwarten sollte, des Rabenclans, wird von den Haida auf demselben Wege gedeutet[86]).

3. Die Dörfer.

Wir wissen nichts von der Zeit, da die Mitglieder eines Clans alle zusammenlebten. Daß dies einmal der Fall gewesen sein muß — ob in einem Dorfe oder auf einem sonstwie abgegrenzten Territorium —, erscheint als sicher; die Ansicht von Boas[87]), nach welcher die Dorfgemeinschaft in dem Sinne die ursprüngliche Einheit darstellt, daß durch Vereinigung mehrerer solcher Gemeinschaften ein Clan entstanden wäre, dürfte nicht zutreffen. Boas weicht in der gleichen Abhandlung (12. Rep.) auch selbst hiervon ab, indem er

[86]) Swanton, Ethn. 107.

[87]) 12th Rep. 648 und an den dort zitierten Orten.

einige Seiten später[88]) die von ihm vermutete, durch gewisse besonders stark frequentierte Crests scheinbar angedeutete ursprüngliche Stammesorganisation früher ansetzt als die Niederlassung an den gegenwärtigen Wohnplätzen.

Soweit wir selbst urteilen können, ist jede Sippe einmal Herrin eines Dorfes gewesen. Dies folgern wir aus den Sippennamen (vgl. oben S. 172), und wir haben gesehen, wie sich die Unterteilung und Wanderung von Gruppen mit ziemlicher Genauigkeit feststellen läßt[89]).

Wenn wir heute in einem Dorfe mehrere zu beiden Clans gehörige Familien finden, so erklärt Swanton[90]) dies als Folge der ehelichen Clanbeziehungen.

Die Kinder wohnten und bauten in der Regel Häuser im Dorfe der Mutterbrüder, die Schwesterkinder im Dorfe der Onkel. Swanton schreibt nun die gegenwärtigen Verhältnisse zum Teil dem Konflikt zwischen der rein matriarchalen Familienorganisation und patriarchalen Vermögensrechtssätzen zu: man wisse von Fällen, in denen ein Vater seinem Sohne ein Haus in seinem eigenen Orte schenkte.

---

[88]) 12th Rep. 653, 654. Vgl. dazu Goldenweiser, a. a. O. 225: „The chronological relationship of the ancient local groups to the larger exogamous groupings remains an unsolved problem. It is certain, however, that the former did not originate from the latter through any process of ‚splitting-up', although later processes which led to the subdivision and dispersion of the local groups may perhaps be characterised by that therm." — Gewiß ist das schwierige Gebiet des Totemismus und der Exogamie nicht geeignet, vorschnelle Hypothesen aufzustellen. Wie man aber in das relativ recht klare Verhältnis zwischen den großen exogamen Gruppen und den lokalen Verbänden eine derartige Schwierigkeit hineinbringen kann, ist unerfindlich. Es dürfte doch keine Mühe bereiten, sich vorzustellen, daß eine exogame Partei, die als Totemclan oder mindestens als ehemaliger Totemclan charakterisiert ist, und deren Angehörige sich an verschiedenen Orten finden, einst, wenn auch nicht im selben Dorf, so doch auf einem kleineren Territorium vereint gewesen sein muß. Von „Abspaltung" wird dann zunächst freilich kaum die Rede gewesen sein; aber von Ausdehnung.

[89]) Vgl. Boas, 12th Rep. 653.

[90]) Swanton, Ethn. 66.

Ein derartiges Ereignis führte die Familie der Frau des Beschenkten in die Stadt ein und ist wahrscheinlich in manchen Fällen eine Erklärung für das Vorkommen beider Clans in einem Dorfe. Ob aber die Anwesenheit aller Familien in Dörfern, denen sie ursprünglich fremd waren, auf solche Gründe zurückgehen, bezweifelt Swanton, „besonders da die Berichte wiederholt von Abspaltungen aus kriegerischen Gründen und von Massenauswanderungen sprechen“.

Im übrigen darf hier auf das verwiesen werden, was im 29. Bande dieser Zeitschrift S. 90 über die Dörfer der Tlinkit vermerkt worden ist.

Hinzuzufügen ist eine Mitteilung Dawsons, nach welcher bei den Haida auch zur Zeit von längeren Jagdzügen usw. die Dörfer nicht verödet stehen, sondern fast stets von einem kleinen Teile der Bevölkerung dauernd besetzt sind. Sodann spielt die Größe des Territoriums der Sippen eine Rolle: ist das Gebiet, welches zu Fischerei- und Fangzügen dient und der Sippe gehört, nur klein, so bleibt das Dorf so gut wie ständig bewohnt[91]).

Uebrigens ist ein von nur einer Sippe besetztes Dorf auch heute keine Seltenheit. Nur so läßt sich eine Nachricht verstehen, nach welcher von verschiedenen Dörfern Kriegsbündnisse geschlossen wurden[92]). Es kommt vor, daß ein Dorf früher von einer Sippe bewohnt war, die es aus irgend einem Grunde verließ, und daß heutzutage eine andere Familie daselbst ansässig ist[93]).

Die Häuser einer Sippe stehen im Dorfe zusammengruppiert[94]) (vgl. oben S. 173).

Interessant ist es, daß solche Sippen, die einmal im glei-

---

[91]) Dawson 117 B f.

[92]) Swanton, Ethn. 70.

[93]) Masset Texts 494: „Swamp-Town“, dazu Fußnote 1: „an der Westküste der Grahaminsel. Einstmals besetzt durch die Sqoā'ladas, zu anderer Zeit durch die Cod-Leute.“

[94]) Boas, 5th Rep. 27.

chen Orte gelebt und sich später getrennt haben, die Heiratsbeziehungen fortsetzen. Darf auch theoretisch jeder Rabenmann jede Adlerfrau heiraten und umgekehrt, so haben sich doch gewisse traditionelle Beziehungen herausgebildet[95]).

Danach pflegen sich die Angehörigen bestimmter Sippen lediglich mit Angehörigen bestimmter anderer Sippen zu vermählen.

„So hießen die Seaward-Sqoā'-ładas ‚die Väter der Gîtî'ns von Skidegate‘.“ Die letztere Familie heiratete auch in die Sippe der Skidegate-Town-People, die Stᴀ'stas von K!iū'stᴀ, die Raben von Tc!ā'ał und Those-born-at-Qā'gials von Skedans.

Wie man sieht, sind die Heiratsbeziehungen nicht durchweg beiderseits ausschließliche, der eine Teil hat oft noch andere Partner. Die einzelnen Parteien wiederum können aus einer, aber auch aus mehreren Sippen bestehen.

Aus den eben wiedergegebenen Notizen ergibt sich z. B., daß die Seaward-Sqoāładas zu den Gîtîns von Skidegate in Heiratsbeziehungen stehen; die letztere Familie aber ist an dieses Verhältnis nicht gebunden, hat vielmehr außerdem noch vier Sippen (also im ganzen fünf) zur Auswahl. Von diesen wiederum pflegen sich die drei ersten damit zu begnügen, die Gatten aus den Gî'tîns von Skidegate zu wählen; die vierte Sippe jedoch, Those-born-at-Qā'gials von Skedans, stehen daneben mit Those-born-at-Skedans von Kloo in Beziehungen.

Betrachten wir diese Verhältnisse, so erkennen wir: Die Seaward-Sqoāładas, natürlich eine Rabensippe, stehen mit den Gîtî'ns von Skidegate einfach darum in Verbindung, weil sie auch in Skidegate wohnen[96]), wenn wir jetzt einmal davon absehen wollen, daß ursprünglich dieses Beieinanderwohnen wohl umgekehrt erst wegen der ehelichen Beziehungen Platz griff.

Hier haben wir also ein Beispiel dafür, daß aus prakti-

---

[95]) Swanton, Ethn. 67 f.

[96]) Swanton, Ethn. 80.

schen Gründen die ja sehr naheliegende Eheverbindung zwischen zusammenwohnenden Sippen besteht.

Anderseits heiraten z. B. „Those-born-at-Q̔ā'gials" in Skedans (Rabenfamilie) „Those-born-at-Skedans" in Kloo[97]): ein Beweis, daß, wenn die Sippe fortzieht, die alte Heiratsbeziehung aufrechterhalten wird.

Kŏns, d. h. eigentliche geographische Gruppen, haben die Haida nicht. Die Kaigani können immerhin abgesondert betrachtet werden. Sonst aber ist nur von besonders gearteten Sippen und Dörfern die Rede, die nicht unter den Begriff der tlinkitischen Kŏns fallen (vgl. Bd. 29 S. 88 dieser Zeitschrift). Goldenweiser[98]) berechnet „sechs geographische und historische Gruppen" der Haida. Vermutlich gewinnt er diese Zahl durch Aufzählung der miteinander in freundschaftlichen oder ehelichen Beziehungen stehenden Sippenkomplexe.

4. Einfluß der Plutokratie. Volksklassen.

Die reichsten Familien bilden, wie bei den Tlinkit, eine Art Adel, jedenfalls eine Oberklasse[99]); sie allein stellen die Häuptlinge bzw. Oberhäupter der Verbände.

Der gewöhnliche Mann kann zu Ansehen und Vermögen kommen, regelmäßig jedoch nicht in die Oberklasse aufsteigen.

Es gibt weiter dienende Personen, ganze dienende Familien und endlich echte Sklaven. Diese Stufenleiter hat für die Tsimshian treffend Boas aufgezeichnet, und wir werden unten davon zu sprechen haben. Hier sei mitgeteilt, was im einzelnen bei den Haida ermittelt werden konnte:

Reichtum an Geräten, Geldsurrogaten und Lebensmitteln

---

[97]) Swanton, Ethn. 67.

[98]) Goldenweiser 187.

[99]) Zum Beispiel Skidegate Texts 336: „a certain woman of the upper class, whose father was a chief." Ebenda 397: Î'ldjiwas (Eigenname). Dazu Anm. 19 (p. 400): „the word means nobleman."

verbürgen Rang und Macht. Nur durch Vermögenszuwendung ist auch Gunst oder Freundschaft des Schamanen zu gewinnen, dessen Einfluß sehr bedeutend und dessen Unterstützung dementsprechend von hohem Werte ist[100]).

Das Vermögen spielt eine noch viel größere Rolle als selbst bei uns. Es ist üblich, die Tochter der Vatersschwester zu ehelichen, um nur das Vermögen in dem Verwandtenkreise zu lassen; und materielle Gesichtspunkte sind überhaupt bei der Verheiratung in erster Linie maßgebend[101]).

In früheren Zeiten kam es auch auf Kriegsgeschicklichkeit an, wenn jemand Ruhm und Achtung gewinnen wollte. In der Gegenwart aber fehlt es sogar an der Möglichkeit, sie zu betätigen, denn alle Streitigkeiten werden, wenn irgend tunlich, auf vermögensrechtlichem Wege ausgetragen[102]).

Auch der persönliche Manitu hat auf den Rang der von ihm geschützten Persönlichkeit Einfluß: je größer seine Macht ist, um so höhere Achtung genießt der betreffende Mensch[103]).

Freilich hören wir auch, daß ein Mann von genügend hohem Range bei jedem Potlatch von einem neuen Geiste inspiriert werden konnte, vorausgesetzt, daß dieser nicht schon zu einem Häuptlinge des entgegengesetzten Clans gehörte[104]).

Umgekehrt resultiert die Autorität von Geheimbünden[105])

---

[100]) Bancroft, The native Races of the Pacific States of North America I, 167.

[101]) Swanton, Ethn. 68.

[102]) Markantes Beispiel: Masset Texts 756 ff. (Story Nr. 83): ein beleidigter Häuptling „throws away ten coppers on account of [his enemy]“.

[103]) Goldenweiser 218.

[104]) Swanton, Ethn. 161.

[105]) Auf die Geheimbünde wird in der vorliegenden Abhandlung, ihrem Charakter entsprechend, nur soweit eingegangen, als diese an sich rein religiösen Institutionen mit dem gesellschaftlichen Aufbau der Stämme oder mit dem Häuptlingstum in Zusammenhang stehen. Vgl. Dawson 125 B über den Charakter der vier Geheimbünde der Tsimshian, abgedruckt bei Frazer III, 536.

aus der Macht ihrer Mitglieder. Ob die verschiedene Rangstellung von Clans analog zu beurteilen ist, soll hier nicht weiter untersucht werden[106 u. 107]).

Ueber die Vorrechte Hochstehender bei Benutzung der Crests vgl. oben S. 189, 190.

Diener und Dienerinnen (nicht eigentliche Sklaven) werden oder wurden gewöhnlich aus ā'lga-Familien genommen. „Diese Familien waren so arm, daß sie eine dienende Klasse bildeten, nur wenig höher auf der sozialen Stufenleiter als die Sklaven. In diesem Falle wurden sie gewöhnlich als Teile einiger höher stehender Familien angesehen. Oft hatten sie deshalb keinen unabhängigen Häuptling. Andere, wie z. B. die Gîtî'ns von Skidegate, konnten mächtiger werden als die herrschende Sippe selbst, um diese mit der Zeit ganz zu verdrängen“ [108]).

Die Sklaven waren Kriegsgefangene, und zwar sowohl Angehörige fremder Stämme als auch Haidas aus anderen, derzeit feindlichen Sippen. Zwischen beiden wurde kein Unterschied gemacht. Sklavenkinder sind ebenfalls Sklaven[108a]). Leider erfahren wir nicht, ob die Kinder eventuell der ärgeren Hand folgen.

---

[106]) Es ergeben sich ja viele Erklärungsmöglichkeiten. Ein bestimmter Fingerzeig findet sich aber zurzeit noch nicht. Vgl. Goldenweiser 218.

[107]) Natürlich benutzt man allerhand Zaubermittel, um den Reichtum oder die Stellung, die man auf gewöhnliche Weise nicht erlangen kann, an sich zu bringen. Eigentümlicherweise ähneln die in Anwendung gebrachten Mittel den Kasteiungshandlungen beim Erwerbe des Schutzgeistes: „Ein Mann mochte ein Schamane sein oder nicht, er konnte seine Körperkräfte vergrößern, zu Vermögen kommen oder sich Erfolg bei Jagd, Fischfang und Krieg sichern, indem er sich der Nahrung strikt enthielt, keusch lebte, See- und Schwitzbäder nahm usf.“ Swanton, Ethn. 40. Dazu Goldenweiser 217: „but the Haida believed, curiously enough, that satisfactory results could be secured without such experiences.“

[108]) Swanton, Ethn. 69.

[108a]) Boas, 5th Rep. 36.

Die Verschiedenheit der Diener aus ā'lga-Familien von Sklaven liegt darin, daß letztere als Vermögensstücke galten (wie dies häufig erwähnt wird) und deshalb veräußert werden konnten, erstere aber nicht.

Der Herr hatte Gewalt über Leben und Tod des Sklaven. Dennoch war es diesem möglich, eine höhere soziale Stufe zu erlangen, wenn er entflohen oder sonstwie (so durch Freilassung) unabhängig geworden war. Auch hier spielt der außerordentliche Einfluß der Plutokratie mit: „Ein Sklave gewesen zu sein, verlieh einem einen schlechten Ruf (‚a bad name'); doch ein großer potlatch konnte diesen beseitigen; und Yestaqā'na, der größte Häuptling in Skidegate, war in seiner Jugend Sklave auf dem Festlande." Die Sklaven standen auch nicht unter dem übrigen Haidavolke, sie waren, obschon sie veräußert werden durften, Menschen; nur freilich von niederer Klasse[109]).

B. Tsimshian.

1. Die Stammgruppen.

Die Tsimshian zerfallen zunächst in eine Anzahl von Stammgruppen von der Bedeutung der tlinkitischen Kōns. Die folgende Aufzählung stammt von Boas[110]); die beiden ersten Gruppen sprechen das Nasχa', einen älteren, sonst nur noch in Gesängen gebrauchten Dialekt, die anderen modernes Tsimshian:

a) Nasχa' am Nass-River,

b) Gyitkŝa'n am oberen Skina (Kŝan) = „Volk des Kŝan",

c) Ts'emŝia'n an der Mündung des Skina = „an dem Skina",

---

[109]) Swanton, Ethn. 70: „Die Tatsache, daß Frauen einst Sklavinnen gewesen waren, gab ihnen einen schlechten Namen und galt nicht als ehrenvoll für den Häuptling, obschon man zu sagen pflegte, daß sie lediglich zu einer niederen Klasse gehörten."

[110]) Boas, Tsimshian 231 f.

d) Gyits'umrä'lon, unterhalb des Cañon des Skina = „Volk auf der Höhe",

e) Gyits'ala'ser am Cañon des Skina = „Volk am Cañon",

f) Gyitqa'tla auf den Inseln vor der Mündung des Skina = „Volk am Meere",

g) Gyitga'ata am Grenville Channel = „Volk der Spazierstöcke (?)" [111],

h) Gyideŝdzō nordwestlich von Millbank Sound.

Mehrere dieser Gruppen sind wieder in Unterabteilungen geteilt, welche in je einem Dorfe wohnen.

Die Dörfer der beiden ersten Stämme sind Boas unbekannt. Die Ts'emŝia'n umfassen 10 Dörfer und Stämme:

1. Gyitlä'n, Volk, das mit dem Hinterteil der Kanus aufwärts fährt,
2. Gyilōts'ä'r, Volk des Flußarmes,
3. Gyiŝpeχlå'ots, Volk des Platzes mit Geißblattfrüchten,
4. Gyit'endå', Volk des Dorfes mit Palisadenzaun,
5. Gyidnadå'eks, Volk an den Stromschnellen,
6. Gyinaχangyi'ek, Volk des Moskitoplatzes,
7. Gyitwulgyå'ts, Volk des Lagerplatzes,
8. Gyidzi's, Volk des Lachswehres,
9. Gyidzaχtlä'tl, Volk der Salmonberries,
10. Gyitwulkŝeba'.

Die übrigen Stämme haben nach Boas nur je ein Dorf, mit Ausnahme der Gyits'ala'ŝer, deren Dorf an der Nordseite des Flusses von den Gyilaχtså'oks (= Volk der Kanubretter) [112] bewohnt werde, während an der Südseite das der Gyitχtsä'χtl (= Volk des Seeufers) gelegen sei.

Die Gyits'umrä'lon sollen die Nachkommen eingewanderter Tlinkit vom Tongas-Kōn sein, die vor ca. 220 (heute vor

---

[111]) Anm. 2 bei Boas: „Angeblich so genannt, da sie Lachswehre aus parallel in den Fluß gerammten Stäben nach Art der Hē'iltsuk bauten."

[112]) Anm. 1 (S. 232) bei Boas: „Angeblich so benannt, weil sie die Bretter aus den Canoes vorüberreisender Stämme stehlen."

ca. 245) Jahren, also um 1668 während andauernder Kriege aus ihrer Heimat entflohen und sich am oberen Skina ansiedelten. „Sie vermischten sich mit den Tsimshian, deren Sprache sie im Laufe der Zeit angenommen haben. Die Nachkommen dieser Tongas werden noch heute als Gunhŏ'ot (= „die Flüchtlinge") bezeichnet[113]."

Frazer[114]) nennt drei Hauptabteilungen der Tsimshian: die T. des unteren Skeena, die Gitksans oder Kitksans des oberen Skeena und die Niskas vom Nass-Flusse, also die unter Nr. c), b) und a) der ersten Tabelle aufgeführten Stammgruppen. Es handelt sich hier wohl nur um Hervorhebung der wichtigsten Kontingente[115]).

---

[113]) Boas, 5th Rep. 35.

[114]) Frazer III, 307 nach Handbook of N. A. Indians I, 270 f.; Boas, 5th Rep. 27—29, 10th Rep. 48 ff., 11th Rep. 11—13 (Liverpool 1896).

[115]) Eine andere Einteilung der Tsimshian bei Mayne 249|50 nach Duncan: 4 parts: 1. at Fort Simpson, taking the Fort as the centre; 2. on the Naas (d. i. Naß) River, 80 or 100 miles to the north-east; 3. on the Skeena River, 100 miles south-east; 4. in the numerous islands in Millbank Sound etc. lying south-east of Fort Simpson. Also eine rein geographische Einteilung. Die Angaben, welche A. und A. Krause von einer Tsimshian-Indianerin erhielten, stimmen zum Teil mit den Angaben von Boas überein (vgl. Krause S. 317/18). Und zwar finden wir sämtliche zehn Dörfer der Ts'ḙmŝia'n (Boas 232) wieder, wenn auch mit etwas veränderten Namen. Dagegen sind die von Boas S. 231 aufgezählten übrigen „Stammgruppen" nur zum Teil angegeben; so lassen sich in den Kĭtselăssir (Krause S. 318, Nr. 12) die Gyits'alā'ŝḙr (Boas S. 231, Nr. 5), in den Nüss-Ka (Krause Nr. 15) die Nasχa' (Boas S. 231, Nr. 1) erkennen. Möglicherweise sind die Kittrāchtlă (Krause Nr. 11), die auf der Tsimshianhalbinsel bei Fort Simpson leben sollen, mit den Gyitqā'tla (Boas S. 231, Nr. 6) identisch; diese wohnen freilich auf den Inseln vor der Mündung des Skina, also etwas südlicher. Ihr Name bedeutet „Volk am Meere". Die übrigen Stammesgruppen, die Boas anführt, finden sich bei Krause nicht. Umgekehrt haben wir hier einige Namen, welche bei Boas fehlen: sie gehören wahrscheinlich zu den drei unbekannten Unterabteilungen (Dorfschaften) der Gruppe Gyitkŝa'n am oberen Skina. Im übrigen tut man gut, sich an Boas' Angaben zu halten, da die älteren Berichte wenig zuverlässig

Die Gyitqā'tla (f) sollen den höchsten Rang unter allen Stammgruppen und Abteilungen einnehmen [116]).

2. Unterabteilungen und Dörfer.

Die schon erwähnten Unterabteilungen müssen durch Ausbreitung der Stammgruppen entstanden sein. Doch ist der faktische Unterschied zwischen Stammgruppe und Dorfschaft bzw. Unterabteilung nicht groß, zumal eine ganze Anzahl von Stammgruppen auf einzelne Niederlassungen beschränkt sind. — Die Unterabteilung Gyidzī's der Ts'ẹmsia'n (oben S. 201, Nr. 8) scheint fremder Herkunft zu sein: die Haida nämlich berichten von einer wahrscheinlich identischen Tsimshianfamilie „Gîttcē's", sie stamme von einer Haidafrau der Sippe Wī'dja gî'tana-i ab [117]).

Einige Gruppen haben Privilegien, welche auf historischen Gründen beruhen; so stehen gewisse Geheimgesellschaften nur Mitgliedern der Dorfschaft Gyispaqlâ'ots (Gyiŝpẹχlâ'ots, S. 201, Nr. 3) zu. Die gleiche Abteilung hatte das Handelsmonopol mit den Gyitksa'n (Stammgruppe b) und machte nachhaltigen Gebrauch davon, bis im Jahre 1886 die Hudsons Bay Company das Monopol erwarb [118]).

3. Die Totemclans.

Die Tsimshian umfassen vier Totemclans:
Rabe (Kanha'da).
Adler (Laqskī'yek).
Wolf (Laqkyebō').
Bär (Gyīspōtuwẹ'da) [119]).

sind (vgl. Krause S. 317, Anm. 4), auch Stammgruppen und Dorfschaften nicht immer unterscheiden. Ich bringe sie daher nur als Anmerkung.

[116]) Vgl. Boas, 5th Rep. 34 f.

[117]) Masset Texts 770 und Fußnote 5.

[118]) Boas, 5th Rep. 34.

[119]) Boas, Tsimshian 232 und 5th Rep. 27; Niblack 249. —

Die Deutungslegenden sind von dem bereits dargestellten Typus. Besonders charakteristisch ist die Erklärung des Bärentotems beim Bärenclan: die Schwester des Helden, der eine Begegnung und zeitweiliges Zusammenwohnen mit dem Bären erlebt (wobei er vorübergehend selbst Bärengestalt erhält), wird Ahnfrau aller Glieder des Bärentotems, und zwar stellt sie sich äußerlich als diese Ahne dar, indem sie zum Andenken an das Erlebnis ihres Bruders das Bildnis eines Bären in eine Tanzdecke webt [120]).

Goldenweiser (226) hebt hervor, daß nur zwei von den vier Clans totemistische Namen hätten. Damit verhält es sich so: die Namen des Adler- und des Wolfclans entsprechen in der Tat den Tsimshiannamen für die betreffenden Tiere: qskī'yek bzw. kyebā'ō (laqkyebā'o heißt „auf dem Wolfe"). Dagegen heißt „Rabe": k-āq und „Bär": o'l (Schwarzbär) bzw. mEdī'ek (Grislybär) oder mEs'o'l (fabelhafter [?] weißer Bär). (Vgl. Boas, Vocabularies of the Tlingit, Haida and Tsimshian languages. Proc. Am. Phil. Soc. 1891, p. 173—208; hier p. 202, 196, 205, 194.) Nun kommt es aber letzten Endes gar nicht darauf an zu untersuchen, ob die Namen der — ihrem Wesen nach doch unstreitig totemistischen — Clans dieselben sind wie die Tiernamen im Leben. Denn wenn der Name ein anderer ist, so heißt das nicht, daß das Abzeichen auf keine totemistische Beziehung zu dem Tiere schließen läßt, sondern kann bedeuten, daß man sich irgend ein Wesen in Rabengestalt vorgestellt hat. So heißt z. B. der Rabe als mythische bzw. göttliche Persönlichkeit auch nicht K-āq, sondern Tqē'msEm (a. a. O. p. 202). Ich muß unter diesen Umständen die Konsequenz Goldenweisers: „Thus it appears that among these tribes we cannot, as in Australia, identify the animal name with the totem" für ungerechtfertigt halten. Jēlch, der Rabenheros der Tlinkit, ist auch nicht als Tier geboren, und doch wäre es falsch zu sagen, die tlinkitische Rabenphratrie sei kein ehemaliger Clan mit echtem Totem und darauf bezüglichem totemistischem Namen. — Die Erklärung der Erscheinung liegt im Wesen des Totemismus, der die Tiere personifiziert und kein Bedenken trägt, sie zeitweilig als Menschen erscheinen zu lassen, und der anderseits z. B. einen Menschen aus irgendwelchen Gründen endgültig oder zeitweilig Tiergestalt annehmen läßt, um schließlich dieses Tier zum Totemtier werden zu lassen. Man darf auch nicht vergessen, daß faktisch zuerst das Tier da war und dann die Personifikation.

[120]) Vgl. Frazer III, 313; nach Boas, 5th Rep. 24. Derselbe,

Die Clans sind streng exogam; der Einzelne kann den Gatten aus jedem anderen Clan nehmen [121]). Die totemistische Organisation ist ohne Rücksicht auf die Stamm- und Dorfgruppen durchgeführt [122]). Die Clans wohnen also in den Niederlassungen zusammen, wenngleich nicht notwendig in jedem Dorfe Mitglieder aller vier Totemgruppen vereinigt sind.

In der Niederlassung sind die Häuser von Clangenossen zusammen gruppiert [123]).

Es herrscht Mutterrecht; doch kann ein Kind in Ausnahmefällen vom Geschlechte des Vaters adoptiert werden [124]).

Der Bärenclan ist der zahlreichste und gilt als der vornehmste [125]).

Wie bei Haida und Tlinkit, werden auch hier zu den meisten Festen die anderen Clans eingeladen [126]). Leichenbegängnisse werden von Mitgliedern des Clans des Vaters des Verschiedenen vollzogen, die für ihre Dienste Entschädigung erhalten [127]). Theoretisch dürfen Leute von gleichem Abzeichen (d. h. wohl vom gleichen Totem) einander nicht bekriegen [128]).

„Indianische Sagen von der nordpazifizischen Küste Amerikas", Berlin 1895, 293. Derselbe, „The Social Organisation and the Secret Societies of the Kwakiutl Indians" (Report of the U. S. National Museum for 1895, Washington 1897), 323.

[121]) Niblack 249; Jacobsen 20.

[122]) Vgl. Boas, The Mythology of the Bella Coola Indians. (Memoirs of the American Museum of Natural History, Vol. II. Publications of the Jesup North Pacific Expedition, Vol. I [1898—1900].) New York 1900, p. 121.

[123]) Boas, 5th Rep. 27 f. Frazer III, 307.

[124]) Boas, Tsimshian 232. Vgl. oben S. 10.

[125]) Frazer III, 307.

[126]) Mayne 257 ff.

[127]) Frazer III, 316 nach Boas in 10th Rep. of the Committee on the North-Western Tribes of Canada (Rep. of the British Association, Ipswich 1895), p. 52.

[128]) Mayne a. a. O.

4. Die Crests.

Boas[129]) gibt folgende Aufzählung:

Rabe	Adler	Wolf	Bär
Rabe	Adler	Wolf	Bär
Haifisch	Biber	Kranich	Sonne
Seelöwe	Heilbutte	Eisbär	Mond
Seestern	Wal	Grislybär	Sterne
	Tintenfisch		Regenbogen
	Frosch		Abendrot
			Delphinus orca
			Waldhuhn
			Ts'em'a'ks (vgl. Anm. 75)

Diese Liste nennt Boas selbst nicht erschöpfend[130]).

Allem Anschein nach stehen die Abzeichen allen Clangenossen ohne Unterschied, d. h. nicht bloß einzelnen Sippen zu, wie bei den Haida.

---

[129]) Tsimshian 232.

[130]) In 5th Rep. 27 gibt Boas eine andere Teilliste der Embleme, in welcher beim Bärenclan das Bärencrest fehlt:

Rabe	Adler	Wolf	Bär
Rabe	Adler	Wolf	Schwertwal
Dorsch	Heilbutte	Kranich	Sonne
Seestern	Biber	Grislybär	Mond
	Wal		Sterne
			Regenbogen
			Waldhuhn
			tsEm'aks

Frazer III, 308 hat diese Aufzählung aufgenommen, ohne jedoch die ein Jahr früher (1888) datierte deutsche Arbeit von Boas zu erwähnen. Nach einer Mitteilung, welche Prof. Boas dem Verfasser zu machen die Freundlichkeit hatte, können beide Listen nur als vorläufig gelten. Damit verbietet sich zurzeit noch eine speziellere Diskussion über die Crests der Tsimshian.

Zur Kennzeichnung der totemistischen Auffassung der Tsimshian sei zunächst auf die in Anm. 56 mitgeteilte Erzählung verwiesen. Die enge Beziehung zwischen Mensch und Tier geht auch aus einer anderen Quellenstelle hervor [131]).

Hier erkrankt jemand, offenbar durch Vergiftung. Dann sprach er zu seinen Leuten: „Ich bin im Begriff zu sterben. Wenn ich tot bin, öffnet meinen Leib und nehmt die Eingeweide heraus. Dann tötet einen Hund, nehmt seine Eingeweide und bringt sie an die Stelle der meinen. Hierauf müßt ihr meinen Leib zunähen!" — So geschah es, und der Mann war angeblich vier Tage nach der Operation wieder frisch und munter [132]).

Jeder Clan hat besondere Eigennamen, welche für die sogleich zu behandelnden sozialen Rangklassen der Häuptlinge und Mittelstandspersonen verschieden sind. Die Namen sind allen Stammgruppen gemeinsam, abgesehen von einigen wenigen Häuptlingsnamen. Eigentümlicherweise bekommt das Kind einen zum Clan des Vaters gehörigen Namen, der stets auf das Abzeichen des Vaters Bezug nimmt [133]), obwohl das Kind dem mütterlichen Clan angehört. Einige Beispiele: die Tochter eines Rabenmannes und einer Bärenfrau kann heißen: „[Raven-]flying-in-front-of-the-house-early-in-the-morning", die Tochter eines Adlermannes und einer Rabenfrau: „[Eagle-]sitting-on-the-ice" oder „. . . on-a-whale", und der Wal gehört zu den Crests des Adlerclans. Frazer [134]) denkt hier mit Recht an den Versuch eines Ueberganges zum Vaterrecht oder wenigstens an eine Kräftigung der Bande zwischen dem Vater und seinen Kindern.

---

[131]) Boas Texts 232/33.

[132]) Mit dem Totemismus verknüpft ist auch die Erlangung der Schamanenqualität. So wird ein Knabe, der ein Erlebnis mit Eichhörnchen hatte, vom Häuptling dieser Tiere zum Schamanen gemacht. Boas Texts 213.

[133]) Boas, 5th Rep. 27 f.

[134]) Frazer III, 308.

Von den Tsimshian allein ist uns eine Nachricht über Verehrung des Totemtiers überliefert: Maynes Werk enthält das Material William Duncans, eines Missionars, der von 1857 ab eine Reihe von Jahren unter den Tsimshians von Fort Simpson tätig war, und dessen Informationen von besonderem Werte sind, „weil sie sich auf eine Zeit beziehen, zu der die Indianer von British Columbia noch verhältnismäßig wenig vom Einflusse der Weißen berührt waren, und zu der überdies die Bedeutung des Totemismus für die Frühgeschichte der menschlichen Gesellschaft noch nicht von zivilisierten Menschen erkannt war, so daß ihre Beobachtungen frei von Theorien und Vorurteilen waren [135].“

Duncan berichtet, daß der Indianer niemals das Tier töten werde, das er als Abzeichen angenommen oder ererbt habe. „Sieht er, daß ein anderer dies tut, so verhüllt er sein Gesicht vor Scham und fordert nachher Genugtuung für die Tat. Die Beleidigung besteht nicht im Töten des Tieres, sondern darin, daß die Tat in Gegenwart eines Menschen geschieht, dessen Abzeichen das Tier ist [136].“ Im übrigen geschieht die Anbringung der Totemtiere auf allen möglichen Geräten, wie anderwärts. Weiter hören wir von der Sitte des „exhibiting-crest“: „Wann oder wo immer es einem Indianer beliebt, sein Abzeichen auszustellen (d. h. zur Schau zu tragen), sind alle Individuen, die dasselbe Familienzeichen (family-figure, d. h. crest) tragen, verpflichtet, ihm Ehre anzutun durch Ueberweisung von Vermögensstücken in Mengen, welche dem Range und Vermögen des Gebers entsprechen. Ein boshafter oder armer Indianer also, der aus dieser Sitte Nutzen ziehen will, malt sein Crest auf seine Stirn und sieht sich nach einer Gelegenheit um, mit einer wohlhabenden Person seines Abzeichens zusammenzutreffen. Bei dessen Annäherung tritt er ihm entgegen, und ist er nahe genug, so stellt er das

---

[135]) Frazer III, 309.
[136]) Mayne, 258.

Abzeichen vor dem ahnungslosen Opfer zur Schau; dieses muß wohl oder übel der Sitte nachkommen, indem es Vermögensstücke der einen oder anderen Art anbietet."

Frazer bedauert, daß nicht ganz klar werde, ob Duncan (der das Wort „totem", das ihm noch unbekannt sein durfte, nicht gebraucht) von Verehrung des Clantotems oder Individualtotems spreche [137]), vermutet aber, daß es sich um das erstere handle. Dem ist entschieden beizupflichten; nicht nur, weil die gleich daneben behandelte Sitte des exhibiting-crest ja nur beim Gruppentotem denkbar ist, sondern weil wir von einem persönlichen Manitu des gewöhnlichen Mannes in unserem Gebiete nichts wissen. Das Gruppentotem entsteht, wie erwähnt wurde, in sehr vielen Fällen aus dem Individualtotem; damit ist aber nichts von dessen allgemeinem Vorkommen gesagt, der Art etwa, daß jeder Jüngling zur Pubertätszeit einen Manitu gewinnen müßte. Dies hören wir nur von Schamanen [138]).

Da nun kein anderer Schriftsteller von den gleichen Erscheinungen berichtet wie Duncan bzw. Mayne, so ist entweder anzunehmen, daß seither die Achtung vor dem Totemtier gesunken ist oder daß spätere Schriftsteller diese übersehen haben. Frazer (III, 311) hält letzteres für wahrscheinlicher. Dieser Meinung kann man nicht beitreten, da eine Minderung des Respekts vor dem Tiere und ein Aufhören des Tabu ausgezeichnet mit der beobachteten Entwertung der Totems und Degradierung zu Crests zusammenstimmt.

5. Volksklassen.

Das Volk zerfällt in drei Klassen: gewöhnliche Leute, Mittelstandspersonen und Häuptlinge (common-people, middle class and chiefs) [139]).

---

[137]) Frazer III, 311.

[138]) Vgl. Krause, Tlinkitindianer, S. 284 f.

[139]) Boas, 5th Rep. 34 ff.

Kinder der Mittelklasse werden als gewöhnliche Leute geboren und bleiben so, bis sie Mitglieder eines Geheimbundes werden oder ein großes Fest geben und einen Namen annehmen.

Da jeder, der es nur irgend ermöglichen kann, sein Kind in einen Geheimbund eintreten läßt, und zwar mittels Stellvertretung, so gibt es sehr wenige gewöhnliche Leute. Das Kind wird auf die genannte Weise Angehöriger der Mittelklasse. Je mehr Feste es gibt, um so höher steigt es im Range; doch kann in der Regel keine Mittelstandsperson je in die Häuptlingsklasse aufsteigen. Hier kann man also von einer wirklichen Aristokratie sprechen und von einer nur begrenzten Plutokratie. Nur dann, wenn eine Häuptlingsfamilie völlig ausstirbt, kann der „head man of his crest“ Häuptling werden.

Die Namen jedes Clans sind für Häuptlinge und Angehörige der Mittelklasse verschieden [140]).

Die Ratsversammlung [141]) setzt sich aus Leuten der Mittelklasse zusammen, bildet also, wenn auch nicht rechtlich, so doch bei der geringen Zahl der gewöhnlichen Leute faktisch, eine Art Volksvertretung. Der Mutterbruder vertritt dabei seinen eventuell schon zur Mittelklasse gehörenden Neffen. Frauen werden nur zugelassen, wenn sie Familienoberhäupter sind.

Die Ratsversammlung entscheidet in allen den Stamm betreffenden Angelegenheiten und ist der Kriminalgerichtshof. Da aber alle Verbrechen durch hinreichende Bußsummen gesühnt werden können, so tritt die Versammlung bei Kriminalangelegenheiten nur dann in Tätigkeit, wenn der Beleidigte bzw. dessen Verwandte keine Entschädigung durchsetzen können und deshalb anderweitige Genugtuung fordern.

Von den Sklaven hören wir wenig, außer daß die Sklaverei vererblich ist und zuweilen zu Strafzwecken von der Ratsversammlung verhängt wird.

---

[140]) Boas, 5th Rep. 27.

[141]) Boas, 5th Rep. 36.

II.

Das Häuptlingstum der Haida und Tsimshian.

Der Begriff des Häuptlings als einer, gleichviel welcher Personengruppe übergeordneten Gestalt ist bei den Haida fest eingewurzelt und spielt eine bedeutende Rolle; und zwar handelt es sich nicht bloß um besondere Achtung vor der Häuptlingsklasse, sondern vor dem Häuptlinge als einzelner Person. Charakteristisch ist schon die Vorstellung einer obersten Gottheit („chief deity or lord of all things").

Es ist erwiesen, daß diese Gestalt noch vor irgend einem Einflusse der Missionare angenommen wurde. Ihr steht als „böses Prinzip" das Wesen „Hai-de-lān-a", d. h. „Häuptling der Unterwelt" gegenüber[142]).

Die verschiedenen Tiergattungen haben ihre Häuptlinge, denen besondere Namen beigelegt sind[143]).

Im Range stehen dem Häuptling seine Klassen-, insbesondere Familiengenossen gleich. Dennoch hebt ihn sein Amt über die anderen empor: „they were all chiefs", heißt es von dem Stadthäuptling Yêlasi von Ā'nAgun und seinen zehn Neffen: „but he was the head chief[144])."

Die Bezeichnung der obersten Klasse als „Häuptlinge" hat dazu geführt, daß dieser Name direkt als ehrende Anrede gebraucht wird, auch Personen gegenüber, die es nicht sind, etwa wie wir „Meine Herren" oder besser, wie die Engländer „gentlemen" sagen. So finden sich in mehreren Kriegsberichten Anreden des Kriegsanführers an die Kampfgenossen, wie die

---

[142]) Dawson 121 B.

[143]) Die große Rolle, die der Häuptlingsbegriff spielt, erhellt u. a. auch aus den Anfangsworten vieler Erzählungen, die den Helden als „a chief's son" oder die Heldin als „a chief's child" bezeichnen. Die Frau eines Häuptlings wird ständig als „Häuptlingsfrau" angeredet, obwohl sie rechtlich nicht die Stellung des Mannes teilt. Zahlreiche Belege für das Gesagte in den Skidegate Texts.

[144]) Masset Texts 537.

folgenden: „Ihr Häuptlinge, die ich zu älteren Brüdern habe, strengt euch an!“ oder „Häuptlinge, die ich zu Schwiegervätern, Schwiegersöhnen und Neffen habe, erzählt nichts Schlechtes über uns!“ usw. [145]).

Bei Kriegszügen wird freilich auf die Häuptlinge der gegnerischen Partei nicht die geringste Rücksicht genommen. Sie werden wie gewöhnliche Leute zu Sklaven gemacht [146 u. 147]).

1. Begriff des Häuptlingstums und Eingliederung in die Stammesorganisation.

Das Bild, welches wir vom Häuptlingstum bei den Haida und Tsimshian zu entwerfen haben, ist in seinen wesentlichen Zügen nicht von dem der Tlinkit verschieden.

Die hauptsächlichen leitenden Persönlichkeiten, das Familien- bzw. Sippenoberhaupt und der Dorfhäuptling, werden beide in der kurzen Darstellung des nordamerikanischen Häuptlings von Hewitt im Handbook of American Indians I, 263 schon andeutungsweise charakterisiert. Danach ist der Häuptling „eine politisch leitende Persönlichkeit (a political officer), deren besondere Funktionen in der Vollziehung des festgestellten Willens einer Personengruppe besteht, die durch den Besitz eines gemeinsamen Gebietes, Ranges oder gewisser Vorrechte, Freiheiten und Verpflichtungen vereinigt ist, sowie in der Bewahrung ihrer Sitten, Ueberlieferungen und Religion“.

An der Spitze einer Sippe, der „Grundeinheit der Haidagesellschaft“ [148]), steht der Sippenhäuptling. Größere Sippen, die in mehrere Haushalte untergeteilt sind, weisen eben-

---

[145]) Skidegate Texts 365, 367, 388. Masset Texts 783.

[146]) Skidegate Texts 375.

[147]) Eine eigentümliche Notiz, die ich ohne Kommentar wiedergebe, findet man Skidegate Texts 404. Hier besucht Sg-agA'ño den Always-ready. Ersterer wird in Note 1 als „Chief of the Pebble-town-people“, letzterer in Note 2 als „Chief of the slaves“ bezeichnet.

[148]) Frazer III, 301.

so viele Hausvorstände mit der Qualität von Häuptlingen ihrer Angehörigen auf. Der Haushäuptling ist Eigentümer des Hauses [149]. Zum Hauswesen eines solchen avunculus familias gehören außer seiner Frau die Schwestersöhne, Diener und Sklaven.

Daß auch der Sippenhäuptling aus einem Hausvorstande hervorgegangen ist, folgern wir aus der Sitte, daß das Haus des Sippenhäuptlings zuerst gebaut wird, wenn die Sippe sich neu ansiedelt, und daß bis zur Fertigstellung der übrigen Häuser alle Sippenmitglieder im Häuptlingshause wohnen [150 u. 151], ferner unter anderem daraus, daß sich bei gemeinsamen Angelegenheiten, so nach der Rückkehr von Fisch- und Jagdzügen, die sämtlichen Sippengenossen im Hause des Häuptlings versammeln [152].

Die Stellung der Oberhäupter mehrerer in einem Dorfe vertretener Sippen ist in ihrer Bedeutung abhängig vom Vermögen des Häuptlings und der Kopfzahl seiner Leute [153].

Jedes Dorf hat an seiner Spitze einen Häuptling [153a]; in den meisten Niederlassungen, die nur von einer Sippe bewohnt werden, ist das Sippenoberhaupt gleichzeitig Dorfhäuptling [154]. Wo aber mehrere Sippen wohnen, fällt dieses Amt dem Häuptling der kopfreichsten und mächtigsten Sippe zu: er ist der anerkannte Oberhäuptling [155].

Der Dorfhäuptling führt in Skidegate den Namen „Dorf-

---

149) Frazer III, 301. Swan 3. Dawson 116 B.

150) Masset Texts 400/401, 413, 457.

151) Vgl. ferner Boas, 5th Rep. 27: „If a new house is built by the chief of the gens it receives the name of the old one, the place of which it takes. These facts show that the houses must be considered communal houses of the gentes.“

152) Masset Texts 546.

153) Dawson 116 B.

153a) Krause, Tlinkit 308.

154) Frazer III, 301.

155) Dawson 118 B; vgl. dazu Bd. 29, S. 104 dieser Zeitschrift.

mutter“, in Masset „Dorfvater“[156]. Erstere Bezeichnung bedarf keines Kommentars, letztere ist als Symptom eines Uebergangs zum gemischten Mutter- und Vaterrecht anzusehen.

Die über mehrere Orte verteilten, reichen und angesehenen Familien stellen zuweilen förmliche Dynastien dar. So hören wir, daß der Stadthäuptling von Skedans regelmäßig der Vater des Stadthäuptlings von Kloo war[157].

Verschiedentlich hören wir von Häuptlingen als Eigentümern einer Stadt oder eines anderen Gebietes; so vom Stadthäuptling von QAñ: „he owned the town“[158]. Vom Häuptling St!a'stA heißt es: er war town-master (etwa = Stadtvorsteher; dasselbe wie town-chief) von Bilge-Water-Town („Flachwasserstadt“). Diese Stadt liegt auf Hippa-Island; und es wird nun weiter berichtet: „Er war Eigentümer der Stadt. Er war auch Eigentümer der Insel. Seine Freunde, die Haushäuptlinge, waren zehn an der Zahl. Und seine Freunde waren auch Eigentümer des gegenüberliegenden Festlandes[159].“

Hierzu vergleiche man die oben über das Sippeneigentum an bestimmten Küstenstrichen gemachten Ausführungen (S. 174). Es entsteht die Frage, wie das Grundeigentum des Häuptlings mit dem der Sippe in Einklang zu bringen ist und ob der Dorfhäuptling als „Eigentümer“ des Dorfes bezeichnet werden darf, wie es bei der unter Anm. 158 zitierten Textstelle der Fall ist.

Zunächst wird eine Sippe nur dann Alleineigentümerin des Dorfes und der zugehörigen Küstenländereien sein können,

---

[156]) Swanton, Ethn. 66. Vgl. z. B. Skidegate Texts 173.

[157]) Skidegate Texts 92; vgl. Swanton, A Reconstruction of the Theory of Social Organization in Boas Anniversary Volume, 1906, p. 766 ff. Swanton, Ethn. 68.

[158]) Skidegate Texts 387.

[159]) Masset Texts 684. Dazu die Anmerkung: „He owned the town. He also owned the island (Nastō'). His friends, the house chiefs, were ten. And his friends also owned the mainland opposite.“

wenn sie Alleinbewohnerin der Niederlassung ist. Läßt sich eine womöglich unbedeutende, also vor allem kopfarme Sippe neu in einem bisher von einer anderen Sippe ausschließlich bewohnten Dorfe nieder, so wird die zugewanderte Partei vorerst wahrscheinlich ohne Grundeigentum sein. Aber derartige theoretisch konstruierte Entwicklungsstadien sind nicht zu erörtern. Jedenfalls ist die normale Situation die, daß in einer von mehreren Sippen bevölkerten Niederlassung jede Sippe ihr Strandgebiet und mindestens dasjenige Land zu Eigentum hat, auf welchem ihre Häuser errichtet sind. Mit diesen Tatsachen ist das vermeintliche „Eigentum“ des Häuptlings nicht in Einklang zu bringen. Die Sippenmitglieder sind vielmehr Eigentümer zur gesamten Hand, und ein eigentumsrechtliches Verhältnis zwischen dem Häuptling der Sippe und deren Grundeigentum liegt lediglich in der Eigenschaft des Häuptlings als Sippenmitglied begründet. So kann der Häuptling St!a'stA dem Sinne der Textstelle nach als Alleineigentümer des Dorfes und der Insel gar nicht in Frage kommen: wird doch von seinen Freunden, den house-chiefs, gesagt, sie seien „auch“, d. h. außerdem Eigentümer eines Festlandstreifens, woraus hervorgeht, daß sie zunächst am Eigentume an Dorf und Insel beteiligt waren, daneben aber auf dem Festlande Privatgebiet hatten.

Was uns über Eigentum von Häuptlingen an irgendwelchen Ländereien berichtet wird, hängt mit der sehr verschiedenen Machtstellung dieser Häuptlinge zusammen, aus der sie selbst allerlei Befugnisse ableiten, die nur zu oft von denen bestritten werden, denen gegenüber sie sich bewähren sollen.

Ein Beispiel, das für sich selbst spricht, ist eine kleine Episode zwischen Francis Poole und dem Häuptling Kitguen oder Klue [160]). Dieser, der den Reisenden sehr hoch schätzte, gedachte Poole ein Geschenk zu machen in Gestalt der — Königin-Charlotte-Inseln selbst in ihrer ganzen Ausdehnung,

---

[160]) Poole 309; vgl. ebenda 104 Anm.

und zwar glaubte er dies tun zu können, „da er sich als eine Art Suzerän über die anderen Häuptlinge ansah und der Meinung war, er hätte das Recht, mit ‚seinen' Inseln zu tun, was ihm beliebte.“ In Wahrheit war es mit seinem Eigentum an den Inseln nicht besser bestellt als mit seiner Macht über die Häuptlinge, von denen zumindest ein beträchtlicher Teil nicht daran dachte, Klue einen Vorrang einzuräumen; vielmehr waren eine ganze Anzahl von Sippen seine Todfeinde [161]).

In Masset Texts 684 [159]) ist auch von Grundeigentum der Haushäuptlinge auf dem Festlande die Rede. Offenbar ist hier also nicht die Sippe in ihrer Gesamtheit Eigentümerin. Wer die Eigentümer sind, ob wirklich die house-chiefs (und hier wieder: in welchem rechtlichen Verhältnis, ob gesamthänderisch usw.) oder gewisse Untergruppen der Sippe, läßt sich nicht beurteilen. Ebensowenig nach einer Bemerkung von Boas [161a]), die auf die Kwakiutl und Küstenselisch, wie auf die nördliche Gruppe (d. h. besonders die Tsimshian) Bezug haben: „The property of the whole gens is vested in the chief, who considers the salmon rivers, berry patches and coast strips, in which the gens has the sole right, as his property.“

Viele Sippen hatten mehrere Dörfer inne. Dann hatte jede lokale Abteilung ihren eigenen Häuptling, doch einer von ihnen wurde als der höchste angesehen [162]). Dauerte die Trennung der einzelnen Teile lange, so vollzog sich die bereits bekannte Tatsache, daß der bisherige Konnex mit den Blutsverwandten zugunsten einer neuen, kleineren Gemeinschaft auf der jüngeren, lokalen Grundlage aufgegeben wurde: es entstanden neue Sippen mit Lokalnamen, die zuweilen nur noch eine „traditionelle Freundschaft“ miteinander pflegten. Damit

---

[161]) Man vergleiche die für die ganze Stellung des genannten Häuptlings interessante Episode bei Poole 118 ff.

[161a]) Boas, 5th Rep. 36.

[162]) Swanton, Ethn. 69.

war ein höchster Häuptling der Kernsippe unmöglich geworden.

ǎ'lga-Familien hatten, soweit sie in Abhängigkeit von höheren Familien standen, oft keinen selbständigen Häuptling[163]).

Wir sehen, daß in der Dorfschaft in der Tat die größte Einheit im Regierungssystem — wenn man so sagen darf — der Haida gegeben ist: „the largest unit in the Haida system of government[164]).“

Ueberall dort, wo von größeren Bünden oder von der Autorität von Häuptlingen über ausgedehntere Gebiete gesprochen wird, handelt es sich um vorübergehende Vereinigungen zu Schutz- und Trutzzwecken bzw. um eine teils nur in der Phantasie der betreffenden Oberhäupter existierende, teils ihnen aus rein persönlichen (oft genug nur momentanen) Gründen zugestandene Autorität, die jeder rechtlichen Bedeutung entbehrt[165]).

Danach hat die Beurteilung der Stellung des Häuptlings Kitguen oder Klue zu erfolgen, der „die Oberhäuptlingschaft über die Königin-Charlotte-Inseln für sich in Anspruch nahm“ [166]); ebenso wird es um seinen Schwager bestellt gewesen sein, der einige Jahre vorher als „der größte Häuptling an der Küste“ gelebt haben sollte[167]).

Nicht anders ist es aufzufassen, wenn uns vom Häuptling Edensaw von Yǎ-tza, einem Dorfe im Westen des Virago-

---

[163]) Swanton, ebenda.

[164]) Dawson 120 B. Vgl. Bd. 29, S. 104 dieser Zeitschr.

[165]) Vgl. Dawson ebenda, und wegen der gleichen Verhältnisse bei den Tlinkit Bd. 29, S. 108 dieser Zeitschr.

[166]) Poole 67: „. . . Kitguen, who claimed the head chieftainship of the islands.“ Vgl. auch zur Bestätigung des Textes Poole 108, erster Absatz, wo von Kitguens Vasallenverhältnis zu einem anderen Häuptling die Rede ist und seine Stellung als oberster Häuptling mit Recht angezweifelt wird.

[167]) Vgl. Niblack 253.

sundes[168]), erzählt wird, er sei „Oberhäuptling des nördlichsten Teils“ der Grahaminsel[169]).

Bei den Tsimshian haben wir im wesentlichen dasselbe Bild: die Leitung jedes Hauses liegt einem house-chief ob. Alle in einem Dorfe vorhandenen Häuser eines der vier Clans unterstehen einem Sippenhäuptling im Sinne eines Vorstehers der lokalen Unterabteilung des Clans.

Dieser ist town-chief, wo andere Clans nicht vertreten sind, während, wenn dies der Fall ist, der Dorfhäuptling nach ähnlichen Grundsätzen wie bei den Haida anerkannt wird[170]).

Auch hier läßt die Sitte, daß die Clangenossen sich nach dem Fischfange im Hause des Häuptlings versammeln, den Schluß zu, daß zumindest die lokale Unterabteilung des Clans ursprünglich eine Hausgemeinschaft gewesen ist und sich später in natürlicher Weise vergrößert hat[171]).

Abstufungen der Häuptlinge nach irgendwelchen persönlichen Eigenschaften oder Verwandtschaftsbeziehungen fehlen nicht[172]).

2. Die zur Häuptlingsschaft berufenen Personen.

a) Berechtigung.

Die Häuptlingseigenschaft ist vererblich unter den allgemeinen Sukzessionsregeln[173]). Danach geht sie beim Tode des bisherigen Häuptlings zunächst auf dessen nächstältesten Bruder über[174]).

---

[168]) Dawson 160 B.

[169]) Jacobsen 44.

[170]) Vgl. Frazer III, 307.

[171]) Beispiel Boas Texts 51.

[172]) Vgl. den Ausdruck „the great chief“ (wī-sEm'â'g·it) in Boas Texts 190.

[173]) Zum Folgenden Dawson 119 B; wörtlich abgedruckt bei Frazer III, 302. Für die Tsimshian Boas 5th Rep. 35.

[174]) Beispiele Jacobsen 44 (Häuptling Stilta) und Niblack, Erläuterung zu Plate IV (H. Kitkun).

Mangels eines solchen ist der Schwestersohn[174a]) berechtigt. Ist auch dieser nicht vorhanden, so kommt die Schwester oder die Nichte in Betracht; doch geht die Häuptlingswürde nur in seltenen Fällen und nur nominell auf diese über[175]).

Beim Fehlen sämtlicher erwähnter Personen erbt die Mutter[175a]) das Vermögen, nicht aber die Häuptlingsstellung. Doch kann die Mutter nun einen entfernten Verwandten des Verstorbenen (aus dem gleichen Clan) adoptieren. Dann erbt der Adoptierte das Vermögen[176]) und die Häuptlingswürde[177]).

Schlagen alle angeführten Wege zur Wiederbesetzung der freigewordenen Stelle fehl, so wird nach Dawson ein neuer Häuptling entweder durch die übereinstimmende öffentliche Meinung erhoben, oder der reichste und ehrgeizigste Eingeborene erlangt die Stellung durch potlatches. Hiervon ist weiter unten noch zu sprechen. In keinem Falle geht die Häuptlingswürde jedoch vom regierenden Clan (royal clan) auf einen der „lesser men of the tribe“ über. So Dawson, der also hier das Dorfhäuptlingstum im Auge hat.

[174a]) Z. B. Niblack 255.

[175]) Dawson 119 B. Swanton, Reconstruction of the Theory of Social Organization 766 ff.: „Now, any one familiar with the workings of a maternal system is aware that a woman is no more likely to become a chief under it than under any other; and among the Haida I recall only one doubtful case of a woman who might be said to have been the head of her clan or tribe (! D. Verf.), or who had any position other than that given her by birth and marriage.“ Anders Bancroft, Pacific States I, 167: „Females often possess the right of chieftainship.“ — Bezüglich der Tsimshian erwähnt Boas Texts 234 die „Häuptlingin Messerhand“ (chieftainess knife-hand). Doch soll mit diesem Titel wohl nur eine Rang- oder Persönlichkeitsqualität gegeben werden. Die betreffende Frau ist ähnlich den Hexenfiguren in deutschen Märchen; sie lebt allein mit ihrer Tochter, deren Freier sie alle tötet.

[175a]) Oder die Tante. Boas, 5th Rep. 35.

[176]) Dawson 133 B.

[177]) Dawson 119 B. Doch hat derselbe von derartigen Fällen in praxi nichts gehört.

Von den Tsimshian mit ihrer scharf abgegrenzten Häuptlingsklasse wurde bereits oben (S. 210) als Ausnahme erwähnt, daß, wenn bei einer in einem Dorfe ansässigen Unterabteilung eines Clans die Häuptlingsfamilie ausstirbt, der nächsthöchste Clangenosse, d. h. der reichste und angesehenste Mann der Mittelklasse, Häuptling werden kann, eine Ausnahme, die durch die Umstände durchaus erforderlich ist.

Der Name des Häuptlings in jeder Familie ist erblich[178]). So hören wir von dem Häuptling Kitkun, der noch 1873 den Rang eines petty-chief im Dorfe bekleidet hatte, daß er nach dem Tode seines Bruders, des head-chief (Dorfhäuptling) Klue, in dessen Stellung einrückte und von nun an den Namen Klue, den „hereditary title“ führte[179]).

Wir haben es hier mit der Keimanlage zu einem Gentilnamen zu tun und wohl auch mit einem Anklange an eine patriarchale Organisation. Das Gleiche findet sich bei den Tsimshian[179a]).

b) Befähigung.

Der Berechtigte erlangt die Häuptlingsstellung nicht etwa ipso iure, sondern es bedarf in allen Fällen der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bestätigung durch die maßgebenden Persönlichkeiten, d. h. bei der Bestimmung eines Familien- oder Dorfhäuptlings durch die Hausoberhäupter und bei der Bestimmung der house-chiefs selbst durch die Mitglieder des household[180]). „The election seems to have been a foregone conclusion; but in so far as any choice was exercised, it appears to have rested, in the case of a family or town chief, with the house chiefs, while the sentiments of a household probably had weight in deciding between claimants to a doubtful

178) Boas, 12th Rep. 648.
179) Niblack, Erläuterung zu plate IV.
179a) Boas 5th Rep. 34.
180) Frazer III, 301. Swanton, Ethn. 69.

position in a single house. Only the town chiefs own family had anything directly to say about his election."

Wir werden sogleich sehen, daß es sich nicht um bloße Solennitätsakte, sondern um eine regelrechte Wahl handelt, zu der es jedoch nur kommt, wenn nicht bloß **ein** Befähigter unter den Berechtigten vorhanden ist[181]). Solange die Besetzung der vakanten Stelle noch nicht entschieden ist, entbehrt die betreffende Gruppe bzw. das Dorf des Leiters. Ist der Häuptling gewählt, so hat er die unten zu besprechenden Rechte nicht kraft eigenen, sondern kraft abgeleiteten Rechts bzw. abgeleiteter Gewalt.

Insbesondere wenn keine Verwandten des Verstorbenen in Betracht kommen, entsteht ein Wettkampf zwischen den Kandidaten[182]). Der reichste und ehrgeizigste Eingeborene veranstaltet, wie schon bemerkt, einen potlatch[182a]), bei welchem er möglichst mehr Vermögensstücke fortgibt, als einer der übrigen aufzubringen vermag. Er gibt z. B. eine gewisse Anzahl von blankets an seine Gäste. Darauf sucht ihn sein Gegenkandidat durch Verschenken einer größeren Zahl zu übertrumpfen; der erste sucht den Verlust wettzumachen, und so geht es fort, bis die Kräfte aller außer eines erschöpft sind.

Indem nun bei Vorhandensein einer starken Sympathie zugunsten eines bestimmten Kandidaten dessen Freunde heimlich seine Kräfte verstärken, bis es ihm gelingt, seinen Platz zu behaupten, kommt es zu einer Art Wahl oder vielmehr zu

---

[181]) Sind aber mehrere Befähigte vorhanden, so wird derjenige Häuptling, welcher den anderen bei den Vermögensverteilungen übertrumpft, d. h. unter Umständen der Schwestersohn vor dem (ärmeren) Bruder. Sehr richtig sagt also Frazer III, 301: „The successor *might* be the own brother, own nephew, or a more distant relation of his predecessor."

[182]) Bei solchen Wettkämpfen handelt es sich wohl nur um die Bestimmung des town-chiefs oder Sippenoberhauptes.

[182a]) Vgl. z. B. Masset Texts 483: „... town-chief, because he gave a feast."

einem regelrechten Wahlkampf[183]). Die Unterstützung durch Freunde aus dem eigenen Clan wird dem Häuptling auch weiterhin zuteil. So erzählt Duncan von einem Häuptlinge, der anläßlich eines Hausbaues ein Fest gegeben hatte: „... he was to give away property to the amount of 480 blankets, of which 180 were his own property and the 300 were to be subscribed by his people.“ Letzten Endes kommt es also darauf an, welchem Clan der Kandidat für den Stadthäuptlingsposten angehört: der reichste Clan wird Sieger bleiben. So verstehen wir Dawsons Notiz, daß die Häuptlingschaft in der Regel beim „royal clan“ bleibe und nie auf einen der „lesser men of the tribe“, d. h. allenfalls auf ein Mitglied eines gleich wohlhabenden und geachteten Clans bzw. einer entsprechend gestellten Sippe übergehe. Die Häuptlingsstellung wird, wie Frazer sagt[184]), gleichsam versteigert. Der demokratische Gedanke, daß der Häuptling durch die einige öffentliche Meinung erhoben werde, sei in der immer mehr entwickelten Plutokratie untergegangen.

Wir sehen, wie die Entstehung einer hohen materiellen Kultur und besonders das erstaunlich frühe Aufkommen vertretbarer Sachen (blankets, Kupferplatten und früher, in gewissem Sinne, Sklaven) auf die Besetzung der leitenden Stellen und damit auf die hier vorhandenen Anfänge staatlichen Lebens einwirkt. Doch ist es ja nicht der Reichtum an sich, sondern die durch ihn gewährte Möglichkeit, Feste mit verschwenderischen Vermögensverteilungen zu veranstalten, die die Erlangung von Wohlstand für den Indianer wünschenswert macht[185]), im Grunde also Ehrsucht und Eitelkeit. Früher, hören wir, sei auch die Zahl der erbeuteten Skalpe bestimmend für das

---

[183]) Dawson 119 B.

[183a]) Mayne 264.

[184]) III, 303.

[185]) Boas, The Social Organization and the Secret Societies of the Kwakiutl Indians, 341—343; vgl. auch Macfie, Vancouver Island and British Columbia, London 1865, p. 429. Frazer III, 303, 304, Note 1.

Ansehen gewesen, heute habe nur noch das Vermögen entscheidenden Einfluß: „Ehemals rechneten Heldentaten so gut wie Vermögensverteilungen, aber heutzutage fechten, wie die Indianer sagen, Rivalen nur mit ihrem Vermögen“ (vgl. oben S. 198). So ist denn überhaupt an körperlichen Vorzügen des Häuptlings nichts mehr gelegen. Kitguen z. B., also ein Mann von jedenfalls ungewöhnlicher Stellung, war weder stark noch stattlich; sein Blick war ausdruckslos; wenngleich erst in der Mitte der dreißiger Jahre, machte er den Eindruck eines Fünfzigjährigen. Aber er war recht intelligent und von einnehmendem Wesen [185a].

Ist ein Häuptling alt und schwach oder arm geworden, so verliert er deshalb offiziell seine Stellung und seinen Titel nicht, doch de facto leitet dann ein kräftigerer Mann die Angelegenheiten der Gruppe bzw. des Dorfes [186].

Dauernd völlig verarmen kann übrigens ein Häuptling nicht; er wird ja auf Grund seines Ranges bald wieder zu potlatches eingeladen und mehr oder minder reich beschenkt, während gewöhnliche Leute sich wieder ganz und gar aus eigener Kraft heraufarbeiten müssen [187].

Eine ganze Anzahl von Textstellen, in denen lakonisch gesagt wird: „Er veranstaltete so und so viele potlatches und wurde Häuptling“ [188], können nichts anderes meinen als den Eintritt in die Klasse der Reichen; denn selbstverständlich gibt der potlatch nur im Falle der Vakanz die Möglichkeit, Häuptling zu werden. Bei den Tsimshian mit ihrer besonders scharf

---

[185a]) Poole 73, 74.

[186]) Dawson 120 B. Beispiel Masset Texts 756 f. So wird es sich wohl auch bezüglich der Tlinkit bei dem von mir in dieser Zeitschrift Bd. 29, S. 114 unter 2 a für die Endigung der Häuptlingsschaft angegebenen Grunde (Vermögensverlust) um ein Aufhören der faktischen Häuptlingsstellung handeln, soweit nicht ein ganz vorübergehender Verlust in Frage steht.

[187]) Mayne 265.

[188]) Vgl. z. B. Swanton, Ethn. 229. Masset Texts 650, 654.

abgegrenzten Häuptlingsklasse, in welche einem homo novus regelmäßig die Aufnahme versagt ist, wird man schon eher, in wörtlicher Auffassung des Textes, an die Erlangung der eigentlichen Häuptlingsstellung zu denken haben, wenn man etwa liest: „He gave many potlatches. Then he came to be a great chief“ [189 u. 190]).

In jüngerer und jüngster Zeit ist die Häuptlingsstellung insbesondere bei den Haida im großen und ganzen illusorisch geworden, und es treten reich gewordene Indianer nun wirklich als „Häuptlinge“ von eigenen Gnaden auf, vornehmlich Weißen gegenüber. Diese auf den zersetzenden Einfluß europäisch-nordamerikanischer Grenzkultur zurückzuführende Degenerationserscheinung hat z. B. bewirkt, daß sich heute jeder Mann, der einen Totempfahl errichtet und an Vergütungen mitarbeitenden Freunden ca. 600—1600 blankets gezahlt hat, „natürlich den Rang eines Häuptlings beilegt“ [191]), und zwar offensichtlich im eigentlichen Sinne, nicht im Sinne bloßer sozialer Rangerhöhung.

Als tragisches Kuriosum sei erwähnt, daß die Haidamädchen und -frauen zu unserer Zeit namentlich die Stadt Victoria überschwemmen, um dort, zumeist auf zweideutige Art und Weise, Geld zu verdienen und so „den Grund zu dem Vermögen zu legen, mit dessen Hilfe ihr indianischer Gatte später die Herstellung seines kostbaren Totempfahls und die Häuptlingswürde, zu der er sich durch ein splendides Fest selbst erhebt, bezahlt.“ „Die Haidamänner unternehmen sogar direkt mit ihren eigenen Frauen allsommerlich solche Spekulationsreisen nach Victoria, woselbst jeder von beiden auf eigene

---

[189]) Boas Texts 194.

[190]) Bei den Tsimshian sollte ein Häuptling leben, der zehn Weiber hatte. Dawson 130 B. Ganz ähnliches wird von den Tlinkit berichtet (vgl. diese Zeitschrift Bd. 29, S. 112). Eine Notiz, die regelmäßig auftaucht, wo Polygynie und Plutokratie zusammen vorliegen.

[191]) Jacobsen 42.

Faust sein Glück macht und sie dann gemeinsam wieder heimkehren" [192 u. 193]).

Nicht selten sind Schamanen zugleich Häuptlinge [194]), wie bei den Tlinkit [195]).

3. Funktionen und Machtbefugnisse des Häuptlings.

Die Macht des **house-chief** ist so gut wie unbegrenzt, soweit sie nicht durch die Rücksicht auf die übrigen Häuptlinge und auf Gewohnheitsrechte eingeschränkt ist. Seine Stellung gleicht in vielen Punkten der des römischen pater familias. Hervorzuheben ist seine Befugnis, selbständig und auf

---

[192]) Jacobsen 28, 29.

[193]) Ebenso wie man durch Zaubermittel sein Ansehen zu heben oder sich auf irgend einem Gebiete Erfolge zu sichern suchte (vgl. oben Anm. 107), konnte man durch Zeremonien, wie sie bei der Erlangung des persönlichen Manitu erforderlich waren, Häuptling werden. Dazu vgl. Masset Texts 742 ff. (Story Nr. 78, über eine noch gar nicht weit zurückliegende Begebenheit). Hier heißt es von einem jungen Manne, daß er sich auf einen Berg im Innern der Massetinsel begab, „weil er Häuptling werden wollte". Er fastete, tat alles, was zur Erlangung der persönlichen Medizin gehört, vernahm Gesänge (offenbar Halluzinationen) und brachte diese dann seinen Verwandten. Ganz unvermittelt heißt es dann (p. 744): „Once, at that time he ate medicine upon ᵋā'λgam, he was thirsty. Then he blew out from his mouth four times." (Note 1: probably this is supposed to have satisfied his thirst.) „‚I will make ten potlatches for the dead,' he said. So he became a great chief." — In der Einöde hatte er eine bittere Pflanze gegessen (p. 742). Ebenso heißt es p. 745: „When people wanted to be chiefs, they ate bitter leaves." — Bei dieser Erzählung ist bemerkenswert, daß das gewöhnliche Rangerhöhungsmittel, die Vermögensverteilung, doch das Maßgebende bleibt, wenn sie auch in ein Totenopfer umgewandelt wird.

[194]) Beispiele Masset Texts 494: „This chief was named He-who-became-the-Elder. He was one of the Cod-People. He was a shaman." 585: „The town-chief of X̱ū'djî-nō (Tlinkit) was a shaman, and there was a town-chief at Hā'naña also. They were very fond of each other. He was also a shaman. Because they were both shamans, they were friends to each other."

[195]) Vgl. Bd. 29, S. 105, Anm. 16 dieser Zeitschrift.

eigene Kosten Krieg zu führen, wobei seine sämtlichen Neffen die Streitmacht darstellen. Sklaven und andere Beute fallen ihm allein zu. Während das Ansehen der Sippenhäuptlinge sich nach Zahl und Vermögen ihrer Leute abstuft (vgl. oben S. 213), wechselt der Einfluß des house-chief unter seinen Kollegen hauptsächlich mit seinem eigenen Vermögen [196]).

Die Macht des **Sippenhäuptlings** ist beschränkter. Zwar kann auch er den Krieg erklären, ohne durch Beschlüsse der Sippenversammlung gehindert zu werden [197]). Aus der Machtstellung des house-chief folgt aber, daß dieser nur dann zum Kampfe auszuziehen braucht, wenn er selbst es für zweckmäßig erachtet. „Declaration of war is said to have rested entirely with the family chief, without reference to any family council; but it is quite certain that he must have obtained the acquiescence of his house chiefs if he intended the whole family to participate."

Will sich also der Sippenhäuptling der Unterstützung aller zur Sippe gehörigen Haushalte versichern, so muß er vor Beginn des Krieges die Zustimmung der house-chiefs einholen. Daher ist in Erzählungen oft von Zusammenkünften größerer Personengruppen („meetings en masse") zur Erörterung wichtiger Fragen die Rede [198]).

Zu den friedlichen Obliegenheiten des Haidahäuptlings gehört die Abhaltung der Vermögensverteilungen (potlatches). Hiervon gibt es zwei Arten [199]).

Der größere potlatch, namens Wålgal, wird zugunsten der

---

[196]) Swanton, Ethn. 68 f. Frazer III, 301. Wie erinnerlich, gelten gewisse Sippen als besonders vornehm, sei es auf Grund irgendwelcher historischer Tatsachen oder aus uns unbekannten Ursachen. Häuptlinge solcher Sippen haben über andere Sippenoberhäupter „nicht die geringste Autorität, höchstens eine moralische". Swanton, Ethn. 70.

[197]) Vgl. z. B. für die Tlinkit Boas Texts 224: „The chief of the N. N. ordered his people to cross the ice and to make war on the occupants of the houses."

[198]) Swanton, Ethn. 69.

[199]) Swanton, Ethn. 155.

Mitglieder des eigenen Clans[200]) veranstaltet anläßlich der Errichtung eines neuen Hauses, der Adoption des Sohnes eines anderen Häuptlings, der Tätowierung der Kinder von Freunden des Gastgebers, der Lippen-, Ohr- und Nasendurchbohrungen bei Eintritt der Pubertät usw.[201]).

Der andere potlatch, Sī'k!ᵃ, wird ausschließlich bei Aufrichtung des Grabpfahles (xāt) für einen verstorbenen Häuptling abgehalten, und zwar von seinem Nachfolger für diejenigen Angehörigen des entgegengesetzten Clans, welche zuvor bei dem Leichenbegängnis mitgewirkt haben[202]).

Wenn auch die Bedeutung kriegerischer Tüchtigkeit erst in neuerer Zeit gänzlich verschwunden zu sein scheint, so waren doch schon früher hervorragende Männer der Haida und Tsimshian eher durch andere persönliche, insbesondere geistige Eigenschaften und im Anschluß daran durch ausgezeichnetes Wirken im Frieden berühmt. Der gewaltige Kriegsheld, der Heerkönig, fehlt bei diesen an sich doch kampfesfreudigen und kräftigen Völkern, mögen auch einzelne Ruhmestaten der Führer in den Erzählungen berichtet werden.

Gewiß wird in den meisten Kriegsgeschichten von „Häuptlingen" gehandelt, welche die Führer sind und das Zeichen zum Beginne der Schlacht geben[203]). Doch gewinnt man den Eindruck, als handle es sich in der Mehrzahl der Fälle, insbesondere bei Angriffszügen, um Kriegshäuptlinge, die eigens für das momentane Unternehmen aus der Zahl der Kämpfer gewählt werden[204]).

---

[200]) Es sind hier wirklich die beiden (exogamen) „Clans" gemeint; denn wenig später heißt es: „a chief borrowed from the opposite clan through his wife."

[201]) Anders bei den Tlinkit. Vgl. diese Zeitschrift Bd. 29, S. 93.

[202]) Dies ist bei den Tlinkit übereinstimmend. Vgl. ebenda.

[203]) Masset Texts 449; Skidegate Texts 377, 380 ff. Letztere Stelle ist dadurch interessant, daß der die Kriegsoperationen vom Dache seines Hauses aus leitende Häuptling seinen Leuten durch ein großes Horn (Sprachrohr) Anweisungen erteilt.

[204]) Vgl. Skidegate Texts 373, 393.

Allem Anschein nach gilt hier dasselbe, was Boas[205]) über den Stamm Lku'ñgEn oder Songish mitzuteilen weiß: „Im Kriegsfalle ist es Häuptlingen nicht erlaubt, in den ersten Reihen zu kämpfen, vielmehr werden sie sorgfältig geschützt, da ihr Tod als schwerer Verlust für den Stamm angesehen würde." „Im Kriege werden Kriegshäuptlinge aus der Zahl der Kämpfer gewählt."

Daß wir in Nordwestamerika nicht die Wurzeln zu einem Heerkönigtume finden, ist im wesentlichen darin begründet, daß es zu großen Kämpfen zwischen kopfreichen, womöglich stammfremden Parteien nicht kommen konnte.

Reibereien zwischen einzelnen Sippen sind das Gewöhnliche; bedeutendere Kriege sind bei rasseverwandten und durch mannigfache Verwandtschafts- und Kulturbeziehungen verbundenen Völkern um so weniger zu erwarten, als die eigentümlichen Geldsurrogate in Verbindung mit der sozialen Organisation gerade in unserem Gebiete Konkurrenzkämpfe nur zwischen kleinen Gruppen erforderlich machen und auf friedlichem Wege zum Austrage gelangen lassen.

Das Muster eines Sippenhäuptlings der Haida war das Oberhaupt der Sippe Those-born-at-Qa'gials, gleichzeitig Dorfhäuptling von Skedans. Er soll einer der einflußreichsten Häuptlinge seiner Zeit — Anfang des 18. Jahrhunderts — gewesen sein und diese Bedeutung mehr seinen friedlichen als seinen kriegerischen Leistungen verdankt haben[206]). Sein Freund war Djē'basa, Häuptling der Tsimshianstadt Kitkatla, und durch dessen Vermittlung führte der Haidahäuptling neue Crests, neue Sagen, Zeremonien und anderes bei seinen Stammesgenossen ein. Er war auch bei der Schaffung der Haidageheimbünde beteiligt, die so gut wie sicher von den Tsimshian

---

[205]) 6th Rep. on the N. W. Tribes of Canada. (Brit. Ass. for the Adv. of Sc.) Leeds Meeting 1890, erschienen London (ohne Jahreszahl), p. 18.

[206]) Swanton, Ethn. 79.

übernommen worden sind, und zwar erst in neuerer Zeit (nicht vor 1700)[207].

Skedans wurde, schreibt Swanton, als die Stadt angesehen, von welcher neue Sitten ausgingen. Sie bildete deshalb eine Ausnahme von anderen Ortschaften, von denen eine große Anzahl Fehden überliefert werden. Unter allen Kriegsgeschichten sammelte Swanton nur eine, bei welcher Skedans beteiligt war, wohingegen die Nachbarstädte Skidegate und Kloo fortwährend in Kämpfe verwickelt waren.

Der **Dorfhäuptling** hat im wesentlichen nur exekutive Funktionen. Seine Maßnahmen bedürfen stets der Einwilligung der übrigen Sippenhäupter. Wo nur eine Sippe eine Niederlassung bewohnt, ist die Stellung ihres Oberhauptes durch seine gleichzeitige Eigenschaft als Dorfhäuptling nur um geringe Befugnisse erweitert.

Er kann von Dorfbewohnern keinerlei Leistung verlangen[208].

Bei gewissen Anlässen von besonderer, die ganze Niederlassung betreffender Bedeutung entscheidet nicht der Dorf-

---

[207]) Swanton, Ethn. 156 ff.

[208]) Dawson 118 B. Hier darf nebenbei darauf hingewiesen werden, wie schwierig es zuweilen ist, aus Mitteilungen von unbefangenen Reisenden Schlüsse auf rechtliche Verhältnisse zu ziehen. Dawson schreibt: „The chief is merely the head or president of the various family combinations, and unless his decisions carry with them the assent of the other leaders they have not much weight.“ — Daraus wäre vielleicht bei wörtlicher Auffassung jedenfalls ein Recht des Häuptlings zur Beschlußfassung und Exekution zu entnehmen, nur geschmälert durch tatsächliche Umstände. Hier muß man sich also, um zu der im Texte gegebenen Darstellung zu gelangen, vor Augen halten, daß wir es überhaupt nur mit factis zu tun haben, allerdings mit regelmäßig wiederkehrenden und daher mit Gewohnheitsrecht, die Ueberzeugung der Beteiligten von der Berechtigung bzw. Rechtmäßigkeit des Geübten vorausgesetzt. Diese Ueberzeugung kann nicht durchweg nachgewiesen werden, so daß wir dann in der Entwicklung befindliches Gewohnheitsrecht vor uns hätten.

häuptling, sondern die von ihm berufene und eventuell formell geleitete Ratsversammlung.

Ueber diese ist, was die Tsimshian anlangt, bereits oben S. 210 gesprochen worden. Es handelt sich also nicht um eine Volksvertretung, sondern um eine Versammlung der Mittelstandspersonen.

Da diese aber das Gros des Volkes bilden und gewöhnliche Leute in verschwindender Minderheit sind, so haben wir es in Wahrheit mit einer Versammlung der Dorfbewohner zu tun.

Bei den Tlinkit dagegen[209]) treffen in Angelegenheiten, die das Dorf oder mehrere Sippen angehen, stets nur Vertreter der Sippen zusammen, und nur innerhalb der Sippe beraten alle Sippengenossen, einschließlich der Frauen.

Bei den Haida sind alle Dorfbewohner, Männer wie Frauen, zur Teilnahme an Beratungen über wichtige Angelegenheiten des Dorfes berechtigt. Hier finden wir in einer Stelle der Masset Texts den Befehl eines Häuptlings an seinen Sklaven: „Bring hither my friends the chiefs (das sind die Sippen- und Familienhäupter), with the young men and the women, so that we can talk the thing over."

Der Dorfhäuptling hat die Beschlüsse der Ratsversammlung auszuführen. Dazu gehört die Erklärung von Krieg und Frieden, wie beim Sippenhäuptling. [Daß eine aus Angehörigen mehrerer Clans zusammengesetzte Dorfbewohnerschaft sich zu gemeinsamem Kriegszuge verbindet, dürfte ein seltener Fall sein.]

Eine Reihe von selbstverständlichen und ständig wieder vorzunehmenden Handlungen der Dorfbewohner wird vom Dorfhäuptling allein angeordnet. So die organisatorischen Maßnahmen des Wechselns von Winter- und Sommerniederlassung und des Beginnens mit dem Fischfange[210]). Hier liegt ge-

[209]) Vgl. diese Zeitschrift Bd. 29, S. 109 f.

[210]) Boas, 5th Rep. 34 für die Tsimshian. Beispiele Boas Texts 146, 162, 171.

wohnheitsmäßige, stillschweigende Zustimmung der zur Beschlußfassung berechtigten Personen vor[211]).

Die Ratsversammlung muß, wenigstens bei den Tsimshian, die Meinung des Dorfhäuptlings einholen[212]). Danach ist zu vermuten, daß die Stellung sehr angesehener und reicher Häuptlinge ihnen de facto die Möglichkeit gewährt, die Beschlußfassung der Versammlung im eigenen Sinne zu gestalten.

Die bedeutsamste Funktion des Häuptlings ist die religiöse.

Der town-chief als Haupt der bedeutendsten Sippe arrangiert die Tanzfeste und ladet die Gäste ein[213]).

Er beginnt alle Tänze[214]). So bei den Haida wie bei den Tsimshian.

Gewisse Tänze, besonders mimische Darstellungen einzelner Figuren aus der Geisterwelt, werden von ganz bestimmten Häuptlingen ausschließlich dargestellt. Hierbei findet eine eigentümliche Beziehung auf den Rang des Tänzers statt: einige Geister oder Personifikationen von Tieren werden nur von Personen von genügend hohem Ansehen gespielt. Darüber ist bereits oben S. 169 gehandelt worden[215]). Der Häuptling wird auch besonders tätig bei Veranstaltungen der Geheimbünde[216]). Er opfert den Seelen der im Felde Erschlagenen[216a]).

---

[211]) Vgl. Swanton, Ethn. 69.

[212]) Boas, 5th Rep. 34.

[213]) Swanton, Ethn. 155.

[214]) Swanton, Ethn. 69. Boas, 5th Rep. 34. Vgl. auch Swanton, Ethn. 163 f., 171, 176, 180 f. (Distribution of Ceremonials among families.) Dawson 127 B.

[215]) Vgl. über die Tlinkit Bd. 29, S. 106 f. dieser Zeitschrift.

[216]) Frazer III, 538 und Boas, „The Social Organization and the Secret Societies of the Kwakiutl Indians“ (Rep. of the U. S. Nat. Mus. for 1895). Washington 1897, 659 ff. Der Häuptling ist im Besitze gewisser „chiefs properties“, das sind geheimnisvolle Zeremonialinstrumente, offenbar Rasseln etc. Dawson 120 B.

[216a]) Vgl. Skidegate Texts 376.

Fremden gegenüber vertritt er die Gesamtheit der ihm nachgeordneten Volksgenossen. Er begrüßt die Fremden und führt mit ihnen Verhandlungen[217]).

Gegenwärtig verschwunden oder zumindest im Schwinden begriffen ist die Einrichtung, daß der Dorfhäuptling für die ganze Bewohnerschaft mit den Weißen Handel treibt[218]). Wünschten einige Familien ihre Felle usw. selbständig zu verkaufen, so gewährte ihnen dies der Häuptling regelmäßig[219]).

Wie der Häuptling nach Beschluß der Ratsversammlung den Frieden erklärt, so führt er auch die Friedensverhand-

---

[217]) Dawson 118 B. Beispiele Jacobsen 38 und Dawson 157 B. Nach Dawson waren Kapitän Douglas und seine Leute die ersten Weißen, die einen Teil der Queen-Charlotte-Inseln betraten. (Die auf die Eingeborenen bezüglichen Nachrichten entnimmt Dawson dem Werke von Douglas' Kollegen Meares [p. 364]. Die Angaben stammen aus dem Jahre 1789.) — Ein Häuptling, den Kapitän Douglas schon bei einer früheren Reise gesehen hatte, kam an Bord und bewillkommnete die Ankunft des Schiffes mit einem Gesange, zu welchem zweihundert seiner Leute einen Chor mit höchst angenehmer Melodie bildeten. Als die Töne verklungen waren, erwies er Kapitän Douglas die Höflichkeit des Namensaustauschs. Die „Bewillkommnung" mit dem Gesange geht, wie uns eine gleich mitzuteilende andere Nachricht zeigt, auf religiöse Gründe zurück. Dawson 161 B gibt nämlich die Erzählung des Häuptlings Edensaw über einen Aufenthalt von nur vorüberfahrenden Weißen vor Douglas. Die Indianer hatten noch nie ein europäisches Schiff gesehen und waren sehr erschreckt. „Der Häuptling teilte die allgemeine Furcht, fühlte aber, daß er, um seine Würde zu bewahren, einen beherzten Schritt tun mußte. So legte er denn seinen vollen Tanzschmuck an, bestieg sein Canoe und ließ sich bis in die Nähe des Schiffes rudern. Dort führte er einen Tanz auf, wahrscheinlich den Ska-ga-Tanz." Man glaubte nämlich ursprünglich, das Schiff sei ein (geisterhafter) Riesenvogel. Daher hatte der Tanz den Zweck einer Art Beschwörung. Erst durch den Anblick der Besatzung kam man hinter die Wahrheit.

[218]) Dawson 167 B nach Dixon; Bancroft, Native Races of the Pacific States, I, 167.

[219]) Dawson 118 B.

lungen nicht allein; sondern er und andere Mitglieder des Häuptlingsstandes beteiligen sich daran durch Reden [220]).

Die Autorität des Häuptlings ist heute eine sehr geringe [221]). Früher war dies anders, und die Quellen, d. h. die Texte, lassen keinen Zweifel darüber, daß insbesondere die Befehlsgewalt des Dorfoberhauptes eine beträchtliche war, vorwiegend allerdings auf organisatorische Angelegenheiten beschränkt gewesen sein dürfte. Bezeichnend sind die Worte in einer Erzählung aus Masset [222]): „He was town-chief at that time. So they obeyed him."

Und für die Tsimshian eine Stelle aus Boas' Texten [223]): „There was a large town. A chief was its master. He was the commander of all the men."

Weiter hören wir, daß ursprünglich bei den Haida die Deiche und Wehre, die doch die vereinte Arbeit aller Indianer

---

[220]) Masset Texts 784. Wechselseitige Friedensreden nach einem Kriege zwischen zwei Sippen: „only chiefs spoke".

[221]) Krause, Tlinkit 308; Dawson 175 B: „The authority of the chief is now so small that it is more than doubtful wether the people generally would acquiesce in any bargain between the chiefs in an official capacity and the whites, while the process of extinguishing by purchase the rights of each family would be a very tedious and expensive one." In eigentümlichem Widerspruch hierzu Dawson 118 B: „The chiefs still possess considerable influence, but it is becoming less, and was doubtless very much greater in former times." Das letztere ist, wie auch im Texte ausgeführt, richtig. F. d. Tsimshian siehe Boas, 5th Rep. 34.

[222]) Masset Texts 413. Ueber die Befehlsgewalt des Häuptlings lassen sich unzählige kleine Belege zusammentragen, z. B. die folgenden aus den Masset Texts (allerdings betreffs Tlinkiterzählungen): p. 483: „Then the chief said to them: ‚Do not eat'". They obeyed. P. 484: „And the chief said: ‚Do not put the trays under your arms. The people will laugh at you. Carry them on your shoulders'. — So they all carried them on their shoulders." Für die Tsimshian vgl. z. B. Boas Texts 13, 30 u. a.

[223]) Boas Texts 169.

gekostet hatten, unter des Häuptlings Kontrolle standen: niemand durfte ohne seine Erlaubnis fischen [224]).

Zuweilen hat es tyrannische Häuptlinge gegeben, die ihre Machtbefugnisse weit überschritten und ihre Dorfgenossen „wie Sklaven behandelten“ [225]). Aber auch abgesehen von solchen Ausnahmefällen, konnten kluge und einflußreiche Häuptlinge ihre Gewalt bis zu einem über das Uebliche hinausgehenden Maße steigern. Zum Beispiel lesen wir von dem alten Häuptling Blakow-Coneehaw, der dem Kapitän Douglas kraft seines Einflusses die wertvollsten Freundschaftsdienste erwies, daß seine Autorität über seinen Stamm derjenigen anderer Häuptlinge, die die Reisenden an der amerikanischen Küste gesehen hatten, weit überlegen war [226 u. 227]). Der höchste aller Tsimshianhäuptlinge war der Vorsteher der Niederlassung des Stammes Gyispaqlâ'ots [Gyiŝpeχlå'ots] von der Stammgruppe Ts'em-ŝia'n, namens LEgi'eq. „Er gilt als der vornehmste, weil eine Anzahl von Geheimbünden ausschließlich seiner Familie und seinem Stamme vorbehalten sind [228]).“

---

[224]) Bancroft I, 167.

[225]) Z. B. Skidegate Texts 235 in der Erzählung „He-who-travels-behind-us (or QonĀ'ts)“, („one of the most esteemed Haida myths“): „There lay Pebble-town. At times the town people fished for herring with nets. Sometimes they got a porpoise in their nets. And, when they reached home, the townchief sent a slave into the house of him who had killed it and had him say: ‚The chief says you are not to spill the blood of the porpoise upon the ground.‘ In this way the porpoises were often taken away. The chief treated the town-people as if they were his slaves.“

[226]) Dawson 158 B, 159 B nach Meares.

[227]) Besonders mächtige Häuptlinge werden bei den Haida und Tsimshian als „Großer Häuptling“ bezeichnet. Vgl. die zweite Erzählung der Boas Texts, wo der Ausdruck wī-sEm'â'g·ît = great chief vorkommt. Ebenso p. 190. Der Haidadorfhäuptling gewinnt an Ansehen, wenn mehrere einflußreiche Familien in seinem Dorfe wohnen und womöglich mit ihm verwandt sind. Frazer III, 301.

[228]) Boas, 5th Rep. 34: „This is accounted for by the fact that these secret societies were acquired by marriage from the Gyit'amā't.

Vereinzelt wird von Häuptlingen berichtet, die wie förmliche Könige auftreten. Boas übersetzt die für die Kinder irgendwie bemerkenswerter Häuptlinge angewandten Tsimshianwörter Lgo-wî'lk-sîʟkᵘ und Lgo-wî'lk-sîʟkᵘg.ê geradezu mit „kleiner Prinz" bzw. „kleine Prinzessin" [229]).

Bei den Haida wie den Tsimshian haben wir Analoga zu dem in europäischen Märchen vorkommenden Könige, der den jungen Leuten Preisaufgaben stellt und dem Sieger seine Tochter zur Frau zu geben verspricht [230]), bzw. der alle Freier der Tochter tötet bis auf denjenigen, der irgend etwas Außergewöhnliches vollbringt [231]). Aber auch hier haben wir es nur mit Aeußerlichkeiten und vereinzelten Abweichungen von der normalen Stellung des Häuptlings zu tun.

Gewöhnlich nimmt der town-chief seine Funktionen wahr und wird darüber hinaus, im Privatleben, nicht besser behandelt als andere Dorfbewohner, was dazu führen kann, daß ihm einige der sogleich anzuführenden Privilegien vorenthalten werden, wenn er sich mit den Dorfbewohnern verfeindet. So lesen wir in den Masset Texts 537/38 von einem Dorfhäuptling, den die übrigen Häuptlinge niemals einladen, auch nicht seine Freunde und seinen Haushalt, „weil sein Sinn hochfahrend war": „he made his mind great toward the townpeople. So every time they made a feast, they did not call him." Anderseits ragt der Häuptling in Beziehungen mit der Außenwelt entschieden über die anderen Menschen empor. Es geschieht hier also eine strenge Unterscheidung zwischen Amt und Person.

Tradition says — and it is undoubtly correct — that a woman of the Gyispaqlâ'ots tribe eloped with a Gyit'amā't chief to whose these dances belonged. After her return the woman was given the name G·'amdema'qtl (= only in eloping ascending mountain). The name Lᴇgī'eq is a Gyit'amā't name."

[229]) Boas Texts 146, 169, 185 Z. 13, 189, 332.

[230]) Boas Texts 137 ff.

[231]) Skidegate Texts 248 f.

Im Kriege einen Häuptling zu töten, galt als Tat von hervorragender Bedeutung[232]).

Annähernd entspricht der nordwestamerikanische Sippenhäuptling dem Sachem der Stämme des nordamerikanischen Ostens, der Dorfhäuptling dem chief; aber auch eben nur annähernd.

Die Einteilung der Häuptlinge in Sachems und chiefs begründet Morgan[233]) folgendermaßen:

„Das Amt des Sachem war innerhalb der gens erblich in dem Sinne, daß es neu besetzt wurde, so oft eine Vakanz eintrat."

„Das Amt des Häuptlings war nicht vererblich, weil es zur Belohnung für persönliches Verdienst vergeben wurde und mit der Person unterging."

Doch die gens ist nicht dasselbe wie die nordwestamerikanische Sippe. Weiterhin kommt es bei der Besetzung der Dorfhäuptlingsstelle, wie gezeigt, nicht allein auf persönliches Verdienst an. Sodann ist Morgans „chief" Haupt eines Stammes, „tribe", nicht einer Niederlassung als solcher, wäre also höchstens dem town-chief der Tsimshian gleichzustellen, wo jeder Unterstamm einer Stammgruppe bzw. jede kleinere Stammgruppe selbst ein Dorf bewohnt. Schließlich ist es mit

---

[232]) Skidegate Texts 423, Note 2: „— it was regarded a great thing to kill a chief." Eine amüsante Stelle in Skidegate Texts 416: GA'nx·oat, Stadthäuptling von Skidegate, ist mit seinen Leuten auf einem Kriegszuge. Einer der Feinde, Yū'wa-i, kommt dem GA'nx·oat in den Rücken, während er gerade im Walde ein Bad nimmt. Er hat also die günstigste Gelegenheit, den feindlichen Häuptling zu erschießen, ohne selbst irgendwie Gefahr zu laufen. Doch Yū'wa-i schießt nicht. Nicht etwa aus Abscheu vor dem Meuchelmorde, sondern weil der Feind „ein so großer Häuptling war": he feared then to shoot him, he was such a great chief. Hier vergißt also offenbar ein Haida seine momentane Eigenschaft als feindlicher Krieger beim Anblick des mächtigen Häuptlings; so stark ist die Achtung vor dem Range selbst des Gegners.

[233]) Lewis H. Morgan, Ancient Society, London 1877, p. 71.

den Funktionen unseres Sippenhäuptlings schlechterdings nicht zu vereinen, wenn Morgan vom Sachem sagt, seine Pflichten seien auf Angelegenheiten des Friedens beschränkt, und er könne in seiner Eigenschaft als Sachem nicht zu Felde ziehen.

Morgan hatte Nordwestamerika bei seinen Forschungen so gut wie gar nicht benutzt und hätte dies damals auch noch gar nicht tun können. Nur seine Worte: „Nearly all the American Indian tribes had two grades of chiefs who may be distinguished as sachems and common chiefs. Of these two primary grades all other grades were varieties“ gaben zu der kurzen Stellungnahme Veranlassung.

Als Grundzug im Wesen des Häuptlings bei den hier behandelten Völkern zeigt sich uns, wie schon oben gesagt wurde, sein Wirken im Frieden. Mit der Verdrängung der Fehden durch den wirtschaftlichen Wettkampf gelangte das Häuptlingtum ganz und gar dazu, ausschließlich auf friedlichen Wegen das Gedeihen der betreffenden Personenverbände zu fördern. Die Achtung des Volkes wird zumal denjenigen Häuptlingen entgegengebracht, die mit Klugheit und Bedachtsamkeit das Interesse ihrer Leute wahrnehmen[234]).

Es ist nur zu bedauern, daß der zerstörende moderne Einfluß sich gerade in dem Zeitpunkte geltend machte, als die plutokratischen Zustände daran waren, ihren Höhepunkt zu erreichen, und daß es uns so unmöglich geworden ist, zu

---

[234]) Weise, alte Häuptlinge von der Art eines Red Jacket kennt auch die Nordwestküste. Vgl. Boas, 12th Rep. 682: „Ein alter Häuptling ließ sich vor seinem Volke folgendermaßen vernehmen: Wie lieblich ist unsere Zeit! Nicht länger schweben wir in Furcht voreinander; Frieden herrscht überall. Nicht länger währt das Streiten und Kämpfen, nur im Potlatch versuchen wir, miteinander zu wetteifern.“ Wobei er meinte, daß jeder versuche, sein Vermögen auf möglichst vorteilhafte Weise anzulegen, und besonders, daß sie miteinander wetteifern in ehrenwertem Bezahlen ihrer Schulden. Freilich, schreibt Boas, ist die Zeremonie (des potlatchs) heute nichts mehr als eine Zeit allgemeinen Vergnügens für jung und alt.

erkennen, ob und inwieweit die Minderung der Bedeutung des Häuptlings auf innere Ursachen zurückzuführen ist.

4. Privilegien des Häuptlings. Einzelheiten zur Charakterisierung seiner Autorität.

Bei beiden Stämmen hat der Häuptling eine ganze Reihe von Vorrechten[235].

Er allein ist bei den Haida befugt, die Gesamtzahl der Crests seiner Sippe zu führen, sich mit ihnen zu tätowieren[236]. „The chief will have all the figures tattooed on his body to show his connection with the whole“ [237].

Er beansprucht also den Gebrauch einiger Abzeichen der Sippe für sich allein; so hat die Sippe Nā s'ā'yas in Skidegate die Embleme Rabe, Haifisch, Adler, Frosch in allgemeiner Benutzung. Der Sippenhäuptling besitzt außerdem die Crests Waski (fünfflossiger Schwertwal) und den Fisch l'ā'ma (= codfish?)[238].

Gewöhnlich waren die Haushäuptlinge indessen zu mächtig, als daß der Sippenhäuptling in seinen diesbezüglichen Ansprüchen sehr weit hätte gehen können. Nur der Mond soll vier oder fünf der höchsten Haidahäuptlinge vorbehalten gewesen sein.

Den Besitz ihrer Crests hüteten die Häuptlinge eifersüchtig. Erfuhr ein Häuptling, daß das Oberhaupt einer Familie von geringerem Range eines seiner Abzeichen angenommen hatte, so suchte er ihn durch verschwenderische potlatches zu beschämen und so zur Aufgabe des Emblems zu zwingen[239].

Der Häuptling muß zu allen Festlichkeiten ein-

---

[235]) Boas, 5th Rep. 34.

[236]) Dawson 108 B, 134 B ff.; Swanton 141 ff.

[237]) Swan 4.

[238]) Boas, 5th Rep.

[239]) Swanton, Ethn. 107 f. Frazer III, 285.

geladen werden, wenigstens bei den Tsimshian[240]). Auch bei den Haida wird diese Sitte bestehen; aber wir haben eben gesehen (oben S. 235), wie sie aus persönlichen Gründen vernachlässigt wird.

Bei Beginn der Tanzperiode im Winter erhält der Tsimshianhäuptling einen bestimmten Tribut[241]). Er bekommt auch die Erstlinge der gesammelten Beeren, der gefangenen Fische usw., nicht jedoch bei den Haida[242]). Wohl aber wird er hier nach glücklichen Kriegszügen mit einem Anteil an der Beute beschenkt, auch wenn er selbst sich nicht an der Expedition beteiligt hat[243]).

Das beim Friedensschlusse zwischen zwei Sippen gezahlte Blutgeld für die Erschlagenen erhalten die Häuptlinge; dies ist sehr erklärlich: unternehmen sie doch die Kriegszüge auf eigene Verantwortung. Sie gelten als die kriegführenden Parteien, erhalten den Hauptanteil an der Beute, und der house-chief hat als avunculus familias mit fast unbegrenzter Gewalt (s. oben S. 225) folgerichtig Anspruch auf den Ersatz für die ihm im Kriege entzogenen Mitglieder seines Haushalts[244]).

Aus der Entstehung des Sippenhäuptlingtums ergibt sich auch, daß der Besitz eines Totempfahls ursprünglich nur dem Familien- bzw. Sippenoberhaupte zustand. So ist es verständlich, wenn von dem Häuptling Yestaqā'na berichtet wird, er habe niemand anders gestattet, einen Totempfahl zu errichten, oder, nach anderer Version, er habe wenigstens das

---

[240]) Boas, 5th Rep. 34.

[241]) Boas, ebenda.

[242]) Swanton, Ethn. 69.

[243]) Skidegate Texts 365: („— I said:) „My father-in-law is a chief. If those who have been in your company kill people and he receives nothing, you will feel sorry for it."

[244]) Vgl. Masset Texts 785: „And the chiefs were pleased with the blood-money." Vor dem Gesange des „Deer", des von jeder Partei aus der Mitte der anderen ausgewählten Friedenszeremonialtänzers (vgl. p. 784, Fußnote), sagt der Tänzer: „Meine Herren, ich bin froh; ich bin erfreut darüber, daß ihr meinen Oheimen viel Güter gabt."

Verzieren der Pfähle mit Schnitzereien über eine gewisse Höhe hinaus untersagt[245]). Noch heute haben bedeutende Häuptlinge besonders ausgeführte, mit zwei oder drei Spitzen („watchmen") ausgestattete Pfähle vor ihren Häusern[246]).

Sie errichten auch neben dem Totempfahl, der vor dem Hause steht, einen Pfahl im Innern, in der Mitte des Hintergrundes. Der Platz unmittelbar davor ist der Ehrenplatz für den hervorragendsten Anwesenden. Bei Festen hat ihn der Dorfhäuptling inne[247]). Der letztere hat sein Haus übrigens stets in der Mitte der Ansiedlung.

Betreten bei Festen Personen von niederem Range das Haus, so dürfen sie nicht geradeswegs auf den Häuptling zugehen, sondern müssen sich ihm im Bogen, längs den Hauswänden, nähern[248]).

Bei Gastmählern wird der Häuptling zuerst bedient[249]). Werden seltene und kostbare Speisen aufgetragen, so erhält er sie allein[250]). Der Dorfhäuptling wird bei potlatches zuerst beschenkt[251]). Er erhält mehr als andere Gäste, zumeist das Doppelte[252]).

Das Eigentum des Häuptlings ist stärker entwickelt als das anderer Personen. Nur von Häuptlingen erfahren wir, daß sie in anderen Ortschaften Häuser besaßen, „besonders wenn eine ihnen verwandte Familie dort wohnte"[253]).

---

[245]) Swanton, Ethn. 108. Sollte die berichtete Episode aber nicht in die Entstehungszeit der Totempfahlsitte fallen, meint Swanton, so könnte es sich hier nur um eine Art Verherrlichung der Macht des genannten Häuptlings handeln.

[246]) Skidegate Texts 246; dazu Anm. 19 auf S. 251.

[247]) Jacobsen 30. Swanton, Ethn. 155. Frazer III, 295, 301. Swanton, Contr. to the Mythology of the Haida, 128.

[248]) Boas 5th Rep. 34.

[249]) Masset Texts 717. Swanton, Ethn. 155.

[250]) Beispiel Masset Texts 547: „only the chief ate it, because it was very precious."

[251]) Masset Texts 724.

[252]) Skidegate Texts 300.

[253]) Swanton, Ethn. 67.

Vielleicht gibt es neben dem Sippeneigentum ein Individualeigentum an unbeweglichen Sachen unter Beschränkung auf die Häuptlinge.

Häuptlinge allein durften ihren Anteil am Strandgute, das auf dem Küstenstreifen der Sippe angeschwemmt war, an andere Familien abtreten[254]).

Eine besondere Zeremonie wird bei der Namengebung an Häuptlingskinder vollzogen. Während gewöhnliche Kinder ihren Namen ohne besondere Förmlichkeit erhalten, bekommt ihn ein Häuptlingssohn von seiner Mutter nach vorheriger Befragung des Medizinmanns (Schamanen), den sie für seine Mühe honoriert. Der Schamane denkt eine Nacht darüber nach und hat vielleicht einen darauf bezüglichen Traum. Danach nennt er den Namen eines verstorbenen männlichen Verwandten von der Mutterseite des Kindes. Dieser Name wird angenommen. Die eigentliche Namengebung findet in Gegenwart vieler Zeugen statt. Daran schließt sich eine Geschenkverteilung[255]).

Heiraten Häuptlingskinder, so breiten die Indianer Matten für sie aus und bedienen sie beim Mahle[256]).

Mädchen aus der Häuptlingsklasse der Tsimshian deformieren auf eigenartige Weise ihre Schneidezähne, nach Boas die einzige auf eine Klasse beschränkte Deformation[257]).

Die Haidahäuptlinge werden auf besondere Weise bestattet[258]). Beim Tode eines Mannes von großer Bedeutung oder eines Häuptlings wird die die Gebeine bergende Kiste, welche bei gewöhnlichen Leuten neben den Särgen der

---

[254]) Swanton, Ethn. 71: „Whatever drifted ashore belonged to the family owning that stretch of the coast.“ „In the case of a whale, the family received the best portion, and those lowest in rank the cuts nearest its tail. Rights to a part of the whales found on a man's section of coast could be sold to another family, at least by the chief.“

[255]) Dawson 131 B.

[256]) Masset Texts 343.

[257]) Boas, 5th Rep. 12, 35.

[258]) Dawson 132 B f.

Verwandten in einem Totenhause in der Nachbarschaft des Wohnhauses oder doch in der Nähe des Dorfes beigesetzt wird, in dem Hause aufgestellt, in welchem der Verstorbene früher lebte, während die ehemaligen Mitbewohner so gut es geht anderswo Unterkunft finden müssen. Kleider und andere Sachen des Toten werden um ihn herum arrangiert, und die Leiche sitzt vielleicht ein ganzes Jahr in feierlichem Staate, während niemand an den Sachen zu rühren wagt. Indianer eines anderen Dorfes (soll wohl bedeuten einer anderen Sippe) dürfen den Toten besuchen.

Endlich wird der Körper im Totenhause untergebracht und bleibt nun endgültig dort. Doch herrschte früher die Sitte, das Grab eines Häuptlings von Zeit zu Zeit zu öffnen und frische Kleidungsstücke oder Decken hineinzulegen. Mit den Leichnamen unbedeutender Stammesmitglieder soll man dies niemals getan haben. Die Sitte ist seit langem außer Uebung[259]).

Einige Zeit nach der endgültigen Bestattung wird für angesehene Personen eine geschnitzte Erinnerungssäule aufgestellt[260]).

Nach dem Tode des Häuptlings wird am oberen Ende seines Hauspfahls eine Stange angebracht, zum Zeichen, daß der Errichter des Pfahls nicht mehr unter den Lebenden weilt[261]).

Verschiedene Aeußerlichkeiten bezeichnen den Häuptling. Man hat besondere Namen für Sippen- und Dorfhäuptlinge[262]), außerdem eine „ehrende Bezeichnung“: Kî′lsLa-i[263]).

[259]) Doch wird diese Sitte ständig bei den Selisch des inneren Britisch-Kolumbien befolgt. Haida wie Tsimshian verbrannten früher auch gelegentlich ihre Toten. Dann wurde die Asche in eine Kiste gesammelt und beigesetzt. Dawson, ebenda.

[260]) Dawson a. a. O.

[261]) Jacobsen 31.

[262]) Vgl. Boas, Vocabularies of the Tlingit, Haida and Tsimshian languages. (Proc. Am. Phil. Soc. 1891, p. 173—208.) Skidegate Dialect 185: chief = (nEñ)ētlqagida′; head chief = lā′naā′ora = town-mother (d. i. Dorfhäuptling).

[263]) Masset Texts 786, Note 1. Im Verkehr mit den Weißen bezeichnet man den Häuptling als „Captain“. Dies haben die Indianer von den passierenden Seeleuten übernommen. Dawson 119 B.

Es gibt einen eigenen potlatch für Häuptlinge bei den Haida, nämlich für Haushäuptlinge vom eigenen Clan des Gastgebers und für Frauen von Haushäuptlingen des anderen Clans[264]).

Bei besonderen Anlässen, Festen u. dgl. ist der Häuptling, wie alle Reichen, mit auserwählten und kostbaren Kleidungsstücken geschmückt[265]).

Zuweilen trägt er in den Versammlungen einen Rednerstab[266]).

Ehemals, wird überliefert, hatte ein Häuptling bei den Tsimshian und wahrscheinlich auch bei den Haida einen Mann in seiner Umgebung, der ihm Assistentendienste leistete und der selbst hohes Ansehen genoß. Er war des Häuptlings rechte Hand, „his principal man", gab dem Nachfolger des Häuptlings Instruktionen, erbte jedoch das Häuptlingsamt niemals.

Jeder Tsimshianhäuptling hatte ferner eine Art Possenreißer bei sich, „jester". Dieser besorgte die Einladungen, unterhielt die Gäste mit Reden und Scherzen, bewahrte dabei aber stets seine Würde. Nicht immer war er um den Häuptling beschäftigt. Er empfing keinerlei Entschädigung, war vielmehr gleichsam ehrenamtlich tätig und erbte auch nichts beim Tode des Häuptlings[267]).

Es sind noch einige kleine Momente anzuführen, die zur Kennzeichnung der Bedeutung des Häuptlings dienen.

Oft ist es die Persönlichkeit des Häuptlings, die bei Kriegen der eigentliche Gegenstand des Hasses der Gegenpartei ist. Wir sehen in ihm die Hauptgestalt der Sippe, gleichsam ihre konzentrierte Inkarnation. So fand eine Fehde zwischen den Tc!ā'ał-lā'nas und den Ya'ku-qe'ig.awa-i oder Ya'ku-gitina'-i erst ein Ende, als der Häuptling der letzteren ins Gebiet der Weißen zog[268]).

---

[264]) Masset Texts 727 und Note 1. Vgl. oben Anm. 42.

[265]) Bancroft I, 159.

[266]) Jacobsen 34.

[267]) Dawson 120 B.

[268]) Skidegate Texts 383.

Manchmal wirken die Häuptlinge durch ihre bloße äußere Erscheinung. Das Bewußtsein, mit einem Häuptlinge zu tun zu haben, macht die andere Partei, gleichviel bei welchen Angelegenheiten, von vornherein so gut wie unterlegen. „Er machte Eindruck, weil er ein Häuptling war,“ heißt es[269]), und oft genug erfahren wir von Personen, die dem Fremden schon durch ihr Aeußeres sagten, daß sie, wo nicht Häuptlinge, so doch außergewöhnliche Menschen waren[270 u. 271]).

Viele Dörfer der Haida, so Cumshewa, Skedans, Skidegate, Kloo, haben eigentlich andere Namen. Die genannten Bezeichnungen sind die Namen der Stadthäuptlinge. In Wirklichkeit heißt z. B. Cumshewa : Tlkinool[272]), Kloo : Seegrasstadt[273]). Die zuerst angeführten Namen werden nicht nur, wie Swanton meint, von den Weißen gebraucht, sondern sind ebenso gebräuchlich wie die echten Sippen- bzw. Dorfnamen[274]). Dennoch haben wir es hier nicht mit einem Belege für die Bedeutung des Häuptlings zu tun, sondern mit einer plausiblen Konsequenz der Tatsache, daß die Namen der town-chiefs vererblich sind[275]).

Im Zusammenhang hiermit sei erwähnt, daß es einem Tsimshianhäuptling wohl anstand, „selbstbewußt“ zu sein und sein Andenken seinen Abkömmlingen zu hinterlassen. Zum Beispiel erzählt Boas[276]) von dem in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts „regierenden“ LEgi'eq (oben S. 234 u. 220), daß er sein Porträt auf eine steile Klippe am Naßflusse malen ließ,

---

[269]) Masset Texts 749.

[270]) Vgl. z. B. Dawson 167 B nach Dixon; ferner die Erzählung „Jîdî'nî“ in den Skidegate Texts p. 19. Dasselbe Masset Texts 777 f.

[271]) Diese episodenhaften Tatsachen wollte ich nicht unterdrücken, da sie immerhin für die Erkenntnis des Häuptlingstums von Interesse sein dürften. D. Verf.

[272]) Dawson 168 B.

[273]) Skidegate Texts 427, Anm. 1.

[274]) Dawson 119 B.

[275]) Boas, 12th Rep. 648.

[276]) Boas, 5th Rep. 35.

und daß vor noch längerer Zeit der Häuptling Nēswībā'sk in Metlakatla sein Bildnis in einen Felsen auf einer nahen Insel einmeißelte und das Werk in einer einzigen Nacht vollendete.

5. Beendigung der Häuptlingsschaft.

Hierüber ist auf das in der Abhandlung über die Stammesorganisation der Tlinkitindianer Gesagte zu verweisen [Bd. 29, S. 113 dieser Zeitschrift]. Berichtigend ist hinzuzufügen, was bereits ausgeführt wurde: daß das Aufkommen eines mächtigeren Nebenbuhlers diesem zwar die faktische Häuptlingsstellung verschafft, daß aber der alte Häuptling nominell in seiner Stellung verbleibt. Freilich kann es vorkommen, daß nun der neue Machthaber eine selbständige Sippe gründet: „— it is easy to see how a successful house chief might overshadow the nominal head of the family and supplant him or come to found a new one"[277]). Vermögensverlust beraubt den Häuptling nur dann seines Amtes, wenn er ihn dauernd zum armen Manne macht, was sehr selten sein dürfte.

III.

Ueber den Begriff des nordwestamerikanischen Totemclans und der Crestgemeinschaft. — Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Stammesorganisation.

„Der Totemismus trägt, wie jede historische Einrichtung, in sich das Element des Zerfalls, doch so, daß das Institut, wenn es zerfällt, die lebensfähigen Keime weiterer Entwickelung hinterläßt."
Kohler, Zur Urgeschichte der Ehe.

Die vorliegende Spezialabhandlung, die in erster Reihe verarbeitetes Material über einzelne Stämme bringen will, kann in keiner Weise zu den Theorien über Totemismus und

---

[277]) Swanton, Ethn. 69.

Exogamie Stellung nehmen. Die Ausführungen über den Clanbegriff tragen insbesondere speziellen Charakter und wollen ganz und gar nicht verallgemeinern. Notgedrungen muß man bei einer Untersuchung wie der folgenden von einer subjektiven Auffassung vom eigentlichen Wesen des Totemismus ausgehen, und es scheint unvermeidlich, eine Definition des Totemismus vorauszuschicken, um die weiteren Bemerkungen zu rechtfertigen.

Als Bestandteil der hier vorgelegten Spezialuntersuchungen ist das nunmehr über den Begriff des Totemismus Darzulegende, dessen subjektiver Charakter nicht verkannt wird, nicht anzusehen.

Thurnwalds Definition[278]): „Der Totemismus ist eine soziologische Theorie, die auf einer bestimmten Naturauffassung von den Existenzbedingungen des Menschen beruht" führt zu einer umfassenden Begriffsbestimmung des Totemismus (freilich noch nicht direkt zur Erklärung seiner Entstehung). Doch ist Thurnwalds Definition nicht ohne weiteres anzunehmen; sie soll ja auch nur ein Versuch sein, die Erscheinung mit modernen Begriffen zu charakterisieren. So wird bei einer endgültigen Formel das Wort „Theorie" vermieden werden müssen. Weiter wäre diese Theorie auch nicht allgemein als eine soziologische zu bezeichnen, denn damit würde man dem individuellen Totem nicht gerecht werden[279]). Eine Definition des Totemismus darf aber nicht von einer Erscheinungsform desselben (und

[278]) Richard Thurnwald, Die Denkart als Wurzel des Totemismus. Vortrag, gehalten auf der V. gemeinsamen Versammlung der Deutschen und Wiener Anthropologischen Gesellschaft in Heilbronn, August 1911. Abgedr. im „Korrespondenzblatt der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte", XLX. Jahrg., Nr. 8/12, S. 173 ff.

[279]) Den Fehler der Beschränkung auf die soziale Seite des Totemismus hat z. B. Goldenweisers Definition („Totemism, an analytical study"; Journal of Amer. Folklore 1910, LXXXVIII, p. 275).

dazu gehört auch das Gruppentotem) ausgehen. Anderseits ist dann der Passus „Existenzbedingungen des Menschen“ durch den Zusatz „oder menschlicher Verbände“ zu verdeutlichen.

Ferner muß die große, wenn auch vielleicht nicht ausschließliche religiöse Bedeutung des Totemismus zum Ausdruck gelangen. Endlich bedürfen die „bestimmte Naturauffassung“ sowohl als auch die „Existenzbedingungen“ einer Verdeutlichung, letztere unter Benutzung der Frazerschen Totemdefinition.

Dem „Zeitalter des Totemismus“ Wundts muß ein Weltgefühl entsprechen. Damit wollen wir, dem entscheidenden Sinne nach in enger Anlehnung an Thurnwald[280]) und zum Teil an Frazer, folgendermaßen definieren:

„Totemismus ist ein Weltgefühl, beruhend auf der Anschauung, daß der Mensch als völlig gleichartiges Wesen mit den übrigen in das Weltbild eingegliedert ist, und daß zu den Existenzbedingungen des Menschen und menschlicher Verbände das Bestehen gewisser Beziehungen zu anderen materiellen Naturerscheinungen gehört.“

Damit haben wir keine Deutung der Entstehung des Totemismus im einzelnen Falle. Eine solche wollen wir aber auch gar nicht geben; denn man sollte meinen, daß bei so verschiedenen Verbreitungsstätten des Totemismus eine allgemeine Erklärung, die für jeden Einzelfall zutreffen sollte, unmöglich ist. Ein Weltgefühl dürfte, soviel scheint immerhin sicher, in der Regel jedenfalls nicht von Einzelpersonen

---

[280]) Vgl. dessen Bemerkung (a. a. O. S. 179): „Das Objekt des Totemkults wird auf dem Fuße der Gleichheit behandelt.“ Ferner Hill-Tout (oben Anm. 60) p. 7: „Totemism and its kindred institutions are obviously the outcome of animistic conceptions of the universe.“ — „The point of view of the animistic savage, who sees no distinction and recognizes no essential difference between mankind and the rest of creation.“

ausgegangen sein. Damit ist nichts gegen die Theorie von Boas usw. gesagt; denn natürlich wird nach unserer Theorie, wenn das Individualtotem vor dem Sozialtotem entstanden sein sollte, nur ein annähernd gleichzeitiges Auftreten mehrerer Individualtotems erforderlich.

Niemals wird sich der Nachweis erbringen lassen, daß die Entstehung des Totemismus sich in einer bestimmten Weise geäußert habe; wer aber mit Wundt von einem Zeitalter des Totemismus spricht und mit Thurnwald „die Denkart als Wurzel des Totemismus“ ansieht, kann und muß darauf verzichten, in der einen oder anderen Aeußerungsform des Totemismus seinen Ursprung zu suchen. Sobald wir die Erscheinung in ihrem eigentlichen Wesen erfaßt haben, ist klar, daß ihr Ursprung in einem bestimmt gearteten Zustande der menschlichen Psyche zu suchen ist, und daß nur die Anlässe für ihr praktisches Wirksamwerden verschieden sind. Danach darf man aus dem Studium des Totemismus bei einzelnen Völkern keine Schlüsse auf eine allgemeine Aeußerungsform ziehen. Charles Hill-Tout bemerkt in seinem Aufsatze (vgl. Anm. 60): „Later and more extended investigation of totemism would seem to show that its origin may be found in part in all the views (vorher ist von den Theorien Spencers, Lubbocks, Tylors und Mc Lennans die Rede); but more particularly in that of Tylor.“ — Wenn wir diesen Satz in unserem Sinne abändern, so werden wir sagen können: die weitere Forschung kann noch viele verschiedene Aeußerungsformen des Totemismus feststellen, deren jede schließlich eine der aufgestellten Theorien rechtfertigen wird. Alle diese Theorien aber, selbst die Tylorsche (die nach Hill-Touts Ansicht sich als die letzten Endes richtige herausstellen wird, S. 5 a. a. O.), nach welcher der Totemismus entstanden ist aus der Gewohnheit des primitiven Verstandes, alle Gegenstände seiner materiellen Umgebung zu personifizieren, erklären eben nur derartige Aeußerungsformen: der Ursprung, d. h. der Generalnenner, auf den diese alle gebracht werden können,

ist in der Tat die Denkart; und dies in exakter Form festgestellt zu haben, ist Thurnwalds hohes Verdienst.

Totemclan, Crestgemeinschaft usw.

Der Begriff des Totemclans oder der Totemgruppe läßt sich, unter Zugrundelegung des eben über den Begriff des Totemismus Ausgeführten, unter verschiedenen Gesichtspunkten festlegen, nämlich erstens unter dem rein ethnologischen und zweitens unter dem bloß soziologischen.

Im ethnologischen Sinne liegt ein Totemclan vor, wenn die einzelnen Personen, selbst im totemistischen Ideenkreise lebend, in dem Totem das einigende Band sehen, welches sie alle umschlingt, d. h. wenn nicht bloß das äußerliche Abzeichen die betreffende Gruppe von anderen Menschen scheidet, sondern in den Mitgliedern die Ueberzeugung wach ist: Wir sind etwas anderes als die anderen Menschen, insbesondere auch die übrigen Stammesgenossen. Dieses Zusammengehörigkeitsgefühl kann sich nun in verschiedener, hier nicht näher darzulegender Weise äußern. Der Totemclan ist aber jedenfalls immer gleichzeitig ein soziales Gebilde — vgl. Frazer: „[totemism] in its social aspect it consists of the relations of the clansmen to each other and to men of other clans."

Wenn nun aber das Zeitalter des Totemismus vorüber ist, d. h. wenn die psychologischen Grundlagen für den Totemismus in seiner umfassenden Bedeutung fortgefallen sind, so ist dennoch eine soziale Gruppe denkbar, deren Ursprung genau der gleiche ist wie der des eben beschriebenen Totemclans. Die Veranlassung zur Entstehung einer solchen Gruppe gibt, ebenso wie im Zeitalter des eigentlichen Totemismus, die Begegnung mit irgend einem Wesen des totemistischen Ideenkreises. Aber die Deutung dieses Ursprungs ist jetzt eine ganz nüchterne geworden: die Gruppe trägt das Abzeichen als bloßes Andenken. So ist es bei der von uns so genannten

Crestgemeinschaft, zunächst einmal unter der Voraussetzung, daß wir eine Personengruppe mit einem derartigen rein äußerlichen Abzeichen vor uns haben. Eine Crestgemeinschaft bezeichnen wir als

pseudototemistische Gruppe.

Es gibt nun auch Zwischenerscheinungen, Gruppen mit echtem Totem, die jedoch noch äußerliche Abzeichen, Crests, dazugewonnen haben, wie die Clans der Tlinkit. Hier wird man sich nicht zu scheuen brauchen, von Totemclans zu sprechen, doch von solchen mit Degenerationserscheinungen.

Die pseudototemistische Gruppe berechtigt den Ethnologen zu sagen: Totemismus ist nicht vorhanden. Für die soziologische und rechtliche Betrachtung aber ist es ganz gleichgültig, wie innerhalb der Gruppe die Beziehungen der Mitglieder zum „Wappentier" gestaltet sind, wenn nur dieses „Wappen" eine Grenze zwischen dieser und anderen Gruppen zu ziehen erlaubt.

Der nächste Schritt von der pseudototemistischen Gruppe führt zu der Sippe mit mehreren einfachen Crests, bei welcher weder ein Abzeichen, noch ein dominierendes Abzeichen vorhanden ist, sondern eine Personengruppe, die sich physisch verwandt fühlt oder ihre Zusammengehörigkeit mit der gemeinsamen Herkunft aus einem Orte motiviert, eine ganze Anzahl solcher rein äußerlicher Abzeichen trägt. Da eine solche Gruppe häufig aus einem echten Totemclan mit Degenerationserscheinungen sich herausgebildet haben dürfte, sprechen wir hier von einer

degeneriert-totemistischen Gruppe.

Deren Abzeichen haben nun nichts mehr zu tun mit dem „Sein" der Gruppe, sondern mit ihrem „Haben". Die Mitglieder der degeneriert-totemistischen Gruppe — eine solche ist die Haidasippe — sagen nicht mehr: „Wir sind etwas anderes als ihr anderen," sondern: „Wir haben etwas anderes!" und, wenn erst verschiedene Bewertung der Crests

Platz gegriffen hat: „Wir haben mehr als ihr!“ Mit erstaunlicher Raschheit vollzieht sich nun der Prozeß, daß die Crests zu sozialen Rangabzeichen werden, geradezu zu Vermögensstücken, die man gegen andere eintauscht[281]), und daß es nun gilt, mehr davon zu haben als andere Sippen. Dies geht so weit, daß auch die zu den Crests gehörenden Legenden eifersüchtig gehütet werden[282]).

Zur Entwicklungsgeschichte der Stammesorganisation.

Wir betrachten im folgenden die Tlinkit und Haida, bei denen begründete Vermutung dafür besteht, daß die beiden exogamen Parteien ursprünglich stammesfremd waren, bei denen sich ferner klassifikatorische Verwandtschaftssysteme finden, so daß man hier auf die Gruppenehe als älteste Beziehung der beiden Partner schließen darf.

Aus den Gruppen sind Phratrien entstanden. Die Zweiteilung währte auch nach Aufhören der Gruppenehe fort. Die Ehe ging in eine andere Form über; die Gruppe blieb. „Gruppenehe“ besteht eigentlich noch, aber in anderer Bedeutung: nunmehr haben wir nicht mehr das „wechselseitige Eheverhältnis zur gesamten Hand“, wie man die Gruppenehe nennen kann, es ist nicht mehr die Gruppe A als solche Partnerin der Gruppe B, sondern jede dieser Gruppen bildet nur noch den begrenzten Kreis, aus dem die Glieder der anderen ihre Gatten zu nehmen gezwungen sind.

Mit der Vergrößerung solcher Gruppen wächst der selbständige Funktionenkreis einer jeden, wachsen ihre Gewohn-

---

[281]) Vgl. Swanton, Ethn. 111.

[282]) Frazer III, 316; Boas, Mythology of the Bella Coola Indians 123: „Indeed the legend is deemed one of the most valuable properties and highest prerogatives of each clan or family; it is carefully guarded in the same way as material property, and if any person attempts to tell a tradition which does not belong to his clan, he commits one of the gravest offences against the rights of property which are recognised in the Indian code of morality.“

heitssonderrechte, kurz, wächst sich ihre soziale Individualität aus: wir haben zwei exogame Gruppen im neuen Sinne vor uns.

Es ist klar, daß schon jede der beiden ursprünglich in Gruppenehe lebenden Parteien eine Totemgruppe, ein Clan sein kann, und daß jede sog. Phratrie einmal ein solcher Clan gewesen sein muß. Anderseits erhellt aber, daß die Beziehungen der exogamen Gruppen — erst Gruppenehe, dann polygamische, schließlich monogamische Exogamie[283]) — an sich mit dem Totemismus nichts zu tun haben, sondern daß dieser auf rein psychologischen und zum wesentlichen Teile religiösen Gründen beruht. Der Totemismus einer Gruppe ist eine ganz bestimmte Aeußerung des Zusammengehörigkeitsgefühls ihrer Glieder.

Wie die weitere Ausgestaltung größerer Verbände und wie die des Häuptlingtums daneben zu denken ist, dafür haben wir nun einige Punkte, durch deren Verbindung wir einigermaßen die Richtlinie der Entwicklung gewinnen.

Wenn wir hören, daß mehrere über verschiedene Orte verstreute Sippen den einflußreichsten und mächtigsten Häuptling als ihr Oberhaupt anerkannten, so wären wir versucht, an eine Kräftigung solcher Sippen unter einheitlicher Leitung mit dem Ziele innigeren Zusammenlebens, wenn auch nicht unbedingt auf lokaler Grundlage, zu denken. Wird uns anderseits berichtet, daß zusammengehörige, an verschiedenen Orten lebende Sippen allmählich ihre Blutsverwandtschaft vergessen und nur noch eine „traditionelle Freundschaft“ bewahren, so müssen wir das eben gewonnene Argument für die Erforschung der weiteren Entwicklung fallen und nur die Möglichkeit offen lassen, daß der Zusammenhang zeitweilig durch

[283]) Diese Veränderungen werden am besten individualpsychologisch durch den Wunsch des Mannes nach Alleinbesitz des Weibes erklärt.

eine bedeutende Häuptlingspersönlichkeit stärker betont gewesen sein mag.

Die Vorgänge sind meines Erachtens folgendermaßen zu denken:

Mit der Ausbildung der degeneriert-totemistischen Clans lockert sich das Band, das die in verschiedenen Dörfern ansässigen Unterabteilungen von Sippen umschlang. Der Gruppentotemismus hat im großen und ganzen ausgespielt; nur das eine Abzeichen, das ursprünglich ein Totem war und nun das wichtigste und gemeinsame Emblem einer ganzen Anzahl von Sippen mit sonst verschiedenen Abzeichen ist, deutet eine ehemalige engere Zusammengehörigkeit an und spielt naturgemäß eine, wenn auch geringe Ausnahmerolle. Das junge Stammesmitglied bekommt ein Zeichen auf jeden Fall und ohne weiteres: es ist das Zeichen, das früher reines Totem war. Die anderen Embleme darf nur der führen, der gewisse Feste gegeben hat usw.

Damit haben auch die Kriege zwischen den Clans ihr Ende erreicht und sind durch den Rangwettstreit der an Zahl immer mehr zunehmenden Sippen mit besonderen Abzeichenreihen ersetzt worden. Dieser friedliche Wettstreit erledigt sich viel natürlicher und bequemer unter den Parteien einer Ortschaft als unter Gruppen, die getrennt wohnen und nur zeitweilig zusammenkommen. Auf der letzten Stufe der Entwicklung der Abzeichen ist die Triebfeder zu ihrem Erwerbe nur noch die menschliche Eitelkeit und der Ehrgeiz, und diese finden ihre Befriedigung offenbar recht eigentlich der täglichen Umgebung gegenüber.

Scharf gesondert hingegen sind noch die beiden exogamen Clans. Jede Sippe hat ihre Clanzugehörigkeit behalten, der Fall der Heirat innerhalb des eigenen Totemverbandes gilt noch bis in die neueste Zeit als unerträgliche Blutschande, und von einer Wandlung ist uns bis jetzt nichts bekannt geworden.

Nun wissen wir, daß alle internen Streitigkeiten bei den besprochenen Stämmen sich zwischen verschiedenen Clans oder

Sippen abspielten, nie aber zwischen ganzen Phratrien, was auch faktisch so gut wie unmöglich wäre. Ist nun an Stelle der Kriege zwischen den Clans der friedliche Wettstreit getreten, so ergibt sich ein dauernder Frieden insbesondere auch unter den sämtlichen Bewohnern eines Dorfes. Die Folge ist u. a. eine größere Festigkeit und Stetigkeit in der Stellung des Dorfoberhauptes, die vorher im internen Kriegsfalle regelmäßig zeitweilig aufgehoben war. Daß die Heirat nach wie vor nur zwischen Gliedern bestimmter Sippen möglich ist, ändert nichts an diesem Ergebnis. Wir haben so die Dorfgemeinschaft als Grundlage für eine staatliche Entwicklung jenseits des totemistischen Zeitalters im engeren Sinne gewonnen (Dorfgemeinschaft schon mehr in der Bedeutung von Stadtstaat).

Wie wir sehen, bleiben die zwei exogamen Gruppen als einzige Reste der alten Zustände übrig; was nach ihnen kam, die Unterteilungen, die ganze soziale Seite des Totemismus, war nur Episode.

Betrachten wir dieses Endergebnis, so sehen wir, daß wir noch die Exogamie vor uns haben, aber nicht mehr den Totemismus: das Zeitalter des Totemismus ist vorüber, die menschliche Psyche ist auf dem Wege, eine andere zu werden oder ist es schon geworden und nur noch die äußeren Zeichen sind geblieben, die Embleme. Und ungeachtet ihrer Fülle hat jede Phratrie ein oder zwei Hauptabzeichen, die nun nur noch den einfachen Zweck erfüllen, die exogamen Parteien voneinander zu unterscheiden. Das frühere Totem ist nur noch das Etikett, das jedermann angeheftet wird, damit er später in die rechte Phratrie oder den rechten Clan hineinheirate.

Die Beziehungen des Totemismus zu größeren Verbänden auf territorialer Grundlage.

Vorwegzunehmen ist, daß es dem Wesen des Totemismus nicht widerspricht, wenn Totemgruppen zusammenwohnen und irgend einer höheren Instanz untergeordnet sind.

Die Kriege gehen weniger auf Streitigkeiten ganzer Clans als auf solche einzelner Sippen zurück. Auf jeden Fall liegen die Kriegsgründe nicht im Charakter des Totemismus. Daher wären die Sippenkriege auch ohne Totemismus denkbar. Ihr Aufhören ist der reichen materiellen Kultur zu danken, die mit ihren Schätzen an Decken und Kupferplatten, ihren äußerlich erkennbaren Rangstufen den menschlichen Leidenschaften, der Eitelkeit, dem Ehrgeiz, neue Ziele setzt, andere als Erlangung von Kriegsruhm.

Die totemistische Kultur, beim Absterben des Totemismus selbst nur noch üppiger wuchernd, trug nicht wenig zur Pazifizierung und damit zur Möglichkeit der Entstehung von Gemeinwesen auf lokaler Grundlage bei.

Diese Gemeinwesen würden, wie erwähnt, in der Regel zunächst Stadtstaaten gewesen sein, und man kann sich diese bei dem Charakter des nordwestamerikanischen Häuptlingtums nicht besser vorstellen als in Gestalt einer Monarchie mit Gewaltenteilung: die rechtsprechende Körperschaft ist die Ratsversammlung, und der Häuptling hat die Exekutivgewalt. Eine gesetzgebende Instanz fehlt freilich noch; denn es gibt ja nur Gewohnheitsrecht, welches bekanntlich nicht „gegeben“ wird, sondern von selbst wächst, indem es eine Praxis voraussetzt. So wird der einzelne Fall von der Versammlung nach Sitte und Herkommen entschieden; die Mitglieder „finden“ das Recht und fassen überhaupt alle irgendwie bedeutsamen Entschlüsse.

Dieser „Stadtstaat“ wäre wohl für die fernere Entwicklung als Regel zu denken, und angesichts der Tatsache, daß der Grund und Boden im Eigentum der einzelnen Sippen steht, daß aber nicht selten ein Dorfoberhaupt als Eigentümer des Dorfes und darüber hinaus liegender Ländereien verzeichnet wird, kann man als voraussichtlich nächstes Ziel sehr leicht die stärkere Betonung des territorialen Moments ansehen: zur Niederlassung gehört begrifflich Grund und Boden der Umgegend.

Elemente für größere, im eigentlichen Sinne territoriale Staatengebilde fehlen hingegen vollständig. Es ist nach allem Erkennbaren richtig, daß die Herrschaft von Häuptlingen über mehrere Ortschaften zu den Ausnahmen gehört und jedenfalls in rein persönlichen Eigenschaften des betreffenden Oberhauptes ihre Begründung findet.

Eine Notiz zur amerikanischen Theorie der Entstehung des Gruppentotems (vgl. oben S. 181 f.).

Aus unseren weiter oben gemachten Ausführungen ist zu entnehmen, daß eine durchgängige Rechtfertigung der Theorie von Franz Boas, Alice C. Fletcher usw., betreffend Entstehung des Gruppentotems aus dem Individualtotem, nicht möglich sein dürfte, da es nicht an Belegen für unmittelbare Entstehung von Totemgruppen fehlt. Hier soll nur der Kritik Frazers entgegengetreten werden, der [IV 48] ausführt:

„Auch in Amerika stößt die Theorie (von Boas) auf ernste Schwierigkeit in Gestalt der verhältnismäßig geringen Bedeutung der Schutzgeister von Frauen, die schwer zu vereinigen ist mit der Vererblichkeit des Clantotems in der weiblichen Linie.“

Darauf ist zu erwidern, daß in der Regel allerdings ein Mann das Totem erwirbt, daß aber die Vererblichkeit in der weiblichen Linie dadurch erklärt wird, daß in der Regel entweder die Schwester überhaupt erst auf Grund des betreffenden Abenteuers ihres Bruders das Abzeichen herstellt und auf ihre Kinder vererbt, oder daß die Schwesterkinder es direkt von ihrem Onkel erben[284]. Zudem haben wir oben gesehen, daß gerade dann, wenn ein Mann ein neues Abzeichen gewonnen hatte, ausnahmsweise Vaterfolge eintreten

[284]) Vgl. die Geschichte der Gewinnung des Bärenabzeichens beim Bärenclan der Tsimshian, Boas, 5th Rep. 24, abgedr. bei Frazer III, 313. Vgl. den Text S. 204.

konnte, so daß die Kinder des Erwerbers das Crest erhielten (vgl. oben S. 193).

Endlich haben wir Beispiele von Frauen, die selbst das Totem gewannen und Stammütter wurden (vgl. oben S. 183).

Ueber den Ursprung des Clansystems an der Nordwestküste.

Wir wollen uns jetzt der Frage zuwenden, ob ein Anhaltspunkt für die Vermutung besteht, daß das Clansystem an der Nordwestküste einen gemeinsamen Ursprung habe.

Als Ergebnis wird sich herausstellen, daß es an einem stichhaltigen Belege dafür fehlt.

Swanton[285]) sucht den Ursprung des Clansystems unter den drei benachbarten, verschiedensprachigen Völkern der Tlinkit, Haida und Timshian.

Zunächst weist er darauf hin, daß das in Betracht kommende geographische Gebiet beträchtlich eingeschränkt werden könne. Dies rühre daher, daß ein großer Teil der Tlinkit früher an den Mündungen des Naß und Skeena, also im heutigen Tsimshiangebiete, gelebt hätte, wo viel engere Beziehungen zu den beiden anderen Stämmen möglich gewesen seien als die jetzt bestehenden. Swanton gibt dazu eine Karte[286]), auf welcher wir die Tsimshian im Hinterlande ihres heutigen Gebietes, vom Meere abgeschnitten, finden.

Seine Behauptung belegt Swanton mit drei Argumenten:

1. Ein großer Teil von Ueberlieferungen der verschiedenen Tlinkitfamilien besagen, daß diese früher an der Küste von British Columbia, unterhalb Port Simpson, lebten. Danach würden ihre Wohnplätze in die Nachbarschaft von Alt-Metlakahtla zu legen sein, wo eine große Zahl alter Städte existierte. Dies ergibt sich aus ihrer Erwähnung in zahlreichen Erzählungen.

---

[285]) Swanton, Development of the Clan System.

[286]) Plate XVI a. a. O.

2. In Uebereinstimmung hiermit stehen Ueberlieferungen der Tsimshian, nach welchen dieser Stamm in sehr alter Zeit aus seiner Heimat an den Quellen des Naß- und des Skeenaflusses südwestwärts zur Küste gewandert sei.

3. Ein Vergleich der Tlinkit- mit der Haidasprache zeigt gewisse Aehnlichkeiten. Das auffallendste Moment dabei ist folgendes:

Die Namen fast sämtlicher Tiere, welche nicht auf den Königin-Charlotte-Inseln, wohl aber auf dem benachbarten Festlande vorkommen, sind in der Haida- und Tlinkitsprache so gut wie identisch. Nur den Namen für die Bergziege (mat) haben die Haida von den Tsimshian entlehnt[287]).

Diese Tatsachen sind allein bei einer ehemals anderen geographischen Verteilung der Stämme verständlich; denn die Verbindung zwischen den südlichen Haida und den Tsimshian war in historischer Zeit eine so innige, und die Tsimshiansprache ist den Haida als Begleiterin zahlreicher, von den Tsimshian entlehnter Zeremonien so geläufig, daß die Haida für die Festlandstiere bestimmte Tsimshianbenennungen aufweisen würden, wenn die jetzige geographische Verteilung der Stämme damals schon bestanden hätte[288]).

Bis hierher ergibt sich für uns als feststehend allein die Tatsache, daß die Gebiete der Tlinkit und Tsimshian früher andere gewesen sind als heute. Nur die Haida haben anscheinend schon immer die Königin-Charlotte-Inseln bewohnt. Sie haben erwiesenermaßen von jeher weite Fahrten zur See unternommen, kannten somit auch die Fauna des Festlandes. Ihre Clantotems und Crests brauchen sie demnach nicht einfach von Dritten übernommen zu haben, sondern sie hatten die Möglichkeit des originären Erwerbs, da ihre Insellage sie

---

[287]) Uebrigens soll die Bergziege auf den Qu.-Ch.-Inseln selbst vorkommen. Poole 102.

[288]) Vgl. a. a. O. p. 480: „Indeed one name for the Haida town on terms of closest social intimacy with the Tsimshian was ‚Grizzly-bear town‘ (Xū'ạdjî lnagā'-i) and the word for Grizzly bear in Tlingit is xūts.“

faktisch daran nicht hinderte. Wenn nun ihre Namen für Grislybär, Wolf usw. tlinkitisch sind, so beweist dies nur das eine, daß die Tlinkit zu jener Zeit, als die Haida diese Tiere kennen lernten, in der Tat auf dem Festlande gewohnt haben müssen, und daß die Haida von ihnen die Tiere zu benennen lernten. Nicht aber ist es ein Beleg dafür, noch ist soweit auch nur die Vermutung berechtigt, daß die Haida erst von den Tlinkit das totemistische Denken gelernt hätten. Vielmehr kann vorläufig auch nicht der leiseste Einwurf gegen die Ansicht erhoben werden, daß die Tiertotems von jedem Stamm selbständig ausgebildet worden sind.

Wenn also Swanton[289]) als positives Ergebnis seiner Untersuchungen die Feststellung bezeichnet, daß der Ursprungsherd der Clanorganisation im Nordwesten ein verhältnismäßig schmaler Küstenabschnitt sei, und daß die Entstehung des genannten Systems zur Zeit jenes engeren Zusammenschlusses der drei Stämme erfolgt sein müsse, so ist ihm entgegenzuhalten, daß es für eine solche Schlußfolgerung noch spezieller Beweise bedürfte.

Ja, es scheint fast, als ob sich das Gegenteil feststellen ließe, nämlich, daß die Ausbildung der Clanorganisation bei den Tlinkit und den Haida in dem zurzeit bewohnten Gebiete erfolgt sein muß. Dafür spricht folgendes:

Swantons Forschungen haben ergeben, daß bei den Tlinkit sowohl wie bei den Haida je eine Phratrie bzw. ein Clan den Charakter einer Urbevölkerung hat, während der andere Teil von außen gekommen ist (was im wesentlichen aus den Erzählungen von Sippenwanderungen gefolgert wird). Diese beiden Parteien traten in gruppeneheliche, dann in polygamisch-exogame Beziehungen[290]).

In „Development of the Clan System"[291]) werden von

[289]) A. a. O. 480/81.

[290]) Vgl. Swanton in „Anthropological Papers" [Boas Anniversary Volume], New York 1906. Vgl. auch diese Zeitschr. Bd. 29, S. 114 ff.

[291]) p. 482/83.

den Haida die Raben als Alteingesessene bezeichnet, während die Ueberlieferungen der Adler „fail to indicate the same unity of origin among the groups reckoned as Eagle, but some point to a strictly foreign inception“. Dagegen finden sich auf seiten der Tlinkit die wichtigsten Gruppen („those about which the nationality of the stock centered strongest“) bei der Wolf- [Adler-]Phratrie, wohingegen alle Gruppen, die Swanton als von auswärts stammend bezeichnet wurden, Raben sind [292]).

Wenn das Clansystem also von den ursprünglich an jenem kleinen Küstenstriche ansässigen Völkern stammte und die heutigen Tlinkit es von dort erhalten haben, so war zweierlei möglich:

Entweder es wanderte ein Stamm mit bereits ausgebildetem Clansystem nach Alaska. Dann mußte er bei dem tlinkitischen Zweiclansystem zwei annähernd gleich große Gruppen umfassen.

Dies jedoch anzunehmen, stößt auf Schwierigkeiten: erstens ist der fremdnationale Einschlag der einen Phratrie zu stark, als daß sich nach Subtraktion der Sippen fremden Ursprungs

---

[292]) Hier muß erneut darauf hingewiesen werden, daß Swanton in seiner Monographie der Tlinkit (p. 407) eine Aussage des Häuptlings Katishan in Wrangell erwähnt, nach welcher mehrere Gruppen der Tlinkit Abkömmlinge der im allgemeinen ausgestorbenen „Old Alaskans“ sein sollen; diese bildeten die von den einwandernden Tlinkit vorgefundene Urbevölkerung. An jener Stelle nennt es Swanton von Bedeutung, daß die von Katishan genannten Gruppen zur Rabenphratrie gehören. Ich habe in der Abhandlung über die Tlinkit am Schlusse einige Umstände angeführt, die dementsprechend die Wolfsphratrie als Erobererklasse hinstellen. Wir sehen indessen, daß die Frage, ob die Raben im wesentlichen alteingesessen oder zugewandert sind, noch unentschieden bleiben muß, und es ist für die vorliegende Untersuchung auch das wichtigste, daß eine (nicht, welche) Partei später eingewandert ist. Jedenfalls scheint es sicher, daß die Rabenphratrie zu einem erheblichen Teile ursprünglich fremder Nationalität ist, d. h. nicht zu den drei seinerzeit um den Naß- und den Skeenafluß gelagerten Völkern gehörte.

noch ein Gleichgewicht zwischen zwei ursprünglich etwa vorhandenen, rein tlinkitischen Gruppen wahren ließe. Zweitens aber muß daran erinnert werden, daß die beiden Phratrien der Tlinkit ja in erster Linie exogame Gruppen sind, von denen es nach Swanton[293]) doch recht wahrscheinlich ist, daß sie sich ursprünglich als verschiedene Stämme gegenüberstanden (genau so wie diese Annahme für die Haida gerechtfertigt werden kann). Und soll man annehmen, daß die Clans jener eigentlichen Tlinkit schon exogame Gruppen darstellten?

Ist überhaupt die Möglichkeit denkbar, daß die Volksfremden sich dann einfach der einen Gruppe angeschlossen hätten?

Oder will man gar behaupten, das alte Ehesystem sei beim Zusammentreffen mit den Fremden zugunsten einer völlig neuen Kombination ganz aufgegeben worden? Dies alles wären Annahmen, die jeder natürlichen und historischen Entwicklung Hohn sprächen. Man denkt dabei an die berühmten, alten Männer der Vorzeit, die um das Lagerfeuer herumsitzen und mit weiser Bedachtsamkeit die verwickeltsten Stammesorganisationen ausarbeiten.

Ganz abgesehen von der Frage der Exogamie ist es recht unwahrscheinlich, daß sich ein fremdes Volk, wenn auch an Zahl geringer, in eine bestehende fremde, soziale Organisation glatt eingliedern ließe.

Wie steht es jedoch mit der anderen Möglichkeit: von jenem Entstehungsherde des Clansystems wanderte eine Gruppe von Tlinkit nach Alaska, die zwar schon die Clanorganisation kannten, sie jedoch erst im heutigen Tlinkitgebiete zur Verwirklichung brachten, wobei sie die vorgefundenen Stammesfremden als Partner benutzten, bzw. [nämlich wenn die fremden Elemente, welche die Rabenphratrie darstellen, von außen gekommen sein sollten] wobei die eigentlichen Tlinkit warteten (!), bis eine fremde Schicht die Rolle des anderen Clans übernahm!

[293]) Vgl. Bd. 29, S. 114 ff. dieser Zeitschrift.

Der Gedanke ist so absurd, daß er gar nicht ernstlich erwogen werden darf. Wenn ein Volk eine Idee aufgenommen und sich zu eigen gemacht hat, geht es sicherlich an deren Ausführung von selbst und zwar in dem Augenblick, in welchem die erforderlichen Vorstellungen bei den einzelnen zur endgültigen Ausprägung gelangt sind. Daß ein Volk dagegen eine derartige Idee als Theorie mit sich herumschleppen und auf eine äußerliche Gelegenheit zur Durchführung warten sollte, ist undenkbar.

Nicht anders wäre es mit der Vermutung, daß die eigentlichen Tlinkit schon einen Totemclan dargestellt hätten. Dieser hätte endogam sein müssen, was aus mehreren Gründen abzulehnen ist[294]). Sind auch Totemismus und Exogamie völlig verschiedene Erscheinungen, so bestehen zwischen ihnen doch Wechselbeziehungen. Hier sei nur das Entscheidende hervorgehoben, daß, jedenfalls für unser Gebiet, das Bestehen eines Totemclans, dessen Mitglieder miteinander die Ehe eingehen können, nicht möglich ist. Der religiöse Charakter des Totemismus widerstrebt der oberflächlich-rationalistischen Anschauung, daß gleichgeartete Wesen untereinander heiraten müßten, wie überall in der Natur. Ich will nicht versäumen, als drastischen Beleg für diesen Gegensatz eine Begebenheit bei den Tsimshian wörtlich nach Jacobsen[295]) wiederzugeben: „Ein Mann aus der Rabenfamilie hatte sich in ein Mädchen der Rabenfamilie verliebt und wurde von ihr wieder geliebt. Wohlbekannt mit dem Gesetz des Stammes hielten beide junge Leute ihr Verhältnis eine Zeitlang geheim. Da sie indessen durchaus nicht verstehen konnten, warum es ein Verbrechen sein sollte, wenn sie sich heirateten, so ging der junge Mann eines Tages zum Missionar und fragte ihn um seine Meinung in dieser Angelegenheit. Dieser sagte, daß

---

[294]) Ich revidiere hier also die in dieser Zeitschrift Bd. 29, S. 119 beiläufig angedeutete entgegengesetzte Vermutung.

[295]) Jacobsen S. 21.

auch er darin kein Verbrechen erblicken könne, wenn sich die jungen Leute verehelichten, und daß jene indianische Sitte nur ein alter, abergläubischer Brauch sei. Hierauf wurden beide junge Leute unter sich darüber einig, daß sie Christen werden und sich heiraten wollten. Wie zu erwarten stand, wurde alles bald von den Indianern entdeckt, und man sprach im ganzen Dorfe von nichts anderem als von der unerhörten Freveltat, daß die jungen Leute sich heiraten wollten, während man anderseits nicht im geringsten etwas dagegen hatte, daß sie Christen wurden. Der junge Mann hatte viel zu leiden unter dem Hohn und Spott seiner Genossen, so daß er einstmals bei einem großen Feste, während einer Versammlung aller Häuptlinge und Krieger, die Geduld verlor, aufsprang und eine Rede hielt. Er bemühte sich zu beweisen, daß es keine Schande wäre, ein Mädchen aus derselben Familie zu heiraten, und endete mit folgenden Worten: ‚Wer von euch kann mir zeigen, daß ein Adler einen Bären heiratet oder daß ein Wolf sich mit einem Raben verbindet; heiratet nicht in der ganzen Welt ein Adler einen Adler und ein Bär einen Bären? Mein Mädchen ist ein Rabe und ich bin ein Rabe, darum werde ich sie zu meiner Frau machen. Derjenige von euch, welcher gegen meine Ansicht ist, möge nach dem Walde gehen und die Tiere dort ansehen; wenn er findet, daß ich nicht richtig gesprochen habe, so mag er es mir beweisen, dann werde ich von meiner Heirat abstehen!' — In dieser Versammlung konnte niemand etwas gegen dieses Argument einwenden, und die Verbindung der jungen Leute fand demgemäß ohne Störung bald darauf statt. Von Stund an aber war der Mann im ganzen Stamme ein Gegenstand des Hasses und der Verachtung und niemand kümmerte sich um ihn."

Wir sehen es als festgestellt an, daß innerhalb der Totemgruppe die Vorstellung von der Unzulässigkeit endogamer Verbindung besteht, was von Kohler durch den Gedanken einer die Mitglieder verbindenden Geistereinheit erklärt wird.

Treten wir nun einmal dem Kausalzusammenhange zwischen Exogamie und Totemismus (immer nur auf Grund der speziell nordwestamerikanischen Verhältnisse) näher.

Man möchte behaupten, daß sowohl exogamische Gruppen zu Totemclans werden können als auch, daß umgekehrt der Totemismus zur Exogamie führen kann, weil zwei entstehende Totemgruppen, also Partner eines Clansystems, immer exogam sein müssen, und es will scheinen, als ob sich bei den Tlinkit mit ihrer Zweiphratrienorganisation der erste, bei den Tsimshian mit ihrer Vierclanorganisation der zweite Weg angedeutet fände, daß also die verschiedenzahligen Systeme auf abweichende Entstehung der ganzen Erscheinung zurückzuführen sind.

1. Wir gehen von dem Gedanken aus, daß dort, wo sich der soziale Totemismus als Ausdruck des Zusammengehörigkeitsgefühls bei bereits vorhandenen exogamen Gruppen darstellt, die Beteiligten nicht die umgekehrte Vorstellung haben können, daß erst ihre Zusammengehörigkeit als Mitglieder eines Totemclans sie zur Beobachtung der Exogamie nötige. Es wird also bei weiterer Ausbildung des sozialen Totemismus der Gedanke der Exogamie im Hintergrunde bleiben, d. h. es werden durch Unterteilung in neue Totemgruppen keine neuen exogamen Gruppen entstehen können. Dadurch erklärt sich die Phratriebildung: eine Phratrie ist bekanntlich eine exogame Partei, welche einmal selbst ein Totemclan war und jetzt in mehrere Totemclans zerfällt.

So liegt die Entwicklung bei den Tlinkit und annähernd bei den Haida klar vor uns.

2. Wo andrerseits nicht ein Zusammentreffen fremder Stämme zur Herstellung exogamischer Beziehungen geführt hat, sondern wo aus einem Stamme zuerst Totemclans erwachsen sind, da mußte umgekehrt, dem Charakter des Totemismus entsprechend, die Exogamie die Folge sein. Bei weiterer Bildung totemistischer Gruppen mußten sich immer

wieder dieselben Konsequenzen einstellen, d. h. mit jedem neuen Totemclan mußte, wie bei den Tsimshian, eine neue, exogame Partei entstehen.

Dadurch wurde die Phratriebildung verhindert[296]).

Nach unseren Ausführungen können wir der Vermutung Swantons von einem kleinen Entstehungsherde des Clansystems nicht beitreten, solange bei Haida und Tsimshian in einer der exogamen Parteien beträchtliche stammesfremde Elemente vermutet werden dürfen, müssen vielmehr eine selbständige Entstehung bei den verschiedenen in Betracht kommenden Völkern annehmen.

Daß Völker von gleicher physischer Beschaffenheit in Urzeiten aus einem Kerne hervorgegangen sind, darf als sicher angenommen werden. Durch Trennung in unberechenbar weit zurückliegender Zeit entstanden aber, möglicherweise noch vor dem Zeitalter des Totemismus, Gruppen, die, bevor sie später etwa in gruppeneheliche Beziehungen traten, ganz als selbständige Gemeinschaften angesehen werden konnten.

Wenn auch die Ausbildung der sozialen Seite des Totemismus sich bei Tlinkit, Haida und Tsimshian als eine sehr ähnliche darstellt, so kann doch bei der hier vertretenen Auffassung vom Wesen des Totemismus kein Zweifel darüber bestehen, daß bei Völkern von völlig übereinstimmendem Denken, annähernd gleicher Kultur und wahrscheinlich gleichem Alter die parallele Ausbildung einigermaßen adäquater Aeußerungsformen ihrer Denkart natürlich war.

---

[296]) Swanton (Development p. 481) meint, von den Tsimshian könnten jedenfalls die Haida und Tlinkit das Clansystem deshalb nicht übernommen haben, weil die Tsimshian in vier Clans zerfielen, die letztgenannten Völker aber das Zweiclansystem hätten. Meines Erachtens übersieht Swanton hier, daß zur Zeit des engen Konnexes der drei Völker die Tsimshian noch das Zweiclansystem gehabt haben könnten, so daß sie es erst nach der Trennung zum Vierclansystem ausgebildet hätten. Swanton schreibt ja selbst: „If a two-clan system, however, be once established, it is not difficult to see how the number of clans might be increased.“

Daß freilich diese besondere Denkart sich nicht überall gleichzeitig entwickelt habe, und daß gewisse totemistische Vorstellungen und Aeußerungsformen des Totemismus dem einen oder anderen der beteiligten Völker erst später zugetragen worden seien, wird deshalb nicht bestritten. Sind solche Uebertragungen für Tänze usw. in neuerer Zeit positiv nachweisbar, so ist es auch möglich, daß die Kunde von sozialen Formen des Totemismus bei einem Stamme A zum Stamme B gelangt ist. Am leichtesten stellt man sich dies bei Ehebündnissen zwischen Stammfremden (Haidamännern und Tlinkitfrauen usw.) vor, die schon zu einer Zeit vorgekommen sein mögen, als die drei Stämme ihre Clansysteme noch nicht sämtlich ausgebildet hatten.

Wenn aber auf diese Weise auch die Möglichkeit gegenseitiger Anregungen und Beeinflussungen des totemistischen Denkens zugegeben werden muß, so ist doch der Satz aufrecht zu erhalten, daß die einzelnen Clansysteme als solche mangels durchschlagender Gegenbeweise als selbständig entstanden angesehen werden dürfen, und vor allem, daß gegen die Annahme eines beschränkten Entstehungsherdes des Clansystems ganz gewichtige Gründe sprechen[297].

---

[297]) Breysig („Die Geschichte der Menschheit", I. Die Völker ewiger Urzeit, Bd. 1, Berlin 1907), S. 141, glaubt mit größter Wahrscheinlichkeit den Schluß ziehen zu dürfen, daß Tlinkit, Haida, Tsimshian und Heiltsuk zu einer — unbestimmt wie weit — rückwärts gelegenen Zeit einmal eine Gemeinschaft gebildet haben. Diese Urstammgruppe könne von nicht geringerer Festigkeit gewesen sein als irgendeine der heutigen Völker-, ja „Siedlerschaften", und sei vermutlich zu Anfang auch nicht größer gewesen als eine Siedlerschaft. Denn diese vier Gruppen könnten sich auf keine andere Weise auseinandergespalten haben als die Völkerschaften der Tlinkit aus ihrer Urvölkerschaft. Breysig folgert dies aus der „weitgehenden Aehnlichkeit in dem Aufbau der Geschlechterordnung der vier Stammgruppen, die sich bis auf die Namen der Brüderschaften und eines Teils der Geschlechter erstrecke"; ferner aus der Ausdehnung der exogamischen Regeln auf fremde Stämme. Das erste Argument dürfte im Text bereits seine Erledigung gefunden

haben. Daß der Vergleich mit den Völkerschaften der Tlinkit nicht angeht, liegt auf der Hand: hier haben wir es ja positiv mit einer einheitlichen, durch die Kōns hindurchgehenden Clanverfassung zu tun. Daß Tanzzeremonien von Stamm zu Stamm übertragen wurden, ist sogar bis in historische Zeiten nachweisbar, berührt aber die Hauptfrage nicht. Der zweite Beleg ist ebenfalls als nicht stichhaltig zu verwerfen: es ist im Text bereits ausgeführt worden, daß die exogamen Beziehungen stammfremder Clans sich rein äußerlich nach den Crests richten. Dies beweist auf einfache und natürliche Weise die relative Neuheit und Aeußerlichkeit der genannten Beziehungen.

Inhalt.

Bemerkungen hierzu von Josef Kohler.

Auch bei den Australnegern und Südseeinsulanern kommt es vor, daß an Stelle des genealogischen Totems Totemgebilde treten, welche durch andere Motive, namentlich durch Motive sakraler Art, beeinflußt werden. So kann der Totem des Kindes bestimmt werden durch die Oertlichkeit, wo es empfangen worden ist, weil man annimmt, daß der Totemgeist in sein Wesen eindringt; oder aber die Jünglingsweihe bestimmt den Totem oder die Aufnahme in einen Geheimbund, und auf solche Weise können die sakralen Motive den Totemzwecken dienstbar gemacht werden. Daß anderseits der persönliche Manitu mit dazu beitragen kann, Untertotems zu schaffen, ist erklärlich; denn der Manitu ist nicht immer höchst persönlich, sondern kann sich auch auf andere erstrecken (nach Mutterrecht oder nach Vaterrecht, S. 193).

Von Totemismus ist so lange zu sprechen, als überhaupt der Gedanke besteht, daß die Totemgenossen in die Welt eingegliedert sind und mit Weltschöpfungsdingen zusammenhängen. Ist dies nicht mehr der Fall und haben insbesondere die Totemzeichen nur den Charakter einer sozialen Auszeichnung wie Wappen oder Ehrenzeichen, dann ist der Totem degeneriert und dem Untergang verfallen. Dies wird von dem Verfasser richtig dargelegt.

Im übrigen verweise ich noch auf die belehrenden Notizen über die Adoption (S. 219), die atavistische Namengebung (S. 192), über eine Art von Milchverwandtschaft (S. 171), über die Cousinehe (S. 198), über die Ratsversammlung als Gericht und über die Strafe der Versklavung (S. 210).

VII.

Talmudische Rechtsurkunden.

Von

Dr. **S. Fuchs**, Luxemburg.

Einleitung.

In den Rechtsurkunden einer Zeit spiegelt sich am besten wider, was in ihr als Recht galt, und besser als theoretische Abhandlungen verkörpern sie die Summe von Rechtsgefühl, das sich im Leben eines Volkes wirklich behauptet hat. Aus diesem Grunde ist ein Werk, wie das aus dem XII. Jahrhundert stammende ausführliche Dokumentenbuch des spanisch-jüdischen Gelehrten R. Jehuda ben Barceloni[1]), soweit es sich um die Feststellung des talmudischen Rechts handelt, auch für die vergleichende Rechtswissenschaft von großer Bedeutung. Zweck vorliegender Arbeit ist, aus dem genannten Dokumentenbuche einige Urkunden vorzuführen, sie mit den notwendigsten allgemeinen Erläuterungen, unter Berücksichtigung der Terminologie, zu kommentieren. Es ist dies die Fortsetzung einer Studie, die ich auf Veranlassung meines Lehrers, des berühmten Kulturforschers Eduard Sachau, Geheimer Oberregierungsrat und Professor an der Universität zu Berlin, in den Mitteilungen des orientalischen Seminars an der königl. Friedrich-Wilhelm-Universität

---

[1]) Sefer Haschtaroth ed. S. J. Halberstamm, Berlin 1898. In der Folge mit S. H. bezeichnet.

in Berlin[2]), zu veröffentlichen begonnen habe. Kurz nach dem Erscheinen meiner Arbeit beehrte mich Professor **Josef Kohler** mit dem Auftrage, auch für die Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft einige weitere dieser vom juristischen Gesichtspunkte aus wertvollen Urkunden zu bearbeiten. Sowohl für diese Auszeichnung als auch für den juristischen Kommentar, mit welchem Professor **Josef Kohler** meine Studie begleitet, bleibe ich ihm zu großem Danke verpflichtet.

Abschnitt I.

Hypothek-Apôthêkê[3]).

Die talmudische Gesetzgebung[4]) unterscheidet zwei Arten[5a]) von Hypotheken.

1. Die Hypothek schlechthin[5b]). Diese besteht darin, daß der Schuldner zum Gläubiger spricht: „Wenn ich dir nicht zahlen sollte, kannst du dich an meinem Besitze *α* schadlos halten.“

2. Die ausdrückliche Hypothek[5c]). Zur solchen wird irgend ein Besitz dann, wenn der Schuldner zum Gläubiger

---

[2]) Jahrgang XV, Abteilung II, Westasiatische Studien, Berlin 1912.

[3]) Unterpfand, Pfandbrief, ὑποθήκη. Die traditionelle Deutung des Wortes läßt darauf schließen, daß sein griechischer Ursprung den Talmudisten der alten Zeit unbekannt gewesen, denn sie erklärten es als eine Abkürzung der drei Worte פה תהא קאי mit der Bedeutung: hier, dies stehe dafür. Vgl. Aruch ed. Kohut, Bd. I, S. 248 und S. H. S. 11.

[4]) Ueber talmudische Rechtsliteratur siehe H. L. **Strack**, Einleitung in den Talmud, Leipzig 1908, S. 169—171.

[5a]) Vgl. Baba Kama 11 b, 33 b; Baba Bathra 44 b; Gittin 41 a; Jerušalmi Jebamoth Kap. VII; Halacha 1; Maimonides, Malwe welowe Kap. XVIII; Ḥoschen Mischpot, Abschn. 117.

[5b]) אפותיקי סתם.

[5c]) אפותיקי מפורש

sagt: „Für die Zahlung soll ausschließlich mein Besitz α herangezogen werden."

Im ersten Falle kann der Gläubiger, so es sich um ein Feld handelt, welches als Hypothek bestimmt, nachher aber vom Strome überschwemmt wurde, andere Güter des Schuldners zur Zahlung heranziehen. Hat der Schuldner den als Hypothek angebotenen Besitz verkauft, so ist der Kauf rechtskräftig, denn solange andere freie Güter vorhanden sind, ist die Säsierung des als Hypothek bezeichneten Gutes nicht zulässig. Besitzt jedoch der Schuldner keine freien Güter, so darf die Säsierung vorgenommen werden.

Im zweiten Falle, wo es sich um eine „ausdrückliche" Hypothek handelt, kann der Gläubiger sich nur an den ausdrücklich bezeichneten Besitz halten. Ist das Feld infolge einer Flut überschwemmt worden, so kann der Gläubiger nicht andere Felder des Schuldners als Ersatz heranziehen.

Hat der Schuldner ein Feld, das zur ausdrücklichen Hypothek bestimmt wurde, verkauft, so ist der Kauf wohl rechtskräftig bis zum Zahlungstermin, sobald aber dieser fällig ist, steht dem Gläubiger das Säsierungsrecht zu, auch dann, wenn der Schuldner noch andere freie Güter besitzt.

Hat jemand seinen Ochsen oder andere bewegliche Güter als Hypothek bestimmt und verkauft diese nachträglich, so steht dem Gläubiger nicht das Recht der Säsierung zu, denn der Käufer hat in diesem Falle Dinge erworben, von denen man nicht zu erfahren pflegt[6]), wenn sie als Hypothek verschrieben werden. Aber auch dann, wenn der Käufer um die Hypothek weiß, falls er bei dem besagten Darlehen als Zeuge mitwirkte, kann der Gläubiger nicht säsieren, da diesbezüglich keinerlei Meinungsverschiedenheit bei den Gesetzeslehrern besteht.

Hat jemand seinen Sklaven als Hypothek bestimmt, sogar wenn auch nur „schlechthin", und er ihn nachher verkauft,

---

[6]) לֵית לֵיה קָלָא wörtlich: es hat keinen Ruf.

so hat der Gläubiger das Recht sich an den Käufer zu halten, denn ein solcher Akt gibt Veranlassung zum Gerücht und verhält es sich damit wie beim Grundbesitz.

Hat der Schuldner seinen Sklaven als Hypothek bestimmt und erteilt ihm nachher den Freiheitsbrief, so ist die Freilassung gültig auch dann, wenn dieser Sklave als ausdrückliche Hypothek bestimmt wurde, der Gläubiger zieht andere Güter des Schuldners zur Zahlung heran und den Gläubiger zwingt man, dem Sklaven einen Freiheitsbrief einzuhändigen, damit er nicht eines Tages zu dem Freigelassenen sagen könne „du bist eigentlich mein Sklave".

Hat der Ehemann seiner Frau auf die Eheverschreibung eine Hypothek gegeben, so kann die Frau sich, auch wenn es sich nicht um eine ausdrückliche Hypothek handelt, an das ihr verschriebene Gut halten und begründet dies der Talmud damit, weil es nicht angebracht wäre, eine Frau in Prozesse zu verwickeln[7], da sie ja, wenn sie auch andere bereits veräußerte Güter heranziehen könnte, das komplizierte[8]) Säsierungsverfahren einleiten müßte.

Unser Dokumentenbuch überliefert folgendes Formular:

Wir die Unterzeichneten bezeugen mit deutlicher Zeugenschaft, daß A, Sohn des B, zu uns sprach: Seid meine Zeugen und vollziehet den Kinjanakt mit mir, schreibet und siegelt in jeder vorteilhaften Ausdrucksweise, gebet die Urkunde dem C, Sohn des D, damit sie in seiner Hand zum Vorteil diene betreffs dessen, daß ich aus freiem Willen, ohne irgend einen Zwang handle.

Ich nahm und bekam von ihm . . . gute Denare, je einzeln gewogen, in der Währung von . . . in Denaren gerechnet, das sind . . . Sus, die ich als Darlehen und Guthaben anerkenne. Ich bestimmte ihm das Feld α oder das Haus β

---

[7]) אֵין דַּרְכָּהּ שֶׁל אִשָּׁה לַחֲזוֹר עַל בָּתֵּי דִינִין. Vgl. Raschi zu dieser Stelle in Gittin 41 a.

[8]) Vgl. meine Abhandlung a. a. O. S. 83—95.

dessen Grenzen folgende sind ..., als Hypothek, damit er davon diese Sus beheben könne. Es sei dieses erwähnte Feld oder dieses Haus eine Hypothek in seiner Hand, als ein Schutz für das bei mir befindliche Geld.

Ich A verpflichte mich ferner, diese erwähnte Summe dem C zum Termin vom ... ten zurückzuzahlen ohne irgend einen Aufschub und ohne Versäumnis. Sollte ich jedoch, Gott behüte[9]), verhindert sein ihm diese Summe zum besagten Termin wieder zu erstatten, dann sei er, kraft vier Quadratellen, die ich ihm von heute ab an meinem Besitz zueigne, wie ein Verwalter berechtigt, von diesem Felde oder von meinem Hause soviel zu veräußern, wieviel ihm im Hinblick auf sein Guthaben zusteht, und zwar ohne eine Abschätzung[10]) vorzunehmen, ohne eine Verwarnung ergehen zu lassen, ohne eine öffentliche Versteigerung, sondern allein auf seine Anordnung und seinen Willen hin.

Auch steht es ihm zu, die Sache beim weltlichen Machthaber anhängig[11]) zu machen, zu meinen Lasten Honorare zu geben, so oft er kann, gegen mich, zu meinem Schaden, Schritte zu tun, bis daß er erhoben haben wird diese Summe auf einmal, wie man Steuern erhebt, gleichviel ob durch Israeliten oder durch Fremde. Und was er an Honoraren ausgeben muß, seine Auslagen, alles ist zu meinen Lasten. Die Kapitalschuld bleibt bestehen und so lange diese Urkunde unbeschädigt in seinen Händen, nicht zerrissen ist, und keine Quittung geschrieben wurde, sei er auf seine Aussage hin beglaubigt betreffs der Summe, die er bereits behoben hat und die noch zu beheben ist. Er und sein Vertreter, ebenso sein Rechtsnachfolger sei mir und meinen Rechtsnachfolgern gegenüber beglaubigt gleich zwei tauglichen Zeugen, ohne

---

[9]) ח"ו. Abkürzung für חס ושלום

[10]) Ueber die Abschätzungsurkunde vgl. meine Abhandlung, Abschnitt: Schuma.

[11]) להתלות.

einen Schwur auferlegen, einen Beschluß, einen Bann irgendwelcher Art veranlassen zu können.

Die Haftung dieser Hypothekurkunde und die strenge Verbindlichkeit derselben nehme ich auf mich und auf meine Erben nach mir, auf all meine Güter, kraft vier Quadratellen, gemäß der Haftung und Erschwerung aller Hypothekurkunden[12]), die von heute bis in alle Ewigkeit in Israel gebräuchlich sind, entsprechend dem Usus und der Verordnung der Weisen. Es ist dies keine Scheinzusage, kein bloßes Formular.

Wir haben den Kinjanakt vollzogen, mit dem A zugunsten des C, betreffs all dessen, was oben schriftlich ausgeführt, mittels eines für den Kinjanakt tauglichen Gegenstandes. So geschehen vor uns Zeugen, in der Provinz ..., am ...ten des Monates ..., des Jahres ..., nach unserer Zeitrechnung, die wir hier gebrauchen, im Orte ... Wir haben geschrieben, gesiegelt, gaben es in die Hand des C, damit es ihm zum Beweise und zum Vorteile diene.

Abschnitt II.

Gesellschaftsverträge.

Rechtskräftig wird ein Gesellschaftsvertrag, wenn beide Parteien das Kapital in einen Beutel gelegt und nachher diesen die gemeinschaftliche Summe enthaltenden Beutel emporgehoben haben[13]). Wenn keine besonderen Bedingungen vorliegen, dann wird ohne Rücksicht auf die Kapitaleinlagen[14])

---

[12]) In die „ausdrückliche“ Hypothek, welche wahrscheinlich kaum im Gebrauch war, denn sie bot keine genügende Sicherheit, schrieb man ausdrücklich: „לא יהא לך פירעון אלא מזה Du sollst nur von diesem bezahlt werden“. Vgl. H. S. 14.

[13]) Maimonides, Hilchoth Schutfin Kap. IV ff. Tur Choschen Mischpoth Abschn. 176. יָבִיא זֶה מְעוֹתָיו וְיָבִיא זֶה מְעוֹתָיו וְיַטִּילוּ אוֹתָן לְכִיס אֶחָד וְיַגְבִּיהוּ אֶת הַכִּיס שְׁנֵיהֶם.

[14]) קֶרֶן, קַרְנָא auch ראשׁ הַמָּמוֹן

verschiedener Höhe, Gewinn[15]) und Verlust[16]) zu gleichen Teilen geteilt. Welcher Art auch die Bedingungen sein mögen, sie sind gültig kraft des Grundsatzes: Bei Geldsachen behält jede Bedingung ihre Gültigkeit[17]). Es können jedoch nicht zwei Handwerker, z. B. Schneider, einen Gesellschaftsvertrag abschließen, wonach sie ihren Gewinn an anzufertigenden Kleidern teilen wollen, wenn sie den dazu nötigen Stoff noch nicht besitzen. Denn eine halachische Regel lautet: Man kann seinem Nächsten keine Sache zueignen, die noch nicht auf der Welt ist[18]). Um vorzubeugen, daß nicht einer der Gesellschafter den Vertrag zu einer beliebigen Zeit auflöse, ist erforderlich, daß in der Gesellschaftsurkunde ein bestimmter Termin[19]) für die Dauer des Vertrages festgesetzt sei. Das Kapital darf weder gänzlich noch teilweise der gemeinschaftlichen Kasse entzogen werden, nicht einmal gegen Vergütung.

Beim Auseinandergehen der Gesellschafter werden solche Objekte, die durch eine Teilung[20]) von ihrem Werte verlieren könnten, verkauft, um den Erlös[21]) teilen zu können. Unzulässig ist es, Objekte — z. B. Früchte, deren Verkauf an eine bestimmte Zeit[22]) des Jahres geknüpft ist — zu einer anderen, nicht dazu geeigneten Zeit zu verkaufen. Jeden Verlust, der dadurch entstanden ist, daß einer der Gesellschafter die besonderen mündlichen Abmachungen außer acht ließ, trägt der fahrlässige Gesellschafter[23]). Anders jedoch verhält es sich

---

15) רְוָוחָא , רֶיוַח , אֲגַר , שְׂכַר.

16) פְּחָת , פְּסִידָא , הֶפְסֵד

17) כָּל תְּנָאי שֶׁבְּמָמוֹן קַיָּים

18) אֵין אָדָם מַקְנֶה לַחֲבֵירוֹ דָּבָר שֶׁלֹּא בָּא לְעוֹלָם

19) זְמַן קָצוּב. Enthält der Vertrag keinen bestimmten Termin, dann hat jeder der Gesellschafter das Recht, zu jeder beliebigen Zeit den Vertrag zu lösen.

20) חֲלוּקָה

21) דָּמִים

22) זְמַן יָדוּעַ

23) כָּל פְּחָת שֶׁיָּבֹא מֵחֲמַת שֶׁעָבַר חַיָּב לְשַׁלֵּם לְבַדּוֹ.

mit dem Gewinn, der aus Uebertretung einer mündlichen Abmachung entstanden ist, denn in solchem Falle fällt der Nutzen der gemeinschaftlichen Kasse anheim. Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß der Gesellschafter niemals das Ersitzungsrecht[24]) für sich geltend machen kann, wenn er auch wie lange Zeit immer den Besitz des Sozius unter seinen Händen hatte. Erfolgt die Teilung von Früchten oder von Münzen[25]) verschiedener Währung in Abwesenheit des Sozius[26]), so kann sie auf Gültigkeit nur dann Anspruch erheben, wenn sie in Gegenwart eines Gerichtshofes stattgefunden hat. Der Götzendiener kann sich an einem Gesellschaftsvertrag nicht beteiligen, weil er im gegebenen Falle seine Aussage beschwören und dabei seinen Gott[27]) anrufen müßte. Rituell unerlaubte Gegenstände sind von den Objekten ausgeschlossen, die den Gegenstand eines Gesellschaftsvertrages bilden können. Mit dem Tode des Gesellschafters hört der Vertrag[28]) sofort auf, denn sein Anteil an der Gesellschaftssumme gehört von dem Augenblicke an den Erben. Der Gesellschaftsvertrag bedingt, daß sämtliche Gesellschafter nicht bloß an dem gemeinschaftlichen Kapitale beteiligt seien, sondern auch wirklich tätig seien, denn haben auch zwei Parteien ein gemeinsames Kapital zusammengelegt, von denen aber nur die eine den Handel oder das Gewerbe betreibt, dann entsteht ein anderes Verhältnis. Ein solches wird „Geschäft“[29]), der Tätige „der Beschäftigte“[30]) und der Beteiligte „Geldbesitzer“[31]) genannt und gelten für diese Form des Kompaniegeschäftes folgende allgemeine Grundsätze.

---

[24]) חֲזָקָה

[25]) שֶׁלֹּא מִדַּעַת חֲבֵרוֹ

[26]) מַטְבֵּעַ

[27]) יִרְאָתוֹ wörtlich: das was er ehrfürchtet.

[28]) בָּטְלָה הַשּׁוּתָּפוּת

[29]) עֵסֶק

[30]) מִתְעַסֵּק

[31]) בַּעַל הַמָּעוֹת

Der tätige Beteiligte erhält vom Gewinne, wenn keine besondere Abmachung stattgefunden, zwei Drittel, und trägt vom Verlust nur ein Drittel. Gewinn und Verlust zu halbieren ist bei dieser Art des Gesellschaftsvertrages verboten [32]. Wurde die Hälfte des Gewinnes bedungen, dann fällt auf den, der das Kapital vorstreckt, zwei Drittel des Verlustes [33]. Die vorgestreckte Summe wird zur Hälfte als Darlehen, für welches der Handeltreibende haftbar, und zur Hälfte als Depositum [34], ohne jede Haftbarkeit, angesehen.

Nur ein Verdacht, wo es sich wenigstens um zwei Silbermünzen handelt, berechtigt die Gesellschafter, einander einen Eid aufzuerlegen, und dies bezieht sich auch auf die Art des Gesellschaftsvertrages, wo der eine das Geld bloß vorstreckt und der andere das Geschäft betreibt.

Schittuf-Urkunde [35]. Wir, die unterzeichneten Zeugen, bekunden mit deutlicher Zeugenaussage, daß A, Sohn des B, und C, Sohn des D, zu uns gesprochen haben: Seid unsere Zeugen und vollziehet mit jedem von uns den Kinjanakt. Schreibet, siegelt in jeder vorteilhaften Ausdrucksweise und gebet es jedem von uns, damit es ihm zum Vorteil diene betreffs dessen, was wir aus freiem Willen, ohne irgend einen Zwang, sondern mit ganzem Herzen, aus eigenem Antriebe, mit vollem, klarem Bewußtsein unternehmen. Wir haben miteinander einen Gesellschaftsvertrag geschlossen, und ich A legte in den Beutel der Gemeinschaft . . . Denare, und ich B legte in den gemeinschaftlichen Beutel . . . Denare [36], damit wir beide uns betätigen an diesem Gelde und Handel treiben

---

32) S. H. S. 112 מַחֲצִית בְּרֵיוַח וּמַחֲצִית בְּהֶפְסֵד לַעֲנִיוּת דַעֲתִין אָסוּר.

33) אִי פַּלְגָא בְּאַגַר תְּרֵי תִּלְתֵּי בְּהֶפְסֵד

34) Baba Mezia 104 b: הַאי עִיסְקָא פַּלְגָא מַלְוֶה וּפַלְגָא פִּקָּדוֹן. R. Jehuda Barzeloni nennt daher den Vorstrecker des Geldes auch schlechthin: מַלְוֶה „Gläubiger“. S. H. S. 112, Z. 23.

35) S. H. S. 116.

36) Zu ergänzen: ואני פלוני כך וכך דינרין

mit allen möglichen Waren, die uns mit Gottes Hilfe zugeführt werden, sowohl mit diesem als mit anderem Gelde, zu Land und zur See. Alles was uns Gott[37]) von Gewinn irgend einer Art bestimmt, sei es von dem Gelde, mit welchem wir Handel treiben, oder mit anderem, sei es ein Fund, und wäre es sogar ein Geschenk, wir wollen es zu gleichen Teilen unter uns verteilen, mir die Hälfte und ihm die Hälfte. Und ebenso wenn, Gott behüte, irgend ein Verlust entstehen sollte, so wollen wir ihn, sobald es uns mit Gottes Hilfe gelingt, ersetzen. Sollte es uns aber nicht möglich sein, den Verlust zu decken während der Zeit unseres Gesellschaftsverhältnisses, dann wollen wir ihn gleichfalls unter uns zu gleichen Teilen verteilen.

Der Termin, bis zu welchem unser Gesellschaftsvertrag besteht, erstreckt sich auf . . . Jahre, von da ab, wenn wir übereinkommen, den Gesellschaftsvertrag weiter bestehen zu lassen, ist gut, wo nicht, dann teilen wir zu gleichen Teilen, alles was sich dort befindet, ausgenommen das Kapital. Wenn jedoch, Gott behüte, wir das Kapital nicht mehr vorfänden, dann ersetzen wir es zu gleichen Teilen.

Wir verpflichten uns, so wahr unser Glaube an Gott, daß keiner dem anderen entwendet, verheimlicht, verhehlt, verbirgt, auch nur im Werte über einer Peruta[38]) oder was darunter ist, sondern wir wollen nebeneinander in Wahrheit, in Treue, in Aufrichtigkeit einhergehen. Und wenn wir uns voneinander trennen, so soll jeder von uns sein Kapital unversehrt herausnehmen und den Rest wollen wir zu gleichen Teilen untereinander aufteilen, sowohl vom Nutzen als vom Schaden[39]).

Diese Urkunde des Gesellschaftsvertrags ist richtig und legal, gemäß der Verordnung. Die Haftung dieses Gesell-

---

[37]) מָקוֹם die philosophische Bezeichnung für Gott, wörtlich: Ort. Es liegt ihr die pantheistische Lehre zugrunde, wonach Gott der Ort aller Dinge.

[38]) Kleinste Münze.

[39]) Unser Text im S. H. S. 117 ist hier fehlerhaft.

schaftsvertrages und die strenge Verbindlichkeit desselben nehmen wir auf uns und unsere Erben nach uns, kraft vier Quadratellen Grundbesitzes, nach Einrichtung und Verordnung der Weisen. Es ist dies keine Scheinzusage und kein bloßes Formular.

Wir haben den Kinjanakt mit A zugunsten des C und mit C zugunsten des A vollzogen, betreffs all dessen, was oben schriftlich ausgeführt ist, mittels eines für den Kinjanakt tauglichen Gegenstandes. So geschehen vor uns usw. bis: und alles ist richtig und rechtskräftig.

Hat jedoch einer von beiden bloß das Geld vorgestreckt, ohne selbst auch tätig zu sein, dann lautet der ʿIska-vertrag[40]) folgendermaßen:

Wir, die unterzeichneten Zeugen, bezeugen mit deutlicher Zeugenaussage. Es sprach zu uns A, Sohn des B: Seid meine Zeugen, vollziehet mit mir den Kinjanakt, schreibet und siegelt in jeder beliebigen Form. Gebet es dem C, Sohne des D, damit es in seiner Hand zum Beweise und zum Vorteile diene betreffs dessen, daß ich es aus freiem Willen, ohne irgendwelchen Zwang, sondern mit ganzem Herzen, aus eigenem Antriebe und mit vollem Bewußtsein tue. Ich nahm und bekam von ihm ... Denare, damit sie mir als ʿIska dienen, ich damit aller Art von Handel, zu dem mir Gott verhelfen wird, treiben soll. Von jedem Gewinn, den ich durch sie erziele, gehöre ein Drittel dem C als Lohn für sein Kapital, und zwei Teile gehören mir für meine Mühe und Händearbeit, als Lohn für meine Mühe und meinen Unterhalt. Wenn, Gott behüte, das Kapital einen Verlust erleiden sollte, so daß es vom Gewinn nicht ergänzt werden könnte, dann sei jener Verlust zur Hälfte zwischen uns beiden geteilt usw. bis: alles ist richtig und rechtskräftig.

Ueber die vorgenommene Teilung lassen die Gesellschafter die Teilungsurkunde[41]) folgenden Inhalts ausfertigen:

---

[40]) S. H. S. 117.

[41]) S. H. S. 50.

Wir, die unterzeichneten Zeugen, bezeugen mit klarer Zeugenaussage, daß A Sohn des B, und C Sohn des D, folgendermaßen zu uns gesprochen haben: Seid unsere Zeugen und erwerbet von jedem unter uns besonders, damit es ihm zum Vorteil diene, betreffs dessen, daß wir aus eigenem Antriebe, ohne irgend einen Zwang, sondern mit ganzem Herzen, gutwillig mit vollem Bewußtsein, in Freundlichkeit handeln, im Hinblick auf das Gesellschaftsverhältnis, das zwischen uns seit langer Zeit bestanden hat.

Wir teilen nun mit wohlgeneigtem Herzen und vollziehen eine vollständige und endgültige Teilung. Wir trennen uns nun voneinander, wir entfernen uns jeder von seinem Gefährten. Ich A habe mir genommen alles was mir sowohl vom Kapital als vom Gewinn zukommt. Wir haben eine außerordentlich genaue Verrechnung vorgenommen und jeder von uns nahm sich alles was ihm rechtmäßig zukommt, bis auf den letzten Pfennig und hat nun keiner von uns eine Forderung an den andern, auch nicht im Werte eines Pfennigs, auch nichts was nur irgendwie mit Geld zusammenhängt, keinerlei Eid, gleichviel leichten oder schweren irgend welcher Art. Keinem von uns steht das Recht zu, an seinen Genossen betreffs dieses Gesellschaftsverhältnisses eine Forderung, welcher Art auch immer, zu stellen, von heute bis in alle Zeit. Sollte einer von uns in Zukunft die Entdeckung machen, daß der andere irgend einen Vorteil erlangt hat, oder daß ein Rechenfehler vorkam, oder daß ein sonstiger Beweis vorhanden für derartige Behauptungen, so soll all dies nichtig sein, von jetzt ab, geltend für beide. Jeder Irrtum und jedes Versehen, gleichviel ob wir davon Kenntnis haben oder erst nachträglich[42]) Kenntnis erlangen, wir verzichten, wir annullieren, geltend für beide, kraft eines abgeschlossenen Kinjanaktes, gänzlich und vollständig. Es verzichtete jeder von uns, zugunsten seines Genossen, mittels vollständiger und gänzlicher

[42]) בָּתַר הַשְׁתָּא

Verzichtleistung. Die Haftung für diese unsere Teilung und die strenge Verbindlichkeit derselben haben wir auf uns genommen und auf unsere Erben, kraft vier Quadratellen und unter Annullierung aller Protesterklärungen: Es geschah dies nach Brauch und Verordnung der Weisen, nicht als Scheinvertrag und nicht als bloßes Formular. Wir haben erworben von diesem A zugunsten dieses B betreffs all dessen was oben geschrieben und deutlich ausgeführt ist, mittels eines für den Kinjanakt tauglichen Gegenstandes. So geschehen vor uns usw. und alles ist richtig und gültig[43]).

Abschnitt III.

Bürgschaftsurkunde.

Zweierlei Arten der Bürgschaft[44]) begegnen uns im talmudischen Recht. Der Bürge ist entweder ein ʿOrew[45]) oder ein Kablan[46]) — je nachdem mit welchen Worten er

---

[43]) Für die Vergleichung des talmudischen Rechts mit dem mohammedanischen, sei, soweit es sich um die Urkundentexte handelt, auf Goldziher, „Mohammedanische Studien“, Bd. II, S. 233 u. 253 hingewiesen, hier erfahren wir: „Al Nasâ'î (gest. 303) teilt in den Kapiteln über die verschiedenen Verträge, zugleich die Formulare für Schuldscheine, für Auflösung von Gesellschaftsverhältnissen (tafarruḳ al-šurakâʿ'), Ehescheidungsurkunden, Freibriefe für Sklaven (aller drei Arten ʿatḳ, tadbîr, mukâtaba) in extenso mit. Wir besitzen wohl nicht ältere Formulare für diesen Rechtshandel, wie man überhaupt im Islam erst spät anfing die schriftliche Formulierung von Verträgen zu regeln. (Krafft, Die Handschriften der orientalischen Akademie in Wien, p. 174 über die shurût-praktischen Rechtsformeln.) Zur Zeit des Ma'mûn waren schriftliche Dokumente über Kauf und Verkauf von Sklaven noch nicht allgemein gebräuchlich“.

[44]) Baba Batrah 172—176. Maimonides, Hilchoth Malwe Welowe Abschn. XXV u. XXVI. Tur, Choschen Mischpot §§ 129—132. S. H. S. 67 u. 81.

[45]) עָרֵב

[46]) קַבְּלָן vgl. قَبَّلَ und تَقَبَّلَ für eine Sache bürgen, قَبِيلٌ Bürge und Bürgschaft.

die Bürgschaft leistet. Sprach der Bürge zum Gläubiger: „Gib es ihm (das Darlehen) und ich werde dir's wieder erstatten“ [47]), so ist der Bürge ein „Kablan“ und hat der Gläubiger das Recht, sich von vornherein an dem Bürgen schadlos zu halten, auch wenn der Schuldner zahlungsfähig ist. Erfolgte jedoch die Bürgschaft durch einen der Ausdrücke, wie da sind: „Leihe ihm und ich bürge“, „leihe ihm und ich zahle“, „leihe ihm und ich schulde“, „leihe ihm und ich gebe“, „leihe ihm und ich will Kablan sein“, „gib ihm und ich bin Kablan“, „gib ihm und ich zahle“, „gib ihm und ich schulde“, „gib ihm und ich bürge“ — so wird der Bürge durch all diese Ausdrücke ein ʿOrew und kann der Gläubiger erst in zweiter Reihe an ihn herantreten, auch wenn der Schuldner zahlungsfähig ist.

Dem Gläubiger steht es zu, vor Aushändigung des Darlehens zu dem Bürgen und Schuldner zu sagen: „Ich behebe“ das Guthaben bei demjenigen von euch zweien, „bei dem es mir beliebt“ [48]). Durch diese Erklärung ist der Gläubiger berechtigt, sogar den ʿOrew von vornherein zur Zahlung heranzuziehen, während er an dem Kablan sich von vornherein schadlos halten kann, auch wenn er eine solche Aeußerung unterließ.

Die talmudische Gesetzgebung unterscheidet ferner zwischen einer Bürgschaft, die während des Darlehensaktes, und einer solchen, welche nach demselben erfolgte. Sagt der Bürge im Momente, wo das Darlehen erfolgt, „leihe ihm und ich bürge“, so wird der Bürge haftbar, auch wenn kein Kinjan-(Zueignungs-)akt [49]) stattgefunden hat. Ebenso ist der Bürge haftbar, wenn er von Gerichts wegen die Bürgschaft übernahm, z. B. in dem Falle, wo der Gerichtshof gegen den Schuldner

---

47) תֵּן לוֹ וַאֲנִי נוֹתֵן לָךְ

48) מִמִּי שֶׁאֶרְצֶה אֶפָּרַע

49) קִנְיָן die symbolische Handlung des Mantelgriffes zur Bekräftigung des abgeschlossenen Geschäftes oder der eingegangenen Verpflichtung.

einschreiten wollte und der zur Bürgschaft Bereite zu den Richtern sagte, „lasset ihn, ich bürge euch“. Obwohl kein Kinjanakt ausgeführt wurde, hat der Bürge, kraft des moralischen Gewinns, der ihm ersteht, indem ihm die Gerichtsbehörde Vertrauen erwies, sich haftbar gemacht[50]). Der Kinjanakt ist jedoch unerläßlich, um dem Bürgen die Haftbarkeit auferlegen zu können, wenn die Bürgschaftserklärung nach der Aufnahme des Darlehens erfolgte. Es sagt z. B. A zu B, nachdem letzterer dem C ein Darlehen gab, „ich bürge“, oder der Gläubiger B will den Schuldner C gerichtlich belangen, und da sagt A zum Gläubiger, „laß ihn, ich bürge“, oder der Gläubiger B begegnet seinem Schuldner C auf der Straße und will gegen ihn handgreiflich werden, da kommt A hinzu und sagt, „laß ihn, ich bürge“, in all diesen Fällen ist der Bürge erst haftbar, wenn der Kinjanakt vollzogen wurde. Auch wenn der ʿOrew die Haftbarkeit übernahm, so soll der Gläubiger, vorausgesetzt daß der Schuldner zahlungsfähig ist, sich an den letzteren halten und nicht an den Bürgen. Wenn der Schuldner stumm ist oder sich weigert vor Gericht zu erscheinen[51]), in diesem Falle kann sich der Gläubiger an den Bürgen halten und nachher wieder steht dem Bürgen das Recht zu, den Schuldner zu belangen unter Anwendung des Bannes[52]), welchen der Gerichtshof über ihn

---

[50]) יֵשׁ לוֹ הֲנָאָה שֶׁהֶאֱמִינוּהוּ בֵּית דִּין בְּאוֹתָהּ הֲנָיָה שֶׁעָבַד עַצְמוֹ

[51]) Unter den 24 Ursachen, die den Bann nach sich ziehen, wird an fünfter Stelle genannt: מִי שֶׁשָּׁלְחוּ לוֹ בֵּית דִּין וְקָבְעוּ לֹא זְמַן וְלֹא בָּא wenn der Gerichtshof jemand vorgeladen, ihm einen Termin festgesetzt hat, er aber kam nicht. Vgl. Tur Jore Dea § 334 und Schulchan Aruch Jore Dea § 334, Abschn. 43.

[52]) Ueber den dreißigtägigen Bann, mit welchem der Gerichtshof den Renitenten traf, und die darauf bezügliche Urkunde vgl. meine Abhandlung „Talmudische Rechtsurkunden“ a. a. O. S. 84. Hier sei noch hinzugefügt, daß die Härte des Bannspruches, der sich auch auf die unschuldige Frau und auf das unschuldige, aus dem Lehrhause zu entfernende Kind des Renitenten ausdehnt, in dem Kommentar טוּרֵי זָהָב zu Jore Dea § 334, Abschn. 6 den Ausdruck berechtigter Kritik gefunden

verhängt, bis daß er seiner Verpflichtung dem Bürgen gegenüber nachkommt.

Eine Bürgschaft für die Eheverschreibung[53]), obwohl sie vom Kinjanakt begleitet war, kann doch nicht belangt werden, denn der Bürge hatte nur die Absicht, seinerseits beizutragen zur Erfüllung einer religiösen Vorschrift, nämlich der Ehe-

---

hat. Daselbst wird einerseits der ethische Grundsatz geltend gemacht: הָעוֹלָם אֵינוֹ מִתְקַיֵּם אֶלָּא בְּהֶבֶל פִּיהֶם שֶׁל תִּינוֹקוֹת „die Welt besteht nur durch den Hauch der lernenden Kleinen" und anderseits das talmudische Prinzip: הִיא עוֹלָה עִמּוֹ וְאֵינָהּ יוֹרֶדֶת עִמּוֹ „Sie (die Gattin) steigt wohl mit ihm (dem Gatten), aber sie sinkt nicht mit ihm". Aus dem straf- und zivilrechtlichen Werke Sefer Dînîm — auch מַשְׂאַת בִּנְיָמִין genannt — (1830 in Goslow-Eupatoria gedruckt) des karaitischen Rechtsgelehrten Benjamin Nehawendî (um 800) ist ersichtlich, daß bei den Karäern der Renitente sieben Tage hintereinander des Morgens und des Abends verwünscht wurde. Außerdem durfte ihn niemand grüßen, verboten war es auch neben ihm zu stehen, ihm zu gehorchen, Gaben und Geschenke — כָּל מַתָּנָה וְכָל תְּשׁוּרָה — von ihm anzunehmen und ihm Speisen zu reichen. Er sollte wie ein Toter betrachtet werden, von der Mitwelt abgesondert sein (יִבָּדֵל vgl. Esra 10, 8), bis er vor Gericht erschien. Verharrte er jedoch weiter in seinem Verhalten, dann erst hatte man das Recht, ihn der Gerichtsbarkeit des Staates — וְאִם לֹא יָבֹא לְאַחַר אֵלֶּה ... מוֹסְרִים אוֹתוֹ לְעַרְכָּאוֹת הַמַּלְכוּת — auszuliefern. Vgl. Julius Fürst, Geschichte des Karäertums bis 900 der gewöhnlichen Zeitrechnung, Leipzig 1862, S. 73 f. u. 158 f., Anm. 152 u. 153. Es wäre zu beachten, daß die rabbanitische Rechtspflege wohl den Bann anwendet für den Fall, daß jemand der Aufforderung, vor Gericht zu erscheinen, keine Folge leistet, jedoch schaltet sie den Fluch aus, während nach der Darstellung des Benjamin Nehawendî die karaitische Rechtspflege auf das Verwünschen des Renitenten Gewicht legt. Die Institution des Fluches wird aus Richter 5, 23 abgeleitet, wo es heißt: „fluchet ... fluchet ... verdammet ... denn sie kamen nicht." Die rabbinische Halacha verwendet wohl denselben Vers, um die Verwünschung theoretisch zu begründen, die Praxis jedoch verzichtete auf diesen Teil des Bannes. Vgl. J. Hildesheimer, Halachoth gedoloth, Berlin 1888, S. 427 und Jore Dea § 334: הִלְכוֹת נִדּוּי „Vorschriften über den Bann".

[53]) כְּתוּבָּה identisch mit συγγραφή im apokryphischen Buche Tobit VII, 13.

schließung, und soll daher keinen Verlust erleiden, übernimmt jedoch der Vater des Bräutigams diese Bürgschaft begleitet vom Kinjanakt, oder ein Kablanbürge, so sind diese beiden haftbar.

Erfolgte die Bürgschaft — gleichviel ob ʽOrew oder Kablan — bedingungsweise, so ist der Bürge nicht haftbar, denn eine Bedingung, die an die Bürgschaft geknüpft wird, fällt unter das Prinzip der Scheinzusage — der Asmachta[54]. Wenn zwei Leute für eine Schuld bürgen, steht es dem Gläubiger frei, welchen der beiden er gegebenenfalls haftbar mache, und ist der eine Bürge nicht in der Lage, die ganze Schuld zu begleichen, kann der andere für den Rest herangezogen werden. Es kann A zu B sagen: Bürge für C, ich bürge dir meinerseits, so ist A als Rückbürge dem B haftbar, wie der erste Bürge[55] dem Gläubiger. Die Bürgschaft erfolgt unter ausdrücklicher Nennung der betreffenden Summe, denn ist dies unterblieben, dann geht, allerdings nur nach Auffassung einiger Rechtsgelehrten, der Bürge Gefahr, für eine von ihm nicht beabsichtigte große Summe aufkommen zu müssen.

Wenn betreffs der Leihfrist keine besondere Abmachung stattgefunden hat, so tritt die Haftpflicht des Bürgen erst nach Ablauf von 30 Tagen ein, da er wie ein Schuldner betrachtet wird, und die allgemeine Leihfrist sich auf 30 Tage erstreckt.

Der Gläubiger kann die verpfändeten Güter des Bürgen zur Zahlung heranziehen — wenn in der Darlehensurkunde geschrieben stand, „A leiht von B die Summe X und C bürgt“ — wenn gewissermaßen Schuldner und Bürge miteinander „vermengt“[56] wurde, in jedem anderen Falle sind es nur die freien Güter, an denen der Gläubiger sich schadlos halten kann.

---

[54]) Die halachische Regel lautet אַסְמַכְתָּא לֹא קָנְיָא „durch eine Scheinzusage kann man nicht ein Objekt oder ein Recht erwerben“.

[55]) עָרֵב רִאשׁוֹן

[56]) עִרְבוּ לֹוֶה עִם הֶעָרֵב

Es kann der Bürge dem Schuldner zuvorkommen und die Schuld begleichen und sich nachher durch den Schuldner bezahlt machen, doch muß er dazu ausdrücklich aufgefordert worden sein, anderenfalls steht ihm nicht das Recht zu, sich an dem Schuldner schadlos zu halten. Es verhält sich dabei wie bei einem Schuldschein, den jemand ohne Wissen des Schuldners beglichen hat, in welchem Falle der Schuldner sogar sein hinterlegtes Pfand ausgehändigt bekommt, ohne verpflichtet zu sein, die beglichene Summe wieder zu erstatten, denn der Schuldner kann geltend machen, daß er vielleicht von dem Gläubiger eine Verzichtleistung erlangt hätte. Der Bürge darf jedoch, ohne vorher die Erben des inzwischen verstorbenen Schuldners zu benachrichtigen, das Guthaben begleichen und nachher seinerseits eine Forderung, vorausgesetzt, daß er durch Zeugen den Beweis erbringt, die Schuld bezahlt zu haben, an die Erben richten, wie denn der Bürge bei Einforderung seines Guthabens immer Beweise durch Zeugen bringen muß. Der Schuldschein allein ist noch kein Beweis, denn es ist möglich, daß der Gläubiger ihn verloren hatte und der Bürge auf solche Weise in den Besitz des Schuldscheins kam. Der Talmud setzt voraus, daß die in seiner Umgebung lebenden Nichtjuden sich stets in erster Reihe an den Bürgen[57]) halten. Tauchen zwischen dem Bürgen und dem Schuldner irgendwelche Streitigkeiten auf, so verfährt man nach dem Grundsatze: Wer an jemand eine Forderung hat, muß für seine Behauptung den Beweis erbringen[58]), oder man legt dem Beklagten, wenn dieser eine Teilschuld zugibt[59]), den Antreibungseid[60]) auf, wie bei allen anderen Geldforderungen.

Sklaven und Frauen sind zulässig als Bürgen, bezahlen

---

[57]) Baba Bathra 174 b: גַּבְרֵי בָּתַר עָרְבָא אָזֵיל

[58]) הַמּוֹצִיא מֵחֲבֵירוֹ עָלָיו הָרְאָיָה

[59]) אִם הוֹדָה בְּמִקְצָת

[60]) שְׁבוּעַת הֵיסֵּת Vgl. meine Abhandlung a. a. O. S. 96, Anm. 9.

jedoch erst, wenn sie freigelassen bzw. verwitwet oder geschieden werden. Leistete die Frau diese Bürgschaft nicht mündlich, sondern urkundlich, und zwar noch vor ihrer Eheschließung, dann begleicht sie ihre Schuld auch während der Ehe. Unmündige sind wohl für empfangene Darlehen nach erlangter Großjährigkeit haftpflichtig, jedoch nicht für geleistete Bürgschaft. Unser Dokumentenbuch kennt folgende Formulare.

Wir, die unterzeichneten Zeugen, bekunden mit deutlicher Zeugenaussage. Es sprach zu uns A, Sohn des B: Seid meine Zeugen, vollziehet den Kinjanakt mit mir und schreibet, siegelt in jeder beliebigen vorteilhaften Form, gebet es dem C, Sohne des D, damit es in seiner Hand zum Vorteil diene, betreffs dessen, was ich aus freiem Willen, ohne irgendwelchen Zwang, sondern mit ganzem Herzen, aus freiem Antriebe und mit vollem Bewußtsein ausführe. Ich habe mich als gänzlicher Bürge bei ihm für E, Sohn des F, der von ihm . . . Denare als Darlehen erhielt, verbürgt. Ich habe mich vollständig verbürgt, so daß wenn E, Sohn des F, sein Schuldner, ihm nicht zahlen sollte, ich es bezahlen werde, aus meinem Vermögen, an seiner Statt, ohne irgend eine Weigerung und irgendwelche Verzögerung, ohne irgendwelchen Einwand, ohne List, ohne Ränke. Es sei mir auch nicht gestattet, irgend eine Art von Aufschub zu bewirken, auch nicht irgendwie zu säumen, sondern sofort will ich es ihm bezahlen. Wenn jedoch, Gott behüte, ich verhindert würde, diese Summe zur besagten Zeit zu bezahlen, dann stehe ihm das Recht zu, die Sache beim weltlichen Machthaber anhängig zu machen, Honorare zu erteilen, mich zu schädigen durch Strafgelder und Gebühren, und jedes Honorar, jeden Lohn, den er infolge meiner Weigerung ausgibt, alles bezahle ich ihm vollständig. Auch darf er mit Gewalt und Zwang gegen mich so lange vorgehen, bis daß ich ihm alles bezahlt habe. Auch darf er alles was bei mir vorrätig ist, fordern, bis daß er sofort durch mich und durch meine Rechtsnachfolger bezahlt wird, von allem was

bei uns vorhanden ist, bis auf den letzten Pfennig. Er sei beglaubigt auf seine Aussage hin. Die Haftung und strenge Verbindlichkeit dieser Bürgschaftsurkunde nehme ich auf mich und auf meine Erben nach mir, entsprechend der Haftung und Erschwerung aller Bürgschafts- und Kablanurkunden, die in Israel gebräuchlich sind, von heute bis in alle Ewigkeit. Es ist dies kein Scheinvertrag, auch kein bloßes Formular. Wir haben den Kinjanakt vollzogen usw. bis: alles ist richtig und rechtskräftig.

Die Kablanbürgschaft wird durch folgende Urkunde[61]) geregelt.

Wir, die unterzeichneten Zeugen, bezeugen mit klarer Zeugenschaft: Es sprach zu uns A Sohn des B, seid meine Zeugen, schreibet und siegelt, auf mich bezüglich, in jeder beliebigen vorteilhaften Form und gebet es dem C Sohne des D, damit es in seiner Hand zum Vorteile diene, betreffs dessen, daß ich aus freiem Willen, ohne irgendwelchen Zwang, sondern mit ganzem Herzen, aus freiem Antriebe, mit vollem Bewußtsein, gutmütig, für E Sohn des F, Kablanbürge wurde. Letzterer lieh von ihm . . . Denare und er gab sie ihm nur auf mein Zureden und auf meine Veranlassung, denn ich sprach zu ihm gleich zu Anfang „gib ihm und ich bin ein gänzlicher Kablanbürge“. Auf Grund dieser Aeußerung, durch welche ich sein Kablan wurde, gab der Gläubiger C das Geld und E verpflichtete sich, zum bestimmten Termin zu zahlen. Wenn der Schuldner E zum festgesetzten Zeitpunkt nicht zahlen würde, dann will ich es ihm sofort geben ohne eine Spur von Weigerung, von Säumnis, denn ich habe mich ihm als richtiger Kablan verpflichtet. Ich habe mich verpflichtet, ihn zu diesem Termin zu bezahlen, und wenn es der Gläubiger C vom Schuldner überhaupt nicht fordern will, so kann er es von vornherein von mir verlangen und ich bezahle ihm sein Geld ohne Verzug, am Tage, den ich als Termin anerkannt habe. Wenn ich, Gott behüte, verhindern würde, am Tage

---

[61]) שְׁטַר קַבְּלָנוּתָא. S. H. S. 83.

des festgesetzten Termins zu bezahlen, so steht ihm das Recht zu, mich sofort zu zwingen, zu drängen sowohl mittels israelitischer als auch weltlicher Gesetzgebung. Es sei ihm erlaubt, die Angelegenheit beim weltlichen Machthaber anhängig zu machen, Honorare zu geben, Auslagen zu meinen Lasten zu machen, durch Strafgelder und Honorare, und jedes Honorar und alle Gebühren, die ihm durch meine Weigerung erstehen, oder durch Weigerung meiner Rechtsnachfolger, soll er von mir und von meinen Rechtsnachfolgern beheben, alles in vollständiger Weise, außer der bestehenden Hauptsumme. Er hat das Recht, mir Strafgelder auferlegen zu lassen, mich zu bedrängen, solange ich mich weigernd verhalte, bis daß ich ihm das Seinige bezahlt haben werde. Alles was er bei mir vorfindet, kann er zur Zahlung heranziehen, bis daß er von mir und von meinen Rechtsnachfolgern behoben haben wird, gänzlich, bis auf den letzten Pfennig. Auf seine Aussage hin sei er beglaubigt. Die Haftung und die strenge Verbindlichkeit dieser Kablanurkunde nehme ich auf mich und auf meine Erben, nach mir, gemäß der Haftung und der strengen Verbindlichkeit aller Urkunden, die in Israel gebräuchlich sind, von heute bis in alle Ewigkeit. Es ist dies keine Scheinzusage, auch kein bloßes Urkundenformular. Wir haben erworben von A Sohn des B, zugunsten des C Sohn des D, betreffs all dessen, was oben schriftlich ausgeführt wurde, mittels eines, eines für den Kinjanakt tauglichen Gegenstandes. So geschehen vor uns am ... des Monates ... des Jahres ... gemäß der Zeitrechnung, die hier im Orte ... üblich ist. Wir haben geschrieben, gesiegelt ausgehändigt dem C, damit es in seiner Hand zum Beweise und zum Vorteile diene. Alles ist richtig und rechtskräftig.

Abschnittt IV.

Môdaâurkunde der Protesterklärung [62]).

Ein Kaufakt bleibt auch dann gültig, wenn der Verkäufer infolge irgendeines äußeren Zwanges genötigt wurde, Feld, Haus

[62]) S. H. S. 59. Baba Bathra S. 40, 46 b, 47 b, 48 b. Erachin 21 b.

o. ä. zu verkaufen. Ebenso behält auch eine durch Zwang[63]) abgerungene Schenkung und Verzichtleistung ihre Gültigkeit. Doch gibt es ein Hilfsmittel, um dem Schaden vorzubeugen, der infolge solcher Zwangsverhältnisse entsteht. Und dies besteht darin, daß der Geschädigte — vor Abschluß des Kaufes, der Schenkung oder der Verzichtleistung — vor Zeugen erklärt, er müsse momentan dem Zwange folgen, sobald aber der geeignete Zeitpunkt eintreten werde, wolle er sein Recht geltend machen, und den Kauf, die Schenkung etc. vor Gericht annullieren lassen. In der Einleitung zum Abschnitt der Môdaâurkunde führt R. Jehuda Barceloni folgendes aus:

Das Môdaâdokument findet Anwendung, wenn z. B. A durch Zwang bewirkt, daß B ihm sein Feld verkaufen, oder schenken muß, oder auch, wenn B auf ähnliche Weise eine Summe von einhundert Sus, oder irgendwelche Mobilien schenken soll. Hieher gehört auch der Fall, wenn B auf die Regulierung eines Schuldscheins[64]) oder auf irgend etwas verzichten muß, oder sich einschüchtern läßt durch die Androhung: Wenn du von mir fünfzig Sus annimmst und mir hernach die Abizârâurkunde[65]) einhändigst, dann ist gut, wo aber nicht, zahle ich

---

Ittur ed. Lemberg S. 48. Maimonides: Hilchoth Mechira, Kap. 10. Tur Choschen Mischpot § 205.

[63]) אֹנֶם

[64]) שְׁטַר חוֹב

[65]) Generalquittung. Ueber das Formular dieser Urkunde vgl. meine Abhandlung a. a. O. S. 95 f. Hier sei noch folgendes nachgetragen: S. Fraenkel leitet Abizârâ aus dem persischen אר + באז ab, in der Bedeutung von „wiedererstatten“. Aus dem syrischen Sprachgebrauch geht hervor, daß dieses Wort im Sinne von Quittung bekannt war. Vgl. Rubens Duval, Bar Bahlûl col. 13; ferner Hoffmann, Bar Alî n^c 38; Payne Smith, Thesaurus syr. 12 u. 505. Die Anführung dieser Stellen erfolgt nach J. Löws „Mélanges de lexicographie rabbinique“ in der Revue des études juives, Paris 1892, Bd. 25, S. 256. Daselbst erfahren wir auch, daß sogar Joël Müller, der hervorragende Kenner der gaonäischen Literatur, in Abizârâ bald den Eigennamen eines Richters, bald eine Art Folterwerkzeug erblickt. Es sei dies zur Verteidigung des Herrn Univers.-Prof. Merx erwähnt, der in seinen

überhaupt nicht. Wenn nun ein derartiger Zwang eintritt, gleichviel ob A den Zwang persönlich oder mittels des Machthabers oder anderer fremder Leute ausübt, so gibt B vor Zeugen eine diesbezügliche Protesterklärung ab.

Es ist unbedingt erforderlich, daß die Zeugen, welche die Môdaâurkunde unterzeichnen, ganz genau eingeweiht seien in die Angelegenheit, welche sich auf diesen Zwang bezieht. Nur wenn es sich um eine Schenkung handelt, dann genügt auch, wenn die Zeugen die näheren Umstände nicht kennen.

Im Talmud[66]) wird die Einrichtung der Môdaâurkunde durch folgenden Fall begründet: Jemand verpfändete seinen Obstgarten[67]), und nach Ablauf von drei Jahren sprach der Pfandleiher zu seinem Schuldner: Wenn du mir den Obstgarten verkaufen willst, ist gut, so aber nicht, vernichte ich die Pfandurkunde[68]) und sage, daß ich ihn kraft des Ersitzungsrechts[69]) erworben habe.

Documents de paléographie hébraique et arabe (Leyden 1894) ebenfalls abîzârâ mit einem Eigennamen identifiziert und aus diesem Grunde in der Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 1895, S. 149 eine scharfe Kritik erfährt.

[66]) Baba Bathra 40 b.

[67]) פַּרְדִּיסָא παράδεισος.

[68]) כְּבִישְׁנָא לִשְׁטַר מַשְׁכַּנְתָּא wörtlich: ich unterdrücke, ich unterschlage.

[69]) חֲזָקָה Chasaka, Ersitzung. Die moderne italienische Gesetzgebung berücksichtigte noch das Chasakaprinzip, als in Florenz das Ghetto niedergerissen werden sollte. Die dort wohnenden armen Juden, obwohl sie nicht Besitzer der von ihnen bewohnten Häuser waren, machten das Chasakarecht geltend. In Prof. Finzi, dem Hochschullehrer für römisches Recht, erstand der Chasaka ein Verteidiger und die armen Leute erhielten eine Ablösungssumme. Vgl. Dr. Blochs Wochenschrift, Wien, 7. Februar 1913, S. 106. Auch das Peagesetz der biblischen Zeit, wonach dem Eigentümer verboten ist, in seinem Weingarten die Nachlese zu halten, klingt noch nach in der französischen Verordnung vom 7. Juli 1779, welche das Recht der Nachlese zugunsten der Greise, Invaliden aufrechterhalten hat. Ein Urteil des Kassationshofes vom 8. Okt. 1840 hat diese Verordnung bestätigt. Und das Gericht von Béziers in

Das Môdaâdokument erfordert zwei Zeugenunterschriften und muß zeitlich dem zwangsweise erpreßten Kauf oder Schenkungsakt vorangehen. Der auf solche Weise erwerbende Besitzer kann niemals das Ersitzungsrecht für sich geltend machen.

Die Zeugen müssen sich von dem Zwang persönlich überzeugen, und können sich nicht auf die bloße Aussage des Erpreßten stützen.

Die Gesetzeslehrer von Nehardea stellten folgenden Grundsatz auf: Ein Môdaâdokument, in welchem nicht steht[70]), „wir Zeugen kennen die Umstände, durch welche dieser N. N. gezwungen wurde," ist ungültig.

Geht der Zwang von einem als Räuber bekannten[71]) Individuum aus, so ist die Môdaâ nicht notwendig[72]). Dieselben Zeugen, die den Môdaâakt unterzeichnet haben, dürfen auch das erpreßte Dokument unterschreiben[73]). Enthält das erpreßte

---

Südfrankreich hat in jüngster Zeit eine Bäuerin in Capelstang (Hérault) zu 25 Frs. Strafe verurteilt, weil sie in ihrem Weinberge die Nachlese hielt. Vgl. Blochs Wochenschrift a. a. O. S. 98.

[70]) מוֹדָעָא שֶׁאֵין כָּתוּב בָּהּ וְאָנוּ הָעֵדִים יָדַעְנוּ שֶׁפְּלוֹנִי זֶה אָנוּס הָיָה אֵינָהּ מוֹדָעָא.

[71]) הוּחְזַק בְּגַזְלָן, in diesem Ausdrucke bedeutet Chasaka die Präsumtion. Hier demnach ein Mann, betreffs dessen die juridische Voraussetzung besteht, daß er ein Räuber ist.

[72]) Der Talmud unterscheidet zwischen einem Räuber (gazlan) und Erpresser (chamsan). מַה בֵּין גַּזְלָן לְחַמְסָן? חַמְסָן יָהִיב דְּמֵי גַּזְלָן לֹא יָהִיב דְּמֵי. Der Erpresser entrichtet den Kaufpreis, der Räuber jedoch nicht. Vgl. Baba Kama 62 b. Die Môdaâ erweist sich nur notwendig, wenn der Zwang von einem Chamsan ausgeht. In Baba Bathra 40 a wird jedoch gelehrt: לֹא כָּתְבִינַן מוֹדָעָא אֶלָּא אַמַּאן דְּלָא צַיִית דִּינָא Die Ausfertigung der Môdaâ ist jedem Menschen gegenüber angebracht, von dem bekannt ist, daß er sich dem Gesetz nicht unterwirft. Daselbst wird aber auch geltend gemacht, daß man die Môdaâurkunde auch wenn es sich um eine einwandfreie Person handelt, ausstellen müsse.

[73]) Der Talmud Baba Bathra 48 b erwähnt, daß der Gesetzeslehrer Raba bar b. Chana einst sowohl חֲתַם אַמּוֹדָעָה וְאַאַשְׁקַלְתָּא auf der Môdaâ als auch auf der Aschkalta-(Kauf-)Urkunde als Zeuge unterschrieben hatte. Vgl. שקל šakâlu = wägen, zahlen.

Dokoment einen Zusatz, wonach jede Protesterklärung als ungültig gelten möge, so behält die Môdaâ dennoch ihre Gültigkeit, vorausgesetzt, daß die Zeugen wissen, daß auch dieser Zusatz erpreßt wurde.

Für die Môdaâ[74]) besitzen wir bei Jehuda Barceloni folgenden Text:

Wir, die unterzeichneten Zeugen, bekunden mit lauterer Zeugenaussage. Es erschien vor uns A Sohn des B, und sprach zu uns: Meine Herren, seid meine Zeugen, betreffs dessen, daß dieser X Sohn des Y, mich durch den Machthaber zwingt — oder durch irgendeine andere Art des Zwanges — ihm mein Haus α zu verkaufen oder es ihm zu schenken. Somit will ich einen Protest vor euch erheben, denn dieser X zwingt mich gewaltsam. Euch ist der Umstand dieser meiner Zwangslage bekannt, daß er mich nötigt, dieses mein Haus für 100 Sus zu verkaufen. Ich sagte ihm, daß ich es ihm für 500 Sus verkaufe, sonst jedoch nicht. Und wegen meiner Zwangslage, in die er mich versetzt, bin ich doch nicht geneigt, ihm es für 100 Sus zu verkaufen. Nun bitte ich euch, seid meine Zeugen, damit ich, wenn die Verhältnisse[75]) oder die Zeiten sich ändern, ihn gerichtlich belangen könne, um es ihm zu entziehen, denn all dies geschieht durch äußerlichen Zwang. Und wenn er mich zwingen sollte, diese Erklärung zu annullieren, so seid meine Zeugen, damit all das keine Bedeutung erlange, denn die ganze Kaufurkunde erfolgte durch das Zwangsverhältnis, und ist nichts zuverlässiges an ihr. So tue ich denn alles, was er von mir verlangt. Früher oder später will ich es annullieren und ihn gerichtlich belangen, denn ich bin in einer Notlage, ihm ausgeliefert. Wir hielten Umfrage und überzeugten uns, daß seine Zwangslage in Wirklichkeit besteht. Es leuchtete uns dies ein, und aus diesem Grunde schrieben und siegelten wir diese Protesterklärung,

---

[74]) S. H. S. 59.

[75]) Wörtlich: wenn der Zwang vorübergeht.

nach Gebrauch und Verordnung der Weisen, im Sinne des Gesetzes und der religiösen Praxis, gemäß aller Protesterklärungsurkunden, die in Israel gebräuchlich sind, von heute bis in alle Ewigkeit. Und was dieser A vor uns erklärt und ausgeführt hat und den Umstand dieser Zwangslage, welcher uns bekannt ist, schrieben wir und siegelten wir am ... des Monates ... des Jahres ... der Weltschöpfungsaera, nach der Aera, die wir hier in der Ortschaft ... zählen. Wir gaben es in die Hand des A, Sohn des B, damit es in seiner Hand und in der Hand seiner Rechtsnachfolger zum Beweise und zum Vorteile diene. Alles ist richtig und rechtskräftig.

Soll diese Protesterklärung keine Geltung behalten, dann tritt das Bittulmodâʿâdokument in Kraft, welches in unserem Sefer Haschtaroth [76]) durch folgenden Text vertreten ist:

Wir, die unterzeichneten Zeugen, bekunden mit klarem Zeugnis. Es sprach zu uns A, Sohn des B: Seid meine Zeugen und vollziehet mit mir den Kinjanakt, schreibet, siegelt in jeder beliebigen vorteilhaften Ausdrucksweise, gebet es dem C, Sohn des D, betreffs dessen, daß ich es aus freiem Willen tue, ohne Zwang, sondern gutmütig und mit vollem Bewußtsein und ungetrübter Stimmung, in Sachen des Kaufaktes (oder der Schenkungsurkunde), ausgefertigt am ... des Monates ... betreffs des Feldes α. Vor Ausfertigung dieser Urkunde erließ ich eine Protesterklärung, und nun annulliere ich dieselbe, vor euch, mit vollem Bewußtsein, ohne irgendeinen Zwang. Jene Modâʿa, welche ich ergehen ließ, oder Protesterklärungen und Bedingungen [77]) irgendwelcher Art, die darauf Bezug nehmen, seien von jetzt ab ungültig.

Somit bezeuget ihr meine Zeugen, daß bei mir kein Zwang vorliegt, auch kein Irrtum, was diese Annullierungsmodâʿa an-

---

[76]) S. 21.

[77]) Auch kann man hier einschalten: Protesterklärungen, welche ich ergehen lassen werde. S. H. S. 21.

belangt, denn ich tue es aus eigenem Antriebe und mit klarem Verstand. Diese Urkunde der Bittulmodâʿa erfolgt öffentlich und ist jedem bekannt. Sie ist rechtskräftig, richtig und legal. Es liegt keine Spur von List vor, keinerlei Hehl, denn dies erfolgt richtig und wahrheitsgemäß, nach Art aller Urkunden, in denen Protesterklärungen, Bedingungen, Ränke, Spitzfindigkeiten annulliert werden, mit welchen man in Israel nach Maßnahme und Verordnung der Weisen solches annulliert. Es ist dies keine Scheinzusage, auch kein bloßes Urkundenformular. Die Haftung und strenge Verbindlichkeit aller in Israel gebräuchlichen Bittulmodâʿaurkunden findet Anwendung. Wir haben mit A, Sohn des B, zugunsten des C, Sohn des D, den Kinjanakt vollzogen, betreffs all dessen, was oben deutlich ausgeführt ist, mittels eines für den Kinjanakt tauglichen Gegenstandes. So geschehen vor uns am . . . des Monates . . . des Jahres . . . nach der hier in der Ortschaft . . . gebräuchlichen Zeitrechnung. Wir haben geschrieben, gesiegelt, und gaben es dem C, damit es in seiner Hand zum Beweise und zum Vorteile diene.

Abschnitt V.

Merkesâurkunde [78]).

Das Merkesâdokument wird vom Gerichtshof ausgefertigt, wenn eine Urkunde durch Verschulden des Gerichtshofes verloren ging. Es hat z. B. A einen Schuldschein auf B, und infolge gerichtlicher Klage händigte er diesen Schuldschein zwecks Validierung [79]) dem Gerichtshofe ein. Inzwischen begab sich A nach einem anderen Orte, und während dieser Zeit wurde der Schuldschein vernichtet, infolge von Feuer, Wasser, oder irrtümlicherweise zerrissen, indem er mit einem anderen

---

[78]) שטר מרכסא, im Itpeel רכס: verloren gehen. S. H. S. 34, Z. 10 שְׁטר דמירכם, S. 35 ש׳ דמירכסא

[79]) קַיְימוּ אֶת הַשְּׁטַר. Ueber die Validierung siehe meine Abhandlung a. a. O. S. 85, Anm. 1.

verwechselt wurde. Der Gerichtshof stellt in diesem Falle einen neuen Schuldschein aus. Ist das Datum des verlorenen Dokuments noch in Erinnerung, dann wird das neue Dokument genau so datiert, wo nicht, datiert man es nach Mutmaßung [80]). Wenn jedoch gar keine Grundlage vorhanden ist, um ein annähernd richtiges Datum zu gewinnen, wählt man das Datum des betreffenden Tages, an welchem die Merkesâ ausgefertigt werden soll. In der neuen Urkunde finden die Gründe Erwähnung, welche die Veranlassung boten, dieses Dokument auszustellen, damit A, falls der ursprüngliche Schuldschein sich vorfände, nicht neuerdings eine Klage gegen B erheben könne. Um diesem am wirksamsten vorzubeugen, empfängt auch B ein Dokument, die sogenannte Schimmuschurkunde [81]), in welcher die näheren Umstände, welche für die Merkesâ maßgebend waren, Erwähnung finden.

Ebenso schreitet der Gerichtshof zur Ausfertigung der Merkesâ, wenn der Schuldschein durch Verschulden der Zeugen verloren ging, und die nämlichen Zeugen dies vor Gericht aussagen. War jedoch der Schuldschein verloren gegangen, während er sich im Besitze des Gläubigers befand, kann letzterer weder von den Zeugen noch von dem Gerichtshof die Merkesâurkunde erlangen, es sei denn, lehren einige Rechtsgelehrte, daß der Schuldner erklärt, der Schuldschein habe seine Richtigkeit, und die Zeugen erklären, sie haben bei der Aufnahme des Darlehens als Zeugen mitgewirkt. Immerhin wird ein Unterschied gemacht, denn nur Merkesâdokumente, die durch Versehen der Richter oder Zeugen veranlaßt wurden, datiert man gemäß des ursprünglichen Datums. Eine Merkesâurkunde, die durch Versehen des Gläubigers notwendig wurde, erhält das Datum des Tages, an welchem man sie schrieb [82]), denn es ist immer zu befürchten, daß der Gläubiger Mißbrauch

---

80) מְאוֹמֶד הַדַּעַת

81) שַׁמֵּשׁ dienen, nützen.

82) מַה הוֹמִי שֶׁאָנוּ עוֹמְדִין בּוֹ

treiben könnte, um sich an verkauften Gütern des Schuldners schadlos zu halten.

Das Formular [83]) für eine Merkesâ enthält folgenden Text:

Wir unterfertigter Gerichtshof bezeugen, daß uns A einen Schuldschein, oder einen Pfandschein, unterbreitet hat, lautend auf den Namen B, im Betrage von . . . Golddenaren [84]) mit Zeugenunterschriften des N. N. und X Y, datiert vom Tage des Darlehens, vom . . . ten, dem . . . Wochentage, des Monates . . ., des Jahres . . . Das betreffende Dokument war validiert durch . . ., und während es sich unter unseren, des Gerichtshofes Händen befand, ging es verloren, oder es wurde verlöscht, oder es verbrannte, oder es wurde von Mäusen aufgefressen. Aus diesem Grunde schreiben wir ihm diesen Gerichtsakt [85]), betreffs dessen, daß B ihm die Summe von . . . Golddenaren schulde, seit dem Datum . . . ohne irgendeine Klage oder Beschwerde erheben zu können, und daß er vielmehr dies gänzlich schulde, kraft einer beglaubigten Urkunde, datiert von . . . nach Art aller Schuldscheine, die in Israel gebräuchlich sind, gemäß der Vorschrift der Weisen, von heute bis in alle Zeit. War in jener Originalurkunde die Klausel [86])

---

[83]) S. H. S. 34.

[84]) זְהוּבִים, ein Golddenar = 25 Silberdenare = Mk. 15.60. Vgl. Dalmar, Aramäisch-neuhebräisches Wörterbuch S. 117.

[85]) מַעֲשֵׂה בֵּית דִּין. Die Mischna Baba Mezia I, 8, bezeichnet damit nach Auslegung des Talmud 16 b solche Urkunden, in denen der Besitz des abwesenden Schuldners als dem Gläubiger verfallen oder letzterem das Exekutionsrecht über die Immobilien des Schuldners erteilt wird. Vgl. D. Hoffmann, Mischnaiot, Teil IV, Berlin 1898, S. 48, Anm. 42. Ueber die Exekutionsurkunde Adrakta vgl. meine Abhandlung a. a. O. S. 83.

[86]) נֶאֱמָנוּת Beglaubigung. Dem Gläubiger steht das Recht zu, die Bedingung zu stellen, daß bei eventuellem Streit mit dem Schuldner seine Aussage den Wert haben soll wie die Aussage von zwei Zeugen. נֶאֱמָן כִּשְׁנֵי עֵדִים. In diesem Falle wird vom Eid kein Gebrauch gemacht, und wenn der Schuldner hundert Zeugen bringen würde, die bezeugen wollten, daß er die Schuld bereits beglichen habe, es könnte ihm dies nichts nützen. Vgl. Maimonides, Hilchot malwe welowe, Abschn. XV. Tur Choschen Mischpat § 71.

enthalten, kraft deren der Gläubiger unter allen Umständen beglaubigt sei dem Schuldner gegenüber, und war daselbst deutlich gesagt, daß kein Eid erforderlich, um das Guthaben beheben zu können, so schreibt man deutlich auch in die Merkesâ, daß kein Eid notwendig ist, und wendet auf sie alle Vorschriften und Bestimmungen an, die für die verlorene Urkunde in Betracht kommen[87]. Sollte nun der Gläubiger A die verlorene erste Urkunde wiederfinden, kann er mit dieser die Schuld nicht beheben, denn diese — nämlich die Merkesâ — ist an Stelle der ersten Urkunde und die erste somit von jetzt ab annulliert, wo sie sich auch befindet. Solange dieser Gerichtsakt durch den Gläubiger A oder seine Rechtsnachfolger vorgezeigt wird, vertritt er die Stelle der ersten Urkunde und behebt A damit sein Guthaben bei B und dessen Erben, gemäß der Vorschriften, die betreffs aller Forderungen mittels Schuldscheinen[88]) in Israel gültig sind von heute bis auf alle Zeit. Es ist dies keine Scheinzusage und kein bloßes Formular. So geschehen vor uns, schrieben und siegelten wir Gerichtshof, händigten es dem A ein, damit es ihm zum Beweise und zu seinem Rechte diene.

Der Gläubiger erhält die Merkesâurkunde erst, nachdem dem Schuldner das Schimmuschdokument eingehändigt wurde, welches bei Jehuda ben Barceloni folgenden Wortlaut hat:

Vor uns dem unterzeichneten Gerichtshof unterbreitete A einen Schuldschein, oder eine Pfandurkunde, lautend auf den Namen B, im Betrage von . . . Golddenaren, und N. N. und X Y sind seine Zeugen. Nachdem dieser Schuldschein, während er unter unseren Händen war, verloren ging, sehen wir uns

---

[87]) Diese Ausführung unterbricht den Text des Formulars unseres Urkundenbuches.

[88]) שְׁטָרֵי קִיּוּמִין. Der Schuldschein wird nicht bloß שְׁטַר חוֹב, sondern auch שְׁטַר קִיּוּם „validierte Urkunde" genannt, weil besonders der Schuldschein gerichtlich beglaubigt werden mußte. Vgl. S. H. S. 53 in der Einleitung zur Darlehensurkunde Jozfâtâ, ferner meine Abhandlung a. a. O. S. 98.

veranlaßt, dem Gläubiger A eine Urkunde als Ersatz für die verlorene auszufertigen, mit welcher er von dem Schuldner B sein Geld beheben kann. Wir befürchteten, es könnte der verlorene Akt in die Hände des Gläubigers gelangen, mit welchem er sein Guthaben ein zweites Mal einfordern könnte, aus diesem Grunde frugen wir den Gläubiger A, ob er noch irgendeine andere Urkunde [89]) besitze, die auf den Namen des Schuldners B lautet, als diese, welche unter unserer Hand verloren ging, dann wollen wir ihm als Ersatz eine neue Urkunde ausstellen. Da sprach er zu uns, daß er bis zu jenem Tage keinerlei andern Schuldschein von ihm besaß, und daher fertigten wir für den Schuldner B die Schimmuschurkunde dieses gerichtlichen Aktes aus, datiert vom . . . Tage, des Jahres . . . gemäß der Aera der Weltschöpfung, damit sie ihm als Quittung [90]) diene, wenn A ihm einen Schuldschein, dessen Datum älter ist als das heutige, präsentieren würde. Jede Urkunde solch älteren Datums sei somit annulliert und wertlosen Tonscherben gleichgestellt. Ein solcher Schuldschein ist als gänzlich bezahlt zu betrachten, denn es blieb bei dem Gläubiger A keinerlei Schuld- oder Pfandschein zu Lasten des Schuldners B zurück, ausgenommen jenen Gerichtsakt, welchen wir als Ersatz [91]) für die verlorene Urkunde angefertigt haben. Jede andere Urkunde jedoch, welche er zu Lasten des B vorlegen wollte, mit Ausnahme des gerichtlichen Aktes, und sie wäre von früher datiert als diese Schimmuschurkunde, ist nichtig und wird als gänzlich beglichen betrachtet, die keinerlei Rechtsansprüche erheben kann. So geschehen vor uns, dem Gerichtshofe. Von Rechts wegen sahen wir uns veranlaßt, jeder Forderung und Einrede [92])

---

[89]) Sind noch andere Schuldscheine zu Lasten des Schuldners vorhanden, dann werden sie alle in dem Schimmuschdokument aufgezählt mit Angabe der Summen, um die es sich handelt.

[90]) שׁוֹבֵר

[91]) תְּמוּרַת הַשְּׁטַר הַנֶּאֱבָד

[92]) כָּל־תְּבִיעָה וּתַרְעוֹמֶת

ihrerseits auf diese Weise entgegenzutreten. Wir schrieben diesen Schimmuschakt für B, damit er ihm als Beweis und zum Vorteile diene.

Abschnitt VI.

Eheschließungsurkunden [93]).

Aus dem Talmudtraktate Ketuboth S. 102 ersehen wir, daß dem eigentlichen Ehevertrage eine Unterhandlung [94]) vor-

---

[93]) Die religiöse Verpflichtung eine Ehe einzugehen besteht für jeden gesunden Israeliten. Aus dem Kodex Tur Eben Haezer § 1 sei hier folgende Ausführung erwähnt: יתברך שמו של הקב"ה שהוא חפץ טוב בריותיו שידע שאין טוב לאדם להיות לבדו ועל כן עשה לו עזר כנגדו ... כוונת הבריאה באדם כדי לפרות ולרבות ... לכך חייב כל אדם לישא אשה ... כל מי שאינו עוסק בפריה ורביה כאילו שופך דמים ... ובאלו ממעט הדמות ... וגורם לשכינה שתסתלק מישראל. Der Heilige, gelobt sei er, beabsichtigte das Wohl seiner Geschöpfe und da es nicht gut, daß der Mensch allein sei, erschuf er für ihn eine Gehilfin. Zweck der Schöpfung ist, daß der Mensch sich fortpflanze, darum ist jeder verpflichtet eine Frau zu ehelichen. Wer die Fortpflanzung nicht vollzieht ist dem gleichgestellt, der Blut vergießt, er ist als würde er das von Gott erschaffene Ebenbild benachteiligen und bewirkt, daß die Herrlichkeit Gottes sich aus Israels Mitte entferne. Kennzeichnend sind ferner folgende Aussprüche: כלמי ששרוי בלא אשה שרוי בלא טובה בלא ברכה בלא דירה בלא תורה בלא חומה בלא שלום. Wer ohne Frau lebt, lebt ohne Glück, ohne Segen, ohne Heim, ohne Religion, ohne Schutz, ohne Frieden. Vgl. Tur a. a. O. א"ר אלעזר כל מי שאין לו אשה אינו אדם וכיון שנשא אשה עונותיו מתפקקים. Rabbi Eleazar lehrt im Hinblick auf eine Schriftstelle: Wer ohne Frau lebt, ist eigentlich kein Mensch, und indem er eine Frau ehelicht, gewinnen seine Sünden Vergebung. אין מוכרים ספר תורה אלא כדי ללמוד תורה ולישא אשה. Wie wichtig die religiöse Satzung der Eheschließung ist, geht hervor aus dem Umstande, daß man nur zwecks Studiums und Heirat sogar eine Torarolle verkaufen darf. ת"ר המשיא בניו ובנותיו סמוך לפרקן עליו הכתוב אומר וידעת כי שלום אהלך. Die Gesetzeslehrer lehrten: Das Wort der Schrift, „du wirst erkennen, daß Frieden dein Zelt erfüllt", bezieht sich auf Eltern, die ihre Söhne und Töchter nach vollendeter Geschlechtsreife verheiraten. Bei der Wahl seiner Gattin sei man vorsichtig, achte auf vornehme Abstammung, und als Erkennungszeichen für edle Abstammung wird das demütige

angegangen war, die ebenfalls schriftlich stattgefunden hat und sich auf die Mitgift bezog, welche Braut und Bräutigam aus dem Elternhause empfangen sollten. „Wieviel gibst du deinem Sohn? Soundsoviel. Und wieviel gibst du deiner Tochter? Soundsoviel“. Um diese Fragen handelte es sich bei der Abfassung der Urkunde, welche der Verlobung vorausging und folgenden Wortlaut hatte [95]).

A.

Wir, die endesgefertigten Zeugen, bekunden mit deutlicher Zeugenaussage, daß A und B zu uns gesprochen haben: „Seid unsere Zeugen und gebet jedem von uns das Dokument, daß es ihm zum Vorteil diene.“ Es sprach zu uns . . . — es folgen die beiderseitigen Versprechungen unter Aufzählung des Bargeldes, der Hausgeräte, des Bodenbesitzes und des zugewiesenen Hauses — und auf Grund dieser Bedingungen traute A seine Tochter X dem Y, Sohne des B, an. Und nachdem er sie ihm angetraut hatte, forderten sie uns Zeugen auf, daß wir darüber einen Akt schreiben und einem jeden von ihnen denselben einhändigen mögen, betreffs dessen, was sie untereinander festgesetzt haben. Wir Zeugen schrieben und siegelten — es folgt das Datum des Tages, Monates und Jahres —, gaben die Urkunde einem jeden von ihnen, damit sie ihm zum Beweise und Vorteile diene. Alles ist richtig und rechtskräftig.

Verhalten angesichts erlittener Schmähungen hingestellt. Tur Eben Haezer § 2. איזהו סימן היחס זה השומע חרפתו ושותק. Man schließe keine Ehe mit Menschen, die ausgeartet, grausam sind, auch nicht mit Misanthropen und solchen, die nicht wohltätig sind: מישיש בו עזות פנים אכזריות ושונא הבריות ואינו גומל חסד חוששין לו. Tur a. a. O.

[94]) S. H. S. 72 שְׁטַר פְּסִקְתָּא, wörtlich: „Festsetzung“ der materiellen Bedingungen, unter welchen die Ehe geschlossen werden soll. In der Mischna und im Talmud ist diese Urkunde auch unter den Bezeichnungen תְּנָאֵי כְּתוּבָּה, Vorbedingung des Ehekontraktes, und תְּנָאִין, Bedingungen, bekannt.

[95]) שִׁידּוּכִין, vgl. سَدِكَ, eine Angelegenheit eifrig betreiben.

Erfolgten gelegentlich der Festsetzung der beiderseits gemachten Zusagen auch noch Nebenverabredungen, so wird auch über diese eine besondere Urkunde aufgestellt, welche bei Jehuda ben Barceloni[96]) unter שטר תנאי כתובה „Urkunde betreffs der auf die Eheverschreibung bezüglichen Vorbedingung“ aufgezählt und durch folgenden Text vertreten ist.

Wir, die unterfertigten Zeugen, bekunden mit deutlichem Zeugnis, daß A, Sohn des B, und C, Sohn des D, folgendermaßen zu uns gesprochen haben: „Seid unsere Zeugen und erwerbet von uns, damit es in unseren Händen zum Rechtsanspruch werde, betreffs dessen, was die Leute zwischen uns vermittelt haben. Es war vom Himmel bestimmt und die Sache kam zustande. Ich A habe meine Tochter E dem C, Sohn des D, versprochen, um sie ihm zur Frau zu geben, sie zu dem Termin vom . . ., so Gott es mich erreichen läßt, zur Trauung und Hochzeit auszurüsten. Ich A habe mich verpflichtet, kraft eines abgeschlossenen Zueignungsaktes meiner genannten Tochter E von jetzt ab für jene Zeit . . . Schmuckgegenstände, das Feld α als vollständige Schenkung zu geben. Erwerbet von mir betreffs all dessen und gebet die Urkunde meinem Schwiegersohne C und der für ihn bestimmten E, damit sie in ihren Händen zum Rechtsanspruch werde. Wenn ich Gott behüte[97]) zu jener Zeit verhindert sein sollte, all die oben verzeichneten Bedingungen zu erfüllen, so sei kraft der vier Quadratellen Boden, die ich dem C in meinem Hofe jetzt zueigne, ihm das Recht eines Verwalters übertragen, um von mir und von allem, was sich bei mir vorfindet, zu beheben alles, gemäß der oben verzeichneten Bedingung. Es sei ihm gestattet, mir . . . Denare als Strafgeld aufzuerlegen für den Fall, daß ich seine Bedingung nicht erfüllen sollte. Ferner sei ihm gestattet, dieses erwähnte Strafgeld durch jeden ihm beliebigen nichtjüdischen Herrscher und Machthaber[98]) einzutreiben, die

[96]) S. H. S. 128. Daselbst auch תְּנָאֵי שִׁידּוּכִין genannt.

[97]) חַס וְשָׁלוֹם

[98]) קַרְדְּיוֹט στρατιώτης. Vgl. S. Krauß, Sur la sémantique des mots

durch meine Auflehnung notwendig gewordenen Geschenke und Honorare für den Machthaber sind vollständig zu meinen Lasten. Ebenso haben wir Zeugen vom erwähnten Bräutigam C, Sohn des D, erworben zugunsten seines Schwiegervaters und dessen Tochter E, daß er bereit sei, zum Datum . . ., so Gott es beschließt, sich diese erwähnte Frau E, Tochter des A, anzutrauen und zu heiraten, ihr zu dieser Zeit die von der Tora verordnete Eheverschreibung einzuhändigen, wie auch eine Zulage und eine Schenkung noch besonders, entsprechend den Ortsgebräuchen, für würdige und tugendhafte israelitische Jungfrauen. Die Gesamtsumme der Eheverschreibung, der Zulage und Schenkung sei im Betrage einer Morgengabe, wie sie einer ihrer vornehmsten und trefflichsten Verwandten zukommt. Wenn ich aber, was Gott verhüten möge, verhindert wäre [99]), um zum erwähnten Termin, zur Hochzeit, diese Bedingung der E und meinem [100]) Schwiegersohne C gegenüber zu erfüllen, dann sei dieser für ihn [101]) bestimmten E und meinem Schwiegersohne C der Besitz von vier Quadratellen an meinem Hofe zugesprochen. Kraft dieses Besitzes seien sie bevollmächtigt, mit Rechtsgewalt bekleidet, sei ihnen das Recht eines Verwalters eingeräumt, um von allen bei mir befindlichen Gütern die vollständige Ausführung der Bedingung zu ermöglichen. Es steht ihnen zu, mir . . . Denare als Strafe aufzuerlegen und die Strafe durch jeden ihnen beliebigen nichtjüdischen Machthaber oder Herrscher einzufordern. Betreffs all dies bin ich bereit, die auf sie bezügliche Bedingung zu erfüllen. Jede Art von Gebühr und Honorar, die ihnen durch meine Weigerung entsteht, sind sie berechtigt, ohne selbst den allergeringsten

---

talmudiques empruntés au grec. Revue des études juives, Paris 1899, Bd. 39, S. 53.

[99]) Der Text im S. H. S. 128, Zeile 12 von unten wäre zu verbessern in: ואם חס ושלום הייתי מעכב und die vier Worte פלוני זה החתן לו zu streichen.

[100]) Richtiger daher חוֹתְנִי.

[101]) Richtiger לֹו.

Schaden zu erleiden, von mir einzufordern. Wir Zeugen haben dem A, Sohn des B, und dem Bräutigam C, Sohn des D, die Tragweite[102]) dieser Bedingungen auseinandergesetzt und darauf hingewiesen, daß sie nicht mit anderen gewöhnlichen Bedingungen zu vergleichen sind, sondern wie die Bedingung einer Eheverschreibung und wie die Urkunden betreffs der festzusetzenden Mitgift zu betrachten seien, denn die Bedingungen, welche mit solchen Urkunden zusammenhängen, sind wichtiger als alle anderen, die mit Urkunden irgendwelcher Art verknüpft sind, da diese Bedingungen erworben werden ohne den Kinjanakt, sondern durch bloße Erklärung und daher rechtlich den gerichtlichen Bedingungen gleichstehen, mit denen man sowohl zukünftige als vorhandene Sachen erwerben kann, was jedoch nicht der Fall ist bei allen anderen Bedingungen. All dies haben sie auf sich genommen und gingen mit vollem Bewußtsein diese Verpflichtung[103]) ein, ohne den denkbar geringsten Zwang, ohne vorher irgendeine Protesterklärung gegeben zu haben. Diese Bedingung ist richtig und gültig, rechtskräftig und wirksam wie alle usw. Wir Zeugen haben von A, dem Sohn des B, für seinen Schwiegersohn C, Sohn des D, und von C, Sohn des D, für A, Sohn des B, erworben, gemäß dem, was oben deutlich ausgeführt ist, mittels eines für den Kinjanakt tauglichen Gegenstandes. So geschehen vor uns usw. bis alles ist richtig und gültig.

B.

Nachdem diese Bedingungen schriftlich geregelt waren, schritt man zum Verlöbnis[104]), und dies bestand hauptsächlich im Sprechen einer Trauungsformel, indem der Bräutigam zu

[102]) כֹּחַ Kraft.

[103]) Sorgfältige Schreiber — סַפְרֵי דַיְקָנֵי — fügen noch hinzu, daß die Haftbarkeit für diese Verpflichtung auch auf die Erben übergeht. Vgl. S. H. S. 129.

[104]) אֵירוּסִין von ארס und ארשׂ „verloben". Vgl. samaritanisch ares Bräutigam und أَرْش Entschädigung, Gabe. אֲרוּסָה die Verlobte, samaritanisch Erusta.

seiner Braut sagt: So sei mir denn geheiligt [105]), oder ähnliche Worte, denen dieselbe Willensäußerung zugrunde liegt. Das Verlöbnis ist jedoch nur dann gültig, wenn die mündige Verlobte ihre Einwilligung gibt, andererseits ist auch die Verlobung der Unmündigen ohne Einwilligung des Vaters nicht rechtskräftig. In alten Urkundentexten [106]) fand Jehuda ben Barceloni unten folgendes Formular für die Verlöbnisurkunde [107]), auf welches er jedoch nur mit Rückhalt hinweist, da es auf ihn den Eindruck macht, als wenn dies Formular den Text einer Verlöbnisurkunde nicht richtig wiedergäbe. Die Institution der Verlöbnisurkunde ist nämlich in späteren Zeiten durch Einführung des Trauringes [108]) und der Kethuba [109]) abhanden gekommen und daher auch die unzuverlässigen Texte der ihm vorliegenden Dokumentenbücher. Die Verlöbnisurkunde nimmt auf keinerlei Verbindlichkeit des Bräutigams der Braut gegenüber Rücksicht, nur die Morgengabe bildet den Mittelpunkt der eingegangenen Verpflichtung. Auch ist die Mitgift der Frau nicht erwähnt. In der Mischna Ketuboth V1 [110]) haben

---

105) הֲרֵי אַתְּ מְקוּדֶּשֶׁת לִי. Für Verlobte war auch der Ausdruck חֲרוּפָה bekannt, doch kann dieses Wort keineswegs, wie Fischer (Die Urkunden im Talmud, 1912, S. 64, Anm. 9) annimmt, aus حَرَّفَ „der Schande preisgeben" abgeleitet und auf diesem Wege als „zur Ehe bestimmt" gedeutet werden, denn es ist unmöglich bei der ethischen Auffassung von der Ehe, wie sie bei den Juden vorhanden war, daß die Eheschließung auch nur irgendwie mit dem Begriffe Schande verknüpft werden könne. Die arabische Wurzel حرف liegt auch dem Zeitwort „ernähren" zugrunde. Sollte חרופה nicht eher die Ernährte oder die Verpflegte bedeuten können? Auch حَرِيف (Berufs)Genosse entstammt derselben Wurzel.

106) וְאַשְׁכַּחַן בְּנוּסְחֵי עַתִּיקֵי.

107) שְׁטַר אֵירוּסִין. S. H. S. 10.

108) Die Verlobung wird rechtskräftig 1. durch Uebergabe eines Wertgegenstandes, auch Geldes, oder 2. durch die Verlobungsurkunde. Rechtskräftig wohl, jedoch sehr gebrandmarkt war ein Verlöbnis durch Coitus.

109) Eheverschreibung, auch שְׁטַר קִידּוּשִׁין genannt, sie folgt auf die Verlöbnisurkunde, worauf die Ehegemeinschaft beginnt.

110) נִתְאַרְמְלָה אוֹ נִתְגָּרְשָׁה בֵּין מִן הָאֵרוּסִין בֵּין מִן הַנִּשּׂוּאִין גּוֹבָה אֶת הַכֹּל.

wir einen Anhaltspunkt, um anzunehmen, daß zur Zeit der Mischna ein Verlobungsdokument allgemein üblich war, denn ein Mädchen galt von der Verlobung an als verheiratet und konnte daher folgerichtig auch von der Verlobung an Witwe [111]) werden [112]). Die Verlobungsurkunde lautet:

Zur Erinnerung an den vor Zeugen vollzogenen Akt, stattgefunden am . . . ten des Monates . . . des Jahres, gemäß der zu . . . (Ortsname) . . . üblichen Zeitrechnung. Es sprach A zu uns: Seid meine Zeugen und erwerbet von mir [113]), schreibet, siegelt betreffs meiner, wendet jede vorteilhafte Ausdrucksweise an und gebet die Urkunde der B, Tochter von C, damit sie in ihren Händen eine Handhabe besitze, bezüglich dessen, daß ich von jetzt an mittels vollständigen Zueignungsaktes mich verpflichtet habe, ihr am Tage der Heimführung [114]) fünfundzwanzig Silberdenar [115]) in ihre Kethuba zu verschreiben,

---

„Wird sie verwitwet oder geschieden, sei es bei der Verlobung, sei es bei der Heimführung, so hat sie Anspruch auf die ganze Morgengabe."

[111]) Der buhlerische Umgang mit einer Verlobten wird als Ehebruch beurteilt. Auch ist die Auflösung des Verlöbnisses an dieselben Bedingungen wie die Auflösung der Ehe geknüpft. So zieht das Verlöbnis im talmudischen Recht eherechtliche Folgen nach sich, während in den modernen Gesetzgebungen nur zivilrechtliche. Vgl. Z. Frankel, Grundlinien des mosaisch-talmudischen Eherechts, Breslau 1860.

[112]) Von den Beziehungen zwischen samaritanischer Kethuba und der rabbanitischen Verlobungsurkunde — שְׁטַר אֵירוּסִין — handelt M. Gaster in seiner Abhandlung: „Die Ketubbah bei den Samaritanern", veröffentlicht in der Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 1910, S. 175 ff.

[113]) S. H. S. 10, Z. 4 wäre demnach מִמֶּנִי zu lesen.

[114]) נִשּׂוּאִין Heimführung, Hochzeit.

[115]) Es handelt sich um die in der Mischna Kethuboth I, 2 festgesetzte Summe von 200 Sus für eine Jungfrau, welche für Priestertöchter auf 400 erhöht und für eine Witwe auf 100 Sus reduziert wurde. Laut Ittur ist die Umrechnung in 25 Sitte der Juden spanischer Abstammung. Vgl. S. H. S. 10, Anm. 1; D. Kaufmanns Besprechung der von Prof. Merx 1894 herausgegebenen paläographischen Dokumente in der Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 1895, S. 158.

wie es ihr kraft des Toragesetzes zukommt, und zu dieser Summe als Geschenk . . . Sus hinzuzufügen, der Denar zu acht Sus berechnet, ferner ihre Verpflegung, Kleidung und ihre sonstigen Auslagen [116]). Wir haben von A zugunsten seiner Verlobten B erworben, ganz im Sinne der obenerwähnten Sache, mit einem Gegenstande [117]) mittels dessen die Zueignung stattfinden kann usw. Alles ist richtig und rechtskräftig.

C.

Bevor die Ehegemeinschaft beginnen kann, ist die Urkunde der Kethuba erforderlich. Sie handelt von der Versorgung der Frau und der Verwaltung ihres Vermögens. Was die Gattin als Beitrag zur Bestreitung des gemeinschaftlichen Haushalts mitbringt, wird Nedunja „dos" bezeichnet. Der Gatte haftet für dieses Heiratsgut und trägt jeden Verlust. Wird die Ehe geschieden oder durch den Tod aufgelöst, erhält die Gattin ihr Heiratsgut zurückerstattet und zwar in demselben Werte, den es bei der Eheschließung hatte, bloß der durch Abnutzung etwa erlittene Schaden wird in Abrechnung gebracht. Aus diesem Grunde wird die Nedunja [118]) als eiserner Fonds [119]) bezeichnet. Das Heiratsgut, für welches der Gatte keine Haftung [120]) übernahm, wird in der Kethuba nicht aufgezählt und ist solchen Gütern gleichgestellt, welche der Braut als Erbteil zufielen und die der Gatte bloß zur Verwaltung und Nutznießung übernimmt, in welchem Falle Gewinn und Verlust nur

---

[116]) Mit סִיפּוּק bezeichnet Maimonides das Geld, welches der Mann seiner Frau verspricht zur Bestreitung ihrer persönlichen Auslagen (z. B. Trinkgeld im Badehaus). Vgl. הִלְכוֹת אִישׁוּת Abschnitt XII.

[117]) Dieser symbolische Akt besteht hier darin, daß die Zeugen dem Brautpaare ein Tuch hinreichen, welches dieselben anfassen. Vgl. meine Abhandlung a. a. O. S. 99, Anm. 3 u. S. 101, Anm. 2.

[118]) נְדוּנְיָא.

[119]) נִכְסֵי צֹאן בַּרְזֶל wörtlich: Güter des eisernen Schafes — weil es für die Gattin ein sicheres Kapital bildet.

[120]) אַחְרָיוּת.

die Gattin berührt. Solches Heiratsgut wird als Melog[121]) bezeichnet. Die Kethuba enthält gewöhnlich auch eine Angabe betreffs der Summe, welche der Gatte zu der Summe der Kethuba hinzufügt, und als Vermehrung der Kethuba[122]) bezeichnet wird. Für diese Hinzufügung bestehen im Falle der Scheidung oder Lösung der Ehe durch Tod dieselben Bestimmungen, wie für die Nedunja.

Die Kethuba[123]) ist im Urkundenbuche des Jehuda ben Barceloni durch folgendes Formular vertreten:

Am . . . ten Tage der Woche, am . . . ten Tage des Monates . . . der Schöpfungsära, gemäß welcher wir hier in der Ortschaft . . . zählen. Es sprach der Bräutigam A, Sohn des B[124]), zur Jungfrau C: werde meine Frau[125]) nach dem Gesetze Moses und Israels, und ich will auf Befehl Gottes[126]) für dich arbeiten, dich ehren[127]), dich speisen, dich verpflegen nach der für jüdische Männer bestehenden Satzung, die für ihre Frauen arbeiten, sie ehren, verpflegen und sie kleiden, in

---

[121]) מְלוֹג gewöhnlich mit Abrupfung übersetzt, נִכְסֵי מְלוֹג Güter, welche gleichsam gerupft werden, weil dem Gatten die Nutznießung dieser Güter zusteht ohne für den Grundstock haftbar zu sein. Vgl. aber das arabische مَلَجَ saugen, also Güter, die man, wie das dem arabischen gleichlautende deutsche Wort lautet, melken kann.

[122]) תוֹסְפוֹת כְּתוּבָּה. In talmudischem Schrifttum wird mit Kethuba auch die in dieser Urkunde versprochene Summe bezeichnet.

[123]) S. H. S. 55. Vgl. Midrasch zu Gen. 34, 12: παραφερνα = פרא פרנון. In älterer Zeit nannte man diesen Vertrag סֵפֶר כְּתוּבָּה, die Samaritaner bezeichnen ihn mit מכתב הדביקה, מכתב הזווג, מכתב החתן. Vgl. Gaster a. a. O. S. 177.

[124]) חָתָן. In den samaritanischen Eheverträgen steht גברא wenn von einem Witwer die Rede ist. Vgl. Gaster a. a. O. S. 446.

[125]) Mit babylonischer Nominalendung u, vgl. Barth, Sprachwissenschaftliche Untersuchungen, Berlin 1911, S. 24.

[126]) מֵימְרָא דִּשְׁמַיָּא wörtlich: Wort des Himmels.

[127]) חַיָּב אָדָם לְכַבֵּד אֶת אִשְׁתּוֹ: man ist verpflichtet, seine Gattin zu ehren und dies auch im Kontrakte hervorzuheben. Es ist dies ein beachtenswerter Punkt des rabbinisch-talmudischen Ehekontrakts.

Wahrheit[128]. Ich gebe dir die deiner Jungfrauschaft zukommende Mohargabe von 200 Silbersus, die dir durch mosaisches Gebot[129] zugesprochen sind, ferner deine Nahrung, deine Gewänder, deine Privatauslagen, den ehelichen Umgang[130], wie es allorts Gebrauch ist. Es willigte nun diese C, Tochter des D, ein und wurde dieses Bräutigams A Gattin. Dieser Bräutigam A beschloß aus seinem Vermögen noch 200 Denar hinzuzufügen und zwar die Hälfte für die Gattin, die Hälfte für die männlichen Kinder, die ihr Gott durch ihn geben wird[131]. Und in folgendem besteht das Heiratsgut,

---

128) בְּקוּשְׁטָא. Vgl. נַחֲלַת שִׁבְעָה S. 31, wo auf die Schwierigkeit hingewiesen wird, die dieses Wort in der Kethuba verursacht, da es nicht klar ist auf welchen der vorhergehenden Ausdrücke es sich bezieht.

129) Exodus XXII, 15, 16 setzt eine ganz bestimmte Moharsumme voraus. Der Verfasser von נַחֲלַת שִׁבְעָה bemerkt S. 31, daß מהר niemals plene geschrieben wird, sondern stets unter Weglassung des w, ferner daß in dem biblischen Ausdruck כְּמֹהַר die Moharsumme einer Jungfrau deutlich angegeben ist, denn wenn wir dieses Wort teilen, gewinnen wir — in Anbetracht dessen, daß der Buchstabe ר den Zahlenwert 200 hat — den kurzen Satz: כַּמָּה ר׳ „wieviel? 200“.

130) מֵיעַל עֲלָיכִי oder מֵיעַל לְוָתִיכִי, es ist dies eine dezente Ausdrucksweise für den ehelichen Verkehr, wörtlich: das Kommen zu dir.

131) Diese den männlichen Nachkommen zugesprochene Summe betrifft das Erbrecht. Der Gatte kann nämlich seiner Gattin ein Versprechen geben, wonach ihre Söhne eine bestimmte Summe mehr erben als die demselben Gatten aus einer anderen Ehe geborenen Söhne. Auf die also versprochene Summe haben jedoch die Söhne erst nach dem Tode ihres Vaters ein Anrecht. Nach talmudischem Recht beerbt der Ehemann seine Frau, somit erbt er auch die in der Kethuba für seine Gattin festgesetzten Gelder. Stirbt der Vater, dann erben die Söhne seiner sämtlichen Frauen zu gleichen Teilen und jeder einzeln auch noch die in der Kethuba seiner Mutter ausgesetzte Summe für deren männlichen Nachkommen. Diese Einrichtung wird kurz בְּנִין דִּכְרִין „männliche Nachkommen“ genannt — und die diesbezüglich gegebene Zusage brauchte nicht unbedingt in der Kethuba Erwähnung zu finden um trotzdem die Rechtsansprüche der Söhne gesetzlich zu schützen, denn die Zusage gehört in die Kategorie von Versprechungen, betreffs deren Kethuboth 51 a und 52 b gelehrt wird, daß sie rechtskräftig sind,

welches sie aus ihrem Elternhause in das Haus ihres Ehegatten gebracht hat, an Silber, an Gold, an Gewändern, an Schmuckgegenständen, an Bettwäsche und Hausgeräten, in Summa . . . gemäß dieser Abschätzung nahm der Bräutigam A auf sich die Schuld von . . . Denaren und fügte noch als Zulage von selbst, 200 Denar hinzu, damit ihr dies als Schenkung zugute komme außer der sonstigen Schenkung[132]). So sprach zu uns dieser Bräutigam A: „Die Haftung für diese Kethubaurkunde wie auch für dieses Heiratsgut und der Zulage nehme ich auf mich und auf die mir folgenden Erben, daß sie bezahlt werde von den schönsten[133]) und vortrefflichsten Gütern[134]) und Besitz-

---

auch wenn sie in der Kethuba keine schriftliche Regelung fanden. In diese Kategorie gehören folgende Zusagen:

1. בנין דכרין די הוו ליכי מינאי אינון ירתון כסף כתובתיך יתר על חולקהון דעם אחיהון: Die männlichen Nachkommen unserer Ehe sollen das in deiner Kethuba festgesetzte Geld erben, außerdem was sie zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern erben.

2. בנן נוקבן דיהוין ליכי מינאי יהוין יתבן בביתי ומיתזנן מנכסי עד דתלקחון לגוברין: Die weiblichen Nachkommen unserer Ehe sollen in meinem Hause verbleiben und aus meinem Vermögen ernährt werden, bis daß sie sich verheiraten.

3. את תהא יתבא בביתי ומתזנא מנכסי כל ימי מיגר אלמנותיך בביתי: Du sollst, solange du in Witwenschaft verharrst, in meinem Hause und aus meinem Vermögen versorgt werden. Dieser Zusatz stand namentlich in den Kethubaurkunden der in Jerusalem und Galiläa wohnenden Juden. In der Provinz Judäa schrieben die Männer: עד שירצו היורשין ליתן לך כתובתיך, d. h. du verbleibst als Witwe in meinem Hause, solange die Erben es wollen; ihnen steht es zu, dir deine Kethuba auszuzahlen und dich zu verabschieden. Der Talmud hat natürlich für diese unsoziale Einrichtung nur Worte der Verachtung.

4. כל נכסים דאית לי אחראין לכתובתיך: Mein ganzes Vermögen ist haftbar für die in deiner Kethuba festgesetzte Summe.

5. אם תשתבאי אפרקינך ואותבינך לי לאינתו: Wenn du gefangen genommen werden solltest, will ich dich auslösen und als meine Frau anerkennen.

[132]) Die geschenkte Summe wird in manchen Gegenden nicht im Zusammenhang mit dem Heiratsgut genannt, sondern ganz besonders. Vgl. S. H. S. 56.

[133]) Kraft dieser Klausel kamen bei der Auszahlung der Kethuba

tümern, die ich auf Erden[135]) habe, die ich bereits erworben habe, wie auch die noch erwerben werde[136]), Besitztümer für die Haftung besteht[137]) oder nicht[138]), sie alle seien haftbar und eine Bürgschaft für diese Kethubaurkunde, wie auch für dieses Heiratsgut und die dazu gemachte Zulage, sogar der Mantel[139]), der auf meinen Schultern, sei haftbar[140]), gemäß der Haftbarkeit und strengen Verbindlichkeit aller Kethubaurkunden und aller Urkunden, die das Heiratsgut betreffen und in Israel gebräuchlich sind von heute bis auf alle Zeit." Es ist dies keine Scheinzusage und auch kein bloßes Urkundenformular, es erfolgt dies gemäß dem Gesetze, der Vorschrift und aller rabbinischen Verstärkungen. Wir haben von dem Bräutigam A erworben zugunsten dieser Braut C betreffs all

---

Felder von schlechtester Gattung nicht in Betracht. Ueber die drei Gattungen von Feldern vgl. meine Abhandlung a. a. O. S. 95.

[134]) מִכָּל שְׁפַר אֲרַג נִכְסִין

[135]) Wörtlich: unter dem Himmel.

[136]) Vgl. נחלת שבעה S. 39, Anm. 37: דאף על גב דאין אדם מקנה דבר שלא בא לעולם יכול לשעבד דבר שלא בא לעולם: wenn auch für den Kauf die Regel gilt, daß Dinge, die noch nicht auf der Welt sind, nicht erworben werden können, so kann man aber doch solche noch nicht vorhandene Dinge haftbar machen.

[137]) Immobilien.

[138]) Mobilien.

[139]) Diese Zusage bezüglich des Mantels ist nicht wörtlich zu nehmen, sie gehört eher zur שׁוּפְרָא דִשְׁטָרֵי „Verzierung der Urkunde". Vgl. נחלת שבעה S. 40, Anm. 62.

[140]) Manche Schreiber fügen hier noch hinzu die Formel: בַּחַיִּים וּבַמָּוֶת „bei Lebzeiten und im Todesfalle". Doch ist auch dies nicht wörtlich zu nehmen, denn כְּתוּבָּה לֹא נִיתַּן לִגְּבוֹת מֵחַיִּים „die Kethubasumme ist nicht dazu bestimmt um bei Lebzeiten behoben zu werden". Es könnte die Klausel eher mit נחלת שבעה, S. 40, Anm. 63, dahin gedeutet werden, daß die Kethuba bei Lebzeiten, falls Scheidung eintreten sollte, und im Todesfalle, falls sie verwitwen würde, zur Auszahlung gelangt. Um jedoch nicht schon in der Kethuba den peinlichen Gedanken an eine eventuelle Scheidung aufkommen zu lassen, bedienen sich die Schreiber einer לִישָּׁנָא מְעַלְיָא „vornehmen Ausdrucksweise" und sprechen von Fälligkeit der Kethubasumme bei „Lebzeiten".

dessen, was oben geschrieben und deutlich[141]) ausgeführt ist, mittels eines für den Zueignungsakt tauglichen Gegenstandes. Alles ist demnach richtig und rechtskräftig.

Abschnitt VII.

Verpflegungsurkunde[142]).

In der talmudischen Gesetzgebung[143]) liegt dem Gerichtshof die Pflicht ob, die Versorgung der Frau zu regeln, wenn sie infolge einer längeren Reise oder Krankheit ihres Mannes ohne die nötigen Mittel zurückblieb. Hat der verreiste Ehegatte sein Vermögen für die Zeit seiner Abwesenheit bei einem Dritten als Depositum unterbracht, so verfügt der Gerichtshof, daß ein Teil des Depositums an die zurückgebliebene Frau, zwecks ihrer Verpflegung, ausgehändigt werde, und um jede Forderung des zurückkehrenden Mannes zu verhindern, stellt der Gerichtshof dem Verwahrer des Depositums, zur Rechtfertigung dem Besitzer gegenüber, eine Urkunde aus. Während jedoch in diesem Falle nur für die Verpflegung der Gattin gesorgt wird, nicht aber für die Kinder, muß, so der Gatte irrsinnig geworden, auch für die Kinder gesorgt werden[144]).

---

[141]) מְפוֹרָשׁ

[142]) אִגֶּרֶת מָזוֹן wörtlich: Verpflegungsbrief, Alimentationsdokument. Vgl. S. H. S. 61.

[143]) Moed Keton III, 3; Kethuboth 48 a.

[144]) Im ersten Falle sind die Kinder ausgeschlossen, weil es doch immerhin möglich wäre, daß sie einen herzlosen Vater haben, der sich um sie nicht länger kümmern will, als es gerade unbedingt notwendig ist; im zweiten Falle, wo es sich gewissermaßen um ein Unglück handelt, ist wohl anzunehmen, daß der Vater, wenn er es vor Ausbruch seiner Krankheit hätte tun können, sicher verfügt hätte, daß man auch die Kinder versorge. Herzlose Väter wurden öffentlich gebrandmarkt und auch gerichtlich gezwungen, für ihre Kinder zu sorgen und zwar, indem man ihnen so viel Almosensteuer auferlegte, wieviel für die Verpflegung der Kinder nötig schien. Vgl. Kethuboth 49 b.

Sind jedoch nur Immobilien vorhanden, dann wird von Gerichts wegen so viel verkauft, wieviel für die zu Versorgenden nötig ist. Im Urkundenbuche Jehuda Barcelonis besitzen wir ein Formular für den Fall, wo der Gerichtshof zur Veräußerung von Immobilien schreitet, und das folgenden Wortlaut hat:

Wir, unterzeichneter Gerichtshof, bezeugen, daß die Frau A, Tochter des B, Gattin des C, vor uns erschienen ist, klagend über ihre Notlage und Bedürftigkeit. Sie sprach zu uns: Es ist Euch, meine Herren, bekannt, daß mein Gatte [145]) C seit längerer Zeit in überseeische Gegend fortzog, ohne mir auch nur für drei Monate [146]) Nahrung zurückzulassen. So habe ich nun keine Mittel, um mich zu ernähren und zu verpflegen. Meine Handarbeit bringt nichts ein und mein Bedarf ist groß. Nun, meine Herren, eilet doch zu meiner Hilfe, veranlasset meine Verpflegung. Wir Gerichtshof sahen, daß ihre Behauptungen der Wahrheit entsprechen, daher untersuchten wir das Vermögen ihres Gatten und wir fanden nichts zum Verkauf geeignet, als das Feld α oder den Schmuckgegenstand β. Die Erlaubnis, um dies zu verkaufen, haben wir bewilligt und die öffentliche Ausrufung betreffs jenes Feldes hat stattgefunden [147]). Es wurde das Angebot von . . . Denaren erreicht und wir haben bei der Versteigerung des Feldes verfahren, nach Verordnung unserer Gesetzeslehrer. Es kam kein Käufer, der so viel geboten hätte wie D, Sohn des E, der . . . Denare gab, demzufolge sahen wir Gerichtshof uns veranlaßt, es diesem D zu verkaufen. Wir beruhigten ihn betreffs dieser Summe, denn er schöpfte Verdacht, daß eine List vorliegen könnte

---

[145]) בעלה im S. H. S. 62 ist ein Fehler des Abschreibers.

[146]) Das Gericht schreitet erst nach drei Monaten ein, denn es wird angenommen אֵין אָדָם מַנִּיחַ בֵּיתוֹ רֵיקָן: Niemand verläßt seine Familie, ohne für sie zu sorgen. Kethuboth 107 a.

[147]) Ueber Versteigerung vgl. meine Abhandlung a. a. O., Abschnitt: Hakraza.

seitens des Ausgewanderten, und betreffs dessen, daß der zurückkehrende Gatte ihm nichts anhaben könne. Zum wiederholten Male beruhigten wir diesen D, um ihn zu bewegen, das Feld zu erwerben. Er hörte auf uns, erwarb es von uns für . . . Denare und wir gaben ihm Befehl, monatlich der Frau des Ausgewanderten zwecks Verpflegung, nach Brauch und Verordnung der Weisen, die Summe . . . auszuhändigen. So tat auch dieser D, und aus diesem Grunde schrieben wir ihm[148]) einen Gerichtsakt betreffs dessen, daß wir Gerichtshof ihm dieses Feld verkauft hatten, um für die Frau die notwendige Verpflegung herbeizuschaffen, und daß weder der C, der Gatte der Frau, noch sonst jemand, früher oder später, auch nur in irgendeiner Form Einspruch erheben könne. Von jetzt ab geht das Feld α in den Besitz des Käufers D über, er ergreift diesen Besitz und erwirbt ihn, verfährt mit ihm ganz nach Belieben, sowohl er als auch seine Rechtsnachfolger. Es steht ihm das Recht zu, wie mit einem Erbteil damit zu verfahren, es zu vererben, damit ganz nach Lust vorzugehen, von heute ab bis in alle Zeit. Von heute ab kann weder ihr Gatte, noch sonst jemand aus den vier Himmelsrichtungen, gegen ihn irgendeine Schuldforderung erheben. Sollte ihr Gatte, heute oder morgen, kommen und diesen Käufer D vor Gericht laden betreffs irgendwelcher Forderung, dann seien seine Worte null und nichtig, dem Tonscherben gleichgestellt, an dem nichts ist, sowohl nach den Gesetzen Israels, als auch nach den Gesetzen der Völker. Auch haben wir Gerichtshof über diesen ausgewanderten C eine Geldstrafe verhängt und faßten über ihn einen Gesetzesbeschluß, falls er früher oder später gegen diesen Käufer D eine Schuldforderung erheben sollte. Die Strafe, bestehend aus der Summe von . . . Denaren, muß er dem Käufer D zahlen, und kann mit diesem Gelde D ganz nach Belieben verfahren. All dies, um das Feld ganz in seinen Besitz zu bringen, weil zu dem Zwecke haben wir Gerichts-

---

[148]) Die Lesart לה ist unrichtig. S. H. a. a. O.

hof es ihm verkauft, um die Frau zu verpflegen. So fanden wir es auch richtig vom Standpunkte des Gesetzes. Sollte irgendein Mensch aus den vier Himmelsrichtungen kommen, um irgend etwas gegen diesen Käufer D einzuwenden betreffs dieses Feldes, welches wir Gerichtshof ihm, um die Frau ernähren zu können, verkauften, dann seien seine Ausführungen wertlos, damit C, der Gatte der Frau, oder seine Erben nach ihm, dieses Feld dem D nicht entreißen können, ihn nicht entfernen, fortstoßen durch irgendeinen Einwand. Es sei somit für das erwähnte Feld die Chasaka und die seiner Rechtsnachfolger geltend, ohne irgendeinen Verlust. Und ebenso, um zu verhindern, wenn betreffs dieses Feldes irgendeine Urkunde oder ein Schuldschein [149]), lautend auf C, den Gatten dieser Frau, oder seine Erben vorgezeigt würde, das Feld dem Käufer D zu entreißen, fortzunehmen oder seinen Erben, denn so haben wir Gerichtshof es ihm verkauft, damit C und seine Erben haftbar bleiben, denn da wir Gerichtshof es verkauften, um seine Frau zu verpflegen, ist es so, als hätte er es selbst verkauft. Wir haben das Vorrecht des Käufers gestützt, damit die Haftung des C und seiner Erben bestehe, gemäß der Haftung und strengen Verbindlichkeit aller Kaufurkunden und Gerichtsakte, welche bei Verpflegung einer Gattin oder von Witwen [150]) in Israel gebräuchlich sind, von diesem Tage bis in alle Ewigkeit. So geschah es vor uns, den Richtern, am . . . ten des Monates . . . Wir verfuhren so nach dem Gesetze und gemäß dessen, was uns vom Himmel aus eingegeben wurde. Wir schrieben, wir siegelten diesen Gerichtsakt, händigten ihn dem D ein, damit er ihm und seinem Rechtsnachfolger zum Beweise und zum Schutze diene.

---

[149]) כְּתַב קִיּוּם vgl. meine Abhandlung a. a. O., Abschnitt: Jozfâtâ, Anm. 5.

[150]) Handelt es sich um eine Witwe, so schreibt man eine ähnliche Urkunde, und die Haftung übernehmen in diesem Falle die Waisen. Vgl. S. H. S. 63.

Nachträge und Verbesserungen.

Nachtrag zu meiner Abhandlung: Talmudische Rechtsurkunden, erschienen in den Mitteilungen des Orientalischen Seminars an der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin 1912, Abteilung: Westasiatische Studien S. 77—110.

Jehuda Barcelonis Dokumentenbuch berechtigt zur Annahme, daß der Verfasser des Sefer Haschtaroth das ganze talmudische Recht in systematischer Form behandelt hat. In den Einleitungen[151]) zu den hier behandelten Urkundenformularen beruft sich Jehuda Barceloni auf bereits abgefaßte oder noch abzufassende Abhandlungen über Bürgschaft, Protesterklärung, Eheverschreibung, Witwenfürsorge, Ehescheidung, Bedingung, Scheinzusage, Eide, Zeugenaussagen.

Für Rasur im Dokument kennt die Literatur zwei Ausdrücke, das ältere גיהטא und das jüngere מחק. Ersteres leitet Kohut, Aruch Bd. II, S. 251 aus dem persischen کاهیدن „vermindert", ab. על גיהטאטרק bei Merx: Documents de paléographie, bedeutet, „das Wort טרק ist auf eine Rasur" geschrieben. Es handelt sich dort um die vorschriftsmäßige Korrekturzeile und ist daselbst keineswegs von γεωμετρικά „Archiv der Feldmesser" die Rede. Vgl. Kaufmann: Monatsschrift für die Geschäfte des Judentums 1895, S. 153.

Adrakta. Kohut: Aruch Bd. I, S. 40 übersetzt: Verfolgungs-, Ergreifungsurkunde und zieht das arabische داركة zur Vergleichung heran. Es wäre vielleicht angebracht, auf دَرَكٌ „Aufsicht, Inspektion" hinzuweisen. Das Gut des Schuldners gelangt ja in unserem Falle gewissermaßen unter Aufsicht des Gerichts. Vgl. auch اصحاب الدَّرَكِ „Inspektoren, Aufseher". Das bei Dalman nur mit „Gefängnis" übersetzte Wort הַרְדָּפָה wird auch im Sinne von Adrakta, „Saisierung" gebraucht. Vgl. Halachoth Gedoloth, ed. J. Hildesheimer, Berlin 1888, S. 427.

Auf Grund einer Mitteilung, die mich gegen Herrn Dr.

---

[151]) S. H. S. 6, 16, 56, 62, 67, 86, 124.

H. L. Strack, Professor an der Universität Berlin, zu Danke verpflichtet, sei folgendes berichtigt:

S. 77, Anm. 3 lies 16 statt 17.

S. 78, Anm. 1 lies ממיעוט.

S. 79, Anm. 1 lies aramäischen.

S. 79, Anm. 2 δισχιστος s. Imm. Löw bei Krauß, Lehnwörter 2, S. 189 f.

S. 80, Nr. 10, Zeile 2 lies und statt jedoch.

S. 87, Anm. 1 lies טרף.

S. 95. Zu Abizârija vgl. ספר העטור, ed. Lemberg 53 b.

S. 107. Zu Berera s. M. S. Zuckermandel, Tosefta, Mischna und Boraitha 2, Frankfurt a. M., S. 158—266.

VIII.

Der Hallenser Papyrus[1]).

Von

Josef Kohler.

Diese Ausgabe erfüllt nur in sehr unvollkommenem Maße die gehegten Erwartungen. Bei einer so großen juristischen Entdeckung sollten doch auch Persönlichkeiten mitwirken, welche auf der Höhe juristischer Erkenntnis stehen, und nun sagen die Verfasser auf S. 13, daß sie von der Herbeiziehung des Beirates juristischer Fachmänner abgesehen hätten; die Graeca in Halle wollte die Sache allein bearbeiten, und diese entbehrt, wie es scheint, völlig der Juristen!

Solches Verfahren ist grundverkehrt: Rechtsdokumente, wie diese, lassen sich nur durch technisch gebildete juristische Geister begreifen, und die zahllos entströmenden Rechtsfragen können ohne Juristen ebensowenig herausgeholt, das Verständnis des Ganzen kann ebensowenig ohne sie erzielt werden, wie etwa das Verständnis des corpus juris oder des Gajus.

Daß das griechische Recht lange Zeit fast alleinige Domäne der Philologen gewesen ist, war ein Hauptgrund dessen, daß seine Erkenntnis trotz des Uebermaßes der Ueberlieferung so mangelhaft blieb: an Stelle scharf umrissener juristischer Gestalten erhielt man eine Menge archäologischer Einzelheiten, aber es fehlte das geistige Band.

Schon äußerlich zeigt die Uebersetzung eine Reihe

---

[1]) Dikaiomata, Auszüge aus alexandrinischen Gesetzen und Verordnungen, herausgegeben von der Graeca Halensis, 1913. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung.

schwerer juristischer Verstöße, die für den Juristen recht ärgerlich sind. So wenn auf S. 85 von Vertagung des Prozesses die Rede ist, während doch jeder Jurist sieht, daß eine Aussetzung gemeint ist; wenn auf S. 138 von einem privatrechtlichen Verfahren gesprochen wird, wo es sich um ein zivilprozessualisches Vollstreckungsverfahren handelt; wenn S. 134 die Ueberschrift: Vom Faustpfand steht, wo offenbar von einer gerichtlichen Pfändung und einem Pfändungspfandrecht die Rede ist.

Dies sind Einzelheiten, aber auch in der innerlichen Auffassung des Gesetzes zeigt es sich, daß die Verfasser nicht auf der Höhe der juristischen Erkenntnis standen.

In Stück 1 ist die Rede von der *δίκη ψευδομαρτυρίου*. Sie ist ja aus dem attischen Rechte genügend bekannt; ihre Charakteristik ist eine doppelte: ein Vorgehen gegen den Zeugen zum Nachweis des Falscheides und zur entsprechenden Bestrafung, und zugleich ein Restitutionsverfahren gegen die Gegenpartei zur Umwandlung des Prozeßergebnisses [2]). Wenn also der verurteilte Beklagte die Klage erhebt, so führt dies zu einer Strafe des Zeugen auf den Betrag der Verurteilung (nach den Grundsätzen der Talion) und sodann zur Freisprechung des Beklagten. Daß der Beklagte, um unterdessen die Vollstreckung abzuwehren, eine cautio judicatum solvi zu leisten hatte, ist begreiflich; um eine solche handelt es sich (nicht um eine Kaution, sich dem Prozeß nicht zu entziehen) [3]). Hiezu muß nun das Gegenstück im Gesetze folgen, wenn umgekehrt der abgewiesene Kläger die Klage erhebt, weil die Zeugen falsch ausgesagt haben. Die Folge ist natürlich wieder, daß die Zeugen auf die Streitsumme verurteilt werden, der Beklagte aber an den Sieger die Klage-

---

[2]) Ueber die Behandlung im attischen Recht werde ich in dem Werke über Isäus handeln.

[3]) Die Bürgschaft für die *παραμονή* (für das Verharren) ist zur Bürgschaft für die Judikatsleistung geworden, da ja die Personalhaft nur subsidiär war.

schätzung bezahlt und ihm auch die Prozeßkosten ersetzt. Deutlich steht dieser Fall im Gesetze: ἐὰν δέ τις ἀποδικασθείσης αὐτῶι δίκης ἐπιλάβηται τῶν μαρτύρων, und die Folge ist vollkommen die eben erwähnte: der Prozeß wird so entschieden, wie er sofort entschieden worden wäre, wenn der Zeuge Wahres gesagt hätte.

Zu diesem zweiten Falle kommt noch ein dritter, wenn eine teilweise Verurteilung, teilweise Abweisung erfolgte und nun beide Teile den Nachweis führen, daß Zeugen falsch geschworen haben; also z. B. A verlangt 1000, der Beklagte wird auf 500 verurteilt, der Kläger mit 500 abgewiesen. Wenn nun Zeugen zuungunsten des Klägers und zuungunsten des Beklagten falsch geschworen haben, so kann dies nur zur Folge haben, daß es bei dieser Halbverurteilung bleibt; denn wenn nun der Beklagte 500 bezahlen muß, die er sonst nicht zu zahlen hätte, und wenn der Kläger mit 500 abgewiesen wird, für welche früher eine Verurteilung erging, so kehrt sich die Sache formell um, materiell bleibt sie dieselbe. Wenn der Beklagte nicht aus dem Grunde a, sondern aus dem Grunde b verurteilt, der Kläger nicht aus dem Grunde b, sondern aus dem Grunde a abgewiesen wird, so bleibt es dabei, daß eine teilweise Verurteilung und eine teilweise Abweisung erfolgt.

Das Restitutionsverfahren bei der δίκη ψευδομαρτυρίου ist ein Anhängsel des Falscheidverfahrens und zwar ein Anhängsel ohne Beklagten; jedoch kann die betreffende Partei eintreten und die Beklagtenrolle spielen: dann ist sie aber Partei und nicht etwa Nebenintervenient[4]).

Was haben nun die Herausgeber aus diesen einfachen Bestimmungen gemacht? Die Art, wie sie die Situation Nr. 2 erfassen, ist ganz seltsam. Sie nehmen hier den Fall an, daß

---

[4]) Inwiefern daneben noch eine δίκη κακοτεχνιῶν als Entschädigungsklage statthaft war, ist hier nicht zu erörtern. Restitution und actio doli schließen sich im griechischen Recht nicht aus, ebensowenig wie bei uns.

nicht etwa der Kläger abgewiesen, sondern der Beklagte im Prozesse freigegeben wird, obgleich die Zeugen falsch geschworen haben. Trotzdem also der Beklagte frei ist, soll er sich nicht nur gegen die Zeugen wenden können, so daß diese auf die Klagesumme verurteilt werden, was ja begreiflich ist, sondern auch gegen den vielleicht ganz unschuldigen Kläger, der auf die Schätzungssumme verurteilt werden soll! Danach wäre der Fall der Abweisung des Klägers gar nicht im Gesetz erwähnt. Und doch folgt nun der Fall 3 mit den ἀμφότεροι!

In gleich unvollkommener Weise sind auch andere Stücke behandelt, insbesondere sind Dinge nicht erkannt, die dem Juristen von selber auffallen. So ist im Stück 2 die erste Lücke dem Sinne nach ganz sicher zu ergänzen. Wer in der Stadt baut, baut entweder einfach an eine vorhandene Trennungsmauer an, indem er dem Nachbarn die Hälfte der Herstellungskosten der Mauer zahlt. Die lesbaren Worte τῶν ἀναλισκομένων stoßen sofort auf diese Ergänzung. Oder aber ein solcher Hauserbauer errichtet eine eigene Mauer, dann hat er einen Fuß dazwischen frei zu lassen; jetzt bildet sich ein sogenannter Winkel zwischen beiden Häusern — eine Einrichtung, die seinerzeit in unseren Bauordnungen eine große Rolle spielte. In der zweiten Lücke ist sicher von einem Kanal die Rede: niemand darf einen solchen außerhalb des Ackerlandes graben, auf dem Ackerland aber nur mit gewissen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere so, daß er richtig gedeckt wird: sonst können Unglücksfälle eintreten, und für diese müßte er einstehen. Und was die Entfernung betrifft, in welcher die Bäume gepflanzt werden dürfen, so haben darüber die deutschen Rechte von alters her eine Unzahl von Bestimmungen, so daß man sich deswegen nicht auf den modernen Code Napoléon zu beziehen braucht.

Außerdem enthält das 2. Stück noch ein interessantes Beispiel von einer Bewässerungszwangsgenossenschaft. Jeder der Beteiligten muß eine Beisteuer leisten, sei es, daß es sich

um die Anlage eines neuen Grabens oder um die Weiterführung des alten handelt; und wer sich weigert, zahlt das Doppelte der Kosten. Zur Reinigung eines Grabens muß jeder gleichfalls beisteuern, sonst zahlt er zur Strafe das Dreifache. Natürlich sind dafür als Analogie die vielen Zwangsgenossenschaften des deutschen Rechtes herbeizuziehen, und nicht etwa die „communio incidens“ des römischen.

Zu Stück 3 und 8 ist hervorzuheben, daß, wie ich bereits zum gortynischen Stadtrecht (S. 132 f.) erwähnt habe, Versklavung und Schuldhaft zwei verschiedene Dinge sind und die Aufhebung der Versklavung durchaus nicht den Fortbestand der Schuldhaft ausschließt, wie ja auch das römische Recht beweist. Ueber die Schuldhaft im hellenistischen Recht vgl. Hibeh Pap. I, 34.

Stück 4 gehört zu den interessantesten Teilen; aber gerade hier findet sich in der Ausgabe eine Reihe juristischer Fehler: die Aussetzung des Verfahrens wird als Vertagung bezeichnet. Hätte man doch für δίκαι ὑπερβόλιμοι mindestens das neutrale Wort „Hinausschiebung des Prozesses“ gebraucht. Schwerlich würde man bei französischen Nichtjuristen eine solche Verkehrung der juristischen Terminologie finden. Außerdem ist aber hier überhaupt nicht von einer „Prozeßordnung für privilegierte Klassen“ die Rede, sondern von einer Prozeßlosigkeit, von einer Immunisierung gewisser Personen, ganz ähnlich der völkerrechtlichen Exterritorialität unserer Gesandten und ihrer Angehörigen. Die Abgesandten des Königs sind von Prozeß und Vollstreckung frei, ebenso auch die Angehörigen, welche sie an Ort und Stelle zurücklassen; doch gilt für diese letzteren eine doppelte Beschränkung: sie sind nur dann prozeßimmun, wenn es sich um Ansprüche handelt, welche bereits aus der Zeit der Anwesenheit des Abgesandten herrühren; außerdem können sie dann verklagt werden, wenn sie selber klagend auftreten. Die letztere Beschränkung erinnert sofort an die bekannte Kontroverse, ob, wenn ein prozeßimmuner Exterritorieller klagt, ausnahmsweise eine Widerklage gegen ihn möglich

ist[5]); die erstere Beschränkung ergibt sich von selbst: für das, was die Angehörigen nach der Entfernung des Gesandten getan haben, können sie verklagt werden, denn in dieser Beziehung werden sie durch die Immunität ihres Oberhauptes nicht gedeckt. Dazu kommt nun das Weitere: wenn der Abgesandte zu der Zeit, wo er zum Abgesandten ernannt wird, bereits einen Prozeß führt, so muß der Prozeß ausgesetzt werden, bis die Situation aufhört: ausgesetzt natürlich in dem Sinne, daß nunmehr ein prozeßloser Zustand eintritt, was sich auch noch daraus klar ergibt, daß die Prozeßkaution zurückersetzt wird; diese muß, wenn der Prozeß reassumiert wird, d. h. wenn an Stelle des prozeßlosen Zustandes der Wiederbeginn des Prozesses tritt, von neuem bezahlt werden.

Einen Fall der Aussetzung des Verfahrens oder vielmehr der Unterbrechung zeigt auch Stück 10: stirbt der Schuldner, so wird das Pfändungsverfahren unterbrochen; dasselbe muß natürlich auch im Falle einer Immunisierung gelten. Und daß, wie es hier weiter heißt, nicht in der Nacht gepfändet werden darf, ist eine Bestimmung, welche auch noch moderne Zivilprozeßordnungen bis zu unserer deutschen ZPO. § 761 haben: die Heiligung der Nacht entspricht der Vorstellung der Völker. Die Protokollierung der Pfändungen aber, von der hier die Rede ist, muß bei einem Kulturstaat wie Aegypten, wo so viel geschrieben wurde, als selbstverständlich gelten; und daß gewisse Dinge der Pfändung entzogen sind, bestimmt ja bereits das gortynische Gesetz in seinen Zusätzen, denn das auf S. 137 der Ausgabe zitierte kretische Gesetz ist nichts anderes als ein Stück des Rechtes von Gortyn (Stadtrecht von Gortyn S. 37 und 38 und S. 87). Stück 10 spricht auch von der Verwertung der Gerichtspfänder; hier ist zu sagen: daß die gepfändeten Sachen entweder weiter verpfändet oder durch Verkauf zu Geld gemacht werden, ist wohl sicher von alters her Uebung gewesen. Die Annahme, daß bei den

---

[5]) Vgl. darüber meine Erörterung in Z. f. Völkerrecht, IV, S. 320 f.

Vertragspfändern die lex commissoria (Verfallklausel) früher das Regelmäßige war, hat viel für sich; aber es ist kaum anzunehmen, daß diese Verfallklausel auch auf die gerichtliche Pfändung Anwendung fand.

Bei der Sklavenbehandlung in Stück 6 findet sich keine noxae datio. Die gleiche Eigenheit zeigen aber auch andere griechische Rechte, denn die noxae datio steht auf dem Standpunkte des vollkommen individualistischen Rechtes: man gibt den Sklaven dem Verletzten preis, und überläßt diesem, was er mit ihm anfangen will. Damit ist aber das öffentliche Interesse nicht befriedigt; denn es ist das Gebot eines gesunden Rechtslebens, daß die Schlechtigkeiten dieser Menschenklasse nicht ungesühnt bleiben und die Sühnung nicht etwa dem Privaten überlassen ist, der möglicherweise an der Bestrafung kein Interesse hat. Auf diesem Standpunkt steht auch der Liller Papyrus: er kennt zwar die noxae datio, fügt aber bei, daß der Verletzte, dem der Sklave übergeben worden ist, ihn der körperlichen Züchtigung überantworten muß: diese Züchtigung ist eine Strafe, die ihm nach rechtlicher Satzung auferlegt wird, und daß eine solche Strafbestimmung mit dem Satze, wonach der Sklave nicht willkürlich gepeitscht werden darf, nicht im Widerspruch steht, bedarf doch gewiß keiner Ausführung: die Strafe wird eben als Strafe verhängt und vollzogen. Diese Behandlung der Sklaven ist nicht etwa ein Hilfsmittel, um dem Trick zu entgehen, daß der Sklave jemanden scheinhaft verletzt, so daß die noxae datio zu einer dem Sklaven oft sehr erwünschten Verschiebung des Eigentums führt; sie ist vielmehr ein Ausfluß des öffentlichen Interesses, welches nicht duldet, daß die Sklaven (eine gewiß nicht immer sehr feine Menschenklasse) ungesühnt ihre Roheiten und Schändlichkeiten begehen dürfen. Was die Verfasser S. 113 darüber bemerken, ist vollkommen unrichtig, und was ich Gortyn S. 123, Anm. 2 gesagt habe, ist ebenso richtig wie deutlich.

Wir vermissen nun allerdings in unserem Gesetz eine

Bestimmung, die sich im Liller Papyrus und in anderen griechischen Dokumenten findet, wonach auch der Herr büßen muß, wenn er dem Sklaven die Untat geboten oder sie wenigstens zugelassen hat. Es ist aber wohl anzunehmen, daß die Jurisprudenz hier schon soweit entwickelt war, daß sie von sich aus den Satz aussprach: der Herr, der auf solche Weise durch den Sklaven handelt, ist strafbar, wie wenn er selber gehandelt hätte; wodurch aber natürlich die Strafe des Sklaven nicht notwendig ausgeschlossen wird.

In Stück 11 finden wir Aufschluß über die Grundstücksübereignung. Von dem Alexandergeld, also der Mutationsgebühr, können wir absehen. Wesentlich ist aber, daß die Uebereignung eingetragen werden soll; dies weist sofort auf eine grundbücherliche Intabulation. Was die Herausgeber dagegen sagen, ist höchst unstichhaltig. Daß die Eintragung im Demos des Verkäufers stattfindet, ist begreiflich: wir würden allerdings eine Eintragung im Bezirk des Grundstückes für zweckentsprechend erachten, allein das wäre doch nur dann zutreffend, wenn die ägyptischen Grundbücher nach Realfolien eingeteilt worden wären. Nun wissen wir aber, daß selbst in römischer Zeit die διαστρώματα in den βιβλιοθῆκαι ἐγκτήσεων nach Personalfolien geführt wurden [6]). Werden sie nach Personalfolien geführt, dann hat die Eintragung der Veräußerung im Bezirk des Verkäufers zu erfolgen; denn diesen kennt jeder als den bisherigen Eigentümer des Grundstückes, und wenn nun eine Aenderung vorkommt, so sucht man sie an dieser Stelle. Wir haben hier also eine ptolemäische Institution, welche der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων längst vorhergeht. Und wenn die Römer später die Sache neu geordnet haben, so haben sie es gewiß auf Grund ptolemäischen Rechts getan. Das ptolemäische Recht entspricht insofern den Mitteilungen des Theophrast über die ἀναγραφὴ τῶν κτημάτων καὶ τῶν συμβολαίων . . . εὐθὺς γὰρ καὶ μετεγγράφει ἡ ἀρχὴ τὸν ἐωνημένον.

---

[6]) Eger, Aegyptisches Grundbuchwesen, S. 157.

Von großem Interesse sind aber noch einige weitere Bestimmungen. Die Eintragung setzt voraus, daß die Nachbarn benachrichtigt werden und daß sie das Nachbargeld erhalten und annehmen. Mit diesem Augenblick ist der Veräußerer in der Art gebunden, daß weder er noch ein anderer den Erwerber verklagen kann. Was ist dies für eine Verklagung?

Die Beiziehung der Nachbarn hat zwei Gründe. Es soll dadurch die Uebertragung publik gemacht werden: auf diese Weise steht die Zahlung einer Scheinsumme an die Nachbarn auf gleicher Stufe wie die sonstigen Bekanntmachungen des Eigentumsübergangs, welche das griechische Recht kennt. Sodann aber werden die Nachbarn hierdurch aufgefordert, ihr etwaiges Nachbarrecht geltend zu machen. Das Nachbarrecht ist aber wohl sicher der Nachbarnretrakt, der im altindogermanischen Recht nachweisbar ist und sich im Orient bis in spätere Zeit erhalten hat [7]).

Jetzt ist auch die Stelle Theophrasts verständlich, wo er von Thurii spricht, daß die veräußernde Partei den drei nächsten Nachbarn ein Erinnerungsgeld gebe. Theophrast sagt: μνήμης ἕνεκα καὶ μαρτυρίας. Aber neben der Erinnerung steht die Sicherung, daß die Nachbarn den Käufer nicht durch den Retrakt belästigen. Daher auch die Haftung wegen Nichtannahme des Geldes: entweder soll der Nachbar den Retrakt geltend machen oder er soll durch Annahme des Geldes den Käufer sicherstellen.

Die Lücke, die nun in unserer Stelle kommt, kann nur folgendes enthalten haben: der Eigentumsübergang setzt voraus, daß die Zahlung des Preises bekundet wird. Dies ist ein allgemeiner Satz des griechischen Rechtes, ebenso wie des babylonischen und assyrischen: allüberall gehört zum Eigentumsübergang die Erklärung, daß der Kaufpreis bezahlt ist. Sollte nun der Kaufpreis nicht wirklich entrichtet sein, so gilt

---

[7]) So im indischen Recht, im Islam (chaffa), im armenischen, im Talmudrecht (Z. f. vergl. R. VI, S. 272; VII, S. 422; XX, S. 56 u. S. 209).

er eben als fiktiv bezahlt und der Käufer wird so behandelt, wie wenn er den Kaufpreis zurückerhalten hätte und ihn nun als Darlehen schuldig wäre[8]). Entsprechend heißt es nun auch in dem Gesetze, daß der Käufer entweder eine einseitige Schulderklärung bei der Behörde abgeben soll, oder daß eine wirkliche Darlehensurkunde errichtet werden muß: sonst hat der Verkäufer keinen Anspruch auf den unbezahlten Kaufpreis. Was in dieser Beziehung S. 157 gesagt ist, als ob hier im Gegensatz zu sonstigen griechischen Rechten der Uebergang des Eigentums von der Zahlung des Preises unabhängig gewesen wäre, ist gründlich verkehrt.

Das ganze Verfahren des Gesetzes erinnert an Theophrast; allerdings ist, was dieser sagt, alles weniger als juristisch klar. Der Sinn seiner Stelle ist folgender: die Eigentumsübertragung setzt den Empfang des Kaufpreises voraus. Wie aber, wenn nicht der Kaufpreis, sondern nur ein Aufgeld bezahlt worden ist? Hier reicht die Vertragshaftung so weit, aber auch nur so weit, daß der Nichterfüllende das Aufgeld verliert: die Haftung ist eine Arrhahaftung; mit dem Verlust der Arrha ist die Sache erledigt. In einem Falle soll allerdings der Verkäufer, der den Vertrag nicht halten will, nicht nur mit dem Aufgeld büßen, sondern mit dem ganzen Kaufpreis, wenn nämlich der Kaufpreis noch am gleichen Tage bezahlt werden soll: ἐπειδή τις ἐφ' ἡμέραν μίαν ὁρίσειεν. Dies ist nichts anderes als ein Ausfluß des Grundsatzes: die Zahlung am gleichen Tage gilt als sofortige Zahlung. Wird der Kaufpreis am gleichen Tage angeboten, so muß der Verkäufer den Kauf respektieren, wie wenn der Kaufpreis sofort bezahlt worden wäre, und er kommt daher, wenn er ihn nicht annimmt, in Annahmeverzug, und dieser hat für ihn die unheilvolle Wirkung, daß er den Kaufpreis einbüßt. Einen Tag hat der Käufer Gnadenfrist! Plato und Charondas hatten diese

---

[8]) Vgl. die Literatur bei Frese, oben S. 129 f. und meine Bemerkung S. 146.

Gnadenfrist nicht zugelassen; sie verlangten zur Befestigung des Kaufes die sofortige Zahlung des Kaufpreises[9]).

Ueber die Ladung der Zeugen bietet Stück 9 interessante Einzelheiten. Die Ladung ist, wie die germanische mannitio, eine Privatladung in dem Sinne, daß keine öffentliche Person mitwirkt: die zwei Ladungszeugen, κλήτορες oder κλητῆρες, sind Privatpersonen, die allerdings dazu beitragen, der Ladung eine prozessualische Bedeutung zu geben. Der Zeuge hat nun der ladenden Partei gegenüber seine Aussage zu machen; die Partei schreibt das γραμματεῖον (z. B. Demosth. 1115, 1120, 1130 u. a., Pollux VIII, 59), welches hier πινάκιον genannt wird, — ein Wort, das aber als Bezeichnung für Täfelchen auch in der athenischen Rechtssprache geläufig ist[10]). Darauf hat nun der Zeuge vor der Prozeßbehörde die Aussage eidlich zu bestätigen, und zwar ist anzunehmen, daß er den Eid entweder vor dem instruierenden Beamten oder vor dem entscheidenden Richter selbst abzulegen hat. Daß eine Doppelbeeidigung stattfinde, ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen; und daß gar die Beeidigung vor der Partei erfolgte, widerspricht dem Text und der Natur der Sache. Hat der Zeuge nichts zu sagen, so schwört er sich durch die ἐξωμοσία los; diese aber ist kein Prozeßeid, der etwa im Prozeß als Beweis benutzt würde, sondern ein Entschuldigungseid, wodurch sich der Zeuge der Pflicht entbindet, der Parteiaufforderung Folge zu leisten: er entzieht sich dadurch der Erscheinungs- und Aussagepflicht. Fraglich könnte es nur sein, ob der Zeuge sich auf solche Weise bezüglich eines Teiles der Aussage entschwören und bezüglich des anderen Teiles Zeugnis abgeben dürfe[11]); diese Frage konnte als

---

[9]) Hierüber am besten (aber auch nicht völlig zutreffend) Lipsius, Attisches Recht, II, S. 742 f.

[10]) Vgl. die Nachweise bei Meier und Schömann, S. 151, 321; Pollux VIII, 16, πινάκιον τιμητικόν.

[11]) Diese Frage ist wirklich im attischen Recht aufgeworfen worden, vgl. schon Heffter, Athen, Gerichtsverfassung, S. 306 f.

zweifelhaft erscheinen und ist durch das Gesetz ausdrücklich bejaht worden.

Was ferner den gesetzlichen Eid in Nr. 7 betrifft, der bei Zeus, Hera und Poseidon zu schwören ist, so ist daraus nicht zu entnehmen, daß etwa die drei Götter ein gemeinsames Heiligtum hatten; auch in Babylon kommt es häufig vor, daß bei mehreren Göttern geschworen wird. Der an dieser Stelle verpönte Eid auf den Kopf des Kindes ist gar kein eigentlicher Eid, sondern ein Ordaleid. Hier wird nicht eine bestimmte Gottheit angerufen, sondern das Schicksal beschworen, in der Art, daß der Entscheid des Schicksals das Kind trifft: dieses wird als Ordalobjekt dem bestätigenden oder rächenden Schicksal dargeboten.

Im höchsten Grade dürftig ist, was die Verfasser vom Verhältnis zum gemeingriechischen Rechte zu sagen wissen. Das Verhältnis kann sein das Verhältnis der wirklichen Rezeption, indem etwa ein fremdes Mutterrecht einfach als Tochterrecht übernommen wurde. Dies ist aber wohl nur in Bezug auf das solonische Grenzgesetz der Fall, welches auch außerhalb Griechenlands Anklang gefunden hat und bis nach Rom gelangt ist.

Ein anderes ist es aber, ob, wie im germanischen Rechte, die Grundgedanken dieselben, die Ausführung in den einzelnen Staaten und Stadtgebieten aber eine verschiedene war. In dieser Beziehung weist das germanische Recht eine Einheit mit einer Menge von Varianten auf. Ebenso aber auch das griechische Recht: dieselben Grundgedanken blitzen aus einer Menge von Gestaltungen hervor. Nur von einer solchen Einheit kann, wie ich seinerzeit zum gortynischen Gesetze, S. 88 f., ausgeführt habe, im griechischen Rechte die Rede sein. Wer aber darüber Forschungen anstellen will, der muß mit juristischem Sinn die Grundformen des Rechtes zu erkennen wissen, um dann die einzelnen sekundären Bildungen daraus abzuleiten. Daß dies die Herausgeber nicht vermochten, bedarf keiner Ausführung; philologische Kenntnis kann niemals juristische Technik ersetzen.

Daß die princeps editio eines Rechtsdenkmals den Ideengehalt eines Werkes völlig erschöpfe, kann kein Vernünftiger verlangen; aber das kann man wenigstens voraussetzen, daß die Herausgeber in den Kern des Werkes eindringen, daß sie nicht etwa bloß an Einzeldingen mit archäologischer Kleinprüfung herumtasten, sondern die juristischen Grundgedanken eines solchen Werkes darlegen. Wer möchte ein philosophisches Werk herausgeben, wenn ihm keine philosophischen Studien zu Gebote stehen? Ebenso verlangt aber die Herausgabe eines Juristenwerkes den Juristen.

Eine neue Ausgabe in juristischem Geiste ist dringend erforderlich. Bei ihr kann auch sofort eine Reihe von Lücken ergänzt werden. Daß bei einem Rechtsdenkmal ersten Ranges sofort eine Neuausgabe nötig wird, müssen wir bedauern; aber das Interesse der Wissenschaft verlangt, daß wir es nicht verschweigen.

Literatur.

Besprechungen
von **Josef Kohler.**

Justus Wilhelm Hedemann, Werden und Wachsen im Bürgerlichen Recht. Verlag Karl Heymann, Berlin 1913.

Der Verfasser bietet eine Reihe richtiger Grundgedanken, die allerdings durchaus nicht neu sind, wie z. B. daß die Jurisprudenz heutzutage sich auf vielen Gebieten abseits des Gesetzes bewegen muß, indem Probleme hervorgetreten sind, an die unsere Gesetze gar nicht dachten. Er bemerkt ferner, daß wir uns in einer Periode der Umbildung befinden, welcher das aus dem Windscheidschen Geist hervorgegangene Gesetzbuch wenig dienen kann: Bestimmungen, die seinerzeit bedeutsam erschienen, sind zurückgedrängt, und andere, deren Wichtigkeit man nicht ahnte, sind zu unerwarteter Macht gelangt. Werden doch heutzutage wenige mehr der Ansicht sein, daß der Wille des Gesetzgebers für unser Rechtsleben entscheidend sein kann. Wenn aber auch nach dem Gesetzbuch vieles erst geworden ist, so war es doch damals schon im Werden; und hätten die damaligen Redaktoren mit genialem Weitblick gearbeitet, so wäre das Gesetzbuch moderner geworden! Aber die Genialität fehlte.

Außerdem aber bringt der Verfasser Behauptungen von sehr zweifelhafter Richtigkeit oder vollständiger Verkehrtheit. Daß ein Gesetzbuch wie das Preußische Landrecht dem Code civil gegenüber das genialere sei, jenes Landrecht, noch vollständig durchdrungen von der Idee des beschränkten Untertanenverstandes, gegenüber dem aus Rousseaus Gedankenkreis hervorgegangenen, unsere Gegenwart in vielen Punkten antizipierenden großen Werke Napoleons — dies ist eine Behauptung, die nicht weiter erörtert zu werden braucht. Wenn man ein kerniges deutsches Gesetzbuch haben will, so sehe man eines der Schweizer Rechte an, oder auch noch das öster-

reichische, aber nicht eine kasuistische Instruktionssammlung wie das Preußische Landrecht, mit dem durch alle Spalten hervortretenden Gebote des sacrifizio dell' intelletto. Nichts von dem Preußischen Landrecht, jedenfalls nichts von dem darin enthaltenen Privatrecht, hat eine bedeutende Einwirkung auf die Weltentwicklung ausgeübt; und beispielsweise die ausführlichen Bestimmungen des Handelsrechts waren vollständig ein Schlag in das Wasser; denn das Handelsrecht hat sich aus dem Code de commerce, aus dem gemeinen Recht und aus dem Recht der Hansastädte entwickelt. Ebenso unrichtig ist die Behauptung, daß Rudolf Jhering die freie Bewegung unserer Tage geahnt habe: er, der seinerzeit den Spruch Porzias in seiner Bedeutung nicht verstand und mir vorwarf, daß ich mit meiner Deutung das vorhandene Recht umstoße. Und wenn neuerdings das Reichsgericht die Pfändung eines Zeitungsunternehmens als unzulässig erklärt hat, so ist dies eben ein vollständiger Scholastizismus, der wesentlich zu bekämpfen ist; denn ohne den Begriff des Unternehmens und des Rechts am Unternehmen ist die Weiterbildung unseres Rechts nicht möglich.

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes, begründet von Anton Hye Freiherrn von Glunek, fortgesetzt von Dr. Karl Hugelmann, XIV. Teil, 3. Heft, Jahrgang 1909. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien 1912.

Auch dieser Band enthält eine Reihe bedeutungsvoller Erkenntnisse, so insbesondere eine Reihe von Entscheidungen über Beschwerden wegen Zurückweisung bei der Landtagswahl Nr. 1649 bis 1666; Nr. 1674 ist eine Erkenntnis über eine Beschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Freizügigkeit: die Zulassung wurde wegen Bescholtenheit verweigert; der Verweigerung wurde stattgegeben.

Heinrich Oppenheimer, The rationale of punishment. Verlag University of London Press, London 1913.

Nachdem der Verfasser mehreres über Blutrache entwickelt und einen Gang durch verschiedene alte Gesetze gemacht hat, unter-

sucht er die Strafrechtssysteme von Kant und Hegel und kommt schließlich auf Feuerbachs Theorie zurück, die er etwas zu läutern und zu vervollkommnen sucht. Seine Ergebnisse können wir nicht billigen; vor allem ist seine Kritik von Hegels Strafrechtstheorie schon darum verfehlt, weil er die Grundgedanken der Hegelschen Weltanschauung nicht umzustoßen vermag. Das Richtige an der Kritik Hegels ist, daß seine Lehre nicht erklärt, warum die Strafe in einem persönlichen Uebel bestehen muß, wenigstens ist dies in der Hegelschen Rechtsphilosophie nicht genügend durchgearbeitet; das habe ich in meiner Schrift über das Wesen der Strafe zu ergänzen versucht. Bei Besprechung der modernen Kriminologie und der soziologischen Schule finden sich manche bemerkenswerte Ausführungen.

Arnold Ruesch, Freiheit, Unsterblichkeit und Gott. Verlag Theod. Thomas in Leipzig.

Der Verfasser definiert Freiheit als Uebereinstimmung der Handlung mit dem Willen; jede andere Wahlfreiheit, Selbstgesetzgebung, wie wir es nennen, stehe mit dem Begriff der Freiheit selbst in Widerspruch, und dem Argument, daß wir uns unserer Freiheit bewußt sind, wird unter anderem entgegengehalten, daß viele sich eines schrankenlosen Verstandes bewußt und darum doch die Dümmsten seien. Damit können wir das Buch als erledigt betrachten.

Fr. Ernst Meyer, Ueber das Schuldrecht der deutschen Schweiz in der Zeit des XIII. bis XVII. Jahrhunderts. Verlag M. und H. Marcus, Breslau 1913.

Die eigentliche Bindung des Schuldners erfolgte durch die Vadia, späterhin durch das Treugelöbnis: obligatio, promissio, stipulatio, wodurch der Gläubiger ein Anrecht auf die Person des Schuldners erlangte (Haftung). Das ergibt sich aus den italienischen Urkunden des XIV. und XV. Jahrhunderts, ebenso wie aus den Schweizer Urkunden, die der Verfasser in großer Fülle aufweist. Wie aber bei formlosen Schuldbesprechungen? Hier sucht der Verfasser nachzuweisen, daß der Gläubiger eine Klagefeststellung erwirken konnte, aus welcher dann eine mehr oder minder beschränkte Haftung hervorging, vor allem eine Vermögenshaftung.

Die Ausführungen sind von großem historischem Interesse;

aber auch außerdem ist manches interessant, vor allem das Stadtrecht von Winterthur von 1297 S. 192 f. und das hier angeführte Kontumazialverfahren:

„Ist och, das der, an dem clagot, ze dem dritten male nut fur gerichte kumet, so ime furgebotten wirt von dem vogte, swas denne der cleger offenot vor gerihte, daz er im gelten sule, das mus er im geben, er sul ime es oder nut. Und wart das gesetzet, das man das gerihte nut versmache."

Alex Meyer, Das Schadensersatzrecht der Luftfahrt nach geltendem Recht und de lege ferenda. Verlag von Gebrüder Knauer, Frankfurt a. M. 1913.

Der Verfasser bietet manches Bemerkenswerte, doch ist hervorzuheben, daß nach richtiger Ansicht verschiedene seiner Postulaten schon heutzutage erfüllt sind, sofern nur das Schadensrecht der jetzigen Gesetzgebung in der richtigen Weise aufgefaßt wird.

Hans Melzer, Natural- und Tabularbesitz. Verlag Manzsche Hof- und Univers.-Buchhandlung, Wien 1913.

Die Idee, daß das Verhältnis des Tabulareintrages. als Besitz aufzufassen und mit dem Besitzinstitut in Verbindung zu setzen ist, verdient volle Beachtung.

Ferner ist erschienen:

Ludwig Bergsträßer, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom Jahre 1849 mit Vorentwürfen, Gegenvorschlägen und Modifikationen bis zum Erfurter Parlament. Verlag A. Marcus und E. Weber, Bonn 1913.

Urkundenlehre, I. und II. Teil, Grundbegriffe Königs- und Kaiserurkunden von Prof. R. Thommen, Papsturkunden von Prof. L. Schmitz-Kallenberg. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1913.

Gründlich und für das Studium ausgezeichnet geeignet.

Fischer, Die Urkunden im Talmud. Verlag Mayer und Müller, Berlin 1912.

Hier ist namentlich die ausführliche Darstellung über das Recht der Kethuba S. 66 f. hervorzuheben.

Alfred Manes, Versicherungswesen. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1913.

Eine bedeutende und tüchtige Darstellung, welche das ganze Versicherungswesen und damit auch das Versicherungsrecht zusammenfaßt. Es wird auch für den Juristen vorteilhaft sein, wenn er die Versicherung nicht nur nach der rechtlichen, sondern auch nach der wirtschaftlichen, ja mathematischen Seite ins Auge faßt; und darum sei dieses Werk dem Studium bestens empfohlen.

Besprechungen

von **Georg Cohn.**

Meyers Großes Konversations-Lexikon, 6. Aufl., 23. und 24. Band, Jahressupplement 1910—1911 resp. 1911—1912, Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut 1912 und 1913, 1008 und 1016 Stn.

Auch diese beiden Supplementbände des „Großen Meyer" zeigen die Vorzüge und die Mängel, die in dieser Zeitschrift schon wiederholt, zuletzt Bd. XXVI, S. 473, hervorgehoben worden sind. Der Fortschritt der Gesetzgebung und Volkswirtschaft der Jahre 1910 bis 1912 findet sich in einer Reihe tüchtiger Artikel dargestellt. Wir nennen beispielsweise die Artikel Haager resp. Pariser Abkommen, Hypotheken-, Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, Jugendgerichtshöfe, Luftschiffahrt, Reichsversicherungsordnung und Strafrechtsreform, Lotterie und Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Von unseren zahlreichen Desiderien sind leider nur zwei berücksichtigt worden, indem das indische Recht jetzt eine übersichtliche kurze Darstellung und Stooß seine Biographie gefunden hat. Dagegen vermissen wir noch immer Artikel über zahlreiche für die ethnologische Jurisprudenz interessante Völkerstämme; auch fehlen noch jetzt biographische Notizen über eine Reihe verdienter Juristen, insbesondere über Dargun, Quisard, Renouard und Savary. Mit dem 24. Bande hat die sechste Auflage dieser vortrefflichen großen Enzyklopädie ihren Abschluß gefunden.

Hellwig, Dr. Albert, Schundfilms. Ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1911, 139 Stn.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat sich auf dem Gebiet des Kinematographenrechts bereits durch mehrere Arbeiten über die Kinematographenzensur, die in den Annalen des Deutschen Reichs, im Archiv für öffentliches Recht und anderwärts erschienen sind, sehr vorteilhaft bekannt gemacht. In dem hier angezeigten Buche tritt er den „Auswüchsen“ der Kinematographie mit Temperament entgegen. Nach Hervorhebung der Bedeutung des Kinematographen, als dessen großen Freund er sich bekennt, werden seine „Schattenseiten“, die Schundfilms nach ihren Arten und den Wirkungen, die sie besonders auf die kindliche Psyche ausüben, treffend erörtert. Sodann geht er auf die Reformbewegung ein und referiert über die vorgeschlagenen Gegenmittel mit scharfer Kritik. Im Gegensatz zu Ernst Schulze und Lemke legt er wenigstens vorerst das Hauptgewicht auf die Repressivmaßregeln und tritt energisch dafür ein, daß der Polizei die Macht gegeben werde, die Schundfilms von der öffentlichen Aufführung fern zu halten. Referent kann hierin dem Verfasser nur beistimmen und sich seiner Losung „Verderben dem Schundfilm, Förderung dem guten Film“ nur vorbehaltlos anschließen. Die Gesetzgebung, Judikatur und Verwaltungspraxis ist eingehend gewürdigt, die Literatur der Frage erschöpfend verwertet.

IX.

Verbrechen und Strafen im Gesetzbuche des serbischen Zaren St. Dušan (1349—1354).

Von

Svetislav Djoritsch, Požarevatz (Serbien).

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Ph., Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, begründet von Dr. Hugo Meyer, Leipzig 1911.

Appendix. Farlati, Illiricum sacrum, VIII. Bd., Nicolai I responsa ad consulta Bulgarorum.

Bogišič, V., Geschriebene Gesetze im slavischen Süden, Agram 1872 (serbo-croatisch).

Birkmeyer, K., Das Strafrecht, in seiner Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (1901).

Daničić, Gj., Das Wörterbuch aus den serbischen literarischen Altertümern, Belgrad 1863—64 (serbisch).

Djoritsch, S., Die Entstehung der einheimischen Kompilationen des byzantinischen Rechtes bei den orthodoxen Slaven, gedruckt in der serbischen Zeitschrift „Archiv za pravne i društvene nauke" Band für Mai 1909 (serbisch).

Derselbe, Die strafrechtliche Gesamthaftung im slavischen Rechte, gedruckt in der Zeitschrift für die vergleichende Rechtswissenschaft Bd. XXIII, 1. u. 2. Heft.

Drinov, M., Die Ansiedlung der Slaven auf der Balkanhalbinsel, Moskau 1873 (russisch).

Dučić, N., Krmčija Moračka, Glasnik der serbischen gelehrten Gesellschaft, 2. Serie, Bd. 8, 1877 (serbisch).

Florinski, T., Die Denkmäler der gesetzgeberischen Tätigkeit von Dušan, des Zaren der Serben und Griechen, Kiew 1888 (russisch).

Hilferding, A., Geschichte der Serben und Bulgaren, Bautzen 1856 bis 1864.

Hube, R., Von der Bedeutung des römischen und römisch-byzantinischen Rechtes bei den slavischen Völkern, Warschau 1868 (polnisch).

Jičinský, K., Die Entwicklung der böhmischen Rechtswissenschaft, Prag 1862 (böhmisch).

Jireček, C., Das Gesetzbuch des serbischen Zaren St. Dušan (Archiv für slavische Philologie, 22. Bd., 1900).

Derselbe. Geschichte der Bulgaren, Prag 1876.

Derselbe. Geschichte der Serben, Gotha 1911.

Jireček, H., Slavisches Recht in Böhmen und Mähren, Prag 1863—64 (böhmisch).

Derselbe. Die Sammlung der slavischen Gesetze, Prag 1880.

Ivanišev, N., Die Schriften von N. D. Ivanišev, Kiew 1876 (russisch).

Kadlec, K., Die Besprechung über das Gesetzbuch des Zaren St. Dušan von C. Jireček, in der böhmischen Zeitschrift Sbornik věd právních a státních, Prag 1901 (böhmisch).

Kohler, J., Das Recht als Kulturerscheinung, Würzburg 1885.

Derselbe, Zur Lehre der Blutrache, Würzburg 1885.

Derselbe, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, Leipzig 1908.

Derselbe, Moderne Rechtsprobleme, Leipzig 1907.

Derselbe, Einführung in die Rechtswissenschaft, 1908.

Krstič, N., Betrachtungen über Dušans Gesetzbuch, in der serbischen Zeitschrift Glasnik društva srpske slovesnosti, Bd. VI und VII, Belgrad (serbisch).

Leontovič, T., Die alte croatisch-dalmatinische Gesetzgebung, Odessa 1868 (russisch).

Maciejowski, A., Slavische Rechtsgeschichte, ins Deutsche übersetzt von F. J. Buß, Stuttgart und Leipzig, 1835—39.

Majkov, A., Geschichte der serbischen Sprache, Moskau 1857 (russisch).

Mijuškovič, D., Das System des Gesetzbuches von Dušan, in der serbischen Zeitschrift „Srpski književni pregled“, Belgrad 1895.

Miklosich, F., Monumenta serbica, spectantia historiam Serbiae, Bosnae, Ragusii Vienae 1858.

Derselbe, Die Blutrache bei den Slaven, in den Denkschriften der Wiener Akademie der Wissenschaften, Wien 1888.

Novaković, S., Das Gesetzbuch des serbischen Zaren St. Dušan, Belgrad 1870 (serbisch).

Derselbe, Das Gesetzbuch des serbischen Zaren St. Dušan, Belgrad 1898 (serbisch).

Derselbe, Das Dorf, Glas der serbischen Akademie der Wissenschaften, Belgrad 1892.

Derselbe, Das Syntagma des Matthaios Vlastares, Belgrad 1908 (serbisch).

Palacký, F., Die Vergleichung der Gesetze von Dušan mit den ältesten Landesordnungen bei den Böhmen, in der böhmischen Zeitschrift „Časopis Musea kralovstvi českého“, Prag 1837 (böhmisch).

Rački, Fr., Bogumili i Patareni, Agram 1870 (kroatisch).
Slaviček, I., Einleitung in das Studium des Strafrechtes, Prag 1866 (böhmisch).
Soběstijanski, I., Die Gemeinbürgschaft bei den Slaven, Prag 1888 (russisch).
Spevec, F., s. seine Kritik über die Schrift von R. Hube (Wrožda, wrožba i pokora) in der kroatischen Zeitschrift Mjesečnik pravničkog drustva, Agram 1885.
Vlainac, M., Die agrar-rechtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Serbiens, Jena 1903.
Wesnitsch, M., Die Blutrache bei den Südslaven (Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bde. VIII, IX).
Wilda, E. W., Strafrecht der Germanen, Halle 1842.
Zachariae v. Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechtes, 2. Aufl., Berlin 1877.
Zigel, T., Das Gesetzbuch Stefan Dušans, Petersburg 1872 (russisch).

Das Gesetzbuch.

Dušans Gesetzbuch und dessen Bedeutung.

Von allen schriftlichen auf die serbische Vergangenheit sich beziehenden Rechtsdenkmälern ist eines der wichtigsten das gesetzgeberische Denkmal des erstgekrönten Zaren und des berühmtesten Herrschers der serbischen Geschichte, Stefan Dušan (1331—1355), das schon längst in der Wissenschaft unter dem Namen „Das Gesetzbuch des Zaren Stefan Dušan" bekannt ist[1]). Es ist erlassen im Einvernehmen mit dem Adel und der Geistlichkeit, nach der Meinung von Zigel und Novaković auf zwei Reichstagen in Skoplje: auf dem ersten Reichstage, kurze Zeit nach Dušans Krönung zum Zaren (1346) mit der Jahreszahl „im Sommer 6857[1a]), Indiktion 2., am

[1]) Nach der Krönung führte er den Titel: „Zar und Autokrator der Serben und Griechen, Bulgaren und Albanesen und des ganzen Küstenlandes." Klar und deutlich kommt in diesem Titel der politische Machtbereich dieses größten aller serbischen Zaren zum Ausdruck (vgl. Miklosich, Monumenta Serbica etc.).

[1a]) Im Gesetzbuche ist die Zahl 6857 nach der kirchlichen Zählung von der Weltentstehung.

Feiertag der Himmelfahrt Christi, im Monat Mai am Tag 21“ (вь лѣто · сѡнз · индиктиона · В · въ праздникь възнесенія господнѥ мѣсеца маја · ка · дьнь), was als 21. Mai 1349 zu lesen ist; auf dem zweiten Reichstag, nicht lange vor des Zaren Tode, mit der einfachen Aufschrift „im Sommer 6886 Indiktion 7“, worunter 1. September 1353 bis 31. August 1354 zu verstehen ist. Eine weitere Fortsetzung hat das Gesetzbuch nicht gehabt.

Dušans Gesetzbuch ist das wichtigste, aber nicht das einzige geschriebene Gesetz im altserbischen Staate. Bereits längere Zeit vor seiner Herausgabe finden sich in Serbien geschriebene Gesetze erwähnt. Von Stefan Nemanja (1159 bis 1195), dem Begründer der Dynastie der Nemanjiden, an bis zum letzten serbischen Despoten haben wir eine ganze Reihe von Chrysobulen derselben juridischen Bedeutung. Leider ist von diesen Dokumenten nur eine unbedeutende Zahl auf uns gekommen. Dies ist begreiflich, wenn man erwägt, daß diese Gesetze nach der Vernichtung des serbischen Reiches (1389) und nach Beginn der türkischen Herrschaft ihre Kraft verloren haben.

Auch Dušans Gesetzbuch, das wir aus verschiedenen Handschriften kennen, hat sich nicht im Original erhalten, sondern in Abschriften, welche mit manchen kleinen Abänderungen im Text auf uns gekommen sind. Diese Abänderungen sind teils auf Rechnung der im Laufe der Zeit veränderten Umstände, teils auf Mißverständnisse und Verstümmelungen seitens der späteren Kopisten zu setzen. Trotzdem tritt das Gesetzbuch in allen Abschriften als ein vollständiges Ganzes auf, das seine Verfasser entsprechend den Auffassungen ihrer Zeit geschaffen haben. In dem Ganzen fehlt es zwar an manchem Detail, aber an keinem wesentlichen Bestandteile. So bietet das Gesetzbuch ein treues Bild des serbischen Volkes und des serbischen Staates zu Dušans Zeit, und darin äußert sich die Wichtigkeit dieses Denkmals.

Die Zahl der Handschriften des Gesetzbuches ist ziemlich groß. Bis jetzt sind schon 20 Manuskripte zum Vorschein

gekommen. Von diesen sämtlichen Handschriften ist eine der ältesten und vollständigsten der Kodex von Prizren, genannt nach der Stadt, in welcher er sich erhalten hat. Nach der Ansicht von Novaković, der ihn zuerst im Jahre 1870 veröffentlicht hat, und dessen Original Zigel kurz darauf in seiner Ausgabe 1872 getreu reproduziert hat, stammt der Kodex aus der Zeit von 1401—1425. Hierauf weist auch seine Orthographie hin. Abgesehen von dem Alter ist dieser Kodex auch insofern von besonderer Wichtigkeit, als er einen guten Text bietet und dazu die größte Zahl der Artikel enthält. Außerdem besteht die Wichtigkeit dieser Handschrift besonders darin, daß in ihr die Bestimmungen nach der natürlichen Reihenfolge der für das damalige Staatsleben wichtigen Hauptfaktoren dargestellt sind. In ihr ist dieselbe Aufmerksamkeit den Bestimmungen des Kirchen- wie des Laienrechtes gewidmet, im Gegensatze zu den Handschriften, die sich durch größere Aufmerksamkeit für die Bestimmungen einer speziellen Art kennzeichnen. Infolgedessen weist sie die treuesten Zeichen des ursprünglichen Originaltextes auf. Dieser selbst ist, wie gesagt, bis jetzt unbekannt geblieben. Deswegen werden wir an den betreffenden Stellen dieser Arbeit die Artikel des Gesetzbuches nach dieser Handschrift zitieren, und zwar in jener Form, in welcher sie Novaković, der beste Kenner der serbischen Vergangenheit, in seiner zweiten Ausgabe 1898 veröffentlicht hat.

Das ganze Gesetzbuch ist in dieser Auflage in 201 Artikel eingeteilt, von denen 186 aus dem Kodex von Prizren und der Rest aus anderen Handschriften entnommen ist. Die ersten 135 Artikel sind auf dem ersten Reichstage 1349 und die übrigen 66 auf dem zweiten Reichstage 1354 angenommen worden.

Dušans Gesetzbuch ist in mehrfacher Hinsicht von Wichtigkeit. Es ist ein wichtiges historisches Denkmal des serbischen Rechtslebens zu Dušans Zeit; es führt uns die Grundgesetze für alle Zweige des Staats- und Privatlebens vor Augen; es macht uns mit den serbischen Rechtsgrundsätzen aus jener Zeit

bekannt, denn in ihm sind auch solche Vorschriften enthalten, welche die Eigenart des serbischen Volkes charakterisieren und die für jene Verhältnisse geschaffen sind, welche aus der Natur und den Rechtsanschauungen des serbischen Volkes entsprungen sind. Nicht minder ist dieses Rechtsdenkmal von großem literarhistorischem Interesse. Außerdem hat Dušans Gesetzbuch eine große Wichtigkeit auch für alle Slaven als originelles Rechtsdenkmal der alten Gesetze eines slavischen Volkes. Schließlich ist es auch sehr wichtig für die ganze Gelehrtenwelt, für die Rechtswissenschaft überhaupt, denn es stellt uns eine Sammlung der mittelalterlichen Gesetze vor Augen, welche innerhalb des Rahmens eines bestimmten Volkes entstanden sind und bei ihm ihre Geltung hatten [2]).

Endlich, was das Schicksal des Gesetzbuches von Dušan betrifft, so scheint es auch nach dem Verfalle des alten serbischen Staates (1389), in welchem es unstreitig seine Geltung hatte, weiter als Grundlage des serbischen Rechtslebens bis zur Entstehung des neuen serbischen Staates geblieben zu sein. Das bezeugt am besten die große Zahl von Abschriften und die Entstehung abweichender Rezensionen, die längere Zeit hindurch entstanden. Aber die Lösung dieser Frage bedarf der Daten, welche erst dann wahrscheinlich entdeckt werden können, wenn die erhaltenen Handschriften besser erforscht sein werden.

[2]) „Das Gesetzbuch des Zaren Dušan enthält nicht nur das alte Gewohnheitsrecht und die alten Reichstagsverordnungen, sondern auch die Verordnungen des Zaren selbst (povelenje), welche unter diesem Namen im Gesetzbuch angeführt sind, können wir leicht von den Reichstagsverordnungen unterscheiden. — Wenn wir den Geist und den inneren Wert dieses Rechtes überhaupt betrachten, so dürfen wir frei erklären, daß es unter allen slavischen Rechten, welche wir bis jetzt kennen gelernt und gewürdigt haben, die Mitte hält. — Zwar hat es keine solche Milde wie das polnische und russische Recht, und keine so gute Auswahl wie das böhmische Recht; aber es läßt sich vollständiger und gründlicher auslegen und ist mehr im slavischen Nationalgeiste als diese geschrieben." Maciejowski, Slavische Rechtsgeschichte, I. Teil, S. 248, Stuttgart 1835.

Literatur.

Diesem wichtigen Denkmal des alten serbischen Rechtes, welches in sich das kostbare Material zur Erforschung der inneren Organisation Serbiens im XIV. Jahrhundert und zur Charakteristik der inneren Tätigkeit des Begründers des serbischen Reiches enthält, wurde in der Wissenschaft große Aufmerksamkeit zugewendet. Mit ihm haben sich die Gelehrten aller slavischen Völker befaßt, ihm ist auch eine große Anzahl von Aufsätzen und Abhandlungen gewidmet. Besonders ist durch die bedeutungsvollen Arbeiten von Maciejowski, Palacký, Krstić, Majkov, Zigel u. a. die Bahn zur Erforschung dieses Denkmals geebnet. Aber in der Kenntnis dieses Denkmals hat sich ein Erfolg besonders seit jener Zeit gezeigt, als der bekannte Slavist Florinski, Professor zu Kiew, sein großes Werk: „Die Denkmäler der gesetzgeberischen Tätigkeit von Dušan, des Zaren der Serben und Griechen," (Kiew 1888, russisch) publizierte, — ein Werk, welches eine ganze Reihe von Arbeiten zur Folge hatte, was der beste Beweis für die Wichtigkeit dieser Schrift ist.

Hier werden wir nur eine kurze Uebersicht der über das Gesetzbuch existierenden Literatur bieten. Maciejowski, der erste Verfasser der slavischen Rechtsgeschichte „Historya prawodawstw slow.", Warschau 1832—35, deutsche Uebersetzung 1835—39 Stuttgart; zweite Ausgabe 1856—65, in welcher er auch eine polnische Uebersetzung des Gesetzbuches bietet, war auch der erste, der dieses Gesetzbuch im System des gesamten slavischen Rechtes wissenschaftlich besprochen hat. Kurze Zeit nach Maciejowski hat der berühmte böhmische Historiker Palacký über Dušans Gesetzbuch eine Abhandlung geschrieben („Pravo staroslovanské aneb srovnání zákonův cara srbského Stefana Dušana s nejstaršimi řady zemskymi v Čechach" in der Zeitschrift des böhmischen Museums 1836), in welcher er es mit anderen gleichzeitigen slavischen Gesetzbüchern verglich. Der russische Gelehrte

Majkov hat über das Gesetzbuch Forschungen angestellt und sich dabei durch ungewöhnlich klare Darstellung vieler Rechtsverhältnisse ausgezeichnet. In seiner Geschichte des serbischen Volkes hat er ein Bild des territorialen Umfanges Serbiens zu Dušans Zeit geboten. In der serbischen Literatur sind vom rechtlichen Standpunkte aus besonders wertvoll die Betrachtungen von Dr. N. Krstić über dieses Denkmal („Glasnik društva srbske slovesnosti" Bd. VI, VII, IX). In der Reihe dieser Arbeiten sind auch noch besonders hervorzuheben die Ausgaben dieses Gesetzbuches von St. Novaković, „Das Gesetzbuch des Zaren Stephan Dušan", Belgrad 1870 (serbisch), und von Zigel, „Das Gesetzbuch des Zaren Stefan Dušan", Petersburg 1872 (russisch), in welchen diese Gelehrten auch viele das Gesetzbuch betreffende rechtliche Fragen behandeln. Die beiden bekannten Forscher haben in ihren Ausgaben auch einen und denselben Text des Gesetzbuches, den Kodex von Prizren, benutzt, der noch heute als vollständigster gilt, mit dem Unterschiede, daß Novaković in seiner Ausgabe die ursprüngliche Reihenfolge der Artikel im Gesetzbuch nicht beibehalten, sondern sie nach dem juridischen Inhalt gruppiert hat, was in der Rezension von Daničić bemängelt wurde und in der Ausgabe von Zigel berichtigt ist. Erwähnenswert ist auch die böhmische Ausgabe des Gesetzbuches von Dušan von H. Jireček in der Sammlung der slavischen Gesetze (Svod zákonův slovanských, Prag 1880). In ihr ließ der bekannte böhmische Rechtshistoriker Jireček neben dem Kodex von Prizren auch einen anderen Kodex von Chodoš abdrucken, der lange Zeit als maßgebend galt. Wie wir schon oben gesagt haben, hat sich in der Geschichte der Literatur dieses Denkmals ein gewisser Fortschritt erst seit der Ausgabe der genannten wichtigen Schrift Florinskis gezeigt. In seinem zitierten Werk hat der Verfasser auch einige (4) bis damals unbekannte Texte des Gesetzbuches veröffentlicht, eine vergleichende und kritische Uebersicht aller bis damals bekannten Handschriften geboten und versucht, die Frage hinsichtlich

der Redaktion des Gesetzbuches zu lösen. Seine Studie betrachtet er nur als eine Vorbereitungsarbeit zur kritischen Ausgabe des Gesetzbuches. Das Werk Florinskis hat Anlaß zu einer überaus wichtigen Rezension von Prof. Zigel gegeben, welche er im Jahre 1890 veröffentlicht hat. („Von der Verfassung der Denkmäler der gesetzgeberischen Tätigkeit Dušans" von T. Florinski, „Zapiski" der kaiserlichen Akademie, Bd. LXIII Nr. 3, Petersburg 1890, S. 57—113, russisch.) In dieser Rezension hat er als der ehemalige Herausgeber dieses Rechtsdenkmales (1872) auch einige abweichende Meinungen geäußert. Dem Wunsche Florinskis, eine kritische Ausgabe des Gesetzbuches zu besorgen, was er in seinem schon zitierten Werke (S. 224) auch versprochen hatte, ist der serbische Gelehrte Novaković nachgekommen, der im Jahre 1898 Dušans Gesetzbuch kritisch herausgegeben hat, und zwar mit dem Text samt Varianten aus 20 ihm bekannten Handschriften, Kommentar, Verzeichnis der Kapitel und alphabetischen Indices der Namen und Termini zu den Texten und Kommentaren, und diese Ausgabe hat er mit einem ausführlicheren charakteristischen Vorworte versehen. Das Werk Novakovićs stützt sich teilweise auf die Arbeit Florinskis, wie Florinski selbst in seiner Rezension „Kritisch-bibliographische Uebersicht der neueren Werke für die Erforschung des Slaventums" (russisch) in den „Izvěstija" der Universität von Kiew 1898 bemerkt. Durch die kritische Ausgabe von Novaković wurde die zitierte Rezension des Prof. Florinski hervorgerufen, in welcher sich der Rezensent mit der Textausgabe Novakovićs begnügt und den Wunsch nach einer kritischen Gesamtausgabe aller serbischen Uebersetzungen oder Auszüge aus griechischen Gesetzbüchern äußert, welche vereint mit Dušans Gesetzbuch erscheinen. Indessen ist es Novaković, der schon vor der Veröffentlichung des Werkes Florinskis den Zusammenhang des Gesetzbuches mit den griechischen Rechtsbüchern vor Augen hatte, erst nach langjähriger Arbeit gelungen, ein Werk über mittelalterliches byzantinisches Recht in serbischer Uebersetzung zu

publizieren: „Das Syntagma von Matthaios Vlastares" (Belgrad 1908). Im Vorworte dieses Werkes hat der Verfasser in einigen Kapiteln alles dargestellt, was sich auf dessen nähere Kenntnis bezieht. Endlich hat vor kurzer Zeit anläßlich der Ausgabe von Dušans Gesetzbuch von Novaković der bekannte Slavist Prof. Dr. Konst. Jireček eine wertvolle Abhandlung verfaßt: „Das Gesetzbuch des Zaren Stephan Dušan" (Archiv für slavische Philologie, Bd. XXII, Berlin 1900). In dieser stellt er beachtenswerte Betrachtungen an, indem er auf viele Fragen, über welche bis damals verschiedene Meinungen obwalteten, mehr wissenschaftliches Licht warf. Den Hauptteil dieser Abhandlung bildet besonders dasjenige Kapitel, welches die altserbische Gerichtsverfassung behandelt, und dieses stellt daher einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des serbischen Rechtes dar.

Außer diesen Arbeiten, die sich mit dem Gesetzbuch Dušans im ganzen beschäftigen, besteht noch eine ganze Reihe von Abhandlungen über die einzelnen in ihm enthaltenen Fragen. Außerdem wird auf Dušans Gesetzbuch in allen ausführlicheren Arbeiten des slavischen Rechtes Bezug genommen, und zwar in den Abhandlungen der anerkanntesten slavischen Gelehrten, wie z. B. Hube, Bogišič, Herm. Jireček, Maciejowski, Vocel, Sobestijanski, Miklosich, Kadlec, Novaković, Mijatović, A. Jovanović, Mijušković und anderen. Schließlich ist als wichtig noch eine Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde: „Die agrar-rechtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Serbiens" (Jena 1903) von Milan Vlainac zu erwähnen. Das Werk des Zaren St. Dušan hat aber auch die Aufmerksamkeit der ausländischen Gelehrtenwelt auf sich gelenkt. So ist Dušans Gesetzbuch auch in die deutsche Sprache übersetzt in der „Geschichte von Serbien" von Engel (Halle 1801) und Boné (französisch). Leider haben die beiden aus Mangel einer besseren die älteste Ausgabe von Raič benutzt, welche heutzutage nur von literarhistorischem Interesse sein kann.

Was endlich die Staatsgeschichte der Serben anbetrifft, so ist als bedeutsame Arbeit das Werk des berühmten Historikers und Wiener Universitätsprofessors Dr. C. Jireček, „Geschichte der Serben“ (I. Bd. bis 1371, Gotha 1911) hervorzuheben. Wie ersichtlich, ist die Literatur über das Gesetzbuch reich genug, trotzdem besteht über dasselbe eine große Anzahl dunkler und ungelöster Fragen, von denen wir auf einige wichtigere näher eingehen werden.

Die Einteilung der Artikel im Gesetzbuch (System).

Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage der Einteilung der Artikel im Gesetzbuche. Der ganze Inhalt des Gesetzbuches ist in Artikel eingeteilt. Jeder Artikel hat seine Ueberschrift, doch ist es zweifelhaft, ob diese Ueberschriften gleichzeitig mit dem Gesetzbuch selbst entstanden sind, da sie sehr oft dem Inhalte nicht entsprechen. Demnach wird dies wohl das Werk späterer Kopisten sein, welche, ohne den Gegenstand zu verstehen, den sie abschrieben, die Ueberschriften nach ihrem Belieben bestimmten. Aber nicht nur, daß einzelne Artikel mit ihren Ueberschriften nicht übereinstimmen, es finden sich auch Artikel so eingeteilt, daß sie hinsichtlich der Stelle, an welcher sie stehen, auf den ersten Blick keine Gruppierung zeigen. Das hat auch vielen Forschern dieses Denkmales Anlaß gegeben, die Verwandtschaft unter den einzelnen Artikeln näher zu prüfen und in solcher Weise in jenem Chaos von Bestimmungen einen näheren Zusammenhang zu finden, auf Grund dessen das ganze Gesetzbuch ein System darstellen sollte. Die Ansichten einzelner Gelehrten gehen zwar in Einzelheiten in der Lösung dieser Frage auseinander, doch sind fast alle darin einig, daß im Gesetzbuche bezüglich der Anordnung der Artikel eine gewisse Reihenfolge zu finden ist, indem nämlich ihre größeren Gruppen durch die Verwandtschaft des Hauptgegenstandes miteinander verbunden sind, um den sie sich gruppieren.

Auf die Einteilung der Artikel im Gesetzbuche haben

zuerst Krstić und Majkov ihre Aufmerksamkeit gerichtet. Krstić erkennt kein System an und findet, daß „Dušans Gesetzbuch kein Gesetzbuch, kein Kodex im heutigen Sinne des Wortes sei. Es ist keine nach Gegenständen oder Grundsätzen systematisch gegliederte Gesetzsammlung; in ihm ist kein Gegenstand genug ausgeschöpft oder systematisiert, ohne irgendwelchen innigen Zusammenhang folgen die verschiedensten Gesetze nacheinander“ (Glasnik VI, S. 104). Das ist die erste und einzige Meinung, die sich ganz offen über das Gesetzbuch ausspricht. Novaković nahm auch an, daß die Artikel des Gesetzbuches in unlogischer Ordnung stehen, und demzufolge hat er auch in seiner ersten Ausgabe des Gesetzbuches (1870) versucht, eine gewisse kodifikatorische Arbeit zu unternehmen und die Artikel nach ihrer Verwandtschaft in ein wissenschaftliches System zu ordnen, indem er die Bestimmungen, die sich auf Staats-, Verwaltungsrecht usw. beziehen, dementsprechend eingeteilt hat. Interessant ist es, daß Novaković noch immer meint, daß das Gesetzbuch systemlos ist (Das Gesetzbuch, S. 12, 1898), obgleich er sich nicht präzise ausgedrückt hat. Majkov war der erste, der es bemerkt hat, daß man nach der allgemeinen Anordnung der Artikel im Gesetzbuche eine bestimmte Ordnung darin finden kann, weil zuerst von der Geistlichkeit und dann von kirchlichen, bürgerlichen, Straf- und zuletzt von gerichtlichen Sachen die Rede ist (Geschichte der serbischen Sprache S. 34, russisch).

Die gründlichste Ansicht aber hat bisher über das System des Gesetzbuches Prof. Zigel gegeben, die in seiner Ausgabe des Gesetzbuches (S. 104—114) und in der früher genannten Rezension über das Werk Florinskis zum Ausdruck gebracht ist. In erster Linie stimmt er in keiner Weise mit der Meinung überein, daß im Gesetzbuche kein System zu finden ist, aus dem Grunde, weil ein Gesetzeskodex, der unter dem Einflusse besonderer Bedürfnisse entstanden ist, und rechtliche Verordnungen, die in diesem Buche enthalten sind und mit welchen man das ganze Volk verwaltete, nach seiner Auffassung

ohne Zweifel in ein bestimmtes System, diesen Bedürfnissen gemäß, eingeteilt sein müssen. Die Ansicht Majkovs hält er nicht für richtig, weil diese durch das Gesetzbuch selbst entkräftet wird. Im Gesetzbuche ist eine ganze Reihe von Bestimmungen, die unmöglich nach dem angegebenen System Majkovs einzuteilen sind. Demzufolge hat Zigel versucht, selbständig die Frage hinsichtlich des Systems des Gesetzbuches zu lösen, und hat den Gesichtspunkt hervorgehoben, daß im ursprünglichen Teile des Gesetzbuches vom Jahre 1349 folgende Einteilung der Artikel zu finden ist: a) Kirchenrecht (Art. 1—38), b) die Weltlichen, eigentlich der Adel und seine Bauern und Sklaven und ihre Verhältnisse (Art. 39—73), c) Besitzverhältnisse (Art. 74—83), d) Strafrecht und gerichtliches Verfahren (Art. 84—117), e) Oeffentliches Recht (Art. 118 bis 135).

Das Muster zu dieser Einteilung findet Prof. Zigel in den mittelalterlichen griechischen Rechtsbüchern: Prochiron, Ekloga usw., die auch mit dem Kirchenrechte beginnen und dem Kriegsrechte schließen. Was den zweiten Teil des Gesetzbuches (vom Jahre 1354) anbelangt, so meint Zigel, daß in ihm kein eigenes System vorhanden ist, d. h., daß sein System durch das des ersten Teiles bestimmt ist, zu welchem er als Nachtrag zu betrachten ist. Der Ansicht von Zigel über das Vorhandensein eines Systems im Gesetzbuche vom Jahre 1349 stimmt auch Prof. Jireček bei und findet, daß selbst jener Teil, der nach Zigel Ergänzungen aus dem Jahre 1354 enthält, Spuren einer Gruppierung zeigt (Das Gesetzbuch S. 156—157). Gegenüber Prof. Zigel hält Prof. Jireček es als wahrscheinlich, daß bei der Abfassung des Gesetzbuches nicht so sehr die systematisch angelegten Nomokanones mit dem gesamten in ihnen enthaltenen weltlichen Rechte der Byzantiner als Vorbild dienten, als vielmehr die Statuten der Küstenstädte am Ufer des Adriatischen Meeres, die auch im Inneren Serbiens bekannt waren.

Wir gehen auch von dem Standpunkte aus, daß in Dušans

Gesetzbuch ein System ist und sein muß. Es unterlag zwar dieses Denkmal in seinen späteren Abschriften verschiedenen Veränderungen seitens der Kopisten, aber diese Veränderungen sind nicht so ausgeführt worden, daß das ursprüngliche System ganz aufgegeben worden wäre. Besonders wird das System des Gesetzbuches klar, wenn man mit den heutigen Anschauungen bricht und sich in die Zeit der Entstehung des Gesetzbuches hineindenkt, namentlich wenn man auf jene Umstände Bedacht nimmt, die es geschaffen haben.

Serbien war zu Dušans Zeit ein Ständestaat mit fest gegliederten Ständen. Die Gesamtbevölkerung teilte sich, im allgemeinen genommen, in zwei Hauptgruppen, in eine privilegierte und eine unprivilegierte. In die erstere Gruppe sind zu rechnen: die Geistlichkeit, die in große und kleine eingeteilt war. und der Adel, von dem es einen Hochadel (vlasteline) und einen niederen Adel (vlasteličići demin. von vlastelin) gab. Die zweite Gruppe der Bevölkerung war unprivilegiert, im Gesetzbuch Sebri genannt. Unter der Bezeichnung Sebri ist die ganze dem Wlastelastande nicht angehörende Bevölkerung zu verstehen. Demnach kann man das Wort Sebri auch negativ übersetzen „Nichtadelige“. Die privilegierten Stände genossen im altserbischen Reiche besondere Rechte, deren die unprivilegierte Bevölkerung entbehrte. Das wichtigste Recht der privilegierten Klasse bestand darin, daß sie an Reichstagen (сьборь), auf welchen die Gesetze erlassen wurden, und überhaupt an allgemeinen Staatsangelegenheiten teilnehmen konnten. Und an dem Reichstage, auf welchem das Gesetzbuch sanktioniert wurde, hat sich die gesamte Geistlichkeit und der Adel beteiligt, was aus der Einführung in das Gesetzbuch zu ersehen ist. In derselben heißt es, daß das Gesetzbuch vom orthodoxen Reichstage zusammengestellt wurde, auf welchem der Patriarch, alle Erzpriester und die Geistlichkeit, die hohe sowie die niedere, und alle Adeligen, die großen und kleinen, anwesend waren. Die beiden privilegierten Stände sind auf dem Reichstage mit fertigen, bis zu einem bestimmten

Grade klar formulierten Postulaten erschienen und haben gleichzeitig solche Privilegien verlangt, die sie schon auf Grund der früheren Schenkungsurkunden genossen. Zugleich bemühten sich die beiden Stände, sich über die Masse des niedrigeren Volkes zu erheben und sich, soweit es ihnen möglich war, eine mehr unabhängige und angesehene Stellung zu verschaffen. Und wie sie im Reiche entscheidende Faktoren waren, so haben sie auch im Gesetzbuche ihre Forderungen an erster Stelle hervorgehoben (Art. 1—38 und 38—73 nach Zigels System).

Was die Anordnungen anderer Artikel im Gesetzbuche anbetrifft, so hatten auf ihre Einteilung nicht innere, sondern im Gegenteil ganz äußere Ursachen Einfluß. Nur der Zufall hat es verursacht, daß sie eben in dieser und nicht in anderer Reihenfolge getroffen sind. Aber auch in dieser Gruppe von Bestimmungen bemerkt man jene Grundidee des Schöpfers des Gesetzbuches, aus welcher heraus die Statuierung gewisser Hauptpunkte entstanden ist, um welche sich die einzelnen Artikelgruppen drehen. Nach der Ausdehnung des serbischen Gebietes durch die Okkupation zahlreicher griechischen Provinzen hat es sich nämlich ganz natürlich als notwendig erwiesen, das so ausgedehnte Reich auf eine mehr stabile Grundlage zu stellen und es so für eine reguläre Funktion zu befähigen, die es in dieser neuen Form zu erfüllen hatte. Diesem Bedürfnisse konnte man am leichtesten mit der Einführung einer neuen Rechtsordnung genügen. Auch bis zu dieser Zeit waren diese Provinzen zwar mit ihrem — griechisch-römischen — Rechte versehen. Aber eben der Umstand, daß dieses bis dahin geltende römisch-griechische Recht in vielem von den Rechtsanschauungen der neuen Eroberer, der nunmehrigen Herrscher, abwich, worauf hinsichtlich der Unterschiede im Strafrechte schon Zigel in seiner Rezension trefflich hingewiesen hat, eben dieser Umstand hat die Notwendigkeit hervorgerufen, jenes Recht niederzuschreiben und so der gesamten Rechtsordnung im Reiche dasselbe Gepräge zu geben. Diese

Notwendigkeit hatte sich besonders im Privatrechte gezeigt. Man mußte nicht nur die Privatrechtsverhältnisse zwischen den Besitzern selbst regeln. sondern auch die Verhältnisse dieser Besitzer gegenüber der neu eingeführten Rechtsordnung. Außerdem mußte man die vermögensrechtlichen Verhältnisse ordnen und damit eine Grundlage für den Privatverkehr schaffen. Man mußte das Eigentumsrecht regeln, ferner, was zukünftig bei Prozessen über das Eigentumsrecht als Beweis gelten soll, wie auch das Gesetz, nach welchem diese Prozesse zu entscheiden sind usw. Diese Notwendigkeit hat eine ganze Gruppe von Bestimmungen zur Folge gehabt, die nur Hauptverordnungen über die Besitzverhältnisse enthalten (Art. 74 bis 83 nach Zigels System).

Aus jener Grundidee heraus, daß das erweiterte Reich eine sichere Basis haben müßte, auf Grund deren es in seiner neuen Rolle den bevorstehenden Aufgaben entsprechen könnte, hat sich auch die Notwendigkeit herausgestellt, dem Lande die öffentliche Sicherheit zu verschaffen und alles das zu beseitigen. was die öffentliche Ruhe im Reiche stören konnte. Es solle sich im Kaiserreiche keine Schlechtigkeit, Böswilligkeit und kein Haß vermehren. heißt es in einer erhaltenen Vorrede (Novaković, Das Gesetzbuch S. 5) des Kodex von Rakovac, welche einen Aufschluß über die Entstehung dieser Gesetzsammlung gibt und die Abfassung des Gesetzbuches motiviert. Daher sehen wir auch im Gesetzbuche das Strafrecht so reichhaltig vertreten, daß es fast die größte Zahl der Artikel umfaßt. In diesem Rechte findet man besonders auch jene Abweichungen des im Lande geltenden Rechtes von den griechischen Rechtsanschauungen. Z. B. steht die Gemeinbürgschaft, eine allen slavischen Völkern gut bekannte Institution. von der zahlreiche Artikel im Gesetzbuche handeln, im Widerspruch mit den Grundprinzipien des byzantinischen Rechtes. Darauf hat schon Zigel in seiner Rezension aufmerksam gemacht, ebenso wie auf viele andere prinzipielle Unterschiede, die in viele Einzelheiten gehen.

Das war auch der Umstand, der eine Niederschrift recht notwendig machte.

Aus jener Grundidee hinsichtlich der Reorganisierung des so vergrößerten Reiches ist schließlich das Bedürfnis entsprungen, auch die sich auf die Regelung der internationalen Verhältnisse beziehenden Verordnungen in das Gesetzbuch aufzunehmen. Zu jener Zeit nahm das serbische Reich eine angesehene Stellung unter den übrigen europäischen Staaten ein und stand zu diesen in verschiedenen Beziehungen. Diese Beziehungen ordnete es mit Verträgen. Es ist wichtig, die Handelsverträge zu erwähnen, welche der serbische Staat während der ganzen Zeit seines Bestehens mit Ragusa und mit der venezianischen Republik schloß, die zu jener Zeit wichtige Handelsmittelpunkte waren. Betreffs dieser Handelsbeziehungen sind auch viele Verordnungen in das Gesetzbuch aufgenommen. Es sind dies die Verordnungen, in welchen den fremden Kaufleuten die Handelsfreiheit im Reiche gewährleistet wird (Art. 118, 119, 120, 121, 122), Verordnungen, laut welchen sächsischen Bergleuten gewisse Privilegien verliehen und ihre Verhältnisse bestimmt werden.

Schließlich gibt es im Gesetzbuch noch einige Verordnungen über das Heer und die Heeresverwaltung, und mit diesen wird der erste Teil des Gesetzbuches vom Jahre 1349 beendet.

Aus all dem Gesagten ist ersichtlich, daß es in Dušans Gesetzbuche ein gewisses System gibt und daß das Gesetzbuch ein vollständig bestimmtes Ganzes bildet. Manche Verordnungen sind in ihm zwar bei der Redaktion unrichtig zusammengestellt, doch kann man eben mit Rücksicht auf die Entstehungszeit, die das heutige Rechtssystem und eine Kodifikation im heutigen Sinne noch nicht kannte, eine allzu große Genauigkeit nicht verlangen.

Aus dem bisher Dargestellten geht hervor, daß bei der Abfassung des Gesetzbuches die griechischen, von Prof. Zigel angeführten Rechtsbücher nicht als Vorbild dienen konnten,

weil zwischen den sozialen und politischen Verhältnissen im serbischen Reiche und im byzantinischen Kaiserreiche ein prinzipieller Unterschied bestand. Serbien war, wie bereits bemerkt, ein Ständestaat, was bezüglich des byzantinischen Reiches nicht erkennbar zutage tritt, da dort kein schroffer Klassenunterschied bestand. Das byzantinische Reich wie auch sein Recht waren eine Fortsetzung des römischen Reiches und Rechtes, dessen politische Ordnung die Persönlichkeit als Grundlage hatte (Individualismus). Dieses Prinzip steht im Gegensatz zu jeder Standesorganisation. Mit Rücksicht auf diesen wichtigen Unterschied waren in den griechischen Gesetzbüchern die Ständeverhältnisse nicht durch eine so große Anzahl von Verordnungen geregelt, wie es in Dušans Gesetzbuche der Fall war, und das eben widerlegt die Meinung, daß die griechischen Gesetzbücher als Muster bei der Abfassung des Gesetzbuches gedient haben. Wenn die übrigen Verordnungen in ihrer Einteilung mit griechischen Rechtsbüchern Aehnlichkeit zeigen, so ist dies, glauben wir, nur ein Resultat der Bedürfnisse eines geordneten Staates gewesen.

Die Ansicht des Prof. C. Jireček, daß bei der Abfassung des Gesetzbuches wahrscheinlich die Statuten der am Adriatischen Meere liegenden Städte als Vorbild dienten, kann man nicht als ganz erwiesen ansehen, und zwar aus dem Grunde, den Prof. Kadlec in seiner Besprechung über die oben erwähnte Abhandlung von C. Jireček (in der Zeitschrift Sborník věd právních a státnich, ročnik I. 1901 Prag S. 224) zutreffend hervorgehoben hat, nämlich aus dem Grunde, daß bisher nur ein Teil dieser Statuten publiziert worden ist. Außerdem auch aus dem Grunde, weil das für die Vergleichung mit den Gesetzen des Zaren Stefan Dušan wichtigste Statut von Budua nur bürgerliches Recht enthält.

Alles bisher über das System des Gesetzbuches Gesagte führt uns unmittelbar zur Beantwortung einer anderen Frage hinsichtlich der Charakteristik des Gesetzbuches, welche nach dem vorangeführten leicht zu lösen ist. Das Gesetzbuch als

einen Kodex des bürgerlichen Rechtes anzusehen, ist unmöglich, da die bürgerlichen Gesetze seinen Hauptinhalt nicht ausmachen, um so mehr, als es solche Gesetze sehr wenig gibt und als dieselben nicht an einer Stelle gruppiert sind. Die Meinung jedoch, welche Leontovič zuerst ausgesprochen und Zigel angenommen hat, daß nämlich das Gesetzbuch eine Art gerichtlich-administrative Verfassung vorstellen sollte, also als ein Werk, in welchem sich, wie ungefähr in anderen slavischen juridischen Rechtskodices (Ruskaja pravda, Vinodolski Zakon), der ganze Inhalt auf das Gericht und die Verwaltung bezieht, glauben wir wiederum mit Rücksicht auf unsere oben angegebene Motivierung des Systems des Gesetzbuches nicht als richtig annehmen zu dürfen. Eine durch ihre Gründe interessante und bis zu einem gewissen Grade wohl richtige Meinung des verstorbenen Prof. Mijušković (in der Zeitschrift Srpski književni pregled, Belgrad 1895), daß Dušans Gesetzbuch eine Art ständische Verfassung sei, welche nach dem Wunsche des Zaren entstanden sei, um durch eine Fixierung der ständischen Privilegien deren unbegrenzter Vermehrung entgegenzutreten, kann nach unserer Ansicht nicht als vollständig richtig angesehen werden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Gruppe von Bestimmungen über die Stände nur einen Teil des gesamten Gesetzbuches ausmacht und weil man daher in dieser Weise nach einer Gruppe von Bestimmungen des Gesetzbuches den Charakter des ganzen Kodex bestimmen würde. Was uns anbelangt, so meinen wir auch, daß das Gesetzbuch eine Art Verfassung des mittelalterlichen serbischen Staates, eine Landesordnung ist. Damit ist der Grund für das gesamte neue Staatswesen gelegt, und auf diese Weise ist dieses für ein weiteres erfolgreiches Leben befähigt. Und dadurch hebt sich die Originalität und die Größe des Geistes Dušans und die Wichtigkeit dies Gesetzbuches hervor. Diese Verfassung, diese Landesordnung ist nicht aus dem Wunsche des Volkes oder irgend einer Volksklasse entsprungen, sondern aus der rein staatlichen Notwendigkeit, die

Grundideen für das gesamte staatliche und rechtliche Leben schriftlich aufzustellen und das so erweiterte Reich auf solche Weise zu zentralisieren. Was könnte sonst jene verschiedenen nationalen Elemente, die in den Verband dieses sozusagen neuen Reiches eingetreten waren, stärker zu einer festen Einheit verbinden? Nur Recht, ein höheres allgemeines Gesetz.

Das Verhältnis des Gesetzbuches zu den griechischen Gesetzbüchern in serbischer Uebersetzung.

Neben dem Gesetzbuche und den Gesetzen, die von verschiedenen serbischen Herrschern erlassen worden sind und welche auch im Gesetzbuche ausdrücklich zitiert werden, waren zu Dušans Zeit auch die Rechtskodices byzantinischen Ursprunges sehr verbreitet. Diese Kodices sind bei den Serben zum ersten Male mit der von Byzanz angenommenen Religion in Aufnahme gekommen, als mit einer Seite der gesamten griechisch-römischen Kultur, mit welcher die Serben schon gleich bei ihrer Ansiedlung in ihren heutigen Ländern in Berührung kamen. Und da die Religion ein Hauptfaktor in ihrer Uebertragung war, so sehen wir, daß diese ersten Kodices des byzantinischen Rechtes kirchlich-weltlichen Charakter an sich trugen. Es sind dies die Nomokanonen (νόμοι καὶ κανόνες), die man schon gleich mit der Gründung des serbischen Staates zum kirchlichen Gebrauche in das Serbische zu übersetzen begann und die ihre Geltung durch die ganze Zeit seines Bestehens behielten. Sie enthielten neben dem kirchlichen Rechte auch die byzantinischen weltlichen Gesetze.

Neben den Nomokanonen aber waren im alten serbischen Staate auch andere Kodices von Gesetzen byzantinischen Ursprungs im Gebrauche. Besonders verbreitet war der Prochiron (Πρόχειρος νόμος) des Kaisers Basilios I., aus dem Jahre 870, das vom serbischen Uebersetzer „gradski zakon“ benannt wurde. Auf diesen Kodex, der neben den Nomokanonen in serbischen Handschriften enthalten ist, wird stellenweise auch

im Gesetzbuche Bezug genommen, womit auch seine Geltung zu Dušans Zeit bestätigt wird.

Was die Zeit Dušans anbetrifft, so waren zwei Rechtsbücher byzantinischen Ursprungs von besonderer Wichtigkeit, nämlich das „Syntagma des Matthaios Vlastares“ (aus dem Jahre 1335) und die sogenannten „Gesetze Justinians“. Beachtenswert ist es, daß keiner von diesen Kodices in einer Handschrift aus Dušans Zeit sich findet. Diese beiden Gesetzsammlungen in serbischer Uebersetzung sind in zwei Texten enthalten: in einem ausführlicheren und in einem kürzeren. Der ausführlichere Text des Syntagma ist nach der Ansicht von Novaković ein systematischer Kodex von weltlichen und kirchlichen Gesetzen aus Dušans Zeit (1347—48); der kürzere aber, aus der Zeit nach Dušan (1402—27), bezieht sich hauptsächlich auf die weltlichen Gesetze.

Als die einzige Kompilation von byzantinischen weltlichen Gesetzen sind die in zwei Redaktionen enthaltenen sogenannten Gesetze Justinians als wichtig zu erwähnen. Kürzere, nach Ansicht Florinskis die ältere, nach R. Hube (Von der Bedeutung des römischen und römisch-byzantinischen Rechtes bei den Slaven, Warschau 1868, polnisch) aus der Zeit vor Dušan, ist eine Kompilation aus Ekloga, νόμος γεωργικός, Prochiron u. a.; die ältere ist hinsichtlich Inhalt und Zeit ihrer Entstehung noch nicht völlig erforscht. Die beiden genannten Bücher finden sich in alten serbischen Manuskripten zugleich mit dem Gesetzbuche Dušans, ein Umstand, der vielen Forschern dieser Denkmäler Anlaß gegeben hat, ihr Verhältnis und ihre Wichtigkeit näher zu untersuchen. Hierin gehen aber die Meinungen auseinander.

Nach den Forschungen Florinskis in seinem vorher genannten Werk muß man Dušans Gesetzbuch mit Rücksicht auf den Umstand, daß die alten Handschriften des Gesetzbuches fast immer mit den serbischen Kompilationen byzantinischer Gesetze verbunden sind, nur als einen nicht so großen Teil des ganzen Kodex der serbischen Gesetze betrachten (Die

Denkmäler S. 16). Den Hauptinhalt in diesem Kodex, meint Florinski, bilden die serbischen Redaktionen byzantinischer Gesetze, d. h. das abgekürzte Syntagma von Matthaios Vlastares und die sogenannten Gesetze Justinians, worauf der Umstand hinweist, daß sie immer den ersten Platz in den Handschriften einnehmen (S. 287). So sollte Dušans Gesetzbuch nur eine Ergänzung des fremden byzantinischen Rechtes sein. Außerdem behauptet Florinski, entgegen der Meinung, daß das Gesetzbuch auf zwei Reichstagen erlassen worden sei (1349 und 1354), daß der Grund zu dem Gesetzbuche im Jahre 1349 gelegt wurde und daß man später stellenweise nur Zusätze machte, die von demselben Kaiser herrührten (S. 16, 286, 287). Jedenfalls, meint Florinski, sind die beiden Kompilationen auf diesem Reichstage 1349 sanktioniert und mit dem Gesetzbuche in einem Kodex eingetragen worden, obgleich die Entstehung dieser Kompilationen in eine frühere Zeit fällt.

Zigel stimmt in seiner Rezension des Werkes Florinskis keineswegs mit diesem in der Ansicht überein, daß alle drei genannten Gesetzbücher: Dušans Gesetzbuch, das abgekürzte Syntagma und die Gesetze des Kaisers Justinian, ein Ganzes bildeten, in welchem die genannten Sammlungen des byzantinischen Rechtes Hauptteile gewesen wären. Zur Bestätigung seiner Behauptung führt Zigel verschiedene Widersprüche zwischen dem Gesetzbuche und dem abgekürzten Syntagma an und beweist die Unmöglichkeit der Annahme, daß das Gesetzbuch und das Syntagma gleichzeitig in Geltung waren. Zwischen dem Gesetzbuche und den Gesetzen des Kaisers Justinian findet er auch Differenzen, die aber im ganzen unbedeutend sind. Ebenso wie sich in Böhmen und Polen in verflossenen Jahrhunderten eine Rechtsliteratur mit halboffiziellem Charakter entwickelt hat (Ordo iudicii terrae, Tovačovská kniha u. a.), so ist nach Zigel die Literatur im slavischen Süden entstanden. In diese Kategorie der Rechtsliteratur muß man das abgekürzte Syntagma und die sogenannten Gesetze Kaiser Justinians einreihen. Nach Zigel sind beide Sammlungen auf Initiative

Dušans entstanden, welcher sie nicht als Gesetze betrachtete, sondern als Werke, die für die serbischen Juristen sehr belehrend waren. Von allen griechischen Rechtsbüchern in serbischer Sprache, meint Zigel, sei das Prochiron, welches in das serbische Nomokanon eingetragen ist und in einigen Texten des Gesetzbuches auch zitiert wird (kako piše u zakonu svetich ot'c'), das einzige, welches neben dem Gesetzbuche in Geltung geblieben ist (Das Gesetzbuch, S. 99, 100). Novaković ist zuerst mit der Meinung hervorgetreten (Die Beispiele der altserbischen und serbisch-slavischen Sprache, Belgrad 1877, S. 304—305, serbisch), daß Dušans Gesetzbuch in den Handschriften immer als Nachtrag zu den Uebersetzungen byzantinischer Gesetze vorkommt, und demzufolge, daß man die gesetzgeberische Tätigkeit der Zeit Dušans als eine Schrift von Verbesserungen und Ergänzungen zu den römisch-byzantinischen Gesetzen betrachten müsse. Von dieser Meinung, zu welcher erst später auf ganz selbständigem Wege die russischen Forscher Florinski und Pavlov gelangten, ist Novaković später abgekommen und zu einem abweichenden Urteile gelangt. Seine jetzige Ansicht ist, Dušans Gesetzbuch könne nicht als ein Anhang zu jenen juridischen Schriften betrachtet werden, mit welchen es gewöhnlich im Kodex vereint ist, sondern es sei ein selbständiges Denkmal der serbischen weltlichen Gesetzgebung, und zwar hinsichtlich jener Bedürfnisse im altserbischen Staate, über welche die römisch-byzantinischen Gesetze keine Bestimmungen enthielten. (Syntagma, S. XXIX.) Der Umstand, daß Dušans Gesetzbuch gewöhnlich mit dem Syntagma und den Gesetzen Justinians in einem Buche sich findet, das kein Original ist, bedeutet, wie Novaković meint, noch nicht, daß es eine Ergänzung zu diesen Schriften ist, da die Entstehung jedes einzelnen dieser Bücher auf ganz selbständigem Wege erklärt wird. Uebrigens war es nicht notwendig, das Syntagma in das Gesetzbuch anfzunehmen und besonders zu promulgieren, da es schon als amtliches Buch gegolten hatte (Dušans Gesetzbuch

S. XXXIX—XLI). Diese Teile sind mehr wegen der Aehnlichkeit ihres Inhalts mit dem Gesetzbuch kopiert, und demnach wird ihre Verbindung mit ganz äußeren Gründen erklärt. Zuletzt liefert er im Gegensatze zu der Ansicht Zigels, daß das Gesetzbuch und das Syntagma keine gleichzeitige Geltung hätten haben können, den Beweis für den Gebrauch der Wlastarschen Sammlung bei den Gerichten. (Das Syntagma S. XVI.)

Schließlich bespricht Prof. Jireček in seiner Abhandlung über Dušans Gesetzbuch dessen Verhältnis zu den Uebersetzungen griechischer Rechtsbücher. Er hat zwar im Hinblick auf die Literatur, die über diese Frage schon besteht, seine eigene Meinung nicht ganz präzise ausgedrückt, doch scheint es, daß er sich keiner bisher über diese Frage ausgesprochenen Meinung anschließt. Indem er zeigt, worauf bereits Zigel hingewiesen hat, daß Dušans Gesetzbuch mit seinen Verordnungen vom byzantinischen Rechte sich hauptsächlich hinsichtlich des Strafrechtes unterscheidet, bemerkt er zutreffend, daß im Gesetzbuche auch die zivilrechtlichen Fragen nicht behandelt sind (Das Gesetzbuch S. 156, 159, 160) sowie einzelne Fragen aus dem Gebiete des Strafrechtes (S. 161, 162). Das Zivil- und auch zum Teile das Strafrecht waren durch die Gesetzgebung byzantinischen Ursprungs geregelt, namentlich durch das Prochiron, das im Nomokanon enthalten ist und neben diesem Gesetzbuche von allen griechischen Gesetzbüchern in serbischer Sprache am meisten verbreitet war. Was das Syntagma von Matthaios Vlastares anbetrifft, welches, mit dem Prochiron und dem Nomokanon verglichen, sehr wenig neues Material bot, so war es seiner Ansicht nach nur ein alphabetischer Schlüssel zu beiden. Das Syntagma besprechend, teilt er nicht die Ansicht Florinskis, doch geht auch nicht hervor, ob er sich der Meinung Zigels anschließt, nach welcher diese Sammlung nur halboffiziellen Charakter hatte. Dafür, daß die sogenannten Gesetze Justinians geltendes Recht in Serbien waren, liefert Prof. Jireček den urkundlichen

Beweis, wenngleich er sich auch darüber nicht präzise ausgedrückt hat, welche Wichtigkeit diese Gesetze hatten. Ebenso läßt er sich nicht auf die Beantwortung der Frage ein, warum sich alle drei Denkmäler in allen Handschriften zusammen zeigten. Interessant ist auch die Meinung des Prof. Jireček über die Benutzung dieser byzantinischen Gesetzsammlungen neben dem Gesetzbuche Dušans. Nach ihm war es die höchste Pflicht der Hofrichter und der vom Kaiser ernannten Richter, des Kaisers Gesetzbuch zu kennen und sich daran zu halten. Die Richter weltlicher und geistlicher Patrimonialgerichte dagegen mit ihrem größtenteils privatrechtlichen Wirkungskreise waren mehr auf Uebersetzungen griechischer Rechtsbücher angewiesen. (S. 157.)

Wie aus dem bisher Angeführten zu ersehen ist, stimmen alle Meinungen darin überein, daß griechische Rechtsbücher in serbischer Uebersetzung in Geltung standen, und unterscheiden sich nur in der Beantwortung der Frage, welche Geltung ihnen zukam: ob sie die Geltung eines Gesetzes hatten, oder ob es nur Sammlungen mit halboffiziellem Charakter waren. Da aber Prof. Jireček und Novaković unbestreitbare urkundliche Beweise dafür geliefert haben, daß die Gesetze Justinians und das Syntagma Gesetzeskraft hatten, so kann diese Frage über ihre Geltung als gelöst betrachtet werden.

Was das Verhältnis des Gesetzbuches zu den griechischen Rechtsbüchern betrifft, so können wir die Meinung Florinskis, daß alle drei Bücher auf einem Reichstag sanktioniert (1349) und dann in einem Kodex eingetragen worden sind, aus dem einfachen Grunde nicht als richtig anerkennen, weil sie durch nichts bestätigt wird. Aus der Prämisse, daß die drei Rechtsbücher in späteren Handschriften zusammen vorkommen, und zwar die griechischen Rechtskodices an erster Stelle, kann nicht der Schluß gezogen werden, daß Dušans Gesetzbuch als ihre Ergänzung anzusehen sei, da dieses eben rein äußere Umstände sind. Außerdem stimmt Florinski selbst mit der früher von Hube ausgesprochenen Ansicht überein, daß die Entstehung der Gesetze

Justinians älter sei, als das XIV. Jahrhundert (Die Denkmäler S. 489). Wenn aber die Sache so liegt, dann wäre es unbegreiflich, dieser Gesetzessammlung Gesetzesgeltung beizulegen, wenn sie solche Geltung schon hatte. In welchem Verhältnis standen nun diese Bücher tatsächlich zueinander?

Wir haben schon früher hervorgehoben, daß Dušans Gesetzbuch eine Verfassung, eine Landesordnung ist, die nur den Grund zu dem gesamten rechtlichen und politischen Leben der Serben jener Zeit legte. Demnach meinen wir nicht fehlzugehen, wenn wir dieses Verhältnis so bestimmen, daß Dušans Gesetzbuch und die griechischen Rechtssammlungen in serbischer Sprache ungefähr in jenem Verhältnis standen, in welchem sich heutzutage Verfassung und organische Gesetze befinden. Zur Bestätigung dessen könnte man neben der großen Fülle von Verordnungen des Gesetzbuches, die nur Rechtsprinzipien aufstellen und demzufolge an sich den Charakter von Verfassungsverordnungen tragen, noch den Umstand anführen, daß diese griechischen Kodices auch an einigen Stellen im Gesetzbuch selbst als Ergänzungen zum Gesetze zitiert werden.

Geschichtlicher Teil.

Ueberblick des Strafrechtes vor dem Gesetzbuche.

I.

Die Idee des Strafrechtes hängt bei allen Völkern besonders mit der Kulturentwicklung innig zusammen. Je niedriger die Stufe des Kulturlebens war, auf der ein Volk stand, desto niedriger und unentwickelter war auch die Idee des Strafrechtes; und umgekehrt, je mehr ein Volk in der Kultur fortgeschritten war, desto mehr vervollständigte sich das Strafrecht, wobei man auch auf andere Faktoren Rücksicht nehmen soll, die auf seine Entwicklung einen Einfluß übten (die Religion, politischen Zustand usw.)[3].

---

[3]) Allfeld, Ph., Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, Leipzig

Infolgedessen war jene allgemeine Stufe in der Entwicklung des Strafrechtes, bei der die Blutrache als Grundlage des gesamten Strafrechtes diente, auch bei den Serben vorhanden [4]. Das läßt sich auch durch die Geschlechtereinrichtung dieser Völkerschaften erklären. Die Theorie der Geschlechterverbände, in denen alle slavischen Völker vor der Begründung des Staates lebten (Jireček, H., Slavisches Recht in Böhmen und Mähren, 1863, I. Teil, Prag, böhmisch), ist nach den Forschungen vieler slavischer Gelehrter, auch bei den serbischen Slaven, zum Ausdruck gekommen. In einer Epoche, in der es noch keine Staatsgewalt gab, befanden sich die Geschlechter in derselben rechtlichen Stellung, in welcher sich heute Völker respektive Staaten befinden. Jedes gegen irgendein Mitglied verübte Unrecht bestraften die betreffenden Gemeinschaften nach ihrem Ermessen. Auf dieser Stufe der Entwicklung des menschlichen Geschlechtes kommt die Blutrache als eine regelmäßige Erscheinung [5] vor.

1911, S. 35: „. . . Stets ist das Strafrecht ein deutliches Abbild der jeweiligen Kultur, was sowohl in den unter Strafe gestellten Handlungen wie in den Strafen selber hervortritt." — Kohler, J., Lehrbuch der Rechtsphilosophie, Berlin u. Leipzig 1908, S. 184—203; Moderne Rechtsprobleme, Leipzig 1907; Einführung in die Rechtswissenschaft 1908.

[4]) „Daß das Institut der Blutrache eines der großartigsten und fruchtbarsten und zugleich eines der universellsten Institute ist, welche überhaupt die Rechtsgeschichte aufweist, daß es die historische Quelle des ganzen Strafrechtes bildet, wird heutzutage niemand mehr bestreiten können. Sache der Wissenschaft ist es nun, die Entwicklung der Institution in ihren einzelnen Zügen näher zu verfolgen und eine Detailschilderung ihrer Geschichte in den verschiedensten Stadien des menschlichen Kulturlebens zu bieten." J. Kohler, Zur Lehre von der Blutrache, S. 5, Würzburg 1885.

[5]) „Es hat nun in der Entwicklung der Menschheit eine Periode gegeben, vergleichbar der Kindheit und der Jugend eines Individuums, in welcher der menschliche Geist in unbewußter Schöpferkraft den Grund unseres geistigen Lebens gelegt hat, eine Zeit, in der Sprache, Poesie und Religion entstanden sind, eine Zeit, wo es keinen individuellen Verstand und Willen gab, sondern wo nur Sippen dachten und

Dafür, daß dieses Institut wirklich bestand, haben wir auch ein historisches Zeugnis, welches als die älteste bis jetzt existierende Nachricht von dieser Rechtsinstitution bei den Slaven gelten kann. Es ist eine Stelle im Werke des byzantinischen Kaisers Mauritius (582—605): „Στρατηγικόν", in der es heißt: „Die Völker der Slaven (Slovenen) sind gegen die in ihr Land kommenden Fremden freundlich gesinnt und sorgen dafür, daß sie von Ort zu Ort wohlbehalten dahin gelangen, wohin sie zu kommen wünschen, so zwar, daß, wenn der Fremde durch die Sorglosigkeit desjenigen, der ihn übernommen, geschädigt oder verletzt wird, den Schuldigen derjenige, der ihm den Gast anvertraut hat, angreift, indem er es für seine religiöse Pflicht hält, den Gast zu rächen." (Miklosich, Die Blutrache S. 163.)

Es kann nicht beanstandet werden, daß wir die angeführten Beweise für die Blutrache bei den Serben aus dem Kulturleben aller anderen slavischen Völker entnommen haben, denn jene allgemeine Kulturstufe, welche die Slaven vor der Zergliederung in Völkerschaften überhaupt hatten, hatten jedenfalls auch die Serben als ein Teil von ihnen. Auf dieser Kulturstufe standen die serbischen Stämme, als sie in ihre jetzigen Länder (in der zweiten Hälfte des VII. Jahrhunderts) eingewandert sind.

II.

Der Uebergang von der Blutrache, die auf freier Selbsthilfe fußte, zu der Verfolgung des Schuldigen in geordneter Form des Gerichtsverfahrens war, wie überall, auch bei den serbischen Slaven ein langsamer. Im Gegensatze zu der schroffen Form „Blut um Blut", die im ersten Stadium herrschte,

---

wollten, insofern alle Glieder einer Sippe dasselbe dachten und wollten: in diese Periode fällt der Ursprung der Blutrache." Miklosich, Die Blutrache bei den Slaven (Denkschrift der Wiener Akademie der Wissenschaft. Wien 1888. S. 128).

unterlag die Blutrache in ihrer weiteren Entwicklung verschiedenen Einflüssen, die auf ihre Milderung wirkten und ihr Erlöschen herbeiführten. An erster Stelle ist der Umstand zu erwähnen, daß die Geschlechterverbände im Laufe der Zeit weitere Dimensionen in der Richtung des Staates (Stamm, Shupanien und als letzte Stufe in der Entwicklung des menschlichen Geschlechtes der Staat) annehmen, die Bande des Blutes werden schwächer, und dadurch wird der Blutrache und deren traurigen Folgen eine Schranke gesteckt. Es entsteht der Staat in seiner primitivsten Form mit Gerichten und geschriebenen Gesetzen; er sucht die Blutrache zurückzudrängen, weil sie ihn an der Erreichung seines Zieles, den öffentlichen Frieden sicher zu stellen, hindert. Fernerhin wurde im Laufe der Zeit das Christentum eingeführt; auch dieses bekämpfte die Blutrache als eine heidnische Sitte, die mit seinen Grundprinzipien in Widerspruch steht. Je mehr diese beiden Faktoren erstarkten, nämlich, je tiefer das Christentum Wurzel faßte, je intensiver sich die Staatstätigkeit und mit derselben die Staatsgewalt entwickelten, desto mehr verschwand die Blutrache, und desto mehr entwickelte sich die Idee des Strafrechtes des Staates [6]).

Wenn wir auch nicht genau jenen Moment bei den serbischen Stämmen angeben können, in dem der Blutrache ein Ende bereitet wurde und die Umgestaltung des alten Strafrechtes mit der zugrunde liegenden Blutrache in ein neues Strafrecht mit öffentlichem Charakter sich ausgebildet hat, so können wir doch mit Hilfe der Quellen, die uns in dieser Hinsicht zur Verfügung stehen, auf einige wichtigere Momente in der Entwicklung des Strafrechtes bei den serbischen Stämmen hinweisen. Im Hinblick darauf ist uns von ganz besonderer Wichtigkeit ein Rechtsdenkmal, das sich zwar auf

---

[6]) Miklosich, Die Blutrache, S. 125—128. — J. Kohler, Das Recht als Kulturerscheinung. Einleitung in die vergleichende Rechtswissenschaft, Würzburg 1885, S. 20—22.

jene Slaven bezieht, die bald nach der vollzogenen Ansiedlung auf der Balkanhalbinsel unter die Herrschaft der türkischen Bulgaren gekommen sind, das aber doch ein getreues Spiegelbild der rechtlichen und politischen Verhältnisse bei den serbischen Stämmen bietet, da es zu dieser Zeit keine Verschiedenheiten in der Kulturentwicklung der südslavischen Stämme gab. Dieses sind die Responsa ad consulta Bulgarorum des Papstes Nikolaus I. (858—867), die dem Zaren Boris oder Michael geschickt wurden [7]).

III.

In einer Nachricht, die sich in den Responsa erhalten hat, haben wir einen Anhaltspunkt dafür, wie die Frage der

---

[7]) Diese Responsa sind im Illiricum sacrum, Bd. VIII, S. 256—280 gedruckt. Die päpstlichen Antworten sind sehr wichtig für die Rechtsgeschichte der Südslaven, denn sie vernichteten viele Rechtsgewohnheiten und Institutionen der südslavischen Stämme. Interessant ist, daß in den Antworten auch die geschriebenen Gesetze erwähnt sind, die der Papst Nikolaus den Stämmen sandte, aber schwer ist es zu bestimmen, ob diese Gesetze irgendeine Wirkung hatten, denn der Papst befahl seinen Gesandten (Pavo und Formosus), die geschickten Gesetzbücher zurückzubringen (Responsum XIII). Außerdem waren diese Stämme in kurzer Zeit mit der griechisch-orthodoxen Kirche vereinigt, und infolgedessen mußte der im Werden begriffene Einfluß des Westens aufhören. Diese vom Papst geschickten Gesetze waren kirchlichen (canones in den Responsa genannt) und weltlichen Inhalts (leges). Was den Inhalt der weltlichen Gesetze betrifft, kann man mit Bestimmtheit sagen, daß es römisches Recht war, denn der Papst selbst nennt die Gesetze „venerandae leges Romanorum“ (Resp. II). Aber schwer ist die Frage zu entscheiden, ob die Gesetze aus der Justinianischen Kompilation (aus Institutionen, Pandekten) oder aus einer Mischung des römischen Rechtes mit den germanischen Rechten genommen sind (z. B. Breviarium Alaricianum). Sicher ist, daß es ein Buch war, in dem das Strafrecht in großem Umfange enthalten war, denn der Papst selbst beruft sich an vielen Stellen auf die Strafgesetze, indem er die Strafen für einzelne Fälle bestimmen will (Responsa XIX, XXVI, XXVIII, XXIX, LII). V. Bogišić, Geschriebene Gesetze im slavischen Süden, I, S. 11—13, Agram 1872 (serbo-croatisch).

Strafverantwortlichkeit zu lösen ist. Namentlich aus Artikel XVII ist ersichtlich, daß die Strafverantwortlichkeit zu dieser Zeit sich nicht auf jenen beschränkt hat, der ein Delikt beging, sondern sich auf seine ganze Familie erstreckt hat. Es herrschte also zu dieser Zeit noch das Prinzip der solidarischen Verantwortlichkeit.

Außer dieser Nachricht von der Strafverantwortlichkeit haben wir auch andere Angaben in diesem Denkmal, durch welche wir andere strafrechtliche Anschauungen erklären können. Besonders wichtig sind die Artikel XIV und XVI in Verbindung mit den Fragen XVII und XXV, um das Strafensystem kennen zu lernen.

Die Todesstrafe war bekannt, und sie wurde sehr oft angewendet, wie aus der XXV. Antwort ersichtlich ist. Aber die Todesstrafe war auch nicht die einzige Strafe. Es gab auch Leibesstrafen, hinsichtlich deren sich Erwähnungen in den Artikeln XIV und XVI der Responsa finden. Aus der Nachricht, in der es heißt: „Praeterea iudicatis, quod quidam Graecus mentiens fateretur se presbyterum esse, cum non esset, ac per hoc plurimos in vestra patria baptizasset; cum ergo vos inspiratione Dei cognovissetis, quod non esset presbyter, iudicaveritis, ut amitteret aures et nares et acerrimis verberibus caederetur, et ex vestra patria pelleretur . . . .“ können wir entnehmen, daß die Leibesstrafen auch in Anwendung kamen, und zwar in verschiedenen Formen. Außerdem ist in demselben Artikel XXV auch die Strafe der Verbannung erwähnt. Hiernach waren zur Zeit der Responsa, nach Ausweis der in diesen enthaltenen Bestimmungen, folgende Strafen in Anwendung: die Todesstrafe, Leibesstrafen in verschiedenen Formen und die Strafe der Verbannung.

Abgesehen von den Nachrichten, die uns Erklärungen über die Strafverantwortlichkeit und das Strafensystem bieten, gibt es auch eine Reihe von Angaben, die es uns ermöglichen, die Delikte und ihr System zu erklären. In dieser Hinsicht sind besonders wichtig die Antworten, die in Artikeln XVII

(de his, qui contra regem insurrexerant), XVIII (de apostatis), XIX, XXII, XXIII, XXIV (de custodibus finium) enthalten sind.

Wenn wir den Inhalt der angeführten Antworten genau untersuchen, so können wir sagen, daß alle in den zitierten Artikeln erwähnten Delikte als besondere Arten der Delikte gegen den Stamm, den Fürsten und gegen die Religion zu betrachten sind. Außerdem haben wir eine zweite Art von Delikten gegen die Familie. Die sich auf diese Delikte beziehenden Fragen sind folgende: XXIV (de parricidiis), XXVI (de his qui consanguineos occidunt), XXVII (de homicidiis), XXVIII (de adulteriis), XXIX (de incestuosis). Bei diesen beiden Gruppen der Delikte ist die Abstufung in ihrer Bestrafung bemerkenswert. Die Delikte der ersten Gruppe wurden mit dem Tode bestraft, während die der zweiten Gruppe eine mildere Strafe zur Folge hatten. Noch milder sind die Strafen für Delikte, die der dritten Gruppe angehören und gegen die Persönlichkeit und das Vermögen gerichtet sind. Die Fragen, die sich auf diese Delikte beziehen, sind folgende: XXX (de eo, qui nolens hominem interfecerit), XXXI (de furibus), XXXII (de his, qui virum aut feminam rapuerint), LII (de his qui quemlibet enuchisant), LXXXIV de eo, qui falso aliquem accusat), LXXXV (de his, qui mortiferum quid homini dediderint ad bibendum), LXXXVI (de formentis).

Wenn wir alle angegebenen Nachrichten über das Verbrechensystem erwägen, so können wir annehmen, daß drei bzw. vier Gruppen von Delikten in einer bedeutenden Anzahl bestanden, und zwar die Delikte gegen den Fürsten und den Stamm, gegen die Religion, gegen die Familie, gegen die Persönlichkeit und das Vermögen. Das Verbrechensystem war demnach ziemlich reichhaltig.

IV.

Auf Grund des bisher Gesagten sind wir bereits in der Lage, einige interessante Folgerungen für die Geschichte des Strafrechtes bei den südslavischen Stämmen überhaupt und

speziell bei den Serben (im IX. Jahrh.) zu ziehen. Die Belegung der Delikte mit Strafen ist ein Fortschritt in der Richtung der alleinigen Begründung des Strafrechtes des Staates. Wie wir schon sahen, betrachtete man nicht mehr die Delikte als die Taten, die nur jenen zu interessieren haben, an dem sie begangen und dem sie zur Zeit der Herrschaft der Blutrache zu bestrafen überlassen waren, sondern man betrachtete die Delikte als etwas, was die ganze Gesellschaft angeht, als etwas, was die ganze Gesellschaft ohne Rücksicht auf den Verletzten zu bestrafen hat.

Außerdem haben wir auch andere Angaben, die bestätigen, daß der Boden für ein neues Strafrecht mit öffentlichem Charakter vorbereitet war. Wir haben schon hervorgehoben, daß bei diesen südslavischen Stämmen das Prinzip der solidarischen Verantwortlichkeit herrschte, nach welchem für das seitens eines Mitgliedes begangene Delikt die ganze Familie die Strafe zu erleiden hatte. Aber die Art und Weise, in welcher dieses Prinzip konstatiert wird, und die im Art. XVII gestellte Frage, die sich daran knüpft, zeigen ganz klar, daß zu dieser Zeit der Zweifel an der inneren Berechtigung dieses Prinzips zu entstehen begann. Mit anderen Worten: aus der an den Papst gerichteten Frage (XVII), ob sie richtig daran getan haben, daß sie mit den Verbrechern, die gegen den Fürsten und die Religion aufgestanden sind, auch ihre Kinder und Frauen getötet haben, ergibt sich das zweite Zeichen für die Ausbildung des Strafrechtes mit öffentlichem Charakter, und das ist der Gedanke, daß die solidarische Verantwortlichkeit auch unbegründet sein kann und daß an ihrer Stelle eine andere, gerechtere eingeführt werden könnte. Welche die andere sein konnte, darauf ist die Antwort in den Artikeln XXX und LXXXV zu finden, wo man über die unabsichtliche und die im Zustande der Trunkenheit begangene Tötung spricht. Die beiden Artikel weisen darauf hin, daß sich das Prinzip der Strafverantwortlichkeit zu verändern begann. Die Ausmessung der Strafverantwortlichkeit ist ein wesentliches Charakteristikum und

eine unentbehrliche Folge der Einführung der persönlichen Strafverantwortlichkeit. Auf Grund der angeführten Artikel ist demnach die Folgerung zu ziehen, daß zu dieser Zeit eine neuere Anschauung vorherrschte, ein neuerer Grundsatz Platz zu greifen begann. Es war der Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit, den man für zweckmäßig hielt. Dieser Grundsatz hat vielleicht noch nicht den alten zurückgedrängt, ja er ist sogar noch nicht neben den alten getreten, er ist noch nicht anerkannt, aber die Hauptsache ist, daß er zum Vorschein zu kommen begann. Das ist das zweite Zeichen für die Begründung des neuen Strafrechtes. Das dritte Zeichen dafür finden wir auch in den angeführten Artikeln (XXX und LXXXV). In diesen betont man das Bedürfnis der Ausmessung der persönlichen Strafverantwortlichkeit; man hebt also hervor, daß man bei Bestrafung den bösen Willen berücksichtigen soll.

Alle drei Zeichen: das Verbrechen- und Strafensystem, das Prinzip der persönlichen Verantwortlichkeit und die Ausmessung der Strafverantwortlichkeit, zeigen unter Ausschließung jedes Zweifels, daß bei Entstehung dieses Denkmals die Blutrache außer Gewohnheit kam und daß die neueren Begriffe im Strafrechte vorherrschten.

Hier kann eine andere Frage aufgeworfen werden, die Frage, ob die auf Grund dieses Denkmals angenommenen Resultate mit dem Umstande übereinstimmen, daß die Blutrache noch heutzutage bei gewissen serbischen Stämmen geübt wird. Wie bekannt, ist die Blutrache die hauptsächlichste, wenn auch nicht die einzige Form des Privatstrafrechtes, das dem öffentlichen Strafrecht zeitlich vorangeht. Demnach kann man fragen, ob jenes System des Strafrechtes, das auf Grund der obenerwähnten Nachrichten aus den Responsa bestand, mit dem Vorhandensein des Privatstrafrechtes übereinstimmen kann, mit anderen Worten, ob sich die zwei Systeme ausschließen oder nicht, und im Falle sie sich nicht ausschließen, ob alles bisher Gesagte begründet ist.

Nach dem Berichte des Mauritius wäre noch am Ende

des VI. und im Anfang des VII. Jahrhunderts die Blutrache in Uebung gewesen, aber aus dieser Nachricht ist nichts anderes zu folgern, als daß die Blutrache zu dieser Zeit bestand, und nicht, daß die Blutrache das einzige System des Strafrechtes war. Es wäre verfehlt, wenn man mit Rücksicht auf die Nachricht von Mauritius die Angaben aus den Responsa in Zweifel ziehen wollte, denn man muß auch den Umstand in Betracht ziehen, daß diese Nachricht von den in den Responsa beschriebenen Zuständen eine Zwischenzeit von einigen Jahrhunderten trennt. Deswegen ist man geneigt zu glauben, daß in der Zwischenzeit das gesamte politische und Rechtsleben dieser Stämme gewisse Veränderungen erlitten hat. Slavische Stämme kamen mit dem byzantinischen Reiche und mit den dortigen Einrichtungen in Berührung, und man kann mit gutem Grunde annehmen, daß diese Faktoren auf die Ausrottung der Blutrache Einfluß ausgeübt haben. Dieser Einfluß zeigte sich auf allen Gebieten des politischen und des Rechtslebens und demnach auch auf dem Gebiete des Strafrechtes. Aber das, was man für andere Gebiete voraussetzen kann, kann man für das Strafrecht beweisen. Aus der Antwort des Papstes (XXV), daß das Töten bei ihnen sehr leicht erfolgt, und daraus, daß er sie ermahnt, die Todesstrafe nicht so leicht zu verhängen, ist zu folgern, daß die Todesstrafe das Hauptcharakteristikum des Strafrechtes in jener Zeit war. Das bedeutet aber nicht, daß sie auch die einzige Strafe war, denn, wie wir schon sahen, gab es auch andere Strafarten. Außerdem war die Todesstrafe auch das charakteristische Merkmal des alten Strafrechtes, bei dem die Blutrache die Hauptrolle spielte. Daraus geht hervor, daß das neue Strafrecht der unmittelbare Nachfolger des alten Strafrechtes war. Das neue Strafrecht übernahm vom alten Strafrecht die Todesstrafe, wie sie in ihm zur Anwendung kam, aber es hatte noch keine Zeit, die Todesstrafe in seinem Geiste zu mildern. Daher ergibt sich, daß die Entstehung dieses neuen Strafrechtes während der Herrschaft des alten Strafrechtes erfolgen mußte. Das

neue Strafrecht unterschied sich vom alten dadurch, daß nach ihm die Todesstrafe nicht nur die Folge der Rache, sondern auch die Strafe und vielleicht die Rache mit öffentlichem Charakter war. Damit ist zugleich das Verhältnis zwischen diesen zwei Strafrechten erklärt und die Antwort auf die gestellte Frage gegeben: man kann nicht behaupten, daß die Blutrache ausschließlich das System des Strafrechtes darstellte, ebenso wie man nicht sagen darf, daß jenes System, das wir schon auf Grund der Responsa aufstellten, ausschließlich herrschte. Es herrschten die beiden Systeme. Aus diesem Verhältnisse ist ersichtlich, daß das neue Strafrecht bei den meisten südslavischen Stämmen sich zu entwickeln begann, mit anderen Worten, die Blutrache war zu dieser Zeit (im IX. Jahrhundert) bei den Slaven auf der Balkanhalbinsel eine Ausnahmeerscheinung.

V.

Die Materie der Blutrache behandelte auch Miklosich in seiner vorher zitierten Abhandlung „Die Blutrache bei den Slaven“, in welcher er in der Einleitung alles gesammelt hat, was sich auf diese interessante und für das Strafrecht aller Völker wichtige Sitte bezieht. In der Abhandlung kommt er zuerst auf die Frage von der Blutrache bei den Slaven zu sprechen und sucht die Spuren dieser Institution bei den einzelnen slavischen Völkern. Bei seiner Forschung berücksichtigt er auch die serbischen Stämme. Hinsichtlich der Uebung der Blutrache zergliedert er das Gebiet des serbischen Volkes in drei Teile. Erstens im südwestlichen Winkel, in Montenegro und den angrenzenden Landstrichen hat sich die Blutrache nach seinen Forschungen bis in unsere Tage erhalten. Zweitens in jenem Teile des serbischen Gebietes, in dem einst Könige und Kaiser herrschten, wofür den Ausdruck „Serbien der Könige“ gebraucht. ist schon frühzeitig diese alte Sitte verschwunden; und drittens in den westlichen Teilen des Gebietes, in Dalmatien hat sich die Blutrache auch lange Zeit erhalten.

Also auch nach dieser territorialen Teilung kommt man zu demselben Resultate, daß die Blutrache eine Ausnahme war, die nur noch in einem Teile Montenegros herrschte, was Miklosich durch den Einfluß der Albanesen erklärt. In anderen Teilen hingegen, und zwar in jenen, welche uns an dieser Stelle am meisten interessieren, im alten serbischen Staate, ist man schon früh dieser alten serbischen Sitte entgegengetreten und hat die Verfolgung der Verbrechen der Strafgewalt des Staates übertragen. Also dieser Zustand, den Miklosich in seiner Abhandlung auf Grund der späteren Quellen nachgewiesen hat, ist die Folge jenes Zustandes, der noch zur Zeit der Responsa geschaffen worden ist.

VI.

Endlich kann die Frage auftauchen, ob man diese Stufe in der Entwicklung des Strafrechtes als eine Folge der fremden Beeinflussung, nämlich der bulgarischen Eroberungen (im VII. Jahrhundert) betrachten soll.

Die Antwort auf diese Frage ist in einer allgemeinen Erscheinung zu finden. Merkwürdig ist, daß die bulgarischen Eroberer in den Slaven aufgingen und sich so weit assimilierten, daß sie ihre Sprache und Nationalität verloren und nur ihren Nationalnamen behalten haben [8]). Es ist nun aber eine allgemeine Erscheinung, daß kulturell minder entwickelte Völker ihre Individualität verlieren und in kulturell entwickelteren Völkern aufgehen, und nicht umgekehrt. Minder kulturelle Völker besiegen gewöhnlich kulturelle Völker, aber nach der Besiegung verlieren sie sich in den Besiegten. Das ist eine allgemeine Erscheinung. Dafür, daß es wirklich so war, abgesehen von den Beispielen in der Weltgeschichte, die zur Bestätigung dieser Tatsache angeführt werden können, liefert uns Beispiele solcher Art auch die Geschichte jener slavischen

---

[8]) Vgl. C. Jireček, Geschichte der Bulgaren, Prag 1876, S. 126.

Völker, die den Peloponnes und jene Gegenden der Balkanhalbinsel bewohnten, in denen die Griechen lebten. Hier trafen die slavischen Völkerschaften die Völker, die auf höherer Kulturstufe standen, und deswegen sind sie vollständig verschwunden [9]).

Auf Grund der Tatsache, daß die erobernden türkischen Bulgaren in den Slaven aufgegangen sind, indem sie nur ihren bulgarischen Namen behalten haben, glauben wir also berechtigt zu sein, nicht anzunehmen, daß die bulgarischen Eroberer kulturell entwickelter waren als die besiegten Slaven, sondern im Gegenteil mit großer Wahrscheinlichkeit das Umgekehrte behaupten zu dürfen. Und daraus ist die Folgerung zu ziehen, daß die höhere Stufe in der Entwicklung des Strafrechtes, die wir schon im vorher Gesagten konstatiert und hervorgehoben haben, nicht als die Folge der bulgarischen Eroberungen zu betrachten ist.

Nachdem wir die Frage so gelöst haben, daß diese höhere Stufe in der Entwicklung des Strafrechtes nicht durch die bulgarische Beeinflussung erreicht wurde, wie man auf den ersten Blick nach dem Namen des Denkmals, dem wir unsere Betrachtungen widmeten, vermuten könnte, kann die andere Frage gestellt werden, ob es vielleicht das Resultat des einheimischen Lebens und der einheimischen Kultur sei? Ein Fortschritt in der Entwicklung des Strafrechtes, und zwar in der Richtung des Strafrechtes des Staates dürfte dem byzantinischen Einflusse zuzuschreiben sein [10]).

---

[9]) In der Wissenschaft ist schon längst erwiesen, daß die ganze Balkanhalbinsel sowie Kleinasien bereits im III. Jahrhundert unserer Zeitrechnung im Besitze der Slaven waren. Viele Ortsnamen in Griechenland selbst weisen klar noch heute auf ihren slavischen Ursprung hin. Beispielsweise sind folgende Namen im Peloponnes als slavische anzuführen: Glogova, Vissoka, Kopaniza, Gorani, Scala, Luka, Bokovina, Koponitza usw. Vgl. Drinovs, Die Ansiedelung der Slaven auf der Balkanhalbinsel (russisch), 1873.

[10]) Vgl. S. Djoritsch, Die Entstehung der einheimischen Kompilationen des byzantinischen Rechtes bei den orthodoxen Slaven, in

Byzanz hat an erster Stelle zur Aufnahme des Christentums bei den serbischen Slaven (in der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts) beigetragen. Nach der Einführung der christlichen Religion verbreiteten und befestigten sich unter den serbischen Stämmen auch die Begriffe dieser Religion. Das Christentum hat gleich mit der Ansiedlung der Serben in den jetzigen Ländern viele aus ihrer Urheimat mitgebrachte Ueberlieferungen der einheimischen und originellen Kultur im hohen Grade beeinflußt und auf solche Weise die alten heidnischen Gewohnheiten der Serben im neuen Geiste geändert. Das Christentum hat auch neue Weltanschauungen, neue Einrichtungen in die Gesellschaft hineingetragen und dadurch das Recht der Serben selbst geändert, das mit dem Christentum im Widerspruche stand, weil es ein heidnisches Gepräge trug. Also die Einführung des Christentums (die Christianisierung) durch Byzanz hat eine vollkommene Umwandlung im gesamten Kulturleben, und demzufolge in allen Sphären des Rechtslebens, bei den serbischen Slaven herbeigeführt.

Die Einführung des Christentums (Christianisierung der Serben durch Byzanz) hat auch ihre Folgen gehabt. Mit der Christianisierung begann auch das byzantinische Recht (als eine Seite der gesamten byzantinischen Kultur) bei den Serben Wurzel zu fassen. Die Rezipierung des byzantinischen Rechts wird aber besonders auch auf dem Gebiete des Strafrechtes klar. Wenn wir das Gebiet des serbischen Strafrechtes in seinen einzelnen Teilen durchsehen, so fällt uns das byzantinische Verbrechensystem auf (Delikte gegen die Religion, gegen die Sittlichkeit usw.) und besonders das Strafensystem, namentlich die Leibesstrafen (das Abschneiden der Nase, Verlust der Hand und der Zunge, Feuertod usw.). Dafür, daß dieses Strafensystem bei den Serben tatsächlich byzantinischen

---

der Zeitschrift „Archiv“, Band für April 1909, Belgrad. — R. Hube, Von dem Einflusse des römischen und römisch-byzantinischen Rechtes bei den slavischen Völkern. Warschau 1868.

Ursprungs ist, spricht unter anderem der Umstand, daß dasselbe in allen byzantinischen Rechtsbüchern des Mittelalters (Ekloga, Prochiron usw.) reichhaltig angewendet ist[11]).

Außerdem dürfte man die höhere Stufe in der Entwicklung des serbischen Strafrechtes auch dem Einflusse des byzantinischen Staates zuschreiben, der in vieler Hinsicht dem serbischen Staate als Vorbild diente. Der byzantinische Staat stellte ein fest zentralisiertes Gemeinwesen dar, das alle seine Verhältnisse als ein gut entwickeltes Recht regelte. Das Delikt wurde als ein öffentliches Uebel angesehen, das von dem Staate selbst und zwar von Amts wegen zu verfolgen ist, da es den öffentlichen Frieden im Staate stört. Und wer sich den serbischen Staat auch so zentralisiert vorstellt, der wird mit gutem Grunde zu der Annahme geneigt sein, daß eine solche Zentralisation unter dem Einflusse von Byzanz als Vorbild angenommen worden ist.

Demnach kann man aus allem bisher Gesagten den Schluß ziehen, daß die höhere Stufe in der Entwicklung des Strafrechtes bei den Serben das Resultat des einheimischen Lebens und der einheimischen Kultur war, dabei noch befruchtet durch das byzantinische Element.

Dieses neue Strafrecht entwickelte sich weiter, indem es auch einen günstigen Boden in der Kulturentwicklung der serbischen Stämme fand. Das Christentum befestigte sich immer mehr, der serbische Staat bekam einen immer größeren Aufschwung, und das sind die zwei Hauptfaktoren, die das Erlöschen des alten Strafrechtes und die Entstehung des neuen Strafrechtes herbeigeführt haben.

---

[11]) Zachariae v. Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechtes, S. 309. — C. Jireček, Das Gesetzbuch, S. 164.

Spezieller Teil.

I. Das Verbrechen.

Allgemeine Bemerkungen.

Im Laufe der Abhandlung hat sich uns schon an einigen Stellen nebenbei die Gelegenheit geboten, darauf hinzuweisen, daß das Gesetzbuch hinsichtlich des Strafrechtes und hinsichtlich der anderen im Gesetzbuche enthaltenen Rechtsmaterien genug Angaben bietet. Jedoch kann man sagen, daß das Gesetzbuch nicht so viel Material enthält, daß es ein vollkommen klares Bild dieser Seite des Rechtes bieten könnte. Im Zusammenhange mit den früher ausgesprochenen Gedanken haben wir auch den Grund dieses Mangels angegeben, welcher sich aus dem Charakter des Gesetzbuches und aus dem Ziele ergibt, das man durch seine Erlassung zu erreichen hatte. Zugleich haben wir auch auf die griechischen Gesetzbücher in serbischer Uebersetzung hingewiesen und ihr Verhältnis zu dem Gesetzbuche bestimmt. Wie wir schon sahen, sollten die griechischen Rechtsbücher zur Ausfüllung jener sich im Gesetzbuche findenden Lücken dienen. Was das Strafrecht speziell im Gesetzbuche anbelangt, so haben wir schon ausdrücklich betont, daß es zwischen dem Strafrecht im Gesetzbuche, das mehr im slavischen Geiste geschrieben war, und den in griechischen Gesetzbüchern enthaltenen Strafgesetzen viele prinzipielle Unterschiede gab. Wenn man den letzteren Umstand in Betracht zieht, so kann man zu der Annahme geneigt sein, daß die serbischen Uebersetzungen der griechischen Rechtsbücher mit dem Gesetzbuche Dušans nicht gleichzeitig in Geltung gewesen sein konnten. Wenn dem nun auch so ist, so meinen wir doch, daß dieses noch nicht gleichbedeutend damit ist, daß die griechischen Rechtsbücher in serbischer Uebersetzung nicht in jenen Bestimmungen Geltung hatten, welche mit dem Gesetzbuche übereinstimmten. Sonst wäre die Frage schwer zu lösen, zu welchem Zwecke diese Uebersetzungen im altserbischen

Staate dienten. Demnach werden wir in Ermangelung des Materials zur Erklärung einzelner darauf bezüglicher Rechtsfragen an den betreffenden Stellen in dieser Abhandlung die Uebersetzungen der griechischen Rechtsbücher mit heranziehen, deren Verhältnis zu dem Gesetzbuche wir schon oben bezeichnet haben. Bei Gelegenheit werden wir uns auch, soweit das Bedürfnis es erfordert, der Analogie mit den altslavischen Gesetzgebungen und der jetzigen, im serbischen Volke noch lebenden Rechtsgewohnheiten bedienen, die uns wenigstens in prinzipiellen Fragen dabei behilflich sein werden, ein treueres Bild der serbischen Strafgesetzgebung zu Dušans Zeit darzustellen.

Indem wir an die Darstellung des Strafrechtes nach Dušans Gesetzbuch herantreten, werden wir einige allgemeine Bemerkungen über den ganzen Gegenstand vorausschicken, weil nämlich schon manche Hauptgrundsätze zu Dušans Zeit existierten, die eine allgemeine Anwendung gleicherweise im ganzen Strafrecht — bei allen Delikten — fanden. Das tun wir der Klarheit und der Kürze wegen, denn wir werden auf solche Weise die Wiederholung einiger allgemeiner sich auf alle Delikte beziehenden Bemerkungen vermeiden, die sich im entgegengesetzten Falle bei jedem einzeln betrachteten Delikte wiedergeben müßten. Hierher gehören wichtige Bemerkungen über technische Bezeichnung, Subjekt und Objekt des Deliktes, sowie über die Straftat selbst.

Was die technische Bezeichnung des Deliktes betrifft, so gebraucht man im Gesetzbuche das Wort „dlbg“ (дльгъ), was dem Ausdruck Schuld entspricht. Das ist aber nicht die einzige Bedeutung dieses Wortes. Dasselbe hat auch andere Bedeutungen. Daničić, der bekannte, schon längst verstorbene serbische Sprachforscher, gibt in seinem Wörterbuch der serbischen literarischen Altertümer dem Ausdruck „dlbg“ folgende Bedeutungen: a) negotium, Tat; b) culpa, Delikt; c) debitum, Schuld.

Alle diese Bedeutungen belegt er durch zahlreiche, aus den serbischen Quellen entnommene Beispiele. Demnach, wenn wir uns auf eine solche Erklärung von Daničić stützen,

können wir zu dem Schlusse kommen, daß die alten Serben unter dem Worte „dlbg" jede Rechtshandlung verstanden, durch welche irgendeine Verpflichtung für eine Person geschaffen wurde, sei es im Verhältnis zu Privatpersonen, sei es im Verhältnis zum Staate. Wenn man also diesem Worte „dlbg" solche Bedeutungen zugrunde legt, so können wir annehmen, daß die alten Serben auch dasselbe zu spezialisieren vermocht haben, indem sie mit dem Worte auch „Delikt" (Verbrechen) bezeichneten[11a]. In dieser Bedeutung (Delikt) ist auch dieser Ausdruck an einigen Stellen im Gesetzbuche angewendet (Art. 4, 101, 103).

Aus der Tatsache, daß das Wort „dlbg" den Begriff der Verpflichtung im allgemeinen enthielt, sei es, daß diese ex contractu, sei es, daß sie ex delicto entsteht, geht hervor, daß man auch verschiedene Folgerungen aus den Anschauungen der damaligen Zeit auf das Strafrecht ziehen kann. In diesem Terminus „dlbg" könnte man also die privatrechtliche Anschauung des Deliktes als einer Handlung erblicken, die nach der Schwere des einer Privatperson zugefügten Unrechtes bemessen wird. Aber wie wir unten sehen werden, sind die Verbrechen, die im Gesetzbuche angedroht sind, nicht nur auf die sogenannten Privatdelikte beschränkt, d. h. auf solche, welche die Interessen der Privatperson verletzten, sondern es gab vorzugsweise auch solche Delikte, die in einem höheren Interesse, im Interesse des Staates, bestraft wurden (Delikte gegen die Sittlichkeit, gegen die Religion, gegen den Staat). Daraus folgt, daß man bei der Unterscheidung der strafbaren Handlungen nicht nur die Interessen der Privatpersonen in Betracht zog, sondern auch die öffentlichen, staatlichen Interessen. Also die Strafe für „dlbg" ist nicht nur im Interesse

[11a]) Es ist zu bemerken, daß auch im älteren Rechtsbewußtsein anderer Völker die Begriffe „Schuld" als Leistungspflicht (obligatio) und „Schuld" als schädliche Willensrichtung (dolus, culpa) beieinander liegen, und daß ihm „Schuldner" und „Schuldiger" dasselbe ist. Vgl. Th. Sternberg, Einführung in die Rechtswissenschaft. Leipzig 1912, S. 41.

des Verletzten, sondern auch zugunsten der Gesamtheit ausgesprochen worden. Dieser Gedanke findet seine Bestätigung auch im Art. 103 des Gesetzbuches, in dem es wörtlich heißt: „Die Otroken sollen die Prozesse hinsichtlich ihrer gegenseitigen Verpflichtungen vor ihren Herren führen, — für die kaiserlichen (Verbrechensangelegenheiten) dagegen, und zwar: für Mord, Geldbuße (vrazda), Diebstahl, Raub und Menschenaufnahme („prejem ljudski“) sollen sie vor die kaiserlichen Richter gehen.“ Fast dasselbe bestimmt auch Art. 183 des Gesetzbuches. Hierher scheint auch die Verordnung des Artikel 192 zu gehören, nach welcher: „Für drei Angelegenheiten: für Untreue (nevera), für Blutvergießen (Ermordung) und für Entehrung (razboj) einer Wladika (adeliger Dame) sie vor den Kaiser gehen sollten.“

Nach dem zitierten Art. 103 teilen sich die Delikte (dlgovi) der Otroken, d. h. die Delikte jener Bevölkerungsklasse, die die unterste Stellung im altserbischen Staate bildete, in zwei Gruppen: in geringere Delikte (dlbgove), in denen ihre Gutsherren als Richter zuständig waren, und in die kaiserlichen Delikte (careve dlbgove), die zur Zuständigkeit der kaiserlichen Richter gehörten.

Bei dieser Gelegenheit ist die wichtige Tatsache zu erwähnen, daß alle Untertanen nicht auch alle ihre Rechtsangelegenheiten vor die kaiserlichen Richter zur Entscheidung zu bringen vermochten. „In geistlichen Angelegenheiten“ — heißt es im Art. 12 des Gesetzbuches — „dürfen die Weltlichen nicht Recht sprechen. Wenn sich jemand von den Weltlichen findet, der bezüglich eines geistlichen Delikts Recht gesprochen hat, so muß er 300 Perper[12]) zahlen“[13]). Nur die Kirche,

---

[12]) Das Wort kommt von dem griechischen ὑπέρπυρον. Er soll nach Cibrario in der Mitte des XIV. Jahrhunderts einen Wert von ungefähr 6 Francs in Metallgeld oder 10 Francs in Form von Getreide gehabt haben (Novaković. Das Gesetzbuch, S. 155).

[13]) Aehnlich verordnete auch Art. 176 des Gesetzbuches: „Alle Städte im Lande meines Kaisertums sollen über alles die Gesetze haben,

d. h. deren Oberhäupter waren berufen, in geistlichen Angelegenheiten (duhovni dlbg) Entscheidungen zu treffen. Das gilt für alle Staatsuntertanen überhaupt (vergl. auch Art. 4). Neben den kaiserlichen Richtern gab es in Serbien zu Dušans Zeit auch eine Privatgerichtsbarkeit der Standesherren und der Stadtgemeinden, vor denen die untertänigen Leute (Otroken und Merophen) ihre Prozesse in kleineren Sachen zur Entscheidung brachten. Kriminalfälle waren von diesen Gerichten eximiniert.

Diese Erscheinung ist für unsere Betrachtungen an dieser Stelle von keiner unmittelbaren Bedeutung, da sie die Frage über die Gerichtsverfassung und die Gerichtsbarkeit angeht. Wir wollten hier nur die Tatsache feststellen, daß die Rechtsprechung in Strafsachen nicht den kaiserlichen Richtern vorbehalten wurde, wie es in Art. 103 erwähnt ist, sondern daß es auch solche Fälle gegeben hat, in denen auch die kirchlichen Würdenträger zuständig waren. Mit anderen Worten, wir wollten darauf hinweisen, daß die kirchliche Jurisdiktion von der weltlichen getrennt war.

Was das Subjekt eines Deliktes anbetrifft, so konnte Uebertreter dem Gesetzbuch nach jede Person sein, die über freien Willen und Bewußtsein verfügt. Damit hängt die Frage zusammen, ob zu Dušans Zeit jedes physische Wesen Person und daher Subjekt eines Deliktes sein konnte oder, mit anderen Worten, ob die absolute Rechtsunfähigkeit, die allen Völkern bekannt war, auch bei den Serben zu Dušans Zeit bestand?

Krstić, die Meinung Palackýs und Maciejovskis widerlegend, wonach die Otroken (unterste Bevölkerungsklasse im serbischen Reiche) Sklaven waren, behauptet, daß den alten Serben eine Bevölkerungsklasse ohne Rechtsfähigkeit über-

---

wie unter den früheren Kaisern (den byzantinischen Kaisern), und in Rechtsfragen, die sie (d. h. die Städter) untereinander haben, sollen sie Recht suchen vor den Beamten (vladalei) der Stadt und vor dem Klerus der Kirche; wenn ein Župpenbewohner einen Stadtbewohner verklagt, so soll er ihn vor dem Beamten der Stadt und vor der Kirche und vor dem Klerus nach dem Gesetze verklagen."

haupt nicht bekannt war. Von der Voraussetzung ausgehend, daß das bei anderen Slaven bestehende Institut der Sklaverei von Deutschen, Italienern und andern benachbarten Völkern entliehen wurde, weist er darauf hin, daß in Byzanz, das den größten Einfluß auf das mittelalterliche Serbien ausübte, zur Zeit der Einwanderung der Serben und Kroaten in die Balkanhalbinsel die Sklaven sich in Kolonen verwandelten, die der Rechtsfähigkeit nicht ganz beraubt waren. Demnach meint Kristić, daß den Serben die Annahme der Sklaverei von keiner Seite möglich war. Zuletzt einen Vergleich zwischen griechischen Kolonen und Otroken machend, die unzweifelhaft mit mehreren Rechten ausgestattet waren, kommt er zum Schlusse, daß man die Otroken nicht als Sklaven bezeichnen kann, und zieht daraus die Folgerung, daß es unter Dušan im serbischen Reiche überhaupt keine Sklaven gab.

Mit dieser Meinung Kristićs stimmt Zigel nicht überein. Er kommt zum Schlusse, daß dem alten serbischen Rechte Sklaverei bekannt war, welche, aller Wahrscheinlichkeit nach, von der Sklaverei des alten Roms sich kaum unterschied. Die Otroken aber, die in Dušans Gesetzbuch als die unterste Klasse der Bevölkerung im Reiche genannt werden und die sich der Lage der Sklaven näherten, können, so meint Zigel, als Sklaven nicht betrachtet werden. Jedoch meint er, daß trotzdem Sklaverei bestanden hat. Zum Beweise dessen hebt er eine Verordnung in demselben Gesetzbuche hervor, die lautet: „Wenn jemand ohne Rücksicht auf seinen Stand einen Christen an irgendeinen Ungläubigen (Nicht-Christen) verkauft [14]), soll ihm eine Hand ab- und die Nase eingeschnitten werden" (Art. 21). Von dieser Verordnung sagt er, daß sie nur dort entstehen konnte, wo die Sklaverei bestand und wo es Fälle des Sklavenhandels an Andersgläubige gab. Aber ohne auf die Frage einzugehen, ob bei den Serben die Sklaverei

[14]) Daničić meint, daß das Wort „Verkaufen" (prodati) in diesem Art. 21 „dedere" bedeutet. Vgl. das Wörterbuch der serbischen Altertümer.

bestand, da wir es uns eben nicht zur Aufgabe gemacht haben, an dieser Stelle die Frage nach dem Bestehen der Sklaverei bei den alten Serben zu erörtern, wollen wir hier nur das Faktum konstatieren, daß dieser Name Sklave (robb) an keiner Stelle im Gesetzbuche erwähnt wird. Außerdem ist es auch wichtig, zu erwähnen, daß es in serbischen Quellen überhaupt keine Nachricht davon gibt, daß bei den Serben physische menschliche Wesen existieren, die keine Rechtsfähigkeit hatten, und noch etwas mehr, daß im Gesetzbuche nichts darauf hinweist, daß die Person, die aus irgendwelcher Ursache ihres Vermögens beraubt wurde, zu einem Wesen ohne Recht wurde.

Also sowohl auf Grund des Gesetzbuches Dušans als auch auf Grund der übrigen bis jetzt bekannt gewordenen schriftlichen Ueberlieferungen läßt sich in Serbien keine Sklaverei im vollen Sinne des Wortes feststellen. Es gab damals keine Klasse von Menschen, die als bloße Sache aufgefaßt wurde und die etwa als rechtlose Wesen, als Sachen Gegenstand des freien Verkehrs gewesen wären.

Was nun die rechtliche Stellung der Otroken anbelangt, die als die unterste Bevölkerungsklasse zu betrachten waren, so ist gleich hervorzuheben, daß sie den Sklaven im vollen Sinne des Wortes nicht gleichgestellt wurden. Dafür finden wir die Beweise im Gesetzbuche selbst. Art. 44 des Gesetzbuches Dušans verordnete zwar, die Otroken, die den Adligen angehören, sollen „ihnen in Eigentum (Baština = das erbliche Edelmannsgut) und ihren Kindern in ewiger Baschtima sein“, fügte aber gleich hinzu: „Der Otrok darf aber niemals in Mitgift gegeben werden.“ Jetzt entsteht die Frage, ob ein Wlastelin seinen Otrok zu verkaufen oder in irgend einer Weise zu veräußern vermochte? Diese Frage bejahend zu beantworten, ist ganz unmöglich. Wenn das Gesetzbuch dem Wlastelin ausdrücklich verbietet, die Otroken ihren Töchtern in Mitgift zu geben, so dürfte man auch als selbstverständlich annehmen, daß er dieselben auch nicht verkaufen

und überhaupt nicht veräußern durfte. Sonst wäre es unerklärlich, was den Gesetzgeber veranlaßt hat, die Verordnung zu erlassen: „Der Otrok darf aber niemals in Mitgift gegeben werden,“ wenn er in anderer Weise veräußert werden konnte. Außerdem ist für die Beurteilung der rechtlichen Stellung der Otroken von besonderer Wichtigkeit auch eine Urkunde des früheren serbischen Königs Stephan Urosch an die Ragusaner, in der es wörtlich heißt: „Wenn sich bei jemandem ein schlechter Otrok findet, der jemandem irgendeinen Schaden zugefügt hätte, so sollen sie (die ragusanischen Kaufleute) die Entschädigung nicht von dem Herrn des Otroken verlangen, sondern sollen den Schuldigen anklagen . . . . .“ (Monumenta Serbica S. 52). Aus allem Gesagten geht klar hervor, daß die Otroken keine einfachen Sklaven waren, sondern im Gegenteil, sie waren Menschen mit mehr oder weniger beschränkten Rechten, die auch eine große Rechtsfähigkeit hatten, welche die voll und ganz anerkannte Persönlichkeit als selbstverständlich voraussetzt.

Wenn dem so ist, daß kein physisches Wesen seiner Rechtsfähigkeit beraubt wurde, so können wir daraus den Schluß ziehen, daß kein menschliches Wesen unfähig war, ein Rechtssubjekt zu sein; mit andern Worten, daß jedes Wesen Rechtssubjekt sein konnte, also im allgemeinen das Subjekt des Strafrechtes, und daß es als solches Strafschutz genoß.

Jedoch bestand ein anderer Umstand, auf den man bei der Ausführung des Deliktes Rücksicht nehmen mußte. Obgleich jedes Wesen Subjekt des Strafrechtes sein konnte, so wurde doch auf alle Personen das Strafrecht nicht gleichmäßig angewendet. In dieser Hinsicht spielt der Stand eine wichtige Rolle. Dieser übte zwar keinen großen Einfluß auf die persönliche Rechtsfähigkeit aus, jedoch bildete er einen Umstand, auf den man bei der Ausführung eines Deliktes und auch bei der Strafbemessung Rücksicht nahm. Wir haben schon erwähnt, daß Serbien zu Dušans Zeit ein Staat mit gesonderten Ständen war, die sich durch Rechte und Privilegien von ein-

ander unterschieden. Die privilegierten Stände waren wie sonst überall im Mittelalter auch in Serbien mit verschiedenen Vorrechten ausgestattet, welche die übrigen Klassen der Bevölkerung zum Teil oder gänzlich entbehrten. Ein Wlastelin sollte z. B. vor Gericht nicht nachmittags, sondern nur vormittags berufen werden, wobei ihm der Grund der Vorladung vorher mitgeteilt werden mußte (Art. 56). Oder ein Wlastelin (oder irgend ein Soldat), der von einem Kriegszuge heimkehrt, kann vor das Gericht nicht eher berufen werden, als bis nach der Heimkehr mindestens drei Wochen vergangen waren (Art. 61). Diese Ständeunterschiede wurden auch auf das Gebiet des Strafrechtes ausgedehnt. Für eine und dieselbe strafbare Handlung wurde anders eine Person adligen Ursprungs (Wlastelin und Wlasteličić), anders eine geistliche Person und wiederum anders eine dem Laienstande angehörende Person unadeligen Ursprunges bestraft. Also eine und dieselbe strafbare Handlung zog verschiedene Straffolgen nach sich, und zwar nach der Stellung, die eine Person in der Gesellschaft einnahm.

Wie schon gesagt, war bei der Ausführung der Rechtsverletzung in jedem Falle erforderlich das Vorhandensein des Bewußtseins der Ausführung der rechtswidrigen Handlung. So, wenn jemand etwas auf dem Wege findet und sich aneignet, wird er bei der Entdeckung dieses Aktes nicht als Dieb bestraft, weil ihm das Bewußtsein der Ausführung einer strafbaren Handlung fehlte. Dem Gesetzbuche nach zahlte er zwar auch in diesem Falle eine Geldbuße, aber das war keine Strafe für den begangenen Diebstahl, sondern eine Strafe sui generis. Um die rechtswidrige Handlung als strafbar qualifizieren zu können, d. h. sie als ein Delikt anzusehen, war ein anderes Element erforderlich, der böse, verbrecherische Wille des Täters. Dieser wird immer in Rücksicht genommen, und nach der Quantität dieses bösen Willens wird die Strafe bemessen (Art. 87). Mit Rücksicht auf den Willen machte man einen Unterschied im Gesetzbuche zwischen dem privatrechtlichen und kriminellen Unrechte und zwischen Missetaten,

die mit bösem Willen vollführt waren (dolus) und unabsichtlichen zugefügten Verletzungen (culpa). So heißt es im Art. 76: „Wenn jemand (durch sein Vieh) Getreide oder einen Weinberg oder eine Wiese unabsichtlich (grehom) abweiden läßt, so soll er das Abgeweidete (popaša) ersetzen, wie es die gewissenhaften Leute (Schiedsmänner = duševnici), welche die Schätzung unternehmen, bestimmen. Wenn er es aber absichtlich abweiden läßt, so soll er das Abgeweidete ersetzen und noch dazu sechs Ochsen als Strafe zahlen." Aber das Bewußtsein und der Wille können zeitweilig auch paralysiert sein, demzufolge verlor dann die rechtswidrige Handlung ihren strafbaren Charakter; im ersten Falle zeigte sich das sogenannte Vorhandensein des Affektes. Aber ein solches Vorhandensein des Affektes soll man nicht mit dem Vorhandensein der Notwehr vermischen: in diesem letzten Fall wird der rechtswidrige Angriff abgewehrt, und im ersten Falle wird die Strafe nicht auf eine bestimmte strafbare Handlung angewendet, die schon ausgeführt ist. Was die Notwehr betrifft, so ist dieselbe ein solcher Zustand, bei dem man die Verletzung des fremden Rechtes nicht umgehen kann, um eigenes Recht zu verteidigen, wenn ihm ein rechtswidriger Angriff droht. Aber, obgleich in Dušans Gesetzbuche zwischen diesen zwei Zuständen kein Unterschied ausdrücklich gemacht wird, geht doch klar hervor, daß in diesen Fällen die Strafe nicht angewendet wird. „Wenn eine Tötung erfolgt, so soll derjenige, der sie verursacht hat, schuldig sein, auch wenn man ihn tötet (Art. 86). Das Verschulden desjenigen jedoch, der die Uebertretung begeht, kann sich bedeutend verändern, wenn mehrere Personen zum Zustandekommen derselben zusammenwirken: entweder eine von diesen Personen kann sich dem Willen anderer unterwerfen (der Haupttäter, der Anstifter, der Gehilfe), oder alle Täter bringen eine Uebertretung nach gegenseitiger Uebereinkunft mit gleicher Willensbetätigung zur Ausführung. Dušans Gesetzbuch kennt auch das Komplott und bestimmt für den Fall der Teilnahme bei

einem Raube oder Diebstahl, daß der Teilnehmer wie der Haupttäter zu bestrafen ist (Art. 145). Wie das Bewußtsein der Deliktsbegehung, so kann auch der böse Wille (übertretende Energie) verschiedene Grade haben, die auch dem Gesetzbuche bekannt sind. Das wird unten bei der Analysierung einzelner Uebertretungsarten dargestellt werden.

Mit der Frage des Subjektes des Strafrechtes hängt die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zusammen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Gesetzbuche beschränkte sich nicht nur auf die Person, welche die strafbare Handlung begangen hat, sondern sie erstreckte sich auch auf andere Personen, die eine persönliche oder territoriale Verbindung mit dem Täter hatten, eine Eigentümlichkeit der damaligen serbischen wie auch aller anderen slavischen Gesetzgebungen. Das ist die sogenannte Gesamtbürgschaft[14a]). So verordnet z. B. Art. 52 des Gesetzbuches: „Für eine jede Untreue und jedes Verbrechen soll weder Bruder für Bruder, noch Vater für Sohn, noch Verwandter für Verwandten, wenn sie von einander getrennt in ihren Häusern leben und unschuldig sind, zur Bestrafung gezogen werden; nur das Haus desjenigen, welcher sich schuldig gemacht hat, soll die Strafe verbüßen.“ Oder: .... „Das Dorf, in welchem ein Räuber oder ein Dieb gefunden wird, soll auseinandergesiedelt werden ....“ (Art. 145).

Aber für das Bestehen eines Deliktes ist es erforderlich, daß das Bewußtsein der Uebertretung und der böse Wille in Tätigkeit übergegangen sind, d. h. daß sie eine Veränderung in der Außenwelt (also an Menschen oder Sachen), im Objekte, auf welches sie gerichtet waren, hervorgebracht haben. Demnach fragt es sich, ob jene Handlung strafbar ist, die ihrer Natur nach strafbaren Charakter hat, d. h. irgendwelche Handlung, mit der man ein Delikt begehen wollte, die aber aus irgendwelchem Grunde erfolglos geblieben ist? Dušans Gesetzbuch erwähnt an keiner Stelle und bestimmt demgemäß auch keine

---

[14a]) Vgl. S. Djoritsch, Die strafrechtliche Gesamthaftung im slavischen Rechte, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. XXIII.

Strafe für eine verbrecherische Unternehmung, die den erstrebten Erfolg nicht erreicht hat (Versuch); in allen strafrechtlichen Verordnungen, die sowohl auf die Uebertretungen gegen die Person, als auch auf die Uebertretungen gegen das Vermögen sich beziehen, behandelt Dušans Gesetzbuch nur die vollendete Handlung und bestraft dieselbe als solche. Doch kann man daraus nicht schließen, daß das Gesetzbuch den Grad des bösen, verbrecherischen Willens nicht in Betracht zieht; den strafbaren Willen berücksichtigt es insoweit, als man die rechtswidrige Handlung als vollendete Tat qualifizieren kann, insoweit diese rechtswidrige Handlung eine Veränderung am angegriffenen Objekte hervorgebracht hat. Das Gesetzbuch betrachtet somit die rechtswidrige Handlung mehr als Verletzung, d. h. mehr vom objektiven Standpunkte aus. Demnach hatte bei der Aeußerung des bösen Willens die Verschiedenheit des Uebertretungserfolges Einfluß auf die strafbare Beurteilung der rechtswidrigen Handlung: Wenn ein Betrunkener jemanden sticht oder verwundet, aber nicht tötet, soll solchem Betrunkenen ein Auge herausgenommen und die Hand abgeschnitten werden; falls der Angegriffene aber nicht verwundet ist, so soll er mit einem Stocke geschlagen werden . . ." (Art. 166).

Was die Objektssphäre der Uebertretungen anbetrifft, kann man sagen, daß diese Sphäre genügend breiten Umfanges ist; neben dem Rechte der physischen Personen, welche Objekt des Strafrechtes waren, werden im Gesetzbuche Dušans, in die Zahl der Objekte auch die Rechte des Staates und öffentlicher Gemeinschaften eingerechnet, welche staatlichen Schutz genießen (Religion, Kirche etc.). Die Konstatierung der Tatsache, daß zur Geltungszeit des Gesetzbuches eine Menschenklasse nicht existierte, die der Rechtsfähigkeit beraubt war, gewinnt ihre Bedeutung auch bei der Bestimmung der Rechtsobjekte. Wie jede Person Subjekt eines Deliktes sein konnte, so konnte sie auch Objekt eines Deliktes sein, weil eben die Klasse rechtsunfähiger Menschen nicht bestand.

Das kann vollkommen auch auf die Personen angewendet

werden, die infolge eines begangenen Deliktes durch Konfiskation ihrer Vermögensrechte beraubt wurden. Diese Strafe der Konfiskation galt nicht als ein Entstehungsgrund der Sklaverei, sondern nur als Zerstörung der vermögensrechtlichen Rechtsfähigkeit, die momentan bestand, da der Konfiszierte auch fernerhin der Rechtsfähigkeit nicht beraubt wurde. Auch die Ausländer (Deutsche, Venetianer), die im Gesetzbuche erwähnt werden, hatten in bezug auf den Strafschutz vollständige Gleichberechtigung mit den anderen Staatsbürgern. Dies ist zwar im Gesetzbuche nicht ausdrücklich erwähnt, doch können wir den Satz aus anderen Verordnungen des Gesetzbuches herleiten. Wenn die Ausländer auch politische Rechte und Privilegien im Reiche genießen konnten und dazu noch einige besondere Vorrechte hatten, wie es mit den Sachsen, die sich in Serbien mit Bergbau beschäftigten, der Fall war, dann war jedenfalls auch ihnen im Reiche der strafrechtliche Schutz garantiert [15]). So heißt es in Art. 173: „Der Wlastelin und Wlasteličić, sei er ein Grieche oder ein Deutscher oder ein Serbe etc.“ Was die rechtliche Lage der Ragusaner und Venetianer überhaupt sowie ihren rechtlichen Schutz im serbischen Reiche betrifft, so regelte man ihn durch internationale Verträge, von welchen einige auch in bestimmten Teilen des Gesetzbuches Eingang fanden (Art. 118). Aber daraus, daß alle Staatsuntertanen Rechtsfähigkeit hatten, folgt nicht, daß diese den Strafschutz in demselben Maße genossen; in dieser Beziehung unterscheiden sie sich besonders: 1. Nach der gesellschaftlichen Stellung (Standesunterschied). Ebenso, wie man einen

---

[15]) Diese im Gesetzbuche erwähnten Sasen (Saxen) stammen von denjenigen deutschen Bergleuten her, die hauptsächlich während der Regierung des serbischen Königs Vladislav (1224—1237) nach Serbien gezogen waren. Seitdem datiert der verhältnismäßig umfangreiche Aufschwung des Bergbaubetriebes in Serbien, der erst seit der Eroberung Serbiens durch die Türken (Mitte des XV. Jahrhunderts) völlig darniederlag.

Unterschied hinsichtlich derjenigen Person machte, welche das Verbrechen begangen hat, und danach unterschied, ob eine geistliche oder eine Person adligen Ursprungs (Wlastelin, Wlastelićić) oder unadligen Ursprungs (Sebar) der Täter war, und die Strafe danach bemessen wurde, so machte man einen Unterschied auch in bezug auf das Objekt, an dem das Verbrechen begangen wurde, und ebenso wurden mit Hinblick auf die Art des Verbrechens die Strafgesetze verschieden angewandt. Im Falle daß das Verbrechen an einer Person adligen oder unadligen Ursprungs begangen wurde, wurde dieses Verbrechen bald schwerer, bald milder bestraft. Diese Ungleichmäßigkeit tritt besonders bei der Uebertretung wider Persönlichkeit, Ehre und Moral zutage.

2. Nach der Religion. Ob die Religion auf die Verschiedenartigkeit des strafrechtlichen Schutzes Einfluß hatte, ist schwer zu bestimmen. Aus dem Art. 10 des Gesetzbuches ist ersichtlich, daß die Strafe für die Häretiker, die mit Christen zusammenlebten, in Verbannung oder Brandmarkung bestand. Indem wir zunächst bemerken, daß diese Verordnung nur auf jene Häretiker Anwendung haben konnte, die serbische Staatsbürger waren, und nicht auf die Katholiken, weil diese in Serbien ihre besonderen Kirchengemeinden bilden konnten, möchten wir hervorheben, daß dieser Religionsunterschied nur im Familienrechte Einfluß haben konnte, nämlich insofern, als ein Häretiker nicht mit einer orthodoxen weiblichen Person die Ehe eingehen konnte. Was aber den strafrechtlichen Schutz betrifft, so genoß der Häretiker diesen wie jeder andere.

Endlich, nachdem wir zur Aufzählung der Verbrechensarten nach dem Gesetzbuche übergehen, stellt sich hier als notwendig heraus, die Klassifizierung festzustellen. Jede Klassifizierung ist eine Bedingungssache und hängt davon ab, welcher Einteilungsgrund zur Basis der Einteilung gemacht wird. Wir werden unserer Darstellung die Klassifizierung zugrunde legen, welche man schon in den Lehrbüchern des Strafrechtes

vorgenommen hat, und zwar die Klassifizierung der Delikte nach der Verschiedenheit der angegriffenen Rechte. Auf dem Gebiete des Rechtslebens begegnen wir folgenden Rechtssphären: der Sphäre der einzelnen Person, der Familie, der Kirche und des Staates; einer jeden von diesen gehören auch besondere Rechte. Demgemäß wird der Inbegriff aller Uebertretungen in folgende vier Gruppen zerfallen: 1. Uebertretungen gegen die Person, von denen wir die Uebertretungen gegen das Vermögen in einem besonderen Teile behandeln werden, weil die Vermögensrechte eine spezielle Gruppe bilden; 2. gegen die Familie und gegen die Sittlichkeit; 3. gegen die Religion und 4. gegen den Staat und seine Interessen. Jede von diesen Kategorien teilt sich weiterhin in eine Reihe von kleineren Gruppen mit Rücksicht darauf, was für ein Recht der einzelnen Person, der Familie, der Kirche oder des Staates angegriffen wird. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, sind unter den Delikten gegen die Persönlichkeit verschiedene Arten zu unterscheiden: Tötung, Delikte gegen die persönliche und körperliche Unverletztheit (Körperverletzung, Beleidigung u. a. m.), Delikte gegen das Vermögen (Diebstahl, Raub, Sachbeschädigung usw.). Was die Delikte gegen die Familie und die Sittlichkeit anbelangt, so zerfallen diese auch in einige kleinere Gruppen (Ehebruch, Blutschande usw.). Ebenso haben auch die Delikte gegen die Kirche und Religion ihre kleineren Untergruppen, und in gleicher Weise ist schließlich unter den Delikten gegen den Staat und seine Interessen eine Reihe von verschiedenen Delikten zu unterscheiden, und zwar von demselben Standpunkte aus betrachtet, d. h. was für ein Recht des Staates verletzt ist.

Nachdem wir eine solche Klassifizierung der Delikte vorgenommen haben, können wir dieselbe auch auf die Delikte in Dušans Gesetzbuche anwenden. Die Hauptarten der Delikte sind nach der angeführten Klassifizierung vollständig im Gesetzbuche vertreten. Was ihre Unterarten anbetrifft, so sind im Gesetzbuche manche Lücken bemerkbar, so z. B. fehlen

bei den Delikten gegen den Herrscher und gegen den Staat die Bestimmungen über die Majestätsbeleidigung, über Hochverrat und andere derartige Delikte. Eine spätere Rezension des Kodex von Ravanica (aus dem XVII. Jahrhundert) enthält die Bestimmungen über die Attentate oder Agitationen gegen den Zaren, die nach den Untersuchungen von Florinski (Die Denkmäler, S. 239) aus dem abgekürzten, in der Handschrift von Chodoš enthaltenen Syntagma entlehnt sind. Bei den Delikten gegen die Sittlichkeit fehlen ebenso gewisse Fleischesverbrechen, Blutschande, Tierschändung, widernatürliche Unzucht etc. Hinsichtlich dieser Verbrechen sind auch Bestimmungen in einem späteren Kodex von Ravanica enthalten, die ebenfalls aus den griechischen Gesetzbüchern (Syntagma) stammen. Außerdem finden sich Lücken in manchen speziellen Fragen bei den Delikten, die auch im Gesetzbuche vorausgesehen sind. So sagt man z. B. im Gesetzbuche nichts darüber, wie der Hochverrat (nevěra) bestraft wird, obwohl an einigen Stellen Erwähnungen darüber zu finden sind; es gibt sogar Artikel über die Gerichtsbarkeit in solchen Fällen (Art. 161, 192). Für gewisse Delikte sind auch Strafen „wie für nevěra" (Hochverrat) vorgeschrieben (Art. 140 und 144), und dennoch ist nevěra nicht näher geregelt. Auch bei den anderen Unterarten der Delikte sind derartige Lücken zu bemerken. Es werden die Verführungen verschiedener Art erwähnt (Art. 53), jedoch sind manche Fälle ungeregelt geblieben. So wird z. B. eine Edelfrau streng bestraft, wenn sie sich vergißt und mit ihrem Untertan Unzucht treibt (Art. 54); es wird weiter nichts für den Fall bestimmt, wenn man mit dem Ehebruch zwischen einer Edelfrau und einem Edelmann zu tun hatte; oder es wird nichts darüber gesagt für den Fall, daß ein Edelmann (Wlastelin) eine nicht adlige Frau (Sebrin) entführt usw. Ueber alle diese Fragen finden sich genaue Bestimmungen in altserbischen Uebersetzungen der griechischen Rechtsbücher: im Prochiron und im Syntagma.

Diese Lücken im Strafrechte geben uns Anlaß, an dieser

Stelle näher das Verhältnis des Gesetzbuches zu den griechischen Rechtsbüchern in serbischer Uebersetzung im Hinblick auf das Strafrecht zu untersuchen. Es ist gleich zu erwähnen, daß die Differenzen zwischen diesen Gesetzbüchern ziemlich groß sind. Die Differenzen und Widersprüche zeigen sich nicht nur in Einzelheiten, sondern auch in prinzipiellen Fragen. So ist z. B. die schon einigemal erwähnte Solidarverpflichtung bei den Delikten, die auch andern altslavischen Gesetzen bekannt war, in einer großen Anzahl von Fällen in Dušans Gesetzbuch vorgeschrieben (Art. 52, 71, 20, 58, 92, 99, 100, 111, 126, 158, 169, 191, 199). Solche Verantwortlichkeit entsprach hingegen nicht den Rechtsanschauungen und den Auffassungen des damaligen byzantinischen Strafrechts. Die byzantinische Gesetzgebung beschränkte die Verantwortlichkeit nur auf die an dem Delikte beteiligte Person. Außerdem standen auch die Grundsätze bezüglich der Bestrafung im Widerspruche mit den Rechtsanschauungen des byzantinischen Rechtes. So finden sich z. B. in griechischen Gesetzbüchern (im Prochiron und im Syntagma) die Bestimmungen, die das Abschneiden der Hände und der Füße verordnen; Dušans Gesetzbuch hingegen hat keine Strafe des Abschneidens der Füße, obgleich dasselbe die Strafe des Abschneidens beider Hände in vielen Fällen vorgeschrieben hat (Art. 53, 54, 87, 94, 97, 131 und 162). Ebenso sind die Geldstrafen (Compositionen in Geld für Verbrechen) im byzantinischen Rechte sehr selten, fast unbekannt gewesen; in Dušans Gesetzbuche dagegen sind sie in zahlreichen Artikeln festgesetzt.

Wie hervorgehoben, erstrecken sich diese prinzipiellen Unterschiede auch auf viele Einzelheiten. Vergleichen wir beispielsweise einige Artikel des Gesetzbuches mit den einschlägigen Artikeln der griechischen Rechtsbücher in serbischer Uebersetzung. Nach dem Artikel 53 des Gesetzbuches wird bei der Verführung einer Frau durch einen Mann aus derselben Standesklasse die Strafe des Abhauens beider Hände und der Nase vorgeschrieben, bei der Entführung einer Edel-

frau durch einen Sebar (Nichtadligen) die Strafe des Galgens. Im Syntagma ist für den Entführer, wenn er bewaffnet war, die Strafe der Enthauptung festgesetzt, war er ohne Waffen, so verlor er eine Hand. Oder nach dem Artikel 54 des Gesetzbuches ist für den Fall, daß eine Wladika (eine Dame aus dem Adelstande) mit einem Untertan (svoj čelověk = angehörender, untergebener Mensch) Unzucht (blud) trieb, für beide beteiligten Personen die Strafe des Verlustes der Ohren und der Nase vorgeschrieben. Prochiron in serbischer Uebersetzung (vgl. Glasnik der serbischen Gelehrten-Gesellschaft 2. Serie Bd. 8 1877, S. 128—129) verordnete hingegen für den Fall, daß eine Frau Unzucht mit ihrem Sklaven treibt, daß der Sklave hingerichtet wird; die Frau dagegen verlor die Nase, ihre Güter wurden, wenn sie kinderlos war, zugunsten des Staates eingezogen (sonst blieben dieselben den Kindern) und sie selbst wurde verbannt; falls sie eine Witwe war, so sollte sie geschlagen und geschoren werden. Dieselbe Strafe trifft auch den Sklaven, er wird, wenn er keine Frau und keine Kinder hat, zugunsten des Fiskus verkauft, sonst geschah es zugunsten der Kinder. Derartige Beispiele kann man auch bei anderen Delikten: Mord, Raub, Diebstahl etc. anführen [16]).

Alles bisher Gesagte führt uns schließlich dazu, unsern Standpunkt bezüglich des Verhältnisses des Gesetzbuches zu den griechischen Gesetzbüchern, wie folgt, festzustellen. Mit Rücksicht auf diese oben erwähnten Unterschiede könnte man annehmen, daß die griechischen Rechtsbücher im Strafrecht mit Dušans Gesetzbuche nicht gleichzeitig in Geltung sein konnten. Was uns anlangt, so stehen wir auch hier auf diesem Standpunkte: Die Bestimmungen des byzantinischen Strafrechtes waren in einzelnen Fragen von der serbischen Gesetzgebung

---

[16]) Ueber diese Unterschiede ist Ausführlicheres zu lesen in der erwähnten Rezension von Prof. Zigel, in der Abhandlung von Prof. Jireček: Das Gesetzbuch des serbischen Zaren Stephan Dušan (Archiv für die slavische Philologie 1900) und im Syntagma des Matthaios Vlastares von Novaković.

abweichend, ja sogar in vollem Widerspruche, trotzdem aber kann nicht daraus der Schluß gezogen werden, daß diese Bücher ihre Geltung nicht hinsichtlich jener Bestimmungen hatten, die mit dem Gesetzbuche übereinstimmten, sowie in jenen Fragen, die im Gesetzbuche ungelöst geblieben sind. Wenn wir das ins Auge fassen, so werden wir in unserer weiteren Darstellung die griechischen Rechtsbücher in serbischer Uebersetzung nur stellenweise berühren, und nur so weit berücksichtigen, als es nötig sein wird.

Erstes Kapitel.

Die Delikte gegen die Persönlichkeit.

1. Tötung.

Das Verbrechen „Tötung“ ist im altserbischen Staate durch die ganze Zeit seines Bestehens als öffentliches Delikt angesehen und als solches bestraft worden. Das ist dadurch zu erklären, daß das erstarkte Gemeinwesen die Tötung als die Störung seiner Rechtsordnung betrachtete, als ein öffentliches Delikt, das von ihm selbst und nur von ihm selbst zu verfolgen und zu bestrafen ist. Der Staat bzw. die Strafgewalt ist der Tötung zuerst mit der Geldstrafe entgegengetreten. Die Strafe für die Tötung bestand ursprünglich in der Zahlung einer bestimmten Geldsumme — 500 Perper — und hieß „vražda“. Sie war zugunsten des Königs bzw. der Staatskasse zu entrichten. Wie tief die Gedanken von der vražda als einer Strafe für die Tötung im serbischen Volke wurzelten, ist am besten aus einer Kontroverse des serbischen Königs Stephan Uros II Milutin (1308) mit den Venezianern zu sehen, in welcher er nicht „punire mortem pro morte“, wie es in solchen Fällen mit den Ragusanern vereinbart war, sondern die vražda als Sühnegeld beibehalten wollte.

Aber die Geldstrafe für Tötung, vražda, an der die Serben so festhielten, begann später an Bedeutung zu verlieren und nur als eine Art Geldstrafe für verschiedene Arten von Ver-

brechen betrachtet zu werden. Zu Dušans Zeit wird sie schon als eine Art Geldstrafe von 500 Perper erwähnt, dieselbe Strafe, die früher als vražda für Tötung zu bezahlen war, während im Gesetzbuche für die Tötung andere, sowohl Todes- als auch Geldstrafen vorgesehen waren.

Die vražda (Geldstrafe) verlor aber nicht nur zu Dušans Zeit an Bedeutung, sondern wir sehen auch, daß man von alten patriarchalischen Anschauungen über die Bestrafung der Tötung abzukommen begann. Dafür, daß in der Mitte des XIV. Jahrhunderts, d. h. zur Zeit der Gültigkeit von Dušans Gesetzbuch andere Begriffe von der Tötung Platz griffen, ist der Umstand anzuführen, daß im Gesetzbuche gewisse Stufen zwischen den verschiedenen Arten der Tötung und der sich ihnen anpassenden Strafen unterschieden wurden. Dušans Gesetzbuch weiß nichts mehr von der vražda (Geldstrafe), als einer Strafe für die Tötung, sondern es spricht von der Tötung ganz selbständig in einigen Paragraphen (Art. 86, 87, 94, 95, 96) und bestimmt verschiedene Strafen dafür.

Die Tötung wird nach dem Gesetzbuche mit verschiedenen Strafen, mit dem Tode, mit der Verstümmelung, bestraft, und in gewissen Fällen mußte dafür eine gewisse Geldsumme erlegt werden, je nach Art der Tötung. In dieser Beziehung wurde besonders darauf gesehen, ob man absichtlich oder unabsichtlich jemanden getötet hat. Für die absichtliche Tötung ist im Gesetzbuche als Strafe der Verlust beider Hände, für unabsichtliche Tötung eine Geldstrafe von 300 Perper festgesetzt [17]).

Außerdem berücksichtigt das Gesetzbuch auch den Stand des Verletzten und der verletzenden Person und es bestimmten sich hiernach die Straffolgen. Die beiden in Art. 94 erwähnten Strafen, Verlust beider Hände und die Geldstrafe, trafen einen

---

[17]) Art. 87: „Wenn die Tötung ohne Absicht und ohne Gewalt geschieht, so soll der Täter 300 Perper zahlen; falls dagegen jemand absichtlich tötet, so sollen ihm beide Hände abgeschnitten werden.“

Sebr, wenn er einen Wlastelin (einen Adligen) tötete, während der Edelmann, der einen Sebr tötete, nur 1000 Perper zahlte [18]).

Beim Begehen einer Tötung im Streit hat sich der Täter des Verbrechens auch dann schuldig gemacht, wenn er selbst dabei umkommt. Da die Tötung nach Dušans Gesetzbuch auch eine Geldstrafe nach sich zog, wie es Art. 86 des Gesetzbuches bestimmt, so kann man annehmen, daß das Haus des Täters selbst die Strafe zu entrichten hatte, obgleich der Täter selbst umgekommen ist. Für einen Verbrecher, der einen Geistlichen von jedem Grade getötet hat, verordnete das Gesetzbuch die Todesstrafe (aber durch welches Werkzeug, ist unbekannt), und nach dem Tode wurde die Leiche aufgehängt [19]). Er erlitt dadurch die schmählichste Strafe nach den slavischen Begriffen. Aus dieser gesetzlichen Beschützung der geistlichen Personen ist zu ersehen, wie hoch die Geistlichen im serbischen Volke geschätzt wurden. Ein Vater-, Mutter-, Bruder- und Kindesmörder erlitt die grausamste Strafe, denn er wurde nach dem Gesetzbuche lebendig verbrannt [20]). Schließlich soll es nicht unerwähnt bleiben, daß im Art. 107 des Kodex von Prizren: „Wenn sich jemand findet, der einen Pristav (Gerichtsvollziehungsbeamten) abgewiesen (getötet?) hat (d. h. seiner Berufung oder seinem Vollziehungsakte nicht Folge geleistet hat), so soll ihm alles, was er besitzt, weggenommen werden“, das Wort getötet („ubiv“) anstatt des Wortes „abgewiesen“ (odbiv) unpassend oder falsch angewendet ist. Das läßt sich

---

[18]) Art. 94: „Wenn ein Wlastelin einen Sebr in einer Burg oder in einer Župa (Gau) oder in einem Katun (Hirtendorf) tötet, so soll er 1000 Perper zahlen; falls dagegen ein Sebr einen Wlastelin tötet, so sollen ihm alle beiden Hände abgeschnitten werden und er soll noch dazu 300 Perper zahlen.“

[19]) Art. 95: „. . . falls sich aber jemand (ohne Rücksicht auf seinen Stand) findet, der einen Bischof oder Mönch oder Priester tötet, so soll er hingerichtet und aufgehängt werden.“

[20]) Art. 96: „Wenn sich jemand findet, der seinen Vater oder seine Mutter oder seinen Bruder oder sein Kind getötet hat, soll der Täter verbrannt werden.“

nach der Strafe selbst, die in diesem Artikel vorgeschrieben ist, sowie aus dem entsprechenden Artikel des Kodex von Athos, Bistrica und Rakovac Chodoš ersehen, wo der passende Ausdruck angewendet ist. Demnach ist es nicht nötig, den Artikel an dieser Stelle zu berücksichtigen.

Alles bisher über die Tötung Gesagte zeigt uns klar, daß sich die Rechtsanschauungen über dieses Verbrechen zu Dušans Zeit im Grunde von jenen unterschieden, die bei den alten Sitten der vražda herrschten. An Stelle der vražda traten also die neueren Ansichten, die sich auf die Bestrafung des Verbrechens gründeten.

Was die Gerichtskompetenz hinsichtlich der Tötung anbetrifft, so sind in dieser Beziehung auch andere Begriffe vorherrschend gewesen, die sich von den früheren unterschieden. Die Tötung kam immer vor die kaiserlichen Richter zur Entscheidung, was aus den Art. 103, 183 und 192 des Gesetzbuches ersichtlich ist, wo dieser Fall als „Angelegenheit des Zaren (dlъg carev) bezeichnet ist. Außerdem fand dieser Unterschied seinen Ausdruck auch in den zwischen den serbischen Königen und Ragusa abgeschlossenen Verträgen. In den früheren Verträgen wurde immer bestimmt, daß der Gutsherr seinen Gutsuntertänigen ausliefert, wenn er die Tötung (krv) begeht; im Falle daß der Gutsherr ihn nicht ausliefert, so soll er die vražda wie die Saxen bezahlen (so heißt es in dem Vertrage des Königs Stephan Uros II Milutin mit Ragusa 1302, Monumenta Serbica S. 52). Dušan hingegen vereinbarte in dem Vertrage mit Ragusa 1349 (Monumenta Serbica S. 146), daß die Tötung in jedem Falle vor die kaiserlichen Richter zur Entscheidung zu bringen ist. Die vražda hingegen erwähnte er nicht.

Obgleich weder im Gesetzbuche noch in anderen Quellen aus Dušans Zeit etwas davon erwähnt ist, kann man jedoch voraussetzen, daß die Geldstrafe (vražda) für Tötung bestand, und zwar in jenen Fällen, in denen eine Tötung stattgefunden hat, ohne daß der Täter bekannt oder von den Dorfbewohnern

angegeben worden war. Dies ist um so eher anzunehmen, als die Geldbuße für die begangene Tötung so tief im Bewußtsein des serbischen Volkes wurzelte, daß man nicht annehmen kann, daß sie überhaupt abgeschafft worden wäre. Im übrigen ersehen wir dies gewissermaßen auch aus einer gesetzlichen Verordnung (Art. 199). Es heißt hier nämlich, daß, falls in einem Dorfe ein Pferd krepiert, ohne daß dasselbe von jemandem erschlagen worden ist, es vielmehr, wie es da ausdrücklich heißt: „durch Gott gestorben ist“, das Dorf nichts zu zahlen braucht. Eine weitere Folgerung dieser Verordnung wäre, daß im entgegengesetzten Falle, d. h. wenn in einem Dorfe ein Pferd erschlagen worden war, das Dorf die Entschädigungssumme zahlen mußte, falls der Schuldige nicht bekannt war. Um so mehr mußte also ein Dorf, in dem eine Leiche gefunden worden war, dafür verantwortlich gemacht werden und die vorgeschriebene Geldstrafe ohne weiteres entrichten. Die Frage, ob der Täter der Familie des Getöteten eine gewisse Geldsumme zu entrichten hatte, ist schwer zu beantworten. In den Quellen ist davon nichts erwähnt, vielleicht deswegen, weil es Privatsache der verletzten Person war. Aber dafür, daß diese Geldbuße bestehen konnte, kann als Beweis angesehen werden, wenn man auf das XIV. Jahrh. das überträgt, was die Türken in späterer Zeit bei den Serben zur Anwendung brachten. Vuk St. Karadžić erzählt in seinem Wörterbuche der serbischen Sprache, daß noch unter der türkischen Herrschaft in Serbien neben dem Blutgelde, welches das Dorf bezahlte, eine gewisse Geldsumme zugunsten der Familie des Getöteten erlegt werden mußte [21].

Was die griechischen Gesetzbücher in serbischer Uebersetzung anbelangt, so sind in denselben auch weitgehende Bestimmungen über die Tötung zu finden. Die Rechtsan-

---

[21]) Vgl. Miklosich, Die Blutrache, S. 153. — Novaković, Das Dorf (Glas der serbischen Akademie der Wissenschaften XXV, 1891), S. 97, 98.

schauungen des serbischen Volkes unterscheiden sich zwar rücksichtlich dieses Gegenstandes von den byzantinischen, jedoch sind diese Unterschiede nicht so groß. Nach der Uebersetzung des Syntagma (Abteilung Φ. Kapitel н.) wurde dem Täter bei einer absichtlich ausgeführten Tötung, wenn er einem höheren Stande angehörte (počten ubivii ἔντιμος) sein Vermögen eingezogen (rasipouet se); wenn er aber ein Sebr (Nichtadliger) war, so wurde er durch das Schwert des Henkers hingerichtet oder den wilden Tieren zum Zerreißen vorgeworfen; für die unabsichtliche Tötung war eine fünfjährige Verbannung festgesetzt. Für die Tötung von Verwandten, sei es in aufoder absteigender Linie, galt der Feuertod, wie es im Gesetzbuche vorgeschrieben war. Ein Kindesmörder erlitt die Todesstrafe. In allen diesen Fällen mußte man nach dem Syntagma darauf Rücksicht nehmen, ob die Tötung mit Ueberlegung oder durch Zufall ausgeführt worden ist, und dementsprechend wurde die Strafe bestimmt.

Das byzantinische Gesetz Prochiron in serbischer Uebersetzung (39. O kazněh), das der serbische Uebersetzer gradski zakon benannte, hat dieselben Bestimmungen über die Tötung wie das Syntagma. Für vorsätzliche Tötung wird bei Erwachsenen die Todesstrafe vorgeschrieben, die mit dem Schwerte vollstreckt wurde; für die Ermordung von Eltern und Geschwistern oder Kindern ist der Feuertod wie im Syntagma festgesetzt. Also Dušans Gesetzgebung weicht betreffs dieses Gegenstandes im Grunde nicht von der byzantinischen ab.

2. Beleidigung und Körperverletzung.

Merkwürdig ist es, daß in Dušans Gesetzbuche zwischen dem Verbrechen gegen die Ehre und gegen die Gesundheit kein Unterschied gemacht oder wenigstens keine nähere Grenze zwischen diesen Delikten festgesetzt wurde. Daraus geht hervor, daß die beiden Delikte, sowohl die Beleidigung als auch die Körperverletzung, ineinander aufgehen. Diese Gleich-

stellung der beiden Delikte zeigt sich besonders darin, daß man bei ein und derselben Schwere der Verletzung in Berücksichtigung zog, ob sie einem „guten Manne“ oder einer Person nichtadeligen Ursprungs zugefügt war, und demgemäß die Strafe bestimmt [22]). Die Gleichstellung dieser Delikte ist wahrscheinlich das Ueberbleibsel jener alten Anschauungen, bei denen diese Delikte als die Verletzung der persönlichen Rechte angesehen wurden.

Nach dem Gesetzbuche gab es zwei Arten Ehrenkränkung: Verbal- und Realinjurien. Die Verbalinjurien wurden milder bestraft, aber nicht in jedem Falle gleich. Das Gut, das durch diese Delikte angegriffen und das durch das Gesetz beschützt war, wird nicht als das Gut anerkannt, das für alle von demselben Wert ist; der Stand in der Gesellschaft war auch bei den Delikten hinsichtlich der Bemessung der Strafe maßgebend. Das Gesetzbuch unterschied daher, wer beleidigte und wer beleidigt wurde. Wenn ein Adliger einen Nichtadeligen beschimpfte, so zahlte er 100 Perper Strafe; wenn sich ein Nichtadliger (Sebr) etwas Derartiges gegen einen Adligen erlaubte, so zahlte er dieselbe Summe und wurde überdies noch gebrandmarkt [23]). Wenn sich ein Wlastelin und ein Wlasteličić beschimpfen, zahlte jeder 100 Perper Strafe, aber der Wlasteličić (der Adelige niederen Ranges) bekommt noch dazu Stockstreiche [24]). Betreffs der geistlichen Personen

---

[22]) Art. 97: „Wenn sich jemand findet, einem Wlastelin (einem Adligen) oder einem guten Mann am Barte zu zupfen, so sollen ihm beide Hände abgeschnitten werden.“

[23]) Art. 55: „Wenn ein Sebr einen Wlastelin beschimpft, soll er 100 Perper zahlen und noch dazu gebrandmarkt werden; falls dagegen ein Wlastelin oder ein Wlasteličić einen Sebr beschimpft, so soll er nur 100 Perper zahlen.“

[24]) Art. 50: „Wenn ein Wlastelin einen Wlasteličić beschimpft oder ihm irgendeine Schande zufügt, so soll er 100 Perper Strafe zahlen; wenn dagegen dasselbe der letztere dem ersteren antut, so muß er 100 Perper Buße zahlen und noch dazu mit dem Stocke geschlagen werden.“

schreibt das Gesetzbuch im Art. 95 vor: „Wenn jemand einen Bischof oder einen Mönch oder einen Priester beschimpft, soll er 100 Perper zahlen ....“ Hier will also der Gesetzgeber gar nicht wissen, ob es sich bei der Bestrafung um einen Adligen (Wlastelin) oder um einen Unadeligen (Sebr) handelt; die Strafe wurde im allgemeinen bestimmt, mag der Schuldige sein, wer er will. Doch fügen wir bei, daß wir die Autentizität dieses Artikels 95 bezweifeln. Wenn wir zugeben, daß das Gesetzbuch in jedem Falle die höhere oder geringere Würde der Verletzenden und der verletzten Person berücksichtigte und gemäß dieser eine größere oder geringere Strafe verfügte, so müssen wir annehmen, daß der Text des Art. 95 im. Vergleich mit dem Art. 50 des Gesetzbuches verbessert werden mußte; denn es ist im Art. 95 auffallend, daß für die den geistlichen Personen (die in der damaligen Gesellschaft am höchsten geschätzt waren) zugefügte Beleidigung eine mildere Strafe festgesetzt wird, als für die Beleidigung eines Wlastelin. Es muß daher die im Art. 95 vorgeschriebene Strafe unserer Ansicht nach verschärft werden. Die einer Frau zugefügte Beleidigung wurde nicht nach dem Gesetzbuch als ein besonderes Delikt angesehen. Nach dem Art. 165 des Gesetzbuches empfing der Verleumder (potvornik) eine schwere Strafe, d. h. er wurde zu Galgen und zur Blendung verurteilt (wie ein Räuber und ein Dieb, sagt man im zitierten Artikel des Gesetzbuches).

Was die Realinjurien anbetrifft, so ist hervorzuheben, daß das Gesetzbuch dieselben als die größere Gesetzesübertretung betrachtete. Besonders hielt man es für eine schwere Ehrenverletzung, jemanden an dem Barte zu zupfen. Der Bart war überhaupt bei allen Slaven ein Zeichen der Ehre und der Achtung, wie man noch heute bei den orientalischen Völkern das Bartzupfen für die größte Beleidigung hält, die man einem Menschen zufügen kann. Daher sehen wir auch in anderen slavischen Rechten (böhmischen und russischen) für Bartzupfen eine schwere Strafe vorgeschrieben. Miklosich (Die Blut-

rache, S. 145) liefert ein Beispiel aus der neuesten Zeit bei den Montenegrinern, wo eine solche Handlung die schwerste Folge nach sich zog. Wie streng dieses Delikt aber nach dem serbischen Rechte bestraft wurde, ergibt sich aus Art. 97 des Gesetzbuches. Der Artikel befiehlt, daß ein Mann vom niedrigeren Stande, welcher einen Adligen (einen Wlastelin) am Barte zupft, wie ein Totschläger zu bestrafen ist, d. h. man läßt ihm beide Hände abhauen[25]. Dieselbe Strafe traf auch denjenigen, der sich etwas Derartiges gegen einen „guten Mann“ (dob'r človek, bonus homo) erlaubt[26]. Falls dagegen ein Sebr einem Standesgenossen den Bart ausrauft, so brauchte er nur eine Geldstrafe von 6 Perper zu zahlen (Art. 98). Die Strafe für das Bartzupfen nennt man im Gesetzbuche mehoscubina, eine Bezeichnung, deren Bedeutung schwer zu bestimmen ist.

Eine zweite Art der Realinjurien ist die Mißhandlung und die Verwundung. Bei diesen Delikten berücksichtigte man auch den Stand der verletzten und der verletzenden Person, und

---

[25]) Art. 97: „Wenn sich jemand (jedenfalls ein Sebr, der Strafe nach zu urteilen) findet, der einem Wlastelin oder einem ‚guten Mann‘ (bonus homo) den Bart ausrupft, so sollen ihm alle beiden Hände abgeschnitten werden.“

[26]) Was man unter dem Namen „guter Mann“ (dob'r človek) verstand, geht nicht aus dem Gesetzbuche hervor, jedoch erhellt aus dem Art. 97 und aus einigen anderen Artikeln des Gesetzbuches Dušans, daß die guten Leute im serbischen Volke hochgeschätzt waren, denn sie wurden (nach Art. 97) einem Wlastelin, also einem Mann adligen Ursprungs gleichgestellt. Die Eigenschaft des „guten Mannes“ war nach dem Gesetzbuche besonders notwendig für gewisse Staatsberufe und für Erfüllung gewisser Staatspflichten, so sollen z. B. die Gerichtsvollziehungsbeamten (pristavi) nur gute, gerechte und glaubwürdige Leute sein (Art. 163). Ebenso sollen als Igumenen (d. h. Geistliche) nur gute Leute angestellt werden (Art. 14). Es ist zu bemerken, daß dieser Ausdruck „guter Mann“ auch in griechischen Gesetzbüchern in serbischer Uebersetzung vorkommt; bei den Zeugen soll man, heißt es in denselben, auf ihre moralischen Eigenheiten achtgeben; ebenso sollen zu Richtern nur ἄνθρωποι καλοί von den Städtern gewählt werden.

nach dem Ständeunterschiede wurde die Strafe bemessen. Wenn ein Wlastelin einen Wlasteličić mißhandelte, so zahlte er 100 Perper; im umgekehrten Falle wurde dieselbe Strafe vorgeschrieben, und der Wlasteličić erhielt obendrein noch Stockstreiche (Art. 50). Wenn dagegen ein Wlastelin einen Sebr mißhandelte, zahlte er nur 100 Perper; dieselbe Strafe von 100 Perper erlitt ein Sebr, wenn er einen Wlastelin mißhandelte, und wurde noch überdies nach einer Handschrift von Rakovac (geschrieben um 1700—1701), die Novaković „die Athosgruppe" nennt, gebrandmarkt (was in dem Kodex von Prizren zuzusetzen ist, Art. 55). Wer einen Geistlichen (einen Bischof, einen Mönch oder einen Priester) mißhandelte, zahlte 100 Perper als Strafe ohne Rücksicht auf den Standesunterschied, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob es ein Adliger oder Nichtadliger war (Art. 95). Der Kodex von Sofia[27]) hat bei diesem Artikel einen abweichenden Text und eine verschärfte Strafe; er verordnete, daß einem jeden, der eine geistliche Person schlägt, die beiden Hände abgeschnitten, und daß er nachher aufgehängt werden sollte.

Eine besonders strenge Strafe ist im Gesetzbuche für denjenigen festgesetzt, der einen Richter verletzte oder ihm irgendeine Schande angetan hat. Wenn es ein Wlastelin war, verordnete das Gesetzbuch, daß er durch die Konfiskation seines Vermögens bestraft werde; wenn es aber ein Dorf war, das den Richter mißhandelte, so hatte es den moralischen Tod zu erleiden: den Einwohnern wird ihr Vermögen eingezogen, und sie sollen auseinandergesiedelt werden[28]).

Charakteristisch sind auch nach ihrer Schärfe die Strafen

---

[27]) Dieser Kodex wurde in Kratowo in Mazedonien gefunden; jetzt befindet sich derselbe in der Nationalbibliothek zu Sofia, woher sein Name stammt.

[28]) Art. 111: „Wenn sich jemand findet, der einem Richter eine Schande zugefügt hat, so soll ihm, falls er ein Wlastelin ist, alles weggenommen werden; falls es aber ein Dorf ist, soll dasselbe auseinandergesiedelt und alles dessen, was es hat, beraubt werden."

in den Bestimmungen der Art. 101 und 166. Nach dem Art. 101 wurde für den Ueberfall (najezda) durch eine berittene Schar vorgeschrieben, daß alle Pferde, mit welchen der Ueberfall ausgeführt worden ist, weggenommen werden sollen; von diesen sollte eine Hälfte dem Zaren, die andere dagegen dem Ueberfallenen zugute kommen. Wenn ein solcher Ueberfall zugleich mit der Tötung zusammen ausgeführt worden ist, so wurde die Strafe (in dem Kodex von Athos) nach dem Gesetze der heiligen Väter (nach dem Prochiron, kako piše u zakonu svetich ot'c) wie für einen vorsätzlichen Mord vorgeschrieben, d. h. die Konfiskation des Vermögens, im Falle ein derartiger Verbrecher von höherem Stande war (počten, ἔντιμος); wenn er dagegen ein Nichtadliger (Sebr) war, so wurde er durch das Schwert des Henkers hingerichtet oder den wilden Tieren zum Zerreißen vorgeworfen. Besonders charakteristisch ist auch die Grausamkeit des Art. 166, in welchem von den Säufern die Rede ist. Nach diesem Artikel des Gesetzbuches unterschied man zwei Arten der Verletzung durch einen Säufer: wenn er jemanden „schlägt“, „sticht“, „verbluten läßt“ oder ihm irgendeine Wunde zufügt, die nicht tödlich ist, und zweitens, wenn er jemanden „stößt“, gewaltsam den Kopf entblößt oder irgendeine Schande antut. Im ersten Falle drohte man mit dem Verlust des Auges und mit dem Abhauen der Hand; für den zweiten Fall wurde die Prügelstrafe — 100 Stockstreiche — und überdies die Einkerkerung festgesetzt. Interessant ist, daß das Gesetzbuch in diesem Artikel nur den Erfolg, nicht aber die Absicht der Handlung berücksichtigte.

Zweites Kapitel.

Die Delikte gegen das Vermögen. Diebstahl, Raub, Betrug, Brandstiftung.

Besonders strenge Aufmerksamkeit wandte das Gesetzbuch der Vermögenssicherheit im Lande zu, worauf wir schon im ersten Teile dieser Abhandlung hingewiesen haben, als die

Rede von dem System des Gesetzbuches war, nämlich davon, wie und mit welchen Mitteln Zar Dušan die Unsicherheit im Lande zu unterdrücken suchte. Wenn man alle gesetzlichen Bestimmungen erwägt, die von diesen Delikten gegen das Vermögen handeln, so kann man behaupten, daß alle diese Gesetzesübertretungen als die größten Verbrechen angesehen wurden, und demzufolge waren sie mit den schwersten Strafen bedroht. Besonders sind in dieser Hinsicht Diebstahl, Raub, Betrug und Brandstiftung hervorzuheben.

1. Das Gesetzbuch nennt den Diebstahl jede Verletzung des fremden Eigentums, die in böser Absicht vorgenommen wird. Als höhere Stufe des Diebstahls betrachtet das Gesetzbuch den Raub. Der Raub war die gewalttätige Wegnahme fremden Gutes, begangen außerhalb des Wohnhauses. Diebstahl (tat) und Raub (gusar) galten im Gesetzbuche, der Strafe nach zu urteilen, als die größten Verbrechen, und als solche sind sie in allen Bestimmungen zusammen mit Strafe bedroht. Für den Räuber, der auf frischer Tat ertappt wurde, ist nach dem Gesetzbuche als Strafe der Galgen vorgeschrieben, für den Dieb aber die Blendung[29]); der Gegenstand des Diebstahls, der bei dem Diebe gefunden ist, sollte dem Dorfe, dem Gau oder dem Dorfvorsteher übergeben werden, der ihn ohne Verletzung dem Gericht zusenden oder dafür selbst verantwortlich sein mußte (Art. 149). Wie groß die Verantwortlichkeit für diese Delikte war, ist auch daraus zu ersehen, daß das Gesetzbuch auch das Dorf der Verantwortlichkeit unter-

[29]) Art. 145: „Es befiehlt meine Kaiserliche Majestät: Im ganzen Lande, in Burgen, in Gauen und in Grenzmarken soll kein Räuber und kein Dieb vorhanden sein. Es soll folgendermaßen die Räuberei und die Dieberei ausgerottet werden: Das Dorf, in welchem ein Räuber oder ein Dieb gefunden wird, soll auseinandergesiedelt werden; der Räuber soll kopfüber aufgehängt und der Dieb geblendet werden; der Herr des Dorfes dagegen soll gebunden zu meiner Kaiserlichen Majestät gebracht werden, soll all das bezahlen. was der Räuber und der Dieb seit Anfang geraubt bzw. gestohlen haben, und wiederum wie der Räuber und Dieb bestraft werden.“

warf, indem es verordnete, daß das Dorf auseinandergesiedelt werden solle, in dem ein Dieb oder Räuber vorhanden war (Art. 145). Wie sehr Dušans Gesetzgebung bestrebt war, den Diebstahl und den Raub auszurotten, ist schließlich auch daraus zu ersehen, daß das Gesetzbuch zu derselben Verantwortlichkeit auch den Herrn des Dorfes heranzog, der die Verfolgung der ihm bekannten Verbrecher abgelehnt hat oder am Verbrechen selbst als Hehler beteiligt war, indem es vorgeschrieben hat, daß der Herr des Dorfes gefesselt zum Zaren gebracht werden soll, den ganzen Schaden ersetzen muß, den ein Dieb oder Räuber angerichtet hat, und noch wie dieser bestraft werden soll (Art. 145). Dieselben Strafmaßregeln hatte man auch bei anderen Dorfverwaltern ohne Rücksicht auf ihre Amtswürde anzuwenden (Art. 146). Wenn die Dorfverwalter dagegen das Verbrechen ihrem vorgesetzten Herrn des Dorfes (dem Dorfvorsteher) angezeigt haben, waren sie von der Strafe und von dem Schadenersatze befreit (Art. 147). Bezüglich der Dorfverantwortlichkeit hinsichtlich dieser Delikte geht das Gesetzbuch noch weiter, indem es dem Dorfe zur Pflicht machte, jeden ihm übergebenen Dieb festzunehmen und ihn weiter den Richtern zur Aburteilung zu überliefern; falls aber das Dorf dieser Verpflichtung nicht Folge geleistet hätte, so mußte es selbst all das zahlen, was das Gericht aussprechen würde (Art. 92).

Wie ersichtlich, stellte sich das Dorf als ein Ganzes hinsichtlich der Gesamthaftung bei dem Diebstahl und dem Raube dar; den Dorfinsassen lag solidarisch die Verpflichtung ob, für den im Dorfe und innerhalb der Dorfgemarkungen begangenen Diebstahl und Raub einzustehen. Diese Verpflichtung wird, wie hervorgehoben war, aus dem Verhältnisse der alten Familiengenossenschaft abgeleitet, wo die Genossenschaft es vielfach vorzog, das Verbrechen insgemein zu büßen, als den eigentlichen Täter den Gegnern auszuliefern. Von der allgemeinen Haftung ist schon früher die Rede gewesen; hier sei noch zur Aufklärung erwähnt, daß sich diese Solidarverpflichtung

bis heutzutage in gewissen Fällen im serbischen Volke erhalten hat[30]).

Aehnlich wie in Serbien, so haftete auch in anderen slavischen Ländern (Rußland, Polen und Böhmen) das Dorf für den Dieb und mußte den Diebstahl ersetzen, wenn der Bestohlene die Spuren des Diebes bis in das Dorf verfolgte, ausgenommen, wenn die Spuren nach einem öden Orte führten[31]). Was die Strafe für diese Delikte anbetrifft, so sehen wir auch in anderen slavischen Rechten, daß sie mit strengen Strafen unterdrückt wurden. So bestand z. B. in Böhmen die Strafe für den Diebstahl im Verluste des Vermögens und des Lebens; wurde der Dieb mit dem Leben begnadigt, so verlor er gleichwohl die Freiheit, und zwar nicht nur er, sondern auch seine ganze Nachkommenschaft. Die Teilnahme am Diebstahl wurde nach dem Jus Conradi wie nach dem Gesetzbuche von Dušan gleich dem Diebstahle selbst gestraft[32]). Dieselbe Schärfe finden wir auch im russischen Rechte[33]).

Wenn wir all diese Bestimmungen in Dušans Gesetzbuche, die sich auf den Diebstahl und auf den Raub beziehen, erwägen, so können wir sagen, daß die Bestimmungen ganz originell und für die einheimischen Bedürfnisse vorgeschrieben sind. Dieselben sind aus dem Geiste und aus den Gewohnheiten des serbischen Volkes heraus entnommen, mit der energischen Absicht des ersten serbischen Zaren, die Unsicherheit im Lande zu beseitigen.

---

[30]) Novaković, Das Gesetzbuch des Zaren Stephan Dušan, S. 234.

[31]) Die Gesamthaftung überhaupt ist behandelt im Werke von Sobestijanski, Die Gesamtbürgschaft bei den Slaven (russisch), Charkow 1888. — S. Djoritsch, Die strafrechtliche Gesamthaftung im slavischen Rechte, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. XXIII.

[32]) H. Jireček, Slavisches Recht in Böhmen und Mähren (böhmisch), II. Teil, 1864, S. 259, 260.

[33]) M. Fl. Vladimirski-Budanow, Geschichte des russischen Rechtes (russisch), 4. Aufl., 1905.

Neben diesen originellen Bestimmungen (die dem serbischen Volke eigentümlich sind) und die soeben angegeben wurden, finden sich auch die Vorschriften über den Diebstahl und Raub in der serbischen Uebersetzung der griechischen Rechtsbücher. Diese sind im Syntagma von Matthaios Vlastares (in Abteilung B 1, Kapitel A und in Abteilung kg, Kapitel K) und im Prochiron (39, 15, 54) aufgeführt. Obgleich sich diese Bestimmungen der byzantinischen Gesetze mit dem Gesetzbuche im Grunde gegenseitig nicht ausschließen, so sind jedoch manche Unterschiede zwischen ihnen zu finden. So wurde z. B. der Straßenräuber nach dem byzantinischen Gesetze Prochiron auf der Stätte des ausgeführten Raubes aufgehängt, wobei es übrigens jedermann freiblieb, ihn noch vor seiner Verhaftung straflos zu töten; die Diebe wurden im Gegensatze zu Dušans Gesetzbuche im byzantinischen Reiche sehr milde bestraft, sie erlitten die Prügelstrafe, wenn sie arm waren, und den doppelten Ersatz der gestohlenen Sachen, wenn sie reich waren; im Rückfalle erfolgte die Verbannung und im wiederholten Rückfalle der Verlust der Hände. Von der gemeinschaftlichen Haftung der Angehörigen bzw. des Dorfes ist in den byzantinischen Gesetzen nichts erwähnt.

2. Brandstiftung und Betrug. Dieselbe Aufmerksamkeit, die Dušans Gesetzbuch der persönlichen und der Vermögenssicherheit gegenüber dem Diebstahl und Raub zuwendete, indem es diese mit schweren Strafen und mit großer zivilrechtlicher Verantwortlichkeit bedrohte, ist dank der tatkräftigen Hand des ersten serbischen Zaren auch der Brandstiftung zugewendet worden. Bezüglich des Brandstifters, der ein Haus oder eine Dreschtenne oder Stroh- und Heuhaufen in Brand gesetzt hat, ordnete das Gesetzbuch an, daß das Dorf ihn ausliefern müsse, wenn es den durch den Brand angerichteten Schaden nicht ersetzen will [34]). Dieser Gedanke des Art. 99

[34]) Art. 99: „Wenn es geschieht, daß jemand ein Haus oder eine Dreschtenne oder Stroh- und Heuhaufen in Brand gesetzt hat, so soll das Dorf, in welchem solches geschehen ist, den Brandstifter angeben;

ist in einer späteren Redaktion des Gesetzbuches, die Novaković die „Athosgruppe“ nennt, anders ausgedrückt. Nach der Redaktion des Gesetzbuches sollte der wirkliche Brandstifter für die vorsätzliche Brandstiftung sogar verbrannt werden, wenn er der Behörde bekannt ist; falls er unbekannt geblieben ist, so sollte das Dorf ihn ausliefern, sonst mußte es den Ersatz zahlen. Nach dieser späteren Handschrift, von der man nicht sagen kann, daß sie authentischer, wenn auch deutlicher ist, sollte der Brandstifter daher sein Leben in derselben Weise einbüßen, in der er gesündigt hatte, d. h. er sollte den Tod durch das Feuer erleiden (Talion). Aber die erste Redaktion ist logischer, denn es ist nicht anzunehmen, daß das Dorf auswählen konnte, ob es den Verbrecher ausliefern will oder nicht, wenn eine so strenge Strafe für das Verbrechen festgesetzt wurde. Wenn dagegen die Dreschtenne (jedenfalls die aufgeschoberten und zum Dreschen vorbereiteten Getreidegarben) oder das Heu nicht im Dorfe, sondern außerhalb des Dorfes in Brand gesetzt wird, so mußte nach Art. 100 die Umgebung den Brandschaden ersetzen, im Falle sie den wirklichen Brandstifter nicht anzeigen würde.

Die Bestimmungen über die Brandstiftung finden sich auch in den griechischen Rechtsbüchern. Dieselben sind im Syntagma des Matthaios Vlastares (in Abteilung E, Kapitel u) und in dem Prochiron (39, 18, 75 und 76) enthalten. In diesen Gesetzbüchern wurde für den Brandstifter, der einen Stroh- oder Heuhaufen auf seinem Acker in Brand setzte und fahrlässigerweise das Feuer auf den benachbarten Acker übertrug, die Bestrafung wie für einen fahrlässigen Täter angeordnet; wenn jemand durch einen blinden Zufall das Haus in Brand setzte und das Feuer sich auf die benachbarten Häuser ausdehnte, so blieb eine solche Brandstiftung straflos; wenn

---

falls es das nicht tut, so soll das Dorf selbst alles zahlen, was sonst der Brandstifter zahlen müßte.“

jemand absichtlich ein fremdes Haus oder das Getreide in Brand setzte, so sollte der Schuldige geschlagen und mit dem Feuer verbrannt werden. Wie ersichtlich, sehen diese Bestimmungen Fälle anderer Art vor und ergänzen in dieser Weise die entsprechenden Lücken im Gesetzbuche.

In gleicher Weise richtet das Gesetzbuch seine Aufmerksamkeit auf den Betrug, der ebenso die öffentliche Sicherheit bedroht, und bestimmt für dieses Verbrechen dieselbe strenge Strafe wie für den Dieb und Räuber, d. h. die Bestrafung mit Galgen und mit der Blendung (Art. 165). Als Betrug verfolgt das Gesetzbuch auch die Urkundenfälschung. In dieser Hinsicht unterscheidet das Gesetzbuch zwei Fälle: Interpolation und Korrektur in einem Chrysobul[35]). Der erste Fall trat ein, wenn jemand gewagt hatte, in eine Urkunde einige Worte „falsch zuzufügen" oder dieselbe „falsch umzuändern", „als es meine Kaiserliche Majestät geboten hat". In diesem Falle sollte die betreffende Urkunde zerrissen werden und der Verfälscher sein Recht verlieren (Art. 138). Für den zweiten Fall — Korrektur — verordnet das Gesetzbuch im Art. 162: „Die Vollziehungsbeamten (Pristavi) dürfen ohne einen schriftlichen Auftrag des Richters oder ohne ein Schreiben meiner Kaiserlichen Majestät nirgendwo hingehen, sondern wo sie die Richter hinschicken müssen, sollen sie mit einem schriftlichen Auftrag versehen sein. Und der Vollziehungsbeamte darf nichts anderes in Vollziehung bringen, als ihm in dem Schreiben angeordnet ist; deshalb sollen die Richter immer eine Abschrift von denjenigen Anordnungen haben, die sie in ihrem Schreiben an die Vollziehungsbeamten getroffen haben. Falls die Vollziehungsbeamten beschuldigt werden, sie hätten anders vollzogen, als ihnen durch das Schreiben angeordnet war, oder sie hätten das richterliche Schreiben schriftlich umgeändert, so

[35]) Dieser Ausdruck stammt von dem griechischen χρυσόβουλος und hat die Bedeutung: das Gesetz oder durch das Gesetz erteiltes Privilegium. Novaković, Das Gesetzbuch, S. 171.

sollen sie sich vor dem Gerichte rechtfertigen, und wenn es sich erweist, daß sie gerade so die Vollziehung ausgeführt haben, wie es eben in dem richterlichen Schreiben, dessen Abschrift die Richter bei sich haben, angeordnet worden war, so sollen sie unschuldig sein; falls sich aber herausstellt, daß sie die richterliche Anordnung wirklich umgeändert haben, so sollen ihnen die Hände ab- und die Zunge eingeschnitten werden."

Den Fall der Herstellung einer ganz gefälschten Urkunde übergeht das Gesetz mit völligem Stillschweigen.

Im Gesetzbuche spricht man auch von der Sachbeschädigung. Es erwähnt den Schaden, welcher aus dem Weiden des Viehes auf fremdem Felde hervorgeht, besonders wenn jemand Korn auf dem Halme abweiden läßt, wenn Reben oder Sachen beschädigt werden, und es unterscheidet, ob man den Schaden nicht absichtlich (grehom) oder absichtlich (nahvalicom) zufügt. Im ersten Falle zahlt der Beschädiger so viel, als die vom Gericht zur Beilegung dieses Rechtsstreites bestimmten Leute aussprechen (duševnici[36]), im zweiten Falle mußte der Beschädiger nicht nur den Wert der beschädigten Sache ersetzen, sondern auch noch sechs Ochsen als Strafe zahlen[37]).

Drittes Kapitel.

Die Delikte gegen die Sittlichkeit.

Dušans Gesetzbuch schützte streng auch die Reinheit der Sitten, indem es für derartige Verbrechen scharfe Strafen vorschrieb. Den Grad der Strafen bestimmte man auch bei diesen

---

[36]) „Duševnici" sind Leute, welche nach ihrer freien Ueberzeugung richteten. Novaković, Das Gesetzbuch, S. 192.

[37]) Art. 76: „Wenn jemand (durch sein Vieh) Getreide oder einen Weinberg oder eine Wiese unabsichtlich abweiden läßt, so soll er das Abgeweidete (popaša) entschädigen, wie das die gewissenhaften Leute, welche die Schätzung unternehmen, bestimmen. Wenn er es aber absichtlich abweiden läßt, so soll er das Abgeweidete entschädigen und noch dazu sechs Ochsen als Strafe zahlen."

Delikten nach dem Klassenunterschiede. Der Wlastelin (Adliger), der eine adlige Dame (Wladika) notzüchtigte, verlor nach dem Gesetzbuche beide Hände und die Nase; wenn sich ein Sebr (Nichtadliger) etwas Derartiges gegen eine Edelfrau erlaubte, erlitt er die schmählichste Strafe, d. h. er wurde an den Galgen gehängt. Ein Sebr, der eine Standesgenossin (svoju drugu) notzüchtigte, erlitt dieselbe Strafe wie der Wlastelin, der eine adlige Frau notzüchtigte[38]). Wenn eine adlige Dame mit ihrem Untertan (sa svojim človekom) Unzucht trieb, galt nach dem Gesetzbuche für beide Teile dieselbe Strafe wie für Notzucht: das Abhauen der Nase und beider Hände (Art. 54).

Außer diesen zwei oben zitierten Bestimmungen im Gesetzbuche gibt es nach der Handschrift von Prizren keine anderen Artikel, die sich auf die Delikte dieser Art beziehen würden. Ein späterer Kodex — von Ravanica — aus dem XVII. Jahrhundert zeichnet sich betreffs dieser Delikte durch den reicheren Inhalt aus[39]). Er enthält in den Art. 143—146 Bestimmungen über andere Delikte gegen die Sittlichkeit: Umgang mit Vieh, Notzucht usw., die nach Florinski aus Syntagma entlehnt sind (Florinski, Die Denkmäler, S. 239). Aber die Bestimmungen, die uns der Kodex bietet, stehen mit ihren milden Strafen — z. B. zahlt der unverheiratete Mann, der mit einer verheirateten Frau buhlt, nur 30 Perper Strafe

[38]) Art. 53: „Wenn ein Wlastelin einer Wladika (einer Dame aus dem Wlastelastande) Gewalt antut, so sollen ihm alle beiden Hände ab- und die Nase eingeschnitten werden. Wenn dagegen ein Sebr einer Wladika Gewalt antut, so soll er aufgehängt werden; falls er aber einer ihm gleichgestellten (Standesgenossin) Gewalt antut, so sollen ihm alle beiden Hände ab- und die Nase eingeschnitten werden."

[39]) Diese Handschrift, die von großem Interesse für die serbische Kulturgeschichte in den älteren Jahrhunderten der türkischen Herrschaft ist, hat für die Textkritik keinen Wert, jedoch bietet sie 27 Artikel, meist Buhlerei und Notzucht betreffend, die sonst nirgends in den Texten des Gesetzbuches Dušans vorkommen (Florinski, Die Denkmäler, S. 238 und Anhang III, S. 36—51).

und erleidet höchstens im Falle einer Notzucht dazu noch eine Prügelstrafe, während die Härte des Gesetzes die Ehebrecherin trifft (Art. 144 und 146 des Kodex von Ravanica, bei Florinski im Anhange III, S. 50) — im völligen Widerspruche mit dem Geiste des Gesetzbuches Dušans und mit der Strenge der Art. 53 und 54 des Kodex von Prizren, der nach seiner Entstehungszeit als älteres Werk als mehr mit dem ursprünglichen Texte übereinstimmend angesehen wird. Deswegen werden wir die Artikel dieser Handschrift von Ravanica unberücksichtigt lassen.

Wie erwähnt, spricht das Gesetzbuch nur von der Notzucht (Art. 53) und Unzucht (Art. 54), und auch bei diesen Delikten sind nicht alle Fragen behandelt; z. B. erwähnt es die Verführungen verschiedener Art (Art. 53) und sagt dabei nichts von der Entführung einer Sebrin durch einen Edelmann; oder, es wird die Edelfrau streng bestraft, wenn sie sich vergißt, mit ihrem Untertan Unzucht (blud) zu treiben (Art. 54), aber die Frage ist unbeantwortet geblieben, was der Richter in jenem Falle zu tun hätte, wenn ihm eine Klage über Ehebruch zwischen einem Edelmann und einer Edelfrau vorlag. Und nicht nur, daß die einzelnen Fragen ungelöst sind, sondern wir sehen auch, daß einzelne Delikte überhaupt nicht berücksichtigt worden sind. Im Gesetzbuche steht nichts, wie man in jenen Fällen zu verfahren hätte, in denen man vor die Richter die Blutschande, Umgang mit Vieh oder irgendein anderes Delikt gegen die Sittlichkeit zur Entscheidung brachte. In all diesen Fällen galten allerdings die allgemeinen Bestimmungen des Prochiron oder des Syntagma. Zwischen den Bestimmungen im Gesetzbuche und denjenigen, die in griechischen Rechtsbüchern enthalten sind, gab es zwar betreffs dieses Gegenstandes Unterschiede. So bestimmte z. B. das byzantinische Gesetz Prochiron in seinen Bestimmungen 43 und 44: „Wenn eine Frau mit ihrem Sklaven Unzucht treibt, so soll sie geschlagen werden und die Nase verlieren, aus der Stadt, wo sie lebte, verbannt und ihrer Güter beraubt werden. Der

Sklave hingegen soll durch das Schwert hingerichtet werden (43). Falls es eine Witwe ist, so soll sie geschlagen und geschoren werden. Dieselbe Strafe trifft auch den Sklaven, wenn er keine Frau und keine Kinder hat, zugunsten des Fiskus, sonst soll er zugunsten der Kinder verkauft werden.“ Aber abgesehen von diesen Unterschieden, verglichen mit den einschlägigen Stellen des Gesetzbuches, kann man behaupten, daß die griechischen Rechtsbücher als Ergänzungen zu jenen Fragen dienten, die im Gesetzbuche ungelöst geblieben sind. Das anzunehmen, sind wir auch aus dem Grunde geneigt, weil es im Prochiron viele Bestimmungen (59—70) betreffend die Blutschande, Notzucht, widernatürliche Unzucht usw. gibt, also Delikte, die im Gesetzbuche unberücksichtigt geblieben sind.

Viertes Kapitel.

Die Delikte gegen die Religion.

Wenn man die Verbrechensarten in ihrer Gesamtheit betrachtet, so kann man sagen, daß die Delikte gegen die Religion ebenso wie die Delikte gegen die Vermögenssicherheit mit den schwersten Strafen im Gesetzbuche bedroht waren. Das läßt sich durch die Bedeutung erklären, welche die Religion in der damaligen Gesellschaft hatte. Indem das Gesetzbuch in der Einleitung selbst von den Gründen spricht, aus welchen es erlassen wurde, befiehlt es im Art. 1, daß man vor allem die Religion berücksichtigen muß. Daran schließen sich noch 38 Artikel, die sich meistenteils auf die Religion beziehen. In den Bestimmungen sind folgende Gedanken enthalten: die Herzen der Serben, welche ihren uralten Nationalgewohnheiten anhingen, obgleich sie dem Geiste der Zeit nicht mehr entsprachen, da sie Spuren des Heidentums enthielten, dem Christentum zuzuwenden, die Gewalt der Geistlichen zu befestigen, die Verhältnisse in der Kirche selbst und das Verhältnis der letzteren zur weltlichen Gewalt und zuletzt zur richterlichen Gewalt festzustellen und ihr eine größere Be-

deutung zu geben, als sie bis dahin hatte. In dieser Reihe der Bestimmungen findet sich auch eine größere Anzahl strafrechtlichen Inhalts. Der Grundgedanke aller dieser strafrechtlichen Bestimmungen war der, die griechisch-orthodoxe Religion im serbischen Volke zu befestigen und all das zu beseitigen, was im Lande mit der herrschenden Religion im Widerspruch stand. Deswegen unterdrückte Zar Dušan mit schweren Strafen den Katholizismus und die Ketzerei.

In den Bestimmungen, in denen das Gesetzbuch von den Verhältnissen der Geistlichkeit und dem Verhältnisse der Laien zu der Geistlichkeit spricht, beruft es sich sehr oft auf die Gesetze der heiligen Väter[40]) (kako piše u zakonu svetih otec), die in derartigen Fällen zur Anwendung kommen. Wir haben schon früher erwähnt, daß alle Untertanen nicht alle ihre Rechtsangelegenheiten vor die kaiserlichen Richter zur Entscheidung zu bringen vermochten. In geistlichen Angelegenheiten wurde die Rechtsprechung den kirchlichen Würdenträgern vorbehalten; die weltlichen durften nicht richten. Wenn sich jemand von den weltlichen fand, der bezüglich einer geistlichen Schuld gerichtet hat, so mußte er nach Art. 12 eine Geldstrafe von 300 Perper zahlen. Also da die Kirche berufen war (Art. 4), in geistlichen Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen, wollte das Gesetzbuch feststellen, nach welchem Gesetze die Urteile zu fällen sind. Dieses Gesetz ist das Syntagma des Matthaios Vlastares, im Gesetzbuche das Gesetz der heiligen Väter genannt.

Wie erwähnt, verdrängte das Gesetzbuch den Katholizismus energisch und bedrohte ihn mit schweren Strafen. An erster Stelle verbot es den freiwilligen Uebertritt zu einem anderen Glauben und verordnete, daß jene orthodoxen Christen, welche schon die katholische Religion angenommen hatten, wiederum zum orthodoxen Christentum zurückkehrten. Wenn sich jemand

---

[40]) Das Gesetz soll nach der Ansicht von Novaković das Syntagma, nach Zigel das Prochiron sein.

findet, der dieser Verordnung nicht Folge leisten wollte, so sollte er nach dem Gesetze der heiligen Väter gestraft werden (po zakonu svetih otec[41]) (Art. 6).

Eine besonders strenge Strafe verordnete das Gesetzbuch für denjenigen, der einen Christen zu einer anderen Religion bekehrte, in welchem Falle als Strafe der Verlust der Hand und Zunge bestimmt wurde[42]). Wenn es ein katholischer (lateinischer) Priester war, der einen orthodoxen Christen bekehrte, so sollte er nach dem Gesetze der heiligen Väter gestraft werden. Obgleich das Gesetzbuch die Verbreitung des Katholizismus streng verdrängte, finden wir jedoch in demselben keine Bestimmungen darüber, daß sich die Katholiken zu ihrer Religion nicht bekennen konnten. Wir sehen sogar, daß die Katholiken ihre Priester haben, Kirchengemeinden bilden und alle politischen Rechte im Staate genießen konnten. Besonders wenn wir die Handelsbeziehungen mit den Ragusanern und Venezianern, die auch Katholiken waren und dabei besondere Privilegien im serbischen Staate genossen, berücksichtigen, wird uns klar, daß aller Wahrscheinlichkeit nach diese Strafmaßregeln sich nur auf diejenigen Einwohner erstreckten, die echt serbische Untertanen waren.

Mit besonders schweren Strafen bedrohte das Gesetzbuch auch die Ketzerei[43]). Für Ketzer, die mit den Christen zu-

---

[41]) Hier dachte das Gesetzbuch nach Novaković an das Syntagma des Matthaios Vlastares.

[42]) Art. 21: „Wenn jemand einen Christen zu irgendeinem anderen Glauben bekehrt (verkauft?), soll ihm eine Hand ab- und die Nase eingeschnitten werden." Bei diesem Artikel schließen wir uns der Meinung von Daničić an, der das Wort „prodati" mit „dedere" bezeichnet. (Vgl. in seinem Wörterbuch den Ausdruck „prodati".)

[43]) Das bezieht sich auf eine neue Glaubenslehre, die sich im serbischen Volke gleich nach Begründung des serbischen Staates festzunisten begann, nämlich die Lehre der Bogumilen. Diese Lehre, deren Schöpfer der Pope Bogumil (Gottlieb) war, war in Bulgarien entstanden und hatte sich dann über die ganze Balkanhalbinsel zu den Slaven nnd Griechen und weiter hinaus nach Italien und Frankreich verbreitet.

sammen lebten, verordnete das Gesetzbuch, daß sie gebrandmarkt und ausgewiesen werden sollen, und für denjenigen, der eine solche Person (Häretiker) verbarg, daß er gebrandmarkt werden soll (Art. 10). Wenn jemand ein babunisches Wort (häretisches, gottloses Wort = babunska reč) ausgesprochen hat, das im Widerspruch mit der orthodoxen Religion stand, so sollte er, wenn er ein Wlastelin war, 100 Perper zahlen; falls er aber Nichtadliger (Sebr) war, so sollte er 12 Perper zahlen und dazu noch Stockprügel erhalten.

Hier sollen noch einige Verbrechen hervorgehoben werden, deren Charakter durch die heidnischen religiösen Vorstellungen bestimmt wurde, während sie jedoch zugleich Rechtsverletzungen gegen die Person enthalten. Hier tritt uns als ein solches Verbrechen, das gleichsam diesen Doppelcharakter trägt, die Zauberei, welche die Giftmischerei mit in sich begriff, entgegen. Es waren nach heidnischem Glauben einzelne Männer und insbesondere auch Frauen mit der Sehergabe (prophetischen Gabe) und mit einer geheimnisvollen Macht und Fähigkeit ausgerüstet, wodurch ihnen die Kräfte der Natur gleichsam dienstbar wurden. Solche Taten betrachtete das Gesetzbuch als Delikte und bedrohte dieselben mit schweren Strafen. Für die Zauberei (Art. 109) ist im Gesetzbuche die Bestrafung „nach dem Gesetze der heiligen Väter“ (Syntagma M. 1) vorgeschrieben. Nach diesem Gesetze — Syntagma — traf den Zauberer oder Giftmischer die Todesstrafe, und denjenigen, den sie verführt haben, der Verlust des Vermögens. Mit dieser Bestimmung (Art. 109) hängt noch eine Verordnung des Ge-

---

„Bogumils Lehre ist weder eine neue Religion noch verdankt sie ihre Entstehung einer Lostrennung von der orthodoxen Kirche. Ihre Wurzeln liegen außerhalb des Christentums; sie ist nur eine Stufe in der stetigen Entwicklung der durch Vermengung syrischer, persischer und griechischer Ansichten mit christlichen Elementen entstandenen orientalischen Glaubenslehren und in der allmählichen Annäherung derselben an das Christentum.“ Konst. Jireček, Geschichte der Bulgaren, S. 175, Prag 1876.

setzbuches zusammen, durch welche das Gesetzbuch eine Volkssitte bekämpfte, die mit den Grundsätzen des Christentums im Widerspruche stand. Dies ist Art. 20, durch welchen man einem Unfuge möglichst ein Ende machen wollte, der darin bestand, daß in manchen Dörfern aus Aberglauben die Leichen einzelner Verstorbener ausgegraben und nachher verbrannt wurden. Art. 20 ordnete an, daß in einem solchen Falle dasjenige Dorf, in dem so etwas vorgekommen war, die sogenannte „vražda" (Wergeld) zahlen mußte; falls dabei aber auch der Priester selbst teilgenommen hatte, so sollte ihm seine Priesterwürde genommen werden. Interessant ist es, daß sich dieser Aberglaube fast unverändert bis zum Anfang des XIX. Jahrhunderts erhalten hat[44]). Schließlich ist es wichtig zu erwähnen, daß die beiden Vorschriften des Art. 109 und 20 aus den griechischen Gesetzen (Prochiron 39, 57 und Syntagma M, 1, und T, 10) stammen, in welchen die detaillierten strengen Vorschriften enthalten sind[45]).

Endlich verordnen die serbischen Kriegsgesetze, daß ein Soldat, der auf seinem Marsche eine Kirche entweiht hat, zu töten und zu erhängen ist (Art. 130).

Fünftes Kapitel.

Die Delikte gegen den Staat und das staatliche Interesse.

Von allen Verbrechensarten sind die Delikte gegen den Staat und seine Interessen mit der kleinsten Zahl der Bestimmungen im Gesetzbuche vertreten. So finden sich z. B. bezüglich der Delikte gegen den Zaren und seine Familie keine gesetzlichen Bestimmungen, in denen diese Delikte mit größter Aufmerksamkeit berücksichtigt wären. Auch über das schwerste Delikt gegen den Zaren (nevěra), den Hochverrat, gibt es keine

---

[44]) Novaković, Das Gesetzbuch des Zaren St. Dušan, S. 159 und Das Dorf, S. 87—89.

[45]) K. Jireček, Das Gesetzbuch, S. 165.

Bestimmung, die sich unmittelbar auf diesen Fall beziehen würde. Interessant ist es, daß man den Namen für den Hochverrat (nevěra = Untreue) im Gesetzbuche findet, aber trotzdem sagt nirgends Dušans Gesetz, wie der Hochverräter (nevěrnik) bestraft wird. Aus einer Stelle im Gesetzbuche geht klar hervor, daß in solchen Fällen die Vermögensstrafen vorgeschrieben waren und daß dieselben nicht nur den Schuldigen selbst, sondern auch das ganze Haus — alle mit dem Hochverräter in demselben Hause lebenden Verwandten — trafen[46]; jedoch ist nicht zu ersehen und ist sehr zweifelhaft, ob es auch die Hauptstrafe für das Delikt war. Daß die Vermögensstrafen bei diesem Delikte (nevěra) in Anwendung kommen, ersehen wir nicht nur aus dem Gesetzbuche Dušans, sondern auch aus einigen Urkunden. Wenn es z. B. vorkam, daß jemand gegen die erlassenen Befehle, Schenkungen, Privilegien usw. der Herrscher gehandelt hatte, so betrachtete man ihn als einen Untreuen, und einer jeden Untreue folgte sodann die Konfiskation der Baština (des erblichen Edelmannsguts). Aus einer Urkunde des Zaren Dušan selbst erfahren wir mit Sicherheit, daß das Edelmannsgut (baština) des Adligen in dem Falle des Hochverrats der Konfiskation verfiel[47].

Außerdem gibt es im Gesetzbuche auch Artikel über die Gerichtsbarkeit in solchen Fällen: „Für drei Angelegenheiten: für Untreue (nevěra), für Ermordung und für Entehrung (razboj) einer Wladika (adligen Dame) soll man vor den Kaiser gehen“ (Art. 192); es werden auch die Strafen vorgeschrieben,

---

[46]) Art. 52: „Für eine jede Untreue und jedes Verbrechen soll weder Bruder für Bruder, noch Vater für Sohn, noch Verwandter für Verwandten, wenn sie getrennt voneinander in ihren Häusern leben und unschuldig sind, zur Bestrafung gezogen werden; nur das Haus desjenigen, welcher sich schuldig gemacht hat, soll die Strafe verbüßen.“

[47]) Auch in den Urkunden der früheren serbischen Herrscher finden wir dieselben Belege, wie z. B. aus einer Urkunde des Königs St. Dragutin, erlassen 1276—1281; aus einer Urkunde des Zaren St. Urosch, erlassen 1360 (Monumenta Serbica 168) usw.

wie für die Nevěra: „Niemand darf“ — heißt es im Art. 140 — „einen fremden Menschen (Bauern) ohne meine kaiserliche schriftliche Erlaubnis aufnehmen, weder Meine Kaiserliche Majestät, noch die Frau Kaiserin, noch die Kirche, noch ein Wlastelin oder irgend jemand anderer. Falls ihn aber jemand aufnimmt, so soll er, mag er sein, was er will, als ein Untreuer (nevěrnik) bestraft werden,“ und dennoch spricht man von der Nevěra im Gesetzbuche nicht ausführlich. Wenn wir demnach auch keine näheren Angaben über die Nevěra im Gesetzbuche besitzen, so können wir doch mit Rücksicht auf das bisher Gesagte den Schluß ziehen, daß die Nevěra als das schwerste Verbrechen im Staate angesehen wurde.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Rezension des Kodex von Ravanica aus dem XVII. Jahrhundert eine Bestimmung über Attentate oder Agitation gegen den Zaren enthält. Diese Bestimmungen sind nach den Forschungen des Prof. Florinski (Die Denkmäler, S. 239) aus dem Syntagma des Matthaios Vlastares entlehnt. Aber in diesen Bestimmungen des Kodex von Ravanica kann man keine Aufklärung über diese Delikte aus dem Grunde suchen, weil sie sonst in den früheren Texten des Gesetzbuches Dušans nirgends vorkommen.

Hier kann die Frage entstehen: Was tat nun der Richter, wenn ihm eine Klage über solche Fälle vorlag? Er mußte sich wahrscheinlich an die Uebersetzungen der griechischen Rechtsbücher um Auskunft wenden. Ueber die Materien des Hochverrates, Verrates im Kriege, Ueberlaufens zum Feinde usw. finden sich ganz genaue Bestimmungen in den serbischen Uebersetzungen des Prochiron und des Syntagma. In einer Bestimmung des Prochiron (39, 1) wird ausdrücklich der Landesverrat mit der Todesstrafe durch das Abhauen des Kopfes bedroht. Im Syntagma (Novaković, Das Syntagma, S. 467) gibt es auch einige Bestimmungen über Hochverrat, Verrat im Kriege, Benachrichtigung des Feindes usw. In allen diesen Fällen wurde die Todesstrafe und für den Hochverrat noch dazu die Konfiskation vorgeschrieben.

Mit besonders strengen Strafen und mit schwerer Verantwortlichkeit wird im Gesetzbuch die Falschmünzerei geahndet. Im alten serbischen Staate sowie in anderen europäischen Staaten des Mittelalters war noch nicht dem Staate das Recht vorbehalten, das Geld zu prägen. Mit dieser Arbeit haben sich gewöhnlich die Goldschmiede nebenbei beschäftigt. Wie aus den Bestimmungen des Gesetzbuches ersichtlich ist, suchte Dušan die Grundlage der staatlichen Geldprägung zu legen und dadurch mögliche Mißbräuche zu beseitigen. Deswegen verfügte das Gesetzbuch, daß sich die Goldschmiede mit ihrer Arbeit nur in gewissen Städten beschäftigen dürfen, wo man sie jedenfalls beaufsichtigte (Art. 170). Durch den Art. 168 wurde den Goldschmieden strengstens verboten, sich außerhalb der Städte und Marktplätze niederzulassen (Art. 168). Das Dorf, in welchem sich ein Goldschmied dem Gesetzbuche zuwider niedergelassen hatte, traf die schwerste Strafe, die Auseinandersiedlung des Dorfes mit der Konfiskation, und der Goldschmied, der insgeheim die Münzen prägte, sollte im Feuer verbrannt werden[48]). Der Zusatz, der in einer späteren Handschrift von Athos beigefügt wurde, verfügte eine andere Strafe. Der Goldschmied, der insgeheim ohne Erlaubnis des Zaren das Geld prägte, wurde nach der Handschrift verbrannt, und dem Zaren war das Recht vorbehalten, die Größe der Geldstrafe zu bestimmen.

Außerdem gibt es im Gesetzbuche noch einige Bestimmungen, die sich auf die Delikte gegen die Staatsverwaltung beziehen. Hierher gehören die Bestimmungen: Wenn die Porotnizi (Geschworenen) „wissentlich" einen Schuldigen unter Verletzung ihrer Eidespflicht freisprechen, und wenn bei dem in dieser Art Freigesprochenen ein Beweis (poličje) seiner Schuld gefunden wird, zahlen sie dem Zaren eine Vražda

---

[46]) Art. 169: „Wenn sich aber ein Goldschmied außerhalb der Städte und Marktplätze meines Kaisertums in einem Dorfe findet, so soll das Dorf auseinandergesiedelt und der Goldschmied verbrannt werden."

(Geldstrafe) von 1000 Perper (Art. 154); wenn die Zollbeamten ohne Grund die Kaufleute von ihrer Durchreise abhalten, sollen sie auch die Geldstrafe von 1000 Perper zahlen; eine besonders schwere Strafe wurde für das Geschenknehmen in Amtssachen (Bestechung = mito) vorgeschrieben: die Einziehung des Vermögens.

II. Die Strafen.

Ebenso wie sich die Rechtsanschauungen über die Verbrechen im Laufe der Zeit änderten, so ist das auch in den Anschauungen über die Strafen bemerkbar. Diese Erscheinung hängt besonders eng mit der Entwicklung des staatlichen Gemeinwesens zusammen. Das Verbrechen und die Strafe sind zwar nicht durch den Staat entstanden, dieselben sind älter als er, aber doch hatte der Staat einen großen Einfluß auf ihren Charakter. In der Zeit, als das Gemeinwesen noch nicht so zentralisiert war, daß es einen Mittelpunkt vorstellte, aus dem das gesamte Recht hervorging, herrschten auch andere Anschauungen über die Strafen. In dieser Zeit hat die Strafe privatrechtlichen Charakter; sie wird nicht vom Staate ausgesprochen, sondern von der Privatperson selbst, der das Unrecht zugefügt war, oder von ihren Verwandten. Auf der ersten Entwicklungsstufe erscheint die Strafe in der Form der Blutrache, die als die ursprünglichste Strafe anzusehen ist. Um der Blutrache und deren traurigen Folgen eine Schranke zu setzen, ließ sich die Familie des Schuldigen zur Leistung einer Entschädigung an die Familie, deren Mitglied ein Unrecht zugefügt war, herbei, und damit war die Sühne zwischen den Familien vollzogen. Es folgte also nach der Blutrache die Abfindung, d. h. die Zahlung einer gewissen Geldsumme, die man der verletzten Familie zu entrichten hatte; das ist auch eine privatrechtliche Form der Strafe, die längere Zeit neben der Blutrache existierte.

Erst später im Laufe der Zeit, je intensiver sich die Staatstätigkeit und mit derselben die Staatsgewalt entwickelt

hat, sehen wir, daß die Strafe an ihrer privatrechtlichen Bedeutung verlor. Sie wird jetzt nicht mehr im Interesse der Privatperson ausgesprochen, sondern in einem höheren Interesse, im Interesse des Gemeinwesens, — des Staates. Also der Staat fühlt sich berufen, die Delikte zu strafen, als etwas, was seinen öffentlichen Frieden stört, und deswegen gewinnt die Strafe öffentlichen Charakter[49]).

Dieselben Entwicklungsstufen bemerken wir auch im altserbischen Strafrechte:

1. Aus jener ursprünglichen strafrechtlichen Rechtsanschauung und jenem Zustande, welcher der staatlichen Rechtsordnung und Rechtsverfassung vorangeht, nämlich daß die Verwandten des Erschlagenen an dem Totschläger sich rächen, hat sich im Laufe der Zeit bei den Serben unter dem Einflusse der Kirche und des Staates die Strafe entwickelt, die eine lange Zeit gleichzeitig mit der Blutrache Anwendung fand, — das ist die Geldbuße, d. h. das Wiedergutmachen eines zugefügten Unrechtes durch die Zahlung einer gewissen Summe Geldes, wodurch die Schuld gewissermaßen ausgeglichen und die Gleichheit zwischen beiden Seiten wiederhergestellt wurde. Die Buße wurde ein Schadenersatz und mit der Zahlung derselben erlosch das Delikt wie die Schuldverbindlichkeit.

Was die Frage anbetrifft, an wen die Geldbuße zu entrichten war, so muß man die Entwicklungsperioden berücksichtigen. Ursprünglich erschien die Buße als Blutracheersatz, und demnach verfiel die ganze Summe zugunsten des Rächers: derjenige, der das Recht hatte, die Rache zu üben, bekam auch die Entschädigungssumme. Später mit der Erstarkung der Staatsgewalt bekam die Strafe öffentlichen Charakter; die staatliche Strafgewalt war berufen, sich mit dem Uebertreter aus-

[49]) Miklosich, Die Blutrache, S. 132—137. — J. Kohler, Das Recht als Kulturerscheinung, S. 20—22. — K. Birkmeyer, Das Strafrecht, in seiner Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (1901), S. 1029: „Die staatliche Strafe ist veredelte Rache.“

zugleichen. Auf solche Weise begannen die Herrscher bzw. ihre Organe, die Geldstrafe an sich zu ziehen. Die Geldsumme oder besser gesagt die Geldstrafe, die zugunsten der Staatskasse zu entrichten war, nannte man im altserbischen Staate „vražda“ [50]). Diese Vražda bestand in der Zahlung einer bestimmten Geldsumme — 500 Perper — und als solche kommt sie zum erstenmal in den Urkunden des serbischen Königs Milutin vor (1302) [51]), der sie zuerst im Vertrage mit den Ragusanern als Strafe für Tötung eingeführt hat.

In der Mitte des XIV. Jahrhunderts, d. h. zu Dušans Zeit, haben die neueren Ansichten, welche verschieden von dem alten patriarchalischen Volksrecht waren, statt der alten Volksgewohnheiten die Vorherrschaft erlangt. Dušan und seine Zeitgenossen haben die Gedanken des Königs Milutin verlassen, denn zu Dušans Zeit verstand man unter dem Namen „vražda“ nur eine Geldstrafe, die für verschiedene Arten von Verbrechen (Delikten) zu entrichten war, während für Mord andere, sowohl Todes- als auch Geldstrafen, vorgeschrieben worden waren. Die Vražda wird zu Dušans Zeit sehr oft erwähnt, aber nur als eine der Höhe nach fest bestimmte Geldstrafe für verschiedene

---

[50]) Man beachte, daß die Vražda in allen alten slavischen Rechten vorkommt, so daß anzunehmen ist, daß sie ihren Ursprung in der tiefen Vergangenheit der Slaven hat: im altböhmischen Rechte bedeutet vražda Totschlag, von vrah = Feind, Totschläger, daher auch vražedlnik; bei den Polen bedeutet das Wort vrazda Feindschaft, Totschlag, Mord und Geldbuße für Totschlag; bei den Kroaten hat die vražda dieselbe Bedeutung wie bei den Serben; solvere vrazdam, sagt man in den Quellen; bei den Russen nannte man vražda w i r a. Dieses Wort „wira“ ist nicht slavischen Ursprungs, sondern germanischen. „Wira“ kommt von dem deutschen Worte Wergeld, das aus dem Wort w e r (vir, Mann) und Geld (pretium, Preis) zusammengesetzt ist und wie bei den Germanen eine Geldstrafe für einen ermordeten Mann bedeutet. Es ist demnach anzunehmen, daß der Ausdruck von den Germanen nach Rußland gelangt ist. M i k l o s i c h, Die Blutrache, S. 138—142.

[51]) Nach M i k l o s i c h, Monumenta Serbica, LII, S. 51 und LIV, S. 53 wird diese Geldstrafe (vražda) aus der Zeit des Königs Urosch (1237—1272) datiert.

Delikte, wie es aus dem Art. 20 ersichtlich ist (da plati vraždu). Im Gesetzbuche wurde durch das Wort „vražda“ die Geldstrafe von 500 Perper bezeichnet, welche man in früherer Zeit für Ermordung zu zahlen hatte und welche für verschiedene Verbrechen[52]) bestimmt war.

Diese Vražda, von der sich Erwähnungen in den serbischen mittelalterlichen Rechtsdenkmälern finden, hat sich lange Zeit auch nach dem Verfalle des alten serbischen Staates und nach Eintritt der türkischen Herrschaft erhalten. Der Name „vražda“ wird in späterer Zeit mit dem Wort „krvnina“ (Blutgeld, pretium sanguinis) bezeichnet. Vak St. Karadžitsch, der bekannte Sammler der serbischen Volksüberlieferungen und Volksgewohnheiten, sagt in seinem Wörterbuch bei dem Wort „krvnina“: „Auf dem türkischen Gebiet wird der Mord eines Türken mit 1000 Grošen (1 Groš = 16 Pfg.) geahndet, eines Serben aber und überhaupt eines Christen mit 1001 Grošen. Das Blutgeld zahlte nicht nur derjenige, der den Mord begangen hat, sondern auch das ganze Dorf, und manchmal auch alle benachbarten Dörfer solidarisch, in deren Umgebung der Mord begangeu ist. . . .“

Neben dieser Strafe „vražda“, die an einigen Stellen im Gesetzbuche ausdrücklich zitiert wird, gab es auch im Gesetzbuche noch andere, kleinere Geldstrafen. So finden wir im Gesetzbuche Geldstrafen von 300 (Art. 85), 12 (Art. 85), 6 (Art. 98) Perper erwähnt usw. Aus allen denjenigen Bestimmungen, in denen die Geldstrafen vorgeschrieben sind, könnte man schließen, daß dieselben nicht als Hauptstrafen angedroht sind, sondern mehr oder minder als eine Art Geldbuße (Strafgeld). Es hat also das Geldstrafensystem schon zur Zeit Dušans seine ursprüngliche Bedeutung verloren, oder wenigstens hat es nicht diejenige Geltung gehabt, welche sie zur Zeit von Dušans Vorgängern hatte. Nach dem Gesetzbuche wurden Verbrecher neben den Geldstrafen auch anderen Hauptstrafen unterworfen: den Leibesstrafen, der Konfiskation usw.

---

[52]) Novaković, Das Dorf, S. 99—101; Das Gesetzbuch, S. 159.

Neben den üblichen Geldstrafen in Perpern werden im Gesetzbuche noch Vermögensstrafen in natura (in Ochsen, Art. 56 und 76) bestimmt. Dieselben stammen noch aus den Zeiten, als in Serbien noch wenig geprägtes Geld kursierte. So werden z. B. Geldbußen in Ochsen und Pferden noch in einer Stiftungsurkunde des Klosters Žiča aus dem Jahre 1222—1228 [53]) und auch in der Zuweisung einer älteren Stiftung bei Skoplje an das Kloster Hilendar von König Stephan Uroš II. aus dem Jahre 1300 erwähnt. Sonst haben die Vermögensstrafen im XIII. Jahrhundert ihre Bedeutung verloren, und sie sind in allen serbischen Urkunden nur in Perpern angegeben.

Abgesehen von der Strafe „vražda" und anderen Vermögensstrafen, die unbestreitbar slavischen Ursprungs sind und für die man voraussetzen kann, daß sie in der tiefen Vergangenheit der Slaven wurzeln, finden sich im Gesetzbuche auch die Strafen fremden Ursprungs, die von dem Auslande zu den Serben gekommen sind. Wie erwähnt, begann gleich mit der Aufnahme des Christentums bei den Serben auch das fremde Recht und mit demselben auch das neue Strafensystem Wurzel zu fassen, und zwar: die Todesstrafe, Leibesstrafen usw. Dieses Strafensystem ist zu den Serben aus Byzanz gebracht. Dafür, daß diese Strafen wirklich aus dem byzantinischen Rechte entnommen sind, spricht der Umstand, daß sich in griechischen Gesetzbüchern des Mittelalters (Prochiron, Ekloga) in großer Anzahl derartige Strafen finden [54]). Der erste Hinweis auf den Uebergang dieser neuen Strafen in die Praxis bei den Serben bezieht sich noch auf die älteste Zeit. Aber dieses byzantinische Strafensystem hat sich vollständig Bahn gebrochen und hat feste Wurzel gefaßt erst zu Dušans Zeit. Untersuchen wir dieses insbesondere.

2. Die Todesstrafe. Die Todesstrafe wurde als die höchste Strafdrohung im Gesetzbuche angesehen. Gegen die

---

[53]) Monumenta Serbica, S. 14—15.

[54]) Zachariae v. Lingenthal, Geschichte, S. 308.

Todesstrafe hat sich in Serbien eine Abneigung gezeigt, und daher haben sich die Serben lange Zeit gegen die Todesstrafe abwehrend verhalten.

Hierfür liefert uns eine Nachricht aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts (1308) einen klaren Beweis. Es sind dieses Verhandlungen, die zwischen dem serbischen König Milutin und dem ragusanischen Comes in einem solchen Falle geführt worden sind. In den Verträgen zwischen Serbien und Ragusa war die alte Geldstrafe (vražda von 500 Perper) für den Fall gebräuchlich, wenn ein Ragusaner einen Serben tötete. Dieselbe Strafe traf auch einen Serben, wenn er einen Ragusaner tötete. Aber ein ragusanischer Comes, der sich an neuere Anschauung hielt, wollte einen Ragusaner, der einen Serben umgebracht hatte, nicht nach dem alten Brauch mit der angegebenen Geldstrafe (vražda) belegen, sondern er wollte ihn mit dem Tode bestrafen[55]). Mit einem solchen Verfahren waren die Bürger der Stadt aber nicht einverstanden, sondern diese wollten den alten Brauch aufrechterhalten. Deswegen entschlossen sich der Comes und die Bürger der Stadt, den Prozeß bei dem Dogen in Venedig zum Urteile vorzubringen, requirendo, quod ei placeret, quod de cetero dicta antiqua consuetudo vrasde servaretur.

Dem Comes und der Stadt wurde vom Dogen von Venedig aufgetragen, an den König Milutin von Serbien Gesandte zu schicken et instanter rogare, quod ei placeret iustitiam, quae deo et hominibus et toti mundo amabilis est, servare ita, quod si aliquis de suis hominibus interficeret aliquem Racuseum, quod ipsum homicidam mortis supplicio puniret; quod si facere vellet, dominus comes et homines Racusii parati erant facere similem iustitiam, si aliquis Racuseus interficeret aliquem Sclavum; et si dictus rex non esset contentus et non vellet facere dictam

---

[55]) Zu beachten ist, daß auch im byzantinischen Reiche die Todesstrafe sehr selten, in späterer Zeit so selten vollstreckt wurde, daß Balsamon in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts dieselbe als ungebräuchlich erwähnt. (Zachariae v. Lingenthal, Geschichte.)

iustitiam, scilicet punire mortem pro morte, sed vellet omnino servare dictam consuetudinem vrasde, quod comes et homines Racusii eandem vrasdam et ipsam consuetudinem vrasde servare teneantur et facere dicto domino regi et hominibus Sclavoniae. König Milutin erklärte, quod in hoc nullo modo assentiret et quod nollebat spargere sanguinem suorum, et volebat sententiare et tenere antiquam consuetudinem vrasde praedecessorum suorum et suam et quod aliud non faceret aliquo modo, quia hoc etiam firmaverat per sacramentum, et quod Racusei facerent de suis Racuseis quidquid vellent, sed ipse aliud (non) faceret de suis hominibus nisi secundum consuetudinem vrasde, et haec omnia firmavit sacramento dictis ambassatoribus nostris. Puzić, Serbische Denkmäler, Belgrad 1862, serbisch.

Kurz darauf wurde (1308) ein Gesetz erlassen, durch welches der alte Brauch des Bußezahlens, vražda, bestätigt wurde.

Die Todesstrafe, bezüglich deren wir die Ansichten des Königs Milutin und seiner Zeitgenossen, der Ragusaner, so gut ausgedrückt gesehen haben, wird in etwas späterer Zeit öfter erwähnt. Dušan und seine Zeitgenossen, die Ragusaner, haben schon die Anschauungen des Königs Milutin verlassen und sich den Ansichten des ragusanischen Comes angeschlossen. Aber wenn auch diese Todesstrafe im Gesetzbuche angedroht ist, so sehen wir doch, daß sie nur bei den schwersten Verbrechen nach der damaligen Auffassung angewendet wurde. Was die Vollziehung der Todesstrafe anbetrifft, so ist es interessant, daß sie nach dem Gesetzbuche, im Gegensatze zu der byzantinischen Gesetzgebung, nicht verschiedenartig war. Es waren nur zwei Arten der Todesstrafe bekannt, nämlich der Verlust des Lebens durch Verbrennen oder durch Aufhängen.

3. Leibesstrafen. Die Leibesstrafen sind im Gesetzbuche verschiedenartig angewendet und in einer großen Anzahl von Bestimmungen vorgeschrieben. Unter diesen Strafen verstand man nicht nur die Zufügung eines physischen Schmerzes gegenüber dem Missetäter, sondern auch die Verstümmelungen,

wodurch der Missetäter eines Gliedes beraubt wurde. Demgemäß teilen sich die Leibesstrafen in zwei Arten: a) in die Leibesstrafen, die mit Schmerzen verbunden sind, und b) in die verstümmelnden Leibesstrafen.

Unter den verstümmelnden Leibesstrafen verstand man die Entziehung einzelner Körperglieder. Die verstümmelnden Leibesstrafen, die wir im Gesetzbuche erwähnt finden, sind folgende: das Abhauen der Hände[56]), das Ausreißen oder Blenden eines oder wohl beider Augen, das Abschneiden der Nase und der Ohren; eine weniger allgemeine und häufige Strafe dieser Art scheint das Ausschneiden der Zunge gewesen zu sein. Diese Verstümmelungsstrafen fanden nach dem Gesetzbuche eine große Anwendung und sind aller Wahrscheinlichkeit nach zu den Serben aus dem griechisch-römischen Rechte durch den Prochiron (gradski zakon) gebracht, wo diese Strafen besonders häufig vorkommen. Der Grundgedanke dieser verstümmelnden Strafen ist der Gedanke der Vergeltung des durch das Verbrechen zugefügten Uebels durch ein gleichartiges Uebel, nach dem Grundsatze: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Also bei der Festsetzung dieser Strafen zeigt sich zuweilen der Gedanke, daß der Missetäter an dem Gliede gestraft werden solle, womit er gesündigt hatte, z. B. der Brandstifter erlitt den Feuertod, verlor das Leben daher in derselben Weise, in der er das Uebel zugefügt hat.

Unter diesen verstümmelnden Körperstrafen kann man unterscheiden: Haupt- und Nebenverstümmelungsstrafen. Die Hauptverstümmelungsstrafen sind solche, die ganz selbständig für das Begehen eines Deliktes ausgesprochen worden sind. Ein Beispiel dafür ist das Abhauen der Hände und der Nase bei der Notzucht (Art. 53), Unzucht (Art. 54) usw. Die Nebenverstümmelungsstrafen werden nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe verhängt. Im Gesetzbuche Dušans kommen die

---

[56]) Auffallend ist es, daß das Abhauen von Füßen in keiner Bestimmung des Gesetzbuches vorgeschrieben ist.

Verstümmelungsstrafen in den meisten Fällen als Hauptstrafen vor.

Die Leibesstrafen, die mit körperlichen Schmerzen verbunden sind, waren im Gesetzbuche nicht sehr gebräuchlich; die Strafen dieser Art finden sich nur an einigen Stellen erwähnt, und zwar als Nebenstrafen. Was die Art dieser Strafen anbetrifft, so wird im Gesetzbuche nur die Prügelstrafe erwähnt.

4. Die Einziehung des Vermögens (Konfiskation). Diese Strafe wird sehr oft sowohl im Gesetzbuche als auch in anderen Quellen erwähnt (da se raspe i nakaže).

Sie ist auch eine Folge des Einflusses des römisch-griechischen Strafensystems, denn sie kam in griechischen Gesetzbüchern auch sehr häufig zur Anwendung[57]. Worin aber diese Strafe der Konfiskation bestand, ist schwer zu bestimmen, denn auf Grund des Textes des Gesetzbuches zeigt sie sich wenig klar. Demnach ist für ihre Erklärung notwendig, sich an die Denkmäler der byzantinischen Gesetzgebung um Auskunft zu wenden. Aus dem Vergleich slavischer Uebersetzungen der byzantinischen Sammlungen (Codices) der weltlichen Gesetzgebung mit dem Original erhellt, daß man an Stellen, wo man von der Konfiskation spricht, den Ausdruck δεπορταῖων ἤτοι τέλεια δήμευσις, in serbischer Uebersetzung „rasipouet se“ anwendet (vgl. das Syntagma, die Abteilung p, das Kapitel B: o razsuždenii ubistva); daraus wird klar, daß man unter der Strafe der Konfiskation die Einziehung des gesamten Vermögens verstand. Dementsprechend erklärt auch Daničić in seinem Wörterbuch die oben zitierten Worte mit „publicare“.

Was die Frage anbelangt, ob die Konfiskation des Vermögens auch wirklich stattgefunden hat, so finden wir dafür urkundliche Belege in serbischen Quellen. Aus einer Urkunde des Königs Stephan Milutin (1280—1321), wo ausdrücklich erwähnt wird, daß der König dem Kloster St. Stephan zwei Dörfer geschenkt hat, welche früher sein Vater und seine

---

[57]) Zachariae v. Lingenthal, Geschichte, S. 310.

Mutter einem gewissen Wlastelin und dessen Nachkommen in Baština (in erbliches Eigentum) übertragen haben, mit der Bedingung aber, daß sie ihnen in keinem Falle weggenommen werden sollten, außer im Fall der Nevera (Untreue), erfahren wir, daß die Konfiskation des Vermögens in Anwendung kam. In der Urkunde (Spomenik IV, 4) heißt es wörtlich: „Da sie aber Meiner Königlichen Majestät untreu geworden, so nahm ich die zwei Dörfer ihnen weg und schrieb sie der St. Stephans Kirche zu." Solche Beispiele finden wir auch in anderen Urkunden der serbischen Herrscher; so heißt es z. B. in einer Urkunde des Despoten Stephan Visoki (Miklosich, Monumenta Serbica, S. 568, erl. um 1403—1405) ausdrücklich, daß man einem gewissen Wlastelin dessen Vermögen (Baština) infolge seiner Untreue konfisziert hat.

In solcher Weise war in dem alten serbischen Staate die Strafe bekannt, die in der Konfiskation — in der Einziehung des gesamten Vermögens des Verbrechers — bestand, die Strafe, die unter dem Einflusse von Byzanz entstanden ist. Aber das ist nicht die obenerwähnte Geldstrafe „vražda", sondern die Einziehung des gesamten Vermögens. Durch die Zahlung der Geldstrafe „vražda" wurde der Verbrecher von der weiteren Verantwortlichkeit ganz frei, während hier — bei der Konfiskation — im Gegenteil das gesamte Vermögen des Verbrechers konfisziert wird und noch dazu das Verbrechen einer anderen Strafe unterliegt, die mit der Konfiskation gar nichts gemein hat (da se raspe i nakaže, Art. 34).

Die Strafe der Konfiskation wurde nach dem Gesetzbuche in folgenden Fällen verhängt: a) wenn ein kirchlicher Vorsteher eine Bestechung annimmt (Art. 24); b) wenn ein Provinzbeamter kirchliche Leute für Fronarbeiten verwendet (Art. 34); c) wenn jemand einen Richter oder seinen Pristav abgewiesen hat oder dem Richter selbst eine Schande zugefügt hat (Art. 107, 111); d) wenn sich in einem Dorfe der Dieb oder Räuber findet (Art. 145); e) wenn sich in einem Dorfe ein Goldschmied findet, Geld zu prägen (Art. 169); vgl. S. 422. Außerdem

unterlagen dieser Strafe nach dem Syntagma auch politische Verbrecher (vgl. die Abteilung II, Kapitel: o nevernicech).

Neben der Strafe der Konfiskation findet sich im Gesetzbuche noch eine andere schwere Strafe erwähnt, die mit der Konfiskation zusammenhängt, das ist die Auseinandersiedlung des Dorfes. Diese Strafe ist ganz originell serbisch und findet sich in einigen Artikeln des Gesetzbuches verhängt, die wir schon oben zitiert haben (Art. 111, 145 und 169). Ob diese gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Auseinandersiedelung des Dorfes irgend einmal vollzogen worden waren, kann man nicht auf Grund der bis jetzt bekannt gewordenen Urkunden genau entscheiden. Interessant ist die Tatsache, daß das Volksgedächtnis die Bestimmungen des Gesetzbuches bis auf den heutigen Tag erhalten hat. In einer Verordnung des Magistrats von Šabac aus dem Jahre 1808 wird ausdrücklich gesagt: „... Wenn man jemanden in einem Dorf bestiehlt, muß all das das betreffende Dorf bezahlen, und das Dorf darf nie mehr auf der Stelle liegen bleiben, weder Baština noch Weinberg, sondern alles muß zugrunde gehen ...“ [58]).

5. Freiheitsstrafen. Freiheitsstrafen begegnen wir im Gesetzbuche in zwei Formen: Verbannung und Gefängnis. Die Verbannungsstrafe bezieht sich auf eine der ältesten Strafformen bei den Slawen, die in der Verbannung aus dem Stamm bestand. Im Gesetzbuche wird die Verbannungsstrafe erwähnt, aber doch geht daraus nicht klar hervor, wo die Verbannung zu vollstrecken war. Es ist klar, daß diese Strafe hauptsächlich auf die Häretiker Anwendung fand (Art. 9, 10), also auf die Personen, die von der herrschenden Volksreligion abgefallen waren.

Die Gefängnisstrafe finden wir erwähnt in Art. 184 und 185 des Gesetzbuches, doch ist über diese Strafart nichts Näheres aus dem Gesetzbuche zu erfahren. Es ist in ihm angeordnet, daß im Gefängnis nur auf Befehl des Zaren jemand

---

[58]) Novaković, Das Gesetzbuch, S. 234; Das Dorf, S. 104.

aufgenommen werden kann, aber doch sagt man nichts darüber, wie lange die Gefängnisstrafe dauern sollte. Es ist auch ersichtlich, daß die Zuchthäuser sowohl unter der Gewalt der Administrationsbeamten des Zaren als auch der Wlastele standen, aber doch weiß man nicht, worin die Unterschiede bestanden.

Am allerwenigsten wird die Ehrenstrafe im Gesetzbuche verhängt. In diesem wird nur eine solche Strafe erwähnt, die Brandmarkung (Art. 10, 55, 201), die besonders darauf gerichtet war, dem Verbrecher eine demütigende Stellung zu geben.

Dieses byzantinische Strafensystem wie seine Härte sind im Gesetzbuche zur vollen Bedeutung gelangt. Wenn auch dieser Einfluß seitens Byzanz auf die Ausbildung des scharfen Strafensystems keinem Zweifel unterliegt, so soll dies doch noch nicht bedeuten, daß ohne diesen Einfluß die Schärfe dem Strafrechte der Serben nicht bekannt gewesen wäre. Das ist sehr zweifelhaft. Die Schärfe entnimmt man nicht den Büchern, sondern dem Rechte, das aus den allgemeinen Gesetzen der physischen und menschlichen Natur hervorgeht.

Diese Härte äußert sich auf allen Gebieten des Strafensystems im Gesetzbuche Dušans. Untersuchen wir dieselben:

a) Eines der wesentlichen Erfordernisse der Strafe besteht darin, daß sie individuell sein soll, d. h. sie soll nur auf den Missetäter angewendet werden, und nicht auf andere Personen, — seine Verwandten. Von diesem Erfordernisse findet sich im Gesetzbuche Dušans eine Abweichung. Wenn das Dorf, so heißt es im Gesetzbuche, den Missetäter nicht ausliefert, so soll es die Strafe zahlen; wenn die Umgebung den in ihrem Kreise zugefügten Schaden nicht bezahlen kann, so soll der Zar den Schaden ersetzen. Das ist die sogenannte Gesamthaftung, die in einer großen Anzahl von Bestimmungen im Gesetzbuche vorgeschrieben wird. Dieser haben wir schon oben Erwähnung getan.

b) Die Strafe soll für alle gleichmäßig sein. Von diesem Erfordernis weicht man auch im Gesetzbuche ab. Bei der Be-

stimmung der Strafe wurde nicht nur Rücksicht auf die rechtswidrige Handlung und die Stärke des widerrechtlichen Willens genommen, sondern auch auf die gesellschaftliche Stellung des Verbrechers. Der Standesunterschied fand seinen Ausdruck darin, daß die Personen des niedrigeren Standes für dieselben Delikte mit schwereren Strafen bedroht waren, während die privilegierte Klasse manchen demütigenden Strafen nicht unterstellt wurde. Zum Beispiel erlitt ein Wlastelin (Adliger) für die Beleidigung nur Geldstrafe, während ein Sebr (Unadliger) dafür mit Geldstrafe und Prügeln (Art. 50) bestraft wurde.

c) Die Strafe soll abstufungsfähig sein. Dieses Erfordernis hängt mit dem verschiedenen Grade des Verschuldens zusammen. Der verschiedene Grad des widerrechtlichen Willens führt auch mit Rechtsnotwendigkeit zu der verschiedenen Bemessung der Strafe. Daraus geht das Erfordernis hervor, daß die Strafe abstufungsfähig sein soll.

Von dem Standpunkte der Strafzumessung durch das Gesetz unterscheidet man drei Systeme der Bestimmung der Strafe: das System der absolut bestimmten Strafdrohungen; im Gegensatze zu diesem das System absolut unbestimmter Strafdrohungen, und zuletzt das System der relativ bestimmten Strafdrohungen. Unter den absolut bestimmten Strafdrohungen versteht man solche, die durch das Strafgesetz ein für allemal feststehend für Delikte bestimmt werden. Nach diesem System soll einfach eine im Strafgesetze vorgeschriebene Strafe angewendet werden. Das System absolut unbestimmter Strafdrohungen besteht darin, daß der Gesetzgeber gewisse Delikte wohl als strafbar behandelt, aber dabei weder den Inhalt noch die Art, noch das Maß der Strafe bestimmt. Die Mitte zwischen diesen zwei Systemen hält das System relativ bestimmter Strafdrohungen, das darin besteht, daß der Gesetzgeber nicht nur gewisse Delikte als strafbar bezeichnet, sondern auch die Art der Strafe und ihr Maximum und Minimum bestimmt.

Wenn wir unsere Aufmerksamkeit dem Gesetzbuche Dušans

zuwenden, so sehen wir, daß in ihm das System der absolut bestimmten Strafen galt. Die Todesstrafe, die Leibesstrafen und Geldstrafen hatten immer die Bedeutung absolut bestimmter Strafen; Prügelstrafe wird gewöhnlich ohne Bestimmung des Maßes vorgeschrieben.

d) Die Strafe soll nach Möglichkeit wieder gutgemacht werden können. Dies Erfordernis hängt damit zusammen, daß die Strafe auch falsch verhängt werden kann, und der begangene Fehler soll dann eben nach Bedürfnis verbessert werden. Diese Fähigkeit der Wiedergutmachung findet sich nicht bei allen Strafen in demselben Maße; besonders tritt sie bei den Geldstrafen hervor. In Dušans Gesetzbuche galten besonders die nicht wieder gutzumachenden Strafen: die Leibesstrafen und die Todesstrafe; die Freiheitsstrafe und die Geldstrafen hatten erst in zweiter Linie ihre Bedeutung.

Schließlich finden wir im Gesetzbuche neben dem Strafensystem auch andere Folgen des Einflusses des griechisch-römischen Rechtes. Das ist das Asylrecht, eine charakteristische Erscheinungsform des mittelalterlichen Strafrechtes.

Im byzantinischen Rechte war dieses Privilegium des Asylrechtes den Kirchen überhaupt verliehen. Wenn ein Verbrecher in das Asyl flüchtete, durfte ihn der Kirchenvorsteher nicht abweisen, außer in dem Falle, daß er bewaffnet war und sich die Waffen niederzulegen weigerte. Von der Kirche wurde ihm Nahrung und Kleidung gewährt und er genoß in der Kirche vollen Schutz. Wenn jemand einen solchen Flüchtigen gewaltsam dem Zufluchtsorte entriß, wurde er als Majestätsverbrecher mit dem Tode bestraft. Den Schutz in der Kirche genoß der Geflüchtete auf unbestimmte Zeit. Erst dann, wenn der Verbrecher sich mit seinem Ankläger oder dem Verletzten abgefunden hatte, oder wenn sein Verbrechen verjährt oder Abolition oder Begnadigung erfolgt war, fiel jeder Grund für seinen Aufenthalt im Asyle weg. Gewisse Verbrecher waren in Byzanz von dieser Wohltat des Asylrechtes aus-

geschlossen, wie z. B. Ketzer, flüchtige Sklaven, Mörder, Ehebrecher usw.[59]).

Das serbische Recht, obgleich es in dieser Hinsicht unter dem Einflusse von Byzanz war, ging doch einen einigermaßen selbständigen Weg. Das Gesetzbuch befreite von der Verantwortlichkeit einen jeden, der aus einem Gefängnisse auf den Hof des Zaren gelangte: „Ein jeder," — verordnet Art. 112 des Gesetzbuches — „sei er ein Untertäniger Meiner Kaiserlichen Majestät oder einer Kirche oder eines Wlastelins, der aus einem Gefängnis geflüchtet, sobald er auf den Hof Meiner Kaiserlichen Majestät gelangt, soll er dadurch frei werden. Dann soll aber alles, was der Flüchtige hinter sich gelassen hat, demjenigen zuteil werden, vor dem er geflüchtet." Wenn ein Gefangener dagegen aus dem Gefängnisse des kaiserlichen Hofes selbst geflüchtet wäre, so konnte er nur dann frei werden, wenn er auf den Hof des Patriarchen gelangte, und umgekehrt (Art. 113).

---

[59]) Zachariae v. Lingenthal, Geschichte, S. 304—306.

X.

Das Privatrecht als Organisationsrecht.

Ein privatrechtsphilosophischer Versuch.

Von

Dr. Arthur Meszlény,

Privatdozent, Landgerichtsrat (Budapest).

I. Teil.

Grundlegung.

§ 1.

Als das im Dreißigjährigen Krieg fast verblutete Wirtschaftsleben allmählich sich zu erholen begann, als der auflebende Kolonialhandel den Warenabsatz, überseeische Goldeinfuhr die Konsumfähigkeit, Bevölkerungszunahme den Konsum selbst mächtig in die Höhe trieb, als die lange gefesselt niedergehaltenen ökonomischen Kräfte die unerträglich gewordenen mittelalterlichen Gefüge sprengten: da erblühte das ein Halbjahrtausend alte Römerrecht, von Meistern der Renaissance aus dem Schlafe erweckt, erst eigentlich zu neuem Leben. Man konnte natürlich weder den Senat, noch den Prätor, noch die Sklavengroßbetriebe auferstehen lassen; man entnahm dem Privatrecht des Corpus Juris bloß dasjenige, was es über freie Privatwirtschaften und den Verkehr solcher untereinander enthielt. Dies konnte man um so eher, als ja die Welt vom Rufe „laissez faire, laissez aller" widerhallte und man sich eifrigst hütete, die Privatautonomie auf wirtschaftlichem Gebiet irgendwie anzutasten. Die französische Revolution erfocht für die ganze Kulturwelt die individuelle Freiheit; sie sollte über alles geschätzt und geschützt sein. Das gemeine deutsche

bürgerliche Recht, welches sich auf dieser Grundlage entwickelte, war im strengsten Sinne des Wortes „bürgerlich“: es war das Recht des freien, rechts- und handlungsfähigen, vermögenden und werbenden Bürgers. Es sollte sich — wie dies Le Chapelier in der Assemblée Constituante als Leitmotiv verkünden durfte — keine Mauer mehr zwischen Staat und Bürger schieben und es sollte kein Unterschied mehr gemacht werden zwischen Bürger und Bürger — wenigstens innerhalb der Rechtsschranken; die Regelung des Wirtschaftslebens sollte sich automatisch von selbst ergeben und das Recht bloß die Formen dieses selbsttätigen Verkehrs liefern. Was außerhalb des Vermögensverkehrs liegt, das konnte freilich nicht dem Römerrecht entnommen werden: Ehe, Familie, Sippe, Erbrecht hielten sich an Ueberlieferungen des kanonischen und ständischen Rechts, behielt auch manches aus der alten Gebundenheit bei.

So gelangte die Rechtsauffassung zu jenem Bilde, welches sie im Grunde auch heute noch vom Wirtschaftsleben hegt oder wenigstens in ihren Einzelvorschriften widerspiegelt: sie stellt sich ein freies, erwachsenes, geistig normales Individuum vor, welches nun in den Rechtsverkehr selbständig eintritt, Rechte für sich erwirbt und Verpflichtungen eingeht, durch Willenserklärungen seinem Vermögen bald ein Gut zuführt, bald ein Passivum auferlegt und von der Rechtsordnung nichts anderes fordert, als daß sie ihm bei der Geltendmachung seiner Ansprüche beisteht, ihm seinen rechtmäßigen Willen durchzusetzen hilft. Sein Wirken und Walten ist Privatsache, sein Recht Privatrecht. Ihrerseits zwingt ihn die Rechtsordnung nur zum Worthalten: seine Verfügungen binden auch ihn und werden, wenn nötig, von Staats wegen zwangsweise durchgeführt. Sein Vermögen haftet für ihn: seine Schuldposten werden, leistet er sie nicht willig, dem Vermögen zwangsweise entnommen, und sein Vermögen haftet für jeden Schaden, den er anderen Vermögen böswillig oder fahrlässig angetan. Als sich nun neben das Individuum andere Vermögenszentren

stellten, schien sonst nichts geändert: es sind eben außer dem Individuum auch andere Vermögenspersonen da, „juristische“ Personen, die durch ihre Organe jene Handlungen vollführen, Willenserklärungen abgeben, deren es in der Republik freier Vermögensherren bedarf. Die einzelnen Handlungen gehen selbstredend von Vermögen zu Vermögen: teils in Selbstvertretung — bei der Einzelperson, teils in Vertretung — bei der juristischen Person.

Die unveränderte Anwendung der auf unabhängige Einzelwirtschaften zugeschnittenen Regeln mußte jedoch versagen angesichts der ungeheuren Umwälzungen, die sich inzwischen wie eine stille Revolution im gesamten Wirtschaftsleben allmählich, aber konsequent vollzogen. Diese gewaltigen Aenderungen, deren Schilderung jedoch den Rahmen dieser Skizze sprengen würde, rütteln bedenklich und unablässig an den juristischen Grundbegriffen, welche, Abstraktionen aus der „bürgerlichen“ Zeit stammender Normen, dem sozialen Zug der neuen Entwicklung kaum mehr standhalten. Damals war „subjektives Recht“ die Machtvollkommenheit des einzelnen, die, ihm zu unbeschränktem Genuß verliehen, seiner freien Verfügung unterlag. Heute ist der Begriff in eine ganze Reihe von Synonymen zerfallen, die kaum mehr etwas miteinander gemein haben. Einerseits mußte neben dem Einzelmenschen einer Fülle von Verbänden, Massen, Zwecken Vermögensfähigkeit zugestanden werden, so daß Rechtssubjekt und Individuum sich überhaupt nicht mehr decken. Sodann drängten sich soziale Funktionen, Pflichten zahlreich an den einzelnen heran, welche ihm zwar Vollmacht, Machtbefugnisse brachten, aber anderseits keine freie Hand mehr in ihrer Ausübung ließen, sondern ihrer Bestimmung gemäß die Ausübung und die richtige Handhabe zur Pflicht machten, von deren Erfüllung er Rechenschaft schuldet und deren Vernachlässigung mit Rechtsnachteilen bedroht wird. Solche Befugnisse sind nicht gut subjektive Rechte mehr zu nennen, um so weniger, als sie zum großen Teil auch dem Rechtsverkehr

entzogen, mit höchstpersönlicher Natur ausgestattet wurden. Sie treten hierdurch in scharfen Gegensatz zu den Vermögensrechten, deren Verkehr nicht nur aufrecht erhalten, sondern durch moderne Rechtstechnik in nie geahntem Maße erleichtert und begünstigt wird. Der Zusammenschluß Gleichgestellter verleiht einer Reihe immaterieller Interessen den erforderlichen Nachdruck, sich zu Rechten zu verdichten, die mit dem Vermögen nichts zu tun haben und deren Schutz das Recht veranlaßte, sie zu unveräußerlichem, unverzichtbarem Attribut der Persönlichkeit zu erheben. Die Art der Durchsetzung solcher Rechtsansprüche, sowie die Art der Sicherung sozialer Pflichterfüllung weicht von jener von Grund auf ab, wie privatrechtliche Schulderfüllung bisher erzwungen wurde. Nichterfüllung einer Obligation ist keine unerlaubte Handlung: dies durfte man bishin als das privatrechtliche Dogma aufstellen. Nichterfüllung sozialer Pflichten ist hingegen ein Delikt und muß geahndet werden, entzieht sich also der Grundregel des Obligationenrechts. Die bisher fast ausschließlich angewandte privatrechtliche Deliktsfolge, der Schadenersatz, verfängt in vielen Fällen sozialer Pflichtvergessenheit nicht; sei es infolge gänzlicher Vermögenslosigkeit des Verpflichteten, sei es wegen Notwendigkeit sofortiger Abhilfe oder Prävention, sei es deshalb, weil die Schadenersatzfolge den Geschädigten härter als den Schädiger treffen würde. Es müssen demnach andere Rechtsfolgen angedroht werden, die außerhalb des Vermögensrechts liegen[1]). Der philosophische Unterbau des modernen Privatrechts ist morsch geworden. Er vermag die Wucht der neuen Mauern nicht mehr zu tragen.

---

[1]) Vgl. Einzelheiten in meinen Werken: Magánjogpolitikai tanulmányok (Privatrechtspolitische Studien), Budapest 1901; Das Vermögen im BGB und im schweiz. ZGB, Bern 1908; A svájczi polgári törvénykönyvröl (Ueber das schweiz. ZGB), Budapest 1909; Die persönlichen Dienstleistungen im Lichte einer organischen Gesellschaftsauffassung, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1910, Heft 4, S. 692 ff.

§ 2.

Geht man mit Stammler von der Grundanschauung aus, welche die Gesellschaft als ein geregeltes Zusammenwirken von Menschen und das Recht als die in gewisser Gestalt erscheinende Norm dieses Zusammenwirkens faßt, so schließt dieser Ausgangspunkt den Gedanken schon begrifflich ein, das Individuum komme nicht nur als Genußberechtigter, sondern vor allem als Organ dieses Zusammenwirkens in Betracht. Jedem einzelnen steht in der Gesellschaft eine Rolle, eine Funktion zu, welche er zu spielen hat, um an den Vorteilen des sozialen Lebens teilzunehmen, ja diese Funktionen werden ihm zum Teil mit Gewalt aufgezwungen, mag er auch auf jene Vorteile gern freiwillig verzichten[2]). So gibt es keine Gesellschaft ohne Machtorganisation. Was ist der Wille der Gesellschaft? Was der Wille des Gesetzes? Der Wille gewisser Personen, denen in der Gesellschaft die Rolle erteilt wurde, als Gesamtwillen anerkannte Willensentschlüsse zu fassen, zum Ausdruck zu bringen, kund zu geben. Die Gesellschaft vermag nur durch Menschen zu befehlen. Und es gibt keine Gesellschaft ohne Arbeitsorganisation: die Gesellschaft vermag nur durch Menschen zu arbeiten.

Ich frage nun: Besteht diese Macht- und Arbeitsverteilung ausschließlich in Regeln außerhalb des Privatrechts? Widerspiegelt das öffentliche Recht etwa eines modernen Staates die gesamte Macht- und Arbeitsordnung? Wäre dem so, dann hätte ein rein privatrechtliches Verhältnis, wie das Arbeitsverhältnis nicht gut zur Grundform moderner gesellschaftlicher Arbeitsteilung werden können. Enthält aber das Privatrecht Normen der gesellschaftlichen Macht- und Arbeitsorganisation, so muß es der Gesellschaftswissenschaft von allererstem Interesse sein, diese aufzudecken, systematisch zu bearbeiten, in ihren sozialen und juristischen Eigenheiten zu erkennen, und dies in um so

---

[2]) Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, I. Ausg., Leipzig 1896, S. 230 ff., 238 ff.

höherem Maße, je mehr die Verwebung solcher Normen mit andern im vorhandenen Gesellschaftszustand nachzuweisen ist.

Gibt es nun aber denn überhaupt andere als Organisationsnormen im Recht? Kann es andere geben, sobald das Recht nichts ist als Regel des Zusammenwirkens? Im allgemeinsten Sinn kann sicher füglich vom Recht als organisierende Norm gesprochen werden, und dann ist natürlich jede Rechtsregel eine Organisationsnorm. Weiter sind Gesellschaftssysteme denkbar, so sehr aus einem Gusse gegossen, so primitiv oder so vollkommen, daß jede Rechtsnorm einen unmittelbaren Bezug auf die Gesellschaftsorganisation hat, daß in ihr jedem, der ihr untersteht, sein gesamtes gesellschaftliches Tun und Lassen unmittelbar mit ehernen Lettern vorgezeichnet steht. Wir sind hierbei nicht auf die Phantasie angewiesen: von der Urgesellschaft bis zum Lehenssystem hindurch charakterisiert sich die Entwicklung der gesellschaftlichen Organisation eben dadurch, daß in ihr das Vermögen auf eine bestimmte, jeweils wechselnde Weise organisationsrechtlich gebunden, den sozialen Zwecken durch positive Organisationsnormen unmittelbar unterstellt war. Ich hatte Gelegenheit, darauf hinzuweisen [3]).

In anderer Art als bei den Urvölkern, aber mit ähnlicher Gesamtwirkung verknüpfen sich Vermögen und soziale Funktion in der mittelalterlichen Gütergebundenheit. Das Gut — ein Zweckvermögen bestehend aus dem Grundstück samt lebendem und totem Inventar, samt den darauf befindlichen Dörfern, Bauern, Handwerkern, Haustieren, Flüssen und Seen — wird entweder durch Verleihung als Entgelt für öffentliche Dienste vom König oder durch Beerbung vom Vorfahren erworben; es steht nicht im Eigentum, sondern bloß in Nutzung des jeweiligen Besitzers, der zur Verfügung darüber der Erlaubnis des Herrschers und der Zustimmung der Sippe bedarf. Art und Weise seiner Nutzung ist öffentlichrechtlich gegeben. Der Grundbesitz ist nicht bloß Vermögen, er ist Amt.

---

[3]) Meszlény, Das Vermögen im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch und im Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bern 1908, S. 19 ff.

Anders wieder gestaltete sich das Verhältnis in patriarchalen Gemeinwesen wie bei den alten semitischen Völkern und in Rom. Hier war der einzelne paterfamilias unbeschränkter Herr über Leib und Gut seiner Untergebenen. Er gebot über Leben und Tod von Weib, Haussohn, Sklaven. Sie waren nicht minder sein Vermögen wie Feld und Vieh. Auch später eingeführte Schutznormen gaben dem Untergebenen kein Recht gegenüber dem Machthaber, bloß eine Schonungspflicht dieses gegenüber dem Staat, etwa unseren Tier-, Pflanzen- und — Arbeiterschutzgesetzen vergleichbar. Verursachte ein Untergebener einen Schaden, so war der Machthaber haftbar, konnte aber den Schuldigen auf Gnade und Ungnade dem Geschädigten ausfolgen (actio noxalis). Kurz, diese Organisation war auf die Einzelperson vollberechtigter Genossen abgestellt.

Die Freiheitsbewegungen des XVIII. Jahrhunderts hegten das Ideal, jeden Menschen mit der Würde des civis Romanus paterfamilias zu bedenken. Es wurde jeder Machthaber — ohne Untergebene. Seine Macht sollte sich allem gegenüber betätigen, bloß dem Menschen gegenüber versagen. Schaltet man aber von der patriarchalen Machtsphäre die Person der Machtunterworfenen aus, so bleibt das zurück, was wir Vermögen nennen. Die Aufklärungszeit eignete sich das patriarchale Vermögenssystem an, ersetzte jedoch die patriarchale Personenorganisation durch eine zum Teil auf Grund konstruktiver Philosophie gefundene Freiheits-, Gleichheits- und Brüderlichkeitstheorie. Sie stattete jeden mit einer Reihe von „Naturrechten" aus, die jeder als unantastbares Gut mit sich zur Welt brachte. Das Freiheitsideal des Zeitalters riß auch die Juristen mit: man hoffte, mit ein bis zwei solcher Allgemeinheiten auszukommen, um alles übrige dem freien Spiel der Kräfte zu überlassen. Es war die Organisation des Nichtorganisierens, es war die Freiheit der Arbeitsausbeutung, es war das System des freien Kräfteraubes. Das Privatrecht war Vermögensrecht, es befaßte sich nicht mit Arbeitsorganisation. Freiheit dem Vermögensherrn! war das Losungswort.

So bildeten sich nun Normen aus, die keinen unmittelbaren Anschluß zur Gesellschaftsorganisation haben, sondern mit ihr nur durch Vermittlung des Vermögens zusammenhängen.

Wäre nie das individuelle Eigentum mit der Allmacht des laisser faire-Prinzips zusammengetroffen; wäre nie im Händedruck dieser beiden Mächte die Organstellung des Gesellschaftsgliedes zermalmt worden, so wäre eine Zweiteilung des Rechts in Organisations- und Vermögensrecht bloß eine theoretische Schrulle. Gäbe es keine Tiere mit und ohne Rückgrat, so wäre ihre Einteilung in Wirbeltiere und wirbellose Tiere wertlos. Die Gesellschaftswissenschaft kann sich der Tatsache nicht verschließen, daß sich Normen mit unmittelbarer und bloß mittelbarer Abhängigkeit vom Urprinzip des gesellschaftlichen Zusammenwirkens ausgebildet haben. Es muß ihr gelingen, diese von jenen zu scheiden und das Organisationsrecht im engeren Sinn, d. h. jene Normen, die unmittelbar menschliches Zusammenwirken regeln, dem Vermögensrecht, d. h. jenen Normen gegenüberzustellen, die die Zweckverwendung der Güter, der Gegenstände des Zusammenwirkens ordnen [4]).

§ 3.

Juristisch rechtfertigt sich die Scheidung von Organisations- und Vermögensrecht in einigen Merkmalen, die, dem einen eigen, dem anderen fremd, klar ersehen lassen, wie schon das heutige, kaum dem krassesten Individualismus entrissene Recht einer festeren Organisierung des gesellschaftlichen Zusammenwirkens entgegenstrebt. Hie und da mag eine materialistisch-atomisierende Rechtsordnung die letzten Konsequenzen zu ziehen versäumt haben: daß das Prinzip waltet, wird mir jeder zugeben.

1. Die Funktion, die einer Person kraft ihrer Stellung in der gesellschaftlichen Organisation

[4]) Betreffs der vermögensrechtlichen Seite dieses Gedankens vgl. Meszlény, Das Vermögen etc., Bern 1908.

zufällt, ist überhaupt nicht reine Berechtigung; sie ist Berechtigung und zugleich Verpflichtung, ebenso wie die Funktion der Personen im Staatsrecht. Sie paßt nicht in den romanistischen Begriff des „subjektiven Rechts". Ausübung oder Nichtausübung dieses hängt vom Belieben des Berechtigten ab und wird nur durch entgegenstehende Rechte Dritter beschränkt. Rechte der gesellschaftlichen Organisation sind anderer Art: sie werden verliehen, um ausgeübt zu werden, um durch ihre Ausübung die Funktion zu erfüllen, die dem Berechtigten zugeteilt wurde. Er verfügt nicht über diese Rechte, er ist im Gegenteil für ihre Ausübung verantwortlich, er wird mit mehr weniger strengen Mitteln zur Ausübung angehalten und hierdurch Recht und Pflicht zu untrennbarer Einheit verschmolzen. Und diese Pflicht erhält Inhalt und Umfang eben von jener Funktion, behufs deren Erfüllen das Recht verliehen war.

2. Eine zweite Charaktereigenschaft des Rechts der gesellschaftlichen Organisation ist die, daß ihre Subjekte nur Menschen sein können, nicht aber „Rechtssubjekte", die keine Menschen sind. Verknüpfen sich einmal in ihren Befugnissen Recht und Pflicht im Dienste der sozialen Funktion, so hat das Recht keinen Sinn, sobald es nicht zur Funktion führt; dahin führen kann es aber nur einen oder mehrere Menschen, die zu sozialem Zusammenwirken fähig, einer sozialen Funktion sich widmen können.

3. Das dritte Merkmal des Rechts der gesellschaftlichen Organisation hängt mit dem zweiten eng zusammen. Die Stellung der Person in der gesellschaftlichen Organisation, sei sie nun eine einzel- oder gesamtpersönlichkeitliche, ist und bleibt ihre Stellung, die ihr zugeteilte Rolle ihre Rolle: sie ist nicht übertragbar, sie steht und fällt mit der Person. Eine Sukzession in diese Rechte und Pflichten gibt es nicht. Das Recht der gesellschaftlichen Organisation kennt keine Rechtsnachfolge. Eine Rechtsnachfolge in Rechte und Pflichten einer Person, die von der Rechtsordnung

gerade dieser Person auferlegt wurden, ist undenkbar [5]). Die Gesetzestexte enthalten zwar den Grundsatz der Unübertragbarkeit der Stellung einer Person, jedoch nicht immer mit der erforderlichen Schärfe. So sagt auch das BGB bloß, der Anspruch auf die Dienste aus dem Dienstvertrag (§ 613) und der Anspruch auf Ausführung des Auftrags sei im Zweifel nicht übertragbar (§ 664). Uebertragbarkeit des Anspruchs auf Dienstleistung liegt erst vor, wenn der Arbeitgeber einseitig, ohne Einwilligung des Arbeitnehmers, seine Forderung auf Dienste einem anderen zedieren darf, also etwa der Fabrikherr, der seine Fabrik einem anderen überträgt, auch die Arbeiter und Angestellte einfach mit abtritt, gleichsam als „lebendes Inventar" seines Unternehmens. Unstreitig schließt das BGB eine ähnliche Abtretung nur „im Zweifel" aus, und erteilt damit dem Arbeit- resp. Auftraggeber ein einseitiges Verfügungsrecht über den Arbeit- und Auftragnehmer, welches nur der schlimmsten Zeit des Kapitalismus angehören dürfte. Zum Beweis dafür, wie sehr sich diese Anschauung überlebt hat, will ich mich bloß auf die Aeußerung der jurid. Kommission des österr. Herrenhauses (Motive zu § 157 der Regierungsvorlage zur Novelle des a. BGB) berufen: „daß der Dienstgeber seinen Anspruch auf Dienste nicht wie irgend eine andere Forderung beliebig zedieren kann, weil über das Recht auf persönliche Arbeit nicht so wie über Sachgüter verfügt werden darf, wird auch heute nicht bezweifelt". Eine andere Bewandtnis hat es mit übertragbaren Mitgliedschaftsrechten, von denen jedoch hier abgesehen werden soll.

4. Die angeführten Stellen des BGB weisen auf eine vierte Eigentümlichkeit des Rechts der gesellschaftlichen Organisation hin: in den dahin gehörigen Handlungen ist die Vertretung wenn nicht ganz ausgeschlossen, so immerhin nur beschränkt zugelassen. Willenserklärungen, die die über-

---

[5]) Vgl. Das Vermögen S. 10 f.

nommene Funktion mit sich bringt, sind oft persönlich abzugeben, so die Eheschließung (§ 1317 BGB), Adoption (§ 1750 BGB), sonstige Handlungen wenigstens im Zweifel persönlich zu leisten, so in den angeführten Fällen des Dienstvertrags, des Auftrags. Während es auf dem Gebiet des Vermögensrechts einer ausdrücklichen Rechtsvorschrift bedarf, um die Vertretungsmöglichkeit auszuschließen, bedarf es hier einer ausdrücklichen Bestimmung, um sie zu gestatten.

5. Endlich springt als Besonderheit des Rechts der gesellschaftlichen Organisation auch das Ueberwiegen zwingender Rechtsnormen in die Augen. Zwar überläßt auch die gesellschaftliche Organisation ein bedeutendes Geltungsfeld der Autonomie der Beteiligten („organisationsrechtliche Autonomie“ [6]); doch besteht trotzdem die ausgesprochene Neigung, diese Rechtsverhältnisse zwingend zu normieren, der Parteiverfügung zu entrücken. Dies folgt unmittelbar daraus, daß das private Organisationsrecht an der Stelle weiterbaut, an welcher das öffentliche es stehen ließ; und nur eine Reihe zwingender Normen ist imstande, die Verläßlichkeit des Organisierungsprozesses zu sichern, den Schwächeren vor unberechtigter Majorisierung, Ausbeutung zu schützen, das Aufwuchern von gemeinschädlichen Organisationen zu vereiteln. Das Recht der gesellschaftlichen Organisation muß zwingendes Recht sein.

§ 4.

1. Das Recht der gesellschaftlichen Organisation beherrscht jene Gebiete des Privatrechts, welche unmittelbar die soziale Stellung des Gesellschaftsgliedes bestimmen (Stand, Name, Persönlichkeit) oder seine Einordnung in die Gliederung der Gesellschaft regeln (Eherecht, Familienrecht, Arbeitsrecht), ausschließlich und unbestritten. Es wirkt aber über die Grenzen

---

[6]) So nannte ich das „organisationsrechtlichen Rechtsgeschäften“ offene Rechtsgebiet. „A svájczi polgári törvénykönyvröl“ (vom schweiz. ZGB) S. 217 ff., 269 ff.

seines eigentlichen Bereichs hinaus: es greift über in das Revier des Vermögensrechts, teils um das vermögensrechtliche Tatsachenänderungen bedingende Handeln zu normieren, teils um das Schicksal gewisser vermögensrechtlicher Tatbestände, denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Organisationsrecht eigen, zu beeinflussen.

Ich entwarf oben (S. 439) in großen Zügen das Bild, welches dem heutigen Vermögensrecht bei der Normierung seiner Verhältnisse vorschwebt: ein freies selbsthandelndes Individuum, welches in den Rechtsverkehr eintritt, um für sich Rechte zu erwerben, Verpflichtungen einzugehen, seinem Vermögen da eine Aktivpost zuzuführen oder es dort mit einer Passivpost zu belasten. Die Person vertritt in dieser Republik von Vermögen sozusagen gar nicht sich selbst, sondern ihr Vermögen: sie handelt im Namen ihres eigenen oder eines fremden Vermögens. Wird Besitz oder Eigentum durch Tradition übertragen: so steht das aufgebende Vermögen dem erwerbenden gegenüber. Wird durch Aneignung, Ersitzung, Verarbeitung etwas erworben, so handelt der Aneigner für sein Vermögen. Werden Schulden gemacht, Verpflichtungen eingegangen, so vertritt der Schuldner sein haftendes Vermögen. Nebenbei laufen natürlich Scharen von Verhaltungsregeln, die nur auf die Person Bezug haben: was alles der Eigentümer tun und lassen soll, wie Verträge nach Treu und Glauben ausgelegt und erfüllt werden, was der Käufer, Mieter, Pächter, Entleiher mit der Sache anfangen darf oder nicht; all das ist der Organisationsapparat des Vermögensrechts, die Bewegungskomponente der Gütermassen, das Lebenselement des gesellschaftlichen Güterinventars. Wollen wir diesen Regelkomplex das Recht der Vermögensorganisation nennen, so drücken wir damit die Abhängigkeit dieser Organisationsnormen vom Vermögensrecht mit aller erforderlichen Schärfe aus.

Zur Anwendung der oben berührten Merkmale des Organisationsrechts fehlt hier gänzlich Gelegenheit und Veranlassung. Eben weil Vermögen dem Vermögen gegenübersteht, ist die

handelnde Person Nebensache. Das Wickelkind, der Geisteskranke, ja der Nasciturus erwerben Rechte, gehen Verpflichtungen ein, werden zu Schadenersatz angehalten, obwohl nicht sie, sondern andere handeln, nicht in ihrer, sondern in der Vertretung ihres Vermögens. Es dreht sich nicht um Funktionen ihrer selbst, sondern um solche des Vermögens. Eine andere Sanktion als die des Schadenersatzes, welche das haftende Vermögen trifft, ist undenkbar. Nichtleistung der Schuld ist an sich erlaubt, eigentlich aber, solange genügend Vermögen vorhanden, rechtlich unmöglich gemacht: die Leistung oder ihr Surrogat wird vom Recht erzwungen. Wechselt der Vermögensträger, so wechselt auch der Haftungsträger: er erwirbt das Vermögen mit den Lasten. Die Rechtsfolgen eines Handelns erwachsen nicht der handelnden Person, sondern dem von ihr vertretenen Vermögen, also dem eigenen Vermögen bei der selbsthandelnden Einzelperson, dem vertretenen Vermögen bei sonstigen. Das Recht der Vermögensorganisation ist Vermögensrecht.

Sofort ändert sich jedoch das Bild der Situation, wenden wir uns dem Innern der Vermögensverwaltung zu. Jede handlungsfähige Person ist die gesetzlich bestellte Verwalterin ihres eigenen Vermögens [7]). Jeder, der fremdes Vermögen verwaltet, erfüllt damit eine gesellschaftliche Funktion. Sie ist kein „Recht“ im Sinne des Vermögensrechts und keine „Schuld“: sie ist gleichzeitig Recht und Pflicht, ein gesellschaftlicher Auftrag, ein Amt. Sie folgt ausnahmslos den Regeln des Organisationsrechts. Sie ist an die Person gebunden, kann nur Personen und nicht Güterinbegriffen zustehen, unterliegt nicht den Regeln der Rechtsnachfolge. Bei der Einzelperson als Eigenverwalterin erklärt diese Betrachtungsweise die Möglichkeit von „Pflichten gegen sich selbst“: was

[7]) Hierin gehe ich parallel mit Gustav Schwarz, im Archiv für bürg. Recht 1908, zur Theorie der juristischen Person. Vgl. Vermögen S. 23, Note 1.

alles an Vorschriften betreffs Erhaltung von Kunstschätzen, Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Grundstücken, Waldschonung, Quellen- und Bergwerkausnützung u. a. m. besteht, führt auf diesen Gedanken hin. Die privatrechtliche Sanktion des Schadenersatzes muß natürlich versagen: Schädiger und Geschädigter sind ja eins. Es kommen demnach andere Sanktionen zu Worte: Bußen, Strafen, unmittelbare Zwangsmittel. Das betreffende Verhalten wird zur Pflicht, der staatliche Befehl zur Organisationsregel.

Bei Verwaltern fremder Vermögen fiel erst neuerdings die Eigenheit in die Augen, daß ihnen eine Verfügungsmacht eingeräumt werden muß, die eben dem Kreis der Pflichten entspricht, welche ihnen kraft ihres Amtes obliegen. Nach außen tritt dies in der Vollmacht zutage, kraft welcher sie eben im fremden Namen handeln (s. oben); nach innen ist das Pflichtmoment das Ausschlaggebende: sie sind verpflichtet zu ordnungsmäßiger Amtsführung. Ihr Amt ist unübertragbar, an ihre Person gebunden, steht vielfach unter öffentlicher Kontrolle. Es gehört offenbar in das Recht der gesellschaftlichen Organisation.

Nur eines noch, ehe wir dieses Gebiet verlassen. Der oben angedeutete Entwicklungsgang führt zu jener unglaublichen Umständlichkeit, mit welcher das Recht zu verfahren gezwungen ist, wenn Verwalter fremder Vermögen im Rahmen ihres Amtes anderen einen Schaden zufügen. Da sie nicht im eigenen Namen handeln, haftet dem Dritten nicht ihr Privatvermögen, sondern das vertretene Vermögen; sie selbst haften dem vertretenen Vermögen nur, insoweit die Schadenzufügung eine Pflichtverletzung bedeutet. Sie haften also nicht, wenn die Schädigung dem vertretenen Vermögen Nutzen brachte. Das kommt einem ständigen Antrieb zu nutzbringenden Rechtswidrigkeiten gleich. Ich könnte manche rücksichtslose Eingriffe in fremde Sphären aus der Praxis anführen, denen aus diesem Grunde nicht beizukommen war. Und daß das Gesetz bei Staatsbeamten eine Ausnahme macht und ihnen die Haf-

tung wegen Schadenzufügung an Dritte auferlegt, beweist nur, daß man die ärgsten Mißstände erkannt hat, weniger auffallende aber erduldet.

2. Wie dem Vermögensrecht ein Schwarm organisationsrechtlicher Normen anhaftet, so entspringt anderseits organisationsrechtlichen Verhältnissen eine Reihe vermögensrechtlicher Rechte und Schulden. Das organisationsrechtliche Band der Blutsverwandtschaft der Ehe zieht die Unterhaltspflicht nach sich; dem Vater steht die Nutznießung am Kindesvermögen zu; dem „persönlichen" Eherecht gliedert sich das eheliche Güterrecht an; dem gesamten Erbrecht liegt das organisationsrechtliche Verhältnis der Verwandtschaft, der Sippe zugrunde; die Organisation der Arbeit im Dienstvertrag wird ergänzt durch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Lohnzahlung. In diesen und ähnlichen Vermögensverhältnissen kommen mehr oder weniger organisationsrechtliche Grundsätze zur Geltung; trotzdem bleibt der vermögensrechtliche Urcharakter unberührt. Namentlich bleibt das rechtliche Verhältnis selbst vermögensrechtlich, die Schuld eine Vermögensschuld, die Art der Geltendmachung des Anspruchs die eines Vermögensanspruchs. Das Aufeinanderwirken der beiden Rechtspole soll an folgenden Einzelheiten dargestellt werden.

a) Die persönliche Legitimation zum Genuß dieser „organisationsrechtlichen Vermögensrechte" ist an die Person gebunden, nicht übertragbar. Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten oder Abkömmlings, das Recht des Ehegatten am ehelichen Vermögen (vgl. §§ 1408, 1442, 1546 BGB), die Qualität, Erbe zu sein, sind allesamt höchstpersönlich. Ob der Arbeitnehmer seine Lohnforderung zedieren kann, mag im geltenden plutokratischen Recht noch so entschieden bejaht sein, es ist noch abzuwarten, wie sich ein Recht der Frage gegenüber stellt, welches das Verhältnis in seiner organisationsrechtlichen Bedeutung erfaßt hat; und auch jetzt schon kann darauf hingewiesen werden, daß Vermögensforderungen wie etwa das Recht auf Lohn während nicht zu langer Arbeits-

unfähigkeit, das Recht auf Krankengelder, die Bezüge aus der Arbeiterversicherung unübertragbar sind.

b) Die freie Parteiverfügung wird auf dem fraglichen Gebiet auch in anderer Richtung beschränkt. Eine Lösung des Verhältnisses ist häufig nur ex justa causa gestattet. Dies stimmt für die Verhältnisse des ehelichen Güterstandes (§§ 1418, 1468 f., 1495, 1542 BGB), ebenso wie für Unterhaltsansprüche (§§ 1361, 1615 BGB) und für die Enterbung (§§ 2333 bis 2335 BGB). Im Dienstverhältnis ist die Frage gegenstandslos, da die Lohnzahlung schon kraft des synallagmatischen Prinzips nur mit der Auflösung des organisationsrechtlichen Verhältnisses eingestellt werden darf.

c) In den organisationsrechtlichen Vermögensverhältnissen wird die Vermögensschuld häufig durch Rücksichten, die im Organisationsrecht liegen, gemildert, ja sogar aufgehoben. Schon die Römer begnügten sich in diesen Verhältnissen mit der Forderung einer diligentia quam in suis rebus adhibere solet, und das moderne Recht übernahm diese Milderung der Sorgfaltspflicht (vgl. §§ 708, 1359, 1664, 2131 BGB). Oft wird das Ausmaß der geschuldeten Leistung von den Vermögensverhältnissen des Schuldners abhängig gemacht und mit Aenderung der Verhältnisse sogar das rechtskräftige Urteil abgeändert (stillschweigende Klausel rebus sic stantibus, so namentlich bei der Unterhaltspflicht), ja die Schuld erlischt ganz, wenn ihre Erfüllung die eigene Existenz des Schuldners bedroht (vgl. §§ 1603, 1607 ff. BGB). Der Grund dieser Milde liegt im Organisationsrecht: das organisationsrechtliche Verhältnis, dem die Vermögensschuld entspringt, läßt eine rücksichtslose Geltendmachung des Vermögensrechts als Unrecht erscheinen.

d) Endlich treffen wir im organisationsrechtlichen Vermögensrecht häufig dem reinen Vermögensrecht fremde Sanktionen an, die eben nur in der organisationsrechtlichen Grundlage ihre Erklärung und Rechtfertigung finden. Versäumnis vermögensrechtlicher Verpflichtungen wird mit Strafe bedroht:

so die Vernachlässigung des Unterhalts seitens der Eltern (vgl. § 361 Nr. 10 StGB); die organisationsrechtliche Stellung des Schuldigen wird herabgedrückt: so dem Gatten die Verfügung über das Ehegut (§§ 1418, 1468, 1495, 1542 BGB), der Frau die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft entzogen (§ 1357 Abs. 2 BGB; Art. 164 schweiz. ZGB), Forderungen an die Frau überwiesen (schweiz. ZGB Art. 171). Ist der Arbeitnehmer berechtigt, wegen Verzug in der Lohnzahlung seine Arbeit „zurückzubehalten“, so wird auch im Dienstverhältnis die organisationsrechtliche Befehlsmacht des Arbeitgebers geschmälert. Es muß uns eben immer gegenwärtig sein, daß Nichterfüllung einer Vermögensschuld keine unerlaubte Handlung darstellt: übt das Recht ihr gegenüber einen anderen Zwang als einfache Eintreibung der Schuld oder ihres Surrogates (Schadenersatz), so übertritt es damit die Grenzen des Vermögensrechts.

II. Teil.

Nutzanwendungen.

§ 5.

I. Familie.

In der heutigen Gesellschaft wie in ihren unmittelbaren Vorstufen spielt der einzelne einen bedeutsamen Teil seiner sozialen Rolle in der Familie ab. Die Familie ist nach Schäffle die Urzelle der Gesellschaft. Die Familie ist jene organisationsrechtliche Form, in welcher die Auffrischung und Erhaltung des Personenbestandes der Gesellschaft vor sich geht. Die Familie ist jene Form, die seitens der Gesellschaft dem einzelnen zur Erfüllung seiner populatorischen Funktion geboten und zu diesem Zweck mit den verschiedensten Privilegien ausgestattet wird. Diese grundlegende Bedeutung der Familie hat das heutige Recht quantitativ zwar eingeschränkt im Vergleich zu früheren, patriarchalischen oder feudalen Or-

ganisationen, an Intensität aber kaum angetastet. Es unterscheidet demgemäß drei Stufen der familienrechtlichen Gemeinschaft: die Ehegemeinschaft, welche aus den Ehegatten und ihren gemeinschaftlichen Kindern besteht; die Gemeinschaft der Blutsverwandten; und die Gemeinschaft der der Hausgewalt des Familienhauptes Untergeordneten. Alle drei Gemeinschaften sichern ihren Gliedern eine organisationsrechtliche Stellung in der Gemeinschaft, aus welcher wichtige, an die Person gebundene, auf imperativen Rechtssätzen beruhende Rechte und Pflichten fließen. Einiges soll in folgenden Umrissen flüchtig angedeutet werden.

1. Eheliche Gemeinschaft. Der Ehevertrag ist ein organisationsrechtliches Rechtsgeschäft, durch welches die Vertragsteile eine Gemeinschaft, die eheliche Gemeinschaft eingehen, derzufolge „les époux se doivent mutuellement fidélité, secours, assistance“ — wie die geschickte, dehnbare Formel des Code civil lautet. § 1353 BGB definiert nicht, sondern gibt die „eheliche Lebensgemeinschaft“ als aus der Organisation fließenden Pflichtinhalt an. Daß das eheliche Band höchstpersönlich, Rechte und Pflichten weder übertragbar noch in Stellvertretung auszuüben resp. zu erfüllen sind, ist selbstverständlich. Jede Rechtsausübung, die mit der Funktionsstellung des Ehegatten unvereinbar, ist schon aus diesem Grunde Mißbrauch (vgl. § 1353 Abs. 2, § 1354 Abs. 2, § 1357 Abs. 2 S. 2, § 1358 Abs. 2 S. 2). Der Eheorganisation eigen ist, daß die Stellung der Ehegenossen mehr in Sitte und Gebrauch als im Gesetz selbst ihre Norm findet, welche nicht immer mit der gesetzlichen übereinstimmt.

Das Recht der Ehescheidung wird von organisationsrechtlichen Prinzipien beherrscht. Schon die Scheidung als Rechtsfolge pflichtwidrigen Verhaltens (§§ 1565—1568 BGB), noch mehr das Erlöschen des Rechts auf Scheidung durch Verzeihung (§ 1570 BGB) deuten unverkennbar auf diesen Charakter hin. Ebenso bildet die gesetzlich zwingende Regelung der Scheidungsgründe und der Ausschluß einer Scheidung durch

gegenseitiges Einvernehmen eine nur mit dem organisationsrechtlichen Charakter der Ehe erklärliche Abweichung von den Grundsätzen des Vertragsrechts. Wenn von der Heiligkeit der Ehe, von einer Bindung fürs Leben und ähnlichem gesprochen wird, so umgeht man den Kern der Sache. Dieser Kern ist dies: durch die Eheschließung entsteht etwas, was bisher nicht da war und was für die gesellschaftliche Organisation von so entscheidender Wichtigkeit ist, daß sie dessen Sein und Nichtsein nicht der Privatverfügung überlassen kann. Dieses Etwas ist die Eheorganisation, nach meiner, der Terminologie des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entlehnten Benennung die eheliche Gemeinschaft, ein neuer Personenverband, welcher der ganzen gesellschaftlichen Arbeitsteilung als Grundlage dient. Der Personenbestand der Gesellschaft besteht aus Männern und Frauen, und die Aufteilung der gesellschaftlichen Arbeit, die Art und Weise ihrer Verrichtung, das Verhältnis der Teilnahme der Geschlechter daran richtet sich in erster Reihe nach der Ordnung, die in der Gemeinschaft Eines Mannes mit Einer Frau die Arbeitsteilung bestimmt. Gleichzeitig bildet die Ehegemeinschaft denjenigen Verband, innerhalb dessen die populatorische Funktion des Individuums in einer von Recht und Sitte gebilligten Weise vor sich geht. Zwar meiden es die Gesetze, die Kinderzeugung als Zweck der Ehe zu bezeichnen und eine kinderlose Ehe als zwecklos aufzulösen. Ob man jedoch nicht einst zu diesem Mittel greifen wird, um modernen Symptomen der sog. Uebervölkerung einen Riegel vorzuschieben — das soll einstweilen dahingestellt bleiben.

Nach der Regelung, die die Vertretungsbefugnis der Frau im BGB erfahren hat, handelt sie auch innerhalb ihres höchsteigenen Wirkungskreises im Namen des Mannes und verpflichtet im allgemeinen nicht sich, sondern ihn (§ 1357 BGB); ihr Wirkungskreis kann ihr, wann immer, beschränkt oder entzogen werden. Trotzdem handelt der Mann hierbei nicht völlig verantwortungslos. Er darf seine bevorzugte Stellung nicht mißbrauchen, sonst kann seine Verfügung aufgehoben werden

(§ 1357 Abs. 2 S. 2 BGB). Als Mißbrauch stellt sich aber auf dem Gebiet des Organisationsrechts jeder Rechtsgebrauch dar, der nicht im Einklang steht mit der Funktion, deren Erfüllung zuliebe dem Berechtigten das Recht zusteht. Ein Mißbrauch liegt demnach lange nicht bloß im Schikanefall (§ 226 BGB) vor: die ehemännliche Gewalt wird mißbraucht, sobald der organisationsrechtliche Zweck der Gemeinschaft außer acht gelassen wird. Der Ehemann hat die Pflicht, seine Gewalt im Sinne des Gemeinschaftszwecks zu gebrauchen: dies der organisationsrechtliche Zug in seiner Befugnis.

Uebrigens läßt erst die Fassung der Familie als Organisationsform die Regelung des Frauenrechts im BGB nach ihrer eigentlichen sozialen Bedeutung klar erkennen. Der Frau kommt die Stellung, die sie in der Familie einnimmt, nicht vom Gutdünken des Mannes abhängig und kraft seines Rechts, sondern von Gesetzes wegen kraft eigenen Rechts zu, und wird sie in der Ausübung ihrer Funktion vom Manne ohne triftigen Grund gehindert, so hat sie Anspruch auf Rechtsschutz gegen ihn. Dem BGB gebührt das Verdienst, diesem Rechtsgedanken zuerst Form und Ausdruck gegeben zu haben; ihm folgen die neueren Kodifikationen, so das schweiz. ZGB (Art. 163 ff.).

2. Blutsverwandtschaft. Hier kann ich mich kurz fassen.

Das Recht bevorzugt die Familiengemeinschaft mit allen Mitteln, die ihm zu Gebote stehen. Beeinträchtigung des Familienstandes ist strafbar: Unterschiebung, Austausch, Verheimlichung eines Kindes wird streng geahndet; ja sogar eine falsche Erklärung vor dem Standesbeamten, die Verschweigung eines Ehehindernisses oder Irreführung des anderen Teiles bei der Eheschließung werden bestraft. Der Familienstand ist Statussache und demnach auch dem Ausland gegenüber geschützt: der Staatsbürger trägt sein Standesrecht mit in die Fremde. Das Gerichtsverfahren ist mit allen denkbaren Garantien umgeben: es interveniert der Staatsanwalt, die Vormund-

schaftsbehörde; es herrscht strenge Offiziosität im ganzen Verfahren; der Parteibetrieb ist ausgeschlossen usw. Das Recht der ehelichen Abstammung wird als wertvolles Persönlichkeitsgut jedem einzelnen gewahrt: zu seinen Gunsten besteht eine gesetzliche Vermutung (§§ 1591 ff., 1596 BGB), die niemand als der berufene Hüter der Reinheit der Familie anzutasten sich erdreiste (§ 1593 BGB). Er hat das Recht persönlich auszuüben (§ 1595 BGB). Dem organisationsrechtlichen Charakter der Blutsverwandtschaft entspricht ihre Unübertragbarkeit und Unverzichtbarkeit[8]), sowie die zwingende Regelung der zugelassenen Rechtsgeschäfte (Annahme an Kindesstatt §§ 1741 ff. BGB, Legitimation unehelicher Kinder §§ 1719 ff. BGB) und ihrer Rechtswirkung. Das personenrechtliche Verhältnis zwischen Eltern und Kind ist sorgfältigst geregelt (§§ 1616 ff. BGB); Verzicht auf die elterliche Gewalt unmöglich (Arg. aus § 1626 BGB), ihre Entziehung nur aus wichtigen Gründen zulässig (§ 1670 BGB), ihre Aufhebung unter öffentliche Kontrolle gestellt (§§ 3 ff. BGB). Vermögensrechtliche Ausflüsse des Verhältnisses, wie Nutznießung am Kindesvermögen, Unterhaltspflicht, gehören dem Gebiet des „organisationsrechtlichen Vermögensrechts“ [9]) an.

3. Stellung des unehelichen Kindes. Der bevorzugten Gemeinschaft der Blutsverwandten in der Agnatenfamilie gehören bloß die gesetzlichen (legitimierten, adoptierten), nicht die unehelichen Kinder an (§ 1589 Abs. 2 BGB). Sie stehen nur mit der Mutter und ihren Verwandten im Verhältnis der Blutsverwandtschaft (§ 1705 BGB). Hierin äußert sich hauptsächlich die Bevorzugung der legitimen Familie als einer privilegierten Organisationsform. Das uneheliche Kind ist un-

---

[8]) Dies gilt auch für einzelne ihr entfließende Ansprüche. So betonen dies betreffs des Anspruchs auf Sorge und Erziehung bei Trennung der Ehe die Motive zu § 15 des Entwurfs der jurid. Kommission des österr. Herrenhauses betreffs Abänderung des allg. BGB. Vgl. Entw. § 15.

[9]) Vgl. oben S. 452.

schuldig ausgeschlossen von der Obhut, Geborgenheit und Fürsorge, die dem ehelichen die Familie gewährt. Jene ungefähr 177 000 Kinder [10]), die im Deutschen Reich jährlich außerehelich geboren werden — fast ein Zehntel sämtlicher Neugeborenen — sind das Opfer dieser gesellschaftlichen Einrichtung. Kaum ist es nötig, auf die Berechnungen Lindheims hinzuweisen, nach welchen in Frankfurt von ehelich geborenen Stellungspflichtigen 50,2%, von unehelich Geborenen nur 32,6% sich als tauglich erwiesen; daß in Frankreich auf 100 uneheliche Geburten 7,82, auf 100 eheliche bloß 4,27 Totgeburten entfallen, daß von 100 unehelichen 28,8, von 100 ehelichen bloß 16,7 im ersten Lebensjahr sterben [11]). Endemische Krankheiten, Prostitution, Kriminalität, Verschlechterung der Menschenrasse haben ihren Brennpunkt im Elend, welchem das Recht die unehelich Geborenen überläßt.

Zwischen unehelichem Vater und Kind besteht nach der herrschenden Lehre kein personen- oder familienrechtliches, sondern bloß ein vermögensrechtliches Verhältnis in Gestalt der Unterhaltspflicht des Vaters. Gesetzbücher und gelehrte Schriften mühen sich vergebens ab in der Betonung der ausschließlich vermögensrechtlichen Beschaffenheit des Verhältnisses zwischen unehelichem Vater und Kind. Es ist ganz gewiß kein ausschließlich solches und sollte noch viel weniger ein solches sein. Würde man, schiene es im Interesse des Kindes zu liegen, dem unehelichen Vater versagen, das Kind selbst wie ein eheliches zu erhalten und zu erziehen? Gestattet ihm nicht das geltende Recht, das Kind

---

[10]) 1904: 175 720 = 8,4 % der Gesamtbevölkerung
1905: 174 493 = 8,5 % „ „
1906: 177 060 = 8,5 % „ „

[11]) Im Deutschen Reich starben im 1. Lebensjahre von 100 Neugeborenen:

	Eheliche	Uneheliche
1904:	18,6	31,4
1905:	19,4	32,6
1906:	17,5	29,4

anzuerkennen, durch nachfolgende Ehe oder auf andere zugelassene Art zu legitimieren? Ziehen alle diese Willenserklärungen nicht ganz bestimmte, nur diesem Verhältnis eigene, Rechtsfolgen nach sich? Liegen diese Rechtsfolgen nicht lediglich auf personenrechtlichem, ja familienrechtlichem Gebiet? Es besteht also zwischen Vater und Kind das personenrechtliche Verhältnis der außerehelichen Verwandtschaft, das allerdings nach heutigem Recht auf vermögensrechtlichem Gebiete nur die Folge der Unterhaltspflicht und nicht die der gegenseitigen Erbberechtigung nach sich zieht, auf organisationsrechtlichem aber erst in den keimenden Anfängen ausgebildet ist. Wenn also die deutsche Strafgerichtspraxis einerseits den Personenstand bestimmt als familienrechtliches Verhältnis einer Person zur anderen (RG-Entsch. in Strafs. XIII, 129) und andererseits auch außereheliche Vaterschaft einen Personenstand begründen läßt und diesen gegen unrichtige Eintragung im Standesregister mittels § 169 StGB schützt (RG-Entsch. in Strafs. XXXIV, 427): so handelt sie aus einem durchaus gesunden, wenn auch der zivilrechtlichen Auffassung derzeit noch widerstreitenden Instinkt heraus. Ein wertvolles Verdienst des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, das Vorhandensein dieses Verhältnisses mutig und entschlossen betont zu haben (Art. 324, 325). Ihm folgt die Juridische Kommission des österreichischen Herrenhauses, wenn sie in den Motiven zu § 17 des Entwurfs zur Novelle des BGB entwickelt, die Eingangsworte des § 165 a. BGB — „uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen“ — seien längst als ein gehässiger Ausdruck für die Rechtsstellung der Unehelichen erkannt, sie seien aber auch nicht mehr wahr, wenn die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Ansprüche der im Hause des Vaters erzogenen unehelichen Kinder oder die Namengebung durch den Ehemann der Mutter Gesetz werden.

Es folgen wichtige Postulate aus dem neuen Standpunkt. Zunächst Rechte des natürlichen Vaters, dessen Pflichtgefühl

vom Recht nicht narkotisiert ist, für sein Kind zu sorgen, auch für die Person, die Erziehung. Sonach seine Pflicht, in argen Notfällen auch über die Alimentensumme hinaus dem Kind beizuspringen, soweit er dies ohne Beeinträchtigung seiner Pflichten gegenüber der legitimen Familie tun kann (ein leiser Anlauf hiezu in § 1708, Abs. 3 BGB). Die weitere Entwicklung würde bald zur Ausgestaltung von Vaterpflichten führen, denen jeder ruhig nachkommen dürfte, ohne seine legitime Familie zu vernachlässigen.

Einstweilen gibt es noch tiefgreifende Mißstände auf prozessuellem Gebiet. Starr und rücksichtslos wird hier am Prinzip festgehalten, es handle sich zwischen unehelichem Vater und Kind ausschließlich um Geld. Die Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft ist reine Vermögensklage (vgl. § 644 ZPO), also Privatsache der Prozeßparteien, mit Ausschluß aller Offiziosität (vgl. §§ 640, 607, 613, 622, 625 ZPO), völliger Verfügungsfreiheit der Parteien, also völligem Parteibetrieb, ohne Einschränkung des Anerkenntnisses (vgl. §§ 640, 617, Abs. 1 ZPO), der Eideszuschiebung, des Vergleichs, mit sämtlichen Rechtsfolgen der Kontumaz (vgl. §§ 640, 617, Abs. 2, 3, 618 ZPO) usw. Die antisoziale Tendenz dieses Standpunkts springt in die Augen. Forderte doch speziell dieser Prozeß eine Untersuchung von Amts wegen, eine Klärung sämtlicher Verhältnisse bis zur Vermögenslage des Vaters hinab. Bildet doch die Offiziosität des Verfahrens seit langem ein ersehntes Mittel zu sozialer veranlagter Prozeßführung. Steuert doch das Eingreifen der Kinderfürsorgeanstalten in den Vaterschaftsprozeß ohnehin merklich dieser Entwicklung zu. Ihr liegt eben die Auffassung des Verhältnisses als eines organisationsrechtlichen schon stillschweigend zugrunde; die Symptome müssen nur unter diesen einheitlichen Gesichtspunkt gefaßt werden, um ihren inneren Zusammenhang klar erkennen zu lassen.

4. Hausgemeinschaft. Als dritten Grad der Familienorganisation nannte ich die Gemeinschaft unter der Hausgewalt

des Familienhauptes. Sie umfaßt weniger als die Blutsverwandtschaft, denn erwachsene Kinder scheiden aus ihr aus und Seitenverwandte gehören ihr nur ausnahmsweise an; und sie umfaßt mehr als jene, denn Gesinde, Gesellen, Lehrlinge gehören mit dazu, insofern sie ihren Unterhalt im häuslichen Kreis finden. Und obwohl die industrielle Konzentration Bedeutung und Ausbreitung der häuslichen Gemeinschaft stark einschränkte, erkennen Recht und Sitte noch immer die Disziplinargewalt des Familienhauptes an und behandeln demgemäß diese Gemeinschaft durchaus als bestehende, lebendige Organisationsform, wenn auch mit einer Art stillschweigender Mißachtung, die im Absterben begriffenen Bildungen regelmäßig zuteil wird. Die Stellung des Familienhauptes erwirbt man wohl mit der Eheschließung, und der erste Untertan ist das Weib. Dem Manne gebührt die Entscheidung in häuslichen Dingen (§ 1354 BGB), und die Frau ist verpflichtet, ihr Folge zu leisten, es sei denn, daß sie sich als Rechtsmißbrauch darstellt. Das neue Recht kennt keine Disziplinargewalt des Mannes über die Frau mehr, hält aber fest an einer solchen gegenüber Kind (§ 1631, Abs. 2 BGB), Gesinde und sonstigen Hausgenossen. Zugunsten jener Arbeitnehmer, die zum Arbeitgeber in einem dauernden Dienstverhältnis stehen, welches ihre Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt und die der Arbeitgeber in seine Hausgemeinschaft aufgenommen hat, verpflichtet § 617 BGB für den Fall einer Erkrankung oder eines Unfalles den Arbeitgeber, die erforderliche ärztliche Behandlung und Pflege zu gewähren und zwar auch dann, wenn Krankheit oder Unfall nicht die Folge des Dienstes sind. Die Verfügung ist unabdingbar (§ 619 BGB), beidseitig an die Person gebunden und namentlich seitens der Gläubiger des Arbeitnehmers um so weniger pfändbar, als die Verpflichtung in erster Reihe nicht auf Tragung der Behandlungskosten gerichtet ist — im Gegenteil eine Aufrechnung der Kosten mit dem Lohn ausdrücklich zugelassen wird — sondern auf die Sorge für Genesung des

Erkrankten absieht. Die Pflicht der Eltern, für die Person des Kindes zu sorgen, ist somit in dieser Hinsicht auf das Gesinde ausgedehnt. Nach heutigem Recht haben sonstige Glieder der Hausgemeinschaft kein ähnliches Recht. Diese Organisationsform erscheint demnach nur rudimentär entwickelt. Betreffs Auskunftspflicht der Hausgenossen im Erbfall vgl. § 2028 BGB.

II. Gesellschaft.

Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern (§ 705 BGB). Obwohl das Gesetz mit Nachdruck auf die Leistung der vereinbarten Beiträge als Pflicht der Gesellschafter hinweist, und obwohl unstreitig nichts dem entgegensteht, daß ein Gesellschafter die bloße Leistung eines Vermögensbeitrags auf sich nimmt: so geht es doch nicht an, den Vertrag als ein vermögensrechtliches Rechtsgeschäft aufzufassen. Die Probe ist einfach zu machen: entsteht eine Gesellschaft, in welcher jedem Teilhaber nur eine Vermögensleistung obliegt? Gewiß nicht. Entsteht hingegen eine Gesellschaft, in welcher alle Teilnehmer nur zu persönlichem Handeln verpflichtet sind? Unstreitig. Offenbar ist also die Organisierung zu gemeinsamem Zweck das Wesentliche und der Vermögensbeitrag das nur Zufällige im Rechtsgeschäft; offenbar ist die Organisation zum Zusammenwirken das ausschlaggebende Moment.

Als Rechtswirkung des Gesellschaftsvertrags geraten die Gesellschafter zueinander in eine der Organisation entsprechende persönliche Stellung. Ausschlaggebend hiefür ist der Vertrag; das Gesetz enthält nur das Minimum der Dispositivnormen (vgl. §§ 706 ff. BGB).

Theorie und Praxis sind sich einig darüber, daß auch juristische Personen Gesellschafter sein können (vgl. RG-Entsch. Bd. XXXVI, S. 139 ff.). Namentlich also auch selbständige

Vermögen. Ganz folgerichtig, da einmal die Verpflichtung auch in reiner Vermögensleistung bestehen kann. Nichts hindert also eine Stiftung, einen Nachlaß, eine Erbschaft, auf diese Weise Gesellschafterin zu sein. Nur besteht in diesem Fall keine Organisation, kein Zusammenwirken mehrerer, sondern das Verhältnis, welches im Geschäftsleben „Stille Gesellschaft“ genannt wird. Derjenige, der bloß den Vermögensbeitrag leistet, nimmt nicht teil am gesellschaftlichen Zusammenwirken, er stellt einfach das nötige Vermögen zur Verfügung. Es ist eine rein kapitalistische Heranziehung fremden Vermögens zum Gesellschaftszweck. Seine „persönlichen“ Befugnisse beschränken sich auf das Recht des Unterrichtetseins (§ 716 BGB). Ein Zweckvermögen übt diese Rechte durch seinen Vertreter aus. Diese Verpflichtung zur Vermögensleistung ist reine Vermögensschuld. Dementsprechend gelten für sie die Normen des Vermögensrechts; die Leistung ist nicht Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenwirkens; nicht die diligentia quam suis wird gefordert, sondern es walten die gewöhnlichen Verzugsregeln; keine persönliche Leistung wird gefordert, sie kann auch von einem dritten ausgehen. Kurz, der Gesellschafter, der nur Vermögen beiträgt, steht eigentlich außerhalb der Gesellschaftsorganisation, steht ihr als Beitragsschuldner und eventuell Anteilsgläubiger gegenüber. Die Formation, der das Recht mit dem Gesellschaftsvertrag dienen will, ist nicht die, sondern die des gegenseitigen Zusammenwirkens, und hiezu genügt einerseits bloßer Vermögensbeitrag nicht und ist andererseits eine physische Person erforderlich.

Sonstige Merkmale des Organisationsrechts treffen vorbehaltlos zu. Die Stellung des Gesellschafters ist weder reine Berechtigung noch reine Verpflichtung, sondern beides zugleich. Die Verpflichtung des Gesellschafters zum Zusammenwirken ist organisationsrechtliche Pflicht, ihre Vernachlässigung Delikt. Die Stellung des Gesellschafters ist an die Person gebunden und unübertragbar (§ 717 BGB). Die Befugnisse in der Ge-

sellschaft sind persönlich auszuüben (vgl. auch § 716 BGB, verb. „persönlich") und die Handlungen im allgemeinen persönlich zu vollführen.

Das dem Gesellschaftszweck gewidmete Vermögen besitzt relative Selbständigkeit. Ich habe davon an anderer Stelle gehandelt[12]).

III. Auftrag.

Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen (§ 662 BGB). Der Gegenstand des Vertrags hat nichts mit Vermögen zu tun. Er ist auch meines Erachtens ein organisationsrechtliches und kein vermögensrechtliches Rechtsgeschäft, wenigstens so lange nicht, als er eben nur auf das persönliche Wirken des Beauftragten absieht. Er gehört als solches zu den einseitigen Organisationsformen, in welchen das Wirken der Beteiligten nicht im gegenseitigen, sondern im einseitigen Interesse des einen Vertragsteiles liegt.

Seit langem bildet es einen Streitpunkt der Wissenschaft und eine Schwierigkeit der Gesetzgebung, wie Auftrag, Dienstvertrag und gewisse Formen des Werkvertrags voneinander abzugrenzen seien. Die Besorgung desselben Geschäftes kann Gegenstand aller drei Vertragsformen sein, die Rechtsfolgen hingegen sind verschieden je nach Unterordnung unter die eine oder die andere Form. Die Aufnahme der Unentgeltlichkeit in die Vertragsmerkmale, wie im BGB, schließt zwar den Grenzstreit zwischen Auftrag und Dienstvertrag (§ 611 BGB), aber nicht jenen zwischen Auftrag und Werkvertrag (vgl. § 632 BGB) aus; nichts häufiger — wie dies auch § 675 BGB zugibt — als unentgeltliche Aufträge im Rahmen des Werkvertrags, Besorgungen, die der Unternehmer ohne besondere Vergütung als solche mit übernimmt. Und umgekehrt: es steht

[12]) Vermögen S. 61 ff.

nichts einer Vereinbarung entgegen, nach welcher sich ein Auftrag auf die unentgeltliche Herstellung eines versprochenen Werks bezieht. Der entscheidende Punkt kann demnach nicht im Gegenstand des übernommenen Auftrags selbst, sondern nur in der Art liegen, wie die Erfüllung gedacht ist. Der Unternehmer übernimmt die Haftung für den vereinbarten Erfolg (§ 633 BGB); der schlichte Beauftragte hat nur sorgfältig vorzugehen. Der Unternehmer kann, eben weil er auf eigene Gefahr handelt, ruhig die Ausführung des Auftrags einem anderen überlassen; der Beauftragte soll, wenigstens „im Zweifel“ [13]), persönlich vorgehen (§ 664 BGB). Als Unternehmer kann, eben weil eine persönliche Ausführung nicht vorgesehen ist, jedes selbständige Vermögen fungieren; der schlichte Beauftragte muß eine physische Person oder eine Personenorganisation sein [14]). Ein Auftrag an ein Zweckvermögen ist ein juristisches Unding. Der Auftrag erlischt, wenigstens „im Zweifel“, durch den Tod des Beauftragten (§ 673 BGB). Der Auftrag kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden (§ 671 BGB), eine weitere Bestimmung, die vermögensrechtlich nicht zu erklären, unmittelbar dem organisationsrechtlichen Charakter des Verhältnisses entspringt. Einen schlagenden Beweis hiefür hat das BGB selbst geliefert, indem es auf einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, weder § 664 (Unübertragbarkeit und Unvertretbarkeit) noch § 671 (Widerruflichkeit), hingegen alle übrigen Bestimmungen anwenden läßt (§ 675 BGB) [15]). Bloß das Erlöschen des Auftrags durch den Tod des Beauftragten (§ 673),

---

[13]) Vgl. oben S. 447.

[14]) Vgl. auch Meszlény, Die persönlichen Dienstleistungen etc., Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1910, Heft 4, S. 692 ff.

[15]) RG (Entsch. in ZS., Neue F. Bd. 28, Nr. 69) will allerdings dies nur darauf zurückführen, daß das Schwergewicht des Paragraphen auf Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 ruht, welche auf den Werkvertrag „häufig“ nicht passen. Dies ist auch zuzugeben, da ja unstreitig auch im Vermögensverkehr Unübertragbarkeit und Unvertretbarkeit vorkommen.

also im vorliegenden Fall des Unternehmers, ist auf dieser Grundlage unerklärlich; es wird auch wohl eine legislatorische Singularität ohne innere Rechtfertigung bleiben. Sehr richtig führen die Motive der Juridischen Kommission des österreichischen Herrenhauses zu § 1171 des Novellenentwurfs des a. BGB aus: „Während die Verpflichtung aus dem Dienstvertrag als höchstpersönliche durch den Tod des Dienstnehmers notwendigerweise erlischt, sind die Verpflichtungen aus dem Werkvertrage als einem in der Regel rein geschäftlichen Unternehmen grundsätzlich vererblich, auch auf seiten des Unternehmers; nur in besonderen Fällen kommt es dem Parteiwillen gemäß auch hier auf die Persönlichkeit des Unternehmers an.“ Unstreitig bildet jedoch nicht jeder auf eine Geschäftsbesorgung gerichtete Werkvertrag einen solchen „besonderen Fall“.

IV. Dienstvertrag.

Rasch bahnte sich die Erkenntnis in die breitesten Volksschichten den Weg, und heute darf wohl als allbekannt vorausgesetzt werden, wie sich der Dienstvertrag aus der Sklavenvermietung des römischen Rechts herausgebildet, wie die Rezeption während und nach der Renaissance vor sich ging, wie der auflebende Kapitalismus sich dieser Vertragsform als einer „Hungerpeitsche“ bemächtigte [16]) und wie der Sozialismus dann

[16]) Kurz und treffend die Charakteristik in den Motiven zum Entwurf der jurid. Kommission des österr. Herrenhauses zu § 217 Abs. 1 des Novellenentwurfs eines allg. BGB: „Die Bestimmungen des allg. BGB sind hauptsächlich darum so „ganz unzulänglich“, weil bei ihrer Festsetzung gerade an die breite Masse von Arbeitsverhältnissen gar nicht gedacht war, die für die heutige Gesetzgebung in erster Reihe stehen. Denn für die Redaktion des allg. BGB waren die gewerblichen Arbeitsverhältnisse ebenso wie die häuslichen Dienstverhältnisse in Stadt und Land wesentlich Polizeisache, der Bedarf an landwirtschaftlicher Arbeit zum großen Teile durch Zwangsdienste gedeckt, alle diese Verhältnisse also nicht Gegenstand des bürgerlichen Vertragsrechtes, Dienstleistungen höherer Art aber weit weniger als jetzt Grundlage berufsmäßigen Erwerbs.“

in hartem Kampf die ersten Breschen in die kapitalistische Burg schlug. Man fängt an, sich der ökonomischen Bedeutung des Menschen selbst zu entsinnen; man stellt Berechnungen an, wieviel Arbeitskraft durch den „Raubbau am Menschen“ vergeudet wird; man fordert, der Persönlichkeit vor dem Vermögen mehr Beachtung zu widmen, Menscheninteressen vor Vermögensinteressen walten zu lassen[17]). Das juristische Korrelat zu diesem Zug der Zeit glaube ich in der Organisationsrechtstheorie gefunden zu haben, die auf dem Gebiet des Privatrechts mit der Alleinherrschaft vermögensrechtlicher Denkart aufräumt. Seit fast einem Jahrzehnt vertrete ich in zahlreichen Veröffentlichungen den Standpunkt, daß die vermögensrechtlichen Grundsätze beim Dienstvertrag versagen müssen, weil dieser kein vermögens-, sondern ein organisationsrechtliches Rechtsgeschäft ist, nicht den Verkehr von Gütern, sondern menschliches Zusammenwirken betrifft und mißhandelt wird, wenn man mit ihm verfährt, als wäre sein Gegenstand nicht Arbeit, sondern Ware, sein Objekt nicht Person, sondern Sache, sein Zweck nicht Zusammenwirken, sondern Geldgewinn. Denn dies ist eben die grausamste Ungerechtigkeit des kapitalistischen Privatrechts: daß es auf Verhältnisse der sozialen Organisation die Normen des Vermögensrechts anwendet, daß es das Zusammenwirken der Gesellschaftsglieder, die Arbeit, als Privatvermögen des Arbeitsherrn behandelt und dadurch nicht nur die Arbeit selbst, sondern auch den Arbeit Leistenden der einseitigen Verfügung des Arbeitsherrn preisgibt.

Arbeit ist kein „Gegenstand“ [18]) und kein Vermögensbestandteil, ebensowenig wie gesellschaftliches Zusammenwirken

---

[17]) So Heinz Pothoff, Probleme des Arbeitsrechtes, Jena, Diederichs, 1912, S. 60 ff. und passim. „‚Sozial‘ bedeutet das Vorrecht des lebendigen Menschen vor allen Gütern und Einrichtungen dieser Erde.“ S. 61.

[18]) Vgl. §§ 135, 161, 185, 816, 2040 BGB. Sohm, Der Gegenstand etc., in Drei Beiträge zum Bürg. R., Leipzig 1905 und die sich anschließende Literatur.

überhaupt, welches ja das gerade Gegenteil von Vermögen darstellt. Denn woraus besteht überhaupt das gesamte soziale Leben, so nicht aus diesen beiden: einmal im geregelten Zusammenwirken von Menschen; sodann in einem Komplex von Gegenständen, Stoffen dieses Zusammenwirkens, die je nach Bedarf gemodelt, vermengt, ausgeschieden, transportiert, verwandelt werden. Es ist der ewige Gegensatz von Kraft und Stoff: Bewegung und Materie: Zeit und Raum. Eine Theorie, welche diese Antithese unbeachtet läßt, kann sich unmöglich der Abgeschlossenheit rühmen; eine Lehre, die gesellschaftliche Funktionen als Güter behandelt, verzichtet auf die Möglichkeit, im einstigen Gesamtbau der Gesellschaftslehre Aufnahme zu finden [19]).

Ich zog dementsprechend die Grenzlinie zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag, indem ich diesen nicht als Verpflichtung zu einer Dienstleistung, sondern als Uebernahme vermögensrechtlicher Haftung für den stipulierten Erfolg faßte, die zwar ein Handeln des Unternehmers zur Folge haben kann, aber nicht als Vertragsinhalt in sich schließt; der Unternehmer handelt nicht für den Besteller, er handelt für sich, um sich und sein Vermögen von der übernommenen privatrechtlichen Haftung zu befreien [20]). Die Unterscheidung ringt sich Schritt für Schritt durch. L o t m a r s groß angelegtes Werk steht im System noch unter dem Banne der kapitalistisch-pandektistischen Auffassung; doch ein Prototyp dieser Auffassung, das österreichische bürgerliche Gesetzbuch, muß es sich bei seiner im Gange befindlichen Revision gefallen lassen, sein bisher einheitliches Kapitel über Dienst- und Werkvertrag gespalten und die organisationsrechtlichen Bestimmungen in einem neuen, von weitsichtigem sozialen Blick getragenen Abschnitt zusammengefügt zu sehen.

Aus der Fassung des Dienstvertrags als organisationsrecht-

---

[19]) So **M e s z l é n y**, Die persönlichen Dienstleistungen etc. a. a. O. S. 67.

[20]) A. a. O. S. 705. Vgl. oben S. 466 f.

lichen Rechtsgeschäfts folgt die Anwendung organisationsrechtlicher Prinzipien, deren ich hier einige, die wichtigsten, gleich zu verwerten versuche.

a) Der Dienstvertrag ist diejenige Form der Organisation, durch welche der Arbeitnehmer sich gegen Entgelt zur Leistung der versprochenen Dienste verpflichtet. § 611 BGB faßt den Vertrag durchaus kapitalistisch: er stellt der Verpflichtung zur Dienstleistung jene zur Lohnzahlung gleichwertig gegenüber. Do ut des. Und doch verdankt der Dienstvertrag seine weltgeschichtliche Bedeutung seiner Eigenschaft als Organisationsform. In ihm stehen sich Person und Vermögen — miteinander am engsten verknüpft — am schroffsten gegenüber. Hie persönliche Dienste, hie Vermögensleistung. Hie organisationsrechtliche Pflichten, hie Vermögensschuld. Das Vermögen fordert mit Shylockschem Grinsen das verschriebene Menschenfleisch; die Person gefährdet durch Unstetigkeit, Leidenschaften, Unverläßlichkeit die „Arbeit" des Vermögens. Diese Doppelnatur des Dienstvertrags befähigt ihn zum hervorragendsten Mittler der Beteiligung des Vermögens an der gesellschaftlichen Organisation. Durch ihn wird Arbeit in das Vermögen investiert und wird die Arbeit zum Vermögen; wird die tote Gütermasse lebendig und das persönliche Wirken zum Vermögenswert. Nichts ist so geeignet zur Verwischung der Grenzlinie zwischen der gesellschaftlichen Funktion von Person und Vermögen, als diese Umwertungsfähigkeit des Dienstvertrags. Der Sozialwissenschaft obliegt die Aufgabe, die verquickten Fäden wieder zu entwirren.

Subjekte des Herrschaftsverhältnisses können nur Menschen sein: das Gut kann nicht befehlen. Das Vermögen kann schulden und kann — bildlich genommen — zahlen (die Zahlung kann ihm entnommen werden): es kann nicht die Arbeit leiten, organisieren, dem Arbeitszweck entgegenführen. Auch im Dienstverhältnis, in welchem als Arbeitgeber ein Vermögen auftritt (Stiftung, Konkursmasse, Nachlaß), herrscht die Person, die kraft Organisationsrechts hiezu berufen erscheint

(Verwalter, Nachlaßpfleger). In den Konflikten der Arbeiterschaft mit dem Dienstherrn kommt der organisationsrechtliche Charakter der Streitfragen nur zu oft zu schroffem Ausdruck: Machtmißbrauch und nicht Zahlungsversäumnis war die Ursache mancher Streiks. Soweit das Dienstverhältnis ein Herrschaftsverhältnis, so weit ist es eine Personenorganisation wie Familie, Staat, Verein.

Im Dienstvertrag als einer Organisationsform kommt den Beteiligten eine personenrechtliche Stellung zu, welcher persönliche Rechte und Pflichten entspringen. Wie in jedem organisationsrechtlichen Verhältnis, so sind auch hier Rechtsausübung und Pflichterfüllung untrennbar ineinander verschlungen. Beide zusammen ergeben erst die Funktion, die Sinn und Inhalt des Rechtsverhältnisses bildet. Da der Dienstvertrag eine im Prinzip einseitige Organisation ist, so kommt dem Arbeitgeber eine herrschende („dominus negotii"), dem Arbeitnehmer aber eine dienende Stellung zu. Dieses Herrschaftsverhältnis ist es aber eben, welches, in seinem organisierenden Teil vom kapitalistischen Recht vollkommen vernachlässigt, erst in neuester Zeit die Juristen zu beschäftigen beginnt, und welches sein Recht erst finden kann, wenn sich die Regelung dieses organisatorischen Charakters bewußt anschicken wird, in ihm eine Ordnung von menschlichem Zusammenwirken und nicht ein Normativ zur Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft zu errichten. Hievon ausgehend, stellt sich jeder Machtgebrauch, der nicht in der Funktion der Arbeitsleitung seinen notwendigen Grund besitzt, als Machtmißbrauch dar[21]). Rechte des Arbeitsherrn wären demnach aus der Funktion der Arbeitsleitung heraus zu bestimmen. Andererseits entwächst dem Herrschaftsverhältnis eine Reihe von Fürsorgerechten und Pflichten[22]), deren sich weder Arbeitsherr noch Arbeitnehmer durch Vertrag entledigen können (§ 619

---

[21]) Vgl. oben S. 457.
[22]) Vgl. oben S. 462.

BGB) und deren Nichtbeachtung sich als privatrechtliches Delikt darstellt (§§ 618, Abs. 3, 842 ff. BGB). Die Stellung des Arbeitnehmers ist, soweit sie sich auf das Herrschaftsverhältnis im Dienstvertrag bezieht, zwingend zu regeln und zum Teil auch zwingend geregelt.

b) Die Rechte und Pflichten, die aus dem Herrschaftsverhältnis im Dienstvertrag folgen, sind ausnahmslos höchstpersönlich, einer Zession, Vererbung, Pfändung, Verpfändung unzugänglich. So z. B. der Anspruch des Angestellten auf Behandlung und Krankenpflege (§ 617 BGB), ja sogar auf Lohn während der Krankheit (§ 616 BGB, vgl. auch § 850, Punkt 4 ZPO), auf Unfallrente — an sich Vermögensleistungen, jedoch so unmittelbar aus dem Herrschaftsverhältnis folgend, daß ein Uebergang von der berechtigten Person auf eine andere abgelehnt werden müßte (vgl. oben S. 452 ff.).

c) Ein auf Grund des geltenden Rechts fast unlösbares Rätsel bleibt die organisations- oder vermögensrechtliche Natur des Dienstlohnes selbst. Im Augenblick als die Fiktion, der Lohn sei der Preis der Ware Arbeit, gefallen, wird die Erkenntnis unabwendbar, daß der Lohn den wirtschaftlichen Anteil darstellt, den das Recht dem Arbeitnehmer am Arbeitsertrag [23]) beläßt, ja noch mehr: im kapitalistischen Produktionssystem ist der Arbeitslohn der Anteil, der dem Vermögenslosen an den Gütern der Welt überhaupt beschieden ist. Ob und wie ihm die Lohnforderung gesichert wird, entscheidet die Frage, ob und wie seine Lebensstellung in der Gesellschaft, seine organisationsrechtliche Position überhaupt, gesichert ist. Wenn demnach ein Recht die Anrechnung der Lohnforderungen auf Gegenansprüche des Dienstherrn ausschließt; wenn es Barzahlung, in gewissen Fällen Vorschießen des Lohnes vorschreibt;

---

[23]) In uneigentlichem Sinne. Der öffentliche Beamte, das Gesinde stellen unmittelbar kein Produkt her. Doch auch ihr Lohn stellt den Anteil dar, den sie als Entgelt für den durch sie vermittelten ideellen, unkörperlichen Erfolg ihrer Arbeit für die Gesellschaft von dieser erhalten.

wenn es das Trucksystem, die Lohnzahlung an dritte Personen, in Schankwirtschaften verbietet, der Lohnforderung im Zwangs- und Konkursverfahren Vorzüge einräumt u. dgl. mehr: so geschieht dies nicht zum Zweck einer Bevorzugung der Lohnforderung als Vermögensforderung — wie dies z. B. der Fall bei Bevorzugung von Miet- und Pachtgeldern usw. —, sondern einzig und allein zur Sicherung der organisationsrechtlichen Stellung des Arbeitnehmers, die aus Gründen, welche in der Dienstvertragsorganisation liegen, im Fall des Lohnausfalls ernstlich bedroht erscheint. Derartige Verfügungen verfolgen demnach nicht den Zweck, die Stellung des Arbeitnehmers im Herrschaftsverhältnis des Dienstes zu bestimmen, sondern seine soziale Stellung überhaupt zu sichern und zwingend zu regeln. Sie wirken im speziellen, wie Rechtsfähigkeit, Vermögensfähigkeit im allgemeinen wirkt: sie stellen die sozialen Vorbedingungen der Beteiligung des Arbeitnehmers am Wirtschaftsleben.

Trotz dieser Verknüpfung mit der organisationsrechtlichen Stellung des Arbeitnehmers ist die Lohnforderung im Prinzip eine Vermögensforderung und die Lohnschuld eine Vermögensschuld. Sie ist aktiv und passiv übertragbar; sie ist verpfändbar und pfändbar — Exemtionen zum Schutz des Existenzminimums (§ 850, Punkt 1 ZPO) vorbehalten; verpflichtetes Subjekt kann nicht nur eine Person, sondern jedes selbständige Vermögen sein.

d) Der organisationsrechtliche Charakter des Dienstvertrags gelangt zu unverkennbarem Ausdruck in einer Vertragsform, angesichts welcher die kapitalistische Rechtsgelehrsamkeit endgültig versagt: im Arbeitsnormenvertrag[24]). Der Form nach

---

[24]) Die völlige Unfähigkeit des bürgerlichen Rechtes springt schroff in die Augen, sobald die bezüglichen Normen — wie bei Dr. Georg Baum, Das Recht des Arbeitsvertrages, Leipzig 1911, S. 130 ff. — klar und übersichtlich zusammengefaßt sind. Das unmittelbare Recht des einzelnen Arbeitgebers auf Erfüllung des Vertrags und auf Schadenersatz bei Verletzung desselben versucht eine Entscheidung des RG (E. in ZS.,

Vertrag, dem Wesen nach bindende Regelung der Produktionsverfassung; der Form nach freie Vereinbarung, dem Wesen nach Ausschluß der freien Vereinbarung, soweit sie dem Kollektivvertrag widerspricht. Und vollends, wenn der Vertrag kraft Satzung oder Gesetz auch Mitglieder der vertragschließenden Verbände, die am Vertragsschluß gar nicht teilgenommen hatten, bindet: so wurde diesen Verbänden die Befugnis Recht zu schaffen erteilt und sie zu Organen der Machtorganisation der Gesellschaft erhoben. Solange der Kollektivvertrag nichts war als Tarifvertrag, da kam der organisationsrechtliche Charakter eben nur in dieser imperativen Wirkung, derzufolge die einzelnen Arbeitsverträge niederere Lohnsätze nicht vereinbaren durften, zum Vorschein. Die Zeiten sind jedoch vorbei, und heute regelt der Kollektivvertrag immer mehr und mehr den gesamten Arbeitsprozeß[25]. Er schafft die fehlende Arbeitsorganisation, er zieht die Grenzen der Verfügungsfreiheit des Arbeitgebers, indem er den obligaten Inhalt des einzelnen Arbeitsvertrags bestimmt, er errichtet die Verfassung des Zusammenwirkens an der Produktion, die zu errichten das Gesetz versäumt[26]. Es ist und bleibt demnach eine Phrase, wenn die bürgerliche Rechtswissenschaft die normensetzende Macht der Verbände auf eine Einwilligungsvermutung der jeweiligen Verbandsglieder zurückführt[27]; sie muß mit dem nächsten Satz die Vermutung für unumstößlich erklären und stempelt sie dadurch selbst zur Fiktion. Man pflegt von einer „bloß privatrechtlichen" oder „nicht bloß privatrechtlichen" Geltung

Neue F. Bd. 23, Nr. 25) auf § 328 BGB zu gründen. Der Arbeitgeber erscheint hienach als „Dritter", „zugunsten" dessen der Vertrag abgeschlossen ist! Vgl. über rechtstechnische Einzelheiten und Konstruktion: Sinzheimer, Der korporative Arbeitsnormenvertrag, Leipzig 1907/08.

[25]) Eine kurze und treffende Exemplifikation bei Dr. Georg Baum, Das Recht des Arbeitsvertrages, Leipzig 1911, S. 129.

[26]) So jetzt auch Pothoff a. a. O. S. 145.

[27]) Wie dies ein Regierungsentwurf zu einem ungarischen Gewerbegesetz (1908) will.

des Kollektivvertrags zu reden und meint dabei die Unterscheidung, ob bei Nichteinhaltung des Vertrags bloß Schadenersatz oder auch sonstige Rechtsfolgen einzutreten haben[28]). Man verwechselt eben wieder einmal Privatrecht mit Vermögensrecht und schließt jede Rechtsfolge, die keine Vermögensfolge ist, vom Gebiet des Privatrechts aus. Wir sahen jedoch, wieviel Organisationsrecht das Privatrecht enthält und wieviel mehr es noch enthalten sollte, und folgern daraus, daß jede Rechtsfolge eine privatrechtliche Sanktion darstellt, welche die Stellung des einen Teils im privatrechtlichen Rechtsverhältnis nachteilig beeinflußt, bestehe sie nun des näheren aus Vermögensleistung, wie Schadenersatz oder Buße, oder aus anderen Rechtsnachteilen, wie Ausschluß aus dem Verband, Lockout oder Aehnlichem.

Und eben diese Sanktionen des Kollektivvertrags entscheiden über sein Gedeihen und Verderben. Die „bloß privatrechtliche" Geltung schließt sowohl die sog. automatische Geltung („Unabdingbarkeit") wie andere als „privatrechtliche" Sanktionen aus. Nun wissen wir schon zu gut, was ein Kollektivvertrag ohne automatische Geltung[29]) und was der Schadenersatzanspruch gegen rechtlich nicht anerkannte Verbände wert ist[30]). Auf diese Weise wird nicht Arbeit organisiert. Von einem Vertrag kann man zurücktreten; die Norm wirkt automatisch. Der Rücktritt vom Arbeitsnormenvertrag im Fall eines Vertragsbruchs bedeutet den Rückfall in romanistische Denkart. Die Unabdingbarkeit bedeutet den Grundstein zur Arbeitsverfassung. Ich selbst habe schon vor Jahren zur Sicherung von Arbeitsnormenverträgen vorgeschlagen, die Vertragsteile zur Hinterlegung einer entsprechenden Kaution anzuhalten, aus welcher die für den Vertragsbruch vom Gericht

---

[28]) Vorschläge bei Pothoff a. a. O. S. 147.

[29]) Nicht überzeugend Baum a. a. O. S. 134. Den Standpunkt der Unabdingbarkeit vertritt nun auch das neue schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911, Art. 323.

[30]) Vgl. auch Pothoff a. a. O. S. 140 ff., bes. 144.

ausgemessene Buße gegebenfalls zugunsten der Allgemeinheit verfällt. Der Verband hätte ein Rückgriffsrecht gegen sein vertragsbrüchiges Mitglied. Die Buße schließt Schadenersatzansprüche nicht aus. Ich ersehe mit Freuden, daß ähnliche Vorschläge gerade in den sozial vorgeschrittensten Gemeinwesen nunmehr immer häufiger verlauten und berechtigte Hoffnung auf baldige Verwirklichung gestatten, so in Italien[31]) und Belgien[32]).

---

[31]) Entwurf des oberen Arbeitsrats betreffs des Arbeitsnormenvertrags. 1907. Pothoff a. a. O. S. 153.

[32]) Entwurf des obersten Arbeitsrats betreffs des Arbeitsnormenvertrags. 1911. Soziale Praxis Heft 47 (1911), Sp. 1459.

XI.

Rechtsvergleichende Skizzen.

Von

Josef Kohler.

1.

Einige interessante Details gibt uns Tauern in der Zeitschr. f. Ethnol. Bd. 45, S. 167 f. über die Bewohner der Molukkeninsel Ceram. Wir erfahren einmal näheres über den Frauenkauf: die Kaufsumme, bestehend in Tellern und ähnlichen Geräten, wird von der Familie des Mannes an die Frauenfamilie bezahlt. Kann der Preis nicht entrichtet werden, so ist die Ehe eine Ehe nach Mutterrecht, und der Mann und die Kinder gehen in der Familie der Frau auf. Auch wird erzählt, daß die Braut in einer merkwürdigen Vermummung in das Dorf des Bräutigams gebracht wird, daß sie dabei langsam trippelt und den Pfosten am Hause neunmal umwandeln muß, bevor sie eintritt.

Das ist eine Bestätigung von Bräuchen, die schon längst bekannt sind.

Sodann ist eine Rede von der Jünglingsweihe. Die Jünglinge werden an einem besonderen Feste, dem Kakihanfeste, in das Kakihanhaus verbracht, in welchem verschiedene geheime Dinge vorkommen, auch die Jünglinge in der heiligen Lehre unterrichtet werden. Wie sonst, behauptet man, daß sie durch den Gott (den Nitu Elake) getötet wurden; nach drei Tagen heißt es, der Gott habe sie wieder lebendig gemacht, worauf sie in das Dorf zurückkehren, aber mit einem solchen

sonderlichen Benehmen, wie wenn sie das frühere Leben vergessen hätten und erst wieder gehen und sprechen lernen müßten.

Das ist die allgemeine Idee von der Wiedergeburt der Jünglinge und eine der vielen Fabeln, die den Frauen vorerzählt werden, um einen Vorzug des männlichen Geschlechtes zu begründen. Die Männer sind alle Zweigeborene, was die Frauen nicht sind.

Wie sonst bilden die geweihten Jünglinge aber auch im weiteren Leben einen Verband, in welchem sie sich zu Gehorsam und Verschwiegenheit verpflichten.

Es wird außerdem erzählt, daß bei den Bewohnern von Ceram eigene Ratsversammlungen der Erwachsenen gehalten wurden, in welchen man namentlich auch die Streitigkeiten beglich.

2.

Ueber die Tenda und insbesondere über die Koniagui in Französisch-Guinea gibt uns Delacour in der Revue d'éthnographie et de sociologie 1912, p. 370 f. eine Reihe von Notizen. Hieraus sei bemerkt:

Bei den Koniagui besteht Mutterrecht. Die Kinder gehören der Familie der Mutter an und tragen ihren Namen. Erbschaft und Thron vererben sich nach Mutterrecht, und zwar der Thron speziell an einen Bruder oder an einen uterinen Neffen, dessen Wahl allerdings, wenn der Vorgänger keine Bestimmung getroffen hat, einem besonderen, vom Orakel bestimmten, Nyantyo obliegt. Die Söhne des Dorfhauptes haben indes doch gewisse Rechte, insbesondere die Befugnis, in der Interimszeit, bis ein Nachfolger ernannt werden kann, die Herrschaft zu führen. Uebrigens wird, wie anderwärts, das Familienleben dadurch gekreuzt, daß die jungen Leute eine Art von Gefolgschaft des Dorfhauptes bilden. Der ganze Stamm besteht aus sechs Sippen: Ayu, Biyebane, Ayugel, Beneon, Ayantyen und Bighes, welche sich mitunter durch

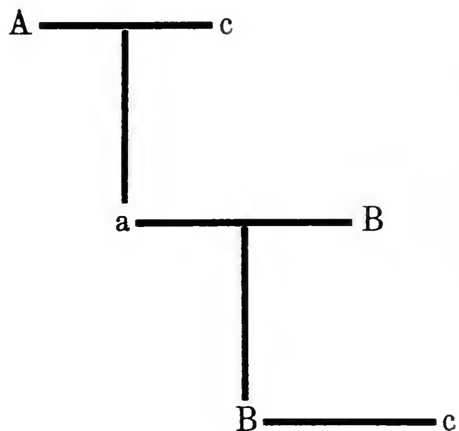
Adoption gefangener Sklaven vervollständigen. Diese Sippen sind wieder unter verschiedene Oertlichkeiten und Dorfschaften zerstreut; von den Häuptern solcher Dorfschaften ist eben die Rede gewesen. Die Sklaverei ist mild; wie es scheint, werden die Nachkommen der Sklaven wie Freie behandelt. Das Grundeigentum ist kollektiv: jedes Jahr wird es von dem Dorfhaupt neu verteilt. Die Dörfer haben ihre Dorfgötzen (igwar), denen Opfer, auch Menschenopfer, dargebracht werden, und aus der Opferschau entnimmt man die Wahrsagung.

3.

Von den Urbewohnern Chinas haben wir verschiedene Nachrichten, welche uns deutlich zeigen, daß diese durchaus nicht derselben Abkunft sind, sondern Stämme verschiedener Herkunft und verschiedenen Wesens. Ueber die Lolos in der Provinz Setschuen erhielten wir jüngst Nachricht von Legendre im Annual Report der Smithsonian Institution von 1911, p. 569 f. Es handelt sich hier um Hirten- und Jägervölker in hohen Berggegenden, die einen verhältnismäßig hohen Kulturstand erreicht haben, so ähnlich wie die Armenier vor der Uebernahme des Christentums. Sie wohnen in Hütten um den Herd, der als geheiligter Altar dient; die Familien bilden Sippen und Stämme mit vaterrechtlicher Erbfolge und vaterrechtlichem Gefüge; Frauen sind stets von der Erbfolge ausgeschlossen. Unter den Einzelstämmen herrscht starke Blutfehde, die mit der größten Grausamkeit und Leidenschaft ausgefochten wird; oft werden ganze Dörfer in solchen Kämpfen niedergebrannt. Eigentümlich ist dabei folgende Erscheinung, die aber auch bei den Indogermanen ihre Analogie findet und zeigt, daß die Frauen, wenn sie auch vom Erbe ausgeschlossen sind, doch seelisch eine große Rolle spielen. Die Frau des Häuptlings wirft sich unter die Streitenden und beschwört sie, sich zu versöhnen; hilft dies nichts, so legt sie die Kleider ab und steht nackt vor ihnen: das verbreitet einen solchen Schauer, daß nicht mehr weiter gekämpft wird. Wir finden

hier die Scheu vor dem Nackten, die sich ja auch bei den Indogermanen in den verschiedensten Lebensgebräuchen kundgibt, worüber seinerzeit Weinhold ausführlich gehandelt hat.

Wir erfahren auch, daß die Ehe exogamisch ist und daß der Ehemann seine Frau vorzüglich in dem Klan der Familie seiner mütterlichen Großmutter sucht; was dahin zu deuten ist, daß hier drei Klans ineinander zu heiraten pflegen: A heiratet eine c, die Tochter ist eine a, sie heiratet einen B und der Sohn ist ein B, und dieser heiratet wieder eine c. Also:



Es wird außerdem noch mitgeteilt, daß die Zauberer eine sehr große Rolle spielen, insbesondere auch bei der Eheschließung, wo sie die guten Götter herbeirufen und die schlimmen fern zu halten suchen, namentlich das letztere: denn, wie bei den meisten Naturvölkern, hat man es mehr mit den bösen als mit den guten Geistern zu tun.

